693

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Rheiniſche Bund.

Eine

Zeitſchrift

hiſtoriſch-politiſch-ſtatiſtiſch-geographiſchen Inhalts.

Herausgegeben

in

Geſellſchaft ſachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Fünfzehnter Band.

43 — 45 Heft.

Frankfurt am Main,

bei J. C. B. Mohr 1810.

Digitized by Google

GROSHERZOGLICHE BIBLIOTHEK
NEUSTRELITZ

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes S. 122.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
Locked Stacks
OCT 26 1970

Der
Rheiniſche Bund.

Drei und vierzigſtes Heft.

1.

Das Steuerweſen im Verhältniſſe des Bürgers gegen den Staat und im Verhältniſſe der Bürger unter einander ſyſtematiſch entwickelt. Ein Nachtrag zu der unter Nummer 17. S. 162. des 41ten Heftes enthaltenen Abhandlung.

Si mes sujets sont petits, mes objets sont grands.

J. J. Rousseau.

Der Verfaſſer hatte ſich die Unterſuchung der Frage vorgeſetzt, ob und in wie weit die, vom Adel hergebrachte und von den Standesherren aus der Bundesakte angeſprochenen, Steuerfreiheiten mit der neueingetretenen Staats- und Rechtsverfaſſung beſtehen. Die Quaestionem an haben bereits die meiſten Regenten entſchieden, und es iſt vielleicht bei den täglich ſteigenden auſſerordentlichen Staatsbedürfniſſen für die betroffenen Stände eine Wohlthat, daß die Anſprüche an ihren Patriotismus, ſich in eine geſetzmäßige Schuldigkeit verwandelt haben. Daß aber bei dieſer Reform Modifikationen eintreten müſſen, geſteht wohl jeder Staatsmann und mancher iſt vielleicht nur um die Grund-

Digitized by Google

ätze verſiegen, welche zwiſchen dem Zuviel und Zuwenig in der Mitte liegen. Will man den Knoten zerhauen, ſo mag ein ſolches Verfahren am jüngſten Gerichte aller Staatsſtreiche verantwortet werden. Das Durchhauen iſt aber gewiß nicht die Willensmeinung unſerer Regenten, welche ſämmtlich mehr oder weniger Modifikationen haben eintreten laſſen, und ich glaube, daß die Sache der privilegirten Stände, beſonders dann in keinem Staate verzweifelt ſteht, wenn ſie, ſtatt ſich in eine dem Zeitgeiſte widerſtrebende Empfindlichkeit zurückzuziehen, zu ihren Souverainen Vertrauen faſſen, und die noch offenen jedem Staatsbürger geſtatteten geſetzlichen Wege zu ihrer Erleichterung oder vielmehr Erhaltung verſuchen.

Um nun die Unterſuchung dieſes Gegenſtandes völlig zu erſchöpfen, ſchien es nöthig, durch eine Berichtigung der allgemeinſten das Steuerweſen betreffenden Begriffe die Bahn zu brechen und Ideen anzuregen, welche in unſerem Zeitalter, auch abſtrahirt von der Angelegenheit der Mediatiſirten, gewiß ein hohes Intereſſe haben. Dieſes allgemeine Intereſſe und einige Lucken ſeiner frühern Darſtellung beſtimmten mich, die Fortſetzung der angefangenen Abhandlung einzuſtellen, die übrigens durch dieſen Aufſchub hoffentlich an Nachdruck gewinnen wird, um über die Prinzipien des Steuerweſens ſo viel vollſtändig und deutlich Begriffenes zu entwickeln, als ich durch das angeſtrengteſte Nachdenken habe hervorbringen können.

Optimiſt ſeines Glaubensbekenntniſſes hat es der Verfaſſer immer mit Leibnitz gehalten, wenn er ſagt: Il ne faut pas être facilement du nombre des mécontens dans la Republique où l'on est, et il ne le faut point être du tout dans la Cité de Dieu, où l'on ne le peut être, qu'avec injustice. Es freut ihn daher, wenn er, indem er Wahrheit ſucht, ſolche Reſultate findet, welche uns Urſache geben, mit den Maasregeln unſerer Regenten zufrie-

den zu ſeyn. Vielleicht hat noch kein Schriftſteller ſo ſehr den rechten Geſichtspunkt für die Aufhebung der Landſtände angegeben, keiner die Vorſichten empfohlen, damit ihre Reproduktionen uns nicht die Nachtheile des alten Geleiſes zurückbringe; keiner ſo einleuchtend gezeigt, wie ſehr ein Gedanke deutſcher Souveraine völlige Ausbildung verdient und ein ungekünſteltes Erzeugniß des Zeitgeiſtes und der Natur der Sache iſt.

Die Entbehrlichkeit einer ſtändiſchen Volksrepräſentation iſt indeſſen durch Vollkommenheit des Steuerſyſtems bedingt, und das Beſteuerungs-Recht des Regenten wird um ſo uneingeſchränkter, je einfacher und vollendeter die Steuerverfaſſung iſt. Es reicht nicht hin, zwar in die Augen fallende aber unſchuldige Denkmale des Feudalismus, die ſchon längſt mit dem Zeitgeiſte ausgeſöhnt ſind, wegzuräumen, wenn dabei ein heimlicher Feudalismus im Safte und Blute der Staatsmaximen fortlebt. Unſere Staaten werden mehr oder weniger auf Cavaliersart (modo herili) regiert, ſo lange noch der deutſche Grundeigenthümer nicht dem Franzöſiſchen gleichſteht, und ſo lange unſere Verfaſſung dem freyent Manne, der ſein Grundeigenthum in zweiter Hand benutzt, keine Garantie leiſtet.

Es iſt zwar vornehm unverſchämt geſprochen, wenn *hie und* da ein trübſinniger Pedant ſich vernehmen läßt, was liegt an der Exiſtenz weniger Familien, was liegt daran, wenn derjenige, der in Gemächlichkeit lebte, ſich bequemen muß, den Pflug zu führen. Soll's aber ſo viel heiſſen, das gemeine Weſen gewinne dabei, ſo iſt es, wenn es erlaubt iſt zu reden, grundfalſch. Es iſt ſchon ein böſes Zeichen, daß mehrere Staaten geglaubt haben, den Grund- und Standesherrn eine Steuerringerung verwilligen zu müſſen, weil ſie ihr Gut nicht ſelbſt bauten. Man ſage nicht Prägravationen des Grundeigenthums wurden dadurch erträglicher, daß ſie dem zweiten Beſitzer in dem ver-

Digitized by Google

hältnißmäßig verringerten Kaufgelde ſchon erſetzt wären. Steuer verändert ihre Natur, ſobald ſie in den Kapitalwerth eingreift. Sie wird Grundbeſchwerde und macht den Eigenthümer nach dieſem Verhältniſſe zum Grundholden. Soll dieſe Brut des Feudalismus vertilgt werden, ſo darf ſie der Staat, um konſequent zu ſeyn, nicht aus leichtſinnigen Steuermaximen wieder erſchaffen, und wenn er ſeinen Zweck rein aufgefaßt und begriffen hätte, ſo würde es ihm moraliſch unmöglich ſeyn, die geduldige Klaſſe, die wir Bauern nennen, dadurch zu vermehren, daß er die, welche Herren waren, zu ihrem traurigen Stande verurtheilt.

Vom Bauer, wie er iſt, läßt ſich freilich nicht viel mehr rühmen, als daß er dem Staate die beſten Soldaten giebt, und dies iſt ſchon genug. Nehmen wir aber den Bauer, wie er ſeyn könnte und ſollte, ſo wird der Beruf des Landwirths zwar nie derjenige ſeyn, welcher reiche Leute macht, gewiß aber derjenige, der bei edler Reſignation auf zeitliche Güter am wenigſten zur Einſeitigkeit und zum Schluckerriemen verdammt; und wenn der Geiſt der Zeiten ſeine deutlich verkündigte Abſicht ausführt, ſo wird es einſt dahin kommen, daß man wieder die Diktatoren und Feldherren vom Pfluge holt.

Möchten Unſere Staaten, indem ſie Opfer fodern, ſich gegenſeitig uneigennützig beweiſen. Sie fordern vom Adel, daß er ohne Entgeld in der Steuerfreiheit eine Realität von ſchätzbarem Werthe hingebe, welche Kleinigkeit wäre dagegen das Geſchenk des Lehensnexus? Liegt nicht offenbar auf beiden Schalen Eigenthum? — Soll aber der Adel noch überdies zur Purifikation des Grundeigenthums patriotiſch mitwirken, ſo zeige der Staat, daß es auch ihm nicht an Verſtand und Willen fehle, freie Vermögenskräfte für ein richtiges Steuerſyſtem zu befördern, und leiſte auf den augenblicklichen und ſcheinbaren Vortheil indirekter Abgaben Verzicht.

Digitized by Google

§. 1.

Steuern begreifen im Allgemeinen dasjenige, was zu den Staatsbedürfniſſen aus dem Privatvermögen der Bürger abgegeben wird.

§. 2.

Was in Abſicht der Steuern Rechtens iſt, betrift theils das Verhältniß der Bürger, als Unterthanen zum Staate, theils das Verhältniß der Bürger unter einander. Es gehört alſo theils in das Staats-, theils in das Privatrecht. Jedoch iſt der ſtaatsrechtliche Geſichtspunkt der wichtigſte, aus ihm muß das Privatrechtliche dieſes Gegenſtands abgeleitet werden, und die umgekehrte Methode verwirrt in unvermeidliche Irrthümer und Fehlſchlüſſe.

§. 3.

Der Staat hat ſeine Bedürfniſſe, und was dieſe erfodern, darüber gebührt dem Regenten das entſcheidende Urtheil. Stände, Kollegien u. ſ. w. können ihm hierin nur rathen, und nicht vorſchreiben.

§. 4.

Aber auch der Menſch will leben und bedarf der Mittel. Ueber das Bedürfniß dieſer Mittel kann, ſo gewiß er ein freies Weſen iſt, niemand entſcheidend urtheilen, als er ſelbſt. Daher iſt der Gedanke der Lykurgiſchen Republik, die Bedürfniſſe des Menſchen aus Staatsrückſichten auf ein gewiſſes Maaß einzuſchränken, um für das gemeine Weſen deſto mehr zu erübrigen, verwerflich und gegen das unveräußerliche Menſchenrecht; wie auch die Folgen beſtätigen. Denn Humanität und Wiſſenſchaft ſind durch ein unzertrennliches Band mit der Induſtrie verknüpft, welche durch ihre Tendenz, mit dem geringſten Aufwand von Zeit und phyſiſcher Kraft die größtmögliche Wirkung hervorzubringen, unſer Geſchlecht aus dem Looſe der Knechtſchaft unter thieriſchen Bedürfniſſen erhebt. Die Induſtrie gewährt Muſe für die Wiſſenſchaft und durch leichtere Verſorgung mit den

Digitized by Google

Lebensnothwendigkeiten macht ſie erſt den Menſchen einer patriotiſchen Theilnahme am gemeinen Weſen fähig, deren Empfindung er ſo lange unfähig iſt, als er dem Trieb der Selbſterhaltung gehorchen muß. Induſtrie hält aber nach Vernunft und Erfahrung gleichen Schritt mit der Entſtehung gemachter Bedürfniſſe, mit Verfeinerung und Vervielfältigung unſerer Genüſſe. Ohne dieſen Hebel, der, Wirkung und Urſache zugleich, das ewig fortſchreitende Weſen Menſch im Zeitgeſetze darſtellt, würden Länder und Völker ſich noch in jenem rohen Zuſtande befinden, wo unſre Staaten aus Landeigenthümern und Landbauern beſtanden, wovon die erſten ein müßiges und niederträchtiges Leben führten, die andern aber entweder Leibeigene oder doch nicht beſſer als Leibeigene waren.

§. 5.

Die altdeutſche Parömie: wo wir nicht mitrathen, da wollen wir nicht mitthaten, iſt viel zu ſtark ausgedruckt, wenn ſie ſo viel ſagen ſoll, daß die Erhebung jeder Steuer von der Verwilligung derjenigen abhänge, welche ſie geben müſſen. Es giebt eine Art und einen Grad der Beſteuerung, welche vom Conſenſe der Unterthanen völlig unabhängig ſind, und diejenigen meinen es mit der Bürgerfreiheit übel, welche dieſes läugnen und aus blinder Sorge für die letztere dem Regenten eine geſetzmäßige Befugniß nehmen wollen. „In Abſicht auf die Auflagen," ſagt D. Hume, „haben wir ein Beiſpiel von dem, was gemeiniglich bei politiſchen Einrichtungen zu erfolgen pflegt, daß nemlich überſpannte Maximen demjenigen gerade entgegenwirken, was „man davon erwartet hat. Man ſieht es als einen Hauptgrundſatz der türkiſchen Regierung an, daß der Großherr, „obgleich unumſchränkter Herr von dem Leben und den Gütern eines jeden Unterthans, dennoch nicht die Macht hat, „eine neue Taxe aufzulegen, und alle ottomanniſche Prinzen, „die dieſes haben verſuchen wollen, ſind entweder gezwungen

„worden, davon abzuſtehen, oder ſie haben die unglücklichen „Folgen ihrer Halsſtarrigkeit erfahren. Man ſollte denken, „dies ſey das ſtärkſte Bollwerk gegen die Unterdrückung und „doch iſt es grade umgekehrt. Da der Sultan kein geſetz„mäßiges Mittel hat, ſeine Einkünfte zu vermehren, ſo „ſieht er den Baſſen durch die Finger, wenn ſie die Unter„thanen plagen und plündern, und ihnen nimmt er alsdann, „wenn ſie von ihren Stadthalterſchaften zurückkommen, den „Raub wieder ab. Hingegen wenn er, wie unſere Europäi„ſche Fürſten eine neue Taxe auflegen könnte, ſo würde ſein „Vortheil mit dem Vortheile der Unterthanen in ſofern ver„einigt ſeyn, daß er ſogleich die ſchlimmen Wirkungen ſol„cher unordentlichen Gelderpreſſungen empfinden und ſich „überzeugen würde, daß ein Pfund, durch eine allgemeine „Auflage erhoben, nicht ſo ſchädliche Wirkungen hat, als „ein Schilling, der auf eine willkührliche Art geraubt „wird.“

In chriſtlichen Staaten werden wir freilich keine ſo grellen Folgen erleben. Aber wenn der Regent in Anlegung und Erhöhung der ordentlichen Steuern zu ſehr eingeſchränkt iſt, ſo werden bei den täglich ſteigenden Staatsbedürfniſſen deſto öfter Schulden gemacht, wobei zuletzt die Tochter die Mutter frißt. Es werden deſto öfter Vermögensſteuern und gezwungene Anleihen gefordert werden müſſen. Dieſe Nachtheile wiegen aber bei weitem die augenblickliche Erleichterung auf, und vielleicht darf manches Land ſeinen Vorfahren den gerechten Vorwurf machen, daß ſie in zäher Renitenz gegen Erhöhung der Abgaben zu wenig an die Zukunft gedacht haben. Die Nachwelt wird durch die fortgewälzte Laſt der Staatsbedürfniſſe erdrückt, welche nach und nach zwar nicht ohne Anſtrengung, doch aber ohne Ruin hätten aufgebracht werden können.

§. 6.

Indeß ſagt das allgemeine Staatsrecht eben ſo wenig

Digitized by Google

einem uneingeſchränkten Beſteuerungsrechte zu, ſondern es theilt das Recht des Staats, Abgaben zu fordern, in ein vollkommenes und in ein unvollkommenes Recht. Ein Ius collectandi perfectum hat der Staat auf dasjenige, was er braucht, und was durch die Vermögensproduktion der hier als Unterthanen in Betrachtung kommenden Bürger dem Privatwohlſtande unbeſchadet, erübrigt werden kann. Ein Jus collectandi imperfectum, hat er in Fällen der Noth, wo ſein vollkommenes Recht nicht ausgiebig iſt, in wiefern er von ſeinen Bürgern, als Staatsmitgliedern fordern kann, daß ſie der Exiſtenz des gemeinen Weſens Leben und Vermögen opfern.

Es iſt auffallend genug, daß Gelehrte beide Befugniſſe ſo ſelten unterſcheiden, und noch ſeltſamer, daß ſie das Steuerweſen lediglich aus dem letzten Geſichtspunkte beurtheilen, welches dann für die Rechte des Regenten ſo nachtheilig iſt, als für die Rechte der Unterthanen. Uns intereſſirt die Regel mehr, als die Ausnahme und es iſt der Vorwurf dieſer Schrift, die vollkommenen Befugniſſe des Regenten zu zergliedern und zu beſtimmen.

§. 7.

Ueber die erſte Bedingung der Steueranlagen, das Staatsbedürfniß nemlich, hat, wie geſagt, der Regent das entſcheidende Urtheil. Er wäre ſchwach, wenn er wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen ſich durch das verworrene Geſchrei der Menge wollte irre machen laſſen. Indeſſen iſt er der öffentlichen Meinung Achtung ſchuldig und Recht und Politik fordern in gleichem Grade, ſich die Ueberzeugung des Publikums beſonders über den Punkt angelegen ſeyn zu laſſen, daß die Abgaben für den Zweck richtig verwendet worden ſind, für welchen ſie der Staat gefordert hat.

§. 8.

Nichts iſt geſchickter, dieſe Ueberzeugung zu erleichtern, als wenn die perſönlichen Bedürfniſſe des Herrſchers und

Digitized by Google

ſeiner Familie vom eigentlichen Staatsaufwande getrennt ſind. Es iſt alſo ein weſentliches Erforderniß jeder Staatsverfaſſung, daß die Mittel zu den erſten ein= für allemal beſtimmt, und gleichſam verglichen werden.

Wo Staatsgüter ſind, da werden dieſe jener Beſtimmung am natürlichſten gewidmet. Es iſt daher eine zwar wohlgemeinte Maaßregel, wenn unſere Souveraine ihre Domainen der Steuerpflicht unterworfen haben; über ihre Weisheit aber läßt ſich viel pro et contra reden, nicht zu gedenken, daß die Befugniß des regierenden Herrn, Güter, welche das Privateigenthum der Regenten-Familie ſind, ſolchergeſtalt zu depreciiren, ſich aus Gründen des deutſchen Privatfürſtenrechts einigermaßen bezweifeln läßt. Hier iſt der Ort nicht, dieſen Gegenſtand zu prüfen, der ohnehin zu ſehr von Localitäten abhängt.

§. 9.

Iſt aber die im vorigen Abſatze poſtulirte Abſonderung geſchehen, ſo iſt das Urtheil des Regenten über Staatsbedürfniſſe um ſo unverdächtiger, da er ja nicht als phyſiſche, ſondern als reinmoraliſche Perſon, mithin im Namen des Ganzen fordert.

§. 10.

Die andere Bedingung der Steueranlagen, ihre Entbehrlichkeit aus dem Privatvermögen, kann nicht einſeitig vom Regenten beſtimmt werden. Er iſt der Fodernde und durch ſeinen Stand zu entfernt vom Unterthanen, um über die Kräfte des letzten richtig urtheilen zu können. Eben ſo wenig kann ſie einſeitig vom Unterthanen beſtimmt werden, in welchem Falle der Staat ſich mit kärglichen freiwilligen Beiträgen begnügen müßte.

Der Staat muß Patriotismus zu erregen ſuchen, aber er darf ſich nie darauf verlaſſen, und wo kein Zwangsgeſetz dem Patriotismus vorbahnt, hat der Staat kein ſelbſtſtändiges Daſeyn.

§. 11.

Indeſſen gab es eine Zeit, wo das Steuerweſen noch nicht zur Wiſſenſchaft gediehen war. Der Regent und das Volk befanden ſich ohngefähr im nemlichen Falle, in welchem ſich Privatperſonen im Verkehr derjenigen Gegenſtände finden, welche weder einen Marktpreis, noch eine Polizeitaxe haben. Sie mußten im Wege der Traktaten einig werden, und, da der Regent nicht mit jedem einzelnen Unterthanen traktiren konnte, ſo mußte es Stände geben, welche das Land repräſentirten.

§. 12.

Seitdem aber die Rechtslehre auf Statiſtik und Staatswirthſchaft angewendet und durch beide erleuchtet, Grundſätze entwickelt hat, welche bis zur mathematiſchen Evidenz dasjenige beſtimmen, was ein Land, dem Privatwohlſtande unbeſchadet, tragen kann; haben Stände nur noch eine rathgebende Stimme und weder ſie, noch der Regent, ſondern das Geſetz muß entſcheiden. Es iſt daher ein Gedanke, dem kein Sachverſtändiger ſeinen Beifall verſagen wird, wenn mehrere unter unſeren Souverainen dafür gehalten haben, das Land werde heutzutage zweckmäßiger durch Kollegien repräſentirt, denen die Regenten des Landes Beſtes zur Pflicht gemacht haben. Das Steuerweſen iſt ein Fach, das ſeinen ganzen Mann erfordert und für die Funktionen des Steuerdepartements, wenn ſeine Berathſchlagungen nicht über ermüdenden Kannengießereien die Zeit verderben ſollen, taugt ſo wenig der, den man vom Pfluge oder aus der Werkſtatt nimmt; als der Mann, der weiter nichts als Erziehung und bloß geſunden Verſtand ohne gelehrte Bildung hat. Und warum ſollte ſich nicht in Abſicht dieſes Departements realiſiren laſſen, was in Abſicht der längſt von Kabinetseinflüſſen gereinigten Juſtiz ſchon ſeit Jahrhunderten beſteht? Müßten bei der Verfaſſung landſchaftliche Beamten das Beſte thun, welche, es nicht mit dem

Landesherrn zu verderben, gemeiniglich ſoviel Urſache hatten als Staatsdiener, beſonders; wenn bei letzteren der durch alle Regierungen ausgeſprochene Grundſatz feſtſteht, daß ſie nur durch Urtheil und Recht ihrer Stellen entſetzt werden können? — Ja, wenn dem Steuer-Departement der modus collectandi ganz überlaſſen bleibt, und der Regent blos durch das Recht der Oberaufſicht eingreift, ſo glaube ich, unſere Staaten werden dadurch dem Vernunftſtaate um einen bedeutenden Schritt angenähert. Es werden alsdann die Funktionen des Regenten, als Regenten, und Regenten als Sprecher des Geſammtwillens durch das Organ ſelbſt handelnder Behörden reiner geſchieden; es wird die Deviſe der Engliſchen Conſtitution: der König kann nicht unrecht thun, weit ſinnreicher verwirklicht. Denn alles Unrecht, was in Steuerſachen geſchieht, betrift den modum collectandi und fällt alsdann dem Steuer-Departement zur Laſt, das zur Verantwortung gezogen und deſſen Beſchlüſſe reformirt werden können. Vormals, wo dieſer modus durch Regent und Stände gemeinſchaftlich beſtimmt wurde, war dieſes ganz anders, und conſequent hätten da keine Beſchwerden in Steuerſachen ſtatt gefunden.

§. 13.

Die nur für größere Staaten paſſende Artikel der Weſtphäliſchen und Bayeriſchen Conſtitution, welche die alte Volksrepräſentation unter einer dem Zeitgeiſte angemeſſenen Form reproduciren, empfehlen ſich indeſſen außer dem Zwecke, dem Finanz-Etat Publizität zu geben, durch die Betrachtung, daß die Wiſſenſchaft unvollkommen iſt, daß es verwickelte Fälle giebt, über welche ihre Grundſätze keine zureichende Entſcheidung geben, und daß endlich das vollkommene Recht des Regenten, Abgaben zu fordern, nicht immer ausgiebig iſt. Landplagen, für die augenblicklich Rath geſchaft werden muß, können die Staatslaſten zu ei-

ner enormen Höhe ſteigern; das Beſte der kommenden Generationen kann außerordentliche Anſtalten, als große Kanäle, Schiffbarmachung von Flüſſen ꝛc. fordern, die nur durch patriotiſche Opfer gedeckt werden können, welche ohne Nachtheil des Privatwohlſtandes nicht aufzubringen ſind, und nur als freiwillige Beiträge den Bürgern, als Staatsmitgliedern angeſonnen werden können.

Ueberdies iſt folgende Rückſicht von praktiſchem Intereſſe. Gelehrte, wiſſenſchaftliche Bildung, muß heut zu Tage in der Staatskunſt und Staatswirthſchaft freilich das Beſte thun — denn wovon ſonſt dürfen wir, das Erſprießlichere erwarten, das ſie nicht leiſtet? — Aber in ſo empiriſchen Wiſſenſchaften kann den Gelehrten nicht dringend genug empfohlen werden, nichts zu überſehen, und daher nicht alles mit eigenen Augen ſehen zu wollen. Sie bedürfen des Organs des Gemeinſinns und jener geſunden Beurtheilung, welche Routine jedem in ſeinem Fache giebt. Deswegen iſt die Zuziehung einer Art von Schöpfen aus allen Ständen und Klaſſen bei den wichtigſten Beſchlüſſen äuſſerſt heilſam. Auch iſt die, bei einem eſoteriſchen Sujet freilich nicht gut von der Ueberredung zu unterſcheidende, Ueberzeugung, welche der Gelehrte dem Ungelehrten zu geben im Stande iſt, ein nicht verwerflicher Probierſtein ſolider Finanz-Pläne.

§. 14.

Aber iſt dann wirklich das Steuerweſen ſchon zur Wiſſenſchaft erhoben worden? — Es bedarf kaum der Bemerkung, daß es in unſern Tagen eines der höchſten Bedürfniſſe iſt, dafür Principien aufzuſuchen. Wir haben darüber ſchon trefliche Verſuche und Vorarbeiten, vielleicht aber empfiehlt ſich der durch dieſe Schrift mitgetheilte und beſonders Rechtsgelehrten zur Berichtigung ihrer Urtheile und Begriffe aus einem fremden Fache gewidmete Verſuch, durch ſeine

Digitized by Google

Paſſlichkeit und Evidenz. Das Syſtem, wornach wir ſtreben, wird theils negativ, durch Warnung vor den gefährlichſten Täuſchungen, welche die unſeren Gegenſtand betreffende Raiſonnements irre leiten, theils poſitiv, durch Entwickelung der ächten Ideen, welche zwiſchen jenen Extremen in der Mitte liegen, begründet.

§. 15.

Die unächten Anſichten des Steuerweſens beruhen theils auf einem groben, theils aber auf einem ſubtilen Irrthum. Ein grober Irrthum iſt es, wenn man ſich vorſtellt, die Steuern müßten als Correlat des öffentlichen Schutzes von dem aktiven Vermögen genommen werden, und derjenige müſſe am meiſten abgeben, wer zur Zahlung derſelben die bereiteſten Mittel beſitze. Krönke hat dieſe Maxime in eine algebraiſche Formel überſezt und das luſtige Facit gezeigt, daß alsdann folgerecht der Reichſte alles geben müſſe, wie man dann durch ein Beiſpiel jedem begreiflich machen kann. Sezt die Staatsbedürfniſſe eines kleinen Landes erforderten 100,000 fl. und es wohne in demſelben ein Millionär, die übrigen aber hätten nur von 100/m fl. abwärts im Vermögen, ſo wird den Millionär am erſten die Reihe treffen, weil er derjenige iſt, dem man am meiſten nehmen kann, und zwar ſo lange bis das ihm übrig bleibende Vermögen, wofür er Schutz verlangt, dem des Nächſtreichen gleich iſt, wo alsdann beide zuſammen eintreten, bis ſie den nachfolgenden gleich ſtehen. Vor dieſer Conſequenz wird zwar jeden der geſunde Menſchenverſtand bewahren, aber ſie iſt richtig, ſobald man als Princip aufſtellt: je mehr einer hat, deſto mehr iſt ihm am Staatsſchutze gelegen, und deſto mehr muß er abgeben. Denn wollte man umgekehrt ſagen, wie auch richtig iſt, daß jedem am Schutze des Seinigen gelegen ſey, weil der Arme ſeine geringe Habe, als Bedingung ſeiner phyſiſchen und

moraliſchen Exiſtenz, ſo wenig entbehren könne, als der Reiche, der in der Regel die Obrigkeit vielleicht am wenigſten brauche oder bemühe, ſo würde folgen, daß einer ſo viel geben müſſe, wie der andere. Oeffentliche Sicherheit iſt ein unſchätzbares Gut und ſoll ihr ein Preiß gemacht werden, ſo iſt ſie als Zweck an ſich ſelbſt allen gleich viel werth. Die ſeuchten Raiſoneur werden ſich, wenn ſie ſich nach ihren Prämiſſen der Logik bequemen, durch dieſes Dilemma ſchwerlich durchwinden, wovon das eine Glied zu einer Abſcheulichkeit führt, das andere aber die Kopfſteuer als die allein rechtliche darſtellt.

Ein ſubtiler Irrthum iſt es, wenn man ſich umgekehrt vorſtellt, die Steuer müſſe mit Abſtraktion von allem Beſitze, ſich nach der perſönlichen Erwerbfähigkeit richten, woraus dann folgt, der Fleißigſte müſſe am meiſten geben. Da nun der Aermſte gemeiniglich der Fleißigſte iſt, ſo würde jener durch die Laſt der ſämmtlichen Staatsbedürfniſſe gedrückt werden.

Sehen wir auf den Urſprung jener Vorſtellungsarten aus dem menſchlichen Egoismus, ſo kann jene ein gemeines, dieſe aber ein vornehmes Sophisma genannt werden. Wie Hans Puff *) über die Zeitung

*) Es iſt ſchade, daß wir dieſes ausdruckende Wort verlohren gehen laſſen, das ſich in den Schriften aus der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts findet, und dafür den Engländern den John Bull abborgen, der doch von unſerm Hauspuff ſo verſchieden iſt, als der engliſche Volkscharakter, vom Deutſchen — Hans Puff iſt ein gutmüthiger, behaglicher Kannengießer, der aber Selbſtgefühl mit Beſcheidenheit verbindet und weitmehr Lebensart hat, als John Bull. Er hat nach ſeiner Weiſe recht, läßt ſich aber von dem, der ſich in ſeine Weiſe findet, eines Beſſern beſcheiden.

Digitized by Google

ſchwaͤtzt, ſo urtheilt er auch uͤber Steuerangelegenheiten und meynt, der Mann mit dem ſchoͤnen Hauſe, dem ſchoͤnen Garten, den reichen Equipagen moͤge wohl, in den Staatslaſten zu leicht durchkommen, weil ihm ſonſt der Muth vergehen werde, neue Haͤußer zu bauen, oder Gaͤrten anzulegen.

Dieſer hat, ſpricht er, aber unſer einer muß erſt im Schweiſe ſeines Angeſichts verdienen. Leider ſitzt Hans Puff nicht blos hinter dem Bierkruge, wo er ſich breit machen moͤchte, er ſitzt auch in Schreibſtuben und auf Kathedern. Nun nimmt er da eine gelehrte Miene an, welche Fehlſchluͤſſe mehr verſteckt, als verbeſſert. Die Haverei-Rechnung und die lex Rhodia de jactu ſind ihm der Typus zur Vertheilung der Staatslaſten, als waͤre: Holland in Noth! die ewige Deviſe unſerer Staaten.

Die vornehme Welt der verzehrenden Klaſſe, wozu ſich auch die auf den Verdienſt, Geld in das Land zu bringen, ſtolzen Kaufleute geſellen, ſieht dagegen ihr geſammeltes Vermoͤgen als das Schmalz an, aus dem die buͤrgerliche Geſellſchaft zehre. Wenn wir ihnen Gehoͤr geben, ſo waͤre es himmelſchreiend, ſie noch mit Abgaben zu beſchweren, ſie, von denen der gemeine Mann ohnehin lebt, der fuͤr ſeine Produkte oder Fabrikate nach eigenem Gefallen die Preiße macht.

§. 16.

Es iſt ſchwer zu ſagen, wer von beiden am meiſten unrecht hat. Denn ſo entgegengeſezt dieſe Sophismen ſind; ſo haben ſie doch einen Grund der Taͤuſchung gemein. Der ſoll am meiſten geben, dem man am meiſten nehmen kann, nur mit dem Unterſchiede, daß der eine denjenigen angezogen haben will, dem man auf einmal, der andere aber denjenigen, dem man nach und nach am meiſten nehmen kann. So muß alſo entweder der Reiche arm gemacht, oder der Arme verhindert werden, ſich zu bereichern.

Ein viereckter Zirkel iſt viereckt, ex adjecto, und er ſollte rund ſeyn, weil er ein Zirkel iſt, Niemand kann freilich geben, bevor er hat, und ſollen die Staatsbedürfniſſe auf einmal aufgebracht werden, ſo hat Hans Puff recht, wie Ausnahmsweiſe bei augenblicklicher Hülfe fordernden Landplagen der Fall ſeyn kann. Aber dieſe Ausnahme iſt nicht Regel, und in ſofern die Staatsbedürfniſſe nach und nach aufgebracht werden können, liegt einige Wahrheit doch aber mehr Uebertreibung im entgegengeſezten Raiſonement.

Das erſte Sophisma widerlegt ſich aus dem Grundſatze, daß es dem Staate obliegt, das Eigenthum im weiteſten Sinne des Worts, als Bedingung unſerer phyſiſchen und moraliſchen Exiſtenz, und jene Bequemlichkeiten und Genüſſe, welche nach Erfahrungsgeſetzen den Menſchen erſt zum Menſchen machen, zu garantiren. Jede Maxime der Beſteuerung iſt alſo verwerflich, welche als Geſetz gedacht, Eigenthum und Wohlſtand durch ſtete Aufopferungen aufreibt.

Aber wenn das Eigenthum unverlezlich iſt, ſo iſt die Perſönlichkeit noch viel heiliger. Der Bürger iſt nicht Leibeigener des Staates. Seine Thätigkeit kann nur nach dem Princip der Selbſtbeſtimmung, und dieſe nur dadurch angeregt werden, daß der Menſch für ſich und nicht blos für andere arbeitet. Verwerflich iſt alſo auch die andere Maxime, welche als Geſetz gedacht, die ärmere und Gewerbtreibende Klaſſe zu dem traurigen Looſe verdammt, als ein Geſindel, ohne Beſtimmung und Achtung dem Staate, ein keiner Veredlung durch eigene Zwecke fähiges Leben zu widmen. Daß die altfranzöſiſchen Finanziers einen Grundſatz aufſtellten, der bis zu dieſer Ausſchweifung getrieben werden kann, läßt ſich entſchuldigen. Daß aber ein Philoſoph, wie Schelling, unvorſichtig genug war, Behauptungen aufzuſtellen; welche das gemeine Volk im Gegenſatze der Freyen zum bloßen Mittel machen oder wenigſtens dahin gedeutet werden könne; das muß den Verehrer ſeiner Phi-

loſopheme ſchmerzen. Es wird freilich in keinem Staate an Geſindel fehlen, aber der Staat ſoll nicht einzelne Klaſſen, dadurch, daß der Druck ſeiner Laſten ihnen jede Erhebung zu einer edleren Exiſtenz unmöglich macht, methodiſch zu Geſindel erſchaffen.

§. 17.

Steht der Satz feſt, daß der Staat in das erworbene Vermögen, inwiefern es als Mittel von Bequemlichkeiten und Genüſſen, der Verzehrung gewidmet iſt, in der Regel nicht eingreifen dürfe, ſo wird er eo ipso auf die Vermögens-Produktion verwieſen, und in ſoweit iſt die lezte Anſicht richtig. Aber wir dürfen dabei nicht ſtehen bleiben, ſondern es intereſſirt vordersamſt, die Vermögens-Produktion zu zergliedern.

§. 18.

Die Vermögens-Produktion geht hervor, theils aus Naturkräften, die ſich der Menſch unterthänig gemacht hat, theils aus Menſchenkräften oder aus Fertigkeiten, die wir durch Erlernung und Uebung erwerben, theils aus jener Induſtrie, welche den Umtauſch der Kunſt- und Naturprodukte leicht und bequem macht. Sie zerfällt daher in Ertrag, (proventus), Erwerb, (aquestus), und Gewinn, (lucrum) ſo wie in Abſicht auf dieſelbe die Bürger ſich in Wirthe, Gewerbsleute und Handelsleute eintheilen. Dieſes wären alſo die Quellen, aus denen der Staat im Wege einer ordentlichen Beſteurung ſchöpft.

§. 19.

Weil aber die Beſteuerung nach Geſetzen geſchieht, ſo ſezt ſie ein Objekt voraus, auf welches Geſetze anwendbar ſind, d. h. ein ſolches, welches in der Empirie ſelbſt nach Erfahrungsgeſetzen gegeben iſt.

Die Produktion muß beſtändig ſeyn, regelmäßig wiederkehren, und die Natur deſſen annehmen, was wir ein Einkommen (Reditus) nennen. Der Probierſtein die-

Digitized by Google

ſer Eigenſchaft iſt der landläufige Preis um welchen der Gebrauch der Natur- oder Menſchenkraft, die Quelle jenes Einkommens, verpachtet oder verdungen wird, oder das Einkommen muß ſich wenigſtens ſchätzen und überſchlagen laſſen. Darüber ſind gewis alle Schriftſteller einig.

§. 20.

Aber ich glaube, daß noch ein zweites Merkmal hinzukommen muß, wenn die Beſteuerung nicht blos nach Geſetzen, ſondern auch nach Rechtsgeſetzen möglich ſeyn ſoll.

Rechtsgeſetze referiren auf Weſen, die nur dadurch verbunden werden können, daß ſie gegenſeitig andere verbinden. Alle Rechtspflichten haben daher ihr Maas und ihr Ziel durch hypothetiſche Erklärung aus einem Freiheits-Akte, der mit dem Maaße ihr Ziel zugleich beſtimmt. Ich glaube daher, daß nur ſolche Einkommens-Quellen zur Steuer angezogen werden können, welche unter einem Sachkarakter mit Abſtraktion von der Perſon des Beſitzers gedacht werden können, deren Probierſtein darin beſteht, daß ſie der Subſtanz nach veräußerlich ſind. Nur unter dieſer Kategorie ſchränken ſich Abgaben ſelbſt ein, ſobald der Staat bemerkt, daß ſie die Urſache ſind, warum die damit belegten Objekte aus Rückſicht auf die Laſten, weggegeben und verunwerthet werden, welches die unvermeidliche Folge hat, daß der Staat extenſiv verliert, was er intenſiv gewinnen will.

Der vorige Abſatz iſt für die Beſteurung des Eigenthums wichtig, der gegenwärtige aber für die Beſteuerung der Gewerb- und Handelszweige.

§. 21.

Ueber den erſten Gegenſtand ſtelle ich folgende Sätze auf:

1) Das Eigenthum iſt nur in ſofern ſteuerbar, als es produktiv iſt, oder der Beſitzer deſſelben als Wirth

betrachtet werden kann, daher ſind der Sparſchatz, den jemand in ſeinem Kaſten für den Fall der Noth aufhebt, im Gegenſatz angelegter Kapitalien, das Haußgeräthe, kurz alles, was unſerem Vergnügen, unſerer Bequemlichkeit, oder unſeren Genüſſen beſtimmt iſt, in ordinario keiner Steuer unterworfen, ſondern ſie können nur in extra ordinario zu Vermögensſteuern angezogen werden.

2) Nur derjenige Ertrag des Eigenthums darf zur Steuer angezogen werden, der ein ſchätzbares Einkommen gewährt, und durch Pacht oder Miethe genutzet werden kann. Hiernach beſtimmt ſich die Steuerpflichtigkeit, der Prachtgebäude, Luſtgärten, und die Frage, in wiefern die Grundſteuer zugleich auf den Unternehmungs-Gewinn bei der Landwirthſchaft berechnet werden dürfe.

3) Daher ſind die landläufigen Kaufpreiſe nur in ſoferne ein ſicheres Regulativ für Beſteuerung der Wirthe untereinander, inwiefern ſie lediglich durch einr regelmäßig wiederkehrende Produktion beſtimmt werden, und alſo mit dem Pacht und Miethgelde ein Verhältniß haben, was man aber wenigſtens bei Grundſtücken wohl als Regel annehmen darf.

§. 22.

Ueber die Gewerbſteuer gelten folgende Grundſätze:

a) Nur diejenigen Gewerbe können einer Steuer unterworfen werden, welche ein gewiſſes nach Geſetzen einer ſchon gemachten Erfahrung beſtimmbares Einkommen gewähren. Daher haben diejenigen Partikulärs, welche neue, vorhin nicht gekannte Gewerbzweige erfinden oder anfangen, einen Anſpruch auf Steuerfreiheit, die keine bloße Gnaden-Sache iſt. Sie wagen ihr Gut für das gemeine Beſte, und ihr Verdienſt iſt vor der Hand perſönlich. Die Perſon aber kann mit keiner Steuer belegt werden. Erſt dann alſo tritt

die Steuerpflichtigkeit in Wirkung, wenn das Gewerbe allgemein iſt, ſo daß es viele treiben können und wollen.

Dieſes iſt nicht nur ein Zeichen, daß es ein gewiſſes Einkommen gewährt, ſondern der Staat hat alsdann auch nicht zu fürchten, daß ein ſolches Gewerbe eingehen werde.

b) Nur diejenigen Gewerbe ſind ſteuerbar, welche durch eine nahmhafte Erlernung und Uebung erworben werden müſſen, wofür allenfalls das Lehrgeld als Probe angenommen werden könnte. Daß hierinn ein großer Unterſchied iſt, darf ich als jedem bekannt vorausſetzen. Der Bauernjunge verdient ſein Brod, indem er lernt, der Handwerkslehrling aber muß zahlen und noch obendrein von ſeinen Eltern in Koſt und Kleidern erhalten werden.

Die charakteriſirte Bedingung iſt dasjenige, wodurch es eine weiſe und gütige Vorſehung auf jene Theilung der Vermögens-Produktion angelegt hat, welche bei gegenſeitiger Selbſtſtändigkeit den Menſchen dem Menſchen unentbehrlich macht. Daher ſind die zu den gemeinſten Verrichtungen ſich verdingenden Taglöhner frei. Ihre Nahrung hat nicht den poſtulirten ſpecifiken Charakter, und ſie exiſtiren, als Taglöhner nur als paſſive Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft, wiewohl ſie freilich als Beſitzer eines ſteuerbaren Eigenthums ſo gut zahlen müſſen, als jeder andere. Weis und gerecht empfahl alſo unſere alte Reichsgeſetzgebung die Schonung des armen gemeinen Mannes. Seine Exiſtenz iſt der Schlamm, aus dem ſich Menſchenfreiheit und bürgerliche Selbſtſtändigkeit empor gehoben haben, und der Bodenſatz, den beide zurücklaſſen.

c) Nur diejenigen gelernten Handwerker ſind ſteuerpflichtig, welche im umfaſſenden Sinne des Worts, ein

Etabliſſement haben, d. h. nicht blos ihre Kunſt, andern zu beliebiger Produktion auf Wochen, Monate oder Jahre verdingen, ſondern das Produkt derſelben unmittelbar andern veräußern.

Das Sachcriterium dieſer Eigenſchaft referirt auf den Muſterbegriff eines aktiven Staatsbürgers, und beſteht darin, wenn es ſich denken läßt, und wirklich Beiſpiele giebt; daß ſie ihre Nahrung durch ſachverſtändige Gehülfen treiben, welche der Meiſter vertritt, oder deren Arbeiten, derſelbe im Verkehr als die ſeinigen veräußert. Deswegen iſt der Geſelle frei.

Er hat zwar ſein gewiſſes Einkommen und es kann ſeyn, daß er beſſer, als mancher Meiſter ſteht; aber dieſes Einkommen hat den ſelbſtſtändigen Charakter nicht, daß es auch der Subſtanz nach veräußerlich wäre. Will er einen andern bei ſeinen Meiſter für ſich eintreten laſſen, ſo muß es erſtlich mit dem guten Willen des leztern geſchehen, und dann wäre es äuſſerſt zufällig, wenn er nicht auf ſeinen Lohn und alle Vortheile ſeiner Condition Verzicht leiſten müſte. Die Frage von der Einwirkung entſtehender Fabriken auf das Steuerſiſtem und die Steuerpflichtigkeit der freien Künſte, würde uns hier, wo es um die einfachſten und allgemeinſten Principien zu thun iſt, zu weit führen.

§. 25.

Am allerſchwierigſten ſcheint mir die Beſteuerung der Handelsleute. Es treten hier verwirrende Rückſichten ein, wobei man in der Beurtheilung leicht zu viel, oder zu wenig thun kann. Der Kaufmann iſt, ſein Handelszweig oder Etabliſſement ſeyen beſchaffen, wie ſie wollen, Geldwirth, und kann alſo nach dem Geſetze der Gleichheit nicht gelinder behandelt werden, als der Rentirer oder Grundeigenthümer. Er iſt aber auf der andern Seite auch Gewerbsmann, inwiefern ſeine Induſtrie ſich nach

dem Verhältniß belohnt, als er den Umtauſch der Produkte oder Fabrikate leichter und bequemer macht. Dieſe Induſtrie iſt in Abſicht der meiſten Handelszweige etwas Mechaniſches geworden, das jeder, der ſich derſelben durch Erlernung und Uebung widmet, mit dem erforderlichen Mittel treiben kann. Doch aber ſchöpft dieſe nützliche Staatsbürger-Klaſſe einen großen Theil ihres Einkommens aus dem Unternehmungs-Gewinn, den der Staat nicht in Anſpruch nehmen darf, und auch dem Landwirthe und Profeſſioniſten frei läßt. Ich überlaſſe die Auflöſung dieſer Schwierigkeiten andern, welche Luſt haben, darüber ein eigenes Buch zu ſchreiben. Wenn indeſſen der Staat zur Vereinfachung des Steuerſyſtems eine jener Anſichten herausheben, und ſich auf keine Claſſifikationen einlaſſen wollte, ſo hielt ich dafür, der Geſichtspunkt der Geldwirthſchaft ſey der richtige. Denn es iſt a posteriori gewis, daß ſich niemand auf den Handel legen würde, wenn nicht dabei mehr herauskäme, als beim Geldausleihen, wo man das Gewiſſe für das Ungewiſſe hat. Daher wäre das Handels-Kapital der Maasſtab der Beſteuerung, und dies haben auch die alt-Würtembergiſche Commun-Ordnung, die Würzburgiſche Steuerverordnung und andere angenommen.

§. 24.

Wir kennen nunmehr die Steuer-Objekte, wie ſie ſich wiſſenſchaftlich aus allgemeinen Grundſätzen erſchaffen. Allein, noch intereſſanter iſt zur vollſtändigen Auflößung eines ſo wichtigen politiſchen Problems die fernere Frage: inwieweit der Staat dieſe Objekte anzuziehen, die vollkommene Befugniß habe? — Alle Vermögens-Produktion, ſelbſt die aus Naturkräften hervorgehende, iſt durch menſchliche Thätigkeit bedingt. Menſchliche Thätigkeit kann nur durch Selbſtbeſtimmung angeregt werden, welches ſich nur dann erwarten läßt, wenn der Menſch, indem er dadurch

das Staats-Einkommen vermehrt, zugleich mehr für ſich arbeitet. Aus dem eigenen Zwecke des Staats, die Induſtrie ſeiner Bürger zu nützen und aus der gegenſeitigen Gewährleiſtung, die er den einzelnen für die Früchte ſeiner Induſtrie ſchuldig iſt, ergiebt ſich alſo, daß die Abgaben in einer Quote, und zwar in einer mäßigen Quote des Privat-Erwerbs beſtehen müſſen, wofern nicht zum eignen Nachtheil des gemeinen Weſens gewiſſe Quellen der Produktion ganz verſiegen ſollen. Von dieſem Geſichtspunkte aus müſſen wir für jede der klaſſificirten Erwerbzweige eine eigene empiriſche Baſis aufſuchen.

§. 25.

Du ſollſt im Schweiße deines Angeſichts dein Brod eſſen, lautet der Fluch des verlornen Paradieſes, dem Menſchen iſt keine reine Luſt gewährt, ſondern jede Luſt iſt mit einer Unluſt vergeſellſchaftet, welche der Stachel und das Salz der erſtern iſt. Ja jener Fluch iſt nur eine ſinnbildliche Darſtellung für das Loos der Sterblichen, das die ewige Güte nicht von ihnen nehmen könnte, ohne ihnen Exiſtenz und Würde zugleich zu verſagen. Ein reines durch keinen Schmerz retardirtes Vergnügen wäre zerſtörendes, unſere Fähigkeit zu genießen, aufreibendes Leiden, das uns zu keinem Gefühl unſerer ſelbſt brächte, aus dem alles hervorgeht, was edel, was gros, und was wahr iſt. Wenn wir mit Verſtand beten, ſo ſollten wir beten, geſegnet ſey jener Fluch, der uns zu Menſchen, zu Weſen gemacht hat, die etwas aus ſich ſelbſt entwickeln, was ſie über Schickſal und Natur erhebt. Wir ſollten nie um einen Segen bitten, der alle Sorgen von uns nimmt, denn Sorgen *) gehören zum menſchlichen Leben, ſo weſentlich als Vergnügen und Ruhe.

---

*) Curis acuens mortalia corda. Virg.

Digitized by Google

Die reichſten und wohlhabendſten Völker ſind nicht immer diejenigen geweſen, welche die beſten und wohlhabendſten Länder beſaßen, ſondern die meiſten ſolche, welche mit natürlichen Nachtheilen und Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Tirus, Athen, Karthago, Rhodus, Genua, Venedig und das dem Meere abgeſtohlene Holland, ſind redende Beweiſe. Könnten wir uns nicht von bürgerlichen Anſtrengungen eine analoge Wirkung verſprechen? Sollten wir nicht hoffen dürfen, daß das ſo viel tragende Vaterland des Deutſchen andern geſchonten Ländern dennoch im Wohlſtande nichts nachgeben werde? — Dieſe Hoffnung iſt nicht ſchimäriſch, wenn die Staaten das Ihrige thun, und den Anſtrengungen die Leitung geben, daß ſie möglichſt erregend ſind. Nur vergeſſe kein Staat, daß Sorge keine Wunder thue, daß ſie aufhört, werkthätig zu ſeyn, wenn den Menſchen keine Ruhe erholt und kein Vergnügen belohnt; und er hüte ſich, Maaßregeln zu ergreifen, welche durch Fehlſchlüſſe diktirt ſind.

§. 26.

Der gröbſte dieſer Fehlſchlüſſe beſteht darin, wenn er ſich vorſetzt, das Läſtige einer jeden Vermögensproduktion ſoweit zu ſteigern, als es ſich nach arithmetiſchen Verhältniſſen ſteigern läßt. So z. B. ſind, das Läſtige der Landwirthſchaft die Kulturkoſten, und es zeigt ſich darinnen eine bedeutende Differenz bis zum maximum, welches noch nicht die Luſt zum Ackerbau benimmt. Gutes Land wird um ein Drittheil, mittelmäßiges um die Hälfte, und ſchlechtes Land um zwei Drittheile des rauhen Ertrags gebaut. Dieſer Unterſchied muß nun im Steueranſatze allerdings berückſichtigt werden und es giebt hoffentlich kein Land in Deutſchland mehr, wo die Steuer bloß nach der Hufenzahl ohne Rückſicht auf Güte und Entlegenheit, welche letztere zur vierten Klaſſe die Modifikationen giebt,

regulirt wird, wie es in alten Zeiten in vielen der Fall war. *).

Sollte aber hier arithmetiſch zu Werke geſchritten werden, ſo würden die Steuern vom guten Lande zu zwei Sechstheilen ſteigern, bis man die vom mittelmäßigen Land zu ein Sechstheil des rauhen Ertrags ſteigerte; womit aber weiter zuſammenhieng, daß ſchlechtes Land ſteuerfrei bleiben müſſe. Man braucht nur dieſes folgerechte Reſultat zu hören, um einzuſehen, daß das Princip falſch iſt, daß es ein Applanirungsſyſtem herbeiführt, daß die Güterpreiſe gewalthätig vermiſcht, und die Heiligkeit des Eigenthums durch Verunwerthung deſſelben verletzt, ohne das Geſetz einer ächten Gleichheit zu erfüllen.

Das Läſtige des Beſitzers von Wohnhäuſern ſind die Bau- und Reparationskoſten. Welche enorme Mißverhältniſſe würden nicht auch hier entſtehen, wenn man etwa ruinöſe Gebäude als das maximum annehmen, die übrigen aber ſo weit in den Abgaben ſteigern wollte, als das Bedürfniß der Unterhaltung ſteigern kann, bis der Eigenthümer beſtimmt wird, den Beſitz derſelben aufzugeben —

Ein Gleiches gilt von der ſimplen Möglichkeit der Steigerung des Geſellenlohns, oder der Vertheuerung des Waarenankaufspreis, bis der Kaufmann ſeine Geſchäfte aufgiebt; welches letztere das gefährliche Princip ſo vieler auf den Zoll berechneter Finanz-Spekulationen iſt, ein Princip an Druck und Ungleichheit ſo ſchwanger, als

*) Zu der Zeit, wo Beneckendorf ſeine Oeconomia forensis ſchrieb, war die Eintheilung in reale und reducirte, ein Drittheil-, halbe und Zweidrittheil-Hufen in der Mark, noch etwas neues. Auch im Heſſencaſſeliſchen kannte man Ausſchreiben nach der Hubenzahl, nach dem Contributionsfuß und nach dem Anſpann.

Digitized by Google

die Berechnung der Grundſteuer nach der Möglichkeit, die Kulturkoſten zu erhöhen.

§. 27.

Dieſe Betrachtungen möchten einſeitige Köpfe veranlaſſen, den Geſichtspunkt der produktiven Kraft als Maaßſtab der Beſteuerung gänzlich aufzugeben, und dafür alle Steuern auf die Conſumtion zu legen. Dies führt zum Syſteme indirekter Steuern, das in der vorigen Abhandlung iſt beleuchtet worden. Wir bemerken hier nur kurz zu mehrerer Deutlichkeit des Geſagten:

a) Es leidet keinen Zweifel, daß es einen dem gemeinen Weſen ſchädlichen Luxus giebt; einen ſolchen Luxus iſt der Staat berechtigt, durch Aufwand-Geſetze einzuſchränken. Nur möge er ſich vorſehen, daß er nicht ſtatt geringerer Uebel größere erzeuge. Indeß iſt überhaupt in dieſem Gegenſtande leichter und gefährlicher, zu viel als zu wenig zu thun. Es fragt ſich ob die Obrigkeiten nicht, ſtatt dem Luxus durch eine Art von Geldſtrafen zu ſteuern, lieber auf eine des Menſchen würdigere Weiſe durch den Ehrtrieb wirken ſollen? Dieſe Frage mag man beantworten, wie man will, ſo gehören Abgaben, die immer geringer werden, je zweckmäßiger ſie ſind, und wirken, nicht in das Steuerſyſtem, ſondern ſind nur zufällige Staats-Utilien.

b) Eben ſo wenig gehören Handlungsgeſetze hieher, welche, um inländiſche Fabrikate oder Produkte in die Höhe zu bringen, fremde Waaren mit Impoſten belegen u. ſ. w.

c) Im Allgemeinen aber iſt es endlich eine ausgemachte Wahrheit, daß die Conſumtion nicht beſchränkt werden könne, ohne daß die Produktion leide, und daß die Conſumtion etwas unwillkührliches iſt, welches jeder Staat nehmen muß, wie es gegeben iſt, ohne durch ſeinen Druck eine intenſive erſetzende Steigerung bewirken zu können, wie bei

Digitized by Google

der Produktion der Fall iſt. Hieraus bildet ſich nun für die Staatswiſſenſchaft das Dilemma:

Entweder ſind Conſumtionsſteuern ſo gelind, daß ſie in der Conſumtion nicht gefühlt werden, und dann ſind ſie zwar erlaubt, aber ſie bringen dem Staate nicht nach Verhältniß ihrer koſtſpieligen Erhebung ein, ſie vervielfältigen das Steuerſyſtem und die Adminiſtration und verurſachen Geſchäfte, deren Zeit nützlicher angewendet werden könnte; oder ſie ſchränken die Conſumtion ein, und dann ſind ſie ungerecht, weil ſie dem Menſchen erlaubte Genüſſe erſchweren oder unmöglich machen; ſind unpolitiſch, weil ſie ſich ſelbſt vermindern und zuletzt die Produktion herabſetzen.

Eine der älteſten deutſchen Conſumtionsſteuern iſt das Umgeld, dieſes Wort heißt eigentlich und hieß urſprünglich Ungeld, weil theils dieſe Auflage nicht nach Geld, ſondern nach Naturalquoten — z. B. beim Getränke von der ſechsten bis zur zehnten Maaß — berechnet wurde, theils aber ſollte es wohl ſo viel bedeuten, daß das Geld, welches der Conſument dem Herrn oder der Gemeinheit unvermerkt entrichte, ſo gut als kein Geld ſey: es werde aus einem Abbruche des Genuſſes bezahlt, den der Genießende nicht gewahr würde. Deutlich verkündigt dieſen Zweck der Unterſchied der Schenkmaaße in vielen Ländern, nach dem Unterſchiede, ob der Wirth Umgeld abgeben mußte oder nicht. So mußten im Würtembergiſchen die Wirthe in den Kloſterämtern die große Maaß ſchenken, weil ſie Umgeld frei waren. Wer gewohnt iſt, ſeinen Schoppen zu trinken, der wird nicht durſtig nach Hauſe gehen, wenn dieſer Schoppen um ein Zehntheil kleiner iſt. Denn unſere Bedürfniſſe haben keine ſolche mathematiſche Dimenſion, daß ſich das genug nach Graden des Barometers beſtimmte. Nur darf dieſe Argumentation nicht in das ſogenannte gehäufte Sophisma der Alten übergehen, womit man durch allmählige Steigerung beweiſen kann, es könne jemand bei einem Glaſe ſich

einbilden, eine Bouteille getrunken zu haben. Dann würde ein Ungeld in einer ſchlimmern Bedeutung nach der Analogie: Unmenſch, Unthier herauskommen, eine Abgabe nemlich, welche aus der Art geſchlagen iſt. —

Man verzeihe dieſe Kleinigkeit, welche zeigt, daß es unſern Vorfahren nicht an Verſtand und Begriffen gefehlet hat, obgleich einige luſtige Pedanten das Mittelalter als den Schooß von allem, was ſich mit Un anfängt, ausſchreien wollen.

§. 28.

Ueberzeugen wir uns alſo, daß ſeichte und einſeitige Raiſonnements zu nichts führen, daß das Steuerweſen durch Vernunft und Erfahrung, als ein Syſtem gegeben iſt, das man ganz vor Augen haben muß. Wir müſſen aus den letzten Gründen der Staatswirthſchaft ſchöpfen, mit deren Erforſchung Adam Smiths beſonderes, durch franzöſiſche Schriftſteller *) erläutertes unſterbliche Werk ſich beſchaftigt. Seine Behauptung, der Werth aller Dinge beſtimme ſich durch die auf ſie verwendete Arbeit, ſcheint zwar auch wieder einſeitig, vielleicht liegt aber in dieſer Behauptung ein tieferer Sinn, als in ſeiner Darſtellung. An einem anderen Orte werde ich dieſes ausführlich zu entwickeln verſuchen. Ich finde darin eine herrliche Analogie mit dem Satze der Mechanik, daß bei allen Veränderungen der Körperwelt ſich derſelbe Grad von abſoluter, direktiver und reſpektiver Kraft erhält, und ſchöpfe daraus eine Ausſicht, die Mathematik auf die Staatswirthſchaft anzuwenden, und die Operationen der letzteren zu einer Sicherheit und Unfehlbarkeit zu bringen, deren fruchtbare Folgen ſich kaum berechnen laſſen. Hier bemerken wir nur die evidenteſten Sätze dieſer Anſicht.

---

*) Canard, Say, Simonde etc. etc.

Digitized by Google

Der Werth aller Dinge wird durch drei Stücke beſtimmt, wovon jedes allein ſchon einen Preis zu machen im Stande iſt, welche aber ſelten allein, ſondern gemeiniglich zuſammen wirken. Dieſe Stücke ſind:

a) das Bedürfniß der Conſumenten, welches hauptſächlich den Marktpreis beſtimmt, in wiefern Mangel oder Ueberfluß mit Bedürfniß und Entbehrlichkeit im Verhältniſſe ſtehen,

b) Das Bedürfniß der Produzenten, welches in ſeiner einfachſten Wirkung den Zeitlohn, Tag-, Wochen- oder Jahrlohn beſtimmt.

c) Der Kunſtfleiß, welcher durch die Bedürfniſſe des Producenten angetrieben und durch das Bedürfniß der Conſumtion aufgemuntert, ſowohl auf den Marktpreis, als auf das Arbeitsverdienſt einwirkt, und dadurch, daß er mit geringerem Aufwande von Zeit und Kraft mehr ausrichtet; bei gleicher Conſumtion die Arbeit intenſiv einträglicher macht, und den Marktpreis verringert; bei gleichem Marktpreiſe und Tagelohn aber mehrere Menſchen nährt, und eine größere Conſumtion möglich macht.

Der Kunſtfleiß iſt alſo der wahre Hebel der Produktion, die Quelle alles Privat- und National-Wohlſtandes und in dieſem Sinne hat Adam Smith unſtreitig recht. Denn auf ihm beruht derjenige Werth der Dinge, der in der Gewalt des Menſchen ſteht, das übrige, was auf den Preis einwirkt, iſt ein Schickſal, das wir annehmen müſſen, wie es gegeben iſt, ohne daß ſich beſtimmen läßt, wie weit wir ſeine Widerwärtigkeiten bekämpfen können.

Hieraus ergiebt ſich nun für die Steuerwiſſenſchaft das wichtige Reſultat, daß wir in dem Läſtigen der Produktion das Treibende derſelben ſorgfältig abſtrahiren müſſen, weil beide ſich unter völlig verſchiedenen Geſichtspunkten darſtellen.

Alle Produktion erfordert: a) Aufwand von Mit-

teln, deren Werth ſich im Marktpreiſe ausdrückt; denn wir werden niemalen aus Nichts etwas machen. Sie erfordert: b) Anſtrengung von phyſiſchen Kräften, um jene Mittel für ihren Zweck in Wirkung zu ſetzen. Das Maaß und der Gegenſatz der Kraft iſt die Zeit, wie wir denn in der Mechanik an Zeit unverloren achten, was wir an Kraft gewinnen. Zeit und Mühe müſſen mit einander verglichen werden, und aus ihrer Vergleichung reſultirt der Lohn, der theils Zeit-, theils Arbeitslohn iſt. Jeder Arbeiter muß ſo viel bekommen, daß er leben kann, z. B. der völlig müßige Bleichhüter. Aber unter übrigens gleichen Umſtänden wird der Gräber mehr bekommen, ſo wie der Lohn des Großknechts gröſser iſt, als der des Kleinknechts, oder der Magd. c) Kommt hinzu der Verſtand und Wille eines freien Weſens, das ſich Zwecke vorſetzt, damit die Mittel vergleicht, und mit dem geringſten Aufwand von Mitteln, Kraft und Zeit, die gröſstmögliche Wirkung zu erreichen ſtrebt. Hieraus reſultirt ein Lohn, der zugleich Preis iſt, in wiefern er auf Steigerung oder Verringerung der Produktenpreiſe Einfluß hat.

Die anzuſchaffenden Mittel, und die anzuſtrengenden Kräfte ſind ein Gegebenes, ſo wie wir denn für jede Aufgabe den Preis der Mittel und den Zeit- oder Arbeitslohn aus der Erfahrung ſchöpfen müſſen, wie ſie gegeben ſind, und a priori darüber nur radotiren. Nur ſo viel läßt ſich im Allgemeinen ſagen, daß ſie mit der Produktion in einem arithmetiſchen Verhältniſſe ſtehen, d. h. die Produktion kann nur nach Abzug der anzuſchaffenden Mittel oder der zu lohnenden Arbeiten vom rauhen Ertrage beſtimmt werden; dagegen der Kunſtfleiß, ſo unbeſtimmbar ſein Werth im Allgemeinen ſeyn mag, ſteht jederzeit mit der Produktion in einem geometriſchen Verhältniſſe, ſo daß Vermehrung oder Verminderung deſſelben Vermehrung oder Verminderung der Produktion zur Folge hat. Seine

Vergleichung mit der Produktion iſt daher nach meiner Meinung das Fundament des Steuerſyſtems.

§. 28.

Aber gerade dieſer Satz möchte nach dem erſten Anſchein die Aufgabe des Steuerſyſtems unauflöslich machen, oder gefährlich in ſeinen Folgerungen ſeyn. Induſtrie gehört zum innern Menſchen und iſt in ſofern unſchätzbar; und da ſie einer Regierung ins Unendliche fähig iſt, ſo möchte der Staat verſucht werden, in den Abgaben weder Maaß noch Ziel zu halten, wie denn auch die altfranzöſiſchen Finanziers wirklich die Maxime debitirten, jede neue Auflage gebe dem Volke die Kraft, ſie zu erſchwingen. Was an dieſem Einwurfe wahr und falſch iſt, zeige die folgende Erörterung:

a) Subjektiv kann allerdings kein Zweig der Induſtrie geſchätzt oder verglichen werden, wie wenn man einen Unterſchied machen wollte, ob einer vor dem andern ein leicht oder ſauer zu verdienendes Brod gewährte. Jeder iſt Sache der Freiheit, der Wahl und Angewöhnung. Iſt dieſe Wahl einmal getroffen, ſo wird der Produktionszweig, dem, der ihn treibt, am leichteſten von allen, und es läßt ſich auch nicht beſtimmen, bis zu welcher Vollkommenheit er getrieben werden könne. Der Landwirth hat mit vielen Beſchwerlichkeiten zu ringen, aber es ſollte ihm doch weit peinlicher ankommen, wenn er vom Morgen bis zum Abende im Comtoire eines Kaufmanns ſitzen, oder als Schneidergeſelle die Nodel führen ſollte et vice versa. In ſoferne müſſen wir alſo jede Induſtrie-Spezies als gleich, und eben, weil ſie in der Vergleichung keinen Ausſchlag giebt, — o annehmen. Wir haben bei ihrer Vergleichung lediglich auf das Objekt, die Produktion, zu ſehen. Eine der praktiſch wichtigen Folgen hiervon iſt, daß wir beim Steueranſatz auf die mehr oder minder koſtſpielige Erlernung nicht reflektiren dürfen. Ein jedes Gewerbe iſt ſich ſelbſt werth und eine Abſchätzung

des Lehrgeldes kömmt mir vor, wie wenn man vom Guts-Ertrage das Kaufgeld des Grundſtücks abſchätzen wollte.

b) Die Induſtrie iſt unläugbar dem Zeitgeſetze unterworfen, und tritt in ſoferne in die Reihe wirklicher Dinge. In jedem gegebenen Zeitpunkte wird es einen Grad der Kunſtfertigkeit geben, den ſich jeder durch Lernen und Ueben eigen machen kann. Obgleich nun dieſer Grad in Abſicht der Talente und Applikation verſchieden iſt, ſo giebt es doch ein Mittleres, das in ſeiner Wirkung auf ein beſtimmtes Einkommen nur Geduld, Aufmerkſamkeit und Genauigkeit erfordert — Eigenſchaften, die der Staat ſo gewiß vorausſetzen darf, als ja ſchon das Privatrecht zur diligentia boni patris familias verbindet.

c) Das ſind ſeltſame Philoſophen, welche das Freie mit dem Vernunftloſen verwechſeln, was ſich weder unterſcheiden, noch nach Gründen erkennen läßt. Freie Kräfte dürfen freilich nicht willkührlich geſchätzt werden, allein es thut ihrer Freiheit keinen Abbruch, wenn wir ſie in derjenigen, nicht erdichteten, ſondern erfundenen Schätzung annehmen, in der ſie ſich in der Erfahrung ſelbſt geben. Dies geſchieht aber täglich in Pacht- und Lehenverträgen.

d) Und da endlich die Induſtrie als etwas Freies in der Produktion = o iſt, als dasjenige, was mehr Kopf und Geiſtesthätigkeit, als phyſiſche Kraft erfordert, ſo geht hieraus der praktiſche Satz hervor, daß der abſtrakte Antheil der Induſtrie diejenige Quote der Produktion beſtimmt, welche der Staat, als das Uebrige derſelben jure perfecto in Anſpruch nehmen darf.

§. 29.

Nach dieſen Prämiſſen werden nun die in meiner vorigen Abhandlung beiſpielsweiſe angegebenen Steueranſätze minder parador erſcheinen.

a) Einer der ausgemachteſten Sätze iſt wohl der, daß das maximum der Grundſteuer im fünften Theile des Ertrags beſtehe. Denn dieſer iſt derjenige Theil, den theoretiſch-praktiſche Oekonomen als denjenigen angenommen haben, welchen der Landwirth durch bloße Induſtrie, ohne Eigenthum durch Pachtung verdiene.

Iſt der reine Ertrag nach Abzug der Culturkoſten, wozu jedoch lediglich der Arbeits- und Taglohn gehört, der als Mittel erfordert wird, 1500 fl.: ſo pflegt die Pacht zu 1200 fl. beſtimmt zu werden, und der Eigenthümer ſchenkt billig dieſe Quote, weil der Pächter ſein Gut im Stande erhält, indeſſen er ſeine Induſtrie andern Gegenſtänden widmen kann *). Für den vierten Theil hingegen muß ein Pächter ſchon alle Unglücksfälle übernehmen und den Anſpruch auf ein Remiß ſchwinden laſſen. Eine ſolche Steigerung der Abgaben würde alſo theoretiſch den Eigenthümer zugleich deſſen verluſtig machen, was ſeine Erholung von ſo mancherlei den Landwirth treffenden Einbußen iſt, und nothwendig das Eigenthum objektiv verunwerthen.

b) Die Steuer der Wohnhäuſer iſt eine ſchwierige und verwickelte Aufgabe, auf die wir uns hier nicht einlaſſen, die aber vielleicht aus der Anſicht am glücklichſten gelöſet wird, daß das Haus ein Kunſtprodukt iſt. Wie ſich verhält, das, was an den Baukoſten Lohn der Induſtrie des Architekten (Redemtor operis) iſt, zu der Totalſumme, welche ein Haus hinzuſtellen koſtet, ſo verhält ſich das Maximum der Steuer zur Hausmiethe. Indeſſen gebe ich dieſen Satz ſelbſt nur als Hypotheſe und mache dabei wiederholt auf die freilich abſtrakte Wahrheit aufmerkſam, daß der Lohn der Induſtrie für den Erwerber ihrer Produkte nie

*) Gerade aus dieſem Grunde iſt ihm ja dieſer Nachlaß nicht verloren, ſondern wird von ihm auf eine andere wahrſcheinlich vortheilhaftere Weiſe erworben.

Verluſt, ſondern immer Gewinn am Werth, an Bequemlichkeit, Feſtigkeit und Schönheit, zum Theil auch an Aufwand und Arbeitslohn iſt.

c) Von der Kapitalienſteuer weiß ich, da auf ſie die Induſtrie nur indirekten Einfluß hat, das Leben des Rentieres aber völlig müßig iſt, nur das Geſagte zu wiederholen. Denn die Steigerung der Prozente iſt der Puls jenes indirekten Einfluſſes der Induſtrie, an deren Leben der Rentirer als paraſytiſche Pflanze participirt.

d) Mancher wird ſich gewundert haben, daß ich das Verhältniß des Geſellenlohns zu dem, was ſeine Arbeit dem Meiſter einbringt, als Maaßſtab für die Gewerbſteuer aufgeſtellt habe. Muß nicht gerade dieſer Geſellenlohn von dem reinen Einkommen des Handwerkers vielmehr abgezogen werden, wie der Geſindelohn vom Pachtanſchlag? — Ich antworte: ein Bauer der mit zwei Knechten genug hat, wird durch Anſchaffung eines dritten den Kameraden die Arbeit leichter und das Leben bequemer machen, aber ſein Gut wird ihm nicht um ein Drittheil mehr eintragen; dagegen der Handwerker, benutzt in ſeinen Geſellen nicht ein Mittel der Produktion, ſondern die produktive Kraft ſelbſt, welche ſich eo ipso ſelbſt belohnen, und durch Vermehrung der Geſellen vermehren muß. Indeſſen muß freilich von dem Geſellenlohn abgeſondert werden, was ein ſich durch die Bedürfniſſe des Geſellen, und die Schwere der Arbeit beſtimmender Tag- und Arbeitslohn iſt, und alſo gegeben werden müßte, der Flor des Gewerbs ſtehe hoch oder niedrig. Rechnen wir nun für die Handwerker der geringſten Klaſſe den Geſellenlohn zu $\frac{1}{3}$ des Verdienſtes, welches wohl nicht zu viel iſt, und rabatiren davon die Hälfte als Tag- und Arbeitslohn, ſo muß der geringſte Handwerker nach Abzug des Aufwands für Werkzeuge und Materialien von ſeiner Loſung den ſechsten Theil abgeben, wenn er dem Grundeigenthümer gleich ſtehen ſoll. Bei blühendern Ge-

Digitized by Google

werden aber mußte dieſes Maximum von ⅓ bis ¼ ſteigen; denn mehr wird kein Geſelle bekommen als die Hälfte des Produkten=Preiſes.

e) Das Maximum der Handelsſteuer mußte aus derjenigen Quote geſchöpft werden, welche der en commandite mit fremden Mitteln handelnde Kaufmann von dem Geſellſchaftsgewinn bekommt, wovon alles, was mit der Vermögensproduktion des Handelsmanns negativ in arithmetiſchem Verhältniſſe ſteht ohnehin ſchon abgezogen iſt, denn in dieſer Quote belohnt ſich kaufmänniſche Induſtrie, und giebt ſich ihrem abſtrakten Werthe nach zu erkennen. Nun bekömmt aber ſchon ein Factor, dem ein Geſchäft ganz überlaſſen iſt, nicht ſelten ein Viertel des Gewinnſtes, oder wird ſo angeſehen, als hätte er nach dieſem Verhältniſſe an Kapital mit eingelegt; hieraus würden aber enorme Abgaben erwachſen, wenn man auf den wirklichen, beſonders temporairen Gewinn ſehen wollte, und in dieſer Anwendung wäre dieſer nützlichen Bürgerklaſſe, die wir eher ſchonen als prägraviren ſollen, ein unleidlicher Druck aufgewälzt. Wir dürfen nicht vergeſſen, daß ihr Einkommen zum Theil aus Unternehmungsgewinn geſchöpft wird, daß Unternehmungsgewinn Erſatz von Gefahren, mithin im glücklichen Falle ein Ohngefehr iſt. Die billigſte Modifikation wird hier nach dem oben (§. 22.) bereits angemerkten Geſichtspunkte bewirkt, wenn Kaufleute lediglich nach ihrem Handelskapital und zwar mit dem doppelten deſſen, was man dem Kapitaliſten zumuthen kann, in Steuer gelegt werden. Dieſer Maaßſtab iſt vielleicht um ſo adäquater, da der Handlungsgewinn gemeiniglich mit dem landüblichen Zinsfuß im Verhältniſſe ſteht. Je geringer der Handlungsgewinn iſt, deſto ausgebreiteter, mehreren Bürgern Nahrung gebender iſt die Handlung und deſto niedriger werden die Zinſen ſtehen. Immer aber, oder es müßte ſonderbar zugehen, wird in den Kommerzien das Doppelte der Kapitalzinſen errungen wer-

den. Heutzutage dürften alſo 2 pCt. vom Handelskapital als Maximum der Handelsſteuer nicht zu hoch gegriffen ſeyn, wenn es anders wahr iſt, was doch der, blühende Handlungsörter *) vor Augen habende Simonde behauptet, daß der gewöhnliche Gewinn nährender und ehrenvoller Geſchäfte 10 pCt. ſey. Die Gefahr kömmt hier in keinen Anſchlag, weil ſie freiwillig, und bei jedem richtig ſpekulirenden Handelsmanne in den Gewinn mit eingerechnet iſt. So verlangt der nach Amerika handelnde Kaufmann 15, der nach Oſtindien handelnde 25 pCt. u. ſ. w. — Nur fragt ſich noch, wie oft jeder Handelsmann ſein Kapital angeben ſoll? — Soll er etwa jährlich oder noch öfter ſeinen Gewinn zu Kapital ſchlagen, und verſteuern? Dies würde unbillig und unausführbar ſeyn, und es müßten ihm vielleicht zehn Jahre von einer Faſſion zur andern geſtattet werden. Von der Zeit ſeines Etabliſſements bis zu dieſem Termino ad quem wäre ſein Fond in der Beſteuerung noch als der alte anzunehmen, und zwar, weil es im Grunde bei dem ungewiſſen Gewinne der Handlung wie eine paktirte Steuer iſt, er mag gewinnen, oder verlieren. —

f) Doch will ich mir über dieſe Gegenſtände kein entſcheidendes Urtheil anmaßen. Man betrachte die aufgeſtellten Sätze als eſoteriſche Verſuche, allgemeine Prinzipien anzuwenden, deren nähere Ausführung und Berichtigung eines Theils die Sache des theoretiſchenu und praktiſchen Staatswirths iſt, andern Theils aber einen beſtimmten Staat vorausſetzt und ſehr von Lokalitäten abhängt. Auch das Allgemeine dieſer Sätze unterwerfe ich, wie ſich von ſelbſt ver-

*) In Deutſchland iſt es, wie ich glaube, bei dem erſt in Aufnahme kommenden Handelsplätzen weit höher: denn man muß wiſſen, daß der Gewinn der Handlung mit ihrer Aufnahme ſinkt, doch aber nicht leicht unter 10 pCt. fallen wird.

Digitized by Google

ſteht, beſſern Einſichten. So iſt es mir ſelbſt zweifelhaft, ob nicht blos ausgeliehene Kapitalien in ordinario der Steuer frei zu laſſen ſind, und ich glaube die Gründe für, ſind ſtärker, als die Gründe wider. Denn 1) werden ſie in der Regel nur ausgeliehen, um davon salva substantia leben zu können, und nicht in der Abſicht um ſich Geld zu machen. 2) Aus dieſem Geſichtspunkte ſind ſie daher durch die Geſetze des bürgerlichen Rechts auf einen gewiſſen Zinsfuß eingeſchränkt, und der Erwerb, den ſie gewähren, iſt keiner Steigerung fähig. 3) Der Leiher hat ſie in ſeinem Gewerbe oder Eigenthum ſtecken, und ohne das Steuerſiſtem zu verwirren, können ſie nicht von den Steuer Kapitalien abgezogen werden. Sie würden alſo doppelt verſteuert. Ich glaube, daß ſie aus den nämlichen Gründen frei bleiben müſſen, aus welchen eine weiſe und gerechte Staatswirthſchaft weder Geſellen, noch Geſinde einer eigenen Steuer unterwirft, obgleich die in ihnen liegenden produktiven Kräfte indirekt von der Staatskaſſe angezogen und genutzt werden. Um Capitalien zu beſteuern, mußte das Creditſiſtem ſich ſo hoch erheben, daß die Geldwirthſchaft ein eigner Zweig der Nationalinduſtrie wird, dieß iſt aber wohl in keinem deutſchen Lande der Fall.

g) Endlich hat das in den meiſten Staaten ſtehende indirekte Abgabenſiſtem den bedeutenſten Einfluß auf die Reform des Steuerweſens, und darf, da es unmöglich und ohne nachtheilige Wirkung nicht plötzlich abgeſchaft werden kann, beſonders in der Gewerb- und Handelsſteuer nicht auſſer Acht gelaſſen werden. Wir ſtoßen hier auf eine ähnliche Schwierigkeit, dergleichen ſich bei Rektifikation der Grundſteuer in Abſicht der gleichfalls nicht plötzlich abzuſchaffenden Feudalrechte darbietet. Ein einfaches Steuerſiſtem ſetzt auch einfache und freie Kräfte voraus, die Kräfte muß aber der Staat nehmen, wie ſie gegeben ſind, und kann zu ihrer Purifikation nur langſam und nach und nach

wirken — wenn er nicht eine revolutionäre oder jeſuitiſche politiſche Moral adoptiren will, wofür uns Gott in Gnaden behüte.

§. 30.

Ueber die Privatrechtlichen Verhältniſſe der Bürger untereinander in Bezug auf die öffentlichen Laſten und Abgaben, iſt nur noch weniges zu ſagen übrig. Sie ſollen nach dem Geſetze der Gleichheit vertheilt werden. Jeder Anfänger in der Rechtsphiloſophie muß wiſſen, daß keine Gleichheit auf Koſten der Freiheit befördert werden dürfe. Aus Nancy ſchrieb ein Reiſender im Jahr 1793, es werde daſelbſt kein weiß Brod mehr gebacken, weil man diejenigen, die für ihr gutes Geld weiß Brod eſſen wollten, das der Beutel des gemeinen Mannes nicht erträgt, für Ariſtokraten hielt, deren Kopf der Guillotine gebühre. Solche Gleichheits-Prinzipien erkennt jeder für Früchte der Pöbeltyrannei, doch beſchämt dieſe Conſequenz des Pöbels manchen Schulfuchs, welcher die heiligen Grundſätze einer formellen Rechtsgleichheit in der Tendenz, nach der Carricatur einer materialen Gleichheit entheiligt. —

Der Mittelſatz der Steuer-Gleichheit entwickelt ſich als Folge aus den vorhin erörterten Staatsrechtlichen Grundſätzen. Die Steuer iſt alsdann gleich vertheilt, wenn ſie 1) auf alle Einkommensquellen vertheilt iſt, welche in dem charakteriſirten objektiven Daſeyn dem Staate gegeben ſind, 2) keines dieſer Objekte höher angezogen iſt, als es der Produktion unbeſchadet angezogen werden kann, und wenn 3) die Objekte gegen einander verglichen nach dem Verhältniſſe des individuellen Maximums angezogen wird, wozu ſie von Staatswegen angezogen werden können. Es iſt alſo eben ſo falſch, die Steuern nach der Vermögens-Subſtanz des Steuerspflichtigen, als ſie nach dem reinen Einkommen deſſelben zu beſtimmen; ſondern die produktive Kraft mit dem Einkommen verglichen, muß die einzelnen

Beiträge beſtimmen, und man kann in Abſicht des letztern nicht immer ſagen, tantundem est idem, wie auch der tiefſinnige Hobbes gefühlt hat, deſſen Blick ſich jedoch in einem Fehlſchluſſe verlohr.

Aber eben deswegen iſt Steuergleichheit eine Idee, die wir nicht von hinten bewirken ſollen, ſondern die ſich von ſelbſt geben muß, wenn der Staat in ſeinen Maximen gleichſam a priori nur conſequent verfährt. Dieſe Betrachtung bricht über die Windbeutelei derjenigen Purifikations-Projecte, welche es zunächſt auf das Gleichmachen anlegen, den Stab, und verändert den Standpunkt, aus dem man die Sache bisher angeſehen hat, und den ſelbſt der Verfaſſer in ſeinem frühern Verſuche, noch viel zu ſehr vor Augen hatte.

Die praktiſchen Folgen ſind zwar ſchon in jenen frühern Abhandlungen durch einige Bemerkungen über die proviſoriſch zu ergreifenden Maaßregeln, wodurch der Staat nach und nach, eine geſtümperte, herkömmliche Steuerverfaſſung zum Ideale annähern kann, berührt; aber an einem andern Orte werden wir davon ausführlicher zu reden die Gelegenheit haben. —

Es gibt Staatsrechtliche Grundſätze für Steuer-Anlagen, und mithin ein Recht in Steuerſachen (leges justi) welche folglich nicht rechtlos (exlex) ſind; aber ſo weit iſt die Staatswirthſchaft noch nicht, noch weniger ſind unſere Staats-Anſtalten ſo weit gediehen, daß in Abſicht der Steuern eine das Mein und Dein austheilende Gerechtigkeit (leges justitiae) verwirklicht werden könnte, obgleich dieſe Idee das Ziel unſers raſtloſen Strebens ſeyn muß, dann aber am ſicherſten erreicht wird, wenn es den Staatsmännern, die im Rath der Fürſten ſitzen, mehr um ein ſiſtematiſches Verfahren als um lärmende Wirkung zu thun iſt. —

Z.

Digitized by Google

2.

Beilage 1. E. zu dem Groſsherzoglich Badiſchen Organiſations = Edikt.

2.

Einrichtung und Geſchäfts = Kreis der Hofgerichte und der Standesherrlichen Juſtiz = Kanzleyen.

(ſ. Heft 40 Nro. 2.)

1) Künftig beſtehen drei Hofgerichte: nemlich:

a) Das Hofgericht zu Freiburg, für den See = Donau = Wieſen = und Treiſam = Kreis.

b) Das Hofgericht zu Raſtatt, für den Kinzig = Murg = Pfinz = und Enz = Kreis.

c) Das Hofgericht zu Mannheim für den Neckar = Odenwälder = Main = und Tauber = Kreis.

2) Die Hofgerichte behalten ihre bisherige innere Einrichtung, ſie beſorgen die Gerichts = Polizei über ihre Subalternen, namentlich über die Anwälde, und beſtrafen die Uebertreter der desfalls vorgeſchriebenen Ordnungen.

3) Die Hofrichter, Directoren, Räthe und Aſſeſſoren werden von Uns, die Sekretairs, Regiſtratoren und Expeditoren, auf Vorſchlag des Collegial = Vorſtandes an das Juſtiz = Miniſterium, auf die unter Lit. F. Nro. 38. w. bemerkte Art ernannt. Die Kanzliſten und Kanzleidiener werden von den Hofrichtern unter Rückſprache mit den Vice = Hofrichtern, Direktoren, oder vorſitzenden Räthen, und zwar die Kanzliſten aus dem Scribentenfach, die Kanzleidiener aber aus den vom Militair vorzuſchlagenden Subjekten, angeſtellt. So lange noch taugliche Quiescenten zu den gedachten Stellen vorhanden ſind, müſſen dieſelbe vor=

Digitized by Google

erſt dazu auserſehen werden, weswegen der Hofrichter, ehe er die Subjekte wählt, bei dem Juſtiz-Miniſterium anzufragen hat.

4) Die Hofgerichte verwalten die bürgerliche Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz in Gantſachen der Standes- und Grundherrn, und der von den Miniſterien patentiſirten Diener, auch der Räthe und Beiſitzer der ſtandesherrlichen Juſtiz-Kanzleien.

Sie haben die Befugniß und Obliegenheit, in dieſen Fällen die Leitung aller Verhandlungen bis zum endlichen Liquidations- und Collocations-Erkenntniß, welches von ihnen zu fällen iſt, dem Beamten des Wohnorts des Gemeinſchuldners, (der zu den Liquidations-Verhandlungen die Amtſchreiberei ſubſtituiren kann), oder irgend einem der Rechte kundigen daſelbſt oder in deſſen Nähe wohnhaften Diener zu übertragen, ſofern der Gemeinſchuldner nicht am Sitze des Gerichts wohnt, wo auch ein Mitglied des Hofgerichts dieſes Geſchäft beſorgen kann. In allen übrigen Fällen hört künftig die hofgerichtliche, bürgerliche Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz auf.

5) In zweiter Inſtanz geht der Rechtszug von den Entſcheidungen der Landes Standes- und grundherrlichen Aemter ohne Unterſchied an die Hofgerichte, und zwar: wenn die Summe der Beſchwerde wenigſtens Einhundert Gulden iſt, mittelſt der Appellation, wenn ſie aber 50 fl. und darüber, jedoch unter 100 fl. beträgt, oder der Gegenſtand unter die Anordnung der §. 92. und 149. der Ober-Gerichts-Ordnung ſich eignet, mittelſt der Reviſion. Im Weg der Caſſation (Nro. 13.) kann jede bürgerliche Rechtsſache, ohne Rückſicht auf die Beſchwerden Summe, von den Aemtern an die Hofgerichte gebracht werden.

6) In Eheſachen gehört alles, was die Auflößung geſchloſſener Ehen betrift, ſo weit es ſich zu richterlichen Erkenntniſſen eignet, vor die Hofgerichte. Die Inſtruktion

Digitized by Google

der Prozeſſe aber geſchieht von den Aemtern.

7) In Strafſachen bleibt den Hofgerichten die Gerichtsbarkeit, rückſichtlich der Gegenſtände ganz in demjenigen Umfange, wie er durch das 8te Organiſations-Edikt beſtimmt iſt, rückſichtlich der Perſonen aber, über alle Unterthanen des Staates mit Ausnahme der Standesherrn, welchen das im 12ten §. des 3ten Konſtitutions-Edikts ertheilte Privilegium bleibt.

8) Die Prüfung der Rechts-Kandidaten geſchieht künftig allein von den Hofgerichten, in ihrem ganzen Umfang; die Anträge darüber ſind an das Juſtiz-Miniſterium zu machen.

9) Die Standesherrlichen Juſtiz-Kanzleien üben die Gerichtsbarkeit in den Standesherrlichen Beſitzungen in eben dem Umfange aus, wie die Hofgerichte, jedoch mit Ausnahme:

a) Der Perſonal- und Real-Sachen der Standesherrn oder ihrer Domanial-Canzleien,
b) Der Perſonal- und Strafſachen der Räthe und Beiſitzer der Juſtiz-Canzleien,
c) Der Perſonal- und Straf-Sachen der Landesherrlichen Diener in den ſtandesherrlichen Beſitzungen,
d) Der Fälle, in welchen von einem Vergehen eines Standesherrlichen Dieners oder Unterthanen gegen Uns oder die von Uns geſezten obrigkeitlichen Behörden die Frage iſt.

Einrichtung und Geſchäftskreis des Oberhofgerichts.

10) Das Oberhofgericht behält ſeine bisherige innere Einrichtung und Eintheilung im Senate. Es beſorgt die Gerichts-Polizei über ſeine Subalternen und namentlich über die Anwälde. Die Stellen bei demſelben werden auf die nemliche Art, wie bei den Hofgerichten (Nro. 3.) beſezt.

Digitized by Google

11) Es verwaltet die bürgerliche Gerichtsbarkeit zweiter Inſtanz in Gantſachen der Standes- und Grundherrn und der von den Miniſterien patentiſirten oder von ihnen beſtätigten Diener, wenn ſie mittelſt der Reviſion von den Hofgerichten oder den Standesherrlichen Juſtiz-Kanzleien an daſſelbe gelangen, und die Beſchwerden-Summe ſich dazu eignet.

12) In allen andern bürgerlichen Rechtsſachen, kann der Rechtszug von den Entſcheidungen der Hofgerichte nur in dritter Inſtanz an das Oberhofgericht gelangen, und zwar im Weg der Ober-Appellation, wenn die Beſchwerden-Summe wenigſtens 600 fl. beträgt, im Weg der Ober-Reviſion aber, wenn ſie 300 fl. und darüber, doch unter 600 fl. beträgt. Die ſich nach ihrer Beſchaffenheit zur Reviſion der Hofgerichte eignenden Gegenſtände werden von dieſen in lezter Inſtanz erledigt, und können nicht durch Ober-Reviſion ans Oberhofgericht gebracht werden.

13) Im Wege der Caſſation, nemlich durch Beſchwerde wegen unheilbarer Misleitung des Prozeſſes, können alle bürgerliche Rechtsſachen ohne Rückſicht auf die Beſchwerden-Summe von den Hofgerichten an das Oberhofgericht gelangen. Eben dieſe Beſchwerde kann aber auch bei den Hofgerichten ſelbſt angebracht werden, in welchem Fall der vorherige hofgerichtliche Referent bei den Berathſchlagungen darüber abtreten muß.

14) In Eheſachen gebührt dem Oberhofgericht die Entſcheidung der Rekurſe von hofgerichtlichen Erkenntniſſen rückſichtlich alles deſſen, was die Auflößung der Ehen betrift, in oberſter Inſtanz (Nro. 6.)

15) In Straf-Sachen findet die Oberhofgerichtliche Jurisdiktion ſtatt, in Fällen, wo von den Hofgerichten:

a) Auf Todesſtrafe, oder,

b) Auf lebenslängliche Zuchthaus-Strafe, oder,

c) Auf Deportation, oder,

Digitized by Google

d) Auf Dienſt-Unwürdigkeits-Erklärung ſolcher Perſonen, die den Dienſt nicht neben einer bürgerlichen Nahrungs-Quelle als Nebenſache verwalten, erkannt werden will, oder wo:

e) Ein von einem Hofgericht Verurtheilter mittelſt Rekurs ſeine gänzliche Unſchuld ausführen will.

In den drei erſten dieſer Fälle ſendet das einſchlägige Hofgericht, nach eingelangter Vertheidigungsſchrift und erſtatteter Re- und Correlation, ſein Collegial-Gutachten an das Oberhofgericht ein, welches nach geprüfter Sache das Urtheil entwirft, und es mit Antrag an das Juſtiz-Miniſterium einbefördert.

16) Die Abtheilung des Oberhofgerichts in zwei Senate bleibt, wie bisher. Der Oberhofrichter theilt, unter Rückſprache mit den beiden Kanzleien, die Sachen unter beide Senate entweder nach den Gegenſtänden oder nach den Landes-Bezirken aus, und erſtattet nach Umlauf eines Jahres ſein Gutachten an das Juſtiz-Miniſterium über eine zwiſchen denſelben zu treffende bleibende Geſchäfts-Abtheilung.

17) Im vollen Rath ſind zu verhandeln bei endlicher Aburtheilung:

a) Alle Caſſations-Sachen,

b) Alle Oberappellations-Sachen, in welchen die Urtheile erſter und zweiter Inſtanz von einander abweichen, und der Werth des Prozeß-Gegenſtandes wenigſtens 1800 fl. erreicht.

c) Alle Oberappellations- und Ober-Reviſions-Sachen, wo die Urtheile erſter oder zweiter Inſtanz zwar miteinander übereinſtimmen, aber der oberhofgerichtliche Referent, oder einer der beiden Kanzler, oder ein etwaiger Correferent, oder zwei Räthe des einſchlägigen Senats dagegen ſtimmen.

Digitized by Google

d) Alle an das Oberhofgericht ſich eignende Criminal-Sachen.

e) Endlich gehören in den vollen Rath, die Angelegenheiten, welche das ganze Collegium betreffen, wohin jedoch nur das, was auf das gemeine Intereſſe der Juſtiz oder des Collegiums Bezug hat, zu ziehen iſt.

18) Die Taxen, Sporteln und Stempelpapier-Anſätze von den Geſchäften der Hofgerichte und des Oberhofgerichts werden künftig durch ihre Expedituren oder durch andere von dem Gerichtsvorſtand zu ernennende Subalternen von den Sachwaltern der Partheien unmittelbar erhoben, und alle Monate mit den Verzeichniſſen, welche von dem Gerichts-Vorſtande zu beurkunden, und in welche die Taxen, die Sporteln und die Stempelpapier-Anſätze, in abgeſonderte Rubriken einzutragen ſind, an die Landesherrliche Bezirksverrechnung des Orts, wo das Gericht ſich aufhält, abgegeben.

(Beilage F. folgt im nächſten Heft.)

3.

Skizze einer Landesorganiſation.

So wie im Großen, der Streit über die beſte Staatsform — ob es die Monarchie, oder die Demokratie, oder welche Miſchung aus beiden ſey? — ſo iſt der ſpeciellere Streit, über die geſchickteſte Regierungs-Organiſation, ein Gegenſtand tauſendfältiger Anſichten. Eine Generalentſcheidung iſt gar nicht möglich, weil die jedesmal gegebenen

Digitized by Google

Ländergrößen, Länderlagen,Ländergüte und die augenblicklich lebenden Perſonen von Einfluß in und um den individuellen Staat — das relativ-Gute ſchlimm, und wiederum das Schlimme noch ſehr erträglich in der Vergleichung machen können. In dieſer Hinſicht ſagt Pope ſo wahr, als geiſtreich: „diejenige Verfaſſung iſt die beſte, die am beſten „verwaltet wird.“ Steht ein echter und wohlthätiger Genius an dieſer oder jener, hohen oder mittlern Spitze: ſo wird er Schwürigkeiten, wo welche ſind, oft beſiegen — indeß ein Anderer, wo keine wären, ſie erſt erzeugte.

Daß indeſſen die Organiſationsweiſen nichts weniger als gleichgültig für eine glückliche Landesregierung ſind, dringt ſich ohne mühſame Beweisausholung auf. Der Knochen- und Rippenbau muß zuvörderſt richtig conſtruirt ſeyn, wenn allenthalben der ausbildende weiche Theil ſich ſoll anſetzen, und ein geſunder, kräftiger, ſchöner Menſch daraus hervorgehn können. Der Hauptmaasſtab, den der Baumeiſter nur nach den Umſtänden verſchieden anlegt, bleibt immer: die Berechnung der Menſchenkräfte, des ſchon erworbenen Grads ihrer Uebungen, und vor allem des menſchlichen Herzens oder Willens. Dieſe Berechnungen insgeſammt ſind, um ein ganzes Volk ziemlich richtig zu ſchätzen, nicht nach excellirenden — auch nicht nach degradirten Ausnahmen, ſondern nach dem Durchſchnitt zu bewerkſtelligen, den eine wohlgeſättigte Welt- und Menſchenkenntniß uns angibt. Dieſe Kenntniß aber iſt im längern Umgang mit Menſchen, der aus jedem Stande insbeſondere geſchöpft wird, aufzuſuchen, weil die Durchſchnittsberechnung in den einzelnen Ständen ſehr verſchieden reſultiren kann — was zuweilen überſchaut wird.

Indem wir hiernach jedes vernünftige Ab- und Zuthun jedem Baumeiſter überlaſſen, unterſtellen wir Beiſpielsweiſe einen monarchiſch zu regierenden Staat von einer oder ein paar Millionen Menſchen, und denken uns nach Luſt ohne

ausſchließliche Berechnung auf ein einzelnes Land und ſeine Eigenheit, nur aber für deutſche Inſtitute — eine Organiſation, die wir von unten — vom Volk und den nächſten Beamten, die mit ihm ſelbſt verhandeln, an, beſchauen und von da bis zu den Umgebungen des Königs oder Fürſten hinanſteigen wollen, ohne uns jedoch an Punkten, wobei nichts beſonders zu bemerken iſt, aufzuhalten.

§. 1.

I) Jedes Dorf — oder wo nur zerſtreute Weiler und Höfe ſind, jedes Kirchſpiel — habe ſeinen eigenen Ortsvorſtand, der alſo nicht erſt, ſo oft eine Einſicht zu nehmen iſt, mit Koſten ankommt, und eben ſo oft ſich wieder entfernt. Ein gemeinſamer Vogt über mehrere anſehnliche Ortſchaften zeugt meiſtens von einer fehlerhaften Einrichtung; er ſpielt den kleinen Beamten, und weil er dem eigentlichen Beamten zum bequemen Organ dient: ſo lernt dieſer um ſo weniger die Unterthanen ſelbſt kennen, hat aber auch deſto weniger Autorität bei ihnen. Dem einzelnen Ortsvorſtand komme weniger Gewalt, aber doch ſo viele zu, daß von ihm der nächſte Augenblick — der Noth ſowohl als des Staatsvortheils — benutzt werden könne. Der erſtere Fall tritt z. B. bei den Armenanſtalten ein, deren Detail nicht anders, als von der Localbehörde, gut und prompt verwaltet werden kann. Von dem andern Fall liefert das wichtigſte Exempel der Steuereinzug; denn Niemand kann ſo gut, als der inſtruirte Ortsvorgeſezte, den Moment, da jeder einzelne Nachbar Geld oder Naturalien eingenommen hat, kennen und ſogleich dazu benutzen, daß der Landmann gerade jezt — wirkſamer für den glücklichen Einzug, und doch ſchonender für den Bürger ſelbſt — zu den Staatspräſtationen angehalten werde.

Wie viel ließe von dem vielen Guten ſich hier ſchildern, das in die Hände der geiſt- und weltlichen Ortsvorgeſezten gelegt iſt; ſie wachen zunächſt an den Quellen der Natur

und des Staatsreichthums. — Ich eile aber zu den höhern Adminiſtrationsſtufen, wenn ich hier nur noch bemerkt habe, daß der Ortsvorgeſetzte ein doppeltes Amt führt. Eines für den Staat, ſo fern er als Organ des Beamten, unter den die Ortſchaft gehört, die Geſetze handhaben hilft; das andere aber als Organ der Gemeinde in ihrer Eigenthums- und Wohlfahrtsverwaltung. In letzterer Hinſicht hat er mehr Einſpruchsrechte, als ſelbſt die, nur in den Gränzen der Obervormundſchaft ſich haltende Staatsadminiſtration. Die Verbindung aber der beiden Aemter macht den Ortsvorſtand zu einer ſehr wichtigen Stufe in der Leiter. Deßwegen werde die Auswahl und Beſtätigung deſſelben vom Staate nie weggegeben, und die vorangehende Wahl, die von allen Gemeindsgliedern geſchieht, nur als Conſultation und um ihr Vertrauen zu dieſem Manne kennen zu lernen, behandelt. Die Staatsbehörde muß hernach immer den Tauglichſten wählen können — ihn aber auch genugſam zu belohnen wiſſen.

Von den ſtädtiſchen Magiſtraten, die in verſtärktem Maaße dieſelbe Wirkſamkeit beſitzen könnten, aber ſelten beſitzen — an anderm Orte.

§. 2.

II) Die landesherrlichen Aemter oder Oberämter — ſeyen ſie über eine Stadt, oder über einen Umfang von Ortſchaften und Lande geſetzt — ſind durchaus Werkzeuge, durch welche der Regent handelt. Ihr distinctiver Charakter iſt, daß der Bürger unmittelbar unter ihnen ſteht, und in der Regel mündlich ſeine Anſuchung oder Verantwortung vortragen kann und ſoll. Nach Verſchiedenheit der Adminiſtrationsobjecte können, in derſelben nächſten Klaſſe der Staatsdiener, deren mehrerlei concurriren, als: Juſtiz-, Polizei-, Kirchen-, Medicinal-, Forſt- und andere Kameralbeamte. Gar compendiös kann die untere Regierung in unſern Tagen — wo nicht nur die Volks-

zahl, ſondern auch die Begriffe, mit ihnen aber die Anmaſſungen und Bedürfniſſe anwachſen — keineswegs ſeyn; genug, wenn die Organiſation gleichſam in der Geſtalt einer, in ihrer Grundfläche breiten Pyramide, immer gedrängter, und mit einer Geradheit ohne Nebenauswuchs, in die oberſte Centralhöhe hinaufläuft, auf der der Regent ſelbſt ſich, wie auf einem Monumente, darſtellt. Es würde alſo ein Fehler ſeyn, der alle glückliche Anwendung hinderte, wenn man in der untern Region zu wenige Beamten ſetzen wollte. Die Bequemern unter ihnen drückt freilich die Unmöglichkeit, Ordnung zu halten, nicht lange; ſie ergreifen die Partie, nun auch das Mögliche, als doch unhinlänglich, nicht ſtark zu verſuchen; und ſind vor Verantwortungen ſo ziemlich durch das Uebermaas der geſchehenen Anforderungen gedeckt, die Würdigen aber wären die geplagteſten, denen die Lebensfreuden und auch alle Muſe zur wiſſenſchaftlichen Fortbildung entzogen würden, die daher je eher je lieber von ſolchen Poſten wieder wegeilten, während doch ihre Fähigkeit zu dieſer Art Staatsdienſte erſt alsdann vorzüglich wird, wenn ſie die Localitäten und Perſonalitäten ihres Diſtricts recht eingenommen haben — Kenntniſſe, deren ganzer wichtiger Anſchlag, bei zu frühen Verſetzungen, beinahe verloren geht. Eben der Schaden entſteht, wenn eine zu geringe Beſoldung der Grund der Wegſehnung iſt; und hiebei kommt in weitere Betrachtung, daß nach dem Werth der Beamtenſtellen, als welche im juridiſchen Fach die meiſten Plätze darbieten, ein Vater die Deſtination ſeines Sohnes zu dieſem Studium beſtimmt, und hiernach die genugſame Nachzucht ſich finden oder verlieren wird. Man berechne alſo das Arbeits- und Belohnungsmaas ſo, daß der rechtſchaffne Mann dabei ſeines Lebens froh, daß er zum Vater ſeiner untergebenen Mitmenſchen, und zum Verſorger ſeiner eigenen Familie, auf dem Wege der Redlichkeit werden könne.

Der Umfang der Vollmacht eines Oberbeamten muß, bei der Zunahme der Menſchenzahl und der Intrigue, nothwendig auch vermehrt werden. Um wie viel? — das wäre entweder ſogleich vom Geſetz zu firiren, oder es könnte nur vorerſt die obere Mittelſtelle im Extrajudicialfach berechtigt werden: unter ihrer fortdauren, den Verantwortung, einigen Theil ihrer laufenden Functionen dieſem und jenem Oberbeamten für ſeinen Bezirk, nach dem Maas ihres Vertrauens zu ihm, überlaſſen zu dürfen. Daraus würden ſich erhebliche Erfahrungen ſammeln und auf dieſe ſpäterhin eine ſolide Abmarkung ſich geſetzlich feſtſtellen laſſen.

Die Diſtrictsvertheilung anlangend — ſo iſt es zwar nicht immer möglich, daß der Amtmann, der Forſtinſpector, der Arzt — demſelben Landes = und Populationstheil zugemeſſen werden; doch ſey dieſes die erleichternde Regel, und dagegen ſeyen die abgedrungenen Ausnahmen ſo klein, als ſeyn kann. Beſonders gelte ſolches von der Vereinigung der Juſtiz-, Polizei- und Kameralbeamten in demſelben Sitz und Umfang. Noch mehr: die Verbindung der beiden Hauptzweige des menſchlichen Bedarfs und Anlaufs, nemlich der Juſtiz und Polizei (unter welch letzterer ich hier alle extrajudicielle und nicht ſonſtigen, eigenen Stellen übertragene Adminiſtration verſtehe) in demſelben Perſonal -- iſt, für die untere Inſtanz auf dem Land, weit vorzüglich vor aller Trennung. Einmal ſchon weil eine Multiplication und Colliſion weniger iſt; zum andern weil die Oberbeamten dadurch an verbreiteter Gewalt und Anſehen gewinnen; drittens weil bei dem anfänglichen Griff derjenigen, ſo häufigen Vorfälle, die in die Juſtiz und Polizei zugleich einſchlagen, die Abthuung oder Sonderung — oft auch eine Ausgleichung — einfacher und ſchneller geht. Man ſetze lieber in größern Diſtricten zwei einander vertretende Beamten, und nehme

Digitized by Google

überhaupt, rückſichtlich der Diſtrictengröße, folgende Grundſätze an. a) Es iſt weder möglich noch nöthig, daß alle Aemter nach einerlei Größe oder nach einerlei Bevölkerung gedrechſelt ſeyen; es iſt vielmehr vortheilhaft, größere und kleinere nebeneinander zu haben, weil man alsdann beſſer nach der Natur von Berg und Thal und Fluß, ingleichen nach politiſch zu ermeſſender Nachbarſchaft, abtheilen — weil man auch die mancherlei Subjecte unter den Dienſtcompetenten oft nur ins kleinere, oft beſſer ins größere, oft auch nur ins combinirte Verhältniß, verwenden kann. Nichts deſtoweniger ſind b) bei ſonſt gleichen Umſtänden, die größern Oberämter von 15000 bis auf 20,000 Seelen, den kleinern Aemtern, von wenigen tauſenden, vorzuziehen. Denn nun trägt die Stelle die graduirten Beſoldungen von zwei Oberbeamten, und noch eines nachzuziehenden Aſſeſſors aus; nun iſt das ſo nöthige Anſehen bei Untergebenen, beſonders auch bei landesherrlich inſpicirten Grundherrſchaften und bei nachbarlichen Stellen, erhöht; nun geht das Oberamt ſeinen ununterbrochenen Gang fort, und braucht nicht ſubalternen Händen Preis gegeben zu werden, wenn auch ein dirigirendes Glied durch Krankheit, Alter, Langſamkeit, Urlaub oder jeweilige Verfangenheit, an der Theilnahme verhindert iſt; nun kann ein ſchwächerer Competent, neben einem ſtärkern, weniger ſchädlich untergebracht werden; nun können die Oberbeamten die Geſchäfte dennoch ſo abtheilen, daß gewöhnlich der eine die adminiſtrativen Gegenſtände, ein anderer die Civiljuſtiz, ein dritter die Criminalunterſuchungen zunächſt — jedoch immer in gemeinſchaftlicher Vertretung, bearbeite; nun ſind für einen Diſtrict nur einerlei Criminalgefängniſſe und Amts-Regiſtraturen zu unterhalten nöthig. Und dennoch wird die Criminaluntersuchung nicht zu weit von dem Ort des Verbrechens entfernt, allwo meiſtens die abzuhörenden und zu confrontirenden Zeugen einheimiſch ſind.

Sey aber ein Oberamt oder kleineres Amt etablirt: ſo meyne ich keine Unterwerfung des kleinern unter das größere, ſondern gleiche Kategorie von Amtsgewalt (allenfalls nur mit Abtretung der Criminalien an ein benachbartes Oberamt) und einen gleich-unmittelbaren Stand unter der mittlern und wichtigen Staatsverwaltungsſtufe, zu der wir nun betrachtend hinanſteigen.

§. 3.

III) Auf dieſer nächſt-höhern Stufe ſind nur 2 Hauptſtellen erforderlich, ein Gerichtshof und eine Präfectur im Kleinen, *) Kreisdirectorium (Landvogtei im eminenten Sinn) oder wie man es nennen mag. Das Hofgericht kann einen größern Provinzſprengel über einige Kreiſe haben, weil die Natur ſeiner Amtsverwaltung keine willkührlichen Abkürzungen zuläßt, alſo kleinere und mehrere Gerichte doch nicht den Vortheil, wie kleinere Extrajudicialdirectorien, darbieten würden. Der Gerichtshof behandle 1) die Berufungen von amtlichen Erkenntniſſen, 2) die Sachen erſter Inſtanz gegen privilegirte Perſonen, die einem einzelnen Rechtsbeamten, der in der Regel ohne Landadvocaten ſeine einfache Juſtiz verwalten ſoll, nicht füglich für den Gerichtsvorſtand und für die Executionen übergeben werden, und 3) die Urthelsfaſſung in den von den Aemtern inquirirten Criminalſachen gewiſſer Größe, **)

In der administrativen mittlern Oberleitung aber ſehen wir den Vorwurf der verſchiedenſten Veranſtaltungen, und hin und wieder der meiſten Auswüchſe,

---

*) Von der allenfallſigen größern Inſpection über einige Kreispräfecturen ſ. §. 7.

**) Die beſondern Vortheile dieſer Verbindung findet man in einer Abhandlung: „Warum Kaiſer Napoleon der Juſtiz ſo hohen Rang angewieſen haben mag?“ in Baurittels Juridiſchem Magazin St. II. entwickelt.

Digitized by Google

ein den neuen Organiſationsverſuchen unſerer Tage. Der Hauptfehler iſt hier, wenn die untern Stellen von mehrerlei zerſtreuten mittlern Stellen Befehle, die ſich dann nothwendig oft durchkreuzen, annehmen müſſen; wenn eine Provinzregierung, eine von ihr getrennte Provinzkammer, einige kirchliche Dicaſterien, eine Militärbehörde, ein Schulcollegium, eine Forſt⸗eine Bergdirection, ein Sanitätscollegium, eine Landbau⸗, eine Flußbau⸗, eine Straßenbau⸗, eine Zuchthäußer⸗, eine Brandſocietäts⸗Direction — die Aemter unmittelbar mit Berichtserforderungen, mit Verweiſen und Vorſchriften, beſtürmen können.

Das weiſeſte Miniſterium kann dieſen in der Mitte der Maſchine liegenden Fehler nicht wieder gut machen, wenn daſſelbe auch weit entfernt iſt, ihn dadurch zu verdoppeln, daß ſeine verſchiedenen Departements, mit Ueberſpringung der Mittelſtellen, ebenfalls noch unmittelbare Berichte von den armen Landbeamten erforderten. In allen Extrajudicialſachen ſtehe vielmehr das Ober⸗ oder Amt nur mit einer einzigen ihm vorgeſetzten, ſeine Geſchäfte überſchauenden und daſſelbe hinwiederum beſchützenden Stelle im Verkehr der Berichtserſtattungen und des Befehlempfangs. Die obgenannten, durch den ganzen Staat etwa laufenden Generalanſtalten aber — ſofern ſie nicht zum Theil füglicher eingehen — bequemen ſich, mit jedem Kreisdirectorium als gleicher Stelle zu correſpondiren, und entweder durch daſſelbe zu wirken, oder von demſelben die Anſtände zu vernehmen. *) Auch kein Abgeordneter einer andern Behörde muß in einem Landesbezirk auftreten können, ohne daß er an die ordinäre Oberſtelle deſſelben addreſſirt, und von ihr ſelbſt die Aemter zum paſſenden Entgegenkommen und Befolgen angewieſen ſeyen — ſo lang nicht der Befehlshaber der Gegend ſich ſelbſt ſchon zur Amtsſuſpenſion qualificirt.

---

*) Mehr davon unten §. 9.

Die befragte Organiſation der einzigen, mittlern Oberbehörde eines Landesſtrichs kann nun wiederum ſehr verſchieden ſeyn: entweder eine combinirte Regierung und Kammer der Provinz, die einige Geſchäftsgattungen — z. B. das Steuerweſen, die Stiftungen, die Oekonomie der Gemeinden — in Deputationen vorbereitet, im Ganzen aber nach der Stimmenmehrheit beſchließt; oder eine Präfectureinrichtung, deren beigegebene Räthe nur conſultirend arbeiten, und deren Chef allein entſcheidet. Es können ſich Gründe finden, um der erſtern Provinzialverfaſſung noch unter Umſtänden den Vorzug zu geben; allein es iſt nicht zu leugnen, daß der Geiſt der Zeit mehr auf das letztere Syſtem hinneigt, und daß, unter wohlgewählten Kreisdirectoren, das Gute ſchnellern Schrittes durchgeführt werden kann. Zum Hauptcharakter der Anſtalt möchte aufzuſtellen ſeyn: der Kreispräfect oder Director — weil er ſeinen Kreis in allen Verwaltungszweigen (die Juſtiz ausgenommen) zu verantworten hat, und weil er Localkenntniſſe von deſſelben Kräften, Vortheilen und Nachtheilen inne haben, auch oft auf die ihm anvertrauten Menſchen unmittelbar wirken ſoll — muß ein mäßiges Provinzchen zwiſchen 100- und 150,000 Seelen, angewieſen erhalten, damit er einestheils Controlle und Aemulation genug in der Nähe habe, anderntheils damit er mit Hülfe jeweiliger kleinen Reiſen, in der Möglichkeit und Berechtigung — die oft allein ſchon operirt — ſeyn möge, jedem Ober- oder Amt unmittelbar ſtündlich auf- und nachſehen zu können. Sein gewöhnliches Geſchäft aber bliebe das kanzleimäßige, wozu er zwei bis drei Präfectur- oder Kreisräthe, theils landespolizeilichen, theils kameraliſchen Studiums, ſammt dem nöthigen Subalternen-Perſonal, an der Seite hätte. Das letztere beſtünde aus drei Zweigen, aus einer Rechnungs-Reviſion ſammt eigenem Kaſſieramte für die Staatsintraden des Kreiſes; aus einer Reviſion für andere der Staatsaufſicht untergebene Land-

Digitized by Google

ſchaftskaſſen, geiſt- und weltliche Stiftungen, Gemeinden-vermögen, auch manche Pflegſchaften; und aus der eigentlichen, expedirenden Kanzlei. Aber allenthalben wäre dieſes Perſonal nur klein und in ſolchem Verhältniß, daß von Jahr zu Jahr alle Triebräder leicht überſchaut und umgeſchwungen werden könnten. Der erſte kirchliche Beamte, katholiſcher und proteſtantiſcher Religion, der erſte oberforſtliche, mediciniſche, auch Schul-Beamte des ganzen Kreiſes, würden zu den Deliberationen in ihrem Fach gezogen, könnten, bei differenten Anſichten mit dem Direktor, ihres Orts an die etwa beſtehenden Generalſtellen ihres Objekts berichten, hätten aber einſtweilen die Vorſchrift, welche er nach ſeiner Vollmacht etwa regulirte, zu befolgen.

Auch öffentliche Zwangs-, wie Beluſtigungsanſtalten, und überhaupt alle Vorkehrungen im Kreis, ſtünden unter jenem Direktorium und ſeinen eigenen Delegationen. Ausnahmen machten bloß: ein anweſender Hof des Regentenſtammes, ſammt den accreditirten Geſandſchaften; ein anweſender Gerichtshof; ein biſchöflicher Sitz; das Militär-Commando im Kreiſe, welches jedoch von ſeiner Oberbehörde angewieſen wäre: einestheils allen Gebrauch ſeiner Kräfte für irgend einen bürgerlichen Zweck in dieſem Landesdiſtrikt, nach des Direktors Requiſition ſogleich vorzukehren; anderntheils auch von den blos militäriſchen Operationen, ſobald ſie einige Veränderung für den Bürger bewirken, z. E. von Diſlokationen und Marſchrouten, den Direktor in Zeiten zu benachrichtigen. Endlich würde eine Univerſitäts-Kuratel ebenfalls noch unter die Ausnahmen gehören, indem, wenn ſie jeweils ein Kreisdirektor zugleich auf ſich hätte, ſolches nicht aus ſeinem ordinären Amt, ſondern aus beſonderm Staatsauftrag fließen würde.

Der Grad der Gewalthabung — über die eine detaillirtere Inſtruktion ſich ausarbeiten läßt — würde den Hauptcharakter ausſprechen: a) der Direktor hat, ohne Legitima-

Digitized by Google

tionseinholung, alles dasjenige zu ſchützen und vorzukehren, was die Anwendung des geſetzlich erklärten Staatswillens betrifft. In dieſem Sinn kann er auch gewöhnliche Conceſſionen und Diſpenſationen nach einer Generalvorſchrift, die für einzelne Objekte das non plus ultra beſtimmte, ertheilen. b) Neuerungen in der Staatseinrichtung — ſie mögen die bisherige, mittelſt einer weitern Einrichtung, nur ergänzen, oder in etwas umändern — ſind Gegenſtand ſeiner berichtlichen Vorſchläge. c) Das Proviſorum aber bis zum Einlauf einer höhern Reſolution, kann er, ſobald eine Wohlfahrtsminderung auf dem Verzug haftet, und die Sache nicht eine Neuerung im statu religionis (wobei er immer der einen Parthei näher ſteht) gilt, allemal auf ſeine Verantwortung hin, reguliren, muß es aber gleichzeitig einberichten. d) Er kann alle untergeordnete Staatsdiener, die nicht einem landesherrlichen Rath gleich zu achten ſind, vom Amt ſuſpendiren, ſummariſche Unterſuchung über ihre Dienſt- und Privatconduite verhängen, und, ſofern die Sache nicht als criminell an den Gerichtshof abgeliefert werden muß, das ſtaatspolizeiliche Erkenntniß ſelbſt fällen, welches nur bei gewiſſen Gattungen und Größen der Strafe, zur Miniſterial-Genehmigung vorzulegen iſt. Gegen höhere Perſonen, die unter den Kreis gehören, iſt er zu mündlichen Mahnungen, und fruchtloſen Falles zur Einberichtung, ſo ermächtiget als verpflichtet — worauf er dann aus ſpeciellem Auftrag weiter handelt. e) Rechenſchaft über den gewöhnlichen Geſchäftelauf — ſofern ſie ihm nicht ſchon früher aus ſpeciellem Anlaß Pflicht iſt — giebt er blos in jährlichen tabellariſchen Ueberſichten gewiſſer Hauptmomente, die am wenigſten zurück bleiben dürfen. f) In Colliſionsfällen zwiſchen den Rechten des Staatsfiscus, einer andern Gemeinſchaft, oder einzelnen Perſonen mit ſolch einer Körperſchaft — ſey jedesmal einer ſeiner Kreisräthe für das Geginintereſſe beſonders verpflichtet, und wenn dann dieſer

mit dem Direktor differente Meinung hegt: ſo müſſe die Entſcheidung von höchſter Stelle eingeholt werden. Außer dieſen beſondern Fällen unter f) aber verbindet keine Provokation eines diſſentirenden Kreisraths den Direktor, einzelne Berichte zu erſtatten, die vielmehr ſparſam zu halten — hingegen dadurch g) gewiſſermaßen zu erſetzen ſind, daß eine Conſignation über Diſſenſe, ſo oft ſie ein Rath für hiezu erheblich erklärt, geführt und in vierteljähriger Tabelle der oberſten Behörde vorgelegt werden ſoll — die dann nur in wenigen Sachen nöthig finden wird, nähern Bericht und Akten einzufordern.

§. 4.

Es ſey dem Direktor eine Diſpoſitionskaſſe für die Wohlfahrt des Kreiſes anvertraut — wozu die in manchen Bezirken ſchon beſtehenden Landſchafts- und Amtskaſſen, aber auch diejenige Summe der Hauptſtaatskaſſe, die bisher ſchon zu ähnlichen Zwecken deſtinirt war, und im Nothfall noch einige Umlagen, zu ziehen wären — (im Ganzen etwa, nach der Menſchenzahl des Kreiſes, 6 Kr. auf den Kopf, oder auf 100,000 Seelen 10,000 fl. jährlich) ſo, daß der Direktor dieſe Gelder, ohne erſt einzelne Legitimationen einzuholen, ausgeben, und was er auch in dem einen Jahr hieran erſpart, für die größere Unternehmung in einem folgenden, in der Diſpoſitionskaſſe (die ihren eigenen Kaſſirer hätte) zurück behalten dürfe; erſt am Ende jeden Jahres aber Rechnung vorlege und zeige, wie viel Staatsvortheil er, beſonders für die phyſiſche ſowohl induſtriöſe Produktion, ſomit auch für den belebten Nahrungsſtand und Umlauf, damit erzielt habe? Derjenige, in deſſen Beurtheilungskraft der Staat nicht das Vertrauen ſetzen könnte, er wiſſe dieſen Vorſchuß (von immer nur einem Jahr) zweckmäßig zu verwalten, der verdiente überhaupt nicht Kreisdirektor zu ſeyn. Nach der erſten ſchlechten oder ausgebliebenen Rechnung würde er wagen, daß wenigſtens dieſer Theil sei-

ner Administration an das Einverſtändniß eines ſeiner Kreis-räthe, nach geheimer Inſtruktion, gebunden würde. Die ungemeinen Vortheile aber dieſer Einrichtung wären:

1) daß der Mann, der die Bedürfniſſe, wie den guten Saamen und die Blüthen eines Landesbezirkes kennt, un-ſtreitig beſſer, als der Leſer einer ganzen Menge detaillirter Berichte in der Ferne, die wahren Wohlfahrtsmittel treffen und in ihrem Umfang ab= und zuthuend determiniren kann.

2) daß die gute Wirkung nicht in der Zeit aufgehalten iſt — einmal, weil man keine Reſolution von anderwärts genug beſchäftigten, oft mit größern Sorgen und preſſanter geachteten Dingen überladenen Obern, abzuwarten braucht; zum andern weil der Direktor alle die Stunden, welche er auf die Schreiberei und Beurkundung berichtlicher Vor-ſchläge, auch auf noch weiters erforderte Erläuterungsberichte hätte verwenden müſſen, nun unmittelbar — oft nur mit wenigen Zeilen, an die ihm untergebenen Oberbeamten, mit denen er manche Vorſicht mündlich abreden kann — der Exekution des Guten ſelbſt ſchon weiht.

3) Die Volksbereicherung — dieſe einzig edle Plusma-cherin — ſchreitet ſicherer im ganzen Staate voran, dadurch daß jeder Direktor mit dem nahen andern nun ämuliren kann und will. In wenigen Jahren ſchon würde eine Ge-neralſtaatskaſſe — wenigſtens die Ausſtände an den Steuer-ſchulden der Unterthanen um ſo viel vermindert ſehen, als durch die Direktoren in jedem Kreis wieder verwendet wird; und doch wäre dieſes nur erſt die geſunde Wurzelfaſſung, aus der ſodann in ſpätern Jahren — mit der mächtigen Naturkraft, die man nur einfach wirken zu laſſen und nur nicht an der Wurzel abzuſchneiden braucht — der Stamm und ſeine Krone ſich ausbreiten würde.

4) Der Einwand, daß zu den anerkannteſten Landes-verbeſſerungen augenblicklich kein Geld da ſey, wird gar oft, laut oder verblümt, zu hören ſeyn, wenn die Provinzial-

Digitized by Google

oder Kreiſsſtellen erſt ſupplicirend um neue Ausmittelungen von Summen anſtehen; und dieſe aus dem ſchon eingezogenen reinen Ertrag der Staatskaſſen erſt zurückgegeben werden ſollen. Darüber unterbleiben die Erfriſchungen des dürren Erdreichs, und die Ernten werden nun immer ſchlechter. Auf dem andern Weg hingegen bietet ſich gute und ſchnelle Hülfe von ſelbſt an — und zwar: . . .

5) keineswegs mit Verſchwendung, ſondern vielmehr mit beſſerer Erſparniß. Vorausgeſetzt nehmlich, daß dieſe demſelben Direktorium nicht verloren geht, ſondern, wie geſagt, jährlich die volle Summe der Deſtination in die Dispoſitionskaſſe abgeliefert wird — findet nun jeder Direktor ſeinen eigenen patriotiſchen Vortheil, und ſeine Freude an der vernünftigen Oekonomie, durch die er einen Plan für noch größere Anlagen künftiger Jahre zu faſſen und einſtweilen ſchon zu decken vermag. Wenn hingegen keine Summe jedem Diſtrikt ſchon fixirt und angewieſen, ſondern nur im Ueberſchlag der Generalſtaatskaſſe eine ſolche für Kultur- und Fabrikunterſtützungen, auf erwartete Anſuchungen vorbehalten iſt: ſo wird — wenn auch die Hauptſumme gleichgroß und löblich deſtinirt wäre — doch lange nicht das Mittel zu den Zwecken reichen, und noch weniger der Austheiler ſo glücklich und ſo billig ſeyn. Denn nun ſtürmt jede einzelne Landesſtelle mit den dringendſten und colorirteſten Anträgen herbei, um nur für die ihrigen viel dekretirt zu erhalten, weil, was ſie nicht in jedem Jahr erhaſcht, für ſie verloren iſt. Kann ſie einer entfernten oberſten Staatsbehörde — die nichts, als die Papiere (oder die mündlichen ſo gefährlichen Inſinuationen) zu vergleichen in der Möglichkeit iſt — den Glauben beibringen, daß in dieſem Kreiſe die größere Unterſtützung gar vortheilhaft ſey: ſo thut ſie es mit dem entſchiedenſten Eifer, ohne Relevirung der anderwärtigen Noth. Der zuletzt oder zu ſchwach ſpricht, bleibt in der Verkürzung, weil nun ſchon an Andere zu viel

gegeben iſt. Oder wenn, zu beſſerer Ausgleichung, alle Diſtrikte warten müſſen, bis alle Berichte und etwa zum Zwiſchenſpiel nachgeforderte Explikationen beiſammen ſind; ſo entſteht ein anderes Uebel: Das ganze Land verliert an der ihm dringlichen Hülfezeit; den Referenten ekeln die angehäuften Akten über Verhältniſſe, die nicht ſo leicht von ihm zu ergründen ſind, an; endlich muß er ſich dennoch auf die Kreisberichte verlaſſen, unerachtet ſie ein partheiiſcheres Reſultat geben, als wenn jedem Direktorium eine im voraus beſtimmte Summe zur eigenen Diſtribution überlaſſen worden wäre. Glück genug wenn nicht, während dem Verzug, eine unerwartet eingetretene Staatsnoth alle für den Augenblick entbehrlich ſcheinenden Ausgaben ſiſtiren, und ſo auch die planmäßigen Verbeſſerungsgelder ohne Erſatz wegwandern macht!

6) Schlüßlich kommt noch ein Einfluß auf die ganze Befeſtigung des Staatsſyſtems zur Erwägung; ich meine die reinere Abrechnung mit der Hauptkaſſe, und die gewiſſere Bilanz der Staatseinnahmen und Ausgaben. Wenn den Kreisdirektorien — wie, aus gleichem Grundſatz, der Hofökonomie, der Kriegskaſſe für den Friedensetat, jedem Miniſterialdepartement, und jedem obergerichtlichen Dikaſterium — eine verhältnißmäßige Ueberſchlags- und Ueberſchußſumme, jährlich unter dem Beding baar verabfolgt wird: daß nun dagegen alle bisherigen ſpeciellen Anforderungen zu auſſergewöhnlichen Staatsausgaben für jene Fächer aufhören müſſen — alsdann hat man, bei der Generalkaſſe, den größten Theil der Staatsausgaben, aus bisherigen w a n d e l b a r e n, zu ſ t ä n d i g e n gemacht; alsdann überſieht der Financier, mit ungleich mehrerer Zuverläſſigkeit, ſeinen großen Eintheiler, und ſein Schuldentilgungsplan wird wenigſtens nicht durch die, zum Staatsaufblühen nothwendigen Verwendungen, noch auch dieſe durch jenen, unterbrochen.

Digitized by Google

Der Vorwand hiewider pflegt der zu ſeyn: „es werde ja alle dem auch vorgeſehen, wenn nur die Generalkaſſe alle denkbaren Bedürfniſſe überſchlägt, und noch dazu einen allgemeinen Reſervefond etablirt. Man habe aber dabei die Mäßigung der Staatsausgaben beſſer in Händen, und was an dieſen ſich noch unter dieſer und jener Rubrik im Jahrslauf hat erſparen laſſen, ſey nun ſchon baar da, um andere Staatsnoth zu decken und nicht erſt neue Umlagen oder ſonſtiges Geſchrei veranlaſſen zu müſſen.“ — Dieſer Einwand iſt bereits oben zum großen Theil aus Menſchen- und Weltkenntniß widerlegt. Ich füge nur noch bei, daß wenn, nach dieſer ältern Manier, jeder Berichtſteller an der Verſchwendung und Unordnung arbeitet, das beſte Finanzhaupt zu ſchwach, und vom ganzen Detailſtand des Landes zu wenig belehrt iſt, um zwiſchen eigenſinniger Härte in Verweigerungen, und endlicher Nachgiebigkeit in Verwilligungen, feſt auf der Mittelſtraße zu bleiben, oder die Finanzen weiter, als nach papiernen Projekten, ins Klare zu bringen; daß auch für Reſervefonds noch ſicherer eben dadurch geſorgt wird, wenn man nicht einen, bei der oberſten Staatskaſſe allein anlegt, ſondern, nebſt dem dortigem, auch alle Balleyen für ſich in den Stand ſetzt, durch die oben vorgeſchlagenen baaren Ausfolgungen ihrer Kompetenzen, eben ſo viele kleine Reſervefonds zu gründen; denn in Nothfällen können dieſe als einheimiſche Staatsanlehen hinwiederum der Generalkaſſe vorgeſtreckt werden.

Doch ich ſehe, daß mich der Beweis der Nützlichkeit einer eigenen erklecklichen Diſpoſitionskaſſe, die in jedem Landeskreis dem Direktor zu Vorſchuß-Dekreturen überlaſſen würde, in das Kapitel von der Finanzverwaltung überhaupt, in welche jene Kaſſenreſerven als einzelne Glieder einpaſſen, hinübergeleitet hat.

§. 5.

Von den bisher projektirten Mittelſtufen der Staatsbeamtungen erhöhen wir den Blick zu den obern.

Daß von den Hofgerichten der letzte Zug an einen oberſten Gerichtshof geht, iſt keine neue Erſcheinung. Im Civilprozeß beſchränkt ſich jedes weiſe Miniſterium lediglich auf die Geſetzgebung, die Beſetzung der Gerichte, ihre Inſpektion und jeweilige Viſitation zum Behuf künftiger Verbeſſerungen; niemals aber erſcheint in wohlgeordneter Adminiſtration eine, die ſchon gefällten Erkenntniſſe umändernde, oder die Erkenntniſſe an ſich ſelbſt ziehende Kabinetsjuſtiz. Anders verhält ſichs mit den Criminalurtheilen, die mit den Fäden des adminiſtrativen Gewebes vielfältiger zuſammenhängen, als der Umſtand, ob das Privatvermögen von Dieſem oder Jenem größer oder kleiner ſey? Das Miniſterium wird niemals ſelbſt Criminalurtheile ausſprechen; aber es wird die, für eine gewiſſe Größe und Beſchaffenheit des Verbrechens vorbehaltene Genehmigung derſelben, auf dreifache Art benutzen. Einmal in der Sorge, daß die Verbrechen nicht ſo leicht beſtraft und dadurch vermehrt werden; zum andern daß die ſtrenge Anwendung des Geſetzes nicht in übertriebene Härte ausarte; drittens daß in der gewählten Strafart dem Staat nicht nebenbei ein Schaden zugehe, der, mittelſt Subſtituirung einer andern, ohne deßhalb der Gerechtigkeit Eintrag zu thun, ſich verhüten läßt. Für den zweiten und dritten Fall reicht meiſtens das landesherrliche Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht hin; für den erſten aber iſt der Verſuch übrig, ob ein anderer, zum Gutachten noch aufzurufender Gerichtshof, unter Mitvorlegung der miniſteriellen Zweifel, ſich zu einem ſchärfern Erkenntniß rechtlich bewogen findet? Erfolgt dieſes: ſo kann der Regent daſſelbe zur Beſtätigung wählen. Erfolgt es nicht: ſo iſt ihm kein Verſuch am dritten Ort, und noch weniger jemals anzurathen, ein Criminalurthel im Kabinet,

Digitized by Google

unter dem Motto: „tel eſt notre plaiſir“ zu ſchärfen; genug daß dem Geſetzgeber aus ſolch einem Anlaß die Gewalt bleibt, ſeinen Gerichtshöfen und Unterthanen für künftige Fälle ein ſtrengeres oder deutlicheres Geſetz verkünden zu laſſen.

Sollen nun aber die Criminalerkenntniſſe der Mittelgerichte, ehe ſie im Juſtiz-Miniſterium ſelbſt eingeſehen werden, noch zuvor zur Berufung an einen oberſten Gerichtshof geeignet ſeyn? Irgend eine zweite Recursſtelle iſt in dieſen, für die Sicherheit, Freiheit und Ehre ſo wichtigen Objekten nöthig. Aber der oberſte Gerichtshof, der eine gänzliche Independenz in ſeinen Rechtsentſcheidungen behaupten ſoll, wird am beſten nur für diejenigen höhern und ſeltnern Fälle reſervirt, da das Miniſterium ihn, wegen gehegter Zweifel bei einem mittelgerichtlichen Strafurtheil, zum letzten Wort aufruft. Die gewöhnliche Reviſion der Criminalerkenntniſſe hingegen erfordert, um nicht die Staatsinſtanzen bis zum Ueberfluß zu vermehren, bloß eine Sektion im Miniſterium, die, nebſt nochmaliger Erörterung des Rechts und ſeiner Anwendung auf das vorliegende Faktum, zugleich auch die oberwähnten politiſchen und Gnaden-Rückſichten abwägt. Ich ſetze nehmlich voraus, daß überhaupt eine Central-Regierung — der anſonſt auch die Recurſe und officiellen Reviſionen in Criminalſachen mit zufallen könnten — weder erforderlich noch räthlich ſey. Dieſe Vorausſetzung zu beweiſen, iſt der Gegenſtand der folgenden, den weitern Gang der extrajudiciellen Adminiſtration erwägenden Paragraphen.

§. 6.

Wenn der Bürger erſt von ſeinem Ortsvorſteher und von dem Staatsbeamten des Ober- oder Amtsdiſtrikts, hernach von dem höhern Direktorium eines Landeskreiſes, verſchieden iſt: ſoll er erſt noch regelmäßig, an eine weitere Mittel-

behörde — an eine Centralregierung, Centralkammer, Centralcommiſſion, untergeordnete Miniſterialſektion, die noch nicht der Miniſter ſelbſt wäre — oder unmittelbar und endlich an das, den Regenten repräſentirende Miniſterium, zu verweiſen ſeyn?

Daß noch mehr Inſtanzen nicht an ſich nothwendig ſeyen, fällt wohl von ſelbſt in die Augen; ich gehe daher ſogleich zu den weitern Entwicklungen über, warum eine noch vermehrte Stufenfolge ſogar ſehr nachtheilig wäre? und wie die vermeinten Anſtände ſich auf andere Art glücklicher heben laſſen?

Eine, mit Abſonderung von dem eigentlichen Miniſterium errichtete Centralſtelle müßte:

1) weniger Gewalt als das Miniſterium und, um gleichwohl mit Würde zu beſtehen, merklich mehr Gewalt als ein Kreisdirektorium haben: ſie könnte alſo nur auf Koſten des Anſehens, der ausgezeichneten Nützlichkeit, und des guten Muthes der Kreisdirektoren, durch Anſichziehung kleiner Objecte etablirt werden. Dieſen Verluſt kann ſolch eine Centralſtelle dem Staate:

2) keineswegs erſetzen, weil eine phyſiſche Unmöglichkeit ſie hindert, gleich energiſch und gleich ſchnell in den untern, durch Papier am ſchwerſten zu bewegenden Theil der Maſchine einzugreifen.

3) Die Gebrechen, beſonders die Stockungen, welche man an Provinzialregierungen kennt, würden menſchlicherweiſe ſich bald in noch ſtärkerm Maaße bei der Central-Regierung einfinden, weil ſie von den meiſten Standpunkten weiter entfernt wäre, und bei ihr die erheblichen Sachen, nach langem Hin- und Herſchreiben, doch noch nicht zu Ende giengen; weil auch ſodann — wenn mehr reſervirte Objekte, dieſem hohen Dikaſterium zu lieb, in die Reſidenz gelangen und alldort öfters noch durch zwei Behörden laufen müßten — die Unterthanen, die nicht ohne grauſame Härte von

Digitized by Google

der mündlichen Sollicitatur lang ausbleibender Final-Reſolutionen zurückgehalten werden könnten, mit koſtbarem Aufwand von Zeit und Geld zum Reiſen und zum Jammern gebracht würden.

4) Jalouſien zwiſchen dem Miniſterium und einer repräſentirenden Centralregierung könnten nicht lange fehlen; und:

5) dieſes erſchaffne Uebel müßte noch mit anſehnlichen Staatskoſten bezahlt werden. Iſt, beim Umſchwung der Dinge, eine Parthie angeſehener und Verlegenheit erregender Staatsdiener da, ſo beſchäftige man ſie lieber, ſammt oder ſonders, mit rückſtändigen Ausarbeitungen, aber nicht mit einem neueröffnenden und perennirenden Dicaſterial-lauf, der ſpäterhin, gleich eingebrochenen Waſſern, nicht ohne neue Beſchädigungen wieder könnte gehemmt werden. Wenn einmal ein kräftiger Muth unternommen hat, den Provinzialregierungen ihr Ende anzukünden: ſo behaupte derſelbe auch vollends den Ausſpruch: „die Miniſter ſelbſt ſind die Centralregierung und die Centralkammer, ohne einer andern zu bedürfen!“ In dieſem einfachen Sinne ſey das Miniſterium die einzige und höchſte Stufe auf der Staatsſtaffelei, wohin die Kreisdirektoren kanzleimäßig berichten und woher alle kanzleimäßigen Befehle an ſie gelangen. Hingegen ein Kirchenrath, ein Sanitäts-, ein Forſt Collegium correſpondire bloß mit den Kreisdirektorien und trage die alsdann ſeltnen Differenzen dem Miniſterium vor.

§. 7.

Ich füge die Idee derjenigen Nebenhülfe an, welche wo immer eine jeweils nöthig erfunden würde — doch noch beſſer in den Plan paſſen und ergiebiger wirken könnte, als eine Centralregierung. Ich meine die miniſteriellen Lokalcommiſſionen, die von zweierlei Art denkbar ſind, nehmlich ſtändige und augenblickliche.

Die letztern können zum Theil auch **regelmäßige** ſeyn — z. B. die Viſitation der mittlern Gerichtshöfe, zu der eine Vorſtandsperſon des oberſten Gerichtshofes deßwegen am geeignetſten iſt, weil dieſem allein faſt alle wichtigern Erkenntniſſe der Hofgerichte nicht nur, ſondern auch die Referate der einzelnen daſelbſtigen Räthe, das Jahr hindurch zum Studium ſich aufdringen; alſo die vorbereitende Notirung der zu beſſernden Unvollkommenheiten, ſobald man den Staatsauftrag ſicher und lang genug voraus weiß, ein leichtes iſt. — **Andere auſſerordentliche Commiſſionen** werden von der jeweiligen Noth oder Klugheit beſtimmt, und würden ſich ſicherlich auch neben einer Central-Regierung — vielleicht deſto öfter — finden. Damit aber eben dieſe Sendungen, die mit größern Reiſekoſten und Diäten verknüpft ſind, ſeltener ſeyen; kann hin und wieder ein **perpetuirlicher Miniſterial- oder Hof-Commiſſarius** aufgeſtellt ſeyn. Die einfachſte Einrichtung iſt: daß — nach dem Muſter der hierin gut erprobten Hierarchie, oder auch der militäriſchen Inſpektion über ein ganzes Armeekorps — einer der Kreisdirektoren ſelbſt, als Hofcommiſſär, für einige benachbarte Kreiſe mitgebraucht werde — was nebſt einer merklichen Mäßigung der Koſten, eine ungemeine Aemulation für Alle, die darauf, beim vorbehaltenen Wechſel, aſpiriren können — für das ausgezeichnete Subjekt ſelbſt, aber noch den beſondern Antrieb hervorbringen würde, mit ſeiner eigenen, dabei fortgeſetzten Direktorialverwaltung exemplariſch vorzuleuchten. Wenn indeſſen, je nach der Lage des Staates und ſeiner Umgebungen, an ein paar Enden deſſelben, in angeſehenen Städten wohnhaft, lieber Senatoren im Kleinen, exponirte Miniſter, zu einem General-Commiſſariat des Hofes aufgeſtellt werden wollen; ſo dürfte es jeweils auch an bereits ſattſam beſoldeten erſten Staatsbeamten nicht fehlen, die entweder am Hoflager überzählig, oder ihrer eigenen Convenienz wegen, zu ſolch einem

Poſten geeignet wären. Nur müßte es immer ein Mann von dem Fach der ſtaatswiſſenſchaftlichen Studien, und von derjenigen Würde ſeyn, die den Kreisdirektorien Hochachtung einzuflößen vermöchte. Wenn ein Prinz Gouverneur in einer Provinz wäre: ſo würde er ſelbſt die repräſentirende Funktion, unter Zugabe eines Referendärs, verwalten.

Solch ein ſtändiger Hofkommiſſarius erſten Ranges bedürfte gewöhnlich, nur eines tüchtigen Sekretärs und eines einzigen Kanzliſten zur Hülfe. Denn er dürfte durchaus keine eigene Inſtanz, zum generellen Geſchäftsaufenthalt, formiren; ſondern die Direktoren richteten ihre Berichte, nach wie vor, unmittelbar an das Miniſterium, und dieſes verfügte wiederum an ſie. Die Vollmacht des Hofcommiſſärs aber wäre:

a) den Unterthanen in der größern Provinz von einigen Kreiſen, in der er aufgeſtellt wäre, fixirte Audienzen monatlich zu geben; ihre Anliegen, wenn ſie erheblich ſcheinen, dem betreffenden Direktorium zuzuſenden und zu empfehlen; von demſelben nur, wenn eben der Petent zum zweitenmal ſich anmeldet, erſt Nachricht über die Willfahr oder Anzeige der Hinderniſſe einzufordern, und dieſe im Nothfall an das Miniſterium zu dortiger Befehligung des Direktors einzuſenden;

b) Auch ohne Sollicitatur der Unterthanen, auf alle Gegenſtände des Gemeinwohls — auch auf Fehler in dem Benehmen eines Direktors ſelbſt — dieſen aufmerkſam zu machen und, nach anſtändig erhobenen Erkundigungen und vergeblich verſuchter Güte, das Miniſterium zu informiren;

c) in den wenigen Angelegenheiten, die das Miniſterium dazu jeweils deſignirenwird — alle Verfügungen deſſelben an den Direktor und alle Berichte des letztern an jenes, offen und nur mittelſt Couverts, zur Hand der Hofcommiſſion zu empfangen, ſie mit beigeſetztem legit, mit oder ohne eigenen Rath, ſogleich wieder weiter befördern zu

laſſen, und daraus nur ſo viel ſich zu notiren, als zu einer Allegaten-Controlle, für künftige Einwirkungsfälle nöthig iſt;

d) die repräſentirende Correſpondenz mit einem gleich anſehnlichen benachbarten Staatsbeamten in ausgezeichneten Fällen zu führen; alle auſſerordentlich in der Provinz auftretenden, einheimiſchen oder fremden Staatsfonctionärs an ſich addreſſirt zu wiſſen; auch neuernannte Kreisdirektoren in ihr Amt einzuweihen;

e) einzelne Spezialaufträge des Hofes, mit dem Umfang der proviſoriſchen Gewalt, den dieſelben ausdrücken werden, zu vollziehen. Dergleichen müßten nicht ohne Noth und zum Deſpekt eines Direktors gegeben werden, ſo oft er ſelbſt den Auftrag zu verrichten im Stande wäre. Wenn aber gegen ihn zu agiren, oder zwiſchen zweyen Kreisdirektorien Ordnung zu ſtiften wäre: ſo könnte nützlicher Gebrauch vom Hofcommiſſär gemacht werden.

f) Derſelbe hätte danebſt das Studium aller Kräfte, Verhältniſſe und Beamten der Provinz ſich eigen zu machen und darüber einen jährlichen Hauptbericht, theils mündlich, theils ſchriftlich, im Miniſterium abzuſtatten.

Wer ſich dies Corps de Reserve in einigen wenigen Hofcommiſſarien denkt, bei dem wird ſich der Zweifel über die Entbehrlichkeit einer ſeparaten Central-Regierung oder Kammer um ſo leichter verlieren.

§. 8.

Rückſichtlich auf die Staatskoſten würde, durch die erwähnte Kreiseinrichtung:

I. bei den Landbeamtungen nichts Neues, und eher noch bei den einzelnen Beſoldungen einige Verminderung der Staatsausgaben vorgeſchlagen, die, bei ſich mehrender Population, zu Aufſtellung einer weitern Amtsperſon, wenigſtens in jedem bedeutenden Diſtrikt, der einen (allemal ſorgfältig auszuwählenden) Criminalinquiſitor erfordert, doch ja verwandt werden möchte!

Digitized by Google

II. Würden die Beſoldungen der dirigirenden und rathenden Perſonen, zuſammen, ungefähr denen des ähnlichen Perſonals bei Provinzdikaſterien alsdann gleich ſeyn, wenn man ſich eine Provinzregierung und Kammer als in ein Dikaſterium allenthalben zuſammengezogen denkt. Wo aber die mittlern Regierungen und die mittlern Kammern als apart beſtehend berechnet werden, da iſt auch die unmittelbare Oekonomie, bei Einrichtungen der Kreisdirektorien von der oberwähnten Größe erreichbar.

An Subalternen (z. E. an Regiſtratoren) wird man einige, jedoch nur wenige Subjekte mehr brauchen.

Aber der Hauptgewinn bleibt der mittelbare gedoppelte: daß a) die Durchführung einer energiſchen Regierung überhaupt, und eines richtig exequirten Steuerſyſtems — aber auch Wohlfarthſyſtems, insbeſondere, möglich werde, wobei mehr Staatsgelder eingehen können; und daß b) die Menge der koſtſpieligen auſſerordentlichen Miſſionen ins Innere, die die Folge einer, von allzuvielem Räderwerk ſtokkenden Maſchine iſt; ingleichen die Menge der kleinern Diäten, die, bis auf jeden Land- und Waſſerbau-Inſpektor herab, ohne genügende Aufſicht, in ein ungeheures Ganze getrieben werden — ſich, wenn ein Kreisdirektor ſelbſt wacht, mächtig herabſtimmen müſſen. Aber wachen, wachen muß er können und wollen! Die Wahl des Perſonals ſcheint, bei dem menſchlichen Zudrang, noch ſchwerer, als die objektive Organiſation ſelbſt zu ſeyn.

Uebrigens ſtünden die Ehren- und Aufwands-Verhältniſſe für die auſſergerichtlichen Mittelſtellen des Staates auch mit denen der mittlern Gerichtshöfe in paſſendem Verhältniß, deren Präſident mit dem Kreisdirektor beinahe, und deren Räthe mit den Kreisräthen, gleich zu halten wären. Eben ſo ſchlöſſe ſich ein Hofcommiſſarius einer ganzen Provinz, dem Präſidenten des oberſten Gerichtshofes an — deſſen graduirte Stimmführer ebenfalls mit gehöriger

Digitized by Google

Unterſcheidung gegen die Räthe der Mittelgerichte auszuzeichnen ſind. Das erwähnte Hofcommiſſariat aber koſtete wenig an ſich, eine bloße Beſoldungszulage für einen ſchon etablirten erſten Staatsbeamten, und vergleichungsweiſe nichts gegen eine erſparte Centralregierung und Kammer.

§. 9.

Anhangsweiſe iſt noch derjenigen Inſtitute zu gedenken, die wegen Untrennbarkeit ihrer gleichen Anſtalten durch den ganzen Staat, und wegen einer dadurch nöthig werdenden Detailcognition, zu der das Miniſterium ſelbſt ſich nicht herabbegeben ſoll — eigene Dikaſterien oder Landescommiſſionen formiren mögen. Es ſollten aber dieſer Nebenräder ſo wenige als möglich ſeyn, weil ſie allemal die Maſchine erſchweren. Indeſſen möchten doch folgende, theils nothwendig, theils überwiegend nützlich ſeyn, deren Verhältniß zu den Kreisdirectorien einer vorſichtigen Beſtimmung bedarf.

1) Zwei landesherrlich⸗kirchenräthliche Stellen, nach den beiden chriſtlichen Hauptconfeſſionen. Jede hätte einen oberſten Geiſtlichen, in jedem Kreis, zum korreſpondirenden Rath, und ein ſolcher träte zugleich als Kreisrath in ſeinen Objekten auf. Meiſtens würde ihm ſo die Vermittlung leicht ſeyn. Ein ſolcher Rath könnte zwar Amtsinſtruktionen von ſeinem Kirchenrathskollegium, und der katholiſche danebſt von ſeinem Biſchof, aber keine Befehle zu äußern politiſch intereſſirenden Einwirkungen im Kreiſe, erhalten, ohne daß dieſe dem Direktor zum Wiſſen, Einverſtändniß und Handhaben erſt vorgelegt wären. Sobald der letztere eine Neuerung inhibirte: ſo unterbliebe ſie interimiſtiſch, aber er hätte zugleich Communication mit dem vertretenden Kirchenrath zu eröffnen, der ſich ihm einmal rückäußerte und erſt in dem ſeltnern Fall, da bis dahin keine Uebereinkunft gefunden wäre, die Differenz dem Miniſterium vortrüge.

Anträge zu ſolchen Reſolutionen, die unmittelbar und reſervatmäßig dem Miniſterium eigen ſind — wie z. B. die Vorſchläge zur Wiederbeſetzung einer Pfarrei — können auch von dem Kirchenrath, dem die Examinations- und Promotionsordnungen obliegen, an das Miniſterium, ohne vorherige Rückſprache mit dem betreffenden Kreisdirektor, ergehen; aber es wird das freundliche Zuſammenſehen befördern, wenn jeweils eine Rückſprache vorangehet, die nicht gerade befohlen iſt.

Die Obſicht auf alle geiſtliche Stiftungen und andere Fonds gehört dem einſchlagenden Kirchenrath, und in dieſe Gegenſtande hat der Kreisdirektor nicht anders einzuſprechen, als daß er eine ſtiftungswidrige und nachtheilige Verwaltung dem Kirchenrath kommunikativ — und wenn dieſer nicht abhilft, dem Miniſterium berichtlich ans Herz lege.

2) Eine Studien und Schul-Commiſſion, beſetzt von Gliedern beider Hauptbekenntniſſe, ſtünde wegen des in ein großes Detail gehenden Schulplans, und ſeiner genauen Handhabung nach den einkommenden Jahrsberichten, in eben dem erwähnten Verhältniß zu ihrem korreſpondirenden Mitglied im Kreis und zum Direktor ſelbſt. Alle Examinationen von Dienſtkompetenten ordnete auch die Landeskommiſſion allein an. In Dienſtbeſetzungsfällen hingegen würde hier der Direktor allemal erſt über den Commiſſionsantrag an das Miniſterium zu berichten haben.

3) Ein Sanitätskollegium läßt ſich, wegen der ſcientifiſchen häufigen Erörterung in Legal- wie in Polizeifällen, und der bedeutenden Zahl von Staatsdienern in der Medicin, Chirurgie und Hebammenkunſt — ingleichem:

4) eine generelle Forſt- und Berg-Commiſſion, in ähnlicher Maſſe — ſtatuiren. Allein nur das Wiſſenſchaftliche und Artiſtiſche generell vorzuſchreiben, oder auf ſonſtiges Verlangen zu begutachten, eine Nachzucht geſchickter Aſpiranten zu dirigiren, eine ordnungsmäßige Promotion der Staats-

diener in ihrem Fache vorzuſchlagen; aus Jahrsberichten der betreffenden Landdienerſchaft die Generalrapporte an das Miniſterium zu formiren und zu begutachten, auch in allen nöthigen Fällen ihren Adminiſtrationszweig nachdrücklicher beim Regenten zu vertreten — darauf ſey hauptſächlich ihre Einwirkung begrenzt. Hingegen alle ſonſtige Einſprache in die Amts- und Privatconduite der Landdiener, alle Polizei, auch einzelne Kultur und Gewerbe in dieſen Fächern, ſomit gleichfalls alle Beiſchaffung verhältnißmäßiger Staatsmittel hiezu: ſey Sache von des Direktors eigener Obſicht, von der ihm freiſtehenden Communication mit der Generalſtelle, und ſeiner auch unmittelbaren Verwendung beim Miniſterium, wenn es gut gehen und die Staatswohlfahrt nicht gelähmt ſeyn ſoll.

Weitere Generalſtellen ſcheinen nicht nöthig; denn:

a) die Direktion des Land- und Waſſer-, auch Straßen- und Brückenbaues iſt nur für die eigene Beſtellung von ein paar Perſonen in jedem Kreiſe, die lediglich unter den Befehlen des Direktors ſtehen — nöthig und räthlich. Ich glaube wenigſtens in mehrern Ländern auf meinen Reiſen durch Deutſchland bemerkt zu haben, daß dieſe koſtbaren Arbeiten am zweckmäßigſten ausgetheilt und vollzogen werden können, wenn die entſcheidende Stelle zugleich die aufſehende — mithin ſo nahe als ein Kreisdirektor iſt, der einen tüchtigen Ingenieurhauptmann und Landbaumeiſter zur Diſpoſition, und zur Aufſicht auf ihre Zöglinge und andere Untergebenen, an der Seite hat. Die Baudirektoren in den Reſidenzen, als Schönkünſtler, pflegen zu zerſtreut zu leben, oder wenigſtens zu den trocknen mühſamen Kontrollen der Landbau-Ueberſchläge und Rechnungen nicht aufgelegt zu ſeyn. Die Flußbaukaſſen und Vorkehrungen aber werden in ſo angeſehenen Landesſtrichen, als die unterſtellten Kreiſe ſchon ſind, mit weit mehr Ordnung und Billigkeit zur Wirkſamkeit gebracht, wenn der Direktor nach allgemeiner Inſtruk-

Digitized by Google

tion, und höchſtens nach einer Conferenz mit dem anſtoßenden Kreiſe, die Arbeit eines jeden Jahres oder eines jeden ſchnellen Nothfalls beſchließt. Noch viel mehr leuchtet dieſe Methode rückſichtlich bloßer Straßen-Unterhaltung ein; die ſeltene Deliberation über neue Land- oder Waſſerſtraßen aber bedarf keiner permanenten Staatskommiſſion, die die kleinern laufenden Geſchäfte mithemmte.

Danebſt iſt die Zahl der obern und mittlern Staatsbeamten in den Baufächern ſo klein, daß man einfacher zu Werk gehen, nur die Kandidaten in der Reſidenz examiniren, ſich üben laſſen könnte und einen oder zwei ſachkundigen Referendare im Miniſterium halten darf. Es wird ſolchergeſtalt daſſelbe mit keinen Details überſchwemmt, ſondern erhält nur aus den Kreiſen die Anträge zu größern, auſſergewöhnlichen Bauweſen, und die generellen Jahrsberichte; die wenigen Dienſtbeſetzungen aber kann hier das Miniſterium unmittelbar vorbereiten.

b) Die Zucht- und Correctionshäußer, auch Spitäler, bedürfen keiner Generalkommiſſion in der Reſidenz, die ſich nur müde ſchreibt und ſorgt, ohne darum eine energiſche Aufſicht führen zu können; und die nur ſchadet, indem ihr Anſehen die nahe Obrigkeit abhält, jeden Hausverwalter und Schaffner ſo in der Ordnung zu halten, als die letztere es leicht vermöchte. Wo alſo zufällig ein Landeszuchthaus in einem Amtsbezirk ſich findet: da ſey der erſte Oberbeamte — oder wenn in derſelben Stadt ein Gerichtshof ſeinen Sitz hat, ein Rath deſſelben, nach des Kreisdirectors Mitwahl — ſpeciell: für die zweckmäßige Strafvollziehung nicht nur, ſondern auch für das gar oft connexe ganze Oekonomikum beauftragt: bis auf einen ſchicklichen Grad ſelbſt zu dirigiren, und für jeden höhern Grad ſeine Berichte an das Kreisdirectorium gelangen zu laſſen. Dieſes aber theilt allen betreffenden Kreiſen unmittelbar den jedesmaligen Koſten-Ausſchlag für ein Jahr mit, und legt

darnebſt dem Miniſterium den Hauptetat ſammt den Verbeſſerungsanzeigen jährlich vor.

Dies gilt noch viel mehr von bloßen Korrections- und Arbeitshäußern, die übrigens in kleinerer Geſtalt vermehrt werden ſollten, ſo daß wenigſtens jeder Kreis ſein eigenes habe; theils um deſto freyer andere Induſtrie-Anſtalten daran zu knüpfen; theils um nicht, durch weite Transporte zu geringen Straferſtehungen, die Brühe theurer als den Fiſch zu machen; oder vielmehr eine polizeiliche Hauptanſtalt, die doch der Natur der Sache nach ſehr frequenten Ab- und Zugang haben ſollte, faſt auſſer Gebrauch zu ſetzen.

Spitäler oder (die entbehrlicher ſcheinenden) Erziehungshäußer und alle derartige Inſtitute, gehören ohnehin unter die nothwendig-freie Hand des Kreisdirectors und ſeiner Delegaten. Mit Narrenhäußern aber kann es wie mit Zuchthäuſern, rückſichtlich der Oberdirection, gehalten werden.

c) Endlich die Leitung der Brand-Aſſecuration, der Wittwenkaſſen und ähnlicher Societäten, die in der größten Allgemeinheit am beſten gedeihen — hat zwar ſchicklich eine Generaldirection in der Reſidenz, betrift aber meiſtens nur Rechnungsaufſicht und kann, als Nebengeſchäft, einer Perſon von ziemlichem Anſehen, die mit den Kreisdirectoren zu korreſpondiren hätte, unter Zugabe der nöthigen Rechnungsverſtändigen, übertragen werden, ohne daß es darum eines Landeskollegiums bedarf.

Um aber auf die viererlei obgenannten Specialcollegien der Kirchen, der Studien, der Sanität, des Forſt- und Bergweſens, zurückzukommen: ſo ſtehen ihnen, nach der Natur ihres Zwecks, collegialiſche Beſchlüſſe nach der Stimmenmehrheit an, aber keine ins Land oder an einzelne Unterthanen zu erlaſſenden Befehle, keine Art Gewalt über die allgemeinen Ober- und Aemter, ſondern nur Be-

fehle an die Untergebenen ihres Fachs in der obberührten Maſſe; ſodann Communication mit den Kreisdirectorien, aber auch unmittelbare Berichte an das Miniſterium, und übrigens gleiche Ehre mit den Hofgerichten, den Kreisdirectorien und biſchöflichen Vicariaten.

Keineswegs hingegen mache man aus jenen Specialcollegien Sectionen des Miniſteriums ſelbſt; denn eines theils würden ſonſt ihre Meinungen zu oft als Befehle an die Kreisdirectorien gehen, denen ſolchergeſtalt bei ihrer Geburt zugleich auch wieder das Grab ihres Anſehens geöffnet und das echte Verhältniß verrückt würde; anderntheils würde das Miniſterium zu unanſtändigen Details und erſten Cognitionen herabgeſtimmt, ſtatt daß es nur in höherer und letzter Inſtanz ſich einmiſchen ſoll, wenn erſt die Dünſte durch andere Retorten mehr weggeläutert ſind.

Nur unter vielen Vorſichten alſo ſcheint es mir möglich, auch in auſſergerichtlichen Sachen die Scala vom Ortsvorſtand und vom Ober- oder Amt, als landesherrlicher untern Inſtanz, von der Kreispräfectur als Mittelinſtanz, und vom Miniſterium als oberſter Behörde, zu bauen.

§. 10.

IV. Ich beſcheide mich, von der oberſten Staatsverwaltung ſelbſt, an die uns nun die Betrachtung führt, nicht vieles zu ſagen; ſpreche hier nicht den Umfang von Erfahrungen an, aus denen ich die Hauptſchwürigkeiten und Vorſichten bei den Mittelſtellen zu bezeichnen vielleicht vermocht habe. Indeſſen wird man, aus Kenntniß des ſtaatsgeſellſchaftlichen Baues, von ſeinen Fundamenten aus, ſchon zu manchen Anſichten ſeiner obern Bedeckung hingeleitet.

Das Miniſterium kann, als in doppelter Perſon handelnd, unterſchieden werden; es beräth den Regenten in einzelnen Fällen, es handelt aber in den meiſten, aus deſſen Generalvollmacht und Vorſchrift, für ſich ſelbſt. Der

Digitized by Google

Monarch, gros oder klein, wird immer, je nach ſeiner eigenen Kraft, und je nach ſeiner eigenen Moralität, die Art, wie von ihm die Reſolutionen zu erheben ſind, firiren und handhaben. Von nichts kann man daher, auch nur als Rathſchlag, weniger eine allgemeine Weiſe angeben, als vom Kabinet des Fürſten, da es nach ſeiner Individualität ſich richtet. Nur ſo viel läßt ſich ſagen, daß er das ſchwere Ruder am glücklichſten und leichteſten regieren wird, je weiſer er ſeine erſten Staatsbeamten gewählt hat, je mehr er ihnen mit Vertrauen und Unterſtützung lohnen kann und lohnt, und je mehr das Volk, ohne nur einen Unterſchied zwiſchen dem Kabinet und dem Miniſterium zu fühlen, beide als Eins, in dem Namen des Landesvaters, ſeegnend ausſpricht.

Das Miniſterium aber, an ſich ſelbſt genommen, iſt einer feſtbeſtimmten Methode empfänglich — und dieſer ſtehen die zwei Grundſätze voraus, daß alle ſeine anziehenden Kräfte ſich gleichſam in einem Stamm vereinigen und erhebend darſtellen; ſodann daß dieſe ſtets vereinte Kraft auch immer im Großen und Ganzen wirke.

Die Miniſterialgeſchäfte brauchen, in einem nur mäßigen Staate, überhaupt und glücklicherweiſe weniger Vertheilung in der oberſten Gewalt. Es iſt daher — da dieſelbe immer nur ein Nothübel iſt — bedauerlich, wenn die kleine Monarchie die große in ihren Schwächen — die doch bei jener nicht, wie bei dieſer, durch ihre Größe und Stärke wieder compenſirt und aus der dortigen Nothwendigkeit allein gerechtfertigt werden — nachahmt.

Aber auch einige nützlicher Weiſe geſonderten Departements haben desfalls zwei wichtige Schranken einzuhalten. Die eine bezieht ſich auf die Glieder deſſelben Departement unter ſich. Wenn der ihm vorſtehende Miniſter z. B. mit fünf Referendären arbeitet, und die Anträge des Einen, ehe er ſie den andern kund thut, als Beſchlüſſe ins Land

ſendet: ſo werden fünf Miniſterialſtellen aus dieſem einzigen Departement, und es kann bei vielen Vorkommniſſen, an Durchkreuzungen unter einerlei Unterſchrift nicht fehlen, die, wenn ſie auch auf Gegenberichte hin redreſſirt werden, bei den mittlern und untern Stellen, noch mehr aber beim Volk, einen ſchon ſehr nachtheiligen Eindruck erregen. Es iſt zwar keineswegs den Referendären zur Pflicht zu machen, daß ſie ohne beſondern Aufruf über alle Arbeiten ihrer Collegen verantwortlich votiren müßten; aber ſie müſſen auf dem Deliberationstiſche des Departements (preſſante Fälle ausgenommen) ſo viel Einſicht davon nehmen und ſo viel daran erinnern können, als ihrer Zeit und ihrem Eifer für den Zuſammenhang der Geſchäftskette, gemäs iſt. Der Miniſter aber — der, ſo lange nur von einem Object der Departementaldeliberationen die Rede iſt, ſich an ihre ſo weit erhobenen Conſultationen nicht zu binden hat — handle hernach fort und verantworte, was ihm gut dünket. Seine einzigen Beſchränkungen ſeyen der Wille des Herrn und die Regeln des Plenums.

Die andere Grenze nemlich betrift das Verhältniß eines Departements zum vollen Miniſterium. Jede vorkommende Geſchäftsnummer erfordert entweder nur erſt Vorbereitung, oder eine Entſcheidung, oder die Execution. Alle Vorbereitungen — ſie mögen in erkundigenden Vorverfügungen, oder in Ausſtellungen znm Referat beſtehen — deßgleichen alle Vollziehungen in hergebrachtem Wege, ſind Gegenſtände der Departementalerörterung — manchmal des Zuſammentritts zweyer Departemente. Auch ein Theil der Entſcheidungen gehört dahin, nemlich diejenigen, welche in Folge bereits vorliegender Staatsvorſchriften, oder nach bereits feſtgeſetzten Miniſterialprincipien, zu geben ſind. Zum Plenum hingegen eines einſtimmigen Miniſteriums wären nothwendig zu reſerviren: 1) alle Angelegenheiten, die ihrer Erheblichkeit wegen dem Regenten ſelbſt zu referi-

ren ſind, ehe ſie ihm (preſſante Fälle ausgenommen) referirt werden; 2) alle die, wo über ein, aus der Staatseinrichtung noch nicht zu folgerndes Princip, oder auch über eine erhebliche und abweichende Ausführungsweiſe, erſt noch zu deliberiren iſt; 3) alle diejenigen, wo gegen eine Departementalverfügung Remonſtration von der nächſt-untergebenen Stelle einläuft, und nicht im Departement ſelbſt gehoben wird; ingleichem 4) wo zwei Departements differiren, und 5) wo innerhalb eines Departements ein ſolches Glied, welches ſelbſt zugleich Glied des Plenums wäre, von dem Miniſter differirt, und dieſer nicht eines Dranges wegen, den alsbaldigen Abgang ſeiner Vorkehr auf ſich nimmt. Das Plenum ſelbſt aber beſtehe aus den Miniſtern und aus einer Anzahl Staatsräthe, die nicht größer, eher kleiner, als die der Miniſter ſelbſt, ſey. Die Abſchlüſſe geſchehen dort nach der Stimmenmehrheit; doch habe der präſidirende Miniſter, oder derjenige, welchen der Regent dazu beſonders bevollmächtigt, das Recht, auf das Referat an den König oder Fürſten ſelbſt zu provociren. In dieſer Beziehung bleibt der Plenarbeſchluß natürlicherweiſe nur conſultirend. Aber der Fall ſeiner Vernichtung wird, nach einer gewichtigen Deliberation, ſelten ſeyn; und der erhobene Plenarbeſchluß kann als rechtfertigende Urkunde allemal fortbeſtehen. So viel für die hochwichtige Einheit in den Berathſchlagungen, der zu lieb die regelmäßigen wöchentlichen Plenarſeſſionen niemals umgangen werden können, wenn der Einklang geſichert ſeyn ſoll.

Das andere große Princip, der unzerſtreute Blick aufs Ganze — iſt unerläßliche Bedingung zur glücklichen Regierung und zum Fertigwerden. Eine Menge einlaufender Supplifen, oder unbeſcheinigter Beſchwerden, verdienen noch keine Berichtserforderung, noch keine Acten-Avocation und Hemmung in dem Unternehmen der Mittelſtellen. Die Deliberation alſo, ob etwas mit der

Formel „zum Bericht“ oder nur mit der Formel: „hierauf iſt ordnungsmäßige Rückſicht zu nehmen“ abgehen möge? iſt von Bedeutung, wenn nicht der nachtheiligſte Aufenthalt in die Geſchäfte kommen ſoll. Nicht einmal bloße Anzeigsberichte ſollten ohne beſondern Grund — z. B. wie es der Fall iſt, wenn der nemliche Supplikant zum zweitenmal über Enthörung klagt — erfordert werden. Es verſteht ſich indeſſen, daß Ausnahmsweiſe, bei genugſamer Beſcheinigung des Adminiſtrationsfehlers einer Mittelſtelle, oder ſonſt bei einem wichtigen Zweck, Bericht und Acten über irgend eine Detailſache, jeweils mit Nutzen abgefordert werden; alsdann aber verlohne ſichs, daß beſtimmte Belehrungen für die Zukunft nachfolgen — wenn gleich die Wiederaufhebung eines ſchon vollzogenen Acts der Mittelſtelle, als ihr Anſehen gar ſehr compromittirend, nur in den noch ſeltenern Fällen der Unvermeidlichkeit eintreten mag. Das Miniſterium ahme der Gottheit nach, die manches Ungewitter und manchen Verderb ruhig kann vorübergehen laſſen, weil ſie mit Sicherheit berechnet hat, daß ihre Welteinrichtung das erſetzende, überwiegende Gute dennoch hervorbringt, und weil eine ſtete Ausbeſſerung an den kleinen Unvollkommenheiten ein weit größeres Verwirrungsübel erzeugen würde. Aber deſto genauer werde Rechenſchaft über den Gang des Ganzen in jedem Hauptzweig der Adminiſtration jährlich erhoben, reiflich abgewogen, und auf eine befeſtigende Simplificirung der Geſetze ſowohl, als der executiven Generalvorſchriften, hingearbeitet. Zu dieſen großen Deliberationen und zu ihrer vollendeten, auch in der Sprache feiner und klarer Redaction, findet ſich die allein competente ruhige Muſe nicht, ſo lang ein Heer von Kleinigkeiten die koſtbare Zeit der oberſten Staatsbehörde rauben darf.

§. 11.

Das Plenum des Miniſteriums denke ich mir übri-

Digitized by Google

gens ſynonym mit einem engern Staatsrath — im Gegenſatz von einem erweiterten, vollen, großen Staatsrath; je nach den Stufen, wozu man für gewiſſe gemein-intereſſante, tief in die Verfaſſung eingreifende Deliberationen, eine Zahl extraordinärer Glieder aus den charakteriſirten Staatsräthen — oder auch für Handlungen von größerer Feyerlichkeit, die erſten Dignitarien des Hofes und anderer Corps — beilädt. Nur daß Jeder wiſſe, wohin er gehört, und daß beſonders die Zahl und die Wahl der Stimmen, die zu derjenigen Erweiterung des Staatsraths, welche die gewöhnliche iſt, berufen seyn ſollen, keiner jedesmaligen Willkühr unterworfen; ſondern eine Regel im voraus kund gethan ſey, nach welcher verfahren werden müſſe, ſo oft nicht der Regent ſelbſt eine Aenderung, die dann zu beurkunden wäre, befiehlt.

Schwerlich kommen wir, indem wir uns in neuen Bahnen verſuchen, ſchon ſo leicht an ihre Vollendung; genug wenn dieſelben ſo klüglich angelegt werden, um nicht in den erſten Wegen, auf dem Lande, vieles wieder einreiſſen zu müſſen; um auch nicht an den Mittelſtellen die beſchwerliche Trennung der Regiſtraturen vergeblich gemacht zu haben; ſondern um allenfalls nur im Lande noch ergänzen und nur in der Reſidenz das Mehrere ändern zu können.

Geſchrieben im October 1809.

Diätophilus.

4.

Réplique à la lettre du Sieur K . . .

(Antwort eines Deutſchen auf die Epitre Lycurgs, die Einführung des Code Napoléon betreffend. (Heft 40. S. 143. der Zeitſchrift „der rheiniſche Bund")

Monsieur!

Si vous n'êtes pas membre de la commission reunie à Giessen, à laquelle j'ai adressé mon épitre, je n'ai rien à démêler avec Vous; mais comme il paroit, que Vous en êtes effectivement membre, *) je m'empresse de repliquer en peu de mots, à Votre réponse, quoique l'état céleste, dans lequel je me trouve, ne me permette pas de me mêler beaucoup des affaires de ce monde sublunaire.

J'avois soutenu dans mon épître, qu'il étoit utile et même necessaire d'appeler aux travaux préparatoires sur le mode d'adopter le Code Napoléon, un jurisconsulte, qui fût versé non seulement dans les lois françoises, mais encore dans la législation du pays où l'on se propose de les adopter.

Pour affoiblir la force de cette assertion, Vous dites:

I) Que les jurisconsultes allemands sont assez instruits pour pouvoir se passer de l'assistance d'un ju-

*) Der Herausgeber muß das Gegentheil verſichern.

W.

risconsulte étranger, et qu'il est d'ailleurs facile de se procurer une interprétation authentique des articles les plus obscurs du Code Napoléon.

II) Que la question sur la manière la plus convenable, d'adopter une législation etrangère ne peut guère être decidée, que par la nation elle même, qui se propose de la transplanter sur son sol.

Examinons un peu, s'il Vous plait, ces objections, pour Vous convaincre, que Vous êtes dans l'erreur.

Pour ce qui regarde la première objection, je suis bien loin de vouloir mettre en doute la sagacité et la profonde érudition des jurisconsultes allemands, que Vous citez *); je veux même croire, qu'après une étude longue et pénible et à l'aide des commentaires de Locré, de Malleville etc. ils sont parvenus à pénétrer assez bien l'esprit et les dispositions du Code Napoléon; mais Vous conviendrez du moins avec moi, que ce Code contient plusieurs articles, qui demandent absolument des éclaircissements.

Pour Vous en convaincre, je Vous invite par exemple, à me donner une idée claire et distincte, des droits civils, dont un françois doit jouir en France. Pour être recevable à réclamer les effets du droit civil, Vous n'ignorez pas qu'il faut l'une des conditions suivantes:

Il faut être né françois, ou être devenu tel, (C. N. Art. 9, 10.) ou appartenir à une nation, qui par suite des traités, accorde dans son territoire les mêmes droits civils aux françois (ibid. Art. 11.), ou en-

*) Goenner, Zachariae, Brauer, ont ils moins de renommée, que ceux, que Vous citez p. 98?

Digitized by Google

fin avoir été admis par le gouvernement françois à établir son domicile en France (ibid. Art. 13.)

Mais en quoi, je Vous demande, consistent ces droits civils? Je ne suis nullement satisfait, si Vous me répondez, que la jouissance de ces droits procure par exemple les avantages de recueillir un héritage en qualité du plus proche parent du défunt, ou de recevoir un legs. Les exemples ne me suffisent pas, il me faut des principes. Or, aucun commentaire ne nous donne une énumération suffisante de ces avantages, et quand même il la donneroit, cette énumeration seroit-elle un evangile?

Je Vous prie en outre de comparer soigneusement l'article 139 avec l'article 147 et 184 du Code Napoléon. Le premier dit:

„L'époux absent, dont le conjoint a contracté „une nouvelle union, *sera seul recevable*, à at„taquer ce mariage *par lui même* ou par son fondé „de pouvoir, muni de la preuve de son exi„stence."

Au lieu que l'article 184, qui est relatif à l'article 147 dit, qu'un tel mariage peut être attaqué, *soit par tous ceux, qui y ont interêt*, soit par le ministère public.

Comme cette dernière disposition paroit être contraire à la première, et que Mr. *Malleville* dans son Commentaire sur l'article 184, le trouve un peu difficile, de le concilier avec l'article 139, Vous aurez la complaisance, de faire disparoitre la contradiction.

Poursuivons la matière. L'article 1736 dit:

„Si le bail a été fait sans écrit, l'une des parties, „ne pourra donner congé à l'autre, qu'en obser„vant les délais fixés, par l'usage des lieux"

Digitized by Google

Au lieu que l'article 1775 ordonne le suivant:

„Le bail des héritages ruraux, quoique fait sans „écrit, cesse de plein droit à l'expiration du temps „pour lequel il est censé fait, selon l'article pré„cédent"

(On y trouve fixé le temps, dont il est question)

L'un et l'autre article parle *du bail des maisons et des biens ruraux;* le premier veut qu'on observe *les délais fixés par l'usage des lieux* (qui selon l'article 1390 sont abrogés) et le second en se rapportant à l'article 1774 *fixe le temps*, pour lequel le bail est censé fait. Quoiqu'en discutant l'article 1736 au conseil d'Etat, il paroit, qu'on l'ait proposé et adopté seulement pour le bail des maisons, ces discussions n'ont pourtant pas force de loi, et la contradiction reste néanmoins. Peut-être que Vous me diréz, que chaque Souverain en Allemagne ait le droit, de changer selon les circonstances, les articles du Code Napoléon, mais je Vous reponds, qu'avant de changer, il faut bien connoitre l'esprit du Code.

Encore un exemple.

Pourquoi selon l'article 200 du Code Napoléon le procureur impérial a-t-il seul le droit de diriger l'action au civil, contre les héritiers de l'officier public décédé, qui frauduleusement negligea, d'inscrire un mariage sur les registres de l'état civil? *pourquoi tous ceux, qui y ont interêt, ne peuvent-ils pas exercer le même droit?*

Pour ne pas Vous importuner trop long-temps de pareilles interrogations, je m'en rapporte entièrement à l'opinion publique. C'est elle seule, qui peut porter un jugement valable sur la question de savoir, jusqu'à quel point mon assertion est fondée. Je Vous crois au surplus trop éclairé, pour ne pas sentir, que

Digitized by Google

Vos illustres commettants n'atteindroient point leur bût, s'ils prenoient le parti, d'envoyer quelques allemands à Paris, à Mayence ou Coblence, pour s'y procurer les éclaircissements necessaires. Car quand même ces deputés parviendroient à se procurer des éclaircissements, ces éclaircissements ne seront jamais complets tant que les jurisconsultes françois ne prendront pas part eux mêmes, à Vos déliberations — non pas, pour Vous donner des leçons, sur la question de savoir, comment les habitudes les plus anciennes, et les institutions les plus sacrées, qui depuis des siècles ont mérité la veneration des allemands, peuvent être conservées après l'adoption du Code, — mais pour Vous donner des renseignemens utiles, qui pourront faciliter Vos travaux, et écarter des obstacles, que Vous ne pouvez manquer de rencontrer.

Si Vous êtes pénétré avec moi de la vérité de ce, que nous dit l'orateur dans les motifs du projet de la loi concernant le Code Napoléon p. X.

„Que la diversité de lois civiles (dans les états „conféderés) est, comme la diversité de la religion „ou de langage une barrière, qui rend etranger „l'un à l'autre, les peuples les plus voisins, et „qui les empêche, de multiplier entre eux des „transactions de tout genre, et de concourrir ain„si mutuellement à l'accroissement de leur pros„périté.

Vous conviendrez, qu'il est de la plus haute importance d'assimiler autant que possible les lois jusqu'ici usitées en Allemagne, aux lois françoises, et qu'il ne faut negliger aucun moyen necessaire pour nous conduire à un but si salutaire. Il est vrai, qu'il sera un peu difficile aux allemands de vaincre leurs préjugés, et de s'accoutumer tout d'un coup,

Digitized by Google

aux lois d'une nation étrangère, mais de pareilles difficultés ne doivent pas nous effrayer. Au moins n'est il pas honteux de consulter les savants de la nation, de laquelle on veut adopter les lois, sur la meilleure manière d'intérpreter et d'appliquer ces lois *)

Pour ce qui regarde la seconde objection, il est très vrai, que la question sur la meilleure manière d'adopter une législation etrangère, ne peut mieux être décidé, que par la nation elle-même, qui veut l'adopter, mais suit-il de là, qu'il n'est pas utile de se servir des conseils d'un jurisconsulte françois, qui est non seulement versé dans la connoissance des lois de son pays, mais qui connoît encore la législation du pays, où l'on se propose de les adopter? *quel inconvénient* peut-il en resulter? Il y a tant de diversité entre l'esprit de la législation françoise, et celui de la législation allemande; les lois françoises présentent tant de difficultés aux allemands, que rien ne me semble plus convenable, que de suivre les conseils, que j'ai donnés au commencement de mon épître. *Sapientissimum esse dicunt cum — qui alterius bene inventis obtemperet. Cicero* pro Cluent. c. 31.

Toute instruction des procès étant terminée regulièrement en france avec la reponse **) (réplique) voilà mes derniers mots!

Lycurgue.

---

*) Tam diu discendum est, quam diu nescias. Seneca epist. 76.

**) Parceque Vous êtes Allemand, permettez de Vous alleguer: E. von Dalwigk Handbuch des franzöſiſchen Civilprozeſſes, mit ſeinen Abweichungen von der Prozeß-Ordnung des Königreichs Weſtphalen, und dem deutſchen gemeinen gerichtlichen Verfahren. Band I. Abth. 2. S. 41 und 64.

5.

Geſetz, die Beſtrafung der Staats und Majeſtäts-Verbrechen im Konigreiche Würtemberg betreffend.

Friederich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wiſſen:

Bei der Unvollſtändigkeit und Unbeſtimmtheit der bisherigen Rechts-Normen über Staats-Verbrechen, finden Wir Uns bewogen, die Beſtrafung dieſer Art von Verbrechen durch nachfolgende Vorſchriften feſtzuſetzen, und verordnen andurch, daß dieſes Geſetz vom Tage der Bekanntmachung an verbindliche Kraft haben ſoll.

Art. I. Wer den Staat durch eine freye in dieſem Geſetze verpönte Handlung unmittelbar gefährdet, macht ſich eines Staats-Verbrechens ſchuldig.

Art. II. Alle Königlichen Unterthanen mit Einſchluß der Fremden, welche wegen ihres Aufenthalts im Königreiche als temporäre Unterthanen angeſehen werden, ſind dieſem Geſetze unterworfen.

Art. III. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch thätliche mit frevelhaftem Vorſatze unternommene Angriffe:

1) auf das Leben oder die Freiheit des Königs, oder während der Minderjährigkeit des Königs, des Regenten, um denſelben zu tödten, körperlich zu verletzen, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt einheimiſcher oder auswärtiger Feinde zu bringen, oder:

2) auf die Selbſtſtändigkeit des Staats und den Staats-

Verein, um die Verfaſſung auf eine gewaltſame Weiſe umzuwälzen, die Perſon des Königs oder des Regenten von der Regierung zu entfernen, oder den Staat einem andern Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen.

Insbeſondere iſt derjenige des Hochverraths ſchuldig, der zu Ausführung eines dieſer ſtrafbaren Zwecke in verrätheriſche Verbindungen mit Auswärtigen, oder in eine Verſchwörung im Innern ſich eingelaſſen, Aufruhr geſtiftet, Soldaten oder bürgerliche Inwohner aufgewiegelt, oder auch eine auswärtige Macht zum Kriege gegen das Königreich aufgefordert, oder ſonſt zu einem wider daſſelbe ausgebrochenen Kriege in feindſeeliger Abſicht Veranlaſſung gegeben, oder ſich feindlicher Truppen zu Ausführung einer Empörung bedient, oder auch mit einer im Kriege gegen den Staat befangenen Regierung ſich ſchriftlich eingelaſſen, Nachrichten ertheilt, oder eben dieſe Abſicht durch mündliche Beſprechungen ausgeführt hat, wobei in allen Fällen eine ſolche Communication mit einem einzelnen Mitgliede der feindlichen Regierung oder Militärs ebenfalls als Hochverrath anzuſehen, und der gleichen Strafe unterworfen iſt.

Art. IV. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt die Strafe des Schwerdts. Der Verbrecher wird auf einer Schleife auf den Richtplatz geführt, ſein eigenthümliches Vermögen confiſcirt. Die Kinder des Hingerichteten ſollen einen andern Nahmen und Wappen erhalten.

Art. V. Bei mehreren Mitſchuldigen trift dieſe Strafe ſowohl die Rädelsführer als diejenige, welche an dem Verbrechen als Urheber Theil genommen haben.

Art. VI. Andere Theilnehmer und Gehülfen, welche zu Beförderung des Verbrechens vorſätzlich mitgewirkt haben, werden mit dem Schwerdte, jedoch ohne die Art. IV.

beſtimmten Schärfungen, beſtraft. Ein entfernterer Antheil wird mit einer dem Grade der Verſchuldung angemeſſenen auſſerordentlichen Strafe geahndet, welche aber nie unter zehenjährigem Feſtungs-Arreſte beſtimmt werden darf.

Art. VII. Iſt das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, ſo wird die in ſolchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem ſich die Vorbereitungen der Ausführung genährt haben, abgemeſſen.

Art. VIII. Handlungen, wodurch das Leben oder die Freiheit des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten in Gefahr geräth, oder der Staat Gefahr läuft, ſeine Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung zu verlieren, können, wenn ſie aus Fahrläßigkeit oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindſeelige Abſicht begangen worden, zwar nicht als Hochverrath angeſehen werden; ſie ſind aber, wenn ſie nicht als beſondere Verbrechen erſcheinen, auf welche eine eigene Pönal-Sanction geſetzt iſt, nach der Größe der daraus entſtandenen Gefahr und nach dem Grade der Verſchuldung, mit Gefängniß, Feſtungs-Arbeit oder dem Zuchthauſe zu beſtrafen, und dieſe Strafe kann bis zu zehenjähriger Arbeit auf der Feſtung oder dem Zuchthauſe geſchärft werden.[1]

Art. IX. Es iſt unerläßliche Pflicht jedes Unterthans, der von dem Vorhaben eines Hochverraths glaubwürdige Nachricht erhält, der Obrigkeit ſogleich die Anzeige davon zu machen, und die Ausführung deſſelben, ſo viel an ihm iſt, zu verhindern. Wer dieſes in der Abſicht unterläßt, damit die Ausführung des Verbrechens nicht verhindert werde, hat, wenn das Unternehmen wirklich ausgeführt worden iſt, eine vier- bis achtjährige, und wenn die Ausführung nicht zu Stande gekommen iſt, ſechsmonathliche bis vierjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zu erwarten.

Art. X. Iſt aber die Anzeige nicht aus böſer Abſicht,

Digitized by Google

ſondern aus Einfalt, Schüchternheit, unrichtiger Beurtheilung, oder mißverſtandener Pflicht unterblieben, oder war, der unterlaſſenen Anzeige ungeachtet, keine Gefahr für den Staat oder deſſen Oberhaupt zu beſorgen, ſo wird die Verheimlichung mit einer verhältnißmäßig geringeren extraordinairen Strafe geahndet.

Art. XI. Wer der Obrigkeit von einem Hochverraths-Unternehmen glaubwürdige Anzeige macht, deſſen Nahmen wird verſchwiegen. Selbſt einem Theilnehmer wird Strafloſigkeit und wo möglich Geheimhaltung ſeines Nahmens zugeſichert, wenn er das Verbrechen noch vor deſſen Ausbruche, ſo lange es geheim war und abgewendet werden konnte, entdeckt.

Art. XII. Der Landesverrätherei insbeſondere macht ſich ein Unterthan ſchuldig, der fremde Truppen zu einem feindlichen Einfall ins Reich auffordert; der bei einem ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat freiwillig und abſichtlich unterſtützt, indem er nach eingetretenem Kriegs-Zuſtande zum Feinde übergeht und die Waffen gegen ſein Vaterland trägt, oder dem Feinde Kriegs-Mannſchaft, Städte, Feſtungen, Päſſe oder andere Vertheidigungs-Poſten überliefert, oder die Plane, Stellungen oder Operationen der Kriegsheere des Staats oder ſeiner Verbündeten dem Feinde verräth, oder ihren Unternehmungen in der Abſicht, dem Feinde Vorſchub zu leiſten, durch Ruinirung der Brükken und Straßen, durch Erſchwerung der Unterhaltungs-Mittel, durch veranlaßte Deſertions-Complotte, Hinderniſſe in den Weg legt, oder feindliche Kriegs-Gefangene in Freiheit ſetzt, oder auch Nachrichten über die dieſſeitigen Kriegs-Operationen, den Zuſtand der Armee, oder ſonſt Nachtheil bringende Nachrichten dem Feinde mittheilt.

Art. XIII. In allen dieſen Fällen iſt die Strafe des Schwerdts die ordentliche Strafe. Iſt das verbrecheriſche Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen, oder iſt der

Schuldhafte durch Unverſtand oder notoriſche Unwiſſenheit irre geleitet worden: ſo findet eine auſſerordentliche Strafe ſtatt; welche bis zu achtjähriger Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe geſchärft werden kann.

Art. XIV. Wer freiwillig und ohne durch feindliche Gewalt gezwungen zu ſeyn,

1) feindliche Kundſchafter wiſſentlich verbirgt;

2) feindliche Offiziere oder Soldaten, welche in der Abſicht auszukundſchaften gekommen ſind, zu dieſem Ende unterſtützt;

3) die Hülfe des Feindes anruft oder gebraucht, um wahre oder vermeintliche Rechts-Anſprüche gegen den Staat oder auch gegen Mit-Unterthanen, mit Uebergehung der competenten Behörde durchzuſetzen, oder um die Obrigkeit in ihrer amtlichen Wirkſamkeit zu beſchränken:

4) Staats- oder Privat-Eigenthum, oder das Eigenthum vou Corporationen dem Feinde verräth, dieſem Urkunden oder geheime Notizen über die Rechts-Verhältniſſe des Staats überliefert, oder endlich

5) Perſonen, die unter dem beſonderen Schutze des Staats ſtehen, dem Feinde verräth oder ausliefert,

iſt nach dem Grade ſeiner Verſchuldung und der für den Staat oder einzelne Mitglieder entſtandenen Gefahr und Schadens, mit Feſtungs-Arreſt, Feſtungs-Arbeit oder Zuchthausſtrafe von Ein bis Sechs Jahren zu belegen.

Art. XV. Im Verhältniſſe mit fremden, nicht feindlichen Staaten wird ein Landesverrath begangen, wenn ein Unterthan den Staat in ſeinen auswärtigen Verhältniſſen vorſätzlich in Gefahr und Schaden bringt, wenn er z. B. die Zeichen der Landes-Grenzen verrückt, wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Anſprüchen des Staats mit Vorſatz unterdrückt oder verfälſcht, wenn er ein ihm aufgetragenes Staats-Geſchäft mit Auswärtigen

Digitized by Google

aus Gunſt oder Eigennutz zum Nachtheile des Staats ausführt, oder wenn er eine ihm aufgetragene geheime Negotiation oder andere Staatsgeheimniſſe, Urkunden und Nachrichten, deren Mittheilung und Bekanntmachung dem Staate Nachtheil bringen und gegen ſein Intereſſe benutzt werden könnte, verräth und ausliefert.

Wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig macht, wird nach dem Grade des böſen Vorſatzes und der Gröſſe der entſtandenen Gefahr oder Schadens, beſonders aber auch nach Maßgabe ſeiner höhern und mit Einfluß begleiteten Stelle, mit ein= bis ſechsjähriger Gefängniß=, Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe belegt.

Art. XVI. Wer zu Unterſtützung wirklicher oder vermeintlicher Rechtsanſprüche gegen den Staat oder Mitunterthanen, oder in öffentlichen Angelegenheiten des Landes und einzelner Landestheile, den Beiſtand und die Einmiſchung einer auswärtigen Macht in die Regierungsrechte des Staats nachſucht, befördert und vorſätzlich herbeiführt, hat ſechsmonatliche bis zweijährige Gefängniß= oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

Art. XVII. Welcher Unterthan entweder andere Unterthanen durch Betrug oder hinterliſtige Vorſtellungen zur Auswanderung, oder Soldaten zur Deſertion verleitet, oder insgeheim für einen auswärtigen Staat Truppen wirbt, oder Perſonen, die den beſondern Schutz des Staats genießen, ins Ausland verräth oder eigenmächtig ausliefert, ſoll, nach der Gröſſe der Verſchuldung, mit vier= bis zehnjähriger Gefängniß=Zuchthaus= oder Feſtungs=Strafe belegt werden.

Art. XVIII. Bei allen dieſen Arten von Staats=Verbrechen ſind die bei dem Hochverrathe ausgedrückten Rechtsgrundſätze von auſſerordentlicher Beſtrafung, wenn nicht alle geſetzliche Erforderniſſe zur Erkennung der ordentlichen Strafe vorhanden ſind, von Beſtrafung der Theilnehmer und Gehülfen, des Verſuchs, ingleichem der Fahrläſſigkeit,

auch von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Anzeige, eben-falls anwendbar.

Art. XIX. Wer mit vorſätzlicher Verletzung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten, ſich Beleidigungen gegen denſelben erlaubt, iſt, wenn die That nicht durch einen Angriff auf das Leben oder die Freiheit deſſelben in Hochverrath übergeht, des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig.

Art. XX. Eine vorſätzliche thätliche Mißhandlung der Perſon des Königs, oder in der Minderjährigkeit des Regenten wird mit dem Schwerdte beſtraft.

Art, XXI. Wer in einem öffentlichen Orte oder vor einer verſammelten Volksmenge, oder in öffentlichen Schriften oder andern ſinnlichen Darſtellungen, durch Schmähungen und verachtenden Spott den König oder Regenten und deſſen Regierungs-Handlungen herunterzuſetzen ſucht, oder Schmäh-Schriften dieſer Art vorſätzlich verbreitet, wird mit Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, welche bis auf zehn Jahre ſich erhöhen kann. Da Wir jedoch unterm 16ten Auguſt 1809. einen jeden, der ſich öffentlicher injuriöſer Aeuſſerungen gegen Uns ſchuldig macht, als wahnſinnig anzuſehen befohlen haben: ſo ſollen zwar die Gerichtsſtellen auf die hieroben beſtimmte geſetzmäßige Strafe antragen; Wir werden aber nach Unſerer gedachten Normal-Reſolution die Unſrige ertheilen.

Art. XXII. Wer landesherrliche Hoheitszeichen, von der Obrigkeit angeſchlagene Patente und Verordnungen aus Verachtung verletzt oder abreißt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit von ein bis drei Jahren, geſchieht aber die Verletzung aus Muthwillen, mit Gefängnißſtrafe von vier Wochen bis ſechs Monathe belegt.

Art. XXIII. Andere Verletzungen der der Majeſtät gebührenden Ehrfurcht werden, nach dem Grade der größe-

Digitized by Google

ren oder geringeren Verfehlung, durch Verweiſe, Geld= oder Gefängniß=Strafen geahndet.

Art. XXIV. Beleidigungen gegen die Gemahlin des Königs werden wie die gegen den König ſelbſt, Beleidigungen gegen den Thron=Erben aber mit einer den vorſtehenden Pönal=Sanktionen ſich verhältnißmäßig annähernden Strafe geahndet.

Art. XXV. Wer in der Abſicht Mißvergnügen zu verbreiten und die Unterthanen zu grundloſen Beſchwerden zu veranlaſſen, die amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Perſonen auf eine gehäſſige Art tadelt oder verſpottet, iſt mit Gefängniß=, Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe bis auf die Dauer von einem Jahre zu belegen. Im Wiederholungsfalle oder bei beſchwerenden Nebenumſtänden iſt dieſe Strafe zu verdoppeln.

Art. XXVI. Wer ſich einer obrigkeitlichen Perſon in der Ausübung ihres Amts mit Gewalt widerſetzt, oder dieſelbe zu einer Amtshandlung mit Gewalt zu nöthigen, oder an ihr wegen einer amtlichen Handlung gewaltſam Rache zu nehmen ſucht, hat, wenn die Gewalt mit dem Gebrauche von Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen oder mit thätlicher Mißhandlung der Perſon verbunden geweſen, nach der höheren Stelle der beleidigten Perſon und andern eintretenden Umſtänden, eine zwei= bis achtjährige, oder, wenn ſie ohne Waffen und ohne eine ſolche Mißhandlung ausgeübt worden, eine ſechs= bis achtzehnmonatliche Gefängniß=, Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe zu erwarten.

Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener oder beorderten Militärs ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſetzt, iſt eben ſo zu beſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen.

Geht die Mißhandlung noch in ein größeres Verbrechen über, ſo wird die Strafe deſſelben nach Verhältniß geſchärft.

Digitized by Google

Art. XXVII. Wenn eine Anzahl von wenigſtens zehn Perſonen über ſechszehn Jahre ſich öffentlich zuſammenrottet, um ſich einer obrigkeitlichen Stelle oder Perſon in Ausübung ihres Amts mit Gewalt zu widerſetzen, oder ihr die Erlaſſung oder Zurücknahme einer Verfügung abzutrotzen, oder wegen einer amtlichen Handlung an ihr Rache zu nehmen, ſo treten nach Verſchiedenheit der Gefahr, der angewendeten Gewalt und der verübten Mißhandlungen, folgende Abſtufungen in der Beſtrafung ein:

Art. XXVIII. Hat die zuſammengelaufene Menge zwar ihre Abſicht durch Drohen, Lärmen oder Schimpfen zu erkennen gegeben, ſie iſt aber auf Befehl der Obrigkeit, der Polizeidiener oder des herbeigekommenen Militärs gleichbald auseinander gegangen: ſo ſind die Urheber des Tumults, ſo wie die Anführer und Sprecher, mit ein- bis dreijähriger, auch die ſonſtige Theilnehmer mit Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe nach Verhältniß der Verſchuldung zu belegen.

Art. XXIX. War zu Auseinandertreibung der im Aufſtande Begriffenen die Anwendung militäriſcher oder polizeilicher Gewalt nothwendig, ohne daß jedoch von den Zuſammengerotteten wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden ſind: ſo wird die Strafe verdoppelt.

Art. XXX. Sind wirkliche Gewaltthätigkeiten durch thätliche Mißhandlung obrigkeitlicher oder anderer zum Schutze derſelben herbeigekommener Perſonen und Wachen, oder durch Erbrechung und Beſchädigung öffentlicher oder anderer im Beſitze obrigkeitlicher Perſonen befindlichen Gebäude, oder durch gewaltſame Eröffnung der Gefängniſſe, um Gefangene zu befreien, begangen worden: ſo haben die Anſtifter des Aufſtandes und die Rädelsführer nach der Größe der Mißhandlung, der Wichtigkeit der mißhandelten Perſonen und Sachen und dem Grade ihres Vorſatzes, eine drei- bis achtjährige — und die Miturheber der Ge-

Digitized by Google

walttḣätigkeiten eine zwei- bis ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

Bei den übrigen Theilnehmern kann die Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe bis auf zweijährige Dauer ſteigen.

Art. XXXI. Wer bei einem Aufſtande mit Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen erſcheint, oder andere Theilnehmer abſichtlich zu dieſem Gebrauche damit verſieht, hat eine ſechs- bis achtzehnmonatliche Verlängerung der Strafe zu erwarten.

Art. XXXII. Iſt bei einem Aufruhr ein Mord, Todſchlag oder Brandſtiftung erfolgt, ſo werden die Thäter nach Maaßgabe der für dieſe beſonderen Verbrechen beſtehenden Vorſchriften mit dem Tode beſtraft.

Art. XXXIII. Wer einen gegen die Perſon des Königs oder des Regenten ſelbſt gerichteten Aufruhr erregt, um demſelben eine Regierungs-Handlung oder die Zurücknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer ſich bei einem ſolchen Aufſtande zum Anführer aufwirft, hat die Schwerdtſtrafe verwirkt. Bei andern Theilnehmern tritt eine außerordentliche Strafe ein, welche nach Verſchiedenheit der Umſtände bis auf eine zehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe erhöht werden kann.

Art. XXXIV. Haben mehrere ſich abſichtlich verbunden, der Obrigkeit in einem Aufſtande Widerſtand zu leiſten, ſo ſind alle, welche dieſe Verbindung eingegangen haben, als Miturheber des in Folge derſelben erregten Aufſtands zu beſtrafen.

Iſt letzterer nicht wirklich ausgebrochen, ſo iſt die Verbindung als ein Verſuch der Aufſtandserregung mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zu ahnden.

Eben dieſe Grundſätze finden bei demjenigen ſtatt, wel-

Digitized by Google

cher andere zu einem Aufſtande beſtimmt aufgefordert, oder zu dieſem Zwecke die Sturmglocke angezogen hat.

Art. XXXV. Mitſchuldige, welche der Obrigkeit von einer zu Erregung eines Aufſtands abzweckenden Verbindung die Anzeige machen, ehe dieſelbe anderwärts bekannt worden iſt, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. XXXVI. Sollte ein Aufruhr ſo weit gedeihen, daß militäriſche Macht herbeigerufen werden müßte, und er nur durch dieſe geſtillt werden könnte: ſo ſind alle diejenigen, welche mit wirklich geladenem oder abgefeuertem Schuß-Gewehre ergriffen werden, ohne weiteres zur Strafe des Strangs zu verurtheilen, und zwar wird dieſes alsdann auf immediaten Befehl des Königs oder des hiezu Bevollmächtigten, nach dem Ausſpruche eines niederzuſetzenden Martial-Gerichts geſchehen, und die Sentenz ſogleich exequirt werden. Wer mit anderem Gewehr auf obige Art ergriffen wird, ſo daß er nicht damit getödtet hat und alſo der obenbeſtimmten Strafe unterliegt, ſoll mit acht- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden. So gegeben, Stuttgart, den 5. Merz 1810.

Friedrich.

Ad Mandat. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Vellnagel.

Digitized by Google

6.

Sammlung der Controverſen über die rheiniſche Bundesakte. *)

Zum 21ſten Artikel der Bundesakte. Dieſer Artikel lautet alſo:

Sr. Hoheit der Großherzog von Heſſen Darmſtadt wird mit ſeinen Staaten die Burggrafſchaft Friedberg vereinigen, und ſie, ſo lang der jetzige Burggraf lebt, bloß mit Souverainität, nach ſeinem Tode aber zugleich mit vollem Eigenthum beſitzen.

Hierüber iſt der Zweifel erhoben worden:

Ob künftig (nach dem Tode des jetzigen Burggrafen) blos die Burggrafſchaft, oder aber auch die Burg ſammt ihrem Gebiete in das volle Eigenthum Sr. K. H. des Großherzogs von Heſſen übergehe?

V. Berg hat in den Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundesakte **) angenommen:

1) aus der Bundesakte gehe nur ſo viel klar hervor, daß nach dem Ableben des jetzigen Burggrafen die Burggräfliche Rechte mit der Souverainität vereinigt werden, daß die bisher durch die Wahl der Burgmänner beſetzte Burggrafſchaft erblich werde.

2) Zweifelhaſt ſey es aber, ob auch das Eigenthum der Burg mit ihrem Gebiete an den Souverain übergehe, und das Gegentheil vielmehr wahrſcheinlich, weil:

---

*) Fortſetzung der im 28ten Hefte Nr. 4. S. 97. angefangenen Abhandlung.

**) Thl. 1. S. 127. 128.

a) die Burg mit ihrem Gebiete Eigenthum der Burgmänniſchen Genoſſenſchaft ſey, und,

b) Die Aufnahme in die Zahl der Burgmänner und der Genuß der damit verbundenen Vortheile zu den erworbenen Rechten der adelichen Familien, welche jene Genoſſenſchaft ausmachen, gehöre; endlich:

c) der in der Bundesakte gebrauchte Ausdruck: Burggrafſchaft eigentlich nur das Amt des Burggrafen bezeichne, von dieſem engſten Begriffe des Worts aber nicht abgewichen werden dürfe, zumal da die Aufſchiebung des eigenthümlichen Anfalls bis nach dem Tode des Burggrafen dieſe Auslegung der Bundesakte unterſtütze.

Hiergegen findet ſich im 18ten Hefte dieſer Zeitſchrift *) eine Berichtigung, deren Verfaſſer behauptet:

1) Das Korps der Burgmänner beſtehe keineswegs aus gewiſſen, zur Aufnahme in daſſelbe ausſchließlich oder vorzugsweiſe berechtigten, adelichen Familien oder Geſchlechter, indem zur Aufnahme nicht bloß die ahnenmäßige Abſtammung von einem Burgmann, ſondern auch die Ehe mit einer Burgmanns-Tochter berechtige.

2) Keine Familiengüter ſeyen in die Burgiſche Gemeinſchaft gegeben; die Burg ſey, nach dem eigenen Geſtändniſſe der Burgmannſchaft, keine Ganerbſchaft, indem die zu dem Weſen derſelben erforderliche collatio bonorum cum mutua et reciproca successione fehle.

3) Das ganze Burggrafthum ſey vielmehr immer ein kaiſerliches, der Burgmannſchaft zur Vertheidigung übertragenes Eigenthum geweſen, worüber dieſer nach und nach ein Benutzungs- und andere Rechte, z. E. auch das Beſteuerungsrecht ertheilt worden ſey.

4) Mit der Auflöſung der Reichsverfaſſung, mit der

*) S. 456. f.

Aufhörung der deutſchen Kaiſerwürde habe auch die ritter-ſchaftliche Verbindung dieſer Korporation aufgehört; das Lehen, ſo weit eines exiſtirte, ſey ein bonum vacans ge-worden und dem Großherzoge von Heſſen zugetheilt.

Hieraus wird denn geſchloſſen, daß unter dem Aus-drucke: Burggrafſchaft, nicht das Burggrafenamt, ſondern die Burg ſelbſt und ihr Gebiet zu verſtehen ſey.

Allerdings kömmt bei der Entſcheidung dieſes Streites viel darauf an, wem das Eigenthum der Burg u. ſ. w. zuſteht; doch nicht alles. Denn geſetzt, ſie ſey des Kaiſers und des Reichs Eigenthum geweſen, ſo konnte doch, nach der Auflöſung der Reichsverfaſſung, auf den neuen Beſitzer nicht mehr Recht übergehen, als der vorige hatte, oder, was einerlei iſt, ſie gieng mit den darauf haftenden, Drit-ten zuſtehenden, Rechten über. Daß aber der Burgmann-ſchaft Benutzungs- und andere Rechte erblich verliehen ge-weſen ſeyen, wird eingeräumt. Warum dieſe Corporation mit der Aufhebung der Reichsverfaſſung und der kaiſerlichen Würde ſollte erloſchen ſeyn, iſt nicht abzuſehen. Was aber das Lehensverhältniß betrift; ſo konnte, natürlicher Weiſe, nur das dominium directum, nicht das utile, ein bonum vacans werden. Daß endlich die Burgmannſchaft nicht aus beſonders berechtigten Geſchlechtern beſtehe, weil man durch eine Burgmanns-Tochter Burgmann werden kann, ſcheint doch ſo klar nicht zu ſeyn; denn eben die Burgmanns-Töchter müſſen ja aus den Burgmänniſchen Geſchlechtern ſeyn. Wenn uns daher gleich die vorſtehenden Argumente nicht völlig überzeugen; ſo glauben wir doch, daß noch Rechtsgründe aufzufinden ſeyn möchten, die der Fortdauer der Burgmänniſchen Corporation nicht ſehr günſtig ſeyn dürften, deren Erörterung aber in Beziehung auf eine ſo

Digitized by Google

ganz ſpecielle Frage, welche die wenigſten unſerer Leſer intereſſiren wird, hier nicht am rechten Orte ſeyn möchee.

7.

Etwas über die Succeſſionsrechte der vormaligen, nun mediatiſirten Reichsſtände auf ſouveraine Bundeslande.

Ein Beitrag zur Erläuterung des Art. 34. der Bundes-Akte und zur Beantwortung der im Hefte 41. S. 317. geſtellten Anfrage.

Der Art. 34. der rheiniſchen Bundesakte beſchränkt ſich nur auf wechſelſeitige Verzichtleiſtung eines Souverains auf hoheitliche Rechte im Gebiete des andern, weit entfernt eine Veränderung in den Rechten und Anſprüchen der mediatiſirten Reichsſtände in dieſer Beziehung zu beabſichtigen. Sind daher auch Lehnrechte, nach der beinahe allgemein gewordenen Auslegung der Bundeshöfe, unter jener Beſtimmung begriffen, ſo iſt ihr doch alles, was auf wohlerworbene Lehnanſprüche der Mediatiſirten Bezug hat, fremd, und dieſe verbleiben, in ſo weit ſie nur immer mit andern Verfügungen der Bundesakte nicht im Widerſpruch ſtehen, in ihrer urſprünglichen Kraft.

Die Wahrheit dieſer Deutung iſt auch von den angeſehenſten Auslegern der Bundes-Akte ſo wenig mißkannt *), daß

*) Brauer's Beiträge zum allgemeinen Staatsrecht der rheiniſchen Bundes-Staaten N. XLIX. S. 273. Klü-

es wohl vergebliche Mühe wäre, den Beweis derſelben von neuem zu unternehmen. Eine unmittelbare Folge hieraus iſt, daß die vormals reichsgräfliche nun der Souverainität unterworfene Familie ihre Succeſſionsrechte auf die ehemals von einem andern Reichsſtande relevirenden, nun von dem ſouverain gewordenen Beſitzer mit dem Obereigenthume vereinigten Lehngüter, wovon die Anfrage im Heft 41 des R. B. handelt, nicht verloren hat. Kaum dürfte irgend jemand einen Zweifel dagegen in dem Umſtande finden, daß der jetzige ſouveraine Beſitzer des Lehns das lehnherrliche Eigenthum mit dem nützlichen, vermöge der vorhin bemerkten Interpretation des Art. 34. der B. A., in ſeiner Perſon vereinigt hat. Dieſer Vorgang verändert zwar allerdings die Natur der Beſitzungen, indem ſie aus Lehn in Allodien übergegangen ſind, aber er kann keinen nachtheiligen Einfluß auf die Rechte der mediatiſirten gräflichen Familie haben, welche auf einem ganz andern Titel, als dem, welcher dieſer Vereinigung des Obereigenthums mit dem nützlichen zum Grunde liegt, beruhen.

Ueber die andere Frage aber: mit welchen Bedingungen und Rechten gehen dieſe Beſitzungen dereinſt an dieſes mit dem eventuellen Succeſſionsrechte verſehene Haus über? möchten ſich vielleicht auf den erſten Blick nicht ganz gleiche Anſichten darſtellen.

Sie löſt ſich in die zwei folgenden auf: 1) Kann dieſes gräfliche Haus auch auf die Souverainität des in Frage befangenen Landestheils Anſpruch machen? Wo nicht, erhält 2) die ſuccedirende Familie die Beſitzungen als freies Allod, oder als Lehn, und zwar im vaſallitiſchen Verbande mit dem Erben desjenigen ſouverainen Landes, mit

ber's Staatsrecht des rheiniſchen Bundes Th. I. Kap. I. §. 92. Zachariä Jus publ. Civit. foed. Rhen. adscript. §. 16. u. 5. u. a.

Digitized by Google

dem es bis zum Eintritt jenes Succeſſionsrechtes vereinigt war?

Eine der unbeſtrittendſten Axiome zur Auslegung der rheiniſchen Bundesakte iſt, daß der Gründung deſſelben unter andern auch die Abſicht unterlag, durch die Vereinigung der mannichfaltigen kleinern Territorien in Deutſchland in größere Staatenmaſſen; die vereinzelten politiſchen und militäriſchen Kräfte auf wenigere Wirkungspunkte zu ſammeln und dadurch zu erhöhen, während die Eigenthumsrechte der vorigen Landesherren möglichſt geſchont werden ſollten. Dieſem Geiſte des Bundes würde es nun nicht zuſagen, wenn mehrere ſouveraine Territorien, als zur Zeit der Errichtung des Bundes geſchaffen waren, entſtünden. Es iſt auch nicht nöthig, hier, ſo wie nirgend ſonſt, zu dem gehäſſigen Vorderſatz einer Abneigung gegen die Familien, die der Hoheit anderer Reichsſtände unterworfen worden ſind, ſeine Zuflucht zu nehmen; einer Hypotheſe, die dem großen Zwecke jener politiſchen Umbildung Hohn ſpräche, und die Würde ihres erhabenen Stifters und Protektors frevelnd erniedrigt. Jener Grundſatz iſt vielmehr die reine Folge der auf möglichſte Einheit und Zuſammenhang der Kräfte berechneten Hauptidee einer Conföderation. Dieſer Grund ſcheint nun der entſcheidende zu ſeyn, daß die fraglichen Beſitzungen nach Erlöſchung des Mannsſtamms der im Beſitz ſich befindenden ſouverainen Familie n i c h t m i t H o h e i t an die mediatiſirte gräfliche übergehen können.

Hr. v. B r a u e r *) pflichtet einer andern Meinung bei. „Kann, ſagt er, bei Erlöſchung eines jetzt ſouverain „gewordenen Fürſtenhauſes ein anderes auch ſouverain ge„wordenes Fürſtenhaus in den ganzen Staat oder einzelne „Theile ſuccediren, ſo würde ſich kein Grund denken laſſen, „warum eine jetzt n i c h t ſouverain gewordene Fürſtenlinie in

*) Beiträge S. 275.

„dieſem Falle zur ſouverainen Regierung des ihr erblich an„fallenden Bundesſtaats oder jenes Theils deſſelben, der „ihr zukömmt, aufzuſteigen gehindert ſeyn ſollte.“

Er giebt ferner zu, daß die der Bundesakte nicht entſprechende Zerſtücklung der ſouverainen Bundesſtaaten da, wo das Erbrecht blos auf einen Theil des Gebiets geht, Zweifel erreget: aber er glaubt, derſelbe werde durch die Betrachtung beſeitiget, daß für den Fall, da das Erbrecht dem ſouverainen Bundesgliede zugehöre, eine ſolche Zerſtücklung unwiederſprechlich zugelaſſen ſey.

Allein wer kann läugnen, daß es ein weſentlicher Unterſchied in Bezug auf den Zweck des Bundes iſt, ob ein ſouverainer Fürſt in einen Theil eines andern ſouverainen Landes ſuccedirt, oder ob einem mediatiſirten Hauße ein ſolcher Landestheil zufällt? In dem erſten Falle entſteht keine neue ſouveraine Regierung, kein neues geſondertes Hoheitsland; die Zahl der Bundesglieder wird nicht vergrößert; die vorhin ſchon ſouverän geweſene Familie erhält nur zu ihrem Gebiete einen neuen Zuwachs ſouverainer Beſtandtheile. Im zweiten Falle hingegen verhält ſich die Sache ganz anders. Hier würde ein neuer Bundesſouverain aus einem mediatiſirten Hauſe hervorgehen, der um ſo weniger zu dieſer politiſchen Umſchaffung geeigenſchaftet wäre, je kleiner die Landesparcelle iſt, auf welche ſich ſeine neue Würde gründen ſollte; es würde eine ſchädliche Zerſtückelung eines ſouverainen Bundeslandes die Folge, und der mediatiſirte Fürſt oder Graf weniger im Stande ſeyn, die jenem Landestheile verhältnißmäßig obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, als der Fürſt, der bereits über ein ſouveraines Land herrſcht. Dieſer, indem er eine ſolche Landes-Parzelle mit der Regierung ſeines größern ſouverainen Landes verbindet, wird zum Zweck des Bundes noch kräftiger mitzuwirken im Stande ſeyn,

Digitized by Google

als der iſolirte auf jene kleine Beſitzung eingeſchränkte Erbe. —

Wenn nun demnach das gräfliche Hauß die Beſitzung, auf welche ihre eventuelle Succeſſionsrechte zukommen, einſt nach geſchehenem Anfalle nicht mit Hoheit in Anſpruch nehmen kann, ſo muß es ihn doch, wie es mir ſcheint, frei vom lehnherrlichen Nexus, als freies Allod erhalten.

Es iſt wahr, daß ſchon nach der vormaligen deutſchen Staats- und Lehnsverfaſſung, durch die Erlöſchung eines regierenden Haußes, keine Vereinigung der Lehnherrlichkeit mit dem nützlichen Eigenthum in der Perſon des Vaſallen, der von jenem Hauße Lehne trug, aus dem vollkommen wahren Grunde ſtatt finden konnte, weil das dominium directum bei den Staatslehen nicht auf der Perſon des Regenten, ſondern dem Staate und Lande haftet. *) Auf gleiche Weiſe, da die Aufhebung des Lehnsnexus durch den Art. 34. der B. A. weder zum perſönlichen Vortheil der ſouverainen Vaſallen, noch weniger der nicht ſouveränen Lehensfolger, ſondern zum Beſten des ſouverainen Staats ſelbſt geſchehen iſt, möchte man zur Folgerung verſucht werden, daß, nach Ausſterben des regierenden Mannsſtamms, wenn mediatiſirte Lehensfolger zum Beſitze eines Landestheils kommen, die Lehnherrlichkeit über dieſen wieder geltend werde. Wäre dieſe Conſolidation (vielmehr Appropriation) auch wirklich zum perſönlichen Vortheil des Souverains, welcher bisher die Lehnherrlichkeit eines andern Souveränen anerkennen mußte, geſchehen, ſo kann, — möchte man weiter ſagen, — eine eventuel belehnte Familie auf die Allodialität der Beſitzung keinen Anſpruch ma-

---

*) Kopp's Proben des teutſchen Lehnrechts. Th. 1. Abh. II. §. 13. — 24. G. L. Böhmer principia jur. feudalis §. 371.

Digitized by Google

chen, weil ſie nicht dem lezten Beſitzer, ſondern dem erſten Erwerber (ex pacto et providentia majorum) folgt, mithin, wenn die fraglichen Güter von dieſem, als Lehn, in den Erbgang gekommen ſind, ſolche in keiner freyeren Eigenſchaft, als ſie der erſte Erwerber beſaß, zu verlangen berechtigt iſt.

Allein alle dieſe Zweifel vermögen nichts gegen den lehnrechtlichen Grundſatz, daß nach rechtmäßig vorgegangener Appropriation, d. i. der Vereinigung des Obereigenthums mit dem nützlichen in der Perſon des Vaſallen, das Lehnsobjekt für immer die Natur des Allods annimmt. So wie einer Seits durch die Appropriation keine Rechte der Lehnsfolger zu Grunde gehen können, ſo kann anderer Seits ein bereits untergegangenes Recht bei eintretender Lehnfolge nicht wieder erwachen. Dieſer allgemeine Satz muß ſo lange unerſchütterlich bleiben, als nicht nachgewieſen werden kann, daß in dem Grunde und dem Akte der Appropriation eine reſolutive Bedingung liegt, deren Erſcheinung die Wiederauflebung der vorigen Lehnherrlichkeit zur Folge haben müſſe. Eine ſolche reſolutive Bedingung kann aber, als eine Ausnahme von einer Rechtsregel, nicht auf einer bloßen Wahrſcheinlichkeit beruhen, ſondern ſie muß in dem organiſchen Geſetze ſelbſt ausgedrückt ſeyn. Die Bundesakte enthält aber keine Beſtimmung, welche eine mit dem nützlichen Eigenthume in der Perſon des Vaſallen einmal vereinigte Lehnherrlichkeit in irgend einem Falle wieder ins Leben rief.

Was endlich die Verſicherung der, jener mediatiſirten gräflichen Familie zuſtehenden Erbfolgrechte, die ebenfalls in jener Anfrage berührt wird, angeht, ſo iſt es wohl begreiflich, daß jezt, wo der rheiniſche Bund noch keine organiſche Rechts-Verfaſſung hat, die Mittel zur Erhaltung rechtlicher Anſprüche auf Bundeslande oder einzelne Theile derſelben nur politiſcher Natur ſeyn können.

Digitized by Google

8.

Sendſchreiben des Pariſer Vertrags vom 12ten Juli 1806.

An

den Verfaſſer der — im 40. Heft Nro. 4. abgedruckten Abhandlung: über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg.

Mein Herr!

Ich kenne zwar weder Ihren Namen, noch bin ich mit mir ſelbſt eins: ob ich Sie für einen *Ex officio* — oder für einen *ad officium* Schreibender halten ſolle; da Sie nun aber einmal vor dem Publikum von mir geſprochen haben, ſo halte ich mich vollkommen berechtigt, an derſelben Stelle auch mit Ihnen ein paar Worte zu ſprechen.*)

Nur Schade, daß ich Ihnen zum freundlichen Willkommen nichts anders ſagen kann, als: daß Sie gegen mich ſowohl, als auch gegen die Logik ſchwerlich und mannichfaltiglich geſündiget haben.

A) Gegen mich;

Weil Sie mich ganz unbarmherzig an meinen partibus nobilioribus angreifen;

Weil Sie meine Exiſtenz blos prekär machen, und mich, den Schöpfer des jetzigen öffentlichen Zuſtandes der Dinge in Deutſchland, blos von der Willkühr meiner Geſchöpfe abhängig machen;

---

*) Captandum, consequendum.

Weil Sie mir zwar Zerſtörungs-Kraft laſſen, meine den Mediatiſirten verſprochene Garantie der ihnen vorbehaltenen Rechte hingegen wegdisputiren wollen, u. ſ. w.

Wiſſen Sie dann nicht, oder haben Sie es vergeſſen, daß die neuen Souverains in Deutſchland Ihre jetzige Exiſtenz blos mir zu verdanken haben?

Fühlen Sie nicht, welche bedenkliche Folgen Ihre tödtliche Streiche gegen meine Exiſtenz haben könnten, wenn ſie Ihnen gelängen?

Wiſſen Sie nicht, oder haben Sie es vergeſſen, daß ich durch das Organ, dem ich die Vollziehung meiner Anordnungen übertragen habe, die genaue Befolgung meiner 27. 28. und 31. Artickel den neuen Souverains zur Conditio sine qua non, und ihnen zur Pflicht gemacht habe:

„De tenir la main à ce, qu'aucun de ses tribunaux „n'y porte atteinte." *)

Wiſſen Sie nicht, oder haben Sie es vergeſſen, daß es mir mit dieſen Bedingungen ſo ſehr Ernſt geweſen, daß ich die Truppen eines gewiſſen Souverains, die ſchon vor Seiner Einweiſung in die Souverainitäts-Rechte eine gewiſſe Stadt bereits occupirt gehabt hatten, wieder habe hinausweiſen, und vor dem Thore warten laſſen, bis der Einweiſungsakt vorbei, und der darüber geführte proces verbal von dem Mandatar des neuen Souveräins unterſchrieben, ſomit die übernommene Verbindlichkeit zu Einhaltung meiner obgemeldten drei Artikel anerkannt war? **) Wie konnte ich wohl bündiger, als durch alles dieſes den Werth meiner Exiſtenz, und meine Abſicht: den Mediatiſirten dasjenige zu erhalten, was ich für ihr Privat-Eigen-

*) S. Rh. Bund Heft II. S. 280.

**) Heft 15. S. 460.

thum anerkannt und öffentlich erklärt hätte, darthun und ausdrücken?! Die von Ihnen vorzüglich angegriffene Patrimonial-Gerichtsbarkeit iſt ein Hauptbeſtandtheil dieſes von mir anerkannten Privat-Eigenthums der Mediatiſirten; und mein Anerkenntniß iſt um ſo energiſcher, weil ich:

a) Im Art. 26. die *jurisdiction suprême* den Souverains übertragen, hingegen,

b) Im Art. 27. den regierenden Fürſten und Grafen *les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestiere* als *proprieté patrimouiale et privée* conſervirt habe;

und weil alſo ganz nicht zweifelhaft iſt, was einem oder dem andern gebühre. Hat gleich der große Vollzieher und Beſchützer meiner Anordnungen in dem von Ihnen allegirten Schreiben erklärt, daß Er ſich in das Innere der neuen Staaten nicht miſchen wolle, ſo folgt daraus doch keineswegs, daß Er den neuen Souverains auch die Befugniß zugeſtanden habe, die Formen, die meine Anordnungen den neuen Staaten geben, nach Willkühr zu zerbrechen, oder anders zu modificiren; vielmehr folgt daraus nichts weiter, als, daß dieſelben innerhalb der von mir vorgeſchriebenen Schranken ganz nach ihrer Weisheit handeln können.

Zu wes Ende würde ich wohl meine Exiſtenz erhalten haben, wenn die neuen Souverains ſich nicht nach mir zu richten hätten? Ich ſehe auch ſchlechterdings nicht ein, wie die von mir geſezten Schranken den neuen Souverains Anlaß zur Unzufriedenheit geben könnten. Haben Sie doch dieſelben ganz ohne Wiederrede Sich zum Zweck der Unterwerfung Ihrer Mitbrüder gefallen laſſen, warum ſollten Sie dieſelben zum Zweck der Erhaltung meiner Exiſtenz und Würde nicht ebenfalls ſich gefallen laſſen müſſen? — Hat doch der große Napoleon ſelbſt Sich eine Reichsverfaſ-

Digitized by Google

ſung vorgeſchrieben, die Ihm Schranken ſezt, die Er heilig hält, und durch die Er ſich im geringſten nicht genirt findet! — Sollen denn die rheiniſchen Bundesfürſten unbeſchränktere Souverains ſeyn, als Ihr Beſchützer? — Die Meiſten derſelben richten ſich genau nach meinen Anordnungen, und ſcheinen Sich dabei ſehr wohl zu befinden! —

Ich bitte daher recht ſehr, mein Herr, daß Sie mir in Zukunft keine quaestionem status mehr machen, ſondern, wenn Sie, ja Sich zu weiterem Erſcheinen vor dem Publikum berufen fühlen ſollten, Ihre Deduktionen nur auf meine Anordnungen begründen, nie aber gegen mich richten möchten, weil Sie ſonſten demjenigen, für welchen Sie fechten, mehr ſchaden als nutzen dürften! —

So viel von Ihrem Verſtoß gegen mich; nun auch noch etwas über Ihre Sünden.

B) Gegen die Logik.

Dieſer ehrwürdigen Matrone ſchieben Sie Geburten unter, die nicht monſtröſer ſeyn könnten, und die derſelben guten Ruf auf einmal vernichten würden, wenn ſie ſich entſchließen könnte, ſie für legitime Kinder anzuerkennen.

Ich habe zwar mit dieſer Matrone keinen unmittelbaren Verkehr, würde aber untröſtlich ſeyn, wenn ihr altes Anſehen unter meiner Aegide ohne Noth vernichtet würde; ich finde mich deswegen aufgefordert folgendes zu ihrer Rettung zu bemerken.

Ihr Haupt-Argument, mein Herr, würde in der Form der Scholaſtik etwa ſo ausſehen:

Alles, was den Gang wohlthätiger Anordnungen des Souverains hemmen kann, das ſoll, das muß derſelbe beſeitigen; Nun iſt es aber eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem Würken des Souverains im Wege ſteht;

Alſo ſind die Rheiniſchen Bundesfürſten befugt und

verbunden, die Patrimonial-Jurisdiktion in ihren Landen abzuſchaffen.

Petitiones principii; unrichtige Prädizirung des Subjekts; falſche Prämiſſen; kurz, alles, was zur Karakteriſtik eines falſchen Syllogism gehört, falle jedem von ſelbſt in die Augen! — Daß die Ihnen ſo verhaßte Patrimonial-Gerichtsbarkeit, unter der Souverainität, die ich bilden wollte, gar wohl fortbeſtehen könne, habe ich dadurch ganz deutlich ausgeſprochen, daß ich ſie den regierenden Fürſten und Grafen in meinem 27. Art. ausdrücklich vorbehalten habe; es iſt daher eine ganz überflüßige Sache, über ihre gute, oder minder gute Seite nur ein Wort zu verlieren. Wollen Sie aber gleichwohl eine gründliche Belehrung über Ihren dißfallſigen Irrwahn haben, ſo ſehen Sie Sich ein wenig bei *Montesquieu* um, welcher Ihnen manches ſagen wird, *) woran Ihre Kritik ſcheitern dürfte.

Geſezt aber auch, Ihr Haß gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit wäre vollkommen gegründet, ſo iſt doch im vorliegenden Falle nicht davon die Rede:

Was einem Souverain, der entweder:

1) alte abgeriſſene Parzellen, mit dem Mutter-Staat, zu welchem ſie vorhin gehört hatten, wieder vereiniget, oder die:

2) ganz rohe und unkultivirte Erdſtriche unter ſeinen Scepter bringt, oder den:

3) das Kriegsglück dieſe oder jene Staaten ſeiner Diskretion unterworfen hat;

zum Zweck der Bildung einer neuen Staatsverfaſſung anzurathen ſeye, oder zuſtehen möchte;

ſondern es iſt vielmehr davon die Rede:

Ob die Rheiniſche Bundesfürſten die mediatiſirten Reichsſtände blos nach Willkühr behandeln können;

oder: ob nicht vielmehr die Ausübung der Ihnen verliehenen

Souverainität durch die Bedingungen beſchränkt ſeye, die ich in meinem Art. 27. 28 und 31 gemacht habe? —

Wenn Sie alſo, mein Herr, dasjenige, was auf das Ideal, das Sie Sich gebildet haben mögen, vielleicht ganz gut paßt, auch auf dasjenige anwenden wollen, was in hypothesi wirklich exiſtirt, und zwar ganz anders exiſtirt, als das von Ihnen gebildete Ideal, oder, wenn Sie von den Rheiniſchen Bundesfürſten daſſelbe prädiciren wollen, was Sie von den Rechten eines außer dieſem Bunde lebenden Souverän ſich, abſtrahirt haben mögen, ſo machen Sie ſich einer unverzeihlichen Sünde gegen die Logik ſchuldig. — Denn, Souverains, denen die Grenzen, ihrer Souverainität hinſichtlich der vormaligen deutſchen Reichsſtände ſo pünktlich vorgeſchrieben ſind, wie ich ſie gezeichnet habe, und Souverains, welche die Heilighaltung dieſer Grenzen ſo kundig und laut verſprochen haben, wie die Rheiniſche Bundesfürſten, können unmöglich nach andern beurtheilt werden, welche ihre Souverainität unter ganz andern Verhältniſſen erlangt haben.

Wollen Sie übrigens Ihren Satz: daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unter der Souverainität nichts tauge, wirklich praktiſch machen, zugleich aber auch das von mir garantirte Privat-Eigenthum der vormaligen Reichsſtände ſchonen, ſo leiten Sie es dahin ein, daß nach dem Beiſpiel einiger Bundesfürſten für dieſe Gerichtsbarkeit den Mediatiſirten eine Entſchädigung ausgemittelt wird, und ich werde ſodann weder mein Anſehen verlezt, noch die Mediatiſirten zu Klagen veranlaßt halten.

Um auch hierüber nicht blos meiner Autorität glauben zu müſſen, holen Sie bei Hugo Grotius (de juro belli ac pacis lib. 3. c. 7.) Rath ein, welcher Ihnen gewis andere Ideen von den Rechten und Verbindlichkeiten des

---

*) Esſprit des lois L. 2. c. 4.

Digitized by Google

Staats und des Unterthanen beibringen wird, als Sie zu haben ſcheinen. Doch — ich breche ab, weil ich fühle, daß Ihre Attake auf meine Exiſtenz mich zu lebhaft machen könnte! —

9.

Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, Regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Obgleich bereits durch die Milde Unſerer in Gott ruhenden Vorfahren die Laſten der Leibeigenſchaft Unſerer Unterthanen dergeſtalt erleichtert und nachgelaſſen worden ſind, daß ſich von derſelben in Unſern Landen kaum noch einige wenige Ueberreſte finden; So wollen Wir jedoch auch dieſe und mit ihnen ſelbſt den Namen der Leibeigenſchaft gänzlich aufheben, und Unſere lieben und getreuen Unterthanen davon auf immer befreien, indem Wir hiemit verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Unſerer Unterthanen, welcher Uns oder Andern mit Leibeigenſchaft verwandt iſt, ſoll, von Verkündigung dieſer Verordnung an, in den Stand der völligen perſönlichen Freiheit wieder hergeſtellt und der Leibeigenſchaft gänzlich entledigt ſeyn. Alle Unſere Unterthanen ſollen freie Bürger des Staats ſeyn.

Digitized by Google

§. 2.

Keiner Unſerer Unterthanen darf ſich einem Andern als Leibeignen ergeben. Keine Güter dürfen mehr unter der Bedingung der Leibeigenſchaft verliehen oder angenommen werden. Alle dahin zielende Verträge, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ſollen ungültig und nichtig ſeyn.

§. 3.

Alle Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit, welche noch mit der Leibeigenſchaft in Unſerm Fürſtenthum verbunden waren, desgleichen die in der Leibeigenſchaft begründeten Laſten und Präſtationen, welche bisher noch auf den Perſonen Unſerer eigenbehörigen Unterthanen hafteten, ſollen für immer und gänzlich aufgehoben und erlaſſen ſeyn, namentlich:

1) die Löſung des Freibriefs. 2) Die Entrichtung des Ehethalers, 3) die Bezahlung des Einkömmlings-Geldes. 4) Der Weinkauf bei Aufheirathungen. 5) Die Entrichtung des Erbes und Urkundes. 6) Der Heimfall der fahrenden Haabe.

§. 4.

Da auch an einigen Orten der Ehethaler, an andern der Weinkauf bei Aufheirathungen von freien Leuten bisher hat entrichtet werden müſſen; ſo werden denſelben dieſe Abgaben, ſo fern ſie in Unſere Cammercaſſe gefloſſen ſind, von Uns gleichfalls erlaſſen.

§. 5.

Von allen genannten Laſten werden Unſere lieben und getreuen Unterthanen, welche Uns bisher mit Leibeigenſchaft zugethan geweſen ſind, unentgeldlich und ohne allen von ihnen dafür zu leiſtenden Erſatz, auf ewige Zeiten befreiet, und ſollen ſie deshalb, unter keinerlei Vorwand, jemahls in Anſpruch genommen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Was hingegen die Privat-Gutsherren, welchen bisher die Leibeigenſchaft über einen Theil Unſerer Unterthanen zugeſtanden hat, betrift; ſo ſoll es in Anſehung der eben gedachten Abgaben, ſofern und ſo weit ſie ſolche rechtlich hergebracht haben und wenn ſie auf deren Beibehaltung beſtehen wollten, folgendermaaßen gehalten werden.

§. 7.

Statt der für die Ertheilung des Freibriefes bisher erhobenen Abgabe, ſoll denſelben von den, auf einer ihnen eigenbehörig geweſenen Stätte vor Verkündigung dieſer Unſerer Verordnung gebornen, bisher leibeigenen Perſonen, wenn ſie von der Stätte ausheirathen, ein dem bisherigen Genuſſe gleiches Aequivalent entrichtet werden.

In Zukunft aber ſoll dieſe Abgabe gänzlich aufhören und weiter nicht gefordert werden.

§. 8.

Hiernächſt wollen Wir den Gutsherren, welche bisher dazu berechtiget geweſen ſind, die fernere Erhebung des Ehethalers, des Weinkaufs bei Aufheirathungen und des Erbes zwar vorerſt geſtatten und nachlaſſen: alle dieſe Abgaben ſollen jedoch ablösbar ſeyn, oder aber in eine ſtändige, auf den Bauer- oder Meiergütern haftende, Abgabe verwandelt werden können.

§. 9.

Unſern zu ſolchen Abgaben verpflichteten Unterthanen ſoll die Wahl frey ſtehen, ob ſie dieſelben fernerhin in hergebrachter Maaße entrichten, oder ablöſen, oder in eine ſtändige jährliche Abgabe verwandeln wollen.

§. 10.

Wenn wegen der Ablöſung oder Verwandlung dieſer Abgaben zwiſchen den Gutsherren und den Unterthanen eine gütliche Uebereinkunft nicht getroffen werden kann; ſo ſoll der Betrag der zu leiſtenden Ablöſungsſumme oder der jähr-

Digitized by Google

lichen ſtändigen Abgabe von der Obrigkeit beſtimmt werden.

§. 11.

Zu dem Ende iſt der jährliche Ertrag beſagter Abgaben nach einem dreißigjährigen Durchſchnitt zu berechnen, und wenn es auf Beſtimmung einer Ablöſungsſumme ankömmt, nach dem Zinsfuße zu 5 von Hundert zu Capital zu erhöhen, dieſes aber als Ablöſungsſumme anzunehmen, auſſerdem der ſolchergeſtalt ausgemittelte jährliche Ertrag, als ſtändige Abgabe, auf das Bauer- oder Meiergut zu legen. Doch ſoll auch dieſe Abgabe jederzeit ablösbar bleiben.

§. 12.

Damit nun theils dieſer Zweck befördert, theils die Befugniß der Gutsherren zur Erhebung ſolcher Abgaben in völlige Gewißheit geſetzt und allen Streitigkeiten darüber für die Zukunft vorgebeugt werde; ſo geben Wir hiemit allen bisherigen Privat-Leibherren auf, die von den ihnen mit Leibeigenſchaft verhaftet geweſenen Unterthanen fordernden perſönlichen Abgaben bei Unſern Aemtern, in deren Gerichtszwang die bisher eigenbehörigen Stätten belegen ſind, binnen Jahresfriſt, von Verkündigung dieſer Verordnung an, anzumelden und zu beſcheinigen, wegen deren Ablöſung oder Verwandlung Handlung zuzulegen, und, in Entſtehung einer gütlichen Uebereinkunft, zu gewärtigen, daß, auf den Antrag der pflichtigen Gutsleute, eine verhältnißmäßige Ablöſungsſumme oder jährliche Abgabe beſtimmt werde.

§. 13.

Hiergegen ſoll nur allein der Recurs an Unſere Regierung, innerhalb vier Wochen von der Eröffnung der Amtsbeſcheide an, ſtatt finden, welcher Wir hiermit auftragen, die an ſie gelangenden Beſchwerden aufs ſchleunigſte und endlich zu erledigen.

Digitized by Google

§. 14.

Im übrigen ſoll durch dieſe Unſere Verordnung in allen denjenigen Verhältniſſen, welche ſich nicht auf die Leibeigenſchaft beziehen, nichts geändert werden. Inſonderheit behält es in Anſehung der Rechte der Gutsherrſchaft und den auf den Grundſtücken Unſerer Unterthanen, beſonders auf den Meiergütern haftenden Verbindlichkeiten, als: Hand = Spann , Burgfeſt , Forſt , und ſonſtigen Dienſten, Natural , und Geld , Abgaben, Zinſen, Renten und dergleichen lediglich ſein Bewenden.

§. 15.

In gleicher Maaße bleiben die auf den Bauer , und Meiergütern ruhenden Beſtimmungen und Obliegenheiten, namentlich die Vorſchriften wegen Veräuſſerung und Verpfändung der Colonien, die Verbindlichkeit zur Löſung der Meierbriefe, zur Entrichtung des Weinkaufs bei Fällen, da die Colonien an eine Perſon, welcher ein Erbfolgerecht daran nicht zuſteht, überlaſſen werden wollte, ſo wie die Erbfolge in Bauer , und Meiergüter, und das Recht des Heimfalls der Stätten, beide nach Maaßgabe Unſerer Verordnung vom 5. Juni 1809, in ihrer unveränderten rechtsverbindlichen Kraft und Wirkung.

§. 16.

Wie nun auch die Aufhebung der Leibeigenſchaft auf diejenigen Verbindlichkeiten und Laſten, welche Unſern Unterthanen, vermöge ihrer Unterthanenpflicht oder als Gemeindegliedern, obliegen, inſonderheit auf die Verpflichtung zur Landfolge und zu Gemeindefrohnen, einigen Einfluß nicht haben kann; alſo ſind auch ſolche Laſten und Verbindlichkeiten, nach der beſtehenden Verfaſſung, fernerhin zu tragen und zu erfüllen.

§. 17.

Endlich wollen Wir hiermit auch noch ausdrücklich erklären, daß die zum eigenen Beſten Unſerer Unterthanen

und in der obrigkeitlichen Aufſicht und Obſorge für das Wohl der Landleute gegründete Errichtung der Eheſtiftungen vor den Aemtern oder ſogenannte amtliche Ehebeſchreibung durch die obigen Vorſchriften (§. 3.) keinesweges aufgehoben ſeyn, ſondern fernerhin beſtehen ſoll.

§. 18.

Dieſe Unſere Verordnung iſt auf die gewöhnliche Weiſe zur öffentlichen Wiſſenſchaft zu bringen, und von Unſerer Regierung ſoll auf deren genaue Ausführung gehalten werden.

Gegeben Bückeburg 10. Februar 1810.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. Spring.

Capaun.

10.

Von dem Frieden der Kirche, in den Staaten der Rheiniſchen Conföderation; Ausgeſprochene Wünſche Carls Erzbiſchofs-Metropoliten von Regensburg. *)

§. 1.

Die katholiſche Kirche iſt die Vereinigung der Gläubigen, welche durch den Geiſt der Gottesverehrung und der Liebe

*) Beſonders abgedruckt auf 12 Seiten in 4to.

unter ſich verbunden ſind, und den Dogmen des Chriſtenthums anhangen, die auf die heilige Schrift gegründet, durch die Concilien entwickelt, durch die Tradition, die von der allgemeinen Kirche angenommenen und dadurch beſtätigten Beſtimmungen der Päbſte befeſtigt ſind.

Die Einheit iſt das Ziel der Richtung aller Mitglieder der katholiſchen Kirche, und dieſe Vereinigung entwikkelt ſich in der innigſten Uebereinſtimmung der Empfindungen der tiefen Ehrfurcht gegen Gott, und der Liebe des Nächſtens, welchen das Chriſtenthum ſich ſelbſt gleichzuſetzen befiehlt.

Die Einheit der Kirche gründet ſich auf die dem katholiſchen Chriſten vorgeſchriebene Pflicht, die in der heiligen Schrift geoffenbarte Dogmen feſt zu glauben, und denſelben in dem Sinne getreulich anzuhangen, welcher durch die Concilien und die Vorſteher der Kirche beſtimmt, und von der allgemeinen Kirche angenommen iſt.

Dieſe Einheit gründet ſich auf den feſten und allgemeinen Glauben der Unſterblichkeit der Seele, welche in der Ewigkeit die von der Gerechtigkeit Gottes zugemeſſene Belohnung der Tugend und Strafe der Laſter findet.

Um den Begriff der Kirche richtig zu faſſen, dürfen wir nicht vergeſſen, daß der göttliche Heiland geſagt hat: Gott über alles, die Menſchen wie ſich ſelbſt lieben, iſt das Geſetz und die Propheten; und daß es vor allem der Geiſt der Liebe iſt, welcher alle Theile des erhabenen Ganzen des Reichs Gottes unter ſich verbindet. Die Hoffnung und der Glaube ſind große Tugenden; aber nur das Feuer der göttlichen Liebe entzündet die Herzen, erleuchtet den Geiſt in Anerkenntniß der Dogmen, und befeſtigt dieſen Glauben, der bei ſeinem öffentlichen Bekenntniße weder Martern noch den Tod fürchtet. Dieſe Liebe Gottes begründet die Hoffnung einer glückſeligen Ewigkeit. Durch ſie entzückt, ſah der heilige Stephanus die Himmel offen; in ihr iſt die

Digitized by Google

Quelle des Troſtes, und der Beruhigung der wahren Gläubigen, deren Vereinigung die Kirche ausmacht.

§. 2.

Der Friede der Kirche iſt die Gewiſſensruhe in den Seelen der Gläubigen.

Dieſe Ruhe genieſt der gute Katholik, wenn er in einem Hirten das Beiſpiel tiefer Gottesfurcht und der wahren chriſtlichen Liebe ſieht, wenn dieſer Hirt die ihm anvertrauten Seelen mit Einſicht und Treue auf dem Wege der Tugend leitet, von ihren Verirrungen zurückführt, und in ihren Leiden tröſtet.

Dieſe Ruhe iſt in der Seele des Katholiken vorhanden, wenn er weiß, daß ſein Biſchoff ein rechtmäßiger Nachfolger der Apoſtel iſt.

Sie iſt vorhanden, wenn der Katholik weis, daß das Oberhaupt der Kirche und der Mittelpunkt der Einheit, der Nachfolger des heiligen Petrus iſt.

Sie iſt endlich vorhanden, wenn der Katholik weis, daß die Dogmen, welche ihm die Kirche zu glauben vorſchreibt, in dem alten Teſtamente und in dem Evangelium, in den Entſcheidungen der Concilien, in den Beſtimmungen der Kirchenvorſteher, inſofern ſie von der allgemeinen Kirche angenommen ſind, ihren Grund haben; und wenn er innigſt überzeugt iſt, daß die göttlichen Vorſchriften ſeiner Religion, entfernt von allen Neben- und zeitlichen Abſichten, keinen andern Zweck haben, als das geiſtliche Wohl einer gottesfürchtigen und liebevollen Seele.

Möchten wir in jedem Augenblick unſers Lebens fühlen, daß der Friede der Seele ohne den Geiſt der Liebe nicht beſtehen kann! Wer zwiſchen der Liebe Gottes und der Welt nicht zu wählen vermag, iſt unaufhörlich das Spiel der Leidenſchaften; er fühlt nicht mit dem Eccleſiaſtes, daß alles Eitelkeit iſt, auſſer der Liebe Gottes und der gänzlichen Hingebung an Gott. Beides in ſeiner Reinheit iſt immer

Digitized by Google

unzertrennlich von der wahren Liebe, die dadurch eingeflößt wird, und von den Mitteln, die Wohlthätigkeit gegen alle Menſchen zu erweitern und zu befeſtigen. Dieſer Geiſt der Liebe entzündet einen thätigen Eifer, der unermüdet die Hinderniſſe bekämpft, welche das Laſter, die Gleichgültigkeit und der Irrthum der Reinheit ſeiner Abſichten entgegenſetzen. Dieß iſt der Friede der Seele des Gläubigen.

§. 3.

Wenn aber der Katholik ſeinen Oberhirten in der Ausübung der Gottesverehrung, ohne daß er ſich eine Zerrüttung der öffentlichen Ruhe vorzuwerfen hat, gehemmt ſieht, wenn die weltliche Macht die Art vorſchreibt, wie die Kirchenvorſteher die Glaubenslehre auslegen ſollen, wenn ſich dieſe Gewalt in Diſpenſations-Fällen zwiſchen den päbſtlichen Stuhl und den Biſchoff ſtellt, wenn ſie in einzelnen Fällen die Entſcheidung in Eheſachen, auch in Beziehung auf das geiſtliche Band, ſich zueignet; wenn die Zahl der zur Verſehung des Gottesdienſtes erforderlichen Geiſtlichen ſich augenſcheinlich vermindert; wenn die Seminarien nicht mehr unter der weſentlichen Leitung der Biſchöffe ſtehen, wenn nach dem Tode ſeines Biſchoffes Jahre verfließen; ohne daß ein Nachfolger an ſeine Stelle tritt; dann zerſtören Zweifel und Beſorgniß die Ruhe ſeiner Seele, er fürchtet auf dem Wege des Heils nicht mehr ſicher geleitet zu werden, ſich zu verirren, ohne daß ein zuverläßiger Führer ihn auf den Pfad der chriſtlichen Tugend zurückleiten könne; er fürchtet endlich, daß die heilige Religion, die Tröſterin im Unglück, dieſe Hoffnung einer glückſeligen Ewigkeit, früh oder ſpät für ihn, für ſeine geliebten Kinder, und für ihre Nachkommen verloren ſey.

Dann iſt der Frieden aus dem beängſtigten Herzen des Katholiken verbannt. Er fühlt ſich in der Ausübung ſeiner Gottesverehrung und in den Werken ſeiner chriſtlichen Liebe beunruhigt. In ſeinem Innern fordert er die Freiheit der

Religions-Uebung ſeiner Väter. Gebohren, erzogen in der Katholiſch'-Apoſtoliſch-Römiſchen Religion, verlangt er in ſeinem Innern jene Ruhe zu finden, welche den Gottesfürchtigen Seelen nöthig iſt, deren Vereinigung in eben dieſer Beruhigung den wahren Frieden der Kirche ausmacht.

Der Geiſt der Liebe macht es allen Biſchöffen, als Nachfolgern der Apoſtel zur Pflicht, auf rechtliche Weiſe alle Mittel anzuwenden, Armen zu helfen, Kranken beizuſtehen, die Jugend zu unterrichten, die Lebſucht denjenigen zu verſchaffen, die ſich dem Dienſte des Altars widmen.

Erhaben über die Begierde nach Reichthum und Erweiterung zeitlicher Gewalt ſind die Nachfolger der Apoſtel um deſto eifriger, die Vereinigung der Gläubigen zu befeſtigen, die Beſorgniße beängſtigter Seelen zu heben, das Beiſpiel chriſtlicher Liebe zu geben und die Vorſchriften zu beobachten, welche der heilige Paulus, von dem göttlichen Geiſte beſeelt, dem Timotheus gegeben hat, um die unſchätzbare Einheit und Beruhigung der Kirche zu erhalten.

§. 4.

Dieſe Beruhigung iſt in den Staaten der rheiniſchen Conföderation geſtört, weil mehrere ihrer Biſthümer offen bleiben, alle ſeit der Säculariſation der geiſtlichen Güter in Deutſchland ihrer Dotation beraubt ſind, was nothwendig die Frucht herbeigeführt, daß die katholiſchen Länder der Conföderation, in wenig Jahren ohne Biſchöffe ſeyn werden. Schon befinden ſich die Biſthümer Paſſau, Freiſingen, Bamberg, Würzburg und Münſter in dieſem Falle. Der auf dem rechten Ufer des Rheins gelegene Theil der Mainzer, Wormſer, Straßburger und Conſtanzer Diözes wird proviſoriſch von dem Erzbiſchoffe von Regensburg verwaltet. Die Diözeſen von Trier, Cölln und Baſel, inſofern ſie auf dem rechten Rheinufer liegen; die von Eichſtädt, Speier,

Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Corvei, Fuld, Salzburg, nebſt ihren vier Suffraganaten, haben zwar ihre eigenen Biſchöffe, die nur lebenslängliche Penſionen genießen; ihre Sitze aber, die keine eigenthümliche Dotation haben, gehören in die Kathegorie derjenigen, die nach dem Tode ihrer Biſchöffe unbeſetzt bleiben.

Zu dieſer Beſorgniß kömmt noch die Betrachtung, daß die Fonds der Seminarien, der Klöſter, eines großen Theils der geiſtlichen Pfründen, der Dom- und Collegiat-Stifter ſäculariſirt ſind, daß die Altäre und der Gottesdienſt an vielen Orten Mangel an Subjekten leiden werden. Die Beſorgniß vermehrt ſich am Ende noch dadurch, daß alle Beſtrebungen des Metropoliten, um ein Concordat zu erwirken, ohne Erfolg geweſen ſind, und daß die einzelnen Unterhandlungen der Souveraine mit dem römiſchen Hofe ohne Erfolg geblieben ſind.

Dieß iſt die Lage des Katholizismus in einigen Staaten der rheiniſchen Conföderation.

Wenn man den noch lebenden Biſchöffen nach ihrem Tode keine auf das Bisthum eingeſetzte Nachfolger giebt, wenn man die Gränzen ihrer Diözeſen, und den Wirkungskreis ihrer geiſtlichen, das Seelenheil umfaſſenden Amts-Verrichtungen nicht beſtimmt; ſo wird ſich dieſer beträchtliche Theil der alten Kirche in Anſehung einer Hierarchie des Episkopats wirklich aufgelößt, und in mancher Hinſicht in dem Zuſtand ſehen, worin ſich der Katholizismus in England und in proteſtantiſchen Ländern befindet. Werden einige Weihbiſchöffe oder einſtweilen angeſtellte geiſtliche Commiſſarien immer das erforderliche Anſehen haben, um die Freiheit der katholiſchen Religions-Uebung und das unverjährliche Recht der Gewiſſensruhe zu vertheidigen?

O Germanien! deſſen Boden von einem aus natürlicher Anlage biedern und gutmüthigen Volke bewohnt iſt. Germanien! das die conföderirten Staaten unter die ſchön-

ſten ſeiner Provinzen zählt, möchte das himmliſche Geſchenk der Chriſt-katholiſchen Religion auf ewig dein Erbtheil bleiben! Möchte der Saamen der Gottesfurcht, den der heilige Bonifazius und ſeine Gehülfen ausgeſtreut, mit ihrem Blute begoſſen haben, und der ſich ſeit mehr als tauſend Jahren entwickelt und ausgebreitet hat, niemal durch den fortſchreitenden Sturm der Irrthümer und Leidenſchaften erſtickt werden. O Germanier! möchte die göttliche Vorſehung eure Herzen entzünden, euren Geiſt erleuchten, die Täuſchung einiger ſcheinbarer Vortheile zernichten, welche die himmliſche Wohlthat der katholiſchen Religion auf keine Weiſe erſetzen!

§. 5.

Aus dieſen Betrachtungen ergiebt ſich die traurige Wahrheit, daß in vielen Gegenden der Rheiniſchen Conföderation die Gewiſſensangſt über den gegenwärtigen Zuſtand, und die Beſorgniß über die Zukunft die Ruhe und den religiöſen Frieden der Gläubigen ſtöhren.

Man kann allerdings nicht läugnen, daß manche Mißbräuche, kleinliche, der Majeſtät der Gottesverehrung unwürdige Andachten, zu ſehr vervielfältigte Wallfahrten, Vorurtheile, und einige abergläubiſche Irrthümer ſich nach und nach in ältern Zeiten in dieſe Staaten eingeſchlichen haben; allein die Wahrheit wird immer die Grundlage der katholiſchen Religion ſeyn, und in dieſer Hinſicht verdienen die ſouverainen Fürſten die Dankbarkeit wahrhaft gottesfürchtiger Seelen, wenn ſie die Völker durch Anſtalten aufklären, welche eine gute Erziehung und die Kenntniß nützlicher Wahrheiten vorbereiten, die mit den wahren und wohlthätigen Religionslehren immer vereinbarlich ſind.

Die Dankbarkeit der Katholiken wird um ſo gegründeter ſeyn, als dieſe Wahrheiten ſich nach und nach und auf eine Art verbreiten werden, daß ſie aufklären, ohne zu blenden; die Grundlage der Mißbräuche, der Quelle ſo

Digitized by Google

vieler Verirrungen zerſtöhren, ohne den heilſamen, mit Achtung und Schonung zu behandelnden Gebräuchen zu nahe zu treten.

Nach dem Geiſte der Wahrheit, der ſich auf die Weſenheit der Gottheit, deren Ausfluß er iſt, gründet, unterſtützen ſich wechſelſeitig der Altar und der Thron in der Harmonie des Prieſterthums und des Reichs.

Unſer Heiland ſelbſt hat die Gränzen beider Gewalten bezeichnet, da er ſagte, ſein Reich ſey nicht von dieſer Welt; da er ſagt: gebt dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt. Möchte die Liebe der Gerechtigkeit, dieſe himmliſche Tochter der Wahrheit alle Herzen leiten! Der Friede der Religion würde in den Staaten der Rheiniſchen Conföderation nie geſtöhrt werden.

§. 6.

Die Biſchöffen ſind ein weſentlicher Theil der Kirchen-Hierarchie; aber wie iſt ihre Exiſtenz in den Rheiniſchen Bundesſtaaten für die Zukunft zu ſichern? wie zu hoffen, nach den ſeit 6 Jahren von dem Metropoliten von Regensburg bei dem päbſtlichen Stuhl Ehrfurchtsvollſt wiederhohlten Vorſtellungen, nach den von mehreren conföderirten Fürſten mit dem römiſchen Hofe angefangenen Unterhandlungen?

Dieſer Gegenſtand iſt, wie wir geſehen haben, mit dem Frieden der Kirche in den conföderirten Staaten aufs engſte verbunden.

Dieſer Friede wäre hergeſtellt, wenn der erhabene Protektor im Namen der Conföderation und Ihro Päbſtliche Heiligkeit übereinkämen, das franzöſiſche Concordat auch für dieſe Staaten aufzunehmen. Alsdann hätte jeder Staat einen oder mehrere Biſchöffe zu ernennen, die nach erhaltener Päbſtlicher Beſtätigung die nemliche geiſtliche Gewalt ausübten, welche die franzöſiſche Biſchöffe beſitzen, und

ren Biſchöfliche Dotation durch jeden Souverain unter Vermittlung Sr. Majeſtät des Kaiſers und Ihrer päbſtlichen Heiligkeit beſtimmt würde.

Die kleinern Staaten vereinigten ſich auf eine abwechſelnde Benennung. Drr Erzbiſchof von Regensburg würde dem Oberhaupt der Kirche und dem Kaiſer der Franzoſen, die vereinigte Entſcheidung der Fragen überlaſſen; ob, jedoch mit Beibehaltung Sr. Biſchöflichen Gewalt in ſeiner beſondern Diözes: ſeine Metropolitan-Gewalt in den conföderirten Staaten aufhören ſolle, oder nicht?

Der Metropolit iſt ein Nachfolger des heiligen Bonifazius Apoſtels von Deutſchland, und ſeine Amtsgewalt iſt durch die Bulle, vermittelſt welcher der Erzbiſchöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen wurde, beſtätigt worden, auch haben mehrere Nationen Deutſchlands die Metropolitan-Rechte in allen Jahrhunderten ſtandhaft aufrecht erhalten.

Dieſem allem ohngeachtet, wenn die Aufopferung derſelben zum Frieden der Kirche und zur Wiederherſtellung des Episkopats in den Staaten der Conföderation nothwendig würde, und der heiligſte Vater und der erhabene Protektor dieſes in ihrer Weisheit entſcheiden ſollten: ſo darf der Metropolit keinen Anſtand nehmen, auf die Gewalt und auf alle zeitliche Vortheile, welche Ihm in dieſer Eigenſchaft zuſtehen, auf eine legale Art zu verzichten. Jede beſondere Rückſicht muß wegfallen, wenn es um das allgemeine Wohl zu thun iſt.

§. 7.

In dem Falle, wo dieſe in jeder Hinſicht ſo erwünſchte Vereinigung nicht zu Stand käme, würde es ſchwer ſeyn, zur Wiederherſtellung und Befeſtigung des Friedens der Kirche in den Staaten der Rheiniſchen Conföderation ein Mittel zu finden. Würde ein Franzöſiſches Provinzial-Concil

lium über dieſen Gegenſtand etwas beſchließen können und wollen? und verſammelt man ein Provinzial-Concilium in dieſen Staaten, könnte man hoffen, die Geſinnungen und Beiſtimmungen ſo vieler Souverainen zu vereinigen?

Ein allgemeines Concilium, welches aus franzöſiſchen, italieniſchen, ſpaniſchen und deutſchen Biſchöffen beſtünde, und von ſeiner Majeſtät dem Kaiſer berufen wäre, würde alsdann wahrſcheinlich die einzige und letzte Hoffnung gewähren, die Grenzlinie der Eintracht zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt in den Staaten der Conföderationen zu beſtimmen.

Die Geſchichte aller Jahrhunderte beweißt, daß die allgemeinen Concilien in allen Verhältniſſen die wirkſamſte Mittel dargebothen haben, die Gläubigen auf dem Wege des Heils zu leiten, die Mißbräuche abzuſtellen, das Syſtem der Hierarchie zu befeſtigen, die Zweifel zu heben, die Ruhe und den innern Frieden in die ängſtlichen Seelen der Chriſten zurückzuführen, welche ein Zuſammenfluß von Ereignißen, deren Folgen ſie nicht zu berechnen vermögen, beunruhigt.

In dieſen ſo verehrungswürdigen, ſo gemeinnützlichen Verſammlungen der ökumeniſchen Concilien hat ſich immer das göttliche Verſprechen des Erlöſers bewährt, der da ſagte: wenn ihr euch in meinem Namen verſammelt, werde ich in eurer Mitte ſeyn.

§. 8.

Richten wir an die göttliche Vorſehung unſere Wünſche für die Wiederherſtellung des Friedens der Kirche in dieſem ſo bedeutenden Theil katholiſcher Länder. Dieſer Friede, der für das geiſtliche und zeitliche Wohl der Völker ſo nützlich iſt, wird ihre Anhänglichkeit an ihre Souveraine befeſtigen, und vielleicht die Vereinigung der Katholiken und Proteſtanten durch den Geiſt chriſtlicher Liebe erleichtern.

Digitized by Google

Dieſe im allgemeinen, und in den Rheiniſchen Bun-des-Staaten insbeſondere ſo erwünſchliche Vereinigung ſcheint, vor der Befeſtigung des Hierarchiſchen Syſtems ſelbſt, nicht möglich zu ſeyn Wie ſollte man ſich auch vereinigen, ſo lange diejenigen, welche auf eine gründliche und berufs-mäßige Art dazu beitragen können, mit einem Worte, ſo lang die wirklichen Biſchöffe in dieſen Gegenden noch nicht vorhanden ſind?

Sie kann nur durch die Liebe wahrer Gläubigen vor-bereitet werden. Da dieſe alle Menſchen, vorzüglich die Chriſten, wie ſich ſelbſt lieben, verbreiten ſie dadurch das Zutrauen, und erſticken den Keim des Haſſes, der aus der Verſchiedenheit der Meinung entſteht, deren vollkommene Uebereinſtimmung nur das Werk der göttlichen Vorſehung ſeyn kann, indem das Licht des wahren Glaubens ein Ge-ſchenk ihrer Gnade iſt.

Boſſuet, Leibniz, Molanus, und in neuern Zeiten verſchiedene deutſche Gelehrte von beiden Partheyen haben die Grenzen der Möglichkeit einer Annäherung unterſucht, welche Gott allein bewirken kann. Bis dahin befolgen wir die Ermahnung des heiligen Evangeliſten Johannes, der in ſeinem hohen Alter unaufhörlich wiederholte: Liebet euch, meine Kinder!

Digitized by Google

11.

Ueber Steuerweſen und Steuerfreiheiten.

(Zweiter und dritter Abſchnitt der im Januarheft Nro. 1. angefangenen, und im Februarheft durch einen Nachtrag ergänzten Abhandlung.)

Wir haben verſucht, eine auf die beiden Grundſäulen der Heiligkeit der Perſon und der Unverletzlichkeit des Eigenthums gebaute Theorie des Steuerweſens aufzuſtellen, gegen die ſich als Theorie wenig erhebliches wird einwenden laſſen. Ihre Principien getraut der Verfaſſer, gegen jeden Einwurf zu vertheidigen. Aber er iſt weit entfernt von dem pedantiſchen Dünkel, als ob ſein ſchwacher Verſuch ihrer Entwickelung, jene Theorie ſchon zur Anwendung gezeitigt habe, — ein Wort des in einer ſo ſchwierigen und vielſeitigen Erfahrungs = Wiſſenſchaft der Einzelne ſich gar nicht vornehmen wird, und welches nur das Reſultat der Bemühungen vieler ſich in das Geſchäfte theilender Köpfe ſeyn kann.

Möchten alle Staatsmänner, welche berufen ſind, an der durch die Zeitverhältniſſe jemehr nothwendig gewordenen Umformung unſerer Staaten zu arbeiten, durch reine Ideen begeiſtert, auf Auſſendinge, welche die gefühlten Mängel mehr verſtecken, als verbeſſern, keinen zu hohen Werth legen. Möchten ſie aber auch alle bedenken, daß es ſich mit bürgerlichen Verfaſſungen nicht verhält, wie mit Geſchöpfen der mechaniſchen Kunſt, wo man ein altes, unbrauchbar gewordenes Werkzeug wegwerfen kann, ſobald wir ein anderes ausfindig gemacht haben, das bequemer und richtiger

iſt, oder, wo man mit Sicherheit Verſuche anſtellen kann, wenn der Erfolg auch noch zweifelhaft ſeyn ſollte.

Jedem, der die vom Verfaſſer entwickelte Theorie durchgedacht hat, muß es in die Augen ſpringen, daß die herkömmlichen Steuerverfaſſungen unſerer meiſten teutſchen Länder mit ihr in einem ſo auffallenden Contraſte ſtehen, daß von einer Ausführung derſelben dermalen noch keine Rede ſeyn kann; und daß es ſchon eines der ſchwerſten Probleme iſt, dieſe Verfaſſungen dem Ideale nur anzunähern. Eine ächte Steuergleichheit ſezt durchgängig freye Kräfte voraus. Deren ſind uns aber in unſern Staaten unter allen Kategorien möglicher oder wirklicher Steuer-Objekte nur wenige gegeben. Hauptſächlich wird die Vermögens-Produktion durch Grundbeſchwerden und indirekte Abgaben gefangen gehalten, und aus dieſer Gefangenſchaft reſultirt dem gemeinen Weſen ein Verluſt an Kräften, für den ſich der Staat nirgends verhältnißmäßig erhohlen kann. Es wäre ungerecht, den mit Zinſen, Gülten und Dienſten beſchwerden Bauer ſo hoch anzulegen, als den freyen Eigenthümer, und es wäre eben ſo ungerecht, den Grundherrn, der in dieſen Renten und Dienſten gleichfalls keine freyen, der Steigerung fähigen Kräfte beſitzt, nach Verhältniß jenes Abgangs in die Schatzung zu legen. So lange noch Zölle und Acciſe auf Waaren und Materialien liegen, können weder der Handelsmann noch der Profeſſioniſt nach dem reinen Werthe ihrer Gewerbe angelegt werden. Und indirekte Abgaben beſtehen einmahl, ſie können mit voller Wirkung nur durch ein gütliches Einverſtändniß derjenigen Staaten, welche in Beziehung auf Induſtrie ein geſchloſſenes Ganze bilden, abgeſchaft werden. Ueberdies ſind dadurch die Preiße der Dinge modificirt, deren plötzliche Verrückung einen großen Theil der Bürger in Schaden bringen würde. Endlich will auch für das aus dieſer Finanzquelle geſchöpfte Einkommen Rath geſchaft ſeyn,

wenn nicht auf der andern Seite die direkte Steuer die Beſitzer ihrer Objekte erdrücken ſoll.

Durch ſo vielfältigen Hemmungen der Vermögens-Produktion wird natürlich das Steuer-Maximum, welches die vollkommene Befugniß des Staats in der Theorie begränzt, eben ſo vielfältig modificirt und ich fürchte in wenigen Ländern ſind die beſtehenden Abgaben einer bedeutenden Steigerung fähig. Noch unthunlicher iſt unter den jetzigen Conjunkturen die Ueberwälzung eines Theils der Staatslaſten von den Grund Eigenthümern auf die Gewerbe, ſo ſehr ſie das Geſetz der Gleichheit fordert und die Noth ſo manche Finanz-Operation entſchuldigt, welche die Grundſätze des Rechts und der Staatswirthſchaft verdammen. Möge uns der Himmel einen langen Frieden ſchenken, damit unſere Regierungen in Ruhe an einem Steuerſyſtem arbeiten können, das auf die Dauer berechnet iſt. Was jezt geſchieht, kann nur proviſoriſch ſeyn, und ein Proviſorium erfüllt ſeinen Zweck am wenigſten, wenn man zu ſehr auf das Allgemeine und zu wenig auf die Umſtände ſieht. So wenig in der vollendeten Wiſſenſchaft ein Gegenſatz zwiſchen Theorie und Praxis ſtatt findet, ſo kann doch heut zu Tage die Warnung nicht oft genug wiederholt werden: das praktiſche Leben nicht durch unzeitige Theorien zu mishandeln, und dadurch grade in das entgegengeſezte Extrem deſſen auszuſchweifen, was man dem Deutſchen ſo oft und ſo laut zum Vorwurfe gemacht hat.

Unſere Steuerverfaſſungen ſind nicht nur unvollkommen, welches jede Steuerverfaſſung ewig bleiben wird, wenn ſie auch vom richtigſten Princip ausgeht; nein, ſie ſind in weſentlichen Punkten dem idealen Syſtem des Vernunftſtaats entgegengeſezt und ſelbſt in den Principien falſch. Ein geiſtreicher Blick in jene göttliche Eigenſchaft des freyen Menſchen, welche alles leicht und möglich macht, klärt Staat über ſeinen wahren Vortheil auf, und lehrt ihn

Digitized by Google

gediehene Kraft zu nutzen, nicht aber die Reibungen und Naturhinderniſſe zu vermehren, welche das Gedeihen zurückhalten. Eine dunkele Unterſcheidung der Urtheilskraft, welche wir das praktiſche Gefühl nennen, hat nun zwar in dieſem Fache manche Klugheitsregel in Anwendung gebracht; aber noch wenige Staaten haben ſich zu der ganzen, umfaſſenden Bedeutung jenes Blicks erhoben, ſelbſt in der durch das Mercantil-Syſtem ſehr modiſicirten franzöſiſchen Verfaſſung dämmert er nur in der Maasbeſtimmung für die Grundſteuer, und es iſt ſo unwahr nicht, was ein anderer Schriftſteller in dieſer Zeitſchrift geſagt hat, daß die Vorzeit Staatsangelegenheiten durch das Privatrecht gemishandelt habe. Ganz beſonders gilt es von Deutſchland. Bekanntlich wurden anfänglich die Staatsbedürfniſſe aus den Kammergütern beſtritten. Das Staats- und Privat-Eigenthum hatte eine ſo ſcharfe Abgränzung als diejenige iſt, wodurch das Mein und Dein der Privat-Eigenthümer geſchieden ſeyn muß. Dieſe Abgränzung war, ſo lange ſie beſtehen konnte, der Bürgerfreiheit und dem Patriotismus ſo günſtig, als ſie beiden in der Idee nachtheilig iſt und auch in der Zeit von dem Augenblicke an nachtheilig werden mußte, als ſie ſich überlebt hatte.

Denn was iſt wohl vernunftwidriger, als ein Verhältniß zwiſchen dem Regenten und den Unterthanen, das die letzteren zum erſteren ſagen läßt: die Staatsanliegenheiten ſind deine Sache, wozu du deinen Beutel ziehen magſt? — Bei jener Theilung des Staats und Privateigenthums war leider vergeſſen worden, daß die Staatsbedürfniſſe nicht ſtehend, ſondern ſteigend ſind. Als daher durch die Söldner Militz und die mit beſoldeten Gelehrten beſetzten Raths und Juſtiz-Collegien-Ausgaben aufkamen, die man vorher nicht gekannt hatte, reichten die Kammergüter nicht mehr hin, und es wurden Beiträge der Unterthanen nöthig, deren Verwilligung man als Partheiſache zwiſchen Herrn und

Digitized by Google

Land und deren Vertheilung man nicht ſowohl als Staatsſache, ſondern als Privat-Angelegenheit der Bürger untereinander behandelte. Es kam mithin mehr auf Uebereinkunft, als auf das Geſetz geometriſcher Gleichheit an, was jede Corporation und ſofort wieder der Einzelne zahlen mußte. Da jedoch die Abgaben ſich mehrten, wurde das Bedürfniß irgend eines Maasſtabs, beſonders für die Subrepartition, immer dringender. So wie nun der Fürſt ehemals die geſammten Staatslaſten als Eigenthümer ſeiner Kammergüter beſtritten hatte, ſo verfiel man ganz natürlich auf den Gedanken, die Beiträge der Unterthanen müßten als eine gemeinſchaftliche Schuld der Privat-Eigenthümer nach Verhältniß ihrer beſitzenden, disponibeln Mittel getragen werden, — ein Gedanke, welcher noch bis auf den heutigen Tag theils durch den alle Unterthanenverhältniſſe verfälſchenden Feudalismus, der ſo gerne im Regenten den Oberlehnsherr über der Unterthanen Perſonen und Gütern erblickte, theils durch eine irrige Anwendung der Hochgewalt über das Privat-Eigenthum, welche aus der Ausnahme eine Regel ſchuf, unterſtützt worden iſt.

Die älteſten Abgaben waren daher Vermögensſteuern, wie auch die Reichsanlagen nach dem gemeinen Pfennig beſtätigen, oder ſollten es wenigſtens ſeyn. Denn natürlich mußte dasjenige Eigenthum am härteſten getroffen werden, welches am leichteſten erkundigt werden kann. Das Verhaßte und das Schwierige einer durchgreifenden Realiſation jenes Syſtems, welches die Geſellſchafts- oder Haverei-Rechnung zum Typus der Vertheilung der Staatslaſten macht, führte das gemäßigte Reſultat einer auf die Dauer unſchädlichen, hauptſächlich auf dem Grundeigenthum haftenden Steuer herbei, wodurch der Staat an dem letztern ein für allemal Theil nahm. Daß die Gewerbſteuern in den meiſten Staaten noch ſo unvollkommen ausgebildet ſind, rührt grade daher, weil in Ermangelung eines fixen,

Digitized by Google

bleibenden Objekts, worauf die Steuer der Subſtanz nach radicirt werden konnte, der nehmliche Gedanke nicht anwendbar war, mit welchem dagegen das in allen deutſchen Staaten ausgebildete indirekte Steuerſyſtem viel analoges hat.

Die Prägravation der Grund Eigenthümer iſt indeſſen das geringſte Uebel, und, ſo lange die Steuern mäßig ſind, keineswegs unverſöhnlich mit dem Rechtsbegriffe. Aber ein großer Nachtheil ſteht der Rectification des Abgaben-Syſtems dadurch im Wege, daß die Anſicht jener Anlagen in das praktiſche Leben übergegangen iſt, daß ſich das Gewillkührte ihres Urſprungs durch ſeine Folgen mit dem Privateigenthum unzertrennlich verwebt hat.

Die Rechtsbeurtheilung, welche gewiſſe Verhältniſſe nicht ſo, wie ſie ſeyn ſollten, ſondern ſo, wie ſie gegeben ſind, nehmen muß, kann von jenen Folgen nicht abſtrahiren.

Die einmahl beſtehenden, jährlich wiederkehrenden Grundſteuern ſind Grundbeſchwerden geworden, welche das Eigenthum modificiren. Die öffentliche Meinung, die Rechtspraxis, die bürgerlichen Geſetze, ja der Geiſt der Staatsverfaſſung ſtimmen in dieſem Punkte überein, und zwar mit einer Wirkung jener Anſicht, deren Urſprung eben dadurch rechtlich unerforſchlich wird, und die durch ſich ſelbſt Geſetz iſt. Bei Privat und gerichtlichen Güter-Anſchlägen wird auf dergleichen Staatsſteuern reflektirt. Sie werden bei der Evalvation des Ertrags mit den Grundzinſen und Kulturkoſten in einer Kategorie in Abzug gebracht, und darnach das Kaufpretium ermeſſen und ermäßigt. Jeder Geſchäftsmann, jeder Rechtspraktikant weiß dieſes, jede ökonomiſche Schrift lehrt es, und man muß ſich wundern, daß dieſer Umſtand bei Beurtheilung der Steuer-Immunitäten ſo wenig iſt in Betrachtung gezogen worden.

Ich würde mir nicht einfallen laſſen, über einen Thatſatz, der, ich möchte ſagen, vor jeder Hausthüre liegt und dem die tägliche Erfahrung einen unbedingten Beifall ver-

bürgt, Autoritäten zu citiren, und Beweiſe zu führen, wä⸗re es nicht eben ſo notoriſch, daß über den Gegenſtand unſe⸗rer Unterſuchung mit ſo viel Zuverſichtlichkeit abgeſprochen wird.

Die Oeconomia forensis ſagt im erſten Bande (1 Hptſt. §. 229.) „Der Ertrag, und folglich auch der „wahre Werth eines Landguts kann nicht eher beſtimmt wer⸗„den, als bis vorher die ſämmtlichen Landesabgaben davon „ſämmtlich abgezogen ſind. Eine Anmerkung, die beſon⸗„ders von den Taxations⸗Commiſſarien beobachtet werden „muß.“ Sie fährt §. 230 fort: „Bei den jetzt in allen Staa⸗„ten mit ſo verſchiedenen Namen belegten öffentlichen Abga⸗„ben geſchieht es gar leicht, daß in Fällen, wo deren ſämmt⸗„liche Anführung nothwendig iſt, verſchiedene davon vergeſ⸗„ſen oder übergangen werden, welches nicht allein zu man⸗„cherlei Unrichtigkeiten, ſondern auch zu allerhand „Rechtsſtreitigkeiten Anlaß giebt. Eine Gütertaxe „worinn eine oder die andere, von denen auf dem Gute haf⸗„tenden Abgaben übergangen worden, iſt unrichtig und wenn „einem Käufer oder Pächter dergleichen verſchwiegen wor⸗„den ſind, ſo iſt ein Bonifications⸗Prozeß un⸗„vermeidlich.“

Nach dieſem Grundſatze ordnet das Preußiſche Geſetz⸗buch: (1. Th. 11. Tit. §. 176.) Iſt der Verkauf nach einem Anſchlage geſchehen, — wie wohl bei bedeu⸗tenden Gütern, die man nicht über Bauſch und Bogen kauft, gemeiniglich der Fall iſt — ſo muß der Ver⸗käufer die darinn nicht abgegangenen gemei⸗nen Laſten vertreten. In der gemeinrechtlichen Pra⸗xis hat man nie daran gezweifelt, daß der Kaufwerth mit der weſentlichen Rückſicht auf die öffentliche Abgaben beſtimmt werden müſſe. Nur darüber iſt geſtritten wor⸗den, ob der Verkäufer auch die gewöhnlichen Steuern, wo⸗mit die Objekte der verkauften Gattung in der Regel belegt

ſind, manifeſtiren müſſe. Carpzow hat es verneint, weil ſie für keine heimlichen Mängel zu erachten und die Unwiſſenheit des ſich nicht näher erkundigenden Käufers verſchuldet ſey. Aber Hommel ſchränkt dieſen Satz nicht ohne Grund auf einen Kauf in Bauſch und Bogen ein, und bemerkt: Licet enim ſcire poſſim, quemlibet fundum Steuris obnoxium eſſe, tamen, quum ſint *inaequaliter*, *quot* potiſſimum inhaereant, non poſſum ſcire. Quaenam obligatio emtoris, ut libros ſteurales evolvere teneatur, quod ſine vario incommodo ne quidem facere poteſt? —

Der geiſtvolle Commentator des Code Napoleon, Herr Geheimerrath Brauer ſagt zum Geſetz 1638., daß es eine doloſe Verſchweigung von Staatsauflagen gebe, welche eine Gefährdeklage auf Entſchädigung begründe, bemerkt aber dabei dem Princip nach vollkommen richtig, daß Staatsauflagen eigentlich keine Dienſtbarkeiten ſeyen, und daß ſie wenigſtens nicht zu den verborgenen Dingen gehörten. Ueber das lezte Glied dieſer Behauptung dürfte indeſſen im Staate, wie er iſt, Hommels Erinnerung nicht unerheblich ſeyn. Was aber das erſte Glied derſelben betrift, ſo iſt es freilich an dem, daß der Vernunftſtaat ſeine Bürger ganz von dem Gedanken entwöhnen muß, Staatsauflagen als Dienſtbarkeiten anzuſehen, und daß in ihm zwiſchen Käufer und Verkäufer vor einem conſequenten Gerichtshofe über Grundſteuern, weder eine Evictions, noch eine Gefährdeklage angenommen wird. Steuern ſollen keine Grundbeſchwerden ſeyn, und widerſprechen dieſem dem Privatrechte angehörigen Weſen in jeder Rückſicht. Denn erſtlich, ſo wie die Staatsbedürfniſſe nicht ſtehend, ſondern ſteigend ſind, ſo ſind es auch die Abgaben. Dienſtbarkeiten aber können nur als gemeſſene ewig ſich gleich bleibende Schuldigkeiten gedacht werden, und wo ſie das nicht ſind, da muß ein Arbiter in das

Mittel treten. So lange dieſer nicht Maas und Ziel für immer beſtimmt hat, befinden ſich die Betheiligten in Bezug auf dieſelben noch in einem, keine richterliche Entſcheidung annehmenden Naturſtande, ubi alter jure petit, alter jure contradicit. Zweitens haften Dienſtbarkeiten auf der todten Sache. Der Staat der Idee ſchöpft aber ſeine Beiträge nicht aus unfreyen Naturkräften, ſondern er berechnet das Abgabe-Syſtem auf jenes freye, lebendige Vermögen, vermittelſt deſſen ſich der Eigenthümer auf die Benutzung des Steuer-Objekts applicirt, und das in das Unendliche beſtrebt, die Benutzung ſelbſt jener Steigerung fähig macht, wodurch die Menſchen ohne Opfer ihres Vermögens und ohne erſchöpfende Kraftanſtrengung, erübrigen können. Dieſes freye Vermögen kann niemahlen auf andere dinglich übertragen werden, ſondern jeder ſchöpft es aus ſich ſelbſt, es muß in jedem zur Benutzung erforderlichen Zeitraum aus dem zeitigen Beſitzer gleichſam neu gebohren werden. Nach richtigen Grundſätzen des Rechts und der ökonomiſchen Matheſis ſollten daher die Bürger gewöhnt werden, diejenigen Rate des Guts-Ertrags, welche als Lohn dieſer Kraftäußerung verlangt werden kann, vom Gutsanſchlage abzuziehen, weil ſonſt jene Aequitas, jene Gleichheit des Nutzens, welche alle oneroſe Contrakte bezwecken, im Kaufen und Verkaufen nimmermehr erzielt wird. Denn ſonſt iſt ja der Güterbeſitz ein bloßes Mittel, ſein Capital zu ſichern Zinſen anzulegen, und der ſein eigenes Gut bewirthſchaftende Eigenthümer ſteht dem Profeſſioniſten, dem Handelsmann, ſo wie dem bloßen Pächter nach, weil er ſein Leben und freyes Wirken der Geſellſchaft unbelohnt widmet. Es geſchieht auch ſo im Handel und Wandel, wie ich durch eine Schlußnote wahrſcheinlich zu machen hoffe. Dann aber iſt es inconſequent, wenn man die Steuer, welche gerade aus dieſer Rate des Guts-Ertrags geſchöpft werden, und das Eigenthum, ſo

weit es bezahlt wird, frei laſſen ſoll, noch beſonders in Abzug bringt, ſo daß auch ſie die Kaufſumme mindert. Das Beſteurungsrecht iſt weder reinperſönlich; noch rein dinglich, ſondern nur ſachartig, (Actio quasi in rem scripta) und es erhält ſeine dingliche Eigenſchaft nur als Conſequenz der Hypothek, die dem Staate zu ſeiner Sicherheit vor allen Privat-Gläubigern gebührt.

Aber wem kann es entgehen, daß die Geſetze des Vernunftſtaats auf wirkliche Staaten ohne Mittelglied und ohne Unterſchied angewendet, allgemeines Verderben ſind? — Wo leiben und leben in dieſer ſublunariſchen Welt reine Ideen? — Wenn wir auf den Compaß ſehen, wird die Nadel immer etwas abweichen, und es iſt lächerlich vom Menſchenwerke eine Vollkommenheit zu fordern, welche die Allmacht ihren Werken verſagt zu haben ſcheint. Den Misbrauch der Philoſophie, der durch vage Gemeinbegriffe die Geſetze des poſitiven Rechts verwirrte, haben die Rechtsgelehrten längſt aus der Wiſſenſchaft des Privatrechts verbannt; und es wäre eine Schande für unſer aufgeklärtes Zeitalter, das einen Napoleon als ſeinen Heros verehrt, wenn ein von ihm ſelbſt durch kräftige Dämpfung revolutionärer Schwärmereien verworfener Misbrauch der Philoſophie, im Staatsrechte und in der Staatswirthſchaft ſein Unweſen treiben ſollte.

Die Anſicht der Steuer, als einer Grundbeſchwerde iſt zwar praeter jus, aber nicht contra jus. Sie iſt das Produkt keines fehlerhaften Organismus, der mit der Wurzel auszurotten wäre, ſondern nur eines unvollkommenen Organismus, den wir mit Achtung der in das praktiſche Leben übergegangenen Wirkung, dem Beſſern nur anzunähern befugt ſind.

Widerrechtlich iſt nichts, was ſich aus Freiheitsacten nur möglicherweiſe erklären läßt. Wer kann es tadeln, daß man die Staatslaſt als etwas betrachtete, welches auf das

Privat-Eigenthum vertheilt werden mußte? — Die Idee war patriotiſch, obgleich ſie nicht zu den Geſetzen des Rechtsſtaates ſtimmt, der ohne auf guten Willen ſich zu verlaſſen, ſeine Exiſtenz und ſein Auskommen auf einen dauernden Mechanismus und auf Zwangsanſtalten berechnet, welche mit Hintanſetzung des vergänglichen Guts, durch ihren Druck, die nur mit dem Menſchengeſchlechte erſterbende Induſtrie zugleich anſprechen und erregen. Selbſt Hume, welcher das Falſche dieſer Idee in das Licht ſezt, nennt doch jenen Edlen, der ſie noch in neuern Zeiten zur Tilgung der politiſchen Staatsſchulden im Parlament vorſchlug, einen vortreflichen Burger.

Auch der Staat, der dieſe Einrichtung bei dem damaligen unvollkommenen Zuſtande der Steuerwiſſenſchaft genehmigte, hat nach Pflicht und beſter Einſicht gehandelt, die Prägravation des ſichtbaren Eigenthums war gewiß ein geringeres Uebel, als das verhaßte und willkührliche, welches in der Ausübung der unzertrennliche Begleiter, der Kopf und Vermögensſteuern iſt; und es war gewis ein Gewinn für den Rechtszuſtand, daß an die Stelle der Umlagen nach dem gemeinen Pfenning, ordentliche Abgaben aufkamen. Die Menſchen laſſen das Taugliche, wenn es einmal in Uebung iſt, ſo leicht nicht untergehen, und am wenigſten ſind wir ſo was von unſern Altdeutſchen gewohnt. Daß alſo die leztern Umlagen abkamen, macht wahrſcheinlich, daß man das Nachtheilige derſelben allgemein eingeſehen hat.

Vorzüglich aber mußten die Grundſteuern in jener Anſicht ſich dadurch empfehlen, daß ſie einmahl auf die Sache gelegt, vom folgenden Beſitzer, dem ſie im Kaufſchilling ſchon vergütet ſind, kaum gefühlt werden. Sie ſind hierin, wie ſchon geſagt, den indirekten Steuern analog. Nur erholt ſich bei letztern der Käufer für die Abgabe umgekehrt dadurch, daß er ſie auf die Waare ſchlägt, die er nunmehr

theuerer feil bietet. Der Käufer hat ſeinen freyen Willen, und kauft die Sache nur in dem Preiſe, zu welchem er auch ohne Abgabe vom Verkäufer hätte geſteigert werden können. Es verſteht ſich, daß dies in Rückſicht des Käufers nur wahr iſt, ſofern die Impoſten auf entbehrlichen Gegenſtänden liegen, und auf Seiten des Verkäufers nur dann, wenn das Bedürfniß bei dem proportionirten Waaren-Vorrath ihn in den Stand ſezt den Preis zu machen.

Jene Folgen ſind nun dasjenige, was auch die Ungleichheiten der Grundſteuern legaliſirt. Denn das in dieſer Ungleichheit liegende Unrecht geſchieht nur dem erſten Beſitzer, und iſt, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, bei Grundbeſchwerden kein unheilbares Unrecht, beſonders da die Steuerraustheilung durch das Gewillkührte ihres Geſchichtsurſprungs der Austheilung des Eigenthums völlig analog geworden iſt. Dieſe Betrachtung erinnert an die Definition, welche Ariſtoteles vom poſitiven Recht gegeben, Est jus quod ab initio hoc vel illo modo fiat, nihil refert, cum vero constitutum est, tunc demem refert. In der That kann jedes poſitive Recht als unwillkührliche Folge willkührlicher Grundlagen vorgeſtellt werden, und die unwillkührlichen Folgen ſind oft rechtlich unabänderlich, die Grundlagen mögen in ihrem rechtlich unerforſchlichen Urſprung beſchaffen geweſen ſeyn, wie ſie wollen. Die vor andern prägravirten Eigenthümer jener Zeit, da gewiſſe, ein für allemal feſtgeſezte Steuern aufkamen, leben nicht mehr; ob ſie ſich in ihrem ſubjektiven Rechtsgefühle beleidigt gefunden haben, davon ſagt die Geſchichte nichts, und das Schweigen der leztern gilt billig ſtatt Beweiſes, daß ſie nicht daran dachten, daß ihnen Unrecht geſchahe. Aber das iſt Thatſache, daß die Preiße oder Werthe der Dingen durch die Auflagen modificirt worden ſind; je belaſteter, deſto wohlfeiler haben ihre Nachfolger, ihr beſitzendes Eigenthum durch Kauf oder im Erbgange durch väterlichen oder geſchwiſterli-

chen Anſchlag bekommen. Ihnen ihre Laſt erleichtern, und dieſe den Beſitzern freyer und mithin theuer erworbener Güter aufbürden wollen, heißt ſonach unſern Regenten anrathen, Crispins, des berüchtigten Schuſters Maxime zum Geſetze zu erheben.

Aber, höre ich einen unſerer ſüßlichen Humaniſten ausrufen, ſoll denn der arme Burger und Bauer **alle** Laſten allein tragen, und gewiſſe um nichts und wieder nichts privilegirte Koſten, als müßige Verzehrer das Zuſehen haben? — Ich würde mich ſchämen ſo was nur zu denken. Aber wenn jene Herrn ſich auf Unterſcheidungen verſtänden, würden ſie nicht auf der andern Seite das Kind mit dem Bade ausgießen.

Das Recht des Staats, aus dem Vermögen eines jeden Unterthanen Beiträge zu fordern, iſt ſo unverjährbar, als das Recht aller, eine gleiche Vertheilung der Laſten im geometriſchen Verhältniſſe der in ſo mancherlei Zweige vereinzelten Produktionskraft zu fordern. Machen alſo die ſteigenden Landesbedürfniſſe **neue Abgaben** nothwendig ſo iſt es a priori gewis, daß der Staat ſo befugt, als verpflichtet iſt, jedes erfindliche Steuerobjekt im Verhältniß ſeiner Produktion, ſo weit ſich darin der menſchliche Kunſtfleiß belohnt, anzuziehen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dabei, die mit Grund beſchwerden onerirte Objekte wegen der verminderten Produktion im Beitrage, in einen verhältnißmäßig geringern Anſatz kommen, und mithin die in ordinario geſchonten Objekte mehr präſtiren müſſen. Doch aber dürfen dabei zwei weſentliche Rückſichten nicht überſehen werden. Nehmlich:

a) Die Steuergleichheit iſt eine Idee, welche, da die Betheiligten darüber in ihrem ſubjektiven Urtheilen nie einig werden, nur durch eine oberſt richtende Gewalt nach einem poſitiven, nie die Vollkommenheit erreichenden, ſchon gegebenen Geſetze verwirklicht werden

Digitized by Google

kann. Es wird alſo zunächſt auf die beſtehende herkömmliche Steuerverfaſſung geſehen werden müſſen, wenn nicht endloſe und unauflösliche Streitfragen entſtehen ſollen, und die Reform dieſer Verfaſſung muß den ruhigen Gang aller nicht revolutionären Reformen gehen.

b) Die poſtulirte Steuergleichheit iſt eine Gleichheit des bürgerlichen Rechts und gleich dieſem der Staatsgeſetzgebung ſubordinirt. Schon das gemeine Beſte kann Diſpenſationen fordern, inwiefern das Abgabe-Syſtem auf den Betrieb der Kräfte einwirkt, und es daran liegt, gewiſſe Kräfte zu heben. Auch iſt es dem Staate unverwehrt, durch ertheilte Exemtionen gewiſſe beſtändige Schuldigkeiten zu compenſiren, wie er z. B. den deſtituirten Reichsſtänden ihre ſtandesmäßige Competenz zu gewähren ſchuldig und daher die Standesherrn, denen er zu ihrer Competenz ihre Domainen gelaſſen hat, nur als Rentirer anzuziehen befugt iſt. Die zweite Modifikation des Abgabenſyſtems reſultirt alſo aus der Staatsverfaſſung.

Alles dieſes verſteht ſich jedoch nur von neuen Abgaben. Der Staat aber darf nur in ſofern Steuern auflegen, als er deren bedarf. So lange die zu ſeinen Bedürfniſſen angewieſenen Fonds hinreichen, wozu nicht nur die Domanial-Revenüen, ſondern auch jene hergebrachten Steuern gehören, wovon man in Deutſchland annehmen muß, daß ſie das gemeine Weſen als paſſive Realitäten gewiſſer Objekte dem Staate ein für allemal gewidmet hat, können weder von gefreitem noch ungefreitem Gute Beiträge gefordert werden. Wollte er zu jenem ſagen; ihr könnt geben, und es iſt unrecht, daß ihr allein geſchont ſeyd, ſo ſteht ihm offenbar die exceptis tua non intuest entgegen. Eben ſo wenig gilt der Vorwand herzuſtellender Rechtsgleichheit, da

Digitized by Google

der Geſammtwille, wie Hobbes ſagt, eine Aequalitas non pecuniae sed oneris fordert.

Wir wollen die letzte Betrachtung, weil ſie ein allgemeines Intereſſe hat und wahrlich die mehr beleidigend, als edel ſogenannten entprivilegirten Kaſten nicht allein betrift, zuerſt erörtern. Vor der Gründung des rheiniſchen Bundes war in den verſchiedenen Territorien, welche nunmehr zu größern Ganzen conſolidirt ſind, der Unterthan ſehr ungleich gehalten. Es fällt in die Augen, daß nach den Verhältniſſen, daß er vorhin an geringern Abgaben gewöhnt war, ihm die arithmetiſche Gleichſtellung mit andern weit drückender fallen mußte, weil letztere für ihre härtere Abgaben ſchon durch den Werth ihrer Beſitzthümer entſchädigt ſind. Es heißt da: per antiphrasin des bibliſchen Sinnes: wer da hat dem wird gegeben. In 100 Jahren wird ſich freilich mit den Ruinen vieler wieder alles ausgeglichen haben, aber wir meynen, daß, ſo wie der Staat nicht blos in der Gegenwart lebt, ſondern auch an die Nachwelt denken muß, er eben ſo wenig die lebende Generation einer ungewiſſen Zukunft opfern ſoll. Nur eine allmählige Steigerung der Abgaben iſt erregend, und ſchon aus dieſer Betrachtung erkennt der einſichtsvolle, wie ungleich eine plötzliche Gleichſtellung ungleich gehaltener Unterthanen auf den Wohlſtand vorhin geſchonter, vielleicht auch in der Induſtrie zurückſtehender Provinzen oder Aemter wirken müſſe, beſonders da unſer Abgaben-Syſtem noch ſo wenig auf Induſtrie berechnet iſt. Je außerordentlicher die Höhe iſt, auf der heut zu Tage die Staatslaſten ſtehen, deſto mehr thut es Noth, zu warnen, daß nicht hinter einer ſcheinbaren Gleichheit die ächte Rechtsgleichheit verloren gehe. Kämpfe man mit Verſtand und Wiſſenſchaft gegen den Drang der Nothwendigkeit, damit dieſe ſo wenig als möglich zerſtöre, und der Menſch Herr bleibe über das Schickſal. Aber höre man nicht zu bereitwillig auf die verführende Stimme der Kraft-

Digitized by Google

genies, welche nur vom Durchgreifen ſprechen. — Denn was für Rath wird mit dieſem Durchgreifen in Steuerſachen gegeben? — Daß man die Aufgabe, die man ſich anfangs leicht machen will, am Ende nur zehnfach erſchwert, und Uebel anrichtet, deren Heilung die ruhigſte Ueberlegung, und das künſtlichſte Verfahren vergeblich verſucht. Der Fuhrmann will zuſtrecken und verläßt die Straße, muß ſich aber bald eines beſſer beſinnen und lieber umkehren, als umwerfen. Eine allgemeine Steuer-Rektiſikation iſt gerade dann, wenn man nicht bei allen Maasregeln ſtill ſtehen bleiben will, die durch Nachbeſſerung immer mehr ergänzt werden, eine herkuliſche Arbeit, welche einen ſoliden Plan und eine Menge Vorbereitungen erfordert. Der durch das Bedürfnis gedrängte Staat kann freilich nicht warten, bis ſie fertig ſeyn wird, aber eben deswegen beſchränke er ſich ſtatt jene Arbeit zu übereilen, vor der Hand auf die herkömmlichen Abgaben, woran ſeine Unterthanen nach Verſchiedenheit von Land und Ort gewohnt ſind, und hebe das Deficit durch außerordentliche Erhebungsarten, durch Vermögensſteuern, die als augenblickliche Mittel das geringſte Uebel ſind. Was dem Geſunden Gift iſt, iſt dem Kranken Arznei.

Bei der Steuer-Rektiſikation ſelbſt aber, verwandle er die herkömmlich auf das Grundeigenthum vertheilten Staatslaſten, in das, was ſie der Sache nach ſind, nehmlich in eigentliche Grundbeſchwerden, welche ein für allemahl beſtimmt jährlich in die Steuer-Caſſe fließen. Freilich erhält er dadurch weniger reines Privateigenthum, allein dieſes iſt ein Schickſal, das wir, ohne an die Gerechtigkeit anzuſtoßen, nicht ändern können. Gewiſſe Krankheiten werden dadurch curirt, daß man der Natur nachhilft und ihre Wirkungen durch Beſchleunigungen zum Ziele führt. Es iſt genug, daß den ewigen Modiſikationen des Eigenthums ein für allemahl ein Ziel geſezt werde, und es iſt beſſer, als wenn man jene Brut des Feudalismus durch ein ein-

ſeitiges Abgaben-Syſtem, das im alten Schlendrian fortſchreitend ſich das Anſehen der Reform geben will, nur erweitert und verewigt.

Bei der ohnehin nöthigen Steuer-Reviſion werden nun dieſe Beſchwerden, gleich Gülten, Zinſen und Zehnden vom Steuer-Kapital abgeſchätzt und folglich in den neuen Anlagen, welche die aus jener Quelle und aus den Domainen nicht gedeckten Staatslaſten nöthig machen, und nach dem Geſetze der Gleichheit für jeden Zeitraum ausgetheilt werden müſſen, vergütet.

Ob dieſer Gedanke ausführbar iſt, muß ich dem Urtheile erfahrner Staatswirthen und Geſchäftsleuten überlaſſen. Aber das Einmahl Eins ſcheint mir zu beſtätigen, daß nur auf dieſem Wege eine Gleichheit im Gefühle der Beſchwerden, ohne ungleiche Einwirkung auf den Capitalwerth herauskommt, und es liegt darin vielleicht jene geſetzmäßige Gleichheit, welche jederzeit die erſprießlichſten Nebenfolgen auf Induſtrie ꝛc., von ſelbſt realiſiren wird.

Setzet, das Eigenthum des A. zahlte vom Ertrage 20. bisher in ordinario 5, das Eigenthum des B. von gleichem Ertrage nur 2. Jener beſitzt alſo im Kaufwerthe den geringſten Anſchlag angenommen ſein Gut um 300, dieſer um 360. Nun ſollen die Staatslaſten ſo enorm ſteigen, daß beider Güter die Abgabe ſtatt mit 7, jezt mit 18 trift. Das Applanirungsſyſtem ſagt, der arme A iſt zu hart beſchwert und muß erleichtert werden. Es müſſen beide mit gleichen Schultern tragen, alſo jeder 9 zahlen. Das iſt dann die löbliche Gleichheit, wobei man aber leider vergißt, daß B. im Kapitalwerthe 140 fl., A. aber nur 80 fl. eingebüßet hat; eine Maasregel, welche gewis ſo rechtswidrig iſt, wie wenn jemand darauf verfiele, das gemeine Beſte fordere eine gewaltthätige Herſtellung der Vermögens-Gleichheit, welche dem einen nimmt, um dem andern zu geben.

Nach obigem Vorſchlag gibt A. 5. und B. 2. als Grund-

beſchwerde im voraus. Dafür wird A nur mit 300, B aber mit 360 in das Schatzungs-Capital gelegt. Der überſinnige Bedarf iſt 11. und dieſer trift den A mit 5, den B aber mit 6. Alſo:

	A.		B.		
Angenommenes Erwerb-Capital . .	300	:	360	=	5 : 6.
Capitalverluſt.	100	:	120	=	5 : 6.
Bleibender Capitalwerth der Beſitzthümer.	200	:	240	=	5 : 6.

Wir ſehen daß A und B künftig nur dann nach dem Geſetze geometriſcher Gleichheit ſteuern, wenn A in allem 10, B aber nur 8 ſteuert.

Dies wäre nach meiner geringen Meinung der richtige Weg, unter den Zeitumſtänden eine durchgängige, mehr als ſcheinbare und kein erworbenes Recht verletzende Rechtsgleichheit in Steuerſachen herzuſtellen, und von einer ſolchen allgemeinen, jedem das Seine zutheilenden Maasregel könnten ſich auch die Beſitzer freiadelicher Ländereien mit Grunde Rechtens nicht ausnehmen. Wie dabei der Staat zugleich auf Purifikation des Eigenthums hinwirken könne, werden wir in der Folge unterſuchen.

Doch muß der unbefangene Forſcher geſtehen, daß leztere, die Beſitzer frei adelicher Güter einen von dieſer allgemeinen Maaßregel unabhängigen Anſpruch beſitzen.

Bürger und Bauern waren untereinander prägravirt oder erleichtert, mehr Facto, als Lege. Sie haben alſo, inwiefern ſie bei jener Maasregel intereſſirt ſind, ein nur unvollkommenes Recht, deſſen Beachtung zwar eine billigdenkende Regierung ſich zur Pflicht machen wird, das aber nicht gerade vor einem Gerichtshofe könnte geltend gemacht werden. Adeliche Güter aber genoſſen ihre Freiheit aus der Landesverfaſſung, ſie iſt durch acquiſitive Verjährung als aktive Realität derſelben hergebracht, und ſie können ſich, wenn auch der Staat Gründe findet, ihnen

Digitized by Google

ihre Freiheit in Zukunft nicht mehr zu laſſen, mit Beſtand Rechtens gegen diejenigen öffentlichen Laſten entſchuldigen, von denen wir annehmen können, daß ſie durch die austheilende Staatsgerechtigkeit mit geſetzlicher Ausnahme derſelben ein für allemahl ſchon repartirt ſind.

Nur hat eine ſolche ſinguläre Ausnahme des Adelsguts, wobei dieſes keine gemeinſchaftliche Sache mit ſämmtlichen Steuerintereſſenten macht, einen doppelten Nachtheil, der ſein Vorrecht in unſern Tagen ziemlich ſchwankend macht.

Erſtlich. So lange nicht in gewiſſen paſſiven Realitäten des Bürger und Bauernguts, dem Staate für ſeine Bedürfniſſe beſtimmte Fonds nachgewieſen werden können, iſt jene ſpecielle Immunität als ein Privatrecht anzuſehen, dagegen die ehemals nicht befreiten Güter in ſolle hergebracht iſt. Es hat nur die Bedeutung, daß die letztern eher, und wenn es angeht, zu mehr Beiträgen zu den Staatsbedürfniſſen verbunden ſind, wobei aber die alten ſchon vertheilten Abgaben in gleicher Kategorie mit den neu aufgekommenen aufgerechnet werden dürfen. Träte alſo der Fall ein, daß die nicht freyen Objekte durch die herkömmlichen Abgaben ſchon erſchöpft wären — eine Frage, für die wir den Maasſtab aus dem allgemeinen Staatsrechte aufgefunden haben — ſo würde ſomit zu Deckung des Deficits in der Staats-Caſſe für die Gefreiten eine unbedingte Steuerpflicht eintreten, welche gleichfalls bis zum Maximum der Grundſteuer ſteigen kann.

Zweitens. Eine ſolche ſinguläre Exemtion iſt nicht nur ſtrickter Auslegung, ſondern ſie kann auch vom Staate eingeſchränkt werden, daß ſie nur für den zeitigen Beſitzer und deſſen Erben, beſonders aber für die Stammgutberechtigten Familien gilt, ſo daß ein Gut mit jener nota characteristica nur behalten d. i. beſeſſen und vererbt, nicht aber veräußert werden kann.

Dieſes ſind nun im Allgemeinen meine Gedanken über

einen Gegenſtand, bei dem das Wohl und Wehe ſo vieler Unſchuldigen im Spiele iſt. Nach den liberalen Ideen, die er über das Steuerweſen entwickelt hat, darf der Verfaſſer nicht fürchten einer pedantiſchen Anhänglichkeit an herkömmliche Vorſtellungs-Arten beſchuldigt zu werden Niemand hat vielleicht gründlicher gegen den Schlendrian gekämpft, und möchten nur die Brillen derjenigen, welche am lauteſten darüber ſchreyen, minder vom Schlendrian getrübt ſeyn. Die Wage, auf der er die Anſprüche der Exemten abgewogen hat, iſt ſogleich, daß er noch weniger den beleidigenden Vorwurf fürchten darf, er ſey als Partheigänger gewiſſer verrufenen Kaſten aufgetreten, die ſich in den Zeitgeiſt nicht finden wollen.

Der Staat iſt, wie der Privatmann an ſein Wort gebunden. Ob Privilegien, die er gegeben hat, ſo gerade hin wieder genommen werden können, darüber läßt ſich vieles ſagen und es iſt eine Frage, welche denjenigen am meiſten in Verlegenheit ſetzen muß, welcher nicht kek genug iſt, dem Regenten die Macht, Privilegien zu ertheilen, abzuſprechen. Doch dem Unbefangenen leuchtet es ein, daß unter den Zeitumſtänden die hergebrachten, aber überlebten Steuer-Immunitäten nicht mit dem allgemeinen Beſten beſtehen können. Ich gebe es zu, der Regent iſt ſo befugt, als verpflichtet, ihnen ein Ende zu machen. Aber nie kann der Staat bei Zurücknahme auch des ſchädlichſten Privilegiums ſich ſelbſt ein ſo grobes, ſeine eigene Achtung herabſetzendes Dementi geben, daß der Privilegirte auch das einbüßen muß, was ihn ſein Privilegium gekoſtet hat, und ein Damnum emergens leidet. Und aus dieſem einfachen Grunde müſſen die erworbenen Rechte, in welchen jene Immunitäten durch einen inalterablen Spruch der austheilenden Gerechtigkeit ſchon Wirkung gehabt haben, geachtet werden, wenn auch die Immunitäten ſelbſt von nun an aufhören.

Soll eine ächte Steuergleichheit hergeſtellt werden, ſo muß es nach Geſetzen geſchehen, welche der Betroffene gegen ſich gelten laſſen muß, weil ſie für ihn gelten. Eine einzelne Maasregel, welche den Exemten der onerirteſten Klaſſe, ja dieſer nur ſcheinbar gleich ſtellt, und ihn in der That weit härter trift, muß als eine Kränkung empfunden werden, deren Aeußerung man niemanden zum Verbrechen machen darf, und die allein durch Staatsnoth entſchuldigt werden kann. Geſetze aber ſind nur dann gerecht, wenn ſie in der Allgemeinheit ihres Zweckes und ihrer Wirkung, zugleich im Beſondern jedem das Seine zutheilen. Dann iſt freilich der kein Patriot, welcher ſein Privat-Intereſſe in was anderem, als im Wohl des Ganzen findet.

Ein trauriges Sophisma iſt es dagegen, wenn man in dieſem Falle rechtliche Erwägungen peinlich ſchilt und glaubt, es dürfe mit den zeither Exemten minder genau genommen werden, weil ſie lange genug geſchont waren, nicht anders als wäre ihr Gut, wie Pfaffengut zum Schlachten gemäſtet. Unmöglich können ſolche Urtheile bei unſern Regenten Eingang finden und deſto zuverſichtlicher darf ihnen der Privatgelehrte Schweigen gebieten, damit die Einſichtsvollen zum Wort kommen. Garantie des Eigenthums iſt die heiligſte Pflicht des Staats, und wer das Steuerweſen in ſeiner Natur und in ſeinen Wirkungen begriffen hat, der erkennt, daß gerade die bisher geſetzlich genoſſene Schonung ein Grund der Schonung deſſen iſt, was dadurch vertheuert wurde. Oder ſoll man über alles ſich wegſetzen um eines Gewinns willen, der mit dem Opfer in keinem Verhältniſſe ſteht? — Soll im praktiſchen Leben ſeichtes Raiſonement die Gründlichkeit verdrängen! Soll der Bauernſchuh eines plumpen Dogmatismus zarte Verhältniſſe zertreten, welche jeder Behandlung widerſtreben, die nicht ſtreng wiſſenſchaftlich iſt? Soll etwa ein durch die Denker aller Zeiten verdammter Schüler glauben, wer am meiſten habe, müſſe am

meiſten geben, wie eine Seuche einreißen? — Dann wehe uns allen. Es gilt nicht mehr den Mediatiſirten allein, es gilt dem ganzen Vaterlande, die Fundamente wanken, auf denen Hütten, Palläſte und Thronen ruhen, und die Geſchichte wird einſt von den kommenden Zeiten erzählen, was ſie uns von dem Jahrhunderte Conſtantins des Großen erzählt.

So was haben wir indeſſen in unſern aufgeklärten Zeiten nicht zu fürchten. Kein Staat in der Welt wird ſolche Maximen adoptiren, und wir haben das Geſpenſt nur ein wenig ausgemahlt, um aus den Köpfen von Gelehrten, welche etwas beſſeres hervorbringen könnten, Grillen zu vertreiben, wodurch ſie zu den abſurdeſten Fehlſchlüſſen verführt werden. Dieſer Nutzen wird überhaupt vielleicht meinem ganzen Verſuche eigen bleiben, ſollte auch das Günſtige, was aus den aufgeſtellten Grundſätzen für die Exemten hervorgeht, entweder durch die Finanz-Noth oder durch unwiderrufliche Regentenſchlüſſe allen praktiſchen Werth verlohren haben, woran ich jedoch, an einem, wie an dem andern, zweifle. Denn die Finanznoth legt ſich in einem dauerhaften Frieden und gibt zu ruhigen und reifen Maasregeln Muße und die Steuerverfaſſung der meiſten Bundesſtaaten, womit unſer Gegenſtand ſo enge zuſammenhängt, erwartet erſt ihre definitive Organiſation.

Um indeſſen meinen Gegenſtand als Schriftſteller zu erſchöpfen, bleiben mir noch drei hierher gehörige Erörterungen übrig.

1) Um des Adels Steuerfreiheit zu würdigen, hat man im Dunkel des fernen Alterthums dem hiſtoriſchen Urſprung derſelben nachgeſpähet, und ihn einzig und allein in der Kriegsdienſtpflicht zu finden geglaubt; woraus man dann gar den Schluß zog, die Freiheit beruhe auf einem hiſtoriſchen Irrthume und ſey eigentlich eine Pflicht zu härtern Staatslaſten, welche allenfalls noch heut zu Tage vom

Digitized by Google

Staate wieder hervorgeſucht werden könne. Eine ſolche hiſtoriſche Forſchung bei Wirkungen der gegebenen Art, wie wir ſie in dieſer Abhandlung auseinander geſezt haben, macht zwar dem Rechtsgelehrten wenig Ehre, der ſich ſchämen ſollte, hierinn von einem Mathematicus beſſere Rechtslehren anzunehmen. *) Indeſſen ſcheut die Sache auch von dieſer Seite das Licht nicht, und lößet ſich ſtatt der vorgebildeten Uſurpation mit großer Wahrſcheinlichkeit in einen ſehr legalen Urſprung auf, der dafür neues Intereſſe erweckt, und zu mancher ſchönen Vergleichung teutſcher Sitten mit den Staaten der alten Welt Anlaß gibt, welche ſchon allein die Unterſuchung belohnt.

2) Bisher iſt von den Exemten im Allgemeinen und von dem, was, wenn ich ſo ſagen darf, ex facto Exemtionis bei der veränderten Staats und Rechtsverfaſſung Rechtens ſey, gehandelt worden. Das Geſagte gilt alſo hauptſächlich vom vormals landſäßigen, und vom mediatiſirten Reichsadel, als deren Anſprüche lediglich aus jenen Gründen geſchöpft werden können. Eigene Verhältniſſe treten aber bei den Standesherrn ein, und es bedarf einer beſondern Erörterung, was für Anſprüche ihnen die Bundesakte gibt, wobei wir auf die ſcharfſinnige Abhandlung des Freiherrn von Strauß Rückſicht nehmen werden.

3) Alle jene Fragen mögen nun entſchieden werden, wie ſie wollen, ſo intereſſirt es endlich, zu wiſſen, in wie fern die gemeinen Beſteurungs-Grundſätze auf Gefälle richtig angewendet werden.

Dieſe Erörterungen behalten wir uns für eines der folgenden Hefte bevor, und wagen es eine undankbare Arbeit fortzuſetzen,

---

*) Krönke das Steuerweſen nach ſeiner Natur ꝛc. §. 107.

bei der uns vielleicht mancher mitleidig die Worte aus dem Terenz zuruft:

Incerta haec situ postules
Ratione certa facere, nihilo plus agas,
Quam si des operam, ut cum ratione insanias.

12.

Vereinigung der Hannöveriſchen oder vormals Kurbraunſchweigiſchen Lande mit dem Königreiche Weſtphalen.

Die Lande, welche der König von England als Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg in Deutſchland beſaß, haben ſeit 1803 mannichfaltige Veränderungen erlitten. Ihr endliches Schickſal iſt durch einen am 14ten Jänner d. J. zu Paris abgeſchloſſenen Vertrag nun entſchieden. Wir wollen daher eine kurze Ueberſicht von denſelben ſeit 1803 geben. In dieſem Jahre beſaß der König oder Kurfürſt:

A. Im niederſächſiſchen Kreiße:

	□ M.	Seelen.
1) Das Fürſtenthum Kalenberg. *) .	78½	200000
2) dto. dto. Grubenhagen. .	18½	60000
3) dto. dto. Lüneburg. . . .	200½	195000
4) dto. dto. Lauenburg. . .	26½	33000
5) Das Land Stadeln.	6	20,000
6) Das Herzogthum Bremen. . . .	95	190,000

*) Dazu gehört das Göttinger Quartier oder das Fürſtenthum Göttingen mit 92,000 Seelen auf 29 □ Meilen.

Digitized by Google

B. Im weſtphäliſchen Kreiſe.

	□ M.	Seelen.
7) Das Fürſtenthum Osnabrück. . .	56	136000
8) dto. dto. Verden. . . .	25	18000
9) Die Grafſchaft Hoya.	49	70,000
10) Die Grafſchaft Diepholz. . . .	12	15,000

C. Im Oberſächſiſchen Kreiſe.

	□ M.	Seelen.
Der Antheil an Hohnſtein mit dem Amte Elbingerode.	4	11,000

Zuſammen alſo hatte das ganze Land eine Bevölkerung von 948000 Seelen auf 571 □ Meilen.

Geſammte Einkünfte wurden auf 6,000,000 fl. und von einigen Statiſtickern um etwas höher geſchätzt. Die geſammten Einkünfte blieben bis auf etwa eine halbe Million, die man dem Regenten jährlich nach London ſchicken mußte, im Lande. Landesherr und Kammer hatten keine Schulden, aber die Landſchaften einiger Provinzen waren ſchon vor 1803 mit mehr oder weniger Schulden belaſtet. Die ganze Landmacht beſtand aus 24500 Mann, worunter jedoch die Landmilitz und Invaliden begriffen waren.

Die Verfaſſung der Lande war ſtändiſch, jedoch nur in Rückſicht einzelner oder mehrerer zuſammen verbundener Fürſtenthümer u. ſ. w., aber das Ganze hatte als ſolches keine Repräſentation. Als in 1803 *) der Krieg zwiſchen Frankreich und England wieder ausbrach, faßte erſteres den Entſchluß, Hannover als eine Provinz von England anzuſehen, und ſich derſelben zu bemächtigen.

Ein anſehnliches Corps Franzoſen unter dem Befehle des Generals Mortier drang daher von Niemegen aus durch die Grafſchaft Bentheim in das Hannöveriſche. Hier mach-

*) Die Kriegserklärung erſchien am 18ten Mai zu London.

Digitized by Google

te man zwar ſchleunige Vertheidigungs-Anſtalten, die aber, bei dem ſchnellen Anmarſche der franzöſiſchen Armee nicht zur Vollendung kamen.

Bei Nienburg poſtirte ſich zwar ein Hannövriſches Korps von 24000 Mann; allein da dieſes nicht genügte, der franzöſiſchen Armee, die täglich Zuwachs erhielt und die anſehnlichſten Verſtärkungen ſtets an ſich ziehen konnte, Widerſtand zu leiſten; ſo wurde bereits am 3ten Junius im Hannövriſchen Hauptquartier zu Suhlingen eine Convention abgeſchloſſen, vermöge welcher ſich die Hannövriſchen Truppen auf das rechte Ufer der Elbe zurück in das Lauenburgiſche zogen, und geſammte übrige Hannövriſche Lande bis an die Elbe der franzöſiſchen Beſatzung überließen. Die Hannövriſchen Truppen nahmen blos ihre Feldſtücken mit, alle übrige Artillerie, Munition und Kriegs-Effekten mußten ſie der franzöſiſchen Armee überlaſſen.

Aber der König von Grosbrittanien als Kurfürſt von Hannover ratifizirte dieſe Konvention nicht. Die Folge war, daß auch die franzöſiſche Regierung die Beſtätigung derſelben verweigerte, und der Armee den Befehl zugehen ließ, die Elbe zu paſſiren und die Hannövriſchen Truppen zu deſarmiren. Dieſe machten Anfangs Miene, die Ufer der Elbe zu vertheidigen; aber die Brechung der Streitkräfte vermogte den Oberbefehlshaber der Hannövriſchen Truppen am 5ten Julius eine neue Convention abzuſchließen, vermöge welcher das Hannövriſche Korps die Waffen niederlegte, und ſie nebſt der Artillerie und allem, was zur Armatur gehört, auch die Cavalleriepferde den Franzoſen überlieferte, ſich ſelbſt aber ganz auflößte, ſo daß die Truppen einzeln ins Hannövriſche nach ihrer Heimath zurückkehrten. Die Offiziers behielten ihre Degen und ihre Effekten. Die Franzoſen nahmen nun das Lauenburgiſche in Beſitz.

Viel ließ der König durch ſeine Hannövriſchen Geſandten an mehrern Höfen in und außer Deutſchland kla-

gen, beſonders bei jenem Hofe, der durch die bekannte Demarkations-Linie den Norden Deutſchlands geſchüzt zu haben glaubte. Hannover lag hinter dieſer Linie, die Neutralität war anerkannt worden; es hatte zur Unterhaltung der Neutralitätsarmee beigetragen. Jezt ärndete es die Früchte. Die Franzoſen blieben im Beſitze der geſammten Hannövriſchen Lande, welche eine ungeheure, noch nie gefühlte Laſt ertragen mußten, bis 1805 der Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſterreich neuerdings ausbrach. Der Kaiſer Napoleon zog die im Hannövriſchen unter dem Oberbefehl des Marſchalls Bernadotte ſtehenden Truppen an ſich, bis auf etwa 3000 Mann, welche theils in Hannover, theils in der Feſte Hameln blieben. Am 27ten Oktober rückte ein preußiſches Armeekorps in das Hannövriſche, und ſelbſt in Hannover ein, welche die daſigen franzöſiſchen Truppen am 26. verlaſſen hatten, um ſich nach Hameln zu begeben. Gleich nach dem Einrücken der Preußen in Hannover kam auch ein Theil des Kurhannövriſchen Miniſteriums daſelbſt wieder an, und ſtellte alles wieder auf den alten Fuß, das Hannövriſche gehorchte ſeinem alten Herrn; in das jezt zur Vertheidigung und zur weitern Operation, nicht nur eine preußiſche Armee, ſondern auch ein ruſſiſches und ſchwediſches Armeekorps nebſt einem Theile engliſcher Truppen eingerückt waren.

Doch dieſer Zuſtand war von kurzer Dauer. Die Hannövriſchen Lande wurden nach dem Preßburger Frieden mit einer neuen franzöſiſchen Beſitznahme bedroht. Da negotiirte Preußen, um dieſe abzuwenden, und wie man ſpäter erfuhr, um ſie in Zukunft ganz zu erhalten, mit Frankreich. Es ward wie das Königlich Preußiſche Occupations-Patent vom 27ten Jänner 1806 ſagt, die Uebereinkunft getroffen, daß die Staaten Seiner Brittiſchen Majeſtät in Deutſchland von franzöſiſchen oder mit ihnen vereinigten Truppen nicht wieder beſezt, vielmehr von denſelben gänzlich

Digitized by Google

geräumet, und bis zur Abſchließung des allgemeinen Friedens von Preußen allein in Verwahrung und Adminiſtration genommen werden ſollen.

Dieſes geſchah nun nicht nur ohne Einwilligung, ſondern ſogar mit Widerſpruch und Proteſtation des Hannövriſchen Miniſteriums. Die Brittiſchen Truppen ſchifften ſich ein, die ruſſiſchen zogen ab, und nur die Schweden hielten noch das Lauenburgiſche beſezt, aus dem ſie erſt ſpäterhin von den Preußen vertrieben werden konnten. Die Franzoſen verließen auch Hameln, und ſo kam das ganze Land unter Preußiſche Adminiſtration. Aber auch dieſe war von kurzer Dauer. Durch eine anderwärtige Convention Frankreichs mit Preußen, erhielt dieſes den völligen Beſitz der Hannövriſchen Lande gegen Abtretung dreier ältern Preußiſchen Provinzen. Preußen ergriff dieſen Beſitz mit Widerſpruch des Königs von England am 1ten April 1806. Das ganze Land wurde organiſirt.

Ber Krieg, der im Oktober 1806, zwiſchen Frankreich und Preußen ausbrach, und das Unglück der Preußiſchen Waffen machte dieſem Beſitze ein Ende. Schon am 12ten November 1806 wurde vom ganzen Lande im Namen des franzöſiſchen Kaiſers Beſitz genommen. Preußen trat nachher ſeine dnrch den Kaiſer Napoleon erhaltene Rechte an den König und Kurfürſten von Hannover wieder ab, ohne daß dieſer von der Zurückgabe irgend einen Nutzen gehabt hätte. Der Friede zu Tilſit beſtimmte nichts insbeſondere über Hannover, ſondern nur unter der allgemeinen Klauſel, daß alle in den Händen der franzöſiſchen Armee befindlichen deutſchen Lande der Dispoſition des franzöſiſchen Kaiſers von Rußland und Preußen heim gegeben wurden, blieben auch, geſammte Hannövriſche Lande unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Kaiſers. Bei der Errichtung des Königreichs Weſtphalen wurden von demſelben die Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen nebſt dem

Hohnſteiniſchen und dem Bisthum Osnabrück dem neuen Königreiche einverleibt, alle übrige Theile blieben unter franzöſiſcher Herrſchaft.

Unterm 1ten März 1810. wurden wir nun durch nachſtehende Proklamation unterrichtet, daß vermöge eines unterm 14ten Jänner von Seite des Königs von Weſtphalen mit dem Kaiſer Napoleon abgeſchloſſenen Vertrags, dieſer dem Könige alle ſeine Rechte auf die Hannöriſchen Lande abgetreten habe. Dieſe Proklamation lautet, wie folgt:

„Hannoveraner! der Kaiſer, mein erhabener Bruder, „hat mir durch einen am 14ten Januar d. J. zu Paris ab„geſchloſſenen Vertrag alle ſeine Rechte auf euer Land abge„treten, und es mit meinem Königreiche vereinigt. Seine „Abgeordneten haben es mir übergeben, und heute nehme „ich Beſitz davon. Ihr werdet den unermeßlichen Vortheil „zu ſchätzen wiſſen, endlich einmal aus der ſchwankenden „Lage, in der ihr ſo lange unſicher geſchwebt, herausgeriſſen, „und auf immer einem Staate einverleibt worden zu ſeyn, „der euch künftig gegen alle gewaltſame Angriffe der Mächte „des feſten Landes und bei dem erſten Signale eines See„kriegs in Schutz nimmt. Das vergangene Unglück muß „euch die gegenwärtige Ruhe und die Hoffnung einer glückli„chen Zukunft noch weit theurer machen.

„Euer Charakter und euer Geiſt ſind bekannt. Ich „glaube an eure Rechtlichkeit. Die euch von eurem König „aufrichtig bezeigte Achtung iſt euch eine ehrenvolle Gewähr„leiſtung für die Sorgfalt, womit er euer Glück machen „wird. Es iſt mir angenehm, zu denken, daß ihr eurer „Seits weder euren Ruf, noch mein Vertrauen verläugnen „werdet. Gegeben in Unſerm königl. Pallaſt zu Kaſſel den „1ten März 1810.

Unterzeichnet Hieronymus Napoleon.

Die Uebergabe der Hannöriſchen Lande erfolgte zu Kaſſel ſelbſt durch den franzöſiſchen Geſandten Reinhard.

Digitized by Google

Deputirte giengen am 10ten März nach Caſſel ab, und erhielten am 14ten im Stände=Saale Audienz beim Könige, wo ſie zugleich auch Gehorſam und Treue dem Könige und der Konſtitution ſchwuren. Am 16ten März kamen die Königl. Kommiſſarien Graf v. Hardenberg, General v. Hammerſtein und Staatsrath Molchar zu Hannover an, und ſtiegen im Schloſſe ab. Vermöge Befehl vom 17ten wurde die Eidesleiſtung von den Kollegien und anderen öffentlichen Dienern vollzogen. Sämmtliche Behörden wurden vermöge königl. Dekrets vom 1ten März proviſoriſch beſtätigt, ſelbſt die Kommiſſion des Gouvernements, deren Präſident der geheime Kabinetsrath Patje unmittelbar unter dem Könige arbeitet, und an dieſen ſeine Arbeiten durch den Miniſter Staatsſekretär gelangen läßt. Die Commiſſion des Gouvernements machte in eignen Erläßen unterm 19ten, ſämmtlichen Obrigkeiten, allen Juſtiz-Kollegien, den Konſiſtorien und ſämmtlichen öffentlichen Behörden die Veränderungen bekannt, und befahl die Abänderung der Siegel und Wappen, die Ausfertigungen im Namen des Königs, die herkömmlichen Kirchengebete für den König und das Königliche Hauß, die Anheftung der oben abgedrukten Proklamation; und befahl endlich unterm 20ten allen öffentlichen Beamten die Eidesleiſtuug, wie ſie zu Hannover erfolgt war, mit dem Zuſaz, daß diejenigen, welche ſothanen Eid nicht ſchwören, ſo angeſehen werden ſollen, als wenn dieſelbe ihre Entlaſſung gegeben hätten. Man glaubte bisher, daß alle deutſche Staaten des Königs von Großbrittanien mit dem Königreiche Weſtphalen vereinigt ſeien, aber durch eine Bekanntmachung der Generaldirektion der in den Hannövriſchen Landen gelegenen Kaiſerlichen Domainen dd. Hannover vom 23ten März 1810. erſieht man, daß das Herzogthum Lauenburg hievon ausgenommen iſt. Im Eingang dieſer Bekanntmachung heißt es: Vu l'article 1 du traité de Cassel interpretatif de celui de Paris du 14 Janvier 1810. re-

latif à la cession du pays d'Hannovre au Royaume de Westphalie, qui excepte de cette cession le duché de Lauenbourg le quel doit continuer à être administré au nom et pour compte de S. M. Imperiale et royale, worauf alsdann die Verfügungen an die Behörden erfolgen. Das Königreich Weſtphalen hat indeſſen durch dieſe Abtretungen einen ſehr anſehnlichen Zuwachs erhalten. Da zu vermuthen iſt, daß dieſe Lande die nämliche Organiſation erhalten werden, wie das Königreich; ſo verſparen wir bis dahin die nähere Beſtimmung.

13.

Herzoglich Sachſen = Hildburghauſiſche Steuerverordnung.

Wir von Gottes Gnaden Friederich Herzog von Sachſen ꝛc.

Fügen denen von der Ritterſchaft, Beamten und Gerichtsherrn, Bürgemeiſter und Räthen in den Städten, Schultheiſen und Gemeinden, imgleichen ſämmtlichen Unterthanen unſerer Fürſtlichen Lande hiemit zu wiſſen: Nachdem die zur Unterhaltung unſers Bundesmäßigen Contingents von unſerer getreuen Landſchaft verwilligten, und unterm 11ten April d. v. Jahres ausgeſchriebenen Abgaben theils wegen der neuern mit einem beträchtlichen Aufwand unvermeidlichen Ereigniſſen, theils da erſtere zum Theil nicht den erwarteten Ertrag gewährt haben, zur Beſtreitung der nöthigen Koſten nicht zureichet und daher die Kriegskaſſe nicht nur [illegible] trächtliche Schulden zu würken genöthigt worden, ſond[illegible]

ſich auch die Nothwendigkeit ergeben hat, für die Aufbringung des fehlenden zu ſorgen, und Wir deshalb den Beyrath unſrer getreuen Landſchaft vernommen, dieſelbe auch zu dieſem Behuf verſchiedne Anlagen in Vorſchlag gebracht, und resp. auf 3 Jahre verwilligt hat, Wir auch ſolche gnädigſt zu acceptiren und zu genehmigen beſchloſſen haben, ſo erfordert es nun die Nothwendigkeit, ſelbige öffentlich bekannt zu machen, und auszuſchreiben. —

Wir verfügen und verordnen dahero:

1) Die geiſtlichen, weltlichen und Militairdiener, jedoch, was letztere betrift, mit Ausnahme der im Feld ſtehenden Offiziers, haben, und zwar $\frac{1}{4}$ pCt. von Beſoldungen unter 200 fl. $\frac{1}{2}$ pCt., von Beſoldungen von 200 - 500 fl. 1 pCt. von 500 - 1000. und 2 Prozent von 1000 - 2000 fl. auf 3 Jahre mit dem 18ten Jänner d. l. J. anfangend zu entrichten.

2) Die Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Weinhändler, Gewerb- und Fabrik-Inhaber entrichtenden 10fachen Betrag der Handels- und Gewerbſteuer mit Petri des kommenden Jahrs anfangend, ebenfalls auf 3 Jahre.

3) Die geſammte Judenſchaft, welche vom Militairdienſt ohnehin frei iſt, hat dafür jährlich 300 fl. fränkiſch zu bezahlen, und mit Weihnachten dieſes Jahres anzufangen.

4) Die Beſitzer ſteuerbarer Güter, Grundſtücke und Nutzungen, es mögen dieſes einzelne Perſonen, oder Gemeinheiten ſeyn, haben, jedoch nur für dieſes Jahr, zwei Ordinär-Steuern und zwar im Amte Heldburg nach dem Fuß der Extraſteuern, Weihnachten dieſes und Petri künftigen Jahrs zu entrichten.

5) Die innländiſchen Capitaliſten haben von ihren Capitalien, es mögen ſelbige in oder auſſer dem Lande angelegt ſeyn, jedoch mit Ausnahm der Capitalien der piorum Corporum, der Pupillen, und Minderjährigen und derje-

Digitized by Google

nigen Hausväter und Wittwen, welche unerzogene und unverſorgte Kinder und auſſer dem Abwurf von dieſen Capitalien zu ihrem Unterhalt kein Einkommen haben, 1¼ pCt. auf 3 Jahre und mit Oſtern des künftigen Jahres anfangend, zu bezahlen.

Die Ober- und Untereinnehmer ſind verpflichtet, darauf zu ſehen, daß keine Verheimlichungen der Capitalien ſtatt finde. Wenn ihnen dergleichen bekannt werden, oder deshalb gegründeter Verdacht gegen jemand entſteht, ſo haben ſie hierüber bei unſrer Regierung Anzeige zu machen, und ſoll ſodann beim Verfund der Wahrheit nicht nur mit ernſtlicher Beſtrafung gegen ſolche Capitaliſten vorgeſchritten, ſondern ſelbige auch zur Entrichtung des Dupli der Kriegsſteuer angehalten werden.

6) Alle Pachter von Gütern, Schäfereien, Zehenden, Mühlen u. ſ. w. bezahlen auf 3 Jahre und zum erſtenmal Petri kommendes Jahrs von dem Pachtgeld unter 100 fl. fränkiſch ¼ pCt. und von dem Pachtgeld von 100 fl. fränkiſch und darüber ½ pCt. ohne dieſe Abgabe ihrem Verpachter wieder anrechnen zu dürfen.

7) Wegen Erhebung dieſer Abgaben wird verordnet:

a) Die unter Nro. 1. begriffnen charakteriſirten Dienern in der Reſidenz, welche unter der Herzogl. Regierung ſtehen, haben die Abgaben von ihren Capitalien und Beſoldungen unmittelbar zur landſchaftlichen Obereinnahme gegen deren Quittung zu bezahlen.

b) Die sub 2. 4. 5. 6 begriffnen Steuerpflichtigen, haben die ausgeſchriebnen Steuern in den Städten an die Stadt, und auf dem Lande an die Landſteuereinnehmer zu bezahlen, welche darüber quittiren, ſolche verrechnen und an die Landſchaftliche Oberſteuer-Einnahme gegen Quittung auszahlen.

c) Den Beitrag der Judenſchaft hat der Barnes derſelben einzuſammeln und an die Landſchaftliche Oberſteuereinnahme einzuliefern.

Digitized by Google

Wir hegen zu unſern getreuen Unterthanen das gerechte und gnädigſte Vertrauen, daß ſie dieſe unvermeidliche Abgaben willig und auf den beſtimmten Terminen entrichten werden, damit es keiner ſtrengen Maasregeln bedürfe.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes unſer Landesfürſtl. Mandat zum Druck befördern und zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt machen laſſen. So geſchehen zu Hildburghauſen den 2ten Oktober 1809.

(L. S.) Fridrich, H. v. Sachſen.

Freiherr v. Lichtenſtein.

14.

Grosherzoglich Heſſiſche authentiſche Interpretation der im 34ſten Hefte unter Nro. 10. S. 149. abgedrückten Erklärung zur Declaration vom 1ten Auguſt 1807.

Da über einige Ausdrücke der vom Grosherzogl. Geheimen Miniſterium in Betreff der Berg-Hütten- und Hammerwerke in den Souverainitäts-Landen unterm 12ten Mai 1809. erlaſſenen, und in Nro. 59. der Grosherzoglich Heſſiſchen Zeitung eingerückten Bekanntmachung, verſchiedene Anfragen eingegangen, und ſolche höchſten Orts durch ein hochpreisliches Miniſterial-Reſkript vom 19. v. M. entſchieden, und noch näher authentiſch interpretirt worden ſind; ſo findet die unterzeichnete Behörde ſich veranlaßt, um wei-

Digitized by Google

tern Zweifeln und Anfragen zuvorzukommen, und den hierbei Betheiligten feſte Normen ihrer gegenwärtigen Verhältniſſe zu geben, hierdurch öffentlich bekannt zu machen:

1) Daß unter dem in der Miniſterial-Verfügung vom 12ten Mai 1809. Art. 2. vorkommenden Ausdrucke: ſeitheriges Eigenthum, das ſeitherige Privat-Eigenthum der Standesherrn als z. B. ihre eigenthümlichen Aecker, Waldungen ꝛc. verſtanden werde.

2) Begreift der daſelbſt vorkommende Ausdruck: Verkaufsrecht der Bergwerks-ausbeute, das Recht des Souverains, den Verkauf von allen im Grosherzogthume producirt werdenden rohen Metallen auszuüben, die Grube oder Hütte mag, nach dem gewöhnlichen Bergmanniſchen Ausdrucke, in Ausbeute oder Zubuße ſtehen.

3) Dieſer Verkauf ſoll vor der Hand, von unterzeichneter Behörde, Nahmens des höchſten Souverains blos bei edeln Metallen wirklich ausgeübt, bei dem in der Provinz erzeugten Kupfer und Eiſen aber, den Bergwerks- und Hüttenbeſitzern nachgegeben werden, daß, ſtatt deſſelben, von jedem erzeugten Zentner Kupfer 2 fl. und vom Zentner roh Eiſen 8 kr. zur betreffenden Hoheitsamts-Caſſe als Reluition vom Verkaufsrecht bezahlt werden.

4) Die in der Bekanntmachung vom 12ten Mai 1809 Art. 1. als Zehendfrei angeführte Standesherrliche Werke ſind auch als befreit von den Staatsherrlichen Verkaufsrechten zu betrachten.

5) Im Falle, wo ein Standesherr in dem Gebiete eines andern Standesherrn vor der Mediatiſation auf Berg- und Hüttenwerke beliehen worden, iſt derſelbe wie jede andere Privatperſon zu behandeln, und es müſſen die Regalitäts-Abgaben von ſolchen Werken, als Zehnden, Verkaufs-

Digitized by Google

geld ꝛc. nicht mehr an den Standesherrn, ſondern an die betreffende Hoheits-Amtskaſſe bezahlt werden.

Gieſen den 21ten Febr. 1810.

Grosherzogl. Heſſiſche Hofkammer daſelbſt.

Freih. v. Münch. Emmerling.

vdt. Roenmich.

15.

Grosherzoglich Badiſche Verordnung die Aufhebung des während des lezten Kriegs angelegten Sequeſters auf die im Grosherzogthum Baden liegende Erbſchaften Kaiſerlich Oeſterreichiſcher Unterthanen, auch Güter und Gefälle dieſſeitiger dort befindlicher Grundherrn betreffend.

Es wird anmit der angelegte Sequeſter auf die aus Grosherzoglich Badiſchen Landen nach dem Kaiſerlich Oeſterreichiſchen, beſonders in Folge von Erbſchaften zu leiſten geweſenen Zahlungen auf Güter und Gefälle der in Grosherzoglichen Landen angeſeſſenen Grundherren nach nunmehr hergeſtellten friedlichen Verhältniſſen unbedingt und mit Rückwirkung wieder als aufgehoben erklärt und dieſes zur Wiſſenſchaft der dabei Betheiligten und zur Nachachtung für die betreffende Landesſtellen öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 21. März 1810.

Juſtiz-Miniſterium.

Freiherr von Gailing.

vdt. Walther.

Digitized by Google

16.

Miszellen.

1.

Im Meklenburgiſchen war der Geburtsadel, wenigſtens der alte Adel ſo wie die Kirchen- und Schuldiener von der Accise und Conſtitutions-Steuer frei. Dieſe Immunität wurde durch den Convocationstags-Abſchied vom Jahr 1808. aufgehoben; allein der Herzog von Meklenburg Schwerin hat durch die Verordnung vom 7. Junius 1809. verfügt, daß den Kirchen- und Schuldienern, welche gegenwärtig ſchon angeſtellt ſind, alljährlich aus dem Kirchen-Aerario diejenigen Acciſe und Steuer erſtattet werden ſolle, welche ſie im Laufe eines jeden Jahrs erlegt haben, offenbar aus dem Grundſatze, weil die Immunität ein Theil des Dienſt-Kontrakts war, und der Fürſt bei einer Veränderung der Konſtitutions-Grundſätze die aus dem Dienſt-Contrakt fließende Privatrechte des Dieners nicht zerſtören darf, ihn mithin, wenn dieſe Rechte mit den neuen Konſtitutions- und Adminiſtrations-Grundſätzen unvereinbarlich ſind, entſchädigen muß.

2.

Nach eingegangenen Nachrichten hat ſich der Erzherzog Grosherzog von Würzburg bewogen geſehen, den auf die Güter ꝛc. des in Oeſterreichiſchen Staatsdienſten befindlichen Adels im Würzburgiſchen angelegten Sequeſter nach nun hergeſtelltem Frieden wieder aufzuheben. Auch erzählen mehrere deutſche Zeitungen, daß das von Würtenberg in Beſchlag genommene Fürſtenthum Ochſenhauſen an den Fürſten von Metternich zurückgegeben werden ſoll.

Digitized by Google

3.

Bekanntlich ſollte am erſten Jänner 1810 ein gleicher Maaß- Gewicht- und Münzfuß im ganzen Königreiche Würtemberg eingeführt werden. Der desfalſige Termin der Abſchaffung alles alten Gewichts ꝛc. iſt bis auf den 1. Oktober 1810 verlängert. Inzwiſchen ſoll eine hinlängliche Menge von neuen Maaßen und Gewichten im ganzen Königreiche verfertigt, unterſucht, abgereicht, und zum Verkaufe ausgeſezt werden.

4.

Der zwiſchen Frankreich und Schweden abgeſchloſſene Friede gehört zwar nicht in dieſes Journal, das ſich blos mit den öffentlichen Angelegenheiten der Rheiniſchen Bundesſtaaten beſchäftigt; allein da wir gleich Anfangs verſprachen, darin von dem Schickſale der ehemals zum deutſchen Reiche gehörigen Lande Nachricht zu geben, ſo müſſen wir hier bemerken, daß das von den K. K. franzöſiſchen Truppen bisher inne gehabte Schwediſch-Pommern, nebſt der Inſel Rügen an den König von Schweden zurück gegeben worden iſt, und nun eine K. ſchwediſche Provinz ausmacht.

Digitized by Google

Der
Rheiniſche Bund.

Vier und vierzigſtes Heft.

17.

Die Ausrottung der Vaganten.

Nachdem ich in des Herrn Hofraths Gönner beliebten Archiv für die Geſetzgebung Band III. Heft 1. eine Abhandlung über Minderung und möglichſte Ausrottung der Vaganten im vorigen Jahre publik gemacht hatte: ſo erſchienen zuerſt in den Miszellen für die neueſte Weltkunde Nro. 56, und bald darauf in dem rheiniſchen Bunde. Heft 38. Nro. 29. Auszüge, Beurtheilungen und beigeſezte Vorſchläge. Bald darauf erhielt ich, im Manuſkript gleich ſchätzungswerthe ausführliche Bemerkungen über den Aufſatz des Herrn Hofkammerraths Winkopp. Alles bewies mir, daß die Wichtigkeit des Gegenſtandes überhaupt, und ſeine beſondere Wichtigkeit in einem Zeitpunkte, wo eine Menge Kriegsvölker entlaſſen werden, und Gährung und Wohlleben in alle Stände gekommen ſind, anerkannt ſey. Die hin und wieder eingeſtreuten Zweifel waren bei der Frage von groſſen Operationen voraus zu ahnden, ſie haben mich theils belehrt, theils von der Räthlichkeit überzeugt, den untergelaufenen bloßen Mißverſtändniſſen noch beſtimmter entgegen zu arbeiten. Ich weis dieſes nicht beſſer zu thun,

Digitized by Google

als wenn ich auf ähnliche Art, wie ich es mit meinem Vorſchlage einer Cenſur- und Preßfreiheits-Ordnung für die Deutſchen in Häberlins Staatsarchiv. v. 1800 und 1801. St. 18 und 25 nicht ohne Beifall übernahm, ſchon die Form eines Geſetz- und Inſtruktions-Entwurfes, als ein undique determinatum, wähle und zur verbreiteten Prüfung des verehrlichen Publikums bald ausſtelle.

Aus dieſem Grunde, und weil ein Theil der gemachten Einwendungen, wie geſagt, nur auf den im rheiniſchen Bund erſchienenen Aufſatz paßt, trete ich diesmahl in dieſem, in der ganzen Konföderation frequent geleſenen Journal mit einer Replik auf, — bitte aber jeden, der die Sache einer noch nähern Ergründung würdigen will, die erſte Abhandlung in dem Gönneriſchen Archive ſelbſt, nebſt dem beigefügten Urtheil ſeines Herrn Redakteurs zu vergleichen.

Ich ſende aber meinem näher modificirten Entwurf eine kurze Berührung und Sichtung der entſtandenen Zweifel voraus — nicht ſowohl als Controvers; denn als Compoſitions-Vorſchlag: wie dem gemeinen Wohl am unbedenklichſten zu Hülfe zu kommen ſey. Denn daß das Uebel nicht auf ſeinen bisher hinkenden Fuß ſtehen zu laſſen, ſondern eine heroiſche Kur allemal nöthig ſey — darüber ſind die Stimmen einig geblieben. Daß die Heimathloſen der Reihe nach in die Dörfer vertheilt werden ſollten — hat ſehr aufgefallen, und mußte es, ſobald man überſahe, wie ich dieſe Menſchen claſſificirt, und hiernach verſchiedentlich deſtinirt habe.

Ich erkläre nun aber noch beſtimmter, daß ich keine Gemeinde zu Behaltung eines gefährlich erkannten Einquartierten in Natur gezwungen, ſondern ſie in einer dreifachen Wahl geſtellt ſehen mögte. Ich habe nicht geſagt: der Staat ſoll e n t w e d e r Zufluchtsorte mit ſtarker Garniſon in jeder Provinz beſtimmen, o d e r die Vaganten an

die Gemeinden austheilen, ſondern das erſtere ſoll allemahl geſchehen, und die Alternative alsdann nur zu Gunſten der Gemeinde gelten, ob ſie ihre Laſt in Natur, oder mit Koſtgeldszahlung tragen will. Wollte man ſie allemahl zum leztern zwingen; ſo würde ihr ein großer Aufwand oft ohne Noth, und daher drückend, zur Laſt geſchrieben; denn wenn ſie nun ſelbſt den ihr zugetheilten Vaganten für nicht gefährlich hält — was öfter der Fall ſeyn wird, — ſo wählt ſie ja lieber, die ihr weit minder koſtſpielige Naturalduldung. Wer bei dem allgemeinen Gedanken an die Vagabunden immer das Schreckbild eines räuberiſchen Gauners oder abgefeimten Diebs vor ſich hat, der vergißt, wie viele Kinder, Weiber, Greiſe und Kränkelnde, in leichte Aufſicht zu ſetzen, und wie viele ehrliche Menſchen noch immer heimathslos, aus Schuld der Obrigkeiten, ſind. Sie aber alle in gewiſſe Zufluchtsorte ſperren zu wollen, hieße den ganzen Plan vereitlen. Denn dieſe zu ſehr gehäuften Menſchen — die, wohl gemerkt, nicht mehr Sträflinge, ſondern höchſtens nur Bevogtete wären, würden dann nicht ſo leicht Nahrung und Wohnung ohne große Staatskoſten finden — ſtatt daß, bei Vertheilung der Nichtgefährlichen auf dem Lande, noch gar viele ſich glücklicher verſchlüpfen, und noch manche eher zu einem eigenen Erwerb gelangen können. Man höre alſo nur in ſeinen Gedanken auf, dieſe Menſchen alle über einerlei Leiſt zu meſſen; distingue, et concordabit Scriptura. Sicherheit und Unterkunft, alles wird ſich leichter finden, wenn man mit eben ſo viel Muth als Ruhe nur einmal die Vertheilung unternimmt. Hier wird dieſes, dort jenes Bedenkliche in der Wirklichkeit wegfallen, das man jezt aus dem Reiche der Möglichkeit für jeden Fall zuſammengehäuft ſich imaginirt.

Auch den allerdings wichtigen Antrag des Herrn Oberforſt- und Bergraths Zſchocke, ernſte Deportationsanſtalten zu machen, habe ich noch mehr Raum in meinem diesma-

Digitized by Google

ligen Vorſchlage, als im erſten Aufſatz, gegeben; doch iſt damit wiederum nicht allein auszulangen. Nicht nur ſind die Deportationen ſehr koſtſpielig, und, wenn ſie über die Nothwendigkeit ausgedehnt werden, grauſam; ſondern der Anfang und Fortgang der Anſtalt hat ſeine Schwierigkeiten; es könnten wohl, mit der allmähligen Entwickelung der Völker die meiſten Colonialbeſitzungen aufhören, — doch bis dahin können auch die einheimiſchen Inſtitute erweitert ſeyn, zu deren richtiger Anlegung jedoch allemal die meiſte Menſchenzahl auf die Gemeinden vertheilt ſeyn muß. Aber, höre ich antworten, wenn denn auch die anerkannten Gauner, nach ihrer erſtandenen Strafe, und ähnliche höchſtverdächtige Kerl, von der Obrigkeit, die ſie allemal vor der Vertheilung erſt muſtert, niemals dem platten Lande aufgedrungen werden, ſo bleibt doch noch allzuviele Gefahr bei der Aufnahme anderer Vaganten, die, wenn ſchon kein spezieller Verdacht ſie auszeichnet, doch die allgemeine Präſumtion, die gegen die herumſchweifende Armuth ſtreitet, für gelegenheitliche Dieberei und für lüderliche Verbindungen, auch gegen ſich haben. Wenn nun der Landmann immer fürchten muß, daß das Vermögen der Unterthanen in ganzen Revieren ausgeſpäht wird, daß die Diebe und Räuber durch Verrätherei zu erfahren ſuchen, in welcher Woche ſich der Bauer oder Pächter durch Verkauf Geld verſchaffet hat: ſo kann er nur mit dem größten Widerwillen und vermehrter Gefahr, die an ſich ſchon ein Unglück iſt, derartige Spionen ſich näher bringen laſſen.“ —

Aber, ihr Freunde! iſt denn der Greuel, von dem ihr ſprecht, nicht gerade das, was ihr an euch oder andern Gemeinden, als eine Wirklichkeit ſchon erfahren habt, und was man will aufhören machen? Ihr gleicht dem Kranken, der eine chirurgiſche, etwas ſcharfe Operation ſcheuet, lieber ſeinen Krebs weiter freſſen, und ſeine ganze Blutmaſſe noch mehr vergiften läßt. Ich gebe euch zu, daß hier von zweyen

Uebeln die Rede ſey; aber ſoll man nicht das kleinere wählen, wodurch dem Unheil in wenigen Jahren ein Ende ſeyn kann, und ſelbſt jezt ſchon die Gefahr, mittelſt der Vertheilung und der mitverbundenen andern Vorſichten, geſchwächt wird? — Oder, ſofern die Remonſtration von Gegenden herkommt, wo ſich gar ſelten ein Geſindel ſehen läßt: warum erſtreckt ſich euere Theilnahme nicht etwas mehr auf euere leidende Brüder in der Ferne? Ihr macht es, wie jene Gemeinden, die, weil ſie und ihre Güter nicht am reißenden Strome liegen, an dem Flußbau zu fröhnen ſich weigern. Nicht blos die Vorſteher einzelner Gemeinden, auch die eines ganzen Amtes, verfallen zuweilen in denſelben Misgriff. Wenn ein Gouvernement, in dieſer wichtigen Neuerung, ſich nicht aus eigener Energie und mit ſelbſt durchblickendem Geiſt, ſondern nach der Majorität gutachtlicher Berichte ſeiner Local-Beamten beſtimmen will: ſo iſt vorauszuſehen, daß alles beim Alten bleibt. Der träge Theil wird ſich unter dieſer Operation eine unüberſteigliche Arbeit denken, lieber den hoffentlich entfernten Fall, da ſich das Geſindel gerade in dieſem Amtsbezirk regen ſollte, abwarten, und es alsdann ſchon weiter jagen wollen. Aber auch thätige Männer, die hierin mit den Gemeinden unmittelbar zu thun haben, ſind durch ihre Lage in einiger Verfangenheit; ſie ſcheuen ſich, in einer erſt problematiſchen Sache, den Haß ihrer Untergebenen auf ſich zu laden. Es werden ſich alſo vor willfährigen Anträgen ſelbſt diejenigen hüten, die, wenn von obenher beſtimmter Befehl und Unterſtützung kommt, zum willigen Vollzug bereit wären. Und hiezu kommt noch, daß auch manche würdige Männer ihrem ältern, oft für den engern Blick mit Erfolg befolgten Grundſatz — daß das Geſindel blos wachſam zu verfolgen ſey — nun nicht mehr abſchwören. Daher wäre auch bei der Exekutions-Anordnung ſelbſt, wenn ſie nicht mislingen ſollte, noch beſondere Vorſicht in der Wahl der Beauftragten nö-

thig, wie unten folgt. Doch ich kehre von dieſer Digreſſion zu der Erörterung noch weiterer Zweifel zurück.

Herr Zſchocke wendet mit Gerechtigkeitsliebe ein: „der Staat dürfte das Recht einer Corporation tyranniſch nicht verletzen, keinem Fremdling Anſpruch geben, weder auf das Eigenthum eines Partikulars, noch einer Gemeinde. Folglich dürfe ſie keine Regierung zwingen, irgend einen Landſtreicher Theil nehmen zu laſſen an ihrem Gemeinds-Eigenthum (Wald, Land, Armengut) welches gewöhnlich noch ungetheilte Erbſchaft der Väter ſey" Sofern hier von vollem Burgerrechte mit Gemeindsgenüſſen, oder vom Antheil an irgend einem Kapitalgut die Rede iſt, berührt mich der Einwand ohnehin nicht, weil das künftige Heimathsrecht eines zugetheilten Verlaſſenen einen weit beſchränktern Sinn haben ſoll. Ueberhaupt aber ſcheint mir jene Behauptung zu allgemein zu ſeyn. Aus ihr würde folgen, daß der Staat auch den wohlhabendſten und wackerſten Fremden keine Reception angedeihen laſſen könnte, gegen den eigenſinnigſten Gemeindswiderſpruch. Weiter würde folgen, daß man einer Gemeinde die Quartierlaſt von der militäriſchen Garniſon nicht anders, als nach ihrem Conſens, zumeſſen könne. Ja es würde ſogar daraus hervorgehen, daß überhaupt die Geſetzgebung und Staatspolizei, auch ohne eine einſchränkende Conſtitution, an dem Beifall der Gemeinden gebunden wäre, ſo oft von einer Ortslaſt die Rede iſt.

Allein mit ſolcher Schwächung könnte in unſern Tagen keine Staatsgewalt mehr beſtehen. Hingegen verdient dieſelbe nicht tyranniſch genannt zu werden, wenn ſie, entfernt von Willkühr, um eines erklärten höhern Beßten willen, eine Laſt allgemein umlegt, ſey es nun in der Natural-Verpflegung oder im Gelde, ſey es an allen Orten zugleich, oder allmählig. Möchten dieſes die ſtärkſten und tiefſten

Eingriffe in die Korporations- und Privatrechte ſeyn: wie glücklich wären die Gemeinden zu preiſen!

Allein Zſchocke gibt ſelbſt zu, daß alle Heimathloſen, die ſich durch Arbeit ernähren wollen, ingleichen die, welche wegen Unmündigkeit oder Krankheit ſich nicht ſelbſt ernähren können, Pfleglinge des Staates ſeyn.

„Aber in vielen Dörfern fehlen ja die Wohnungen für ſolche Leute?“ — Ich werde darüber an einem andern Orte mehr ſagen, hier nur ſoviel. Dieſer Proteſt geht zu weit, weil er ſonſt ebenwohl gegen jedes neu gebohrne Kind einer ſtark bevölkerten Gemeinde eingelegt werden könnte. Es muß einmal Rath geſchaft ſeyn, daß Menſchen menſchlich gehalten werden, ſey es, je nach der Localität, mittelſt Erweiterung des Dorfes, oder innerer Ausfüllung ſeiner Bauplätze, oder Erhöhung der Häuſer, Scheunen, Ställe ꝛc. oder Koſtgeldzahlung an eine andere Gemeinde. Indeſſen wird die wahre Noth gar ſelten entſtehen, wenn, nach meinem Vorſchlag, jedes Oberamt ſelbſt nach vernünftigem Arbitrium die Subrepartition auf ſeine, ihm wohlbekannten Gemeinden macht. „Iſt es aber auch recht, die Familien, beſonders die Ehen ſolcher Leute auseinander zu reiſſen?“ — Im ſeltenen Nothfall, ja! eher als ſie miteinander in den Wald zu jagen. Die Ehe gehört erſt in die zweite Klaſſe menſchlicher Anſprüche; in der erſten Klaſſe abſoluter Nothdurft ſteht Sitz und Obdach. Zu dem gebietet hier die öffentliche Sicherheit, wenn die Vaganten-Ausrottung nicht anders durchgeſezt werden kann, als mit temporärer Trennung landesgefährlicher Gatten bis auf beſſere Gelegenheit. Sind ſie ja anch ſeparirt, wenn der eine Theil im Correktionshauß ſizt.

„Wer ſoll aber dieſen Leuten die Arbeiten anſchaffen? wer kann wachen, daß ſie die Jugend in Dörfern nicht verführen? und wer ſoll ihnen, beſonders in den zerſtreuten Hütten der Wald- und Berggegenden, nachſehen? Oder wer

wer kann jemals auf Beſſerung ſolchen Geſindels zählen?“— Dergleichen Einwendungen können freilich ins Unendliche getrieben werden; ich getraue mir deren gegen die beſte Staatsmaasregel aufzubringen. Man wolle und müſſe nur Sorge tragen, ſo wird man meiſtens Auswege, und allemal noch das abgeſchaffte Uebel größer als das neuerſchaffene finden. Speziellere Antworten ergeben ſich aus dem Verordnungsentwurf ſelbſt.

Eine andere Gattung von Zweifel iſt: „ob, wenn man auch Landesfremde zu dulden anfängt, nicht eine ganze Menge armen Volkes ſich in dasjenige Land ziehen wird, welches ihm nur irgend einige Aufnahme und Verſorgung darbietet?“— Hier werden Beiſpiele von entlaſſenen Züchtlingen, die nur der Nahrung wegen länger im Zuchthauße zu bleiben, den Wunſch geäußert haben, und die Sorge aufgeführt, daß, bei den dermaligen Zeitläuften, des wandelnden Bettelvolks immer mehr werden dürfte.

Wenn dieſer Zweifel im weiten Umfange ſo erheblich wäre, als er es dem erſten Anblick nach ſcheint: ſo würde dennoch darum der andere Theil des vorgelegten Planes — nemlich die ſchon an ſich ſo wichtige, als dringend nöthige Operation mit allen Einheimiſchen, die noch in keine Gemeinde gewieſen ſind — fortbeſtehen. Man brauchte nur den §. 11. und was mit ihm zuſammenhängt, wegzuſtreichen — ob wohl es für das menſchliche Unvermögen demüthigend bliebe, daß nun doch nur ein Stückwerk gemacht, die alte Hefen nicht gänzlich weggeſchaft, und ein anderer Satz der nicht zu exequiren iſt, die Jagung über die Grenze, nur weil er auf dem Papier ſtünde, für einen beſſern Troſt gehalten würde!

Allein die Sache iſt, unter den angetragenen Beſchränkungen, gar nicht ſo gefährlich. Denn 1) die allermeiſten ausländiſchen Vaganten, ſind aus den angrenzenden Staaten. Höchſt wahrſcheinlich kommen mit allen, oder den

Digitized by Google

meiſten, die Vorträge der Reciprocität, in Rücknahme ihrer Unterthanen, zu Stande. So weit dieſes aber auch nicht wäre, erkennt ja das Projekt die Statthaſtigkeit der Deportation ſolcher Nachbarn, und bis dahin deren engere Verwahrung in Zufluchtsörtern an. Man darf dieſe Mittel nur in Bälde und mit Ernſt vollziehen: ſo wird Rath werden. 2) Der bisherigen Vaganten aus entfernten Ländern ſind wohl dermalen im Verhältniß ſehr wenige in jedem für ſich betrachteten Bundesſtaate; ſie hindern alſo die dermalige Ausführung des ganzen Planes nicht. Auch beſteht der Zweifel vielmehr in der Sorge, ob nicht hinter dem Vollzug ſich erſt vieles Bettelvolk in das Land ziehen werde? Allein, 3) in einem Staat, wo ſchon einmal die Vaganten ausgerottet ſind, die Ankömmlinge daher ſchneller beobachtet, und möglichſt zurückgedrückt, oder in hartem Stand gehalten werden, dieſe übrigens wiſſen und erfahren, daß, wenn ſie dennoch ſich bis zu einer Staatslaſt anſammeln ſollten, auch ihnen die Sendung übers Meer bevor ſteht — in einem ſolchen Staat ſcheint mir die Anhäufung mit mehr fremden Vaganten, als jezt umherirren, nicht wahrſcheinlich. 4) Die aus den Zeitumſtänden hergenommene Mehrungsgefahr muß uns ja vielmehr alsdann zittern machen, wenn man das Vagantenweſen auf ſeinem jetzigen Fuß beläſt. Die beſſern, und zu unſerm Glück allerdings ausführbaren Mittel, dieſer Gefahr des vermehrten Bettelſtandes zu entgehen, ſind das Objekt eines ganzen Staatswirthſchaftlichen Planes, von dem die vorausgehende Vaganten-Ausrottung nur erſt ein Theil iſt. Hingegen laßt uns aus bloßer Aengſtlichkeit, um eines unwahrſcheinlichen Falls der Zukunft willen, die Hülfsanſtalten gegen ein ſchon gegenwärtiges Unheil, gegen einen entſtandenen und täglich weiter greifenden Brand — doch ja nicht einſtellen. So ſtark iſt aber die

Gewalt des Herkömmlichen — daß man oft ſeine großen Schreckniſſe überſieht.

Hiemit übergebe ich nun der Publizität, zur höhern Prüfung, meine vielleicht noch unvollſtändigen Gedanken über eine der wichtigſten unter den humanen Weltangelegenheiten. Ich hätte gewünſcht, daß dieſe Vorſchläge weniger complicirt oder detaillirt hätten ausfallen können; aber ich fand bald, daß — weil der Menſch ein perpetuum mobile iſt — die Regeln über ſeine Fixirung unter allem Hin- und Herlaufen, ſchon der Natur der Sache nach, nicht einfach ſeyn können, ferner, daß Vorſchriften über tägliche Anwendungen, die die Rechte ganzer Länder, Aemter und Gemeinden gegen einander gelten, bis auf einen gewiſſen Grad vereinzelt ſeyn müſſen, wenn nicht die größte Verwirrung aus dem differenten Benehmen der Behörden entſtehen ſoll. Darum ſcheitert oft der beſte Plan, weil er, der Annehmlichkeit zu lieb, nur allgemein hingelegt und nur allgemein beliebt wird. Sein Erfinder konnte ihn tief durchdacht haben; aber dieſes allein ſchüzt noch nicht, ſondern er mußte auch den vielerlei Berathern und Vollziehern anſchaulich genug gemacht ſeyn, um eine gleichheitliche Auslegung zu ſichern.

Freiherr von Drais.

Verordnungs-Entwurf.

Die Unterbringung der Heimathloſen und Ausrottung der Vaganten betreffend.

In näherer Anwendung des Napoleoniſchen Geſetzbuches — beſonders im erſten Buch Tit. I. Kap. 1. — und in Erwägung der nunmehr beſſern Thunlichkeit und Dringlichkeit, für jeden Menſchen eine Heimath zu ſtatuiren, alsdann mit

mit mehr Ernſt die Vaganten ausrotten zu laſſen, ſomit zugleich für die Staatsſicherheit und für die Menſchlichkeit zu ſorgen, — wird andurch folgendes zum alsbaldigen Vollzug, bis auf vorbehaltene Modifikationen, verordnet.

§. 1.

Alle ohne rechtfertigenden Zweck und ohne Unterhaltungsmittel hierlands vagirende Menſchen ſollen entweder, gegen ihre Heimath zu, ausgewieſen, oder in eine fremde Colonie deportirt, oder in dem, dieſes Geſetz gebenden Staate, theils verwahrt, theils frei untergebracht werden.

§. 2.

Die Ausweiſung von ſchuldloſen ſowohl als ſchuldhaften, fremden Vaganten — ſo wie, in geeigneten Criminalfällen, die Landesverweiſung ſolcher Fremden — ſoll in dem Fall Statt haben, wenn man den Staat kennt, in welchem der befragte Menſch nach eben den Grundſätzen gehören kann, die für den dieſſeitigen Staat, nach den unten folgenden Beſtimmungen, eine Landesheimath erwirken.

Ohne den Anfang der Exekution im Ganzen aufzuhalten, ſind gleichzeitig mit den benachbarten Staaten freundſchaftliche Traktaten darüber zu eröffnen:

a) an welchen bequemſten Grenzpunkten die vagirenden, oder ſonſt ſich vergehenden Unterthanen, ſo weit ſie wechſelsweiſe anerkannt werden, übernommen werden wollen;

b) wiefern die unten folgenden Grundſätze über die ergänzte Anwendung der Napoleoniſchen Geſetzgebung, die Landesheimath betreffend, als gleichheitlich, zur beſſern Förderung des Gemeinwohls, anzuerkennen, oder zu einer wechſelſeitigen Modifikation zu bringen, gefällig ſey? *)

*) Einerlei Grundſätze benachbarter Staaten gegeneinander würden alles erleichtern und am beſten compenſiren. Doch iſt dies nicht weſentlich nöthig.

c) wiefern verſprochen und garantirt werden wolle, daß kein nachbarlicher Beamte dem andern die Vaganten eines dritten Landes zuſchiebe; wenn aber deren, um heim gelangen zu können, durch den benachbarten Staat den Weg zu nehmen haben, daß die Einlaſſung an der nächſten Gränze, unter beliebiger Vorſchrift der weitern Marſchroute, keinem ſchwürigen Aufenthalt ausgeſezt werde;

d) wie ſich, für die ſeltnern Fälle eines nöthigen Transports oder einer Fuhr für Kranke ins dritte Land, wegen der Koſten und ihres Vorſchuſſes verglichen werden wolle?

So lang eine ſolche Convention nicht gelingt, ſind — unter der anmit erklärten, ſteten Erbietung zum Reciprocum — die befragten Fremden dennoch gegen daſſelbe Land hin auszuweiſen; wenn ſie aber, wider Verhoffen, alldort nicht inmittelſt eingelaſſen werden ſollten, zur Deportation in eine Colonie zu beſtimmen *) und bis zu deren Vollzug iſt mit ihnen wie mit denjenigen fremden Vaganten zu verfahren, deren Heimath man nicht erreichen kann, nach §. 11.

§. 3.

Die Deportation, die ſich in der Regel auf die Lebensdauer verſteht, kann angewandt werden 1) als Strafgattung gegen Einheimiſche, welche nach Criminalerkenntniß, eine dem Tod nächſt kommende Strafe verwirkt haben;

---

*) Dieſe im voraus publicirte Beſtimmung wird nicht nur die nachbarlichen Vaganten in Furcht ſetzen, und vom agirenden Staat von ſelbſt oft entfernen, ſondern auch ihr Gouvernement zu Eingehung des Wechſelvertrags eher motiviren, weil ſich dort immer Verwandte und Patrioten finden, die man ungern mit dem Schrecken einer ſolchen Sendung von Menſchen, die nicht eben gefährliche Gauner ſind, über das Meer oder nach Siberien, erfüllen läßt.

Digitized by Google

2) als Strafgattung gegen Fremde, die mehr als 10jähri-ges Zuchthaus verdient haben; 3) als Sicherungsmittel gegen einheimiſche oder fremde, ſolche gefährliche Menſchen (Gauner) die entweder des Raubs oder großer Diebsgeſellſchaften, neben ihrem erprobten Vagantenſtand, höchſtverdächtig ſind — jedoch nicht anders, als nach richterlichem Criminalurthel; 4) als ähnliches Mittel gegen Vaganten, die — nachdem ſie ſchon einmal als ſolche geſtraft und in eine Gemeinde einquartiert worden, dennoch ohne deren Schuld aufs neue durchgegangen und dem Vagantenleben wieder nachgezogen ſind — 5) als Gegenmittel gegen Vaganten, die einem benachbarten Staat, in Reciprocität mit den diesorts anerkannten Principien, zugehören würden, aber von ihm nicht angenommen, ſondern dem dieſſeitigen Land zurückgeſchoben werden; 6) als ähnliches Auskunftmittel gegen Vaganten eines entfernten dritten Staats, dem ſie nicht beigebracht werden können — jedoch nur in dem ſeltenen Fall, daß eine unterzubringende Menge der leztern dem Staate allzuläſtig würde.

Zur Veranſtaltung der Deportationsgelegenheit, wird zuvörderſt bei dem erhabenen Protektor des Rheiniſchen Bundes angefragt werden: ob und wie, zu erleichterter gleichheitlicher Anwendung Seines angenommenen Geſetzbuches und Sicherung der gemeinen Wohlfahrt in den Bundesſtaaten, mittelſt ſeiner mächtigen Verwendung, die von dem betreffenden deutſchen Staat, bis in einen nahen Hafen, transportirten Verbrecher und Vaganten zur Ueberſchiffung in die Colonie irgend eines Staats unter Concertirung des dortigen unentgeldlichen Behaltens übernommen werden können und wollen? So weit dieſe Vermittlung nicht angenommen wird, iſt unmittelbar bei einer andern Macht — ſey es für die Bevölkerung ihrer oder anderer entfernten Staaten, oder für Galeeren, oder ähnliche Dienſte — eine ähnliche Convention zu ſuchen. So lang aber eine ſolche nicht, oder

nicht genügend zu Stand gebracht wird, ſind die inländiſchen Verwahrungsmittel — je nach Befund, mehr oder weniger ſtreng — fortzuſetzen; keineswegs aber iſt darüber die Exequirung des allgemeinen Plans zur möglichſten Vaganten-Ausrottung zu verſchieben. *)

§. 4.

Innerhalb Landes ſteht voraus, daß diejenigen Verbrecher oder Frevler, welche Zucht- oder Correktionshaus-ſtrafe nach den criminellen oder landespolizeilichen Geſetzen ohnehin ſchon verdient haben, des hinzukommenden Verdachts und der Gefahr halber, die jeweils den Vagabundenſtand noch außergewöhnlich, in Hinſicht unſicherer Zeiten und Gegenden, begleiten — auch noch eine längere Zeit deswegen in gefänglicher Verwahrung, nach richterlichem Ermeſſen gehalten werden können. Wenn aber ihre Strafzeit zu Ende iſt und ſie nach der geſetzlichen Präſumtion für gebeſſert zu achten ſind: ſo ſind damit die weitern Mittel der Vorſicht nicht ausgeſchloſſen, die, wie unten folgt, in den anzuweiſenden größern Aufenthaltsorten gegen ſolche Verdächtige nach paſſenden Gradationen Statt haben

§. 5.

Alle unterzubringenden Vaganten haben entweder ſchon eine Gemeindsheimath im Land durch das Geſetz nunmehr erhalten; oder ſie haben nur die Landesheimath und ſind noch an einen erſt auszumittelnden Ort

---

*) Es würde ſonſt, über der kleinen Verlegenheit, welche wenige Subjekte machen können, die ſtatthafte und bereits pflichtmäßige Unterbringung von einer Menge anderer Menſchen, welche nun Staatsglieder geworden ſind, und die ganze große Wohlthätigkeit der Sache, mitentrückt; auch würde man nie anfangen, ſich aus der Erfahrung zu überzeugen, daß das ernſthaft und vorſichtig angegriffene Werk lange nicht ſo voll Schwürigkeiten ſey, als die ſich überlaſſene Phantaſie, dieſelben mahlet.

Digitized by Google

hinzuweiſen; oder ſie ſind unberechtigte Landesfremde, die blos interimiſtiſch, bis zu anderer Auskunft, wegen des Nothfalls und der Menſchlichkeit, geduldet werden.

§. 6.

Gemeindsheimath haben künftig: a) die zuvor etwa nicht in der Gemeinde recipirt geweſenen Weiber und Kinder der männlichen Gemeindsglieder — ſofern nicht auf manchen Dörfern die Geſetze über ihre Religion entgegenſtehen *); b) die geſammten Kinder eines im Ort recipirten Juden; c) die ehelichen Kinder dieſer Aufgenommenen; d) die unehelichen, im Lande gebohrnen Kinder der weibli-

---

*) Die Religion ſolcher Weiber und Kinder, wenn ſie etwa von der herrſchenden verſchieden wäre, macht in deutſchen Städten kein Hinderniß mehr; man iſt in ihnen ſeit 300 Jahren ſo weit vorangerückt, daß auch die verſchiedenen Glaubensgenoſſen gern brüderlich miteinander leben wollen und dürfen. Aber für Dorfſchaften beſteht noch häufig das Geſetz, daß, wo ſich eine ganze Gemeinde nur zu einerlei Confeſſion bekennt, ihr kein Glied einer andern Confeſſion wider ihren Willen aufgedrungen werden ſoll. Hier kommt es nun theils auf den Grad der fortſchreitenden Aufklärung, theils auf die Mittel und Gelegenheit an, ſolchen Bekennern, entweder im Ort oder in der Nähe, einen Genuß ihres öffentlichen Gottesdienſtes, und eine Seelſorge zu verſchaffen. Beamte von toleranten Grundſätzen werden oft für das letztere die Auswege finden, und manche Gemeinden durch gütlichen Zuſpruch dahin vermögen können, daß ſie ſelbſt ſich willig erklären, Mitglieder aller chriſtlichen Confeſſionen aufzunehmen. Für Orte aber, wo dieſes noch nicht gelingt, iſt der Beiſatz in obigem §. unter a) angefügt. Solche Familien müſſen ſich alsdann, nach §. 7. d. dem Loos rückſichtlich ihrer Ortsheimath, unterwerfen, und die Obrigkeit wird ſie in eine Gemeinde gemiſchter Religion einweiſen — ohne daß die wichtige neue Vaganten-Ordnung darüber einen Anſtoß leiden müßte, oder daß ihrentwegen die noch wichtigere Ruhe im Religionsſtand in eine Anregung zu kommen brauchte.

Digitized by Google

chen Gemeindsglieder, ſie mögen von einem Vater anerkannt ſeyn oder nicht; e) Wittwen, rückſichtlich des vorhinnigen Landes- und Ortsheimathsrechtes in ihrem ledigen Stand, wenn ſie es, für ſo lange als ſie im Wittwenſtand bleiben wieder anſprechen — wohingegen ihre auswärts gebohrnen Kinder, da dieſelben eine anderwärtige Heimath haben, nicht ohne beſonders erwirkte Reception mitaufgedrungen werden können; f) Landeseinheimiſche Dienſtboten, welche zehn Jahre lang in derſelben Gemeinde treu gedient haben; g) unter gleicher Bedingung die Gemeindshirten ſammt deren Weibern und Kindern; h) alle In- und Ausländer, die ſeit 20 Jahren an demſelben Ort ihren ununterbrochenen Sitz gehabt, und ſolchergeſtalt eine Gemeindsheimath erſeſſen haben.

Wo aber in einer Gemeinde das volle und politiſche Bürgerrecht mit größern Gemeindsgaben, Befähigung zu Gemeindsämtern, Stimmführung bei Verſammlungen, und andern Prärogativen — von dem Schutzbürger- oder Hinterſaſſenrecht verſchieden iſt, da ſoll in den Fällen a bis h nur der Anſpruch der letztern, als durch das Geſetz ſelbſt ſchon gegeben, verſtanden und im übrigen nicht benommen ſeyn, daß eine ſolche, einſtweilen ſchon hinterſäßlich in die Gemeinde aufgenommene Perſon, wenn ſie bei Fleiß und Rechtſchaffenheit die weitern Qualificationen aufbringt, die zum Erwerb des vollen Bürgerrechts nach den Landesgeſetzen erfordert werden, dazu die Bahn geöffnet erhalte.

§. 7.

Bloſe Landesheimath ohne aus irgend einer ältern Verbindung her, dieſer oder jener Gemeinde im voraus zugeſchrieben werden zu können, und überhaupt mit einem härtern Stand — haben nunmehr, auf den Fall der Vorfindlichkeit im Staate, welche ſtatt Anmeldung um Wiederaufnahme und Ortseinweiſung gilt, folgende drei Klaſſen der Eingebohrnen:

I) Solche, die die Unterthanenrechte noch gar nicht, ſondern nur ihre Ortsheimath verloren, oder nie eine gehabt haben; als:

a) die, unter dem Verluſt ihrer Gemeindsrechte, obrigkeitlich vorgeladen und auf ungehorſames Ausbleiben derſelben entſezt werden;

b) die nach vorigem Geſetz, z. E. wegen nicht erlaubter Heurath mit einer nicht=recipirten Perſon, oder auch nach fortbeſtehenden Geſetzen, wegen erregten Scandals in der Gegend — ihrer Ortsrechte durch obrigkeitlich ausgeſprochenes Erkenntniß entſetzt worden ſind;

c) ſolche, die, gegen die noch zur Zeit beſtehenden Geſetze ihrer Dorfheimath, eine Perſon anderer Religion, als der dort allein geübten, geheurathet haben;

d) ſolche, denen nach voriger Verfaſſung das Ortsrecht gültig aufgekündet war;

e) ſolche, die volle 10 Jahre lang, mit ſchuldhafter Hintanſetzung ihrer bürgerlichen Pflichten, verlaufen waren und nun, ohne eine andere Heimath gewonnen oder behalten zu haben, wiederkommen — wenn auch der Abweſenheitsprozeß nicht gegen ſie inſtruirt geworden wäre;

f) Jeder ohne nähere Heimath im Staat gebohren auch von fremden Eltern ſtammende eheliche oder uneheliche Menſch, mit alleiniger Ausnahme des ſogleich nach der Geburt legal zu conſtatirenden Falles, da eine hochſchwangere Fremde des nachbarlichen Landes ſich erſt dieſſeits begebe, und ihr Kind gebähre. *) — Solche Ein-

*) Sobald man das Geburtsland als die lezte und allerdings unfehlbarſte Entſcheidungsquelle beſtimmt: ſo muß dieſelbe möglichſt generaliſirt ſeyn. Nichts deſto weniger findet der Satz quod dolo leges nunquam patrocinantur ſeine Anwendung; und ohne dieſe ſchützende Legalausnahme, würden oft kreiſende Dirnen in den lez-

gebohrne, die alle Unterthanenrechte verloren haben, aber ohne Wiederaufnahme nirgends in der Welt zu Hauß ſeyn würden, nemlich:

g) Die eines Verbrechens wegen, des Landes verwieſen waren, nirgends ein Domicil ſich indeſſen erworben haben und ſich um einer andern zu ſurrogirenden Strafe unterwerfen müſſen;

h) Die förmlich Ausgewanderten, die, ohne eine Heimath auswärts behalten zu haben, in ihr Geburtsland zurückkommen —

3) Solche endlich, welche zwar einen nähern ausländiſchen Anſpruch noch haben, aber nicht geltend machen können — nur für den, im folgenden §. näher erwähnten Nothfall und nur temporär.

§. 8.

Dieſes unveräußerliche, ſubſidiariſche Landesheimathsrecht hat:

I) zur proviſoriſchen Folge:

1) daß der Eintritt ins Land allen im Land gebohrnen Menſchen, bis zur nähern Beſtimmung über ſie, nicht verſagt werden kann;

2) Daß in Ermangelung eines andern interimiſtiſchen Aufenthalts, in jedem Präfekturkreis eine Stadt, und zwar im Kreis N. die Stadt X. ꝛc. hiemit beſtimmt iſt, wo die freiwillig ſich ſtellenden bei der Obrigkeit ſich ſogleich anmelden können, ehe die allgemeine Vorladung vor alle Amtſtellen erfolgt;

3) Daß wenn ſie um ihren vorigen bürgerlichen Rechtsſtand, oder überhaupt um mehr als die bloße Landesheimath anſuchen, dieſes auf das Gewicht ihrer Vorſtellung,

---

ten Stunden härter, mit Lebensgefahr ihrer Frucht, ausgejagt werden. Auch wird der betrügeriſche Verſuch ſeltener, wenn er als unnütz erklärt iſt.

Digitized by Google

und auf die vorbehaltene Staatsreſolution ausgeſezt bleibt;

4) Daß wenn ſie auf den nothdürftigen Anſpruch der Landesheimath ſich beſchränken, dennoch erſt unterſucht werden ſoll, ob ſie nicht wegen eines näher berechtigenden Wohnſitzes im Ausland dahin ausgewieſen werden können! Hiebei ſollen die anwendenden Behörden im Verfolg der Artikel 17 bis 21 des C. N. die Sätze zum Grunde legen: a) die Aufnahme eines Menſchen in andere Staats- oder Kriegsdienſte, b) die Reception in ein anderes Land c) die weibliche Ehelichung eines Landesfremden, d) die Erſitzung in einer ausländiſchen Gemeinde, e) die Heimath des Vaters eines ehelichen Kindes, wenn dieſes zur Zeit, da jener ſie acquirirte, noch minderjährig oder doch im väterlichen Hauſe war — alle dieſe Heimathen, gleichwie ſie hierlands dafür anerkannt werden und der blos auf die Geburt begründeten Landesheimath vorgehen ſollen — ſind hinwiederum ein Grund, um diejenigen, welche ſolch einen Anſpruch auf das Ausland, ohne dortige Zeitbeſchränkung, für ſich erworben haben, der Geburt im Lande ungeachtet, als ausländiſch gewordene zu behandeln, ſo weit es mit ihrer wirklichen dortigen Unterkunft vereinbarlich iſt. So lang aber dieſe beim andern Gouvernement nicht zu erwirken iſt, bleiben ſolche rückkehrende Eingebohrne — ſo oft ſie nemlich nicht ihre beſſere inländiſchen Rechte nach einer geſetzlichen Geſtattung beibehalten hatten oder ſogleich wieder erlangen — blos temporär, nach den Beſtimmungen, der §. §. 9. und 10. mitbehandelt.

§. 9.

II) Die bleibende Folge des conſtatirten Landesheimathsrechts aber ſoll — wenn der betreffende Menſch ſich durch Ehre und Vermögen nicht ohnehin ſogleich einen beſſern Zuſtand erwirbt — wenigſtens in folgenden Anſprüchen, neben den folgenden Obliegenheiten; beſtehen, und ſich ſogleich auf die von einem männlichen Eingebohrnen mitgebrachte eheliche Familie — nicht aber auf die Descendenz eines ohne

Rückkehr im Ausland verſtorbenen — erſtrecken. Der Menſch, der bloße Landesheimath anſpricht, wird — nicht gerade der Gemeinde, der er etwa vorhin angehörte, ſondern nach der Ordnung der §. §. §. 13. 15. 16. irgend einer Landesgemeinde, als einquartirter Inländer auf unbeſtimmte Jahre, zugewieſen. Gatten und Kinder werden in der Regel nicht von einander getrennt; hievon aber haben Ausnahmen ſtatt, wenn Vaganten-Familien, hoch verdächtig, oder wenn Kinder, zur billigen Vertheilung unter mehrere Gemeinden, ſchon 7 Jahre alt ſind.

Dieſen Heimathsberechtigten iſt die betreffende Gemeinde ſchuldig, entweder a) Quartier nach menſchlicher und ſittlicher Nothdurft — allenfalls mit Vertheilung der Familienglieder in verſchiedene Wohnungen — auszumitteln, und dieſelben an der ihr obliegenden Armenverſorgung Theil nehmen zu laſſen; oder b) ſie kann bei dem Staate darum einkommen, daß aus erheblichen Gründen der etwa zugewieſene Mann in einen der hiezu in jedem Präfekturkreis zu deſtinirenden Zufluchtsörter, ſofern daſelbſt noch Raum iſt, gegen einen Unterhaltungsbeitrag jener Gemeinde, aufgenommen werde; oder endlich c) ſie kann ſelbſt einen Tauſch um Koſtgeld mit einer dritten Gemeinde, unter obrigkeitlicher Genehmigung, verſuchen.

§. 10.

Der in eine Gemeinde eingewieſene Inländer genießt, als ſolcher, und inſofern nicht ein noch dauernder Verband mit dem Ausland ihn geſetzlich beſchränkt, die allgemeinen Staatsbürger- oder Unterthanenrechte unter den nachſtehenden Bedingungen; aber er hat darum noch nicht die beſondere Rechte und Genüſſe des Gemeindsbürgers oder Schutzbürgers (ſofern dem leztern ebenfalls gewiſſe Antheile an den Eigenthümlichkeiten der Gemeinde, gegen gewiſſe vorausge-

hende Qualifikationen zugeſtanden ſind.) *) Zudem gehört es zur Regel des härtern Standes eines, vom vorherigen Vagantenſtand aus, eingewieſenen Inländers, daß er 1) als Minderjähriger betrachtet und unter einen Vormund geſtellt iſt; wobei er beſonders noch das Verbot zu reſpectiren hat, nicht ohne Wiſſen und Genehmigung der Ortsobrigkeit und des Vormunds, über Nacht aus ſeinem Quartierorte zu gehen; 2) daß er die Gegenbedingungen zu erfüllen hat, unter denen er der Gemeinde, für den Sitz und die Armen-Anſtalten zugewieſen wird — nemlich a) daß er ihr im Fall des Erforderns gemeſſene Dienſte — etwa wöchentlich einen halben Tag leiſte; b) daß ſolche männliche Inländer, wenn ſie tauglich und nicht mit infamirenden Verbrechen beladen ſind nicht nur in der gewöhnlichen Jugendzeit, ſondern bis zum vierzigſten Jahr ſich der militäriſchen Conſkription, und zwar zum Vortheil der Gemeinde, der ſie zugewieſen ſind — immer im voraus, als ob ſie im Loos verloren hätten — zu unterziehen haben; endlich c) daß dieſe Einquartierten von beiderlei Geſchlecht diejenigen weitern Arbeiten, welche ihnen um Lohn, durch den hiezu von

*) Man vergleiche Locré als den ein vorzügliches Licht gebenden franz. Commentar über Buch I. Art. 1. des Code Nap. Zachariä ſchätzbares Handbuch des franz. Civilrechts §. §. 9 et 10 — wo die meiſten jouissances des droits civils zuſammengeſucht ſind — den belehrenden Braueriſchen Commentar über den C. N. als Badiſches Landrecht §. 4. ꝛc., ſodann unſere ſchöne Badiſche Verordnung vom 1ten Febr. 1809. im Regierungsblatt IX., über die graduirten Ortſaſſenrechte: ſo wird man vielleicht mein Beſtreben — den ſchwürigen erſten Titel des C. N. mit den deutſchen Inſtituten noch näher zu vereinigen, und dieſe ſelbſt weiter für die ärmſte Volksklaſſe und für den Zweck der Vagantenausrottung, auszubilden nicht unfruchtbar finden.

Digitized by Google

Amts wegen aufgerufenen Ortsvorſtande *), angewieſen werden, dem Müßiggang vorziehen müſſen, ſo oft ſie nicht andere, ihnen vortheilhaftere Beſchäftigungen darlegen können.

Jedoch kann von einer oder andern dieſer beſchränkenden Regeln, aus bewegenden Gründen, und beſonders bei guten moraliſchen Merkmalen, Diſpenſation beim Gouvernement geſucht werden. Wenn aber ein ſolcher einquartierter Inländer ſo viel Vermögen, als zur ſonſtigen Rezeption eines Schutzbürgers erforderlich iſt, zuſammenbringt und danebſt unzweideutige Atteſtationen ſeines neuern Wohlverhaltens ſowohl, als irgend einer anwendbaren Gewerbsfertigkeit aufweiſt: ſo kann er um die Reception zum Schutzbürger — die ſodann das gleiche Verhältniß für ſeine Familie, und einen von jenen Beſchränkungen freien, auch an dem Gemeindsgut geſetzlich participirenden Rechtsſtand erzeugt — anſuchen, und der Conſens der Gemeinde kann, wenn dieſe ihn ohne hinreichenden Grund verweigern würde, von dem Gouvernement ſupplirt werden.

Diejenigen Kinder aber, welche, zur Zeit der Einquartirung in eine Gemeinde, noch nicht 7 Jahre alt geweſen und ohne ausländiſches Heimathsrecht ſind, können, ohne

---

*) Ich habe in meiner erſtern Abhandlung einige Landarbeiten, die gewißlich noch vorräthig ſind, ſchon genannt, und füge hier nur noch das Beiſpiel, der, aus den Holzſchlägen zu grabenden Baumwurzeln, als hochwichtig, an. Aber von den noch weit zu vermehrenden Mitteln der Arbeit und der Nahrung werde ich in dem Werklein, an dem ich arbeite, und von dem die Vagantenſache nur ein Kapitel iſt, zu reden Gelegenheit haben. Wir brauchen noch nicht über die, wahrſcheinlicherweiſe allerdings zunehmende Population in Europa zu erſchrecken, wenn wir klug ſeyn wollen.

daß es erſt einer Rezeption bedürfte, mit der erreichten Volljährigkeit das Schutzburgerrecht antreten. *)

§. 11.

Gegen die vagirenden Landesfremden — wenn ſie nicht ſchon an der Grenze vom Eintritt ins Land abgehalten werden, noch alsbald aus demſelben in ihre Heimath gewieſen werden können — treten folgende Maasregeln ein. Sie werden, beſonders wenn ſie aus der Nachbarſchaft ſind und ihr Staat ſie, auf einmaliges Anbieten, nicht bei ſich einläßt, deportirt. Wo aber dieſes nicht immer ſogleich thunlich iſt, ſo ſind ſie vorzüglich für einige feſte Zufluchtsörter, und nicht leicht für andere Gemeinden, zum interimiſtiſchen Aufenthalt beſtimmt. So lange ſie indeſſen irgendwo in dieſem Staate zu verweilen haben: ſo nehmen ſie, bei gleichen Bedürfniſſen der Menſchheit, am Obdach und den Armenanſtalten, wie die einquartierten Inländer, Theil. Sie bleiben aber rückſichtlich der Landesheimath gänzlich unberechtigt, und die Civilrechte genießen ſie nur, wie andere Fremde, nach den Beſtimmungen des neuen Geſetzbuchs, das auf die Reciprocität mit dem andern Staate ſieht. Dieſes verſteht ſich übrigens unter der nemlichen Bevogtung und gegen die Quartiergebende Gemeinde unter den nämlichen Pflichtigkeiten, die ſelbſt den einquartierten Inländern auferlegt ſind — mit dem weitern Unterſchied, daß jenen nicht ſo leicht, als dieſen, eine Diſpenſation von den

*) Der Menſch wird nur alsdann im Durchſchnitt beſſer, wenn er eine Verbeſſerung ſeines Zuſtandes in gewiſſer Nähe abſehen kann. Uebrigens muß ein irregulärer Zuſtand, welcher noch ſchlechter als der eines Schutzbürgers iſt, auf die erſte Generation beſchränkt ſeyn, um nicht in eine Verbreitung von Sklaverei auszuarten. Es läßt ſich auch geſetzlich präſumiren, daß der Ortsvorſtand die zarten Kinder zu ganz guten Schutzbürgern noch erziehen kann und ſoll.

Digitized by Google

Beſchränkungen ihres Zuſtands verwilligt, noch weniger ein Anſpruch zu einer hinterſaßlichen Reception gegeben werden ſoll. Auch nur um eine ſolche Bitte verſuchen zu können, wäre es bei ihnen nicht, wie bei den Inländern genug, daß ein Ehemann das für einen Ledigen zur Reception erforderliche Vermögens-Quantum aufweiſe, ſondern es müßte auch für seine fremde Ehefrau, oder wenn er Wittwer iſt und Succeſſion hat, für dieſe, das weitere Quantum, was zur Reception einer Weibsperſon gehört, nebſt den andern Aufnahms-Bedingungen realiſirt ſeyn. Außer ſolch einem nachfolgenden Receptionsfall haben auch die kleinſten Kinder, die von Fremden ins Land gebracht worden, keinen Ortsanſpruch, da ſie nicht einmal Landesheimath haben — den Fall der 20 jährigen Erſitzung ausgenommen. Die erſt im Ort gebohrnen Kinder ſolcher fremder Eltern, haben Landes-, aber noch keine Ortsheimath, ſondern ſind desfalls erſt neuerdings dem Loos zu untergeben! *)

§. 12.

Damit aber auch die Quellen der dermalen unterzubringenden Vaganten, ſo viel möglich, für die Zukunft verſtopft werden: ſo wird andurch erklärt und verordnet:

1) Jede Renunciation eines Inländers auf ſeine ſubſidiariſche Geburtsheimath iſt nichtig, als vom Geſetz andurch verboten. Alle Expatriation ſoll ſich alſo nur darauf gültig verſtehen, a) daß der austretende Staatsbürger ſich ſeiner Ortsheimath und überhaupt aller weitern Rechte, die die bloße Landesheimath nicht einſchließt, begeben, und von allen Stand und Pflichten eines abweſenden Unterthanen ſich frei machen kann; b) daß der Wiederkehrende, auch

*) Alles iſt darauf berechnet, daß eine einzelne Gemeinde ſo wenig als möglich mit Landes-Fremden belaſtet ſey; daß ſie ihr allenfalls zu gut geſchrieben werden, wie einquartierte Inländer ſelbſt; und daß ſie ihrer wieder los zu werden hoffen könne.

Digitized by Google

auf die Geburtsheimath im Lande, nur alsdann den geſetzli-chen Anſpruch behält, wenn er kein auswärtiges Domicil (ſey es mit oder ohne ſeine Schuld) hat, und benutzen kann. Von Seiten des Staats aber bedarf dennoch der Wegzug außer Lands und außer Orts der Landesherrlichen Prüfung und Genehmigung — welche letztere nicht eher, als nach erprobter eventueller Aufnahme in einen andern Staat, oder in eine andere inländiſche Gemeinde, — und zwar ſo, daß die Aufnahme auf immer und für die ganze Familie lauten muß — ſtatt haben ſoll.

2) Alle Aufkündung der Ortsheimath gegen ein Gemeindsglied — iſt allen, auch ſtandes und grundherrlichen Obrigkeiten unterſagt; und ſelbſt eine nur temporär gegebene Reception iſt, ſobald ſie einem Hausvater gilt, andurch in eine perpetuirliche geſetzlich verwandelt.

3) Auf die Strafe der Landesverweiſung gegen Inländer zu erkennen, iſt allen Behörden für künftig unterſagt. Hingegen beſteht, in geeigneten Fällen, das Erkenntniß auf dem Verluſt der erwähnten höhern Rechte im Land.

4) Die Ortsverbannung allein — ſie mag temporär, oder auf Lebenslang erkennt ſeyn, welches Erkenntniß aber nicht ohne Drang der Umſtände ſtatt haben, und wenn es von einer Patrimonialobrigkeit gefällt iſt, erſt Landesherrlich beſtätigt werden ſoll — entzieht dem Gebannten und ſeiner Familie die Ortsſaſſenrechte nicht, ſondern verbindet ihn nur für ſeine Perſon zu dem geordneten Diſtanzaufenthalt.

5) Wenn der Staat ſich zuweilen bewogen findet, der öffentlichen Ruhe oder ſonſtiger politiſcher Urſachen wegen, jemand aus den Grenzen zu entfernen: ſo iſt an ſeiner und ſeiner Familie Heimathsrechten und Gütern nicht mehr entzogen, als die Staasdiſpoſition zugleich ausdrückt. Erklärt der Weggewieſene, daß er zu mittellos ſey, um ſich

ſelbſt einen Aufenthaltsort zu verſchaffen: ſo übernimmt der Staat entweder eine Vermittlung, oder eine Deportation an ſichere Orte.

6) Wenn Unterthanen ihrer Seits, bei bürgerlichen Unruhen, austreten: ſo ſind ihre Rechte ſo weit ſalvirt, als nicht eine hierüber emanirende Staatsverordnung ſie ihnen entzieht. Wer hiernach nicht zurückkommen darf, dem bleibt noch die Bitte übrig, daß er an einen beſtimmten Ort deportirt werden möge. Der Vaterländiſche Staat wird hierauf ſoviel Rückſicht nehmen, als die nicht zu berechnenden außerordentlichen Umſtände immerhin zulaſſen.

§. 13.

Was nun die zur Erleichterung des Vollzugs dieſer Verordnung, rückſichtlich der wirklich vorfindlichen Vaganten, dienlichen Zufluchtsörter anlangt; ſo ſind hiezu in der Provinz A. die Stadt X. und der Flecken M — in der Provinz B. die Stadt Y, Z, und der Flecken N. ꝛc. andurch folgendermaßen deſtinirt.

1) In denjenigen dieſer Oerter, welche vorräthige und zum Theil öde Quartiere ſchon haben, wie X. Y. ꝛc. iſt eine Anzahl derſelben ſogleich ſo herzurichten, daß man Familien in einem Monat dahin weiſen kann.

2) In den andern Zufluchtsörtern, die zu einer Erweiterung beſtimmt ſind, wie Z. M. N. ꝛc. ſoll eine Anzahl zweckmäßiger Häuſer, nach artiſtiſchem Vor- und Ueberſchlag, genehmigt von jeder Präfektur, ſogleich erbaut werden.

3) Nur vagirende Männer — nicht Knaben, Greiſe oder Weiber, nach der Beſtimmung des §. 15 — werden in die Zufluchtsörter aufgenommen.

4) Das Militär-Commando hat eine verhältnißmäßig ſtarke Garniſon für jeden dieſer Oerter in Vorſchlag zu bringen.

5) In jedem iſt im voraus ein Arbeitsinſpektor

Digitized by Google

aufzuſtellen, der — nicht aber blos für Vaganten, ſondern auch für andere ſich ſelbſt anmeldende Inwohner des Orts und ſeiner Umgebungen, ingleichen für Allmoſenpfründer — die Arbeits-Gelegenheiten ſich einſtweilen zu verzeichnen anfange, welche ſtetshin die Forſt- und Domanialbehörden nicht nur, ſondern auch die ſtaatspolizeilichen Officianten für den Waſſer-Land- und Straßenbau ꝛc., endlich der Ortsvorſtand für Culturoperationen, beſonders auf allem Gemeindsgut und Nebenplätzen, danebſt aber auch für allerhand Stubengewerbe — ihm ausfindig machen helfen und ſammt den Preiſen monathlich bekannt machen ſollen. Dieſer beſoldete Inſpektor hat nochmals über die, in dem Zufluchtsort ankommende Vaganten die Vormundſchaft zu führen, und unterſtüzt von dem Ortsvorſtand, dieſe Leute zunächſt zu Beſchäftigungen anzuhalten. Alle ſpätern Bitten zur Verbeſſerung ihres Schickſals müſſen mit ſeinen guten Zeugniſſen belegt ſeyn.

6) Die Anfangs ſchon, für die Anſtalten in jedem Zufluchtsort nöthigen Vorſchüſſe dürfen von dem Direktorium des betreffenden Kreiſes, ſogleich aus Staatskaſſen geleiſtet werden, die Nachzahlungen folgen aus der Vagantenkaſſe.

§. 14.

Es ſoll nemlich in jeder größern Provinz, unter einem beſondern Kaſſier, eine Vagantenkaſſe mit folgenden Einnahmsquellen angelegt werden:

1) Was nach einem Durchſchnitt der 9 lezten Jahre die Streif-Transport-Gefängniß- und ſonſt connexe Koſten, rückſichtlich vagirender Menſchen ausgetragen haben — wird aus den bisher dazu angewieſenen Staatskaſſen; dorthin vierteljährig geliefert.

2) Ein jährlicher Ausſchlag für die weitere Bedürfniſſe dieſer wohlthätigen Anſtalt in jedem verfloſſenen Jahr — hat auf diejenigen Gemeinden ſtatt, welche in demſelben, nach

Digitized by Google

der nähern Beſtimmung in §. 15. keinen einquartierten Menſchen zu verſorgen gehabt haben. *)

Dieſer Ausſchlag kann, nach der beſſern Convenienz eines jeden Landeskreiſes, in demſelben entweder nach dem Steuer- oder einem andern Repartitionsfuß reguliert werden, bezieht ſich übrigens nur auf die lauſenden, nicht auf die erſten Gründungs- und Baukoſten, als welche, wenn die allgemeine Staatsintraden ſie nicht übertragen, durch eine auf alle Contribuenten im Staat gelegte, gleich-anfängliche Extraſteuer gedeckt werden.

Die laufende Ausgaben dieſer Kaſſe ſind:

a) Die Koſtenbeſtreitung für die in der Folge noch nöthigen (wenigern) Streif- Arreſt- und Transportkoſten für Vaganten in derſelben Provinz;

b) Des Kaſſiers Belohnung, ſammt andern allgemeinen Nebenkoſten;

c) Die in jedem Zufluchtsort zu ergänzenden Koſten. Alldort nemlich ſoll der aufgeſtellte Arbeitsinſpektor zugleich Partikular-Verrechner ſeyn — über die Einnahme, die ihm theils von denjenigen Gemeinden, welche ein Fixum von täglich 6 Kreuzer für einen ihnen zugelooſten Mann zu dem Ende bezahlen wollen, daß ſie ihn, ſtatt der Behaltung bei ſich, in dem Zufluchtsort unterhalten laſſen; theils von ſolchem Arbeitserlös, den zuweilen die Verdienenden nicht unmittelbar einnehmen; theils und vorzüglich aber von jener Vagantenkaſſe der Provinz, zur Ausgleichung der monat-

*) Nach einer ſolchen Einrichtung kann die Vagantenſteuer nur ſehr mäßig ausfallen und nicht drückend ſeyn, weil die Naturalverpflegung der meiſten Vaganten in all denen Gemeinden, die keine Zufluchtsörter ſind, ganz außer der Staatsverrechnung bleibt. Nur auf dieſem Wege wird Einfachheit und Ausführbarkeit erzielt werden.

Digitized by Google

lichen oder vierteljährigen Ausgaben des Arbeitsinſpektors — zukommt. Dieſe beſtehen α) in ſeiner eigenen deßfallſigen Belohnung und andern Rechnungs Nebenausgaben; β) in derjenigen Unterhaltung der Baulichkeiten, die der Vaganten wegen nöthig iſt; γ) in der Koſten-Beſtreitung für die ſowohl vom Staat unmittelbar dahin gewieſenen, als auch von andern Gemeinden dahin verdingten Vaganten, ſo weit nemlich dieſelben ihren Unterhalt nicht ſelbſt verdienen, ſondern das Objekt einer, dem Zufluchtsort eigentlich fremden Armenanſtalt ſind, die von dem einheimiſchen Allmoſen immer abgeſondert bleibt. Doch ſoll der Zufluchtsort — in Compenſation, der ihm zugefallenen Staatsbeſchwerde mit der Einquartierung mehrerer, zum Theil verdächtiger Fremden — außer den Vortheilen, die die Verſtärkung der Garniſon und des Gewerbs ihm verſchaffen — noch die doppelte Erleichterung zugehen, daß dieſelbe Gemeinde von der Zuloosung eines Vaganten für ihre eigene Rechnung frei bleibt, und daß ihr für ihre einheimiſchen Armen die Mitbenutzung der, zunächſt für die Vaganten beſorgten Arbeitsanſtalten, ohne Koſtenbeitrag, offen ſteht. Es ſoll nämlich d) der Arbeitsinſpektor eines jeden Zufluchtsortes, in einer abgeſonderten Rubrik ſeiner Vaganten-Rechnung, auch diejenigen Koſten bringen dürfen, die ſeine Arbeitsanſtalten, unter der Aufſicht eines Ortsobern, erheiſchen.

§. 15.

Die Naturalverlooſung der Vaganten und die allmählige Ausgleichung der Gemeinden ſoll auf folgende Grundregeln gebaut ſeyn.

Das Loos beſteht hier nicht in dem Glückſpiel, ſondern in der, dem billigen Ermeſſen eines jeden Amts, nach nur allgemeinen Staatsvorſchriften überlaſſenen Wahl, wi-

die ihm zugetheilte Heimathloſen unter die ihm untergebenen Gemeinden vertheilen will.

Ein männlicher Ortfremder, wenn er nicht unter 15 und nicht über 65 Jahre alt iſt, gilt für ein volles Loos; ein jüngerer Knab, ein älterer Greis und jede Weibsperſon — für ein halbes Loos. Wenn bisherige Vaganten, nach §. 6. ohne Loos, im voraus, einer Gemeinde angehören: ſo wird ihr das empfangene Perſonal gleich halb ſo vielen Fremden, die zu verlooſen geweſen wären, z. B. eine zuvor nicht recipirte Frau und ein Kind, die der rückkehrende Gemeindsmann mitbringt, beide zuſammen für ein halbes Loos ortsfremder Vaganten zu gut geſchrieben — in eine kleinere Bruchrechnung zu Gunſten der einzelnen Gemeinden wird nicht eingegangen.

Derjenige Ort, welcher ein ganzes Loos in Natur erhalten hat, iſt in ſolang von der Vaganteuſteuer gänzlich — und derjenige, welcher ein halbes erhalten hat, halb eximirt. Eine weitere Ausgleichung zwiſchen der Naturallaſt und dem etwa geringern Steuerbetrag dieſer und jener Gemeinden findet 1) aus einem Amt oder Kreis in die andern niemals in Geld, und überhaupt nicht weiter ſtatt, als daß nach nnd nach, bei neuen Verloſungen über nachgekommene Subjekte, das Kreisdirektorium die, das früheremal etwa mehr verſchonten, oder indeſſen aus andern Anlaß, z. B. durch Todesfälle, mehr frei gewordener Aemter dafür mehr anzuziehen, und ſolchergeſtalt blos eine thunliche Annäherung in der Ausgleichung zu bezwecken hat; wie es, rückſichtlich eines ganzen Kreiſes gegen den andern zu halten ſey — beſtimmt das Miniſterium ſelbſt, nach §. 19. — 2) Unter den Gemeinden deſſelben Amts hingegen ſoll eine etwas nähere Ausgleichung und auch wohl in Geld, ſo weit der Beamte ſie nach billigem Ermeſſen auf kurzem polizeilichen Wege zu reguliren vermag, zuläßig ſeyn, und beſonders bei auffallendern Ungleichheiten Statt haben —

Digitized by Google

z. B. a) wenn, um nicht ohne Noth eine Ehe zu trennen, eine ganze ortsfremde Familie von Gatten und kleinen Kindern, beiſammen gelaſſen wird, da denn das, ein ganzes Loos noch überſchießende Koſten-Objekt, nach einem anzunehmenden Tarif repartirt werden kann;

b) wenn eine Gemeinde 3 Jahre lang ein ganzes Loos auf ſich gehabt hat, während eine andere deſſelben Amtes eben ſo lang von aller ſolchen Naturallaſt frei geblieben wäre — welchenfalls, wenn nicht über einen Gelderſatz ſich verglichen wird, die Ueberſiedlung der in §. §. 7 — 11 behandelten Ortsheimathsloſen von der Belaſteten Gemeinde angeſprochen werden kann, inſofern die Geduldeten ſich nicht indeſſen einige Liegenſchaft erworben haben, oder ſonſt die Obrigkeit nicht, wegen politiſcher Hinderniſſe in der Duldung bei der andern Amtsgemeinde, die Beſtimmung eines andern Surrogats paſſender findet.

Außer dem Fall aber, daß die Obrigkeit ſelbſt ändert, beſteht die Heimath in derſelben Gemeinde, der einmal ein Menſch im Looſe zugefallen iſt, fort, ſeine Aufführung mag ſich beſſern oder nicht.

§. 16.

Der Judenſchaft im ganzen Staate iſt die Verkündung zu thun, daß, wenn ſie bei jedem Provinz-Gouvernement binnen 4 Wochen hinlängliche Mittel dazu angebe und ſichere: auf zweien oder dreien Punkten des Landes eigene jüdiſche Gemeinden, die ſtark genug zu guten Schul- und andern Induſtrie-Anſtalten ſeyen, in einem abgeſonderten Stadt oder Dorftheil ſollen begünſtigt und zugleich als eigene Zufluchtsörter für die vagirenden Juden, mit ebenmäßigen Sicherheits- und Arbeits-Anſtalten verſehen werden. Unterdeſſen aber, bis eine ſolche Ordnung zu Stand gebracht wird, ſoll rückſichtlich der Naturalvertheilung, mit den Juden wie mit den Chriſten verfahren werden — ſo, daß, wenn dergleichen einer Landesgemeinde [illegible]

den — welches immer nur dahin geſchehen ſoll, wo bereits Juden aufgenommen ſind — ſolches zwar der ganzen Gemeinde für ihre Vaganteſteuer-Freiheit zu Gute kommt, *) der Unterhaltungsaufwand aber nicht den oft gar wenigen Juden deſſelben Ortes allein, ſondern der geſammten Judenſchaft, wie ihr ſeither die Koſten für ihre Armen zugefallen waren, eben ſo zugemeſſen werde, als es mit den Koſtgeldern für ſolche verdächtige Juden, die der Staat unmittelbar einſtweilen in einem der allgemeinen Zufluchtsörter hinweiſen läßt, gleichfalls Statt haben ſoll.

§. 17.

Schließlich werden die einſchläglichen Staatsbehörden zu folgender Exekutions-Ordnung — ohne Benehmung der ſich verſtehenden Gewalt, aus juſtificabeln und beſonders aus der Localität geſchöpften Gründen ab- und zuzuthun — anmit inſtruirt:

1) Sogleich nach Emanirung dieſer Verordnung iſt in allen gemeinen Wirthsſtuben, groſſer und kleiner Gemeinden des Staats, wie auch an den Kirchenthüren, das — zugleich in den öffentlichen Intelligenzblättern ſowohl, als vor den verſammelten Dorfgemeinden zu verkündende Impressum anzuſchlagen:

„Alle ohne Heimath im Lande vagirende Menſchen ſollen vor der Amtsbehörde ihres jetzigen Aufenthalts, und „unter Mitbringung ihrer Päſſe und anderer etwaigen Beglaubigungen auf den . . . (Hier hat jedes Amt einen Tag, „von ſpäteſtens 3 Monaten hinter dieſer Publikation einzurücken) ſich ſtellen. Sie werden allda verbeſchieden wer„den;

1) „wiefern nach dem neuen Geſetzbuch ein und andere

*) Einige Compenſation für die unangenehmere Aufnahme von Betteljuden, die dadurch doch etwas williger in einer Gemeinde geduldet werden.

Digitized by Google

„Perſon berechtigt geworden iſt, in eine beſtimmte Landesge„meinde eingewieſen zu werden;

2) „wiefern andere, die keine Ortsheimath, aber Lan„desheimath anſprechen können, einer Gemeinde zur Dul„dung, unter Vormundſchaft und Anhaltung zur Arbeit, „zugewieſen werden;

3) „wie für die Landesfremden zur Wiederaufnahme in „ihre Heimath ſich verwendet und für diejenigen, die dazu „augenblicklich nicht gelangen können, zwar menſchlich, aber „auch mit ſtrenger Abſicht und Forderung von Arbeit und „Gehorſam geſorgt werden ſoll — wornebſt,

4) „gegen Jeden der nicht ſchuldlos im Lande ſich be„nommen, oder wenigſtens böſer Handlungen verdächtig iſt, „die ſchärfere Unterſuchung und etwa verdiente Strafe und „Sicherheitsanſtalt vorbehalten, auch weiter,

5) „erklärt wird, daß wer in dem anberaumten Ter„min ungehorſam außen bleibt, bei ſpäterer Auffangung „als ſträflicher Vagant behandelt *) und auch wohl, je „nach den erforderlichen Sicherheitsmaasregeln, in weit ent„fernte Colonien eines hierum zu requirirenden Staates ver„ſezt werden ſoll.“

§. 18.

2) Die erſcheinenden Vaganten werden bei jedem Amt in eine der drei Liſten eingetragen, und hiernach beſchieden, wie folgt:

a) in eine Liſte von denen, die nach §. 6. in eine ſchon

---

*) Ich glaube mit Gönner, daß das crimen vagi, an ſich, nicht eher mit Gerechtigkeit ſtatuirt werden könne, bis erſt die Regierung eines Staats den heimathloſen Menſchen in demſelben eine Unterkunft oder Heimſchaffung mit ernſten Anſtalten angeboten hat, und ſie ſich nach einer ſolchen Publikation nicht fügen. Zuvor iſt das Vagantenleben der Heimathloſen an ſich allein noch kein Vergehen, ſondern nur eine Inzicht mehr, wenn auf andere Vergehungen zu inquiriren iſt.

beſtimmte Gemeinde einzuweiſen ſind — ſie werden befehligt, ſich vor dem betreffenden Landesamt binnen anzuberaumendem kurzen Termine zu ſtellen, und dieſes wird unaufhaltlich davon benachrichtigt — nebſt dem daß auch die Leute ſelbſt eine correſpective Karte eingehändigt bekommen —

b) von denen, die nach §. §. 7 et 8. nur erſt bloſe Landesheimath, oder einen deßfalls noch zweifelhaften Stand haben — ſie werden — nach Erhebung und Beurkundung aller Umſtände, die auf irgend eine Heimath Bezug haben — in der Regel verſtändigt, daß wegen ihrer bei der Oberbehörde angefragt wird, und daß ſie in 3 oder 4 Wochen zu ihrer Verbeſcheidung wieder erſcheinen ſollen. Sie erhalten darüber eine Karte —

c) von den Landesfremden nach §. 11. die Aufnahme ihrer Umſtände iſt die nemliche, wie unter b) der Befehl an ſie aber alternativ: „ſich ſogleich aus dem „Land zu begeben" — wozu jeder Familie oder Einzelnem Laufzettel und Marſchroute ſammt etwa nöthigem Zehrpfenning zu reichen, auch dieſe kürzlich zu den Akten zu beurkunden ſind — oder ſich binnen 4 Wochen ſpäteſtens wieder vor Amt zu ſtellen, wo ſie alsdann, je nachdem ſie, durch einen Beiſatz der Grenzobrigkeit auf ihren Laufzettel oder ſonſt, ihr gehorſamliches Beſtreben beweiſen können oder nicht, die weitere über ſie zunehmende Maasregeln erfahren ſollen." *)

3) Es verſteht ſich, daß wenn ſich bei der Aufnahme in den Liſten a. b. oder c. beſondere Vergehungen oder

*) Man probirt zuvörderſt mit allen Fremden, ob ſie nicht füglich wegzubringen ſind; ſpäterhin iſt noch immer zur nothgedrungenen Duldung Zeit. Ernſt und Milde — ſollen immer Hand in Hand, wohlverſchlungen, gehen!

Digitized by Google

ſchwere Verdachtsgründe gegen einen Vaganten hervorthun, derſelbe nach ſeparatem Protokoll, in geſetzliche Inquiſition und Arreſt genommen und mit ihm wie mit andern, künftig zu entlaſſenden Gefangenen verfahren wird, nach der unten folgenden Nro. 7.

4) Jene 3 Liſten aber ſendet jedes Amt, bald nach der erſten Generalerſcheinung an die betreffende Kreispräfektur, bei welcher die Ueberſicht aller Gemeinden des ganzen Kreiſes, ihrer Bürger- und Hinterſaſſen, auch Häuſerzahl ſchon vorliegen ſoll. Alldort kann a) ein und anderer, als beſonders verdächtig bezeichneter Menſch unmittelbar für einen Zufluchtsort deſtinirt werden.

Uebrigens b) wird — nicht den einzelnen Gemeinden, ſondern nur im Ganzen jedem Amt, nach einer beiläufigen, die nothwendige Schnelle nicht hemmenden Proportion, ſeine Anzahl namentlicher Vaganten **) zugeſchieden und ihm, dem Amte, deren ähnliche Subrepartition auf ſeine Ortſchaften überlaſſen. Die Kreisdirektion hat zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß keinem Amte ſehr vorſtechend die Landeseinheimiſchen, und keinem andern die Landesfremden Vaganten zufallen. Auch die letztern werden in demſelben Akt der Kreisdirektion, ſogleich alle — ſofern nicht etwa Einzelne in einen Zufluchtsort zu beſtimmen ſind — unter die Aemter, auf den Fall des Wiedererſcheinens, vertheilt. Wenn Ein und Anderer nachmals ſich nicht wieder blicken läßt: ſo kommt es indeſſen dem betreffenden Amte zu gut, muß aber in den halbjährigen Veränderungsberich-

**) Würde bei der höhern Behörde für jedes Amt nur die Zahl der Vaganten, nicht die Individuen ſelbſt, beſtimmt: ſo würden die Aemter es bald ihren untergebenen Gemeinden, bald den andern Aemtern nicht recht machen können, wenn ſie noch ſo unpartheiiſch in Verſendung der mehr und weniger verdächtigen Leute verführen.

ten angezeigt werden, aus denen die Kreispräfektur ihre Tabellen immerhin zu ergänzen und bei nachträglichen Vaganten-Austheilungen auf thunliche Compenſation Rückſicht zu nehmen hat.

5) Vaganten, die zwiſchen dem erſten und zweiten Vorladungstermin ohne Sicherungskarte angetroffen werden, ſind bereits, als zum erſtenmal ausgeblieben, in dem Fall, arretirt, und dem nächſten Ortsvorſtand, zur weitern Transportirung vor Amt, beliefert zu werden.

6) Im zweiten Erſcheinungstermin werden a) diejenige welche die Kreisdirektion in einen genannten Zufluchtsort unmittelbar deſtinirt hat, ſo lange in das nächſte Correktionshaus des Landes beliefert, bis man Nachricht hat, daß die Voranſtalten zur Aufnahme in beſagtem Zufluchtsort gemacht ſind. b) Die dem agirenden Amte ſelbſt zugelooſten Vaganten werden von ihm, nach dem Sinn dieſes Geſetzes und darauf Mitrückſicht nehmend, daß in kleine Gemeinden, in zerſtreute Höfe und gebürgige oder ſonſt weniger ſichere Gegenden, theils nur Weiber theils nur Kinder verlegt werden mögen — ſubrepartirt. c) Diejenigen, welche für Gemeinden anderer Aemter deſtinirt worden ſind, müſſen dahin benachrichtigt und gewieſen, oder nöthigenfalls transportirt werden. d) Fremde, deren Lage, über die das zweifelnde Amt erſt angefragt hatte, dahin entſchieden worden iſt, daß ſie allerdings ausgewieſen werden ſollen und können, ſind hiernach ſtreng zu befehligen, und nach Befund dem nächſten Grenzamt zu beliefern.

7) Wenn ſpäterhin ein Vagant nachgefangen wird, ingleichen wenn irgend ein im Staate gefänglich ingeſeſſener Menſch, deſſen Heimath noch nicht ausgemacht oder erſt im dritten Lande iſt, auf freien Fuß geſezt werden ſoll — was die Verwalter der Zucht- und Correctionshäußer 3 Monate vor der Entlaſſungszeit in Erinnerung zu bringen, die Aemter ſelbſt aber wegen inſitzender Frevler noch früher zu be-

denken haben: ſo iſt auch durch Separatbericht über ſolch einen einzelnen Fall beim Kreisdirektorium (wie unter 4.) die Entſcheidung zu erheben, wohin der Menſch gewieſen werden ſoll? — der dann auch immer mit der nöthigſten Bedekkung, einem Zehrpfennig und einer amtlich ihm, als Vorſchrift, atteſtirten Marſchroute zu verſehen iſt.

8) Unter den Jahrsberichten der Kreisdirektorien an das Miniſterium, ſoll einer dazu beſtimmt ſeyn, um in einer Tabelle — ohne daß die Namen mehr nöthig ſind — die Zahl der Vaganten und Heimathloſen, mit Unterſcheidung der Knaben, Männer, Greiſe, Weiber; ingleichen den Nahmen des Auslands oder den des inländiſchen Amtes ihrer Herkunft, und den Ort ihrer Unterbringung — zu zeigen, auch die ſonſt gutfindenden Bemerkungen über den Gang und die Wirkung der Operation anzufügen. In dem Miniſterium ſoll aus den Berichten aller Kreispräfekturen eine General-Tabelle gefertigt und dem Regenten referirt, auch dem Publikum verkündet, und hiernächſt über die etwaige Verbeſſerung dieſer Einrichtung und über eine annähernde Ausgleichung zwiſchen den Kreiſen des Staates, dermaſſen reſolvirt werden, daß — wenn der Zufall in dem einen Kreis viele, in dem andern wenige Vaganten hat unterbringen machen — nach Befund, die Ueberſiedelung von einer Anzahl der ſchon verlooſten, oder wenigſtens der künftig eingefangen werdenden Subjekte, aus dem belaſteten Kreis in den ſeither zu ungleich verſchont gebliebenen, Statt haben ſoll. Endlich ſind auch alle Anträge, die, vom Richteramt und von der Staatspolizei aus, auf Deportationen gehen, der miniſteriellen Genehmigung und Hauptveranſtaltung vorbehalten.

§. 19.

Neben dieſen Vorkehrungen ſind die andern Hülfsanſtalten, die vorhin zur Säuberung des Landes ſchon groſentheils eingeführt waren, keineswegs zu vernachläßigen —

Digitized by Google

daß z. B. Jäger, Gensd'armes, Halſchiere ꝛc. welche in Kriegszeiten nicht ins Feld abgerufen werden, ihre Bezirke, ohne eine Aufſehen erregende Vorbereitung, fleißig durchſtreifen, daß ſie beſonders rückſichtlich der Landesgrenzen, ſodann der bekannten Schlupfwinkel des Geſindels, verantwortlich gemacht, und auch wohl inſtruirt werden, wie ſie ſich in Anſehung der Päſſe *) und alles ſonſtigen Verdachts, gegen die aufgefundenen Wanderer, zu verhalten haben, daß bei der Spur von verbündeten Räubern oder Wilderern, auf ſie, als auf Staatsfeinde, mit militäriſchem Angriff loszugehen iſt; daß in den Ortſchaften, beſonders in Wald und Berggegenden, auſer wohlbeſezten Nachtwachen; noch aus den jüngſten Bürgern und Hinterſaſſen ein, mit Seiten- und Obergewehr nebſt Patronen verſehenes Piquet formirt und für Nothfälle eben ſo, als eine ſtets vorräthige Anzahl Pfannen und Pech zur Erleuchtung, bereit ſey; daß in Weilern, und auf abgelegenen Mühlen ꝛc. große Hunde ohne Tax gehalten werden können; daß bei einer verſpürten Gefahr der Zugang zu den Glocken, um Sturm läuten zu können, alsbald bewacht, und daß danebſt noch an anderm Ort des Dorfes ein Lermhorn oder Trommel gehalten werden; daß hinter einem Einbruch, ohne allen Zeitverluſt, in mehrern Partieen zugleich und mit Hülfe von Hunden, das ganze Revier, nach verdächtigen Menſchen und Sachen durchſucht werde; **) daß nach veranſtaltetem beſſern Schutz,

---

*) Ich beziehe mich hierüber beſonders auf meine erſtere Abhandlung im Gönneriſchen Archiv §. 5. und füge noch bei, daß die Direction der Fahedungen auf Vaganten, beſſer einem wohlgewählten Beamten in einem ganzen Landeskreis, als jedem Beamten, in ſeinem engern Bezirk, übertragen wird.

**) Die Kenntniß dieſer, der Räubertaktik entgegenzuſtellenden Mittel verdanke ich einem ſchäzbaren Herrn Landbeamten im Badiſchen — der mir noch die weitere

nun auch deſto ſchärfer gegen das verbotene heimliche Beherbergen gewacht, und darauf gehalten werde, daß der ankommende Fremde ſich wo möglich ſelbſt bei dem Ortsvorgeſetzten ſtelle und ſeinen Paß die Nacht hindurch niederlege, wodurch er ſich beobachten laſſen muß — andern Falls der Beherberger Tags darauf die Hinderungsgründe, ſammt dem Signalement ſeiner gehabten Gäſte, anzeige, welch letzters alsdann für künftige Vergleichung zu protocolliren iſt; ferner, daß in Wäldern und andern Einöden die einzelnen Hütten und ſchlechten Gebäude allmählig auszurotten Bedacht genommen und neue anlegen zu laſſen verhütet werde.

§. 20.

Wenn, mit ſolchen Vorkehrungen gegen die rohe Gewalt auf der einen Seite, auf der andern die, den Seelſorgern, Schullehrern und Vormündern anmit beſonders empfohlene Beſſerung der Vaganten-Kinder, und ihre, wie der übrigen Jugend beſſere Angewöhnung zu allerhand Arbeiten nach ihren zu beobachtenden Fähigkeiten, und beſonders zu einem anhaltenden Fleiße, verbunden wird, ſo macht das Gouvernement und das gewißlich zu einem ſo wichtigen Guten ſelbſt gern beitragende Volk den Verſuch, eine der erſten Pflichten für die öffentliche Sicherheit, und für die leidende Menſchheit, wirkſam und ausgebreitet zu erfüllen. **)

Bemerkung mittheilte, daß die außerordentlichen, gröſſern Streifcommandi — nebſt dem, daß die davon benachrichtigten Gauner ihnen blos auf einige Tage aus dem Weg gehen — auch darum wenig zu helfen pflegen, weil die von ihnen um Nachricht von dem Geſindel und ſeinen Schlupfwinkeln aufgeforderte Gemeindsvorſteher alles für gut und ſicher anzugeben pflegen, nur damit das Commando nicht veranlaßt ſey, ſich lange bei ihnen auf Gemeindskoſten zu verweilen.

**) Die Vorſehung hat unſern ganzen Globus allen coätanen Menſchen mit einander angewieſen, daß alle darauf ſollen in menſchlicher Sittlichkeit zuſammen leben

können. Die Abtheilungen und Unterabtheilungen der Erde, nach Staaten, Provinzen, Gemeinden — verrücken, an und für ſich, jenes hohe natürliche Ziel ſo wenig, daß es vielmehr dadurch ſicherer und beſſer erreicht werden kann und ſoll. Je mehr aber ein vorgelegter partieller Plan in das große Ganze paßt, eine große Lücke füllt, und in allgemeinerer Anwendung die Beglückung wachſen läßt — deſto mehr mag er die Aufmerkſamkeit und nachdrückliche Unterſtützung der Volksbeherrſcher verdienen.

D.

18.

Kaiſerliches Dekret die Anwendung des Geſetzbuchs Napoleons im Grosherzogthum Berg betreffend.

Bereits im 39ſten Heft haben wir unter Nro. 40. S. 485. das Kaiſerliche Dekret die Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Berg mitgetheilt. Schon früher hatten wir im 28ten Hefte unter Nro. 8. S. 140. den Bericht einer Commiſſion des Staatsraths über dieſe Einführung abdrucken laſſen. Zur Kenntniß des Ganzen iſt nothwendig in unſerer Zeitſchrift auch das bereits am 12. November 1809 erlaſſene Kaiſerliche Dekret über die Anwendung dieſes Geſetzbuchs aufzubewahren. Es lautet nach dem Abdrucke im bulletin des lois für das Grosherzogthum, wie folgt:

Im Pallaſt zu Fontainebleau, den 12 November 1809.

Napoleon, Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Beſchützer des Rheinbundes, Großherzog von Berg;

Um den Zweifeln und Schwierigkeiten zuvorzukommen, welche ſich rückſichtlich der Anwendung des Geſetzbuches Napoleons, deſſen Verkündigung in dem Großherzogthum Berg Wir mit Decret vom heutigen Tage verordnet haben, erheben könnten, haben Wir, auf den Bericht Unſerer Miniſter der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, nach Anhörung Unſeres Staatsrathes, verordnet und verordnen wie folgt:

Erſter Artickel.

Alle Vorſchriften, welche das Geſetzbuch Napoleons in Beziehung auf das franzöſiſche Reich gegeben hat, ſollen in gleicher Art auf das Großherzogthum ausgedehnt werden.

Art. 2. Die durch die Regierung geſchehene Verkündigung der Geſetze ſoll in dem Departement worin ſie ihren Sitz hat, einen Tag, und in jedem der übrigen Departements zwei Tage nach jenem der Verkündigung als bekannt angenommen werden (Art. 1. des Geſetzbuchs).

Art. 3. Jeder welcher in dem Großherzogthum Berg gebürtig und wohnhaft, ein und zwanzig volle Jahre alt iſt, ſich in das Bürgerregiſter ſeiner Gemeinde hat einſchreiben laſſen, und ſeitdem während eines Jahres auf dem Gebiete des Großherzogthums gewohnt hat, iſt Staatsbürger des Großherzogthums.

Art. 4. Der Fremde ſoll die nämlichen Bürgerrechte genießen, wenn er, nach erreichter Volljährigkeit, ſeine Erklärung, in dem Großherzogthum ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen abgegeben und darin während zehn Jahren gewohnt hat.

Art. 5. Die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienſte leiſten werden oder geleiſtet haben, oder welche nütz-

liche Talente, Erfindungen oder einen nützlichen Gewerbzweig mitbringen, oder groſse Anlagen machen, können, nach einem Jahre ihres aufgeſchlagenen Wohnſitzes, zum Genuſſe des Staatsbürgerrechts des Groſsherzogthums Berg zugelaſſen werden.

Art. 6. Dieſes Recht wird ihnen durch ein auf den Bericht eines Miniſters ausgefertigtes beſonderes Decret verliehen, und es wird dem, der es erhält, eine Ausfertigung des Decrets mitgetheilt.

Art. 7. Derſelbe hat ſich mit dieſer Ausfertigung vor der Municipalität ſeines Wohnortes zu ſtellen, um auf die Conſtitutionen des Landes und zur Treue gegen den Landesherrn beeidiget zu werden. Dieſe Eidesleiſtung ſoll in ein Regiſter eingeſchrieben, und es ſoll darüber ein Protocoll aufgenommen werden.

Art. 8. Die Mairen und Beigeordneten haben die Verrichtungen der Beamten des Perſonenſtandes zu erfüllen.

In den Gemeinden, wo die Regierung es nothwendig erachtet, kann ein Secretär der Municipalität ernannt werden, um die Urkunden des Perſonenſtandes aufzunehmen und durch ſeine Unterſchrift zu vollziehen.

Niemals können aber die Regiſter des laufenden Jahres von dem Gemeindehauſe fortgebracht werden.

Art. 9. Von der Civilverwaltung ſollen, und zwar für jede Gemeinde, Formulare zu Regiſtern und Muſter für jede Art von Urkunden des Perſonenſtandes angeſchafft werden.

Art. 10. Die Civilverwaltung hat den Beamten des Perſonenſtandes allen nöthigen Unterricht zu ertheilen, und ſich durch öftere Unterſuchung davon zu vergewiſſern, daſs die Urkunden und Regiſter mit gehöriger Genauigkeit und in vorſchriftmäſsiger Form geführet werden.

Art. 11. Die alphabetiſchen Verzeichniſſe der Urkunden des Perſonenſtandes ſollen jährlich angefertiget, und alle

Digitized by Google

zehn Jahre zuſammengeſchmolzen werden, damit ſie nur ein einziges Verzeichniß für jede Gemeinde ausmachen.

Art. 12. Die jährlichen Verzeichniſſe ſollen von den Beamten des Perſonenſtandes in dem auf den Schluß des Regiſters vom vorhergehenden Jahre folgenden Monate angefertiget, und jeder der doppelten Ausfertigung der Regiſter angehängt werden; zu dem Ende haben die Regierungscommiſſäre bei den Tribunälen darauf zu wachen, daß eine doppelte Ausfertigung zu dem Secretariat des erſten Inſtanzgerichts, in einer Friſt von drei Monaten, abgeſchickt werde.

Art. 13. Die zehnjährigen Verzeichniſſe ſollen in den erſten ſechs Monaten des eilften Jahres von den Gerichtſchreibern erſter Inſtanz angefertiget werden.

Art. 14. Die jährlichen und die zehnjährigen Verzeichniſſe ſollen auf Stempelpapier angefertiget und von denjenigen, bei welchen ſie hinterlegt ſind, beglaubiget werden.

Art. 15. Die zehnjährigen Verzeichniſſe ſollen für jede Gemeinde dreifach ausgefertiget werden, wovon ein Exemplar bei dem Secretariat des erſten Inſtanzgerichts verbleiben, das zweite an den Präfecten des Departements, und das dritte an jede Mairie des Gerichtsbezirkes abgeſchickt werden ſoll.

Art. 16. Die für die Präfectur gemachten Exemplare ſollen den Gerichtſchreibern, aus den zu den Verwaltungskoſten des Departements beſtimmten Fonds, zu einem Centimen für den Namen, bezahlt werden, worin jedoch der Stempel nicht begriffen iſt. Jeder Bogen ſoll ſechs und neunzig Namen oder Linien enthalten.

Art. 17. Die für die Gemeinden beſtimmten Exemplare werden von jeder derſelben bezahlt und ſollen den übrigen gleichförmig ſeyn.

Art. 18. Für dasjenige Exemplar, welches bei dem Gerichte bleibet, wird dem Gerichtſchreiber, unter der Ru-

Digitized by Google

drik von Gerichtskoſten, nur der Preis des Stempelpapiers erſetzt.

Art. 19. Das zehnjährige Verzeichniß ſoll in nachfolgender Form und Weiſe angefertiget werden:

Departement

Arrondiſſement

Gemeinde

Jahre 1808 bis 1818.

Zehnjähriges Verzeichniß der Heiraths-Urkunden in der Gemeinde vom 1ſten Januar 1808 bis den 1ſten Januar 1818.

Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Tag der Urkunden oder der Regiſter.
Aubert (Claudius) verheurathet mit Franziska Chalais.	den 3ten Januar 1809.

Art. 20. Ueber die Geburts- Heuraths- Eheſcheidungs- und Sterbeurkunden ſollen, ſowohl die jährlichen als die zehnjährigen Verzeichniſſe abgeſondert, jedoch das eine hinter das andere angefertiget werden.

Art. 21. Für jede Ausfertigung eines Geburts-Sterbe-oder Eheaufgebotsurkunde werden dem Beamten des Perſonenſtandes oder dem Aufbewahrer der Urkunden und Regiſter des Perſonenſtandes dreyſſig Centimen, die Stempelgebühren nicht mitbegriffen, bewilliget.

Für jene der Heuraths- Adoptions- und Eheſcheidungsurkunden ſechzig Centimen, die Stempelgebühren nicht mitbegriffen.

Art. 22. Es iſt, unter Strafe der Concuſſion, verboten, ſonſtige Gebühren zu fordern.

Für die Abfaſſung beſagter Urkunden und ihre Einſchreibung in die Regiſter wird nichts bezahlt.

Gegenwärtige Satzung ſoll beſtändig als Anſchlagzettel

mit großen Buchſtaben in allen Bůreaus und ſonſtigen Orten, wo die Erklärungen in Betreff des Perſonenſtandes aufgenommen werden, und in allen Aufbewahrungsorten der Regiſter angeheftet werden.

Art. 23. Nur die in den verſchiedenen Kalendern gebräuchlichen Namen, und jene der in der alten Geſchichte bekannten Perſonen, können als Vornamen in die zur Bewahrheitung der Geburt der Kinder beſtimmten Regiſter des Perſonenſtandes aufgenommen werden, und es iſt den öffentlichen Beamten unterſagt, andere ihren Urkunden einzurücken.

Art. 24. Wenn der todte Körper eines Kindes, deſſen Geburt nicht eingetragen iſt, dem Beamten des Perſonenſtandes vorgezeigt wird, ſo ſoll dieſer Beamte nicht, daß ein ſolches Kind geſtorben ſey, ſondern nur daß es ihm leblos vorgezeigt worden vermerken. Ferner ſoll er die Erklärung der Zeugen über die Namen, Vornamen, Stand- und Wohnort der Eltern des Kindes, und die Angabe des Jahres, Tages und der Stunde, wo das Kind zur Welt gekommen iſt, aufnehmen.

Art. 25. Dieſe Urkunde muß am Tage ihrer Fertigung in das Sterberegiſter eingeſchrieben werden, ohne daß daraus ein Präjuditz rückſichtlich der Frage: ob das Kind Leben gehabt hat oder nicht, entſtehen könne.

Art. 26. Die Geiſtlichen dürfen nur denjenigen die prieſterliche Einſegnung ertheilen, welche gehörig beweiſen werden, die Ehe vor dem Beamten des Perſonenſtandes abgeſchloſſen zu haben.

Art. 27. Die bisher von den Geiſtlichen geführten Kirchenbücher ſollen bei den Secretarien der erſten Inſtanzgerichte niedergelegt und die Duplicate, wenn deren vorhanden ſind, bei den Secretariaten der Municipalverwaltungen aufbewahrt werden.

Art. 28. Die im Großherzogthum von einem Frem-

Digitized by Google

den oder einem Kriegsgefangenen eingegangene Ehe ſoll, ſo viel den Perſonenſtand der Frau und der Kinder betrifft, alle ihre Wirkungen haben; die Verträge aber welche zwiſchen den Ehegatten über ihre Erbfolge gemacht ſeyn möchten, ſollen nur in ſo fern gültig ſeyn, als die Staatsbürger des Großherzogthums die nämlichen Vortheile in dem Lande genießen, zu welchem dieſer Fremde oder Kriegsgefangene gehört.

Art. 29. Es iſt nicht nothwendig die Sterbeurkunden der Eltern der künftigen Ehegatten beizubringen, wenn die Großväter oder Großmütter das Abſterben bezeugen, und in dieſem Falle muß in der Heurathsurkunde dieſes Zeugniſſes erwähnet werden.

Art. 30. Wenn die Väter, Mütter, Großväter oder Großmütter, deren Einwilligung oder Rath erfordert wird, verſtorben ſind, und es unmöglich iſt, ihre Sterbeurkunde oder den Beweis ihrer Abweſenheit beizubringen, weil ihr letzter Wohnort unbekannt iſt; ſo kann zur Abſchließung der Ehe der Volljährigen geſchritten werden, auf ihre eidliche Erklärung, daß der Sterbeort und jener des letzten Aufenthalts ihrer Verwandten in aufſteigender Linie ihnen unbekannt ſey. Dieſe Erklärung muß auch von den vier Zeugen der Heurath eidlich beſtätiget werden, welche verſicheren, daß, obwohl ſie die künftigen Ehegatten kennen, ihnen der Sterbeort und der letzte Wohnort deren Verwandten in aufſteigender Linie unbekannt ſey. Die Beamten des Perſonenſtandes müſſen dieſer Erklärungen in der Heurathsurkunde erwähnen.

Art. 31. Die Diſpenſationen zu den Heurathen vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre bei den Mannsperſonen, und vor zurückgelegtem fünfzehnten Jahre bei den Frauenzimmern, ferner die Diſpenſationen in den durch den Art. 163 des erſten Buches des Geſetzbuches Napoleons ver-

Digitized by Google

botenen Graden, ſo wie in den anderen Verbotsfällen, wo- rin das Geſetz zu dispenſiren geſtattet, werden von der Re- gierung auf den Bericht des Juſtizminiſters ertheilt.

Art. 32. Bei Dispenſationen in verbotenen Graden ſoll der großherzogliche Procurator bei dem erſten Inſtanzge- richt des Arrondiſſements worin die Impetranten ihre Ehe abzuſchließen gedenken, und bei Dispenſationen vom Alter ſoll der großherzogliche Procurator bei dem erſten Inſtanzge- richt des Arrondiſſements worin der Impetrant ſeinen Wohn- ſitz hat, ſein Gutachten unter dem Dispenſationsgeſuch ſetzen, welches darauf an den Juſtizminiſter geſchickt wird.

Art. 33. Die Befreyungen von dem zweiten Aufge- bote, wovon in dem Art. 169 des nämlichen Buches des Ge- ſetzbuches Erwähnung geſchieht, werden, in ſtatthaften Fäl- len, im Namen der Regierung, von dem großherzoglichen Procurator des erſten Inſtanzgerichts, in deſſen Arrondiſſe- ment die Impetranten die Ehe abzuſchließen gedenken, er- theilt. Dieſer hat dem Juſtizminiſter über die wichtigen Gründe, welche zu jeder ſolcher Befreyungen Veranlaſſung gegeben haben, Bericht zu erſtatten.

Art. 34. Die Befreiung von dem zweiten Aufgebote ſoll bei dem Secretariat der Gemeinde, wo die Ehe abge- ſchloſſen wird, hinterlegt werden. Der Secretär hat eine Ausfertigung davon zu ertheilen, in welcher der geſchehenen Hinterlegung erwähnt, und die als Beilage zu der Urkun- de über die Abſchließung der Ehe aufbewahret werden muß.

Art. 35. Die von der Regierung ertheilte Dispenſa- tion von dem Alter oder in den verbotenen Fällen ſoll, auf Betreiben des großherzoglichen Procurators und in Folge ei- ner Verordnung des Präſidenten, in dem Secretariat des bürgerlichen Gerichtshofes des Arrondiſſements, worin die Ehe geſchloſſen wird, einregiſtrirt werden. Eine Ausferti- gung dieſes Beſchluſſes, worin der geſchehenen Einregiſtri-

Digitized by Google

rung zu erwähnen iſt, muß als Beilage zu der Urkunde über die Abſchließung der Ehe aufbewahret werden.

Art. 36. Die im wirklichen Dienſte ſtehenden im Großherzogthum anweſenden Militärperſonen können, nach Erfüllung der durch die Artickel 166, 167 und 168 des Geſetzbuches vorgeſchriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten, nur vor dem Beamten des Perſonenſtandes der Gemeinde, worin ſie ſechs Monate ununterbrochen gewohnet haben, oder vor dem Beamten des Perſonenſtandes der Gemeinde, worin ihre künftigen Ehegattinnen den durch den Art. 74. des Geſetzbuches beſtimmten Wohnſitz erlangt haben, die Ehe abſchließen.

Art. 37. Es kann ein Abzug von höchſtens einem Drittel an den Penſionen oder Ruheſtandsbeſoldungen derjenigen Militärperſonen verordnet werden, welche gegen ihre Frauen und ihre Kinder nicht die ihnen durch die Kapiteln 5 und 6 des Titels V. im erſten Buche des Geſetzbuches Napoleons auferlegten Verpflichtungen erfüllen würden; dem Ehemanne bleibt jedoch der Recurs zur Behörde, wenn er ſich verkürzt erachtet, vorbehalten.

Art. 38. Alle vor der Verkündigung des Geſetzbuches Napoleons von der competenten Behörde oder durch Urtheil und Recht erkannten Eheſcheidungen behalten ihre Wirkungen, nach den vor dieſer Verkündigung beſtandenen Geſetzen. Die vor bemeldtem Zeitpunkte angehobenen Eheſcheidungsklagen behalten ihren Fortgang. Ueber die Zuläſſigkeit der Scheidung und ihre Wirkungen wird nach den zur Zeit der Klage beſtandenen Geſetzen geurtheilet.

Art. 39. Die Verfügungen unter den Lebendigen oder durch Teſtamente, welche vor der Verkündigung des Geſetzbuches Napoleons in dem Großherzogthum Berg gemacht und worin die Rechte der natürlichen Kinder beſtimmt worden ſind, ſollen erfüllt werden; mit Vorbehalt der Verminderung bis zu der Quote, worüber nach den Vorſchrif-

ten des Geſetzbuches Napoleons verfüget werden mag, und eben ſo mit Vorbehalt der in dem Art. 761 des nämlichen Geſetzbuches verordneten Ergänzung, wenn der geſchenkte oder vermachte Theil weniger als die Hälfte deſſen beläuft, was dem natürlichen Kinde nach dem nämlichen Geſetze zukommen müßte.

Art. 40. Die Verträge und rechtskräftigen Urtheile, wodurch der Stand und die Rechte der natürlichen Kinder beſtimmt ſind, ſollen, ihrem ganzen Inhalt nach, in Ausübung gebracht werden.

Art. 41. Alle vor und bis zur Verkündigung des Geſetzbuches Napoleons in Betreff der Annahme an Kindesſtatt durch gehörig beglaubigte Urkunden gemachten Verfügungen ſollen gültig ſeyn, wenn ſie gleich von keiner der in beſagtem Geſetzbuche vorgeſchriebenen Erforderniſſe, um an Kindesſtatt anzunehmen und angenommen zu werden, begleitet wären.

Art. 42. Es kann jedoch derjenige welcher in ſeiner Minderjährigkeit adoptirt worden, und jetzt volljährig iſt, binnen den nächſten drei Monaten nach der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung auf beſagte Adoption verzichten. Gleiche Befugniß kann der Adoptirte, welcher jetzt minderjährig iſt, binnen den nächſten drei Monaten nach ſeiner Volljährigkeit ausüben. In beiden Fällen muß der Verzicht vor dem Beamten des Perſonenſtandes und vor dem Maire des Wohnortes des Adoptirten geſchehen, und dem Adoptirenden in einer weitern Friſt von drei Monaten bekannt gemacht werden.

Art. 43. Die Adoptionen auf welche von dem Adoptirten nicht verzichtet worden, haben folgende Wirkungen: ſind die Rechte derſelben durch Urkunde oder glaubhaften Vertrag, Verfügungen unter den Lebendigen oder von Todeswegen, die ohne Verletzung des kindlichen Pflichttheiles gemacht ſind, durch Vergleich oder rechtkräftiges Urtheil be-

ſtimmt, ſo ſoll dieſen Urkunden, Verträgen, Verfügungen, Vergleichen oder Urtheilen kein Abbruch geſchehen, ſondern es ſollen dieſelben nach ihrem ganzen Innhalt erfüllt werden.

Art. 44. Iſt gar keine Urkunde in glaubhafter Form vorhanden, aus welcher beſtimmt hervorgehet was der Adoptirende dem Adoptirten hat geben wollen, ſo ſoll letzterer alle durch das Geſetzbuch verliehenen Rechte genießen; es ſey denn daß der Adoptirende binnen den nächſten ſechs Monaten nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung vor dem Friedensrichter ſeines Wohnortes erſcheine und eidlich bekräftige, daß es ſeine Meinung nicht geweſen ſey dem Adoptirten alle einem ehelichen Kinde zuſtehenden Erbfolgerechte zu verleihen. Dieſe Befugniß der eidlichen Bekräftigung iſt ein perſönliches Recht des Adoptirenden, welches ſeinen Erben nicht zuſteht.

Art. 45. Hat der Adoptirende die in dem vorſtehenden Artickel bemeldte eidliche Bekräftigung in der dabei vorgeſchriebenen Friſt gethan, ſo werden die Erbfolgerechte des Adoptirten auf das Drittel deſſen was einem ehelichen Kinde zugekommen wäre beſchränkt.

Art. 46. Gienge aus einem der durch den vorſtehenden Art. 43. aufrecht erhaltenen Acte hervor, daß die Rechte des Adoptirten geringer wären, als jene welche das Geſetzbuch Napoleons bewilliget, ſo können Letztere durch eine neue Adoption, bei welcher nach den Vorſchriften des Geſetzbuches zu verfahren iſt, verliehen werden, ohne weitere Bedingung für den Adoptirenden, als daß er ohne eheliche Kinder oder Abkömmlinge und fünfzehn Jahre älter ſey als der Adoptirte, und daß er, wenn er verheurathet iſt, die Einwilligung des andern Ehegatten beibringe.

Art. 47. Ueberdieß ſollen die Artickel 347, 348, 349, 351 und 352 des Geſetzbuches Napoleons, im Titel von der Adoption, auf alle vor der Verkündigung der ge-

genwärtigen Verordnung adoptirten Perſonen Anwendung finden.

Art. 48. Die durch den Art. 427. des Geſetzbuches bewilligte Befreyung für jeden Staatsbürger, welcher in einem andern Departement, als worin die Vormundſchaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt bekleidet, iſt nicht nur auf die, eine Haupt- und Nebenpfarre bedienenden Geiſtlichen, ſondern auch auf alle anderen anwendbar, welche ein Reſidenz erforderndes kirchliches Amt bekleiden, wozu ſie die Genehmigung des Landesherrn erhalten haben und beeidet werden.

Art. 49. Die in die Verpflegungshäuſer, unter was immer für Titel oder Benennung, aufgenommenen Kinder ſtehen unter der Vormundſchaft der Verwaltungscommiſſionen beſagter Häuſer. Dieſe benennen eins ihrer Glieder, um in vorkommenden Fällen die vormundſchaftlichen Verrichtungen wahrzunehmen; die übrigen bilden den vormundſchaftlichen Rath.

Art. 50. Verläßt das Kind das Verpflegungshaus, um an einem von demſelben entfernten Orte als Arbeiter, Bediente oder Lehrling angeſtellt zu werden, ſo kann die Commiſſion dieſes Verpflegungshauſes, durch einen bloßen von dem Präfecten oder Unterpräfecten viſirten Verwaltungsact, die Vormundſchaft der Verwaltungscommiſſion des dem jetzigen Aufenthaltsorte des Kindes zunächſt gelegenen Verpflegungshauſes übertragen.

Art. 51. Die Vormundſchaft über die in die Verpflegungshäuſer aufgenommenen Kinder dauert bis zu deren Volljährigkeit oder Emancipation durch Heurath oder ſonſt.

Art. 52. Die Verwaltungscommiſſionen der Verpflegungshäuſer haben in Anſehung der Emancipation der ihrer Vormundſchaft untergebenen Minderjährigen, die durch das Geſetzbuch den Eltern verliehenen Rechte auszuüben.

Die Emancipation geſchieht, auf Gutachten der Ver-

waltungscommiſſion, von dem zum Vormunde ernannten Mitgliede derſelben, welches allein, zu dem Ende vor dem Friedensrichter zu erſcheinen hat.

Für die Emancipationsurkunde dürfen keine andere Koſten als jene des Stempels genommen werden.

Art 53. Haben die in die Verpflegungshäuſer aufgenommenen Kinder Vermögen, ſo hat der Empfänger beſagten Hauſes dafür die nämlichen Verrichtungen wie für das Vermögen des Hauſes ſelbſt.

Jedoch iſt das Vermögen des verwaltenden Vormundes wegen ſeiner Verrichtungen keiner Hypothek unterworfen. Die Caution des mit dem Geldempfange und der Güterverwaltung beauftragten Empfängers dient als Gewährleiſtung für die Vormundſchaft. Im Emancipations Falle hat er die Verrichtnngen eines Curators zu erfüllen.

Art. 54. Die den in Verpflegungshäuſer aufgenommenen Kindern zugehörenden oder erfallenden Capitalien ſollen rentbar angelegt werden, wenn jede Summe nicht unter einhundert fünfzig Franken beträgt; in welchem letztern Falle darüber nach Verordnung der Verwaltungscommiſſion verfüget werden ſoll.

Art. 55. Die Einkünfte von den Gütern und Capitalien der in Verpflegungshäuſer aufgenommenen Kinder werden, bis zu deren Austritt aus beſagten Häuſern, als Entſchädigung für die Unterhalts- und Pflegekoſten bezogen.

Art. 56. Wenn das Kind vor ſeinem Austritte, ſeiner Emancipation oder Volljährigkeit verſtirbt, und niemand ſich als Erbe meldet, ſo erfällt das Vermögen dem Verpflegungshauſe, welches auf Betreiben des Empfängers und auf Antrag des großherzoglichen Procurators in den Beſitz eingewieſen werden kann.

Die ſich in der Folge meldenden Erben können die Früchte nur von dem Tage der Klage an fordern.

Art. 57. Diejenigen welche ſich als Erben eines vor

Digitized by Google

ſeinem Austritte aus dem Verpflegungshauſe, ſeiner Emancipation oder Volljährigkeit verſtorbenen Kindes melden, müſſen das Haus wegen des dem verſtorbenen Kinde verreichten Unterhalts und der ſonſtigen Koſten, für die Zeit wo es der Verwaltung zur Laſt geweſen iſt, entſchädigen, mit Vorbehalt der Aufrechnung der von beſagtem Hauſe erhobenen Einkünfte.

Art. 58. Die zur Zeit der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung beſtehenden Verträge über die Ablöſung der in dem Art. 530. des Geſetzbuches bemerkten Renten werden aufrecht erhalten, und die Ablöſung geſchieht in dem Capitalwerth und nach den Bedingungen des Vertrages.

Art. 59. Können die Betheiligten ſich über den Ablöſungspreis nicht vereinigen, ſo ſoll der jährliche Betrag der Geldrenten zu fünf, und der natural Renten von Korn, Lebensmitteln, Holz, Vieh u. ſ. w., nach der hiernach folgenden Ausrechnung, zu vier vom hundert angeſchlagen und dem gemäß das Capital abgetragen werden.

Art. 60. Ueber den Werth beſagter Abgaben ſoll ein Durchſchnitts-Jahr gemacht werden, nach dem aus dem Marktregiſter des Ortes wo die Zahlung geſchehen mußte, oder des nächſten Marktes wenn deren in dem Orte keiner iſt, ausgezogenen Preiſe des Korns, der Lebensmittel und der Gegenſtände gleicher Art.

Zu dem Ende werden die der Ablöſung vorhergehenden vierzehn Jahre genommen, davon die zwei theuerſten und die zwei wohlfeilſten weggelaſſen, und aus den zehn bleibenden wird das Durchſchnitts-Jahr gebildet.

Art. 61. In Anſehung der Renten welche in einem gewiſſen Theile der jährlich auf den Grundſtücken eingeärndteten Früchte beſtehen, ſoll dasjenige was das Grundſtück in einem gewöhnlichen Jahre in natura beibringen kann, durch Sachverſtändige, welche die Parteien oder der Richter von Amtswegen zu ernennen haben, abgeſchätzt werden. Die

Digitized by Google

Quote der jährlichen Hebung wird ſodann nach Verhältniß des gewöhnlichen Jahres des Grundſtückes beſtimmt, und dieſer jährliche Betrag auf die im vorſtehenden Art. 60. beſtimmte Weiſe ausgerechnet; es ſoll jedoch durch den vorſtehenden Artickel an dem Decret vom 12ten December des vorigen Jahres, betreffend die Aufhebung der Leibeigenſchaft und der Colonate und die Vergütung der daraus entſpringenden Abgaben, Leiſtungen und Entſchädigungen, nichts abgeändert ſeyn.

Art. 62. Der Benefizialerbe kann keine Renten von mehr als fünfzig Franken übertragen, ohne dazu vorläufig autoriſirt zu ſeyn.

Art. 63. Die Verwaltungscommiſſionen der Verpflegungshäuſer und die Armenverſorgungs-Anſtalten mögen, auf eine bloſe Erlaubniß des Unterpräfecten, und ohne daß es künftig eines beſondern Regierungsbeſchluſſes bedarf, alle ihnen durch Handlungen unter den Lebendigen oder letzten Willen, an Geld, Mobilien oder Lebensmitteln gemachten Schenkungen und Vermächtniſſe annehmen, und als gewöhnliche Einnahme zu ihren Bedürfniſſen verwenden, wenn deren Werth nicht über dreihundert Franken an Capital beträgt, und ſie unentgeldlich geſchehen ſind.

Art. 64. Die Notarien und andere zur Abfaſſung der Schenkungen und Teſtamente berufenen öffentlichen Perſonen haben den Verwaltern von den zu Gunſten der Verpflegungshäuſer gemachten Verfügungen Nachricht zu geben.

Art. 65. Die Schenkungen unbeweglicher oder beweglicher einen Capitalwerth von dreihundert Franken überſteigenden Sachen, welche durch Handlungen unter den Lebendigen oder letztwillige Verordnungen geſchehen ſind, und alle Verfügungen gegen Vergütung, haben keine Wirkung bis die Annahme derſelben von der Regierung erlaubet worden.

Art. 66. Die Empfänger der Armen und der Verpflegungshäuſer ſollen inzwiſchen, nach Empfang der Teſta-

Digitized by Google

mente, bis zur Annahme der Vermächtniſſe von mehr als dreihundert Franken, alle nöthig erachtet werdenden Sicherheitsmaaßregel ergreifen.

Art. 67. Es ſoll in dem Großherzogthum Berg eine beſondere Kaſſe errichtet werden, um die durch Urtheil und Recht oder durch Entſcheidung der Verwaltungsbehörde verordneten Hinterlegungen zu empfangen. Sie wird dazu überall wo es nöthig iſt Kaſſenbeamte haben.

Art. 68. Beſagte Kaſſe ſoll den Berechtigten von jeder hinterlegten Summe die Zinſen mit drei vom Hundert aufs Jahr berechnen. Dieſe Zinſen laufen vom ſechzigſten Tage nach der Hinterlegung bis zum Tage der Rückzahlung.

Für die weniger als ſechzig Tage hinterlegt bleibenden Summen werden keine Zinſen bezahlt.

Art. 69. Den Deponenten wird für die in die Hände der Kaſſenbeamten niederlegten Gelder die Haftung der Kaſſe zugeſichert, unter der Bedingung, daß ſie die Empfangsſcheine beſagter Beamten binnen fünf Tagen bei der Unterpräfectur des Hinterlegungsortes einregiſtriren laſſen.

Art. 70. Die Zurückbezahlung der hinterlegten Summen ſoll in dem Orte der geſchehenen Hinterlegung zehn Tage nachher geſchehen, wo den Kaſſenbeamten der Act oder Spruch wodurch die Rückzahlung erlaubet worden, bekannt gemacht ſeyn wird. Sind, nach der Dauer der Hinterlegung, Zinſen zu bezahlen, ſo werden ſolche bis zum Tage der Rückzahlung gerechnet.

Art. 71. Die Depoſitenkaſſen-Beamten, welche nach der oben beſtimmten Friſt die Zahlung nicht entrichten würden, ſind dem Perſonalarreſt unterworfen, (unnachtheilig des Anſpruchs gegen die Kaſſe in Gemäßheit des Artickels 69) ausgenommen wenn ſie beweiſen würden, daß ihnen gegen die Zahlung Einſpruch geſchehen wäre; in welchem Falle ſie dieſen Einſpruch denjenigen welche ihnen ihr Recht auf Zahlung bekannt gemacht haben ſogleich anzeigen müſ-

Digitized by Google

ſen, damit dieſe die Aufhebung bei den Gerichtshöfen nach⸗ſuchen können.

Art. 72. Die Depoſitenkaſſe und ihre Beamten haben kein Recht zur Klage auf Erfüllung der Urtheile oder Ent⸗ſcheidungen, wodurch die Hinterlegungen verordnet worden.

Art. 73. Die Depoſitenkaſſe mag die freiwilligen Hinterlegungen unter den nämlichen Bedingungen annehmen wie die gerichtlichen.

Art. 74. Alle Gefahr und Koſten zur Bewahrung, Erhaltung und Hin⸗ oder Herbringung der hinterlegten Gel⸗der kommen der Depoſitenkaſſe zur Laſt.

Art. 75. Vom Tage der Verkündigung der gegen⸗wärtigen Verordnung an ſollen die Verpachtungen der Ver⸗pflegungshäuſer und andrer öffentlichen Wohlthätigkeits⸗oder Unterrichtsanſtalten, für die gewöhnliche Dauer, meiſtbie⸗tend vor einem dazu von dem Präfecten des Departements zu ernennenden Notar geſchehen. Dabei ſoll das Hypothek⸗recht auf alle Güter des Pachters durch Verzeichnung die⸗ſer Güter in Gemäßheit des Geſetzbuches ausbedungen wer⸗den.

Art. 76. Die Verpachtungsbedingungen ſollen vorher von der Verwaltungscommiſſion, dem Wohlthätigkeits⸗oder Verwaltungsbüreau, je nachdem die Anſtalt ſeyn wird, an⸗gefertiget werden.

Der Unterpräfect hat dieſe Bedingungen zu begutach⸗ten, und der Präfect hat ſie zu genehmigen oder abzuänderen.

Art. 77. Die Ankündigungen der Verpachtungen ſol⸗len in den durch die Geſetze und Verordnungen bereits vor⸗geſchriebenen Form und Inhalt angeſchlagen, und ein Auszug davon in das öffentliche Blatt des Ortes der Anſtalt, oder in deſſen Ermangelung in jenes des Departements einge⸗rückt werden.

Von allem dieſem ſoll in der Verpachtungsurkunde Er⸗wähnung geſchehen.

Art. 78. Ein Mitglied der Commiſſion der Verpflegungshäuſer, des Wohlthätigkeits- oder Verwaltungsbüreaus ſoll der Verſteigerung und dem Zuſchlage beiwohnen.

Art. 79. Der Zuſchlag wird erſt durch die Genehmigung des Präfecten definitif.

Art. 80. Ueber die Gebühren der Notarien für die hier befragten Verpachtungen ſoll eine Taxe gemacht und auf Bericht Unſerer Miniſter genehmiget werden.

Art. 81. Die vertragsmäßigen Zinſen können in gemeinen bürgerlichen Geſchäften nicht über fünf, und in Handelsgeſchäften nicht über ſechs vom hundert betragen; alles ohne Abzug an der Hauptſumme.

Art. 82. Die geſetzlichen Zinſen werden in gemeinen bürgerlichen Geſchäften auf fünf, und in Handelsgeſchäften auf ſechs vom hundert beſtimmt; gleichfalls ohne Abzug.

Art. 83. Wenn es bewieſen iſt, daß das Darlehn gegen höhere als durch den vorſtehenden Artikel 81 beſtimmte Zinſen gemacht worden, ſo ſoll der Darleiher von dem Gerichte bei welchem der Streit anhängig iſt, verurtheilt werden, den Mehrbetrag, wenn er ihn empfangen hat, herauszugeben oder an der Hauptſchuld abziehen zu laſſen; er kann ſogar, wenn Grund dazu vorhanden iſt, an das correctionelle Tribunal verwieſen werden, um dort in Gemäßheit des folgenden Artickels verurtheilt zu werden.

Art. 84. Ein jeder welcher beſchuldigt wird, daß er aus dem Wuchertreiben eine Gewohnheit mache, ſoll vor das correctionelle Tribunal geſtellt, und wenn er überwieſen iſt, zu einer Geldſtrafe, welche die Hälfte der wucherlich ausgeliehenen Capitalien nicht überſteigen mag, verurtheilt werden. Geht aus den Verhandlungen ein Betrug auf Seite des Darleihers hervor, ſo ſoll dieſer, außer der obigen Geldſtrafe, zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt werden welche ſich nicht über zwei Jahre erſtrecken mag.

Art. 85. An den bis zum Tage der Verkündigung

Digitized by Google

der gegenwärtigen Verordnung durch Verträge oder ſonſtige Urkunden geſchehenen Zinsbeſtimmungen wird nichts geändert.

Art. 86. Die Gemeinden können ſich in allen zwiſchen ihnen und Privatperſonen über Eigenthumsrechte entſtandenen oder noch entſtehenden Proceſſe nicht anders vergleichen, als im Vorgang eines Gutachtens dreyer von dem Präfecten des Departements dazu ernannten Rechtsgelehrten, einer darauf zu nehmenden Berathſchlagung des Municipalrathes, und einer von dem Präfecten, nach dem Gutachten des Präfecturrathes, ertheilten Autoriſation.

Art. 87. Zur ſchließlichen Gültigkeit dieſes Vergleiches iſt es erforderlich daß derſelbe durch einen, in der für Verwaltungsverordnungen vorgeſchriebenen Form, ertheilten Regierungsbeſchluß beſtätiget werde.

Art. 88. Jedes zum Vortheil eines Staatsbürgers des Großherzogthums gegen einen im Großherzogthum nicht ſeßhaften Fremden erlaſſene Urtheil begründet den perſönlichen Arreſt.

Art. 89. Der Präſident des erſten Inſtanzgerichts des Arrondiſſements, worin ſich der nicht ſeßhafte Fremde befindet, kann vor dem Urtheil, aber nachdem die Schuld erfallen iſt oder gefordert werden mag, auf Begehren des Staatsbürgers des Großherzogthums, wenn hinlängliche Gründe vorhanden ſind, vorläufig die Verhaftung verordnen.

Art. 90. Die vorläufige Verhaftung hat nicht Statt oder ſoll aufhören, wenn der Fremde beweiſet, daß er im Großherzogthum eine Handlungseinrichtung oder unbewegliche Güter beſitzt, die im Ganzen hinreichen die Zahlung der Schuld zu ſichern, oder wenn er einen im Großherzogthum ſeßhaften und als zahlbar erkannten Bürgen ſtellet.

Art. 91. Zufolge des Art. 2098 des Geſetzbuches wird das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes, in Betreff der Rückerſtattung der demſelben durch Urtheil zuerkannten

Digitized by Google

Koſten in peinlichen, correctionellen und Polizeiſachen, folgender Maßen beſtimmet.

Art. 92. Das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes auf die Mobilien und beweglichen Sachen der Verurtheilten ſoll den hiernach benannten privilegirten Rechten nachſtehen, nämlich:

1) Den in den Art. 2101 und 2102 des Geſetzbuches Napoleons mit einem Vorzugsrecht verſehenen Forderungen;

2) Den Koſten der perſönlichen Vertheidigung des Verurtheilten, welche, im Falle eines Widerſpruchs von der Domänenverwaltung, nach der Natur der Sache von dem Gerichtshofe welcher die Verurtheilung erkannt hat, feſtgeſetzt werden ſollen.

Art. 93. Das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes auf die unbeweglichen Güter der Verurtheilten ſoll nur unter der Bedingung der binnen zwei Monaten nach dem Tage der Verurtheilung zu verfügenden Eintragung gegen die Verurtheilten Statt haben; nach welcher Friſt die Rechte des öffentlichen Schatzes nur in Gemäßheit des Artickels 2113 des Geſetzbuches Napoleons ausgeübet werden können.

Art. 94. Das in dem vorſtehenden Art. 93 bemeldte Vorzugsrecht ſoll folgenden privilegirten Forderungen nachſtehen:

1) Den in dem Art. 2101 des Geſetzbuches Napoleons erwähnten privilegirten Forderungen;

2) Den im Art. 2103 erwähnten privilegirten Forderungen, vorausgeſetzt, daß die zu deren Erhaltung vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllet worden;

3) Den Hypothecken, wenn die Forderungen vor dem Vorzugsrechte des öffentlichen Schatzes in das Hypotheckenbuch eingetragen ſind, und ſich auf Urkunden gründen, die ein glaubwürdiges und früheres Datum als die Verhaftsbefehle oder Verurtheilungen haben;

4) Den Koſten der perſönlichen Vertheidigung des Ver-

urtheilten, mit Vorbehalt der in dem vorſtehenden Art. 92 bemeldten Feſtſetzung.

Art. 95. Das Vorzugsrecht und die Hypotheck, welche die Artickel 2098 und 2121 des Geſetzbuches Napoleons für den öffentlichen Schatz auf die beweglichen und unbeweglichen Güter eines mit dem Empfange oder der Ausgabe deſſen Gelder beauftragten Rechnungspflichtigen verordnen, werden folgender Maaßen beſtimmet.

Art. 96. Das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes iſt auf alles bewegliche Vermögen der Rechnungspflichtigen, ſelbſt auf jenes deren Frauen mit welchen eine Vermögensabſönderung Statt findet, in Anſehung der in den Wohnhäuſern der Männer gefundenen Sachen, begründet; es ſey denn daß beſagte Frauen rechtlich bewieſen, daß dieſe Sachen ihnen von ihrer Seite anerfallen wären, oder daß die zur Erwerbung verwendeten Gelder ihnen zugehörten.

Dieſes Vorzugsrecht ſoll jedoch den in den Artickeln 2101 und 2102 des Geſetzbuches Napoleons benannten privilegirten Forderungen nachſtehen.

Art. 97. In Anſehung des Vorzugsrechtes des öffentlichen Schatzes auf die Caution der Rechnungspflichtigen bleibt es bei den beſtehenden Geſetzen.

Art. 98. Das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes iſt begründet:

1) Auf die von den Rechnungspflichtigen nach ihrer Ernennung gegen Vergütung erworbenen unbeweglichen Güter;

2) Auf die in gleicher Art und ſeit dieſer Ernennung von ihren Frauen erworbenen unbeweglichen Güter, ſelbſt wenn eine Vermögensabſönderung zwiſchen ihnen Statt findet.

Gleichwohl ſind ausgenommen die von den Frauen gegen Vergütung gemachten Erwerbungen, wenn rechtlich bewieſen wird, daß die dazu verwendeten Gelder ihnen zugehörten.

Digitized by Google

Art. 99. Das in dem vorſtehenden Artickel 98 bemeldte Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes iſt, nach Vorſchrift der Art. 2106 und 2113 des Geſetzbuches Napoleons begründet, unter der Bedingung der Eintragung, welche binnen drei Monaten nach dem Tage der Urkunde der Eigenthumsübertragung geſchehen muß.

Nachtheilig kann es in keinem Falle werden: 1) den in dem Art. 2103 des Geſetzbuches Napoleons benannten privilegirten Gläubigern, wenn ſie die zur Erlangung des Vorzugsrechtes vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllet haben; 2) den in den Artickeln 2101, 2104 und 2105 des Geſetzbuches benannten Gläubigern in dem durch den letztbemeldten Artickel bemerkten Falle; 3) den Gläubigern des vorigen Eigenthümers, welche auf das erworbene Gut gültig eingetragene Hypothecken haben.

Art. 100. In Anſehung der unbeweglichen Güter der Rechnungspflichtigen, welche denſelben vor ihrer Ernennung zugehörten, hat der öffentliche Schatz eine Hypothek unter Bedingung der Eintragung nach Vorſchrift der Artickel 2121 und 2124 des Geſetzbuches Napoleons.

Gleiche Hypotheck und unter der nämlichen Bedingung hat der öffentliche Schatz auf alle von dem Rechnungspflichtigen nach ſeiner Ernennung anderſt als gegen Vergütung erworbenen Güter.

Art. 101. Von dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an, ſind alle Haupt- und beſondere Empfänger und Zahlmeiſter verpflichtet, in allen von ihnen vollzogen werdenden Kaufs- Erwerbungs- Theilungs- Tauſch- und anderen Uebertragsurkunden, ihre Titel und Eigenſchaften anzugeben, und zwar unter Strafe der Entſetzung, und im Falle der Unzahlbarkeit gegen den öffentlichen Schatz, als betrügliche Bankerottirer behandlet zu werden.

Die Stempel- und Domänenempfänger und die Hypothekenaufſeher, ſind gleichfalls unter Strafe der Entſetzung

ſo wie der Haftung für allen Schaden, verpflichtet, die Eintragung im Namen des öffentlichen Schatzes zur Erhaltung deſſen Rechte, auf Einſicht beſagter Urkunden, zu begehren oder zu thun, und ſowohl dem großherzoglichen Procurator bei dem erſten Inſtanzgerichte des Arrondiſſements der Güter, als dem Controleur des öffentlichen Schatzes den durch den Art. 2148 und folgende des Geſetzbuches Napoleons vorgeſchriebenen Aufſatz zu überſchicken.

Gleichwohl bleiben die Fälle ausgenommen, wobei einer vorzunehmenden Veräußerung, der Rechnungspflichtige ein Zeugniß von dem öffentlichen Schatze erhält, daß dieſe Veräußerung der Eintragung für den öffentlichen Schatz nicht unterworfen ſey. Dieſes Zeugniſſes und deſſen Datums ſoll in der Veräußerungsurkunde erwähnet werden.

Art. 102. Veräußert ein Rechnungspflichtiger Güter auf welche der öffentliche Schatz ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek hat, ſo ſollen die Agenten der Regierung die Zahlung deſſen was der Rechnungspflichtige ſchuldig zu ſeyn erkannt ſeyn wird, im Rechtswege verfolgen.

Art. 103. Iſt der Rechnungspflichtige nicht wirklich erkannt ſchuldig zu ſeyn, ſo iſt der öffentliche Schatz gehalten, binnen dreyen Monaten nach der ihm in Gemäßheit des Art. 2183 des Geſetzbuches Napoleons geſchehenen Bekanntmachung, eine Beſcheinigung, wie der Rechnungspflichtige gegen ihn ſtehe, beizubringen und in dem Secretariate des erſten Inſtanzgerichtes des Arrondiſſements der verkauften Güter zu hinterlegen. In Ermangelung deſſen ſoll, nach Ablauf beſagter Friſt, die Aufhebung der Eintragung ohne Weiteres und ohne daß es dazu eines Urtheils bedürfe, geſchehen.

Eben ſo ſoll die Aufhebung ohne Weiteres geſchehen, wenn nach der Beſcheinigung der Rechnungspflichtige dem öffentlichen Schatze nichts verſchuldet.

Art. 104. Die durch den Art. 2227 des Geſetzbu=

Digitized by Google

ches Napoleons feſtgeſetzte Verjährung fängt zum Beſten der Rechnungspflichtigen von dem Tage der Aufhörung ihrer Verrichtungen an zu laufen.

Art. 105. Iſt auf Anerkennung einer unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Schuldverſchreibung, bevor die Schuld verfallen war oder gefordert werden konnte, geklaget und ein Urtheil erlaſſen worden, ſo kann, kraft dieſes Urtheiles, keine hypothekariſche Eintragung geſchehen, als wegen Mangel der Zahlung, wenn die Schuld erfallen iſt oder eingefordert werden kann, es ſey denn, daß das Gegentheil ausbedungen ſey.

Art. 106. Die Koſten dieſes Urtheiles können von dem Schuldner nur in dem Falle zurückgefordert werden, wenn er ſeine Unterſchrift abgeläugnet oder die Zahlung, nachdem ſie erfallen war oder eingefordert werden konnte, verweigert hätte.

Art. 107. Alle hypothekariſchen Eintragungen, ſelbſt diejenigen welche gegen einen Ehemann, einen Vormund oder einen Rechnungspflichtigen geſchehen, müſſen vor dem Ablaufe von zehn Jahren erneuert werden.

Art. 108. Iſt die Eintragung unter beſonderen Strafen verordnet worden, ſo müſſen diejenigen welche ſie zu bewirken hatten, ſolche auch unter den nämlichen Strafen erneuern laſſen.

Art. 109. Hat die Eintragung von dem Hypothekenaufſeher von Amtswegen geſchehen müſſen, ſo muß ſie von den betheiligten Gläubiger erneuert werden.

Art. 110. Die Empfänger der Wohlthätigkeitsanſtalten können die zur Erhaltung der Rechte der Armen und der Verpflegungshäuſer gemachten Oppoſitionen, wenn die Aufhebung nicht von den Gerichtshöfen verordnet worden, nicht anderſt aufheben, noch in eine Löſchung, Veränderung oder Einſchränkung einer hypothekariſchen Eintragung willigen, als in Folge einer beſondern Entſcheidung des Präfecturra-

Digitized by Google

thes, welche auf den förmlichen Vorſchlag der Verwaltung und das Gutachten des von dem Präfecten des Departements angeordneten Berathſchlagungsausſchuſſes abgefaßt worden.

Art. 111. Gegenwärtige Verordnung ſoll gleichzeitig mit unſerm Decret vom heutigen Tage, welches die Einführung des Geſetzbuches Napoleons in dem Großherzogthum Berg verordnet, gedruckt und verkündiget werden.

Art. 112. Die Richter und Gerichtshöfe haben ſich nach gegenwärtiger Verordnung zu richten, und unſere Procuratoren auf deren Vollzug zu wachen.

Unterſchrieben: Napoleon.

Auf Befehl des Kaiſers:

Der Miniſter Staatsſecretär,

Unterſchrieben: Hugo B. Maret.

Für gleichlautende Ausfertigung,

Der Kaiſerliche Commiſſär im Großherzogthum Berg,

Unterſchrieben: Beugnot.

Düſſeldorf, den 27ten November 1809.

Als gleichlautend beſcheinigt,

Der Miniſter des Innern und der Juſtiz,

Unterſchrieben: Graf von Neſſelrode.

Digitized by Google

19.

Nachtrag zu dem im 42ten Hefte unter Nro. 30. S. 321. abgedruckten Vertheilungs-Vertrag der Aktiven und Paſſiven des bisherigen Schwäbiſchen Kreiſes.

In dem angeführten Hefte der Zeitſchrift theilten wir den bisher ungedruckten Vertheilungs-Vertrag ꝛc. mit, in welchem ſich auf verſchiedene Beilagen bezogen wird. Beſonders wird unter Beilage F. einer beſondern Convention mit dem Fürſtlichen Hauſe Lichtenſtein gedacht. Von verehrter Hand wurde uns dieſe mitgetheilt, und wir haben das Vergnügen ſie in der Anlage unter 1. hier abdrukken laſſen zu können. Auch ſchien dunkel, warum am Ende die Unterſchrift eines Bevollmächtigten des Fürſtlichen Hauſes Lichtenſtein mangelt. Auch hierüber wird die Beilage 2. den erforderlichen Aufſchluß geben.

Beilage 1.

Da nach Auflöſung der teutſchen Reichs- und Kreis-Verfaſſung das Fürſtliche Haus Lichtenſtein die Rückerſtattung desjenigen Kapitals in Anſpruch genommen hat, welches von gedachtem fürſtlichen Hauſe für deſſen Aufnahme auf die Fürſtenbank des ſchwäbiſchen Kreiſes vermöge Rezeſſes vom Jahr 1708 mit 250,000 fl. dem ſchwäbiſchen Kreiſe unverzinslich dargeſchoſſen, in der Folge aber, nach der, vermöge Rezeſſes vom Jahr 1737, geſchehenen Rückzahlung von 75,000 fl. auf 175000 fl. vermindert worden

iſt; ſo ſind hierüber zwiſchen dem — zu Auseinanderſez- zung der Schwäbiſchen Kreisangelegenheiten ernannten Bevollmächtigten der übrigen Souverains der vormaligen ſchwäbiſchen Kreislande, und dem Gewalthaber des Fürſtl. Hauſes Lichtenſtein, nach den hier eintretenden beſondern Verhältniſſen, Vergleichs-Unterhandlungen gepflogen worden, wonach unter Vorbehalt der Genehmigung der Allerhöchſt und Höchſten Höfe, folgender Vergleich geſchloſſen wurde.

I.

Von dem — bei der Kriegskaſſe ſtehenden Fürſtl. Lichtenſteiniſchen Kapital von 175,000 fl. wird die Summe von 95,000 fl. als ein — gleich den übrigen Kriegskapitalien aufkündbares, mit 4 pCt. verzinsliches Kapital des Fürſtl. Hauſes in das Kriegs-Passivum aufgenommen, dagegen leiſtet:

II.

Das Fürſtl. Haus Lichtenſtein ſowohl in Hinſicht auf die — an einem Theil des Kapitals von Seiten der Gemeinſchaft gemachten Anſprüche, als wegen der dem Fürſtl. Hauſe obliegenden verhältnißmäßigen Theilnahme an den Kreispaſſiv-Stand auf den Reſt des Kapitals à 80,000 fl. zum Beſten der Gemeinſchaft dergeſtalten Verzicht, daß:

III.

Vermöge dieſer aversal Uebereinkunft das Fürſtl. Haus Lichtenſtein von aller und jeder Theilnahme an den Kreisſchulden, ſo wie an den zu entrichtenden Gagen, Penſionen, und Gratialien für die Kreis-Civil-Diener, Artillerie, und andern von der Gemeinſchaft zu übernehmenden Individuen gänzlich, auch in Anſehung der vormals Kreiskollektablen Herrſchaft Vaduz freigeſprochen, und hiermit ſämmtliche Forderungen des Kreiſes und des Fürſtl. Hauſes, namentlich auch die Kreisrückſtände von Vaduz, active und paſſive aufgehoben und getilgt ſeyn ſollen.

Digitized by Google

IV.

Hiervon iſt jedoch ausdrücklich die — durch die Waffenſtillſtands-Convention mit dem franzöſiſchen Commando im Jahr 1796 veranlaßte franzöſiſche Contributions-Angelegenheit, und das — in der Contributions-Caſſe entſtandene Deficit ausgenommen, zu deſſen Deckung das Fürſtl. Haus Lichtenſtein verhältnismäßig, und nach einer noch zu treffenden beſondern Uebereinkunft beizutragen ſich verbindlich macht.

Zu deſſen Beurkundung iſt gegenwärtiges Vergleichs-Inſtrument doppelt ausgefertigt, und von ſämmtlichen anweſenden Bevollmächtigten der Souverains unterzeichnet worden.

So geſchehen Stuttgardt den 2ten Febr. 1809.

Von Seiten der Krone Baiern.	Von Seiten der Krone Würtemberg.	Von Seiten des Grosherzogth. Baden.	Von Seiten des Fürſtl. Hauſes Lichtenſtein.
Legations-rath von Müllern. des Civilverdienſtordens-Ritter.	v. Riedeſel. des Civilverdienſtordens Groskreuz. Schmidlin.	Baur von Heppenſtein.	Freiherr von Schmitz Grollenburg.

Beilage 2.

Nachdem der Unterzeichnete wegen eingetretenen Kriegs-Ereigniſſen und dadurch geſperrter Paſſage auſſer Stand geſezt worden war, zu dem Abſchluß der unter dem 4ten d. M. zur endlichen Berichtigung über die bisherige Schwäbiſche Kreis-Verbindung und daraus entſtandenen Social-Verhältniſſen zu Stande gekommene Convention hier ein-

zutreffen; ſo erkläret er in Folge der bei der gemeinſchaftlichen Hochlöbl. Commiſſion ſämmtlicher Allerhöchſten und höchſten Höfe übergebenen, von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Fürſten von Lichtenſtein in Ausübung der Souverainitäts-Rechte ſeines minderjährigen Herrn Sohns des ſouverainen Fürſten Karl von Lichtenſtein — Mitglied des Rhein-Bundes — ausgeſtellten Vollmacht:

Daß er die in dem Vertrag Art. 17. und 21. das Fürſtenthum Lichtenſtein betreffenden Beſtimmungen, ſo wie die ganze Convention — inſoferne ſie ſeinen höchſten Souverain betrift, als von ihm mit beſchloſſen und unterzeichnet anerkennt; zu dem Ende dieſe Acceſſions-Urkunde ſo oft als den Hauptvertrag ausgefertigt hat, und die im Eingang vorbehaltene höchſte Genehmigung nachzutragen, ſich verbindlich machet.

So geſchehen Stuttgart den 16ten Mai 1809.

Freiherr von Schmitz Grollenburg.

20.

Aufhebung des Meßgeleits im vereinigten Herzogthum Naſſau.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Naſſau 2c. 2c. und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouverainer Fürſt zu Naſſau 2c. 2c.

Erwägend, daß die Abgabe, welche unter dem Namen: Geleit — auf einigen, Unſer vereinigtes Herzog-

thum durchziehenden Heer = und Commercialſtraßen, während der Frankfurter Meßzeit von reiſenden Kaufleuten und durchgehenden Waarentransporten ſeit unvordenklichen Jahren erhoben wird, ſchon durch ihre Benennung an ein längſt vergangenes Zeitalter erinnere, das in Sitte und Staatseinrichtungen von dem gegenwärtigen durchaus verſchieden war, und namentlich den Einzelnen in die Nothwendigkeit verſetzte, für die temporäre Gewähr eines individuellen Schutzes ſeiner Perſon und Güter gegen Angriffe ungebundener Willkühr oder Raubluſt, beſondere Opfer zu bringen; — ſodann

Erwägend, daß die Entrichtung dieſer Abgabe für viele Reiſende drückend, für andere unbequem ſey; — endlich

Erwägend, daß durch die in Unſerm Herzogthum beſtehenden Anſtalten für Handhabung der öffentlichen Sicherheit, insbeſondere durch die Errichtung Unſerer Landjägerregimenter, für die Sicherheit der offenen Landſtraßen, namentlich auch während der Frankfurter Meßzeit, in ſo weit geſorgt iſt, daß die mit beſonderen Koſten verknüpfte, ſonſt gewöhnlich geweſene Abſendung eigener Truppenabtheilungen und Anordnung militäriſcher Patrouillen, während gedachter Meßzeit, nunmehr für unnöthig gehalten werden kann; haben beſchloſſen und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Die Abgabe, welche nach altem Herkommen während der Frankfurter Meßzeit, von reiſenden Kaufleuten und durchgehenden Waaren unter dem Namen: Geleit- oder Geleitgeld — bisher erhoben worden iſt, ſoll von jezt an und für alle Zukunft in unſern Landen gänzlich aufgehoben ſeyn, ſomit von Niemand in Unſerm Herzogthum fernerhin gefordert oder entrichtet werden.

§. 2. Die zur Meßzeit vorhin gewöhnliche Aufſtellung beſonderer Militärpoſten auf den nach Frankfurt füh-

Digitized by Google

renden Landſtraßen ſoll nicht mehr Statt finden; dahingegen der Landjägerdienſt auf und neben dieſen Straßen, während gedachter Meßzeit mit verſtärkter Sorgfalt und Thätigkeit verſehen werden.

§. 3. Nach dieſem Beſchluß haben ſich alle einſchlagende Behörden zu bemeſſen, das Kriegscollegium aber und die Hofkammern darüber, daß deſſen Inhalt von den betreffenden Recepturbeamten und Landjägercommandanten genau befolgt werde, zu wachen; auch iſt derſelbe durch Abdruck in Unſerm Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden.

Gegeben in Unſerem Reſidenzſchloß zu Biebrich am 1ten und zu Weilburg am 3ten März 1810.

(L. S.) Friedrich Auguſt,
Herzog zu Naſſau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Fürſt zu Naſſau.

Die Entrichtung von Meßgeleitsgeld iſt ſehr alt und ſchreibt ſich aus jenen Zeiten her, wo die Befehdungen an der Tagesordnung waren, und Stärke für Recht galt. In unſern Tagen iſt die Sicherheit der Straßen ſo befeſtigt, daß eine beſondere Geleitung ſehr überflüßig ſcheint, und viele Reiſende ſich über das bisher bezogene zum Theil ſehr hohe Geleitsgeld laut beſchwerten. Man muß jedoch nicht vergeſſen, daß dieſes Geleitsgeld zugleich ein Aſſekuranzgeld für die Güter und Effekten der Reiſenden war, und in dieſer Hinſicht vieles von der anſcheinenden Gehäſſigkeit verlieren möchte. Denn wenn ein Reiſender während der Geleitszeit auf der Geleits-Straße ſeiner Güter und Effekten beraubt oder beſtohlen wurde, und er vermogte den Beweis des Werths zu führen auch darzuthun, daß der Ver-

Digitized by Google

luſt nicht durch ſeine Schuld (z. B. durch ſchlechte Verwahrung der Coffre's auf den Wägen) geſchehen; ſo mußte ihm vom Geleitsherrn der Erſatz des Verluſtes geleiſtet werden, welches ſelbſt in neueren Zeiten auf der Geleitsſtraße von Nürnberg nach Frankfurt geſchehen iſt.

21.

Beſchluß der Beilagen zu dem im 40ſten Hefte Nro. 2. p. 17. abgedruckten Grosherzogl. Badiſchen Organiſations-Edikt.

Beilage F.

Einrichtung und Geſchäfts-Kreis der Miniſterien.

I. Miniſterium des Innern.

1) Das Miniſterium des Innern theilt ſich nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände, die in ſeinen Geſchäfts-Kreis gehören, in fünf Departements, nemlich in:

a) Das Landeshoheits-Departement,

b) Das Landes-Polizei-Departement,

c) Das Landes-Oekonomie-Departement,

d) Das Katholiſche Kirchliche Departement, und

e) Das Evangeliſche Kirchliche Departement.

2) Jedes dieſer Departements hat einen Director, die nöthige Zahl von Räthen, Aſſeſſoren, Sekretärs und Regiſtratoren. Der Kanzlei-Verwalter, die Expeditoren, die Kanzliſten und Kanzleidiener ſind allen Departements gemeinſchaftlich, und bilden die Miniſterial-Kanzlei.

Digitized by Google

3) Alle Miniſterial-Geſchäfte müſſen in der Regel, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahme von Uns gemacht wird, in einem der Departements entweder erledigt, oder doch ſo weit vorbereitet werden, bis ſie zur Erledigung reif ſind, oder bis im Laufe des Geſchäfts irgend eine entſcheidende Maasregel zu ergreifen iſt.

4) Wenn ein Geſchäft in den Wirkungs-Kreis mehrerer Departements einſchlägt, ſo wird es, ſofern es nicht beſtimmt einem Departement vorzüglich zugewieſen iſt, in demjenigen, welches oben zuerſt genannt iſt, auch zuerſt behandelt. Die von dieſem gefaßten Beſchlüſſe werden ſodann durch den Referenten, welcher, jedoch nur zu dieſem Ende der nächſten Seſſion des andern Departements beiwohnt, auch in lezterem mit ausführlicher Darlegung der Sache vorgetragen.

Wo der Referent zu näherer Beſtimmung ſeines Vortrags die Haupt-Anſichten mehrerer Departements über eine bei ihnen mit einſchlägige Sache zu vernehmen wünſcht, da kann er ſich vorläufig mit ihnen unterreden, ehe er den Gegenſtand förmlich proponirt.

Auf dieſe Weiſe, oder nöthigenfalls durch Konferenzen mehrerer Departements, werden gemeinſchaftliche Beſchlüſſe zu Stande gebracht, welche mittelſt Ausfertigung von Duplicaten zu den Akten eines jeden derſelben gebracht werden müſſen.

Schriftliche Kommunikationen zwiſchen den Departements werden nicht zugelaſſen, auſſer in Fällen, wo ein Departement von einer bereits beſchloſſenen Sache, die ihm zu wiſſen nöthig iſt, durch ein anderes Departement in Kenntnis geſezt, oder zu Verfügungen rückſichtlich des Vollzugs veranlaßt werden muß.

5) Die Departements-Geſchäfte werden Kollegialiſch behandelt. Jeder Rath hat eine entſcheidende Stimme. Die Stimmen der Aſſeſſoren ſind blos berathend. Die

Stimme des Directors entſcheidet, wenn mit Einrechnung derſelben Gleichheit der Stimmen vorhanden iſt. Der Director hat das Recht, eine Sache zur Entſcheidung an das General-Directorium zu ziehen, wenn die Stimmen-Mehrheit ſeiner Meinung entgegen iſt, oder er es ſonſt aus irgend einer Urſache gut findet. Wo mehrere Departements zuſammentreten, da entſcheidet die Stimmen-Mehrheit ſämmtlicher bei der Berathſchlagung anweſender Räthe.

6) Die Beſchlüſſe der Departements ſind von dem Referenten und dem Direktor zu revidiren, und mit ihrem Nahmenszug im Concept zu unterzeichnen. In Fällen, wo der Referent abvotirt worden iſt, revidirt den Beſchluß auch derjenige Rath, der die Abvotirung veranlaßt hat.

Die Ausfertigungen der in den Departements abgefaßten, und keiner höhern Erörterung unterliegenden Beſchlüſſe werden von dem Departements-Director unterſchrieben. Ausnahmsweiſe unterſchreibt der Oberforſt-Director die gedachten Ausfertigungen in den von ihm vorgetragenen Gegenſtänden. Auf den Revidirenden haftet vorzüglich die Verantwortlichkeit für die richtige Ausfertigung.

7) Den Departements ſind die Kreis-Directorien unmittelbar, die Bezirks- und Lokal-Dienſtſtellen und Diener aber mittelbar untergeordnet.

Sie ſind befugt und verbunden in Bezug auf die ihnen angewieſene Geſchäftskreiſe von Zeit zu Zeit Viſitationen dieſer Dienſte, auch nach Befinden ſummariſche Unterſuchungen gegen die Diener, welche ſie bekleiden, anzuordnen, und wenn ſich Unordnungen vorfinden, Leztere, jedoch mit Ausnahme der Kreisdirektoren, wegen welcher das Geeignete bei dem General-Directorium vorzuſchlagen iſt (Nro. 21. o.) bis zu 25 Rthlr. an Geld, oder 14 Tägigem Arreſt zu ſtrafen, auch die Suspenſion vom Amt, aber nicht vom Gehalt, gegen ſie zu verhängen; ſie ſind aber nicht verbunden über die Suſpenſion zu erkennen, ſondern ſie können

das Erkenntnis hierüber den Hofgerichten, welchen das Straf-Erkenntnis zuſteht, unter Abgabe der Unterſuchungs-Akten überlaſſen.

8) Die Miniſterial-Verwaltung des Innern vereinigt ſich in dem General-Directorium, in welcher die wichtigern Gegenſtände der innern Verwaltung theils zur endlichen Entſcheidung, theils zur weitern Berathſchlagung gelangen. Daſſelbe ſoll beſtehen: aus dem Miniſter als Präſidenten, dem General-Direktor als Vicepräſidenten, den ſämmtlichen Directoren der Departements, oder bei deren Verhinderung den Vicedirektoren, oder den älteſten Räthen derſelben, und aus dem General-Sekretär, der zugleich Kanzlei-Verwalter iſt.

Nach Beſchaffenheit der im General-Directorium vorkommenden Geſchäfte können auch die betreffenden Departements-Referenten zur Auskunfts-Ertheilung darüber in daſſelbe berufen werden.

9) Die Departements erſtatten keine Anträge oder Berichte an das General-Directorium, ſondern ſie geben in den geeigneten Fällen blos die Entwürfe ihrer Beſchlüſſe mit den Akten an daſſelbe. Das General-Directorium giebt nach geſchehener Berathſchlagung die Beſchlüſſe mit Rand-Beiſätzen, welche die Genehmigung, oder die gutgefundene Veränderungen enthalten, wieder zurück; dieſelbe werden ſodann bei den betreffenden Departements mit ausdrücklicher Erwähnung der im General-Directorium gefaßten Entſchlieſung ausgefertigt, zur Unterſchrift des Miniſters oder in deſſen Abweſenheit des General-Directors, vorgelegt und abgelaſſen.

Das General-Directorium hält demnach keine beſondere Akten. Seine fortlaufenden Seſſions-Protokollen in den wenigen Geſchäften, welche nicht durch die Departements laufen, werden bei den Akten des Landeshoheits-Departements aufbewahrt.

Digitized by Google

10) Im General=Directorium entſcheidet die Stimmen=Mehrheit ſeiner Mitglieder. Nur bei vorkommenden Beſchwerden gegen ein Miniſterial-Departement hat der Director deſſelben keine Stimme. Wenn Stimmengleichheit, mit Einrechnung der Stimme des Miniſters, vorhanden iſt, ſo wird der Beſchluß nach des leztern Meinung gefaßt.

Der Miniſter iſt befugt, eine Sache zur Entſcheidung an die allgemeine Miniſterial-Konferenz (Nro. 37.) zu bringen, wenn die Stimmen=Mehrheit ſeiner Anſicht entgegen iſt, oder er es ſonſt aus irgend einer Urſache gut findet.

11) Der Miniſter kann nach Gutfinden zu jeder Zeit die Seſſionen der einzelnen Departements beſuchen, und dabei den Vorſitz führen.

Er kann jedoch nur in eilenden Fällen über Gegenſtände, welche der Regel nach zur Entſcheidung in die Departements, oder an das General-Directorium gewieſen ſind, für ſich allein Entſchließungen faſſen, muß jedoch die Sache in der nächſten Sitzung vorlegen.

Er kann und ſoll von Zeit zu Zeit von den Geſchäften der einzeln Departements Einſicht nehmen, und, ohne die Anträge des Departements zu erwarten, aus eigenem Antrieb, das was er für gut hält in Bewegung bringen, und überhaupt alles dasjenige veranſtalten und vollziehen, was zu einem lebhaften Geſchäfts-Umtrieb, zu einer vollſtändigen und gründlichen Geſchäfts-Behandlung, zu Aufſtellung und Beobachtung ſachgemäßer, gleicher und feſter Grundſätze in dem ſeiner Aufſicht anvertrauten Theile der Staatsverwaltung gehört, wofür er auch Uns zunächſt verantwortlich iſt.

12) Der Vice=Präſident oder General-Director beſorgt in Abweſenheit, oder bei Verhinderung des Miniſters alle Geſchäfte deſſelben mit gleicher Vollmacht, wohnt auch in dieſem Fall den Miniſterial-Konferenzen bei.

Digitized by Google

Er iſt, ſo wie der Miniſter, befugt und verbunden, die Seſſionen der einzelnen Departements nach Gutfinden jeweils zu beſuchen und ihnen vorzuſitzen.

Er hat die Obliegenheit, die von den Departements jedes Quartals zu übergebende Exhibitions- und Reſolutions-Protokolle, worinn bei jeder Nummer die Erledigung der Geſchäfte, mit kurzen Worten: z. E. „angenommen," „abgeſchlagen," beizuſetzen iſt, durchzugehen, und ſeine Bemerkungen darüber in der Sitzung des General-Directoriums vorzutragen.

Er hat die nähere Aufſicht über das unter dem Miniſterium des Innern ſtehende Archiv, und über die Kanzlei. Er hat überhaupt, ſo wie die Miniſter, auf Gleichheit der Grundſätze und auf ſchnelle und gründliche Erledigung der Geſchäfte in ihrer Form und in ihrem Weſen zu ſehen.

13) Die an das Miniſterium des Innern ſich eignenden Berichte und Vorſtellungen werden in der Aufſchrift beſtimmt an dasjenige Departement gerichtet, wohin ſie nach ihren Gegenſtänden gehören, oder an das General-Directorium, wenn der Gegenſtand ſich nicht zu einem Departement eignet, oder wenn über Geſchäfts-Verzögerung eines Departements geklagt, oder der Rekurs von ſeinen Entſchließungen ergriffen wird.

14) Der Geſchäftskreis der Departements beginnt erſt da, wo der Geſchäftskreis der Kreisdirektorien aufhört. Ein Geſchäft kann ſich daher nur alsdann zu ihrer Behandlung eignen, wenn es durch Berichte und Anfragen der Kreisdirectorien, oder durch Rekurſe von ihren Entſchließungen, an ſie gelangt, oder wenn deſſen Erledigung die Vollmacht der Kreisdirectorien überſteigt. Nur unter dieſer Vorausſetzung und Bedingung werden den verſchiedenen Departements ihre Wirkungskreiſe in Folgendem angewieſen:

15) Das Landeshoheits-Departement beſorgt die Central-Leitung:

a) rückſichtlich der Strafgerichtsbarkeit: in den Lit. C. Nro. 14. 61., Lit. D. Nro. 9. bezeichneten Fällen;

b) rückſichtlich der Regiminalſachen: in den Lit. C. Nro. 19. und Lit. D. Nro. 10. bemerkten Gegenſtänden, ſo weit die dort unter a. und c. angeführten nicht zur Behandlung bei dem Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe ſich eignen;

c. et d.) rückſichtlich der Gewerbs- und Zunftſachen: über die hieher gehörige Geſchäftsführung der Kreisdirektorien und Aemter; (Lit. C. Nro. 21. und Lit. D. Nro. 13.)

Ferner beſorgt dieſes Departement:

e) Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit erſter Inſtanz über die Grundherrn und die von den Miniſterien patentiſirten Diener, in den Fällen, welche die Vollmacht der Kreisdirektorien überſteigen (Lit. D. Nro. 9. b.) ſich aber nicht zum hofgerichtlichen Erkenntniß eignen.

f) Die Oberaufſicht über das Kirchen- und Schulweſen der Wiedertäufer, Juden, und anderer Religions-Partheien, die nicht unter die kirchlichen Departements Nro. 1. d. e. gehören.

g) Die Kommunikationen mit dem Kriegs-Miniſterium wegen Truppenverlegungen, Einquartierungen, Entlaſſungen von Militairperſonen und dergleichen.

h) Die unter Rückſprache mit dem Landes-Oekonomie-Departement zu bewirkende Austheilung der Kriegskoſten auf die Kreiſe und Aemter, und die Prüfungen der Kriegskoſten-Rechnungen. Dieſe Geſchäfte bleiben in Betreff der bereits ausgeſchlagenen Kriegskoſten in der Pfalz dem dortigen Kriegs-Separat, weswegen auch dieſe Stelle, ſo lange bis die gedachten Kriegskoſten vollſtändig erhoben, und die Rechnungen darüber berichtigt ſeyn werden, ihre Exiſtenz und ihren Wirkungskreis behält.

Digitized by Google

i) Die Poſtſachen, nach den desfalls mit dem Herrn Fürſten von Taxis beſtehenden Verhältniſſen.

k) Die Redaktion des Regierungsblatts, die Einrichtung der zu obrigkeitlichen Bekanntmachungen an das Publikum beſtimmten öffentlichen Blätter.

16) Das Landes = Polizei-Departement beſorgt die Centralleitung:

a) rückſichtlich der Sicherheitspolizei, in allen Lit. C. Nro. 22. und Lit. D. Nro. 14. bemerkten Gegenſtänden;

b) rückſichtlich der Armen-Polizei: in allen Lit. C. Nro. 24. und Lit. D. Nro. 16. bemerkten Gegenſtänden;

c) rückſichtlich der Geſundheits = Polizei: in allen Lit. C. Nro. 23. 43. 44. und Lit. D. Nro. 15. bemerkten Gegenſtänden.

Daſſelbe beſorgt ferner:

d) die Aufſicht über die Gefängniſſe und Zuchthäuſer, ingleichem

e) über die für das ganze Land, oder größere Landesdiſtrikte beſtimmte Spitäler, Waiſen-Siechen-Irren-Häuſer, Stiftungen, Wittwen-Caſſen und andere ähnliche Fonds, welche ausſchlieslich, oder vorzüglich zu Unterſtützung der Bedürftigen beſtimmt ſind; die Prokuratur für dieſelben: die Anordnung ihrer Rechnungs-Abhör, der Fertigung ihrer Etats und der Tabellen über ihren Beſtand, deſſen Mehrung oder Minderung und die Urſachen davon; die Anſtellung des zu dieſen Anſtalten gehörigen Subaltern-Perſonals, und zwar, ſo weit dabei auf Militair-Perſonen Rückſicht genommen werden muß, unter Kommunikation mit der Militärbehörde; die Aufnahme der Bedürftigen in dieſelbe, die Austheilung der Unterſtützungen aus dieſen Fonds, wobei, ſo weit es ihre Natur und Beſtimmung zuläßt, der Austheiler nicht auf einzelne Perſonen ſondern auf Kreiſe zur Detail-Verwendung für die Kreisdirekto-

rien (Lit. D. Nro. 16. c.) zu machen iſt. Die Zweck- und ſtiftungsmäßige Verwendung der von den Kirchen-Departements jährlich aus geiſtlichen Fonds zu Unterſtützungen zu beſtimmenden Summen.

f) Die Lizenz-Ertheilung an höhere Geſundheits-Beamte, als Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker; die Führung eines General-Verzeichniſſes über ſämmtliche höhere Geſundheits-Beamte, nach Anleitung der Phyſikats-Ordnung §. 28.; die Vorſchläge wegen allgemeinen Anſtalten und Anordnungen im Medizinalweſen; die zweckmäßige Einrichtung und Emporbringung der Bäder im Lande.

g) Die Fertigung der jährlichen General Ab- und Zuſchreib-Tabelle, der Brandverſicherungs-Anſchläge; die Beſtimmung der Brandentſchädigungen und Ober-Aufſicht auf deren zweckmäßige Verwendung; die jährliche Abhör der Generalrechnung; die Antrags-Erſtattung über die jährlich zu erhebenden Ausſchläge zum Behuf Brandſchadens-Erſatzes.

17) Unter dieſem Departement ſtehet die Sanitätskommiſſion, welche aus den Aerzten beſteht. Dieſelbe prüft alle Kandidaten, die ſich zur Praxis in den oben Nro. 16. Lit. F. bemerkten Fächern melden, legt den Prüfungserfund dem Departement zur Entſchließung vor, erſtattet überhaupt aufgefordert oder auch unaufgefordert von Amtswegen an daſſelbe ihre Berichte rückſichtlich aller derjenigen Gegenſtände, welche in der medizinischen Polizei zum Wiſſenſchaftlichen der Arznei- oder Wundarznei- und Apothekerkunde gehören, und vollzieht die von dem Departement an ſie gelangenden Aufträge. Sie ſteht mit den untern und mittlern adminiſtrativen und exekutiven Behörden in keiner unmittelbaren Verbindung.

Ein Mitglied der Sanitäts-Commiſſion beſorgt als Medizinal-Referent im Departement perſönlich den Vortrag

über jene Gegenſtände, und über alles das, worin er allein zum Gutachten aufgefordert wird, und hat in dieſer Hinſicht in demſelben Sitz und Stimme.

18) Das Landes=Oekonomie=Departement beſorgt die oberſte Leitung:

a) Der Staatswirthſchaft im Allgemeinen in den Lit. D. Nro. 17. bemerkten Gegenſtänden, wobei es aber in allen Maasnahmen, welche nicht blos einzelne Perſonen oder Gemeinden, ſondern größere Diſtrikte umfaſſen und auf den Gang der Landes=Cultur, der Gewerbe oder Handlung in einer Landesgegend Einfluß haben, beſonders wenn die Frage nicht blos von Erhaltung bereits beſtehender, ſondern von Errichtung neuer Anſtalten, z. B. Anlegung neuer Landſtraßen, beträchtlicher Flußbauten, Flözereien u. dgl. die Frage iſt, benemlich mit dem Staatswirthſchafts= und Domainen=Departement des Finanz=Miniſteriums zu Werk zu gehen, auch demſelben die von den Kreisdirektorien zu gebende Ueberſichten über die Landes=Cultur, den Viehſtand die Ein= und Ausfuhr der Produkte mitzutheilen hat.

b) Die Gemeinds=Oekonomie insbeſondere in den Lit. B. Nro. 18. 19. Lit. C. Nro. 25. Lit. D. Nro. 18. benannten ökonomiſchen Geſchäften.

In Sachen, welche in das Wiſſenſchaftliche der Forſtwiſſenſchaft einſchlagen, beſorgt der im Staatswirthſchafts= und Domainen=Departement angeſtellte Oberforſt=Director oder Forſtrath das Reſpiciat, und hat in Hinſicht der gedachten Gegenſtände auch hier Sitz und Stimme.

19) Unter dieſem Departement ſtehen die Ingenieurs, welche für alle diejenigen Gegenſtände aufgeſtellt ſind, die auf das Artiſtiſche des Straßen=Brücken= und Waſſerbaues, der Landvermeſſungen, der Behandlung der Maas= und Gewichtspolizei Bezug haben.

Digitized by Google

Sie beſtehen aus dem Oberlandes-Ingenieur und deſſen Gehülfen für das ganze Land, aus den Kreis-Ingenieurs für die Kreiſe, aus den Diſtrikts-Ingenieurs, Landes-Commiſſarien und Geometers für die Diſtrikte.

Der Ober-Landes-Ingenieur beſorgt bei dem Landes-Oekonomie-Departement den Vortrag über obige Gegenſtände und hat in dieſer Hinſicht in demſelben Siz und Stimme.

Er kann aber auch von andern Miniſterien und Departements in Geſchäften, wo ſeine artiſtiſchen Kenntniſſe erforderlich ſind, zu Rath gezogen werden, und Aufträge von denſelben, jedoch nur mit Vorwiſſen des Landes-Oekonomie-Departements, erhalten.

Dieſes leztere erſtattet die Anträge über die Beſezung aller zum Ingenieur-Fach gehörigen Stellen.

20) Das katholiſche kirchliche Departement beſorgt:

a) Die Oberaufſicht auf die Amtsführung der katholiſchen Geiſtlichen und der Bezirks- und Kreisbehörden in allen den Staat berührenden katholiſchen kirchlichen Sachen. (Lit. C. Nro. 47., 48., 49., Lit. D. Nro. 11)

Die Wahrung der landesherrlichen Rechte in katholiſchen Kirchenſachen gegen Eingriffe anderer Staaten, oder fremder geiſtlicher Gewalten, die Erhaltung der katholiſchen Landes-Geiſtlichkeit in den derſelben vom Staat, Kraft der Souverainitätsrechte, angewieſenen Schranken; die Wachſamkeit darauf, daß durch katholiſche kirchliche Einrichtungen nichts geſchehe, was den Grundſäzen des Staats, dem Wohl der Unterthanen und einer wahren religiöſen Aufklärung hinderlich iſt.

b) Die Aufſicht über die Prüfung der katholiſchen geiſtlichen Kandidaten. Die Ertheilung der Landesherrlichen Tafeltitel und der Rezeptionsſcheine. Die Beſezung der Kaplaneien. Die Führung der Verzeich-

niſſe über die Landesherrliche Titularen, über die rezipirte katholiſche geiſtliche Kandidaten, über ſämmtliche bedienſtete katholiſche Geiſtliche im Lande.

c) Die Oberaufſicht auf alle katholiſche Lehr- und Erziehungs-Anſtalten; die Prüfung ihrer Lehrplane und Antrags-Erſtattung über die räthlich erachtete Veränderungen derſelben, die Antrags-Erſtattung über die Vergebung der Stipendien und Freipläze, und über die Beſetzung der höhern Lehrſtellen bei katholiſchen Pädagogien, Gymnaſien und Lycäen, die Führung der General-Verzeichniſſe über ſämmtliche katholiſche Schulkanditaten, Schulmeiſter und höhere Lehrer.

d) Die Centralleitung der Verwaltung aller den Katholiſchen zuſtehenden Fonds, welche zu kirchlichen, oder den öffentlichen Unterricht betreffenden Zwecken, namentlich zu Beſoldungen der Kirchen- und Schullehrer, zu gottesdienſtlichen Erforderniſſen, zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer, zu Stipendien u. dgl., dermalen beſtimmt ſind, oder in der Folge werden beſtimmt werden; die Oberaufſicht über die hieher gehörige Amtsführung der Verrechner, Amts-Reviſorate, Aemter, Kreisdirektorien rückſichtlich der Local- und kleinern Bezirksfonds (Lit. C. Nro. 58. Lit. D. Nro. 19.) die unmittelbare Aufſicht über diejenige oben bemerkte Fonds, welche ihrer Beſtimmung nach auf das ganze Land, oder größere Landestheile ſich erſtrecken.

Die Antrags-Erſtattung wegen Beſtimmung der aus dergleichen Fonds nach Beſchaffenheit der Stiftungsgeſetze jährlich an Bedürftige abzugebenden Unterſtützungs-Summen, und ihre Anweiſung an das Landes-Polizei-Departement zur Verwendung; die Beſorgung der Prokuratur für die gedachten Fonds, die Anordnung ihrer Rechnungsabhör, die Fertigung ihrer Etats und

der Tabellen über ihren Beſtand, deſſen Mehrung oder Minderung, und die Urſachen davon.

So weit forſtwirthſchaftliche Gegenſtände vorkommen, hat auch hier der Forſtreferent des Staatswirthſchafts- und Domainen-Departements Vortrag, Sitz und Stimme.

21) Das Evangeliſche Kirchliche Departement iſt für die Evangeliſch-Lutheriſche und für die Evangeliſch-Reformirte zugleich beſtimmt, welche in Staatsrückſicht nicht als getrennte Theile betrachtet werden. Es beſorgt bei denſelben

a) in Hinſicht auf die Staatsberechtigungen über die Kirche: alles dasjenige, was das katholiſche Kirchen-Departement in Betreff dieſes Religionstheils zu beſorgen hat, auf die Nro. 20. vorgeſchriebene Weiſe, und kommunizirt mit demſelben in allem, was gemeinſchaftliche Anſtalten und Fonds betrift, alſo, daß es die dahin einſchlägige Gegenſtände zuerſt bearbeitet. Es beſorgt ferner:

b) In Hinſicht der dem Landesherrn über die Evangeliſche Religionstheile zuſtehenden kirchlichen Rechte: die innere Kirchenregierung in ihrem ganzen Umfang.

22) Das General-Directorium hat folgende Gegenſtände und Geſchäfte zu beſorgen:

a) Die Prüfung der von jedem Departement im Anfange jeden Jahrs zu gebenden Ueberſicht über die von ihm im vorhergehenden Jahre beſorgte Geſchäfts-Führung; die Fertigung einer jährlichen General-Ueberſicht über die Geſchäftsbehandlung dieſes Miniſteriums.

b) Die Beſtimmung der Grundſätze über die Behandlung der Geſchäfte überhaupt, oder einzelner Geſchäftszweige.

c) Die Vorſchläge über Geſetzgebung in den zur Beſorgung dieſes Miniſteriums gehörigen Fächern.

d) Die Vorſchläge über entſcheidende Maasregeln gegen

Auswärtige in Sachen, welche die Rechte des Staats und des Regenten betreffen, nach Befinden unter Rückſprache mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Die Entſcheidung in Fällen, wo mehrere Departements verſchiedener Meinung ſind, oder wovon dem Departements-Director räthlich gefunden wird, die Entſchließung des General-Directoriums einzuholen.

f) Die Erkennung auf Local-Kommiſſionen, wenn ein Departements-Mitglied dazu ernannt werden ſoll.

g) Die Entſcheidung in Rekursfällen von den Entſchließungen der Departements.

h) Die Vorſchläge über neue Einrichtungen in irgend einem Zweige der Verwaltung des Innern.

i) Die Beſetzung der zur Ballei dieſes Miniſteriums gehörigen Kanzliſten- und Kanzleidieners-Stellen.

k) Die Beſtätigung der Standes- und grundherrlichen Beamten.

l) Die Vorſchläge wegen Beſetzung der zum Ingenieurfach gehörigen Stellen, ferner der Phyſikate, der Landchirurgen und Oberheb-Aerzte, der Pfarreyen, der Dekanate, der höhern Lehrſtellen an Mittelſchulen, nemlich Gymnaſien, Pädagogien und Lycäen, der Verwaltungen größerer weltlicher oder geiſtlicher milder Stiftungen und Anſtalten, der Zuchthaus Verwaltungen.

m) Die Entſchließungen auf Urlaubs-Geſuche der bei und unter dieſem Miniſterium ſtehenden Diener, ſo weit ſie die Vollmacht der Kreisdirektorien überſteigen. (Lit. D. Nro. 4.)

n) Die Entſchließung auf Heuraths-Geſuche der Bezirks-Kreis- und Miniſterial-Diener, welche durch dieſes Miniſterium oder auf deſſen Anträge ihre Anſtellung erhalten.

o) Die Beſtrafung der bei dieſem Miniſterium angeſtell-

ten und der ihm untergeordneten weltlichen und geiſtlichen Diener wegen Dienſt-Nachläßigkeiten oder Unordnungen, welche in deſſen Geſchäftskreis einſchlagen, ſo weit die Strafen die Vollmacht der Kreisdirektorien (Lit. D. Nro. 4.) und der Departements (Lit. F. Nro. 7.) überſchreiten, ſich aber nicht zu hofgerichtlichen Erkenntniſſen eignen.

p) Die Entlaſſung der unter dieſem Miniſterium ſtehenden Lokaldiener, die den Dienſt neben einem bürgerlichen Gewerb treiben, wegen Dienſt-Unfähigkeit, oder Dienſt-Unordnungen, ohne vorausgegangenes Rechts-Erkenntnis, ſo weit die Kreisdirektorien nicht dazu bevollmächtigt ſind. (Lit. D. Nro. 4.)

q) Die Anträge wegen Dienſt-Entlaſſung höherer oder vom Dienſt allein lebender, dieſem Miniſterium untergeordneter Diener in ähnlichen Fällen.

r) Die Beſoldungs-Regulirung der unter dieſem Miniſterium ſtehenden Lokaldienſte, ſo weit die Beſoldungen aus Lokal-Caſſen zu beſtreiten ſind.

Vorſchläge über Aufſtellung neuer Dienſte, oder wegen Beſoldungs-Regulirung ſolcher Dienſte, deren Beſoldungen auf Staats oder Bezirks-Caſſen fallen, nach Befinden unter Rückſprache mit dem Finanz-Miniſterium.

s) Die Vorſchläge wegen Ertheilung von Penſionen, oder außerordentlichen Gratifikationen aus den unter dieſem Miniſterium ſtehenden Caſſen, oder aus Staats- und Landesherrlichen Caſſen, jedoch bei dieſen unter Rückſprache mit dem Finanz-Miniſterium.

t) Die Freilaſſung von Staats- und Gemeindslaſten z. B. Militärdienſten, Landes- oder Gemeinds-Frohnden, Kriegs- und andern Kontributionen in Fällen, welche ſich nicht durch Geſetze oder Obſervanz, ſondern aus bloßen Billigkeitsgründen dazu eignen.

Digitized by Google

u) Die Diſpenſation von Geſetzen, welche die allgemeine Befolgung zum Hauptzweck haben, in Bezug auf die dem Miniſterium des Innern anvertraute Verwaltungs-Gegenſtände.

v) Die Privilegien-Ertheilung, ſo weit ſie in den Geſchäftskreis dieſes Miniſteriums einſchlagen.

w) Staatsbürger-Annahme ſolcher Perſonen, die nicht in eine beſtimmte Gemeinde aufgenommen werden.

x) Die Verleihung von Gewerbs- und Handelsfreiheiten, Marktberechtigungen, unter Rückſprache mit dem Finanz-Miniſterium.

y) Die Entſchließung über die Beitrags-Ausſchläge auf die Unterthanen zur Brandverſicherung, zur Unterhaltung der Zucht-Arbeits-Waiſenhäuſer und anderer Staatsanſtalten, zu Kriegs-Kontributionen, zu den Amts-Caſſen.

z) Die Nachläße von Schuldigkeiten der Unterthanen in die unter dieſem Miniſterium ſtehenden Fonds, welche ſich weder auf Rechtsgründe, noch auf gänzliche Unvermögenheit der Debenten, ſondern auf bloße Billigkeit gründen, wenn ſie den Betrag von 25 fl. überſteigen. Vorſchläge darüber, wenn ſie mehr als 150 fl. in einem Fall betragen.

aa) Die Uebernahme neuer nicht ſchon etatsmäßiger ſtändiger Ausgaben auf die gedachten Fonds von mehr als 25 fl. oder Verwendung von Erſparniſſen zu andern Zwecken, als zur Vermehrung des Fonds, wenn ſie 150 fl. überſteigen.

bb) Die Genehmigung von Liegenſchafts-Gült- und Zehend-Veräußerung dieſer Fonds, auch Aufhebung des Erblehenverbands, Ertheilung neuer Belehnungen an Perſonen, die nach den alten Erblehen-Briefen nicht dazu berechtigt ſind.

cc) Die Entſchließung über Kapitalaufnahmen derſelben,

Digitized by Google

oder Ablöſung nicht wieder anzulegender Kapitalien, wenn die Summe über die Hälfte der jährlichen Einkünfte des Fonds beträgt, und dazu noch bei Gemeindsfonds die Gemeinde entgegen iſt; desgleichen über neue Bauweſen in eben demſelben Fall.

dd) Die Uebernahme neuer oder zweifelhafter Verbindlichkeiten auf die gedachten Fonds, oder Abſtand von zweifelhaften Berechtigungen derſelben. Die Vorſchläge über Abänderungen in der Verwendung einer Stiftung; die Genehmigung der hierauf Bezug habenden Vergleiche.

ee) Die Vergebung von Stipendien, ſo weit dieſelbe nicht vermöge der Stiftungsgeſetze andern zuſteht.

ff) Die Genehmigung aller im Land bei Untern und Mittelſchulen einzuführenden Lehrplane.

gg) Die Beſorgung der Obercuratel über die beiden Landes-Univerſitäten.

hh) Die Durchgehung der von den Departements jährlich zu erhebenden General-Tabellen und Ueberſichten:

α) über die Bevölkerung;

β) über die Landeskultur;

γ) über die Forſtwirthſchaft der Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen;

δ) über den Viehſtand;

ε) über Ein- und Ausfuhr der Produkte;

ζ) über die unter dieſem Miniſterium ſtehende weltliche und geiſtliche Dienerſchaft und ihre Beſoldungen;

η) über die Candidaten der welt- und geiſtlichen Dienſte in allen unter dieſem Miniſterium ſtehenden Geſchäfts-Fächern:

ϑ) über den Beſtand ſämmtlicher unter ſeiner unmittelbaren und mittelbaren Aufſicht ſtehenden Fonds und Kaſſen.

Digitized by Google

II. Miniſterium der Finanzen.

23) Das Finanz-Miniſterium theilt ſich nach den Gegenſtänden ſeines Wirkungskreiſes in drei Departements; nemlich:

a) das Staatswirthſchafts- und Domainen-Departement;
b) das Steuer-Departement;
c) das Kaſſen-Departement.

Dieſe Departements werden ganz eben ſo wie die Miniſterial-Departements des Innern beſezt (Nro. 2.), ſie haben, ſo wie leztere, eine gemeinſchaftliche Miniſterial-Kanzlei, ihre innere Einrichtung iſt die nemliche, auch ſtehen ſie unter ſich, gegen die untere und mittlere Stellen, gegen ihr General-Directorium, und gegen den Miniſter, ganz in denſelben Verhältniſſen (Nro. 3. bis 14.) wie jene.

24) Das Staatswirthſchafts- und Domainen-Departement beſorgt:

a) gemeinſchaftlich mit dem Landes-Oekonomie-Departement des Miniſteriums des Innern, die Centralleitung der Landwirthſchaft, der Gewerbe, und des Handels, nach den Nro. 18. a. enthaltenen Beſtimmungen. Es hat, concurrirend mit jenem, die erſte Einleitung zur Beförderung des Flors dieſer Nahrungszweige. Es führt die Oberaufſicht:

b) auf die landesherrlichen Kammergüter, Gebäude, Erb- und Schupflehen, Waldungen, Jagden, Schäfereien, Fiſchereien, Bergwerke, Goldwaſchen, Zehnden, Zinſen, Gülten, Bannwein, und überhaupt auf alle diejenigen herrſchaftlichen Einkünfte, welche von Liegenſchaften zu erheben ſind, mit Ausnahme der Steuern.

c) Auf alle aus der Grundherrſchaft oder dem Erbpflichtigkeits-Verhältnis fließende Landesherrliche Einnahmen und nutzbare Rechte, wie z. B. Erbſchilling, Todfall,

Digitized by Google

Handlohn, Erbentlaſſungs- und Abzugsgebühren, Pachtgelder und Rekognitionen von Gewerben, Herrſchaftsfrohnden und dergleichen. Ihm kommt daher:

d) Die Centralleitung über die Gegenſtände zu, welche Lit. C. Nro. 56. h bis n. r. s. Nro. 61. 62. Lit. D. Nro. 19. c. e. bis q. Nro. 23 und 24. benannt ſind, ſo weit ſie die Einkünfte der Landesherrſchaft betreffen, mit Ausnahme der Rekurſe gegen Forſt- und Jagdfrevelthätigungen.

Daſſelbe beſorgt:

e) Die Prüfung der Kandidaten in allen Theilen des Kameralfachs, namentlich auch im Forſt- und Bauweſen und die Annahme derſelben. Es beſezt;

f) Die ſämmtlichen Landesherrlichen mindern Forſtdienſte. Es beſorgt;

g) die landesherrliche Fiscalprokuratur in Prozeſſen, welche bei den Hofgerichten oder dem Oberhofgericht geführt werden, und;

h) die Aufſicht über das Münzweſen.

Der Oberforſtdirektor hat in dieſem Departement den Vortrag über diejenige Gegenſtände, welche in das Wiſſenſchaftliche und Techniſche des Forſt- und Jagdweſens, ſo weit es die landesherrlichen Waldungen betrift, einſchlagen. In dieſer Hinſicht iſt er demſelben vorzüglich zugetheilt.

Er bearbeitet auch dieſelben Gegenſtände, ſo weit ſie andere als landesherrliche Waldungen betreffen, für die geeigneten Departements des Miniſteriums des Innern.

Er iſt für die gedachten Gegenſtände Mitglied der General-Direktorien beider Miniſterien des Innern und der Finanzen, und hat den Rang mit den Departements-Direktoren nach der Zeit ſeiner Beſtallung.

Zur Erleichterung des Oberforſt-Direktors zur Dienſtbeſorgung in Verhinderungsfällen deſſelben, kann noch ein Forſtrath als zweiter Referent in Forſt- und Jagdſachen an-

Digitized by Google

geſtellt werden. Dem Finanz-Miniſter iſt es überlaſſen, wenn er es zur Förderung der Geſchäfte zuträglich findet, zur Behandlung des Forſt-Jagd-Berg-Hütten- und Salinenweſens eine beſondere Sektion von Räthen des Staatswirthſchafts und Domainen-Departements zu bilden.

25) Unter dieſem Departement ſtehen alle bei dem Landbauweſen angeſtellten Diener. Sie beſtehen aus dem Oberbaudirektor und deſſen Gehülfen für das ganze Land, aus den Kreisbaumeiſtern für die Kreiſe und aus den Diſtriktsbaumeiſtern für die Diſtrikte.

Der Oberbaudirektor iſt Mitglied des Staatswirthſchafts- und Domainen-Departements. Er hat über alle Gegenſtände, die in das artiſtiſche des Bauweſens einſchlagen, ſeine Berichte ſowohl von Amtswegen, als auf erhaltene Aufträge dieſes oder anderer Miniſterial-Departements zu erſtatten, auch nach Umſtänden mündlich in denſelben zu referiren. In dieſer Hinſicht hat er rückſichtlich obiger Gegenſtände auch in andern Departements Siz und Stimme.

26) Das Steuer-Departement hat die Oberaufſicht über die Regulirung und Erhebung aller landesherrlichen direkten und indirekten Steuern. Daſſelbe hat demnach:

a) über die Beſtimmung des jährlichen Bedarfs und des Betrags der hiernach auszuſchlagenden direkten Steuern gemeinſchaftlich mit dem Kaſſen-Departement den Antrag zu erſtatten.

b) Nach erfolgter Beſtimmung die Steuerausſchreiben zu erlaſſen und die Erhebung zu befördern.

c) Die Plane über die allgemeine Gleichſtellung der direkten Steuern im Grosherzogthum, unter Benuzung der bereits zu dieſem Ende gefertigten Vorarbeiten, unverweilt zu entwerfen, und zu höherer Berathſchlagung vorzulegen.

d) Seiner Zeit nach erfolgter Entſchließung hierüber die-

Digitized by Google

ſes ganze Geſchäft zu leiten und zum Vollzug zu för-
dern.

e) Die Anſtalten zu Erhebung der indirekten Abgaben, nemlich des Land- und Waſſerzolls, des Acciſes und Pfundzolls, des Salzregals, des Ohmgelds, der Stempel- und anderen Taxen und Sporteln zu handhaben und zu verbeſſern.

f) Die Entwürfe über die neue Regulirung dieſer Abgaben, wo ſie nöthig iſt, mit Rückſicht auf die Handels- und Gewerbsverhältniſſe der verſchiedenen Landestheile, und ſo weit ſie die Taxen, Sporteln und Stempelpapier betreffen, unter Rückſprache mit dem Juſtiz-Miniſterium, zu fertigen, zu höherer Entſchließung vorzulegen, und die getroffenen Anordnungen hierüber ſeiner Zeit zu vollziehen.

g) Die Anſtände der Contribuenten wegen der Beitragsſchuldigkeit und Beitragsquoten zu direkten und indirekten landesherrlichen Steuern in Berufungsfällen zu erledigen; Lit. D. Nro. 8. e.) auch auf die Berichte und Anfragen der Kreisdirektorien in Bezug anf die gedachten Steuern, Entſchließung zu faſſen.

27) Das Caſſen-Departement beſorgt die Centralleitung des ganzen herrſchaftlichen Rechnungs- und Caſſenweſens. Es hat daher:

a) die Oberaufſicht über alle diejenigen Geſchäfte, welche in der Beilage Lit. C. Nro. 56. a bis d. p. q. t. bis w. — Lit. D. Nro. 19. b. c. d. r. s. t. u. bemerkt ſind, wodurch indeſſen den beiden andern Departements dieſes Miniſteriums die Befugnis und Obliegenheit nicht benommen iſt, an dieſer Oberaufſicht, ſo weit ſie in die Gegenſtände ihrer Obſorge einſchlagen, Theil zu nehmen. Daſſelbe hat ferner:

b) einen Entwurf einer allgemeinen Rechnungsinſtruktion nicht nur für die Herrſchaftliche, ſondern auch für

Digitized by Google

ſämmtliche Verrechnungen öffentlicher Kaſſen zu ferti=
gen und zu höherer Entſchließung vorzulegen, und
wenn dieſe erfolgt ſeyn wird:

c) Die Einleitung zu einer gleichförmigen Behandlung des
Rechnungsweſens bei allen öffentlichen Kaſſen des Lan=
des zu treffen; auch:

d) liegt ihm ab, für alle landesherrliche Verrechnungen,
nach genauer Prüfung und Vergleichung ihrer Ein=
nahmen und Ausgaben mit den Belegen, beſtimmte
Etats zu fertigen, und eine jede dadurch von dem,
was ſie zu jeder Zeit zu empfangen und zu leiſten hat,
in Kenntnis zu ſetzen; dieſe Etats den Rechnungsjuſti=
fikaturen und Finanz=Bilanzen zum Grunde zu legen
und den Kreis=Direktoren zum Behuf der von ihnen
zu führenden Controllen mitzutheilen; ſie von Jahr zu
Jahr zu vervollkommnen, und:

e) auch den Andern, unter dem Miniſterium des In=
nern ſtehenden öffentlichen Bezirks und Stiftungs=
Verrechnungen, nach eingezogenen hinlänglichen Noti=
zen, nach und nach auf gleiche Weiſe ihre Etats vor=
zuſchreiben.

f) ſteht ihm die Decretur der unſtändigen Einnahmen
und Ausgaben auf herrſchaftliche Kaſſen zu, ſo weit
ſie den Kreisdirektorien nicht überlaſſen iſt;

g) hat es die unmittelbare Aufſicht auf die General=Caſ=
ſe, deren Journal wochentlich von Poſten zu Poſten
durchzugehen iſt;

h) liegt ihm die Fürſorge für die Deckung der Bedürf=
niſſe dieſer und aller andern herrſchaftlichen Caſſen ab.
Daher hat es:

i) gleich nach dem Eintritt eines jeden Rechnungs=Jahrs
den Ueberſchlag über die Einnahme und die Bedürfniſ=
ſe des nächſtfolgenden Rechnungs=Jahrs zu machen,
die allgemeine Ueberſicht darüber dem General=Direk=

Digitized by Google

torium vorzulegen, und die Mittel zu Deckung der Bedürfniſſe, namentlich die auf die direkte Steuern auszuſchlagende Summe oder Anzahl von Simplen gemeinſchaftlich mit dem Steuer-Departement (Nro. 26. a.) vorzuſchlagen;

k) iſt ihm die Beſorgung des Staatskredit- und Schuldenweſens, die Entwerfung, Vervollkommnung und Vollziehung der Schuldentilgungs-Plane, die unmittelbare Aufſicht über die Schuldentilgungs-Caſſe übertragen;

l) hat es die Aufſicht über die richtige Einſendung und Abhör der Dienſtrechnungen aller landesherrlichen Kaſſen.

28) Unter dieſem Departement ſteht die Rechnungs-Kammer, die aus einem Direktor, welcher zugleich Mitglied deſſelben iſt, und aus der nöthigen Zahl von Oberreviſoren und Reviſoren beſteht. Dieſelbe hat alle Prüfungen und Abhören der Rechnungen welche bei den Miniſterien vorzunehmen ſind, ſie mögen Landesherrliche oder Amts-Kirchen-Stiftungs-Gemeinds- und andere Caſſen betreffen, und alle unmittelbar dahin einſchlagende Geſchäfte zu beſorgen.

Ihre Anträge, Gutachten, Entwürfe von Notaten und Rezeß-Erörterungen werden den betreffenden Miniſterien zur Entſchließung vorgelegt.

Der Direktor kann in Rechnungs-Gegenſtänden auch bei andern Departements und Miniſterien perſönlich referiren, und hat inſoweit bei denſelben Sitz und Stimme.

29) **Das General-Direktorium des Finanz-Miniſteriums beſorgt folgende Geſchäfte:**

a) Alle oben Nro. 22 a bis i, m bis q, s, t, x bis z, bb. bemerkten Gegenſtände, ſo weit ſie auf das Finanzweſen oder die Verwaltung der Staats- und Landesherrlichen Einkünfte Bezug haben.

Digitized by Google

b) Die Entſchließung über neue aus dieſen Einkünften zu beſtreitenden Bauweſen.

c) Die Beſtimmung über die im herrſchaftlichen Selbſtbau zu behaltenden Domanialgüter, und die bei ihnen zu machenden neuen Culturverſuche.

d) Ingleichem über Ausſteckung oder Anlegung herrſchaftlicher Waldungen.

e) Die Vorſchläge über Erwerbung von Domainen, und über den Verkauf ſolcher herrſchaftlichen Liegenſchaften, die unter der hierüber bereits beſtehenden allgemeinen Anordnung nicht begriffen ſind, oder wenn bei der Verſteigerung der feſtgeſezte Kapital-Anſchlag nicht erreicht wird.

g) Die Vorſchläge über Eröffnung neuer Bergwerke, ſo wie:

h) über Abſchäzung oder Verrufung von Münzſorten und Ausprägung neuer Münzen, ingleichem:

i) über die Abſchließung der Salzlieferungs-Contrakte und Beſtimmung des Salzpreißes für die Unterthanen, ferner:

k) über jede Aenderung in den beſtehenden Steuerfüßen und in der Erhebungs-Art der direkten Steuern.

l) Die Prüfung der vom Steuer-Departement vorzulegenden Plane über die allgemeine Steuergleichſtellung und Vorſchläge darüber;

m) die Prüfung der Entwürfe über Aenderungen in dem Bezug oder der Erhebungs-Art der indirekten Steuern und Vorſchläge darüber.

n) Die Prüfung der jährlichen Ueberſchläge über die Einnahmen und Bedürfniſſen des nächſtfolgenden Jahres, die Vorſchläge über deren Deckung und die Art und den Betrag der auszuſchlagenden direkten Steuern.

o) Die Vorſchläge über außerordentliche Deckungs-Mittel

Digitized by Google

der etwa im Laufe eines Jahrs vorkommenden unvorgeſehenen Ausgaben, ſo wie:

p) über Geld-Aufnahmen für Staats- und landesherrliche Kaſſen, ingleichem:

q) über die Schuldentilgungs-Plane, und:

r) über Aenderung oder Aufhebung beſtehender Herrſchaftlicher oder Staatsabgaben und Laſten.

s) Die Prüfung und Genehmigung der von dem Caſſen-Departement vorzulegenden Kaſſen-Etats.

t) Die wochentliche Einſicht des Beſtands der General-Caſſe, desgleichen der Schuldentilgungskaſſe.

u) Die Beſetzung der zur Ballei dieſes Miniſteriums gehörigen Kanzliſten- und Kanzleidiener, auch der Buchhalters Stellen bei den herrſchaftlichen Verrechnungen.

v) Die Vorſchläge über die Beſetzung der Stellen in der Rechnungskammer, bei dem Bau- Berg- und Münzweſen, über Anſtellung der Landesherrlichen Bezirks-Verrechner, der Rechnungs-Räthe und Reviſoren bei den Kreiſen, der Forſtmeiſter und Forſt-Inſpektoren.

w) Die Vorſchläge wegen der Beſoldungs-Regulirungen der zu dieſem Miniſterium gehörigen, oder unter ihm ſtehenden Dienſte.

x) Die Vorſchläge über Bewilligungen von Penſionen oder außerordentlichen Belohnungen aus Staats oder landesherrlichen Kaſſen.

y) Die Durchgehung der von den Departements jährlich zu übergebenden General-Tabellen und Ueberſichten,

α) über die herrſchaftlichen Domanial-Güter,

β) über die herrſchaftlichen gemeinen Bauern- oder Erblehen,

γ) über die im Laufe des Jahrs bewilligte Verwendung auf das herrſchaftliche Bauweſen,

δ) über die herrſchaftlichen Aktiv-Kapitalien,

ε) über die Staatsſchulden,

Digitized by Google

ζ) über die aus Staatskaſſen zu zahlenden Penſionen,

η) über die Forſtbewirthſchafts-Plane

ϑ) über die Kandidaten aus dem Kameral- und insbeſondere aus dem Forſt- und Landsbau-Fach,

ι) über die unter dieſem Miniſterium ſtehende Dienerſchaft, und ihrer Beſoldungen.

III. Juſtiz-Miniſterium.

30) Das Juſtiz-Miniſterium hat mit dem Miniſterium des Innern gleiche innere Einrichtung Nro. 1. bis 13.), nur fällt bei jenem die Eintheilung in Departementshinweg und die Verſammlung ſeiner Mitglieder tritt an die Stelle des Generaldirektoriums.

31) Der Wirkungskreis des Juſtiz-Miniſteriums erſtreckt ſich über folgende Gegenſtände:

a) die Oberaufſicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande und über die Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege durch dieſelbe.

b) Die Beſetzung der zur Ballei dieſes Miniſteriums gehörigen Kanzliſten- und Kanzleidienerſtellen.

c) Die Beſorgung der Nro. 22. m. bis q. bemerkten Gegenſtänden, rückſichtlich der zu dieſem Miniſterium gehörigen und unter ihm ſtehenden Dienerſchaft.

d) Die obere Leitung der Gerichtspolizei und der willkührlichen Gerichtsbarkeit in allen ihren Theilen. (Lit. C. Nro. 20. 39 a bis e, f., ſo weit von Pfleg-Rechnungen die Rede iſt, k. Lit. D. Nro. 22.)

e) Die nähere Aufſicht über die Gegenſtände der willkührlichen Gerichtsbarkeit, rückſichtlich der Perſonen und Familien der Standesherrn.

f) Die Ertheilung der Moratorien.

g) Die Regulirung der Taxen, Sporteln und des Stempelpapiers, benehmlich mit dem Steuer-Departement

des Finanz-Miniſteriums, das hierüber die erſten Vorſchläge zu machen hat.

h) Die Ernennung der Rechts-Praktikanten auf die hofgerichtlichen Anträge, auch der Advokaten.

i) Die Vorſchläge über die Geſetzgebung im bürgerlichen Rechts- und im Criminalfach.

k) Die Beſtätigung oder Milderung der hofgerichtlichen Urtheile, welche auf mehr als zweijährige Zuchthaus-Strafe, oder auf eine dieſer gleich zu achtenden Kettenſtrafe, oder auf Dienſt-Entſetzung ſolcher Diener, bei welchen der Dienſt nicht blos ein Nebengeſchäft iſt, gerichtet iſt.

l) Die Abgabe dieſer Urtheile mit den Akten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entſcheidung, jedoch ohne irgend eine Bemerkung, in Fällen, wo dieſelbe als viel zu mild erachtet werden.

m) Die Prüfung der oberhofgerichtlichen Criminal-Urtheile in den Lit. E. Nro. 15 a bis d. enthaltenen Fällen und die Einholung der landesherrlichen Entſchließung darüber.

n) Die Erkennung von Unterſuchungen gegen Standesherrn; die Prüfung und Vorlegung der hierauf ergangenen Urtheile an Uns mit Gutachten.

o) Alle Lehen-Sachen, die landesherrlichen Aktivlehen betreffend, es ſeyen Thron- Ritter- oder Kammerlehen, ſo weit ſie nicht zur gerichtlichen Verhandlung ſich eignen, in welchem leztern Fall der nemliche Inſtanzenzug, wie in andern bürgerlichen Rechtsſachen ſtatt findet.

32) Die Taxen, Sporteln und Stempelpapier-Anſätze von den Geſchäften dieſes Miniſteriums werden alle Monate durch ſeine Expeditur ausgezogen, und die Verzeichniſſe, in welche die Taxen, die Sporteln und die Stempelpapier-Anſätze unter abgeſonderte Rubricken zu bringen ſind, wer-

Digitized by Google

den, vom General-Directorium beurkundet — an die Kreisdirektorien, und von dieſen an die einſchlägige Verrechnungen geſendet; die Erhebung aber geſchieht durch die Stelle, an welche die Geſchäfte zur Publikation und Vollziehung gelangen. Eben ſo wird es bei allen Miniſterien gehalten.

IV. Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe.

33) Das Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe hat mit dem Miniſterium der Juſtiz dieſelbe innere Einrichtung.

Der Miniſter hat die Befugnis, einzelne Gegenſtände wegen geheimer politiſcher Verhältniſſe von der Verhandlung in Seſſionen nach Gutfinden auszuſchließen.

34) In den Wirkungskreis dieſes Miniſteriums gehören:

a) Die Handhabung und Wahrung des politiſchen Intereſſe des Staats und des regierenden Hauſes im Allgemeinen,
b) die Inſtruktion des geſammten geſandtſchaftlichen und diplomatiſchen Perſonals mit Einſchluß der Conſuls,
c) Die Führung der Correſpondenz mit ſolchen, ſo wie mit den auswärtigen Höfen, ihren Miniſterien, Geſandten ꝛc. überhaupt alſo,
d) alle diplomatiſche Angelegenheiten im Allgemeinen. Inſonderheit,
e) die Sorge für die Aufrechthaltung und den Vollzug der beſtehenden Allianzen, und anderer ſowohl politiſcher als Commercial-Traktaten, in Anſehung lezterer unter Einvernehmen mit dem Miniſterium des Innern und der Finanzen,
f) die Unterhandlung und Abſchließung aller neu zu ſchließenden Verträge mit auswärtigen Staaten, mit alleiniger Ausnahme der etwa mit dem päbſtlichen Stuhl oder auswärtigen Erz- und Biſchöffen oder Vikariaten zu verhandelnden reingeiſtlichen Angelegenheiten, als

welche von dem Miniſterium des Innern, jedoch unter Communikation mit jenen der auswärtigen Angelegenheiten, zu verhandeln ſind,

g) alle aktive und paſſive Staats-Prätenſionen, mithin alles, was unſre Rechte und Gerechtſame in auswärtigen Staaten, ſo wie die Gerechtſame letzterer in Unſern Landen betrift,

h) Grenz- und Hoheits-Verhältniſſe gegen das Ausland,

i) die rheiniſche Bundesangelegenheiten,

k) alle Familien- und Hausangelegenheiten, welche den regierenden Stamm oder die Nachgeborne des Hauſes als ſolche, derſelben Appanage-Einrichtung, Vermählungen und dergleichen betreffen, oder ſie ſonſt perſönlich berühren, Notifikationen erfreulicher und trauriger Haus-Ereigniſſe, Beantwortung der erhaltenden ꝛc.

l) die Oberaufſicht über das Grosherzogliche Haus- und Familien, ſo wie über das dieſem Departement insbeſondere angehörige geſandtſchaftliche Archiv,

m) alle Angelegenheiten des Hofſtaats, Ausfertigung der Patente zu Hofchargen, alle Hof- und Staatsceremonial-Rang- und Etiquette Sachen, unter Benehmen mit der einſchlägigen Hof-Behörde,

n) alle Hof-Ordens, Hof- und Civil-Uniforms-Angelegenheiten,

o) die Standes-Polizei, mithin alles, was die Aufnahme zu einem gewiſſen Stand, Ertheilung von Adelsbriefen, Charakteriſirung ſolcher Staats-Bürger, die nicht ſchon Diener und dadurch einer einzelnen Miniſterial-Abtheilung zugewieſen ſind, Aufſicht auf die Adelsbücher oder Regiſter ꝛc. betrift,

p) die Aufſicht über die Redaktion des jährlich herauszugebenden Staatshandbuchs,

q) die oberſte Cenſur der herauskommenden Zeitungen,

Digitized by Google

r) die jährliche Etats-Einreichung über die Geldbedürfniſſe des Departements,

s) die Beſetzung der in die Ballei dieſes Miniſteriums gehörigen Kanzliſten- und Kanzleidieners-Stellen.

V. Kriegs-Miniſterium.

35) Daſſelbe bleibt in ſeinem angewieſenen Geſchäftskreiſe.

VI. Miniſterial-Konferenzen.

36) Wenn Geſchäfte in den Wirkungskreis mehrerer Miniſterien einſchlagen, ſo werden ſie von demjenigen Miniſterium, welcher in dieſer Beilage zuerſt unter ihnen benannt iſt, zuerſt vorbereitet und behandelt, ſofern ſie nicht einem andern Miniſterium zur vorzüglichen Bearbeitung namentlich zugewieſen ſind.

Iſt hierauf eine ſolche Sache zu entſcheidenden Maasregeln oder endlichen Beſchlüſſen reif, ſo wird die Anſicht desjenigen Miniſteriums, wo ſie zuerſt behandelt wurde, von dem dortigen Referenten in der nächſten Seſſion des andern Miniſteriums mit ihren Gründen ausführlich vorgetragen; auch kann derſelbe durch vorläufige Unterredung die Hauptanſichten mehrerer Miniſterien über eine Sache ſich bekannt machen, ehe er ſie in einem derſelben förmlich proponirt.

Auf dieſe Art, oder durch eine Zuſammenkunft der Mitglieder mehrerer Miniſterien, oder durch eine beſondere Conferenz der einſchlägigen Miniſter, werden gemeinſchaftliche Schlüſſe bewirkt, welche alsdann zu den Akten eines jeden dieſer Miniſterien zu nehmen ſind.

Schriftliche Kommunikationen mehrerer Miniſterien in ſolchen Sachen werden nicht zugelaſſen, außer in Fällen, wo ein Miniſterium von einer bereits beſchloſſenen Sache, die ihm zu wiſſen nöthig iſt, durch ein anderes in Kenntnis geſezt, oder zu Verfügungen rückſichtlich des Vollzugs veranlaßt werden muß.

Digitized by Google

37) Die allgemeine Miniſterial-Konferenz beſteht aus ſämmtlichen Miniſtern. Wir ſelbſt behalten Uns vor, nach Gutfinden in derſelben zu präſidiren, in Unſerer Abweſenheit aber präſidirt der älteſte Miniſter.

Sie iſt der allgemeinen Miniſterial-Berathſchlagung über die wichtigſten Gegenſtände der Staatsverwaltung gewidmet.

38) Dieſe Gegenſtände ſind hauptſächlich folgende:

a) Die Aenderungen in der Staatsverfaſſung, oder in irgend einem Theile der Staatsverwaltung; ingleichem

b) in den Grosherzogl. Hausgeſetzen, ſo wie,

c) im Deputatweſen der Grosherzogl. Familien-Glieder.

d) Die Gebung neuer Geſetze oder authentiſche Interpretation beſtehender Geſetze.

e) Die Entſcheidung in Competenzſtreitigkeiten zwiſchen den Verwaltungsbehörden und Gerichten, beſonders über die Frage: ob eine Sache zur gerichtlichen Erörterung ſich eigne, oder nicht.

f) Die Beſtimmung neuer Geſchäfts-Grundſätze in allen Theilen der Staatsverwaltung.

g) Die entſcheidenden Maasregeln in Grosherzogl. Familien-Vormundſchaften.

h) Die endlichen und entſcheidenden Maasregeln rückſichtlich der Verhältniſſe gegen Auswärtige, Schließung von Bündniſſen, von Staats- oder Handels-Verträgen, Grenz-Veränderungen und dergl.

i) Die Verleihung neuer obrigkeitlicher Berechtigungen an Staats-Einſaßen.

k) Die Ertheilung von Lehensanwartſchaften bei Thron-Ritter- oder Kammerlehen und die Allodifikation ſolcher Lehen.

l) Die Beſtimmung der Verhältniſſe der Staats- und Kirchengewalt gegen einander und die Abſchließung der hieher ſich beziehenden Vergleiche.

Digitized by Google

m) Die Verwilligung der Religionsübung an Oerter, wo dieſelbe bisher nicht in Ausübung war.

n) Die Beſtätigung neuer, oder Aufhebung beſtehender weltlicher oder geiſtlicher Corporationen, Stiftungen öffentlicher Anſtalten, oder geſellſchaftlicher Staats-Inſtitute.

o) Die Ertheilung neuer Berechtigungen an dergleichen Corporationen und Inſtitute, oder Veränderungen in ihrer Verfaſſung oder Beſtimmung.

p) Die Beſtätigung oder Milderung der Urtheile in den Nro. 31. m. benannten Fällen.

q) Die Prüfung der Rekurſe der Unterthanen an die Perſon des Regenten von Entſchließungen der Miniſterien.

r) Die Aenderungen im direkten oder indirekten Steuer-ſiſtem.

s) Die Einführung neuer, oder Aufhebung beſtehender Auflagen.

t) Die Prüfung des vom Finanz-Miniſterium vorzulegenden jährlichen Etats über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahrs, und die Beſtimmung des hiernach zu erhebenden Steuer-Betrags.

u) Die Prüfung des auf gleiche Weiſe vorzulegenden jährlichen Etats über den Aktiv- und Paſſivzuſtand der General-Staatskaſſe, wie auch der Schuldentilgungs-Caſſe und des Vollzugs der Schuldentilgungsplane.

v) Die Entſchließung über die wichtigern Ober-Curatel-Gegenſtände der beiden Landes-Univerſitäten.

w) Die Anſtellung der Vicepräſidenten, Direktoren, Räthe, Aſſeſſoren, Sekretairs, Regiſtratoren, und Expeditoren bei den Miniſterien, auf die Vorſchläge der einſchlägigen Miniſters; des Oberhofrichters, der Hofrichter, Kanzler, Direktoren, Räthe und Aſſeſſoren bei

dem Oberhofgericht und den Hofgerichten, auf den Vortrag des Juſtiz-Miniſters; der Kreisdirektoren, der Kreisräthe aus dem rechts- und ſtaatspolizeilichen Fach, der landesherrlichen Beamten, der Oberlandes- und Kreis-Ingenieurs, der Dekane, der Rektoren und Profeſſoren der Gymnaſien, Licäen und Pädagogien, der Univerſitätslehrer, auf den Vortrag des Miniſters des Innern; der landesherrlichen Bezirks-Verrechner, der Kreisräthe aus dem Kameralfach, Oberreviſoren, Rechnungsräthe, Oberforſt- und Forſtmeiſter, Forſt-Inſpektoren, des Oberbaudirektors, der Kreisbaumeiſter, auf den Vortrag des Finanz-Miniſters; des Geſandſchaftsperſonals, auf den Vortrag des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten.

x) Die Anſtellung der Sekretärs, Regiſtratoren und Expeditoren der Hofgerichte und des Oberhofgerichts, der Amts-Reviſoren, auf den Vortrag des Juſtiz-Miniſters; der Oberamts-Aſſeſſoren, der Kreis-Sekretärs, der Pfarrer, der Lehrer der untern Klaſſen an Pädagogien, Gymnaſien und Lycäen, der Bezirks- und Unter-Ingenieurs, Land-Commiſſairs, Geometers; der Bezirks-Aerzte; Landchirurgen, Oberheb-Aerzte; der Verwalter von größern und Bezirks-Stiftungen, von Waiſen- Irren- und Zuchthäußern, auf den Vortrag des Miniſters des Innern; der Bezirks-Baumeiſter, des Bergbau- auch Münzperſonals; und der Reviſoren, auf den Vortrag des Finanz-Miniſters.

y) Die Urlaubs-Ertheilung an die Miniſter.

z) Die neue Dienſt- oder Beſoldungs-Regulirungen von Bezirks- oder höhern Dienſten.

aa) Die Ertheilung von Penſionen oder außerordentlichen Gratifikationen aus Landesherrlichen- Staats- Landes- Kirchen- und Stiftungs-Caſſen, ſo weit hierüber nicht durch Verordnungen beſtimmte Grundſätze feſtgeſezt ſind.

Digitized by Google

bb) Die Entlaſſung der von den Miniſterien patentiſirten oder ſolcher Diener, welche den Dienſt blos als Neben-Geſchäft beſorgen, ohne vorausgegangenes Rechtserkenntnis, gegen den Willen des Dieners.

cc) Die Beſtätigung oder Milderung der Urtheile auf Caſſation, Entlaſſung oder Verſetzung ſolcher Diener auf geringere Dienſte.

dd) Die Beſtätigung oder Milderung der vorzulegenden Urtheile in Unterſuchungsſachen gegen Standesherrn.

ee) Die Entſcheidung in den vor mehrere Miniſterien gehörigen Sachen, wenn kein gemeinſchaftlicher Schluß derſelben zu Stande gebracht werden kann.

ff) Die Entſcheidung über Gegenſtände, welche die Miniſter außerordentlicher Weiſe vorlegen, und über Anfragen, welche ſie zu ihrer Legitimation zu machen, gut finden.

gg) Die Anträge über Gegenſtände, in welcher wir ſelbſt beſonderes Gutachten von der vollen Miniſterial-Konferenz fordern.

hh) Die oben Nro. 22 und 29. bemerkten Gegenſtände, ſo weit ſie dort namentlich auf Anträge oder Vorſchläge des Miniſteriums des Innern oder der Finanzen ausgeſezt ſind.

ii) Alle das Intereſſe eines Religionstheils betreffende Gegenſtände, wo ſich die Stimmen der Räthe eines Miniſteriums oder eines Miniſterial-Departements nach den Religionen theilen.

kk) Die Einſicht der von den Miniſterien alle viertel Jahre vorzulegenden Protokolle der General-Direktorien.

ll) Die Prüfung und Durchgehung der jährlich von den Miniſterien zu gebenden Ueberſichten über ihre Geſchäftsführung vom unmittelbar vorhergehenden Jahr;

mm) Die Supplirung der Regenten amtlicher Authoriſation in Fällen, wo der Regent durch Abweſenheit,

Krankheit oder Minderjährigkeit gehindert iſt, ſo weit die Miniſterial-Konferenz von ihm ſelbſt oder durch Staats- und Hausgeſetze dazu bevollmächtigt iſt.

38) Die unter a bis o. q bis t, v, x, bis cc, ff. hh, kk, benannten Gegenſtände müſſen, ſofern wir nicht ſelbſt der allgemeinen Miniſterial-Konferenz präſidiren, durch Anträge oder Berichte der Miniſterien oder ihrer Departements, denen zur Seite die Anſicht der Konferenz beizuſetzen iſt, in Unſer Cabinet zur Entſcheidung gebracht werden.

In den nicht an Uns ſelbſt gelangten Geſchäften werden keine Anträge verfaßt, ſondern blos die von den Miniſterien und ihren Departements entworfenen Reſolutionen mit den Akten vorgelegt, welche ſodann mit kurzer zur Seite beizuſetzender Bemerkung der Konferenzial-Entſchließung wieder an die Miniſterien zurückgehen, und daſelbſt ausgefertigt werden.

In den Ausfertigungen muß jedesmal der von Uns ſelbſt oder von der General-Konferenz gefaßten Entſchließung ausdrückliche Erwähnung geſchehen.

39) Unſer Kabinets-Miniſter hat, ſo wie die andere Miniſter darauf zu ſehen, daß die in der allgemeinen Konferenz vorkommenden Gegenſtände reiflich erwogen, und nach den beſtehenden oder ſo weit nöthig, noch zu beſtimmenden gleichen und feſten Staatsgrundſätzen entſchieden werden.

Er hat die Befugnis, jede ihm dazu geeignet ſcheinende Sache aus der Konferenz, nachdem ſie darin zur Entſcheidung hinreichend vorbereitet worden iſt, zum unmittelbaren Vortrag an Uns ins Cabinet zu ziehen.

Er kann und ſoll über alle Einrichtungen, die er zu Unſerm und des Staats Beſten dienlich erachtet, mit den einſchlägigen Miniſtern conferiren und dadurch den Anlaß geben, daß ſolche Gegenſtände in Bewegung gebracht, in

Digitized by Google

den Miniſterien gehörig bearbeitet, die Entſchließungen darüber gefaßt, und ſofort zum Vollzug gebracht werden.

22.

Darſtellung der Beweggründe des Finanzgeſetzes im K. Weſtphalen für 1810, von dem Herrn Staatsrath von Martens, in der Stände-Sitzung vom 7ten Februar 1810.

Meine Herren Reichsſtände!

Das Geſetz über die Finanzen für das Jahr 1800 war auf dem vorigen Reichstage das letzte von denen, deren Entwürfe den verſammelten Reichsſtänden zu ihrer Zuſtimmung vorgelegt wurden; der Entwurf des Finanzgeſetzes für das Jahr 1810 iſt der erſte, mit welchem die Beſchäftigungen des neuen Reichstages im Finanzfache wieder anfangen. Auf dem erſten Reichstage des Königreichs konnte das Finanzgeſetz nicht früher vorgelegt werden, weil neue Steuern geſchaffen werden, und deren Bewilligungen größtentheils der Vorlegung des erſten Budjets vorangehen mußten.

Auf dem jetzigen Reichstage iſt aber glücklicher Weiſe nicht von Einführung neuer Steuerarten, ſondern nur von verbeſſerter Erhebung und Vertheilung der ſchon beſtehenden die Rede; es wird keine Vermehrung der Steuern begehrt, vielmehr keine Verminderung in Anſehung mehrerer Zweige derſelben für das Jahr 1810 durch dieſes Finanzgeſetz angeboten; es wird für die verfloſſenen Verwaltungsjahre 1808 und 1809, ungeachtet der großen und unerwarteten Anſtren-

gungen, welche der Krieg und die konſtitutionelle Vermehrung unſerer Truppen erfordert haben, kein Nachſchuß begehrt; es wird, ſo beträchtlich auch die Summen ſind, um welche die Einnahme von verſchiedenen Steuern unter den, auf dem vorigen Reichstage bewilligten, Summen geblieben iſt, auch dafür keine Nachforderung gemacht.

Und daher hindert nichts, mit einem Geſetz-Entwurf den Anfang zu machen, der als die erſte Grundlage aller ſpätern, Ihrer Zuſtimmung vorzulegenden, Finanzgeſetze, zu betrachten iſt, und den ſprechendſten Beweis enthält, wie ſehr der König bemüht iſt, die Staatsbedürfniſſe den Kräften des Landes anzumeſſen, und die Laſten möglichſt zu erleichtern, die dem Unterthanen ſchwer fallen, und ſeinen Muth niederdrücken könnten.

Der Bericht des Finanzminiſters über die Verwaltung der Finanz für das Jahr 1808 iſt Ihnen auf Befehl des Königs gleich in den erſten Tagen des eröffneten Reichstags vorgelegt; man hat Ihnen die Hülfsmittel darbieten wollen, die Ihnen bei Ihrer Stimmgebung zur Aufklärung dienen können.

In eben dieſer Abſicht hat der König befohlen, Ihnen das ganze Syſtem der Finanzen für das Jahr 1810 zu ihrer Beſtimmung vorzulegen, ehe über die Geſetze debattirt wird, welche Theile deſſelben betreffen.

Unter den vielen Provinzen, aus welchen das Königreich Weſtphalen zuſammengeſetzt worden, waren mehrere, die ſich durch weiſe Staatsökonomie auf das vortheilhafteſte auszeichneten, und die eben dieſer wohlgeordneten Staatswirthſchaft, den Wohlſtand ihrer Unterthanen, das Aufblühen ihres Handels und ihrer Gewerbe, und ſelbſt die angeſehene Rolle verdanken, die ſie unter den Fürſtenthümern Deutſchlands ſpielen.

Hat die Vereinigung ſo vieler verwalteter Provinzen in einen einzigen Staat, hat ſelbſt die, dem neuen Königrei-

Digitized by Google

che gegebene Conſtitution eine neue Form der Staatsverwaltung nothwendig gemacht, ſo hat der König in dem kurzen Zeitraume ſeiner Regierung Ihnen ſchon die ſprechendſten Beweiſe des unermüdeten Eifers gegeben, womit Er alle Mittel, welche die Lage und Ausdehnung des Königreichs darbietet, ergreift, um demſelben den Grad des Wohlſtandes, des Glücks und des Anſehens zu verſchaffen, der Ihm eine vorzügliche Stelle unter den Mitgliedern des rheiniſchen Bundes zuſichern könnte.

Sind gleich manche Quellen, von Einkünften, die es den Regenten der vormahligen Provinzen möglich machten, die Laſt der Steuern ihren Unterthanen zu erleichtern, für uns größtentheils verſiegt; iſt von dem Verluſt des ſchönſten Theils der Domainen, das eine unvermeidliche Folge, daß jezt der größere Theil der Staatsbedürfniſſe durch Abgaben der Unterthanen gedeckt werden muß, ſo iſt die daraus unverkennbar erwachſene größere Schwierigkeit, die durch die Zeitumſtände noch ſo ſehr vermehrt wird, ein neuer Antrieb für den König, den keine Schwierigkeit abſchreckt, wenn es auf das Wohl ſeiner Völker ankömmt, alle Mittel zu ergreifen, die eine ſorgfältig berechnete und genau verwaltete Staatswirthſchaft darbieten kann.

Daß dies der Wille des Königs, daß es nicht blos der Wunſch, ſondern das thätige Beſtreben ſeines Gouvernements ſey; daß, nachdem die Schwierigkeiten überwunden worden, welche eine ſchleunige völlig neue Organiſation der Finanzen in ſo verſchiedenartigen Theilen, welche die Monarchie bilden, unvermeidlich nach ſich ziehen müſſen, eine Ordnung in der Verwaltung der Finanzen gebracht worden, deren ſich nur der Staat rühmen konnte, der uns hierin zum Muſter gedient hat, davon, meine Herren Reichsſtände! wird, wie ich hoffe, der Ihnen heute vorgelegte Geſetzentwurf Sie einleuchtend überzeugen.

Die Rechnung für das Jahr 1808 iſt, wie Sie aus

der Finanzrechnung des Miniſters, die in Ihren Händen iſt, erſehen, völlig abgeſchloſſen, und der Ueberſchuß, der aus derſelben in dem Schatze geblieben iſt, dem Jahre 1809 zu gute gerechnet.

Die Rechnung für das kaum verfloſſene Jahr 1809 iſt weit genug vorgerückt, um mit Gewißheit ankündigen zu können, daß auch für dieſes Verwaltungsjahr der endliche Abſchluß keine neue Bewilligungen oder Nachſchüſſe erfordern könne.

Das Ihnen vorgelegte Finanzgeſetz zerfällt in drei Theile, von deren jedem beſonders zu reden iſt:

1) Verwaltung für 1808.
2) Verwaltung für 1809.
3) Entwurf der Verwaltung für 1810.

1) Verwaltung vom Jahre 1808.

Zufolge der von dem Miniſter des Schatzes abgelegten Rechnung, iſt die geſammte Einnahme für 1808, mit Inbegriff der Rückſtände aus dem vorhergehenden Jahre, und deſſen was davon erſt 1809 (zu einem kleinen Theile noch nach Ablegung jener Rechnung) eingegangen iſt, geweſen:

	32,525,824 Fr. 27 Ct:
Die Ausgaben	31,614,731 — 4 —
folglich der Ueberſchuß	911,093 Fr. 23 Ct:

welcher den Bedürfniſſen des Jahrs 1809 gewidmet worden.

Als Sie, meine Herrn Reichsſtände, in der Mitte des vorigen Jahres verſammelt waren, und Ihnen das Budjet für 1808 vorgelegt ward, war es unmöglich, in dieſem erſten Verwaltungsjahre des Monarchen über Einnahme und Ausgabe mit Sicherheit abzuſprechen.

Vorläufig wurde die Einnahme zu 24,770,000 Fr., die Ausgabe zu 23,425,000 Fr., beides jedoch ohne die Einnahme und Ausgabe für die Nationalſchuld darunter zu begreifen — angeſchlagen.

Daher ward nur ein Kredit von 23,425,000 Fr. eröffnet, wofür man die Koſten, mit Ausſchluß der Nationalſchuld, zu beſtreiten hofte. Dieſe Koſten ſind aber vorzüglich durch die Supplementar-Kredite, welche dem Kriegsminiſterium haben eröffnet werden müſſen, um 8,239,731 Fr. 8 Ct. vermehrt worden; aber auch die Einnahmen haben den Anſchlag um 8,055,824 Fr. 27 Ct. überſtiegen; daher ſind nicht nur die Ausgaben durch die Einnahme gedeckt, ſondern es iſt noch ein bedeutender Ueberſchuß geblieben, der dem Jahre 1809 zu gute kommt.

Es kommt daher jetzt nicht auf neue Bewilligungen für das Jahr 1808, ſondern nur darauf an, das Geſchehene zu genehmigen, mithin den in dem Geſetze vom 21ten Auguſt 1808 ertheilten Kredit auf die Totalſumme, mithin auf 31,614,751 Fr. zu erſtrecken, und da dieſer durch die Ausgaben nicht erſchöpft worden, zu genehmigen, daß der Ueberſchuß dem Jahre 1809 in Einnahme zuzurechnen iſt.

Dies iſt der Sinn des erſten Titels des Geſetz-Entwurfs.

Damit iſt das Exercice des Jahrs 1808 abgethan. Es bleibt für den öffentlichen Schatz nichts mehr für daſſelbe auszugeben übrig; und ſo erreichen wir ſchon im zweiten Jahre unſerer neuen Verwaltung den für die Ordnung der Finanzen ſo wichtigen Vortheil des endlichen gänzlichen Abſchluſſes des vorhergehenden Jahres.

2) Verwaltung vom Jahr 1809.

Für das eben abgelaufene Jahr 1809 hat das Finanzgeſetz vom 21. Auguſt 1808 dem Gouvernement ſowohl zu Abtragung der Zinſen, und Tilgung eines Theils der Nationalſchuld, als zu Beſtreitung der laufenden Koſten der Staatsverwaltung einen Kredit von zuſammen 37,375,000 Fr. bewilliget, welche theils durch die genehmigten Steuern

herbeigebracht, theils aus den übrigen Einkünften des Königreichs genommen werden ſollen.

Die zu dem Ende bewilligten Steuern wurden mit Inbegriff der Abgabe für die Amortiſations-Kaſſe und der Zölle zu 27,180,000 Fr. angeſchlagen; die übrigen 10,195,000 Fr. auf die ordentlichen Einkünfte des Staats aus den Domainen, Forſten, Minen, Ekonomaten, Poſten, Lotterien ꝛc. gerechnet.

Ungeachtet es unmöglich iſt, den völligen Abſchluß der Rechnung ſchon in den erſten Wochen des folgenden Jahrs vorzulegen, ſo bin ich gleichwohl berechtiget, Ihnen ſchon jezt, und ehe dieſe Berechnung auf dem künftigen Reichstage vorgelegt werden kann, die beruhigende Verſicherung zu ertheilen, daß, wenn zu der Einnahme der Ueberſchuß des Jahrs 1808 und einige außerordentliche Zuflüſſe hinzugefügt werden, nicht nur kein Deficit entſtehen wird, ſondern ein Ueberſchuß der Einnahme bleibt, und für die Bedürfniſſe des Jahrs 1810 verwandt werden kann.

Dies iſt um ſo mehr mit Dank gegen die wahrhaft väterliche Fürſorge des Königs zu erkennen, als:

1) Auf der einen Seite nicht nur die ordentlichen Staatseinkünfte bedeutend weniger betragen haben, als wozu ſie in dem Geſetz vom 21ten Auguſt angeſchlagen worden, ſondern auch die mehreſten Zweige der Einnahmen aus den Steuern beträchtlich unter der Summe geblieben ſind, welche in dem Geſetze vom 21ten Auguſt dafür bewilliget worden.

Denn ſo ſind aus der Grundſteuer ſtatt 10 Millionen nur 7,950,867 Fr. 64. Ct. in den Treſor gefloſſen, da das Uebrige zu den Departementalkoſten angewieſen worden; und von den indirekten Steuern iſt die wichtigſte, die Konſumtionsſteuer, erſt im Juni 1809 eingeführt worden, und ſo ſehr auch ſeitdem der Ertrag ſich der Erwartung genähert.

Digitized by Google

hat, ſo entſteht doch aus der erſten Hälfte des Jahres ein bedeutender Ausfall an der Totalſumme; eben dies iſt mit der Stempelſteuer der Fall, und nur die Patentſteuer hat die Erwartung um etwa 446,000 Fr. übertroffen.

2) Auf der andern Seite ſind Ausgaben nothwendig geworden, die ſich zur Zeit des Geſetzes vom 21ten Auguſt ſo wenig vorausſehen, als voraus berechnen ließen. Dahin gehört vorzüglich die Abſendung einer ganzen Diviſion nach Spanien zum Dienſt des franzöſiſchen Kaiſers, die Errichtung von zwei neuen Regimentern, und die Reorganiſation eines dritten, der dreimonatliche Unterhalt von 16,000 Mann fremder Truppen auf dem Gebiet des Königreichs, und andere Koſten, welche mehrentheils das Militair, zum Theil aber auch den Civilſtand, durch nöthige Vermehrung des Gehalts der Richter, und der Geiſtlichkeit, betroffen haben. Ohne den ſtandhaften Entſchluß des Königs, alle dieſe Schwierigkeiten durch Anwendung der zweckmäßigſten, dringendſten Maasregeln zu überwinden, die Erſparniſſe des Kriegsminiſteriums und der Miniſterien der verſchiedenen Departements, um nicht nur ihr Budjet nicht zu überſchreiten, ſondern um beträchtlich unter der im Budjet vom 21ten Auguſt ihnen bewilligten Summe ſtehen zu bleiben, würde es daher unmöglich geweſen ſeyn, am Schluſſe des Jahrs 1809. die Einnahme mit der Ausgabe auch nur auszugleichen. So aber bedarf es in Anſehung des Exercice für 1809 keiner weitern Beſtimmung, ſondern nur einer Beſtätigung deſſen, was ſchon der Art. 14. des Finanzgeſetzes des vorigen Reichstages enthielt, und ſo, daß der Ueberſchuß dem Jahre 1810 zu gute kommen, und die Schlußrechnung Ihnen auf dem nächſten Reichstage ſo vorgelegt werden ſoll, wie es die von 1808 auf dem gegenwärtigen Reichstage ward. Dies iſt der Inhalt des zweiten Titels des Ihnen heute vorgelegten Geſetz-Entwurfs.

Digitized by Google

3) Verwaltung für das Jahr 1810.

So beruhigend aber auch dieſes iſt und ſo glücklich auch manche der Schwierigkeiten überwunden worden, mit denen, die ganz neue Organiſation einzelner Verwaltungszweige zu kämpfen hatte, ſo wenig läßt es ſich gleichwohl verkennen, daß nach den Umſtänden der Zeit bei dem darniederliegen ſo mancher Gewerbe, bei dem faſt gänzlichen Stokken des auswärtigen Handels, und der immer fühlbarer werdenden Abnahme des baaren Geldes, das Budjet des Jahrs 1809. ſo wenig in der Einnahme als in der Ausgabe zum Maasſtabe für das Jahr 1810 genommen werden darf; daß es unvermeidlich nothwendig iſt, die Ausgabe möglichſt einzuſchränken, um die Totalſumme der zu ihrer Deckung erforderlichen Steuern beträchtlich vermindern, und dennoch zugleich den Kommunen viel drückende Kommunallaſten abnehmen zu können, unter welchen ſie auf der Dauer unterliegen müſſen.

Nach dieſem Plan iſt das Budjet für das Jahr 1810 entworfen, und Einnahme und Ausgabe berechnet.

Ich will von der Ausgabe zuerſt reden, denn in einem Staat, wie der Unſrige, wo die mehrſten Bedürfniſſe durch Steuern herbeigeſchaft werden müſſen, iſt ſehr natürlich die erſte Pflicht zu unterſuchen, wie die Staatsbedürfniſſe zu Erleichterung der Unterthanen möglichſt beſchränkt werden können, und dann erſt zur Unterſuchung übergehen, wie derjenige Theil dieſer unumgänglichen Staatsbedürfniſſe zu deſſen Deckung keine andere Mittel, als die der Abgaben übrig bleiben, auf die mindeſte drückende Weiſe aufgebracht werden könne. Daher iſt dieſes der Hauptzweck des Ihnen heute zu Ihrer Zuſtimmung vorgelegten Geſetzes, im allgemeinen zu beſtimmen, wie hoch ſich die Bedürfniſſe des Staats für das Jahr 1810 erſtrecken, und wie, und durch welche Steuerarten, dieſe gedeckt werden ſollen; aber Ihre Zuſtimmung zu dieſem Geſetz iſt noch keine Einwilligung in

Digitized by Google

die einzelnen Steuergeſetze, welche Ihrer Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Die für das Königreich Weſtphalen nöthigen Ausgaben laſſen ſich in drei Klaſſen theilen;

1) Zu Bezahlung der an Frankreich noch ſchuldigen Kriegscontributionen;

2) Zu Bezahlung der zum Zinſen und allmähligen Abtrag der Nationalſchuld:

3) Zu Beſtreitung der laufenden Koſten, welche die Staatsverwaltung in ihren verſchiedenen Zweigen erfordert.

I) Die Zahlung der noch an Frankreich rückſtändigen Contributionen macht keinen Gegenſtand des gegenwärtigen Finanzgeſetzes aus; zu deren Tilgung iſt ein abgeſonderter Fond mittelſt eines Anlehens bewilligt worden, und die Verwendung deſſelben finden ſie in dem Ihnen mitgetheilten Bericht der Kommiſſion des Staatsraths über den Zuſtand der Amortiſations- und der Kriegs-Anleihe-Kaſſe entwickelt.

II) Zu Bezahlung der Zinſen und zum allmähligen Abtrag des Kapitals der Nationalſchuld nahm das Geſetz vom 14ten Juli eine jährliche Summe von 4,500,000 Fr. als hinreichend an, daher ward neben dem Beitrage von 500,000 Fr. aus der Oekonomats-Caſſe eine Perſonal-Abgabe von 4,000000 Fr. für das Jahr 1808 und eine gleiche für 1809 bewilligt.

Aus dem Bericht der Kommiſſion werden Sie erſehen haben, daß zwar alles, und noch mehr, alles was aus dieſen letztern Gegenſtänden in die Amortiſations-Kaſſe gefloſſen iſt, zum Beſten der Nationalſchuld verwendet worden; aber auch daß und warum dieſes nicht hingereicht hat, um damit alle rückſtändige und laufende Zinſen für Ende 1809 zu bezahlen.

Das Nähere wird Ihnen darüber dann vorgelegt werden, wenn Ihre Einwilligung zu dem Geſetz-Entwurf über

die veränderte Erhebungsart der Perſonalſteuer wird begehrt, und Ihnen gezeigt werden, wie man mit Hülfe dieſer Steuer den jedem weſtphäliſchen Unterthan ſo wichtigen Kredit der Amortiſations-Kaſſe zu erhalten und zu befeſtigen hoffe.

Hier begnüge ich mich zu bemerken, daß in dem Ausgabe-Budjet für 1810. für dieſen Gegenſtand nicht mehr, aber auch nicht weniger, als im Jahre 1809 gerechnet werden, und die für das Jahr 1809 noch nicht ausgeſchriebene zweite Hälfte der Perſonalſteuer, mithin eine Summe von zwei Millionen nicht nachgefordert wird, folglich bei Beſtimmung der Ausgabe nicht hat angeſchlagen werden dürfen.

III) Die laufenden Ausgaben der Staatsverwaltung für das Jahr 1810 betreffend, bleibt:

1) Die Zivilliſte konſtitutionsmäßig auf 5,000,000 Franken beſchränkt;
2) Für den Staatsrath war im vorigen Budjet 322,000 Fr. gerechnet; eben dieſe Summe wird beibehalten, nur daß an Büreaukoſten 2000 Fr. erſpart; und daher die Summen zu 320,000 Fr. feſtgeſezt worden;
3) Für das Miniſterium der Juſtiz und des Innern war in dem vorigen Budjet, wo beide Zweige in ein Miniſterium vereiniget waren, die Ausgabe zu 5,000,000 Fr. berechnet.

Jezt, nachdem das Miniſterium des Innern von dem der Juſtiz getrennt worden, wird für das Jahr 1810.

für das Miniſterium der Juſtiz	1,902,466⅔ Fr.
für das Miniſterium des Innern . . .	3,809,419⅔ „
Mithin zuſammen	5,711,886 Fr.

gerechnet. Dieſe ſcheinbare aber nicht wirkliche Erhöhung iſt nicht etwa die Folge der aus der Trennung dieſer Miniſterien erwachſenen größern Koſten; ſie iſt nicht blos die Folge der von den Reichsſtänden ſelbſt gewünſchten Erhöhung des Gehalts für die Richter und der Erhöhung der Einkünfte für

die Geiſtlichkeit, ſondern ſie erwächſt hauptſächlich daraus, daß in dem Budjet für 1809 bei Beſtimmung der Erforderniſſe für dieſe Miniſterien weder auf die Koſten des Kaſernements für die Gendarmerie, noch auf die Koſten der Departementalgarden, auf den Gehalt der Kantonsmaire und die Büreaukoſten der Kantonsmaire und Friedensrichter, noch auf die Koſten der Errichtung der Gefangenhäuſer in den Kantons gerechnet worden. Dieſe Koſten, ſofern ſie vorausgeſehen werden konnten, wurden damals als den Departements und Komunen zur Laſt fallend angeſehen, welche ſie auch bisher getragen. Jetzt aber hat die Erfahrung gelehrt, wie läſtig dieſe Koſten für die Departements-Diſtrikte und Kantons geworden ſind; daher werden in Zukunft, kraft des gegenwärtigen Finanzgeſetzes vom Jahr 1810 an, alle dieſe verſchiedenen Koſten den Departements gänzlich abgenommen und auf den Treſor geworfen, und ſie ſind unter der im Budjet dem Miniſter des Innern angewieſenen Summe mitbegriffen; und wenn man dieſe von den geforderten 6,711,886 Fr. abzieht, ſo bleibt nicht nur nicht mehr, ſondern 3 bis 400,000 Fr. weniger als in dem vorigen Budjet zu Beſtreitung derjenigen Koſten übrig, wofür damals 5,000,000 Fr. gerechnet ſind; eine Verminderung, die nur durch die äußerſte Erſparniß bei Berechnung der Bedürfniſſe für beide Miniſterien möglich gemacht worden, aber auch eben deswegen keinen weiteren Abzug ohne die dringendſten Nachtheile für den Staat zuläßt.

4) Die Koſten des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten wurden in dem Budjet für 1809 zu 1,090000 Fr. angeſchlagen; dieſe bleiben auf dieſelbe Summe beſchränkt, ungeachtet der durch die Umſtände nöthig gewordenen Vermehrung der Geſandtſchaften.

5) Die Koſten des Miniſteriums der Finanzen, des Handels und des Schatzes waren in dem Budjet 1809 zu 8,463,000 Fr. angeſchlagen; an dieſem iſt ſchon im

Digitized by Google

Jahre 1809 beträchtlich erſpart, und für das Jahr 1810 iſt die Summe auf 7,450,000 Fr. geſetzt, mithin um 1,013,000 Fr. vermindert.

6) Noch beträchtlicher iſt die Verminderung der Koſten des Kriegsminiſteriums. Dieſe waren für 1809 zu 13,000,000 Fr. angeſchlagen, und konnten, nach der damaligen Einrichtung des Militairs, und bei der bevorſtehenden unvermeidlichen Vermehrung der Truppen nicht geringer angeſchlagen werden. Allein da dieſe Laſt dem Unterthan zu ſchwer fiel, ſo hat, ungeachtet der großen und außerordentlichen Anſtrengungen, welche die Umſtände erforderten, das Kriegsminiſterium in Befolg der wohlthätigen Abſichten des Königs, ſchon im Jahr 1809 an jener Summe beträchtlich geſpart. Einige neu veränderte Einrichtungen bei dem Militair, und die Ausſicht, daß keine außerordentliche Vorfälle den Anſchlag verrücken werden, haben es möglich gemacht, eine mühſam entworfene, ſorgfältig geprüfte, zuverläßige Berechnung der für das Jahr 1810 erforderlichen Koſten zu machen, und dieſe zu 10,524,774 Fr. 40 Ct. mithin zu 2,475,225 Fr. 60 Ct. geringer als im verfloſſenen Jahre angeſchlagen.

Aus dieſem allen ergiebt ſich, daß die Totalſumme der Ausgaben für 1809 berechnet war zu 37,375,000 Fr.
Die für 1810 berechnet nur zu . . 34,571,886 Fr.
mithin um . . . . 2,803,114 Fr.
geringer, und daß dieſe Verminderung noch viel beträchtlicher erſcheint, wenn man erwägt, daß jene 34,571,886 Fr. ſchon alle die Departemental-Diſtrikt- und Kantonskoſten begreifen, die unter den im Jahr 1809 bewilligten 37,375,000 Fr. nicht begriffen waren, und ſich auf 2,166,000 Fr. erſtreckt haben.

Aber jene Summe iſt auch zur Verwaltung des Staats, wenn er beſtehen ſoll, ſo unvermeidlich, daß die Noth-

Digitized by Google

wendigkeit, ſelbige ſo weit ſie durch die ordentlichen Einkünſte des Staats nicht gedeckt wird, durch Steuern zu decken, einem jeden einleuchtend ſeyn muß.

Auf dieſe Summe von 34,571,886 Fr. iſt daher die Kredit-Bewilligung für das Jahr 1810 beſtimmt.

Sie muß theils aus den Einkünften, theils aus den Steuern fließen. Der Beitrag dazu, der auf die Steuern geworfen worden iſt, iſt beträchtlich geringer als im vorigen Jahre. In dem Budjet für 1809 war zur Herbeiſchaffung der berechneten 37,375,000 Fr. auf die

Steuern ohne die Zölle	26,180,000 Fr.
auf die Einkünfte mit den Zöllen .	11,195,000 Fr.
mithin Total gerechnet.	37,375,000 Fr.
Für das Jahr 1810 ſind die Steuern zu	24,700,000 Fr.
Das übrige alſo	9,831,866 Fr.

auf die Einkünfte gerechnet, ſo daß, was am letztern überſchießt, als Reſervefonds dient, um entweder Ausfälle zu decken, oder dem folgenden Jahre zu gut zu kommen.

Die Einkünfte ſind insgeſammt zu 11,463000 Fr. mit den Zöllen alſo um 268000 Fr. höher als im vorigen Jahre angeſchlagen.

Hieraus ergiebt ſich die Totalrechnung:

I. Einnahme.

a) Aus den Poſten, Lotterien, Münze, Zöllen, Domainen, Forſten, Berg- und Salzwerken, Oekonomaten, Ueberſchuß des vorigen Jahrs und zufälligen Einkünften	11,463,000 Fr.
b) Abgaben	24,700,000 Fr.
Total	36,163,000 Fr.

II. Ausgabe.

Nach dem Budjet	34,571,886 Fr.
Reſervefonds . . .	1,591,114 Fr.

Digitized by Google

Die Totalſumme der Steuern iſt daher um 1,480,000 Fr. geringer, als im vorigen Jahr, und wenn man das hinzufügt, was die Unterthanen in Hinſicht der Departements=Diſtrikts= und Kantonslaſten erſparen, ſo werden ſie um mehr als 2,820,000 Fr. erleichtert.

Dies ergiebt ſich aus der Vergleichung der einzelnen Steuern für 1809, mit denen die der IIIte Titel des Finanzgeſetzes für 1810 enthält.

1) Die Grundſteuer bleibt zwar für das Jahr 1810 zu 10,000,000 feſtgeſetzt; allein weil die Kontribuablen von den Departemental=Diſtrikts=und Kantonlaſten befreit werden, die durchgehends auf den Fuß der Grundſteuer erhoben wurden, ſo genießen ſie in Anſehung derſelben einer ſehr merklichen Erleichterung.

Für das Jahr 1809 beſtimmte das Budjet:

a) die Grundſteuer zu	10,000,000 Fr.
b) An die Additionalcentimen, 2 für Nonvaleurs und 5 für die Departemental=Gerichtskoſten, zuſammen	700,000
Total	10,700000

Und außerdem mußten noch viele Departements=, Diſtrikts= und Kantonskoſten, auf welche das Geſetz vom 21ten Auguſt keine Rückſicht nehmen können, beſonders getragen werden.

Da nun zu Beſtreitung aller Departements=, Diſtrikts= und Kantonskoſten, und zwar mehrentheils auf den Fuß der Grundſteuer, erhoben wurden. . 2,166,704 Fr. 88 Ct.

Da ferner die vormals preußiſchen und einige andere Städte, imgleichen Göttingen und Grubenhagen, ſo lange zu der Grundſteuer nicht beitrugen, als ihre alte Acciſe fortwährte, ſo hat auf die übrige Grundſteuerſumme nur erhoben werden können:

a) auf den Fuß der alten Contributionen mit Inbegriff der Exemten .	7,811,409 Fr. 64 Ct.
b) Erhöhung des Betrags der Exemten.	141,458 — —
Total	10,119,572 Fr. 52 Ct.

Das Ihnen heute vorgelegte Finanzgeſetz beſtimmt, daß im Jahr 1810 überall an Grundſteuer nur 10 Millionen erhoben werden, alle Zulagscentimen wegfallen und alle Departements=, Diſtrikts= und Kantons=Koſten nicht mehr von den Departements, ſondern vom Treſor, auf das Budjet des Miniſters des Innern getragen werden ſollen.

Dieſe 10 Millionen ſind aus folgenden Poſten zuſammengeſetzt:

a) Kontribution auf den Fuß der alten Kontribution, mit Inbegriff der Exemten, ſo wie im vor. Jahr.	7,811,409 Fr. 64 Ct.
b) Erhöhung des Beitrags der Exemten, wie im vorigen Jahr . . .	141,458 — —
c) Proviſoriſche Kontribution für Göttingen und Grubenhagen nach Aufhebung der alten Acciſe . . .	500,000 — —
d) Ebenmäßig für die preußiſchen und einige andere Städte mit Inbegriff des Gebiets von Mühlhauſen. .	721,629 — —
e) Zu Ergänzung der 10,000,000 ſoll ſtatt des Beitrags zu den Departements=, Diſtrikts= und Kantonslaſten, welcher 2,166,704 Fr. 88 Ct. betragen hat, nur gezahlt werden	825,673 — 36 —
Total . .	10,000,170 Fr. — Ct.

Als die in dem Etat, welcher dem Entwurf des Finanzgeſetzes beigefügt worden, benannte Totalſumme aller Departements. Es iſt daher klar, daß die Unterthanen im Jahr 1809 zu den Departementallaſten auf den Fuß der Contribution gezahlt haben 2,166,704 Fr. 88 Ct. und daß ſie 1810

nur zahlen werden 825,673 Fr. 36 Ct. mithin desfalls weniger zahlen 1,341,031 Fr. 52 Ct. Es fließt ferner daraus, daß wenn man die ehemals preußiſchen und einige andere Städte, imgleichen Göttingen und Grubenhagen ausnimmt, die hier zunächſt in der Grundſteuer erſcheinen und dagegen von der alten Acciſe befreiet worden, keiner der übrigen Contribuablen iſt, der nicht im Jahr 1810 weniger zur Grundſteuer zu zahlen hätte als er 1809 an Grundſteuer, und auf den Fuß derſelben, an Departementalkoſten zu zahlen gehabt.

2) Die Perſonalſteuer bleibt der Summe nach, dem Geſetz; vom 14ten Juli zufolge, auf 4 Millionen beſtimmt; nur über die veränderte und gleichförmigere Erhebungsart derſelben, iſt Ihnen ein neuer Geſetz-Entwurf zu Ihrer Zuſtimmung vorgelegt worden; und wenn dieſer angenommen wird, ſo fällt in Anſehung des größten Theils derſelben der Zuſatz von 2 Zulags-Centimen weg, die im vorigen Jahre bewilligt worden;

3) Die Patentſteuer iſt die einzige, deren Totalſumme ſtatt 1,000,000 Fr., wozu ſie für 1809 berechnet war zu 1,400,000 Fr. angeſchlagen wird; doch nicht als ob die Steuer-Sätze um ſo viel erhöht worden wären, ſondern weil die Erfahrung des vorigen Jahrs, und die Zahl der für 1810 begehrten Patente, die ſich ſchon auf 136,000 beläuft, auf die Einnahme dieſer Summe ſchon ſchließen läßt, ungeachtet durch das neue Geſetz über die Patente, deſſen Entwurf Ihnen zu Ihrer Zuſtimmung vorgelegt worden, manche Kontribuable beträchtlich erleichtert, und der Steuerſatz der vorigen beiden unteren Klaſſen beträchtlich vermindert worden.

Die Zulags-Centimen für dieſe Steuer bleiben, ſo wie ſie im vorigen Jahr erhoben worden;

4) Die indirekten Steuern, welche im Budjet für 1809

Digitized by Google

zu 11,400,000 Fr. angeſchlagen worden, ſind in dem von 1810 auf 9,300,000 Fr. berechnet, da:

a) die Konſumtionsſteuer ſtatt 8,000,000, auf 7,000,000 Franken herabgeſetzt worden, weil die Erfahrung ſchon gelehrt hat, daß ſie nicht höher angeſchlagen werden kann, wenn nicht die Steuerſätze erhöht oder vervielfältiget werden, und beides hat der König zur Schonung der Unterthanen nicht gewollt;

b) Die Stempelſteuer iſt von 1,600,000 Fr. auf 1,400,000 Fr. ermäßiget;

c) Für das Salzmonopol ſind zwar ſtatt 800,000, für 1810 nun 900,000 Fr. gerechnet; aber ohne daß dies eine Erhöhung der bisher gehobenen Steuer nach ſich ziehen konnte, wie Sie aus dem Ihnen vorgelegten Geſetz-Entwurf erkennen werden.

Die in dem Budjet für 1809 mit aufgeführte 1,000,000 Fr. aus den Zöllen ſind um deswillen hier nicht zu den Steuern gezählt, ſondern den übrigen Einkünften beigefügt worden, weil das, was darin als reiner Tranſitozoll erhoben wird, nicht als eine, dem Unterthanen auferlegte Steuer zu betrachten iſt, vielmehr dem Ausländer zur Laſt fällt und hingegen der durch das Decret vom 1ten Mai 1809 beſtimmte Einfuhrzoll von ſolchen fremden Fabrikaten die im Lande verfertigt werden, eine blos tranſitoriſche, zu keinem Geſetz geeigenſchaftete Maasregel iſt, welche das Beſte der inländiſchen Manufakturen zu Erhaltung ihrer Konkurrenz mit den ausländiſchen dringend und ſchleunig erforderte, die aber dann wegfallen, oder anders beſtimmt werden wird, wenn, wie nächſtens zu erwarten ſteht, das neue Grenzzollſyſtem, das mehr auf das wahre Intereſſe des Handels und der Gewerbe als auf die Vermehrung der Staatseinkünfte berechnet iſt, vollendet ſeyn, und dann Ihnen wird mitgetheilt werden können.

Digitized by Google

Aus dieſem allem ergiebt ſich, daß ſtatt der in dem Budjet für 1809 bewilligten Steuerſumme von 26,180,000 Fr.
für 1810 nur . . . . 24700,000 —
mithin in allem . . . . 1,480,000 Fr.
weniger gefordert werden, in der That aber der Unterthan an den Departementallaſten erſpart . . 1,341,000 Fr.
er in allem erleichtert wird um . . . 2,821,000 Fr.

Es ergiebt ſich ferner hieraus, daß in Anſehung des Verhältniſſes der verſchiedenen Steuerarten gegen einander, wenn man von der Totalſumme die für die Perſonal-Steuer beſtimmte 4 Millionen abzieht von der übrig bleibenden Summe von 20,700,000 Fr. faſt genau die Hälfte auf die Grundſteuer, alſo auf den Beſitz; $\frac{1}{15}$ auf die Induſtrie, alſo auf den Erwerb, und das übrige auf indirekte Steuern, alſo auf den Genuß gelegt worden; ein unſtreitig richtigeres Verhältniß als das was bisher in irgend einem Theile der Monarchie beſtanden hat, da in einigen der ehemaligen Staaten die Grundſteuer unverhältnißmäßig hoch war, nur auf einem Theil der Grundbeſitzer laſtete, indeß der andere frei ausgieng, in andern ſie oft mit fremdartigen Gegenſtänden untermiſcht, in andern die Grundſteuer ſehr gering war oder gar nicht gehoben, und dagegen unverhältnißmäßig viel auf die indirekten Steuern gelegt wurde.

Dies, meine Herrn Reichsſtände! iſt die kurze Entwickelung und das befriedigende Reſultat des Ihnen heute vorgelegten Finanzgeſetzes. Ihre von dem Könige begehrte Zuſtimmung zu demſelben läßt ſich daher um ſo mehr erwarten, und muß um ſo unbedenklicher ſcheinen, als, wie ich noch einmal wiederhole, dieſe Zuſtimmung keineswegs als Zuſtimmung zu den einzelnen Geſetz-Entwürfen gilt, die Ihnen zu Ihrer Deliberation und Beſtimmung vorgelegt worden, und in Anſehung welcher alle Verbeſſerungen, die Wir von Ihren Einſichten und ihren patriotiſchen

ſinnungen erwarten können, werden mit Bereitwilligkeit aufgenommen werden. Den König und ſeine Reichsſtände vereinigt ein gemeinſchaftlicher ſchöner Zweck, das Beſte des Landes.

23.

Beitrag zu den Bemerkungen, welche durch die Vorſchläge des Geheimen Rath Medicus zu Weilburg im 6ten Hefte dieſer Zeitſchrift S. 392 das Zunftweſen betreffend, veranlaßt worden. Von Freiherrn von Stein Grosherzoglich Heſſiſchen geheimen Rathe und Direktor des Hofgerichts zu Gieſen.

---

§. 1.

In neuern Zeiten hat bekanntlich das Zunftweſen, manchen Vertheidiger und Tadler gefunden. Ich gehörte ehemals zu jenen, muß aber gegenwärtig aufrichtig geſtehen, daß ich bei weiterem Nachdenken und vielfältig gemachter Erfahrung nun zu einer andern Anſicht mich bekenne. Die Gründe zu meinem gegenwärtigen Glaubensbekenntniſſe enthalten folgende Sätze.

§. 2.

„Die Zunftverfaſſung iſt ein altes ehrwürdiges Inſti„tut, das ſich viele Jahrhunderte lang bis auf unſere Zei„ten in Teutſchland erhalten hat, das ſchon ſeines Alters „und ſeines Urſprungs wegen den Schutz des Staates ver-

„dient, welches ganz aufzuheben, ein äußerſt ſchwüriges „Unternehmen iſt, wie ſolches ſchon mehrmals die Erfah„rung beſtätigte. Es mag daher wohl hin und wieder einer „Verbeſſerung bedürfen, allein es erfodert keine totale Re„form.“

So ſprechen die Vertheidiger dieſer Einrichtung, ja Herr geheimer Rath Medicus iſt ſogar ſo weit gegangen, daß er den Zünften den nämlichen Entſtehungsgrund als den Staaten beilegte. Dieſe Behauptungen haben zum Theil ihren richtigen hiſtoriſchen Grund. Mag auch die Zeit der Entſtehung der Zünfte nicht allgemein feſtgeſezt werden können, ſo iſt es doch wohl gewiß, daß jene Periode, wo noch das Recht jedes Stärkern ohne Unterſchied der Perſon galt, den Zünften, oder den Verbindungen mehrerer Arbeiter deſſelben Geſchäfts zum Schutz und Trutz gegen den gemeinſchaftlichen Feind, den Urſprung gab. Es liegt außer dem Zwecke dieſes kurzen Beitrags, jenen geſchichtlichen Satz hier näher zu entwickeln; allein der Folgen wegen verdient es bemerkt zu werden, daß diejenigen Schriftſteller, welche darin allein den Grund der Zunftverfaſſung, ſo wie ſie in den heutigen Zeiten beſteht, ſuchen, die Sache nicht erſchöpfend durchdacht, und ſo einen Satz aufgeſtellt haben, der ſich im Verhältniße zu ſeinen Folgen gar nicht durchführen läßt.

§. 3.

Sey es immerhin, daß die gemeinſchaftliche Gefahr den Arbeiter auf dem Lande zwang, ſich in die Stadt zu begeben, und daß er dort aus Bedürfnis, ſich gegen einen ſtärkern Feind zu ſichern Verbindungen eingieng, welche den Grund zu dem Zunftvereine abgaben. Aber wer kann daraus allein ſo manche ſeltſame und auffallende Einrichtungen in dem Zunftweſen erklären? Was hat z. B. der ſogenannte Zunftzwang mit jenem Zwecke einer Vertheidigung gemein? Er war ihm vielmehr ganz entgegen, da man die

Zahl der Handwerksgenoſſen dadurch einſchränkte, ſtatt zum Schutze der Geſellſchaft deren ſo viele als möglich herbeizuziehen.

Richtiger kann man annehmen, daß bei dem Zunftweſen, wenn auch vielleicht nicht bei ſeiner erſten Entſtehung doch ſo, wie es ſich nach und nach bildete, ein ganz beſonderer Grund vorlag, nämlich der dem Menſchen im gebildeteren geſellſchaftlichen Zuſtande durchaus eigene Trieb nach Gewinn und der Speculationsgeiſt, den man aber bei der Mehrheit unſerer teutſchen Handwerker, eine ſpekulative Indolenz nennen kann. Nur daraus allein kann man ſich manche Einrichtungen der Zunftverfaſſung erklären.

Die erſten Zeiten der Entſtehung der Zünfte kommen hiebei nicht in Betracht, denn als der Handwerker noch eben ſo wenige als der menſchlichen Bedürfniſſe waren, als Solidität und Brauchbarkeit der Waare ſie ohne raffinale Künſtelei empfahl, da konnte jeder Handwerker arbeiten, ohne von ſeinen Mitarbeitern eingeſchränkt zu werden. Indeſſen muß dieſer erſte Zuſtand der Handwerksfreiheit ſchon in den früheſten Zeiten eine Abänderung erlitten haben; dies zeigen mehrere uralte Gilden=Statute und Zunftbriefe, worin unverkennbare Spuren eines Zunftzwanges vorkommen. Es konnte nämlich bei den ſteigenden Bedürfniſſen des Zeitalters nicht fehlen, daß nicht ein oder andrer Handwerker dieſe vorzugsweiſe zu befriedigen verſtanden hätte und daß er daher auch vorzugsweiſe Käufer fand. Auch erzeugten die Bedürfniſſe des Tages ganz neue Arten von Handwerker, deren Arbeit oft ſehr genau mit der Arbeit einer ſchon beſtehenden Zunft verwandt war. Da die Gränzen beider nicht ſelten ungewiß waren, ſo folgte natürlich daraus, daß oft eine Gilde in die Arbeiten der andern eingriff.

§. 4.

Dadurch ward der Neid der übrigen vom Publikum we-

niger begünſtigter Mitmeiſter erweckt; ſie verſuchten, daſſelbe ſo viel möglich zu zwingen, ſein Geld unter die Handwerker des nämlichen Orts gleich zu vertheilen und dieſer Verſuch gelang ihnen auf gewiſſe Weiſe durch die Einführung des Zunftzwanges. So wurden zuerſt Handwerker anderer Städte, wenn gleich deſſelben Landes, von dem Abſatze ihrer Fabrikate an dem Wohnſitze der Zunft ausgeſchloſſen, dann trennte man die einzelnen Gilden durch genaue Beſtimmung der Arbeiter, welche eine jede zu genieſen bekam, man unterſchied die ſogenannten freundlichen und unfreundlichen Handwerke von einander. Konnte gleich der Arbeiter, welcher ein Werk übernahm, alle Requiſiten deſſelben ſelbſt auf das vortreflichſte verfertigen, ſo war ihm dieſes jedoch nicht erlaubt; er muſte alles, was nicht zu ſeiner Handwerksarbeit gehörte, von den freundlichen Zünften nehmen.

Ferner ward die Zahl der Meiſter einer jeden Zunft auf eine beſtimmte Summe von Individuen feſtgeſezt; eine Einrichtung, welche vortheilhaft hätte werden können, wäre ſie nicht gleichſam eiſern geweſen — das heißt — hätte man dieſe Zahl nach den Bedürfniſſen der Zeit zu erweitern und einzuſchränken geſucht, da es der Lauf der Dinge mit ſich bringen mußte, daß die eine Zunft im Verlaufe eines Jahrhunderts mehrere Arbeiten erfodern müßte, um die Bedürfniſſe der Einwohner zu befriedigen, dagegen die andere im umgekehrten Verhältniſſe ſtand. Wie wenig aber eine ſolche vernünftige Einrichtung größtentheils in Teutſchland bezweckt worden, zeigen namentlich die Beiſpiele mancher ehemaligen Reichsſtädte, wo mehrere Zünfte, ſo mit Arbeitern überſezt waren, daß man die Hälfte der Handwerker zu den Bettlern zählen konnte, wogegen andere ſehr nothwendige Zünfte nicht oder doch nicht in hinreichender Anzahl anzutreffen waren. Doch noch nicht genug! die Zünfte wußten auch Kraft der ſich angemaßten Autonomie, indirekt dafür zu ſorgen, daß

Digitized by Google

der vorzügliche Meiſter in einer Gilde nicht mehr Gewinn ziehen durfte, als der mittelmäßige oder ſchlechte. Daher verwehrten es ihm die Kaufleute, wenn er etwas verkaufen wollte, was nicht von ihm ſelbſt verfertiget war, oder nicht in ſeinem ſogenannten Handwerkskram gehörte. Daher ward ſogar in manchen Gilden, Statuten oder Zunftbriefen dem Meiſter vorgeſchrieben, wie viel Geſellen oder Lehrburſche er halten dürfe, damit, wenn er einen größern Zulauf von Kunden hätte, er aus Mangel an Händen gezwungen würde, ſie fahren zu laſſen.

§. 5.

Dies alles zuſammengenommen, macht den Zunftzwang aus; eine Geburt der Habſucht und des Neides, wenigſtens, ſo wie er jezt dazu ausgeartet iſt, und doch eines der Hauptmotiven wodurch die Zunftverfaſſung ſo ausgebildet ward, wie wir ſie gegenwärtig ſehen.

Zwar iſt es unverkennbar, daß dieſer Zwang ſeine Entſtehung oder vielmehr ſeine Conſiſtenz nicht allein durch die Gildenſtatute und Briefe erhalten hat, denn die Obrigkeit ſelbſt, als polizeiliche und geſetzgebende Behörde wirkte von der Zeit an als die Zünfte unter ihre Aufſicht geſetzt wurden zu der Ausbreitung des Zunftzwanges mit.

Alle oben recenſirten einzelnen Ausflüſſe deſſelben wurden durch Landesverordnungen vielfacher Art beſtätigt, wovon man eine Menge Beiſpiele in dem Corpus juris opificiarii Erlangen 1804 antreffen kann. Allein an und für ſich war dieſes ſehr natürlich, weil man von dem Grundſatze ausgieng, daß jeder Handwerker ſo viel Arbeit haben müſſe, um nicht nur ſich ſelbſt ernähren, ſondern auch die öffentlichen Laſten beſtreiten zu können. Man mußte, um dieſes zu erreichen, dahin wirken, daß die Arbeit ſo viel möglich unter die Handwerker eines Orts gleich vertheilt würde, und dabei wäre auch nichts zu erinnern geweſen, wenn man zugleich hätte bewirken können, daß die nämliche Arbeit von je-

Digitized by Google

dem Handwerker in gleicher Vollkommenheit geliefert wäre. Das war aber eine Unmöglichkeit, denn wenn man gleich durch die bekannten Vorſchriften beim Meiſterwerden dafür ſorgte, keine ganz ungeſchickte Arbeiter zu bekommen, ſo war dieſes doch nur eine unvollkommnere Maasregel, zumahl in dem fortſchreitenden neuſten Zeitalter, wo die Bedürfniſſe des Luxus ſich mit jedem Jahr zu verändern pflegen.

§. 6.

Unter ſolchen Umſtänden konnte es nicht fehlen, daß der Zunftzwang, ungeachtet ganz gute Gründe für ſeine Entſtehung ſprechen mochten, in der Folge, den Zeiten unangemeſſen, ſchädlich für das gemeine Weſen, und ſogar hin und wieder lächerlich in ſeinen Folgen werden muſte. Manche Statuten enthalten dergleichen Abſurditäten. So gilt z. B. in einer Stadt an der Lahn das Statut, daß jeder Metzger wöchentlich nur eine beſtimmte Anzahl Kälber, Schweine ꝛc. ſchlachten darf. Iſt er mit dieſer Zahl zu Ende, ſo muß er entweder ſeine Kunden bis zur nächſten Woche aufgeben oder das Fleiſch von einem andern Metzger nehmen, ohne daß es weiter von ihm abhängt, ob er ſeinen Käufern gutes oder ſchlechtes Fleiſch geben will. Die Einrichtung eines Turnus bei den Brauereien iſt in ſehr vielen Städten hergebracht und in andern darf jede Mühle nur eine Anzahl Eſel zum Transport des Getreides halten. Selbſt die Archive der vormahligen Reichsgerichte, an welche man unter mancherlei Vorwand Prozeſſe über den Zunftzwang zu bringen wußte, ungeachtet Gildenſachen geſetzlich nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörten, enthalten manche ſonderbare Beiſpiele dieſer Art. So gaben beim Reichskammergericht in neuern Zeiten die Damenſchuhe eine ſtehende Rubrik für manchfaltige Prozeſſe zwiſchen den Schuſtern und Kaufleuten ab. Erſtere wollten keinen Handel mit fremden Modeſchuhen geſtatten, aber kein Frauenzimmer von Welt wollte die von ihnen verfertigten tragen. Die

darüber verhandelten weitläuftigen Akten hatten eben ſo weitläuftige Anlagen von fremden und auswärtigen Modeſchuhen, die jezt in dem Archive des vormaligen Reichsgerichtes vermodern werden.

§. 7.

Es konnte nicht fehlen, daß man das Drückende dieſes Zunftzwanges nach und nach ſtärker fühlen mußte; auch war er nicht der einzige mit dem Zunftweſen verbundene Nachtheil. Häufige Beiſpiele von tumultuariſchen Verbindungen der Handwerker mußte die Regenten auf dieſe geſellſchaftliche Vereinigung im Staate aufmerkſam machen; auch erfoderten manche Misbräuche in der Gildenverfaſſung, die oft die geſchickteſten Arbeiter um eines nichts bedeutenden Anſtoßes willen von dem Handwerke ausſchloß, oder ihn in unnöthige große Koſten verwickelte, eine Reform. Dieſes ſah man unter allen Ländern am frühſten in Teutſchland ein. Denn ſchon die Kaiſer Friedrich I. und Heinrich VII. erlieſen in den Jahren 1200 und 1231 Konſtitutionen, wodurch ſie die Zünfte im Allgemeinen caſſirten, freilich nur aus Furcht vor ihrer Macht, da ſie anfiengen, vereinigt einen Staat im Staate zu bilden. Auch widerſezten ſich die Gilden ſo kräftig ihrer Auflöſung, daß Kaiſer Rudolph I. ſie im Jahr 1290 durch eine beſondere Urkunde wiederherſtellen mußte. Nachher machte man in Teutſchland keinen weitern Verſuch zu ihrer Aufhebung, man begnügte ſich damit, ihrer Gewalt dadurch Grenzen zu ſetzen, daß man ſuchte ſo viel möglich die einzelnen Corporationen der Handwerke zu trennen, oder indem man ſie der obrigkeitlichen Aufſicht dadurch unterwarf, daß man Magiſtratsperſonen, unter dem Nahmen Weddeherrn, Morgenſprachsherrn oder Patronen den einzelnen Zünften bei ihren Verſammlungen znm Oberhaupt ſezte.

Dagegen hielt man es in andern Reichen für beſſer, die Zünfte ganz aufzuheben, und jeden tauglichen Arbeiter,

Digitized by Google

welcher dem Staate eine beſtimmte Abgabe zahlen konnte, zur Arbeit zuzulaſſen. In England wurden durch eine beſondere Parlamentsakte alle Zünfte aufgehoben, nur einzelne Monopolien für einzelne neue Erfindungen blieben unter dem Nahmen von Patenten. Eben ſo hob in Rußland Katharina II. die Innungen auf und führte die Gewerbsfreiheit ein. Die nemliche Einrichtung in Frankreich, verbunden mit einer Patentſteuer, iſt bekannt. Dort hatte man ſie ſchon lange vor der Revolution verſucht, indem ein königliches Edikt vom Jahr 1776 alle Gilden aufhob, welches jedoch bald darauf zurückgenommen werden mußte. Neuerdings ward Gewerbsfreiheit und Patentſteuer in Frankreich wieder eingeführt, nachdem man früher, im Jahr 1793 ſich genöthigt geſehen hatte, von dieſer Einrichtung abzugehen. Das Geſetz vom 1ten Brumaire 7. hat die Regeln für dieſes Inſtitut feſtgeſezt, welches ſeitdem unverändert in Frankreich beſtanden hat.

§. 8.

Der Grund, warum bis auf unſre Zeiten die Zunftverfaſſung in Deutſchland fortdauerte, lag gewiß nicht darin, daß man ihre Mängel weniger gefühlt hätte, als in andern Ländern. Dieſes beweiſen außer den vielen Landesverordnungen, welche daran zu verbeſſern ſuchten, vorzüglich die Reichstagsſchlüſſe über dieſe Angelegenheit, beſonders die von den Jahren 1731 und 1772. Allein eine allgemeine Vereinbarung über dieſen Gegenſtand war nach der ehemaligen Verfaſſung des teutſchen Reichs ſehr ſchwierig, einzelne Landesherrn ſcheuten die mit einer gänzlichen Aufhebung der Zünfte verbundenen Unannehmlichkeiten, wären es auch nur die unclauſulirten Mandate der Reichs-Gerichte geweſen, welche bei einer ſolchen Gelegenheit nicht würden gefehlt haben, und ſo ſchränkte man ſich lieber auf meiſtentheils ſehr unvollkommne Reformen ein.

Die Auflöſung des teutſchen Reichs und die daraus

entſtandene vollkommne Souverainität der vormals teutſchen Fürſten, ſcheint dies Bedenken gröſtentheils gehoben zu haben. Wirklich iſt auch der Anfang zu einer Aufhebung der Zünfte in zwei Ländern, die aus Provinzen des ehemaligen Reichs beſtehen, gemacht, im Königreich Weſtphalen und dem Grosherzogthum Berg.

§. 9.

Keinem Souverain kann in jetzigen Zeiten bei Ausübung ſeiner Machtvollkommenheit in Aufhebung der Zünfte etwas entgegenſtehen, man mag dieſen Schritt als einen Ausfluß der vormahligen Landeshoheit, oder richtiger als eine Folge der den Souverains im 26ten Art. der rh. Konföderationsakte beſtätigten höchſten Polizei anſehen. Die höchſte Gewalt im Staate hatte, wie der Reichsſchluß von 1731 Art. 1. ſich ausdrückt, „Kraft beſitzender Regalien" nicht nur das Recht in neuern Zeiten, daß jeder Innungs-Artickel ihrer Konfirmation zu ſeiner Gültigkeit bedurfte, ſondern es ſtand ihr auch frei, dieſe Artickel in Rückſicht auf die Landeswohlfahrt zu verbeſſern oder ganz aufzuheben. Eben ſo wenig Zweifel hatte es, daß eine ganze Zunft aufgelöſet werden konnte, entweder zur Strafe ihrer Vergehungen, oder wenn der Regent die Aufhebung der Zunftverbindung aus politiſchen Gründen für nöthig hielt. Was von den einzelnen Zünften gilt, muß eben ſo von der allgemeinen Zunftverbindung im Lande gelten. Die Gilden beſtehen, abſtrahirt von ihren älteren Rechten und Vorzügen, nach der allgemeinen Territorial-Verfaſſung aller teutſchen Länder, blos durch Begünſtigung und Privilegien des Regenten, welche derſelbe, wenn er ſolche Verbindungen nicht mehr vortheilhaft für den Staat hält, unbedingt aufheben, oder eine neue Einrichtung an ihre Stelle ſubſtituiren kann.

§. 10.

Um aber die zweckmäßigſte Art einer Remedur für die manchen bei dem Innungsweſen eingeriſſenen Misbräuche

Digitized by Google

aufzufinden, um nicht von der einen Seite zu zerſtören, ehe man weis, wie man auf der andern ſolid wieder aufbauen ſoll, wird eine genaue Prüfung um ſo nothwendiger, als bekanntlich in neuern Zeiten manche ganz entgegengeſezte Meinungen über Aufhebung des Zunftweſens, Patentſteuern u. d. gl. in das Publikum gebracht ſind.

Je ſchwieriger es ſeyn möchte, dieſe zu vereinigen, je richtiger dürfte wohl der von einem Gelehrten, bei Einführung der Patentſteuer im Königreich Weſtphalen geäußerte Satz ſeyn: „daß die Erfahrung über den Nutzen dieſer Einrichtung entſcheiden müſſe." Allein bei der Verwaltung oder auch bei der Organiſation einzelner Adminiſtrationszweige im Staate läßt ſich nicht wohl aus Verſuchen allein eine Erfahrung abſtrahiren, denn dieſe ſind gewöhnlich zu koſtbar oder haben einen zu großen Einfluß auf das Ganze, als daß man ſie ſo lange wiederholen könnte, bis ſie ein nützliches Reſultat ergäben. *)

Nimmt man indeſſen den Satz als wahr an: daß unendlich viele Misbräuche in der Zunftverfaſſung, worunter der Zunftzwang oben an ſteht, die ſchädlichſten Folgen für Induſtrie, Handel und Bedürfnis des Unterthanen mit ſich führen und daß eine Abänderung derſelben eben ſo nothwendig als wünſchenswerth ſey, ſo iſt es ferner gewiß, daß dieſer Zweck auf zweierlei Art erreicht werden kann, entweder:

1) Durch eine partielle Reform dieſer Misbräuche oder:

---

*) Nach der Rede des Miniſters von Wolfrath im 21. Stück der Kaßler Zeitung vom 18ten Febr. 1810. S. 260. hat die Patentſteuer und mit ihr die Aufhebung der Zünfte ihre Zweckmäßigkeit in Beförderung der Freiheit, der Nahrung und des Gewerbs, auch in finanzieller Hinſicht bewährt. — Nach dem 18ten Stück gedachter Zeitung iſt der jährliche Ertrag dieſer Steuer auf 1,400,000 Fr. angeſchlagen.

Digitized by Google

2) Durch eine totale Aufhebung der Zunftverfaſſung.

§. 11.

Der Vorſchlag zu einer partiellen Reform iſt von vielen ſachkundigen Männern mit ſtattlichen Gründen empfohlen worden und er hat unläugbar vieles für ſich. Auf dieſe Art könnte man alles Gute, was die Zunftverfaſſung haben mag, beſtehen laſſen, und nur ihren einzelnen Mängeln abhelfen. Auch würde dieſe Arbeit viel leichter ſeyn, als eine gänzliche Aufhebung der Zünfte, vielleicht würde ſie auch nicht ſo ſehr die Unzufriedenheit des Handwerksſtandes erregen. Endlich würde daraus nicht der Nachtheil zu befürchten ſeyn, daß geſchickte Handwerker einen mehr begünſtigten Wohnort wählten, oder daß ſchlechte Arbeiter ſich einſchleichen könnten, weil die Zünfte nicht mehr über ihre Geſchicklichkeit wachten.

Sehr anſcheinend ſind dieſe Gründe gewis, zumahl wenn man ſo weit gehen will, wie ein neuer Schriftſteller, welcher, das Beiſpiel des Königreichs Sachſen anführend, verſichert, daß die Zunftverfaſſung mit der Verfaſſung des Staats und beſonders mit der landſtändiſchen ſo genau zuſammenhänge, daß ſie da, wo die Landſtände nicht aufgehoben wären, fortdauren müßte.

Es iſt auch in der That wahr, daß die unzähligen Misbräuche, welche mit dem Erlernen der Gewerbe, mit der Erlangung des Meiſterrechts und ſelbſt mit der Ausübung des Handwerks verbunden ſind, und welche man einzeln bei Hiller und Firnhaber ausgezeichnet finden kann, recht gut abgeſtellt werden könnten, ohne daß ſie die Aufhebung der ganzen Zunftverfaſſung erfodern würden. Eben dieſes iſt der Fall bei manchen Nachtheilen, die für den Staat aus dieſer Verbindung entſtehen, z. B. den öftern Tumulten der Handwerksgeſellen und dem Fechten oder Betteln derſelben.

Allein eben ſo wichtige, ja wohl noch wichtigere Grün-

Digitized by Google

de giebt es, um die gänzliche Aufhebung der Zünfte einer partiellen Reform derſelben vorzuziehen.

§. 12.

Dahin rechne ich vorzüglich folgende:

1) Eine Reform im Zunftweſen kann nur eine temporäre Verbeſſerung und Aushülfe ſeyn; ſie wird neue Aenderungen erfordern ſo wie die Zeiten und mit ihnen die Bedürfniſſe der Menſchen ſich ändern. Wollte man z. B. etwas an dem Zunftzwange dadurch reformiren, daß man eine größere Anzahl Meiſter an einem Orte zuließe, oder ihnen erlaubte, mehrere Geſellen zu halten, als ſie jezt dürfen, ſo iſt es ſehr die Frage, ob nicht in einigen Jahren manche Artikel des Bedürfniſſes oder des Luxus ſo geſtiegen oder gefallen ſind, daß dieſe Reform einer neuen Abänderung bedarf. Sie wird aus dieſer Urſache immer nur Stückwerk und ein Palliativmittel ſeyn.

2) Bei geringen Verbrechen der Zunftverfaſſung möchte indeſſen vielleicht eine Reform genügen, und auch nicht gar ſchwierig ſeyn, nur bei dem wichtigſten Mangel in dem Innungsweſen, bei dem Zunftzwange wird ſie entweder unvollſtändig bleiben müſſen, oder, ſoll ſie vollſtändiger eintreten, den Umſturz der Zunſtverfaſſung von ſelbſt nach ſich ziehen. Aus den von mir oben über den Zunftzwang aufgeſtellten Sätzen, glaube ich nämlich folgern zu können, daß, ſo lange er beſteht, eine zweckmäßige Reform des Zunftweſens nicht möglich ſey, und daß er ganz aufhören müſſe, wenn man den beabſichtigten Zweck der Beförderung der Induſtrie, der Freiheit des Handels und der beſſern Bedienung des Publikums erreichen will. Aus dieſem Grunde kann ich mich von der Zweckmäßigkeit des Vorſchlages, welchen einige Schriftſteller thun: blos die wirklichen Bannrechte der Zünfte abzuſchaffen, nicht überzeugen, da dieſe Reform viel zu eingeſchränkt und unwirkſam iſt. Geſezt nun aber, man wollte die durchaus nothwendige Auf-

hebung des Zunftzwanges eintreten, daneben aber das Zunftweſen an und für ſich beſtehen laſſen, ſo würde man lezteres zwar blos reformiren, aber auf eine ſolche Art, daß daſſelbe dennoch von ſelbſt zuſammenſtürzen müßte. Denn es iſt augenfällig, daß keine Innung weiter im Stande ſeyn würde, ihre mit großen Koſten verbundene Einrichtung aufrecht zu halten, wenn jeder Fremde berechtigt wäre, eben ſo, wie die zünftigen Meiſter, zu arbeiten, und ſchwerlich würde dann ein Arbeiter noch die Koſten und Mühe daran wenden, ſobald ihm ohne dieſes das Treiben ſeiner Profeſſion erlaubt wäre. Eine Reform alſo, welche die Aufhebung des Zunftzwanges in ſich faßt, iſt in ihren Wirkungen das nämliche, als eine gänzliche Vernichtung der Zunftverfaſſung; und es würde ohne Zweifel conſequenter ſeyn, dieſen Zweck durch eine direkt aufhebende Verordnung zu erreichen.

3) Eine bloße Reform in der Gildenverfaſſung würde auch ſchwerlich den Hauptzweck dieſer Verbeſſerung, die uneingeſchränkte Freiheit des Handels und Wandels erreichen. Wenn es aber eine anerkannte ſtaatswirthſchaftliche Regel iſt, dieſen ſo viel möglich auf gleichen Fuß mit den angränzenden und benachbarten Ländern zu ſetzen, ſo verdient dieſe Rückſicht bei den an Frankreich, Weſtphalen und Berg gränzenden Ländern gewiß vorzügliche Aufmerkſamkeit. Es kann unmöglich zur Aufnahme des Handels in dieſen Landen beitragen, wenn man jener Lande Unterthanen erlaubt, gegen eine geringe Abgabe verkaufen zu dürfen, da im Gegentheil dieſes Landes Unterthanen, wenn ſie nach jenen Ländern handeln wollen, Patente für ſchweres Geld löſen müſſen.

4) Für Länder, wo das franzöſiſche Recht eingeführt iſt, oder wo es eingeführt werden ſoll, ſcheint ohnehin die Zunftverfaſſung gar nicht anpaſſend zu ſeyn. Sie iſt dem Geiſte des Code Napoleon, welcher die perſönliche Befreyung

von aller Dienſtbarkeit und Bannrechten als Grundſatz aufſtellt, entgegen, und würde mit einigen Lehren deſſelben z. B. mit dem Artikel 1787 und folgenden nicht einmal gut zu vereinigen ſeyn.

5) Aber auch die Beiſpiele mancher Länder, wo der Flor der Handwerke ohne Zunftverfaſſung auf dem höchſten Gipfel ſteht, in Vergleich mit andern, wo das oft reformirte Zunftweſen fortkränkelt, ohne ſich zu einer höhern Vollkommenheit erheben zu können, ſcheinen laut für die Vorzüge einer gänzlichen Aufhebung zu ſprechen. Nehmen wir als Beiſpiel der erſtern Art England vor Augen, wo nach der übereinſtimmenden Meinung des Publikums die vollkommenſte Waare in jedem Handwerksfache geliefert wird, und als Beiſpiel der letztern, Teutſchland, wo man ſeit Jahrhunderten durch Reichs- und Landgeſetze an Reformen künſtelte, und deſſen Waaren, ſo ſolide ſie auch immer ſeyn mögen, keinen Abſatz finden werden, ſo lange ihnen engliſche zur Seite ſtehen. Nimmt man hinzu, daß bekanntlich die geſchickteſten und fleißigſten Arbeiter in England Teutſche ſind, ſo wird es zur auffallenden Wahrheit, daß der Grund, warum ſie in ihrem Vaterland nicht eben ſo gute Waaren liefern können als im Ausland, nicht in dem Mangel an Geſchicklichkeit, ſondern in dem Zunftweſen und vorzüglich in dem Zunftzwange liegen müſſe, der ihren Kunſtfleiß unterdrückt.

Auch in Frankreich und Rußland hat die gänzliche Aufhebung der Zünfte vortheilhafte Folgen gehabt, wenigſtens durchaus keine von den nachtheiligen Wirkungen hervorgebracht, wovon manche neuere Schriftſteller zu ängſtlich träumen, und darum den gelindern Weg einer Reform vorziehen.

§. 13.

Wenn es indeſſen nicht zu läugnen iſt, daß bei einer gänzlichen Aufhebung weit mehr Bedenken eintreten müſ-

ſen, als bei einer partiellen Reform, ſo ſehe ich mich genöthigt, diejenigen Gründe, welche man für die Beibehaltung der Zünfte vorbringt, zu prüfen und meine Gegengründe annoch vorzulegen.

Die Vertheidiger des Zunftweſens ſagen:

1) Die Zünfte ſeyen durch Bedürfniß entſtanden, und die Erfahrung werde lehren, daß dieſes Bedürfnis nach Verlauf einiger Jahre wieder eintreten werde.

Ueber den Entſtehungsgrund der Zünfte habe ich mich ſchon oben geäußert; er war offenbar zweifach. Anfangs entſtanden die Gilden durch eine gemeinſchaftliche Vereinigung gegen den Mächtigern, ihre Ausbildung aber durch den Zunftzwang erhielten ſie nicht aus jenem Grunde, ſondern aus Vorſorge der Selbſterhaltung und aus pecuniärem Intereſſe.

Welcher von beiden Entſtehungsgründen ſoll denn nun ein Bedürfnis ſeyn, das noch jezt ſo wichtig wäre, daß es in einigen Jahren ſeine Unentbehrlichkeit wieder geltend machen müſſe? Doch gewiß nicht die Verbindung gegen einen ſtärkern Feind. Wir ſind längſt aus den Zeiten heraus, wo die Zünfte mit Schwerd und Lanze für den Landesherrn fochten. Sie würden gegenwärtig eine ſeltſame Nationalgarde bilden, und man würde in keinem wohlpolicirten Lande eine ſolche Verbindung zu Schutz und Trutz dulden. Die Verbindungen der Zünfte laufen in unſern Tagen gewöhnlich auf einen Tumult einiger Handwerksgeſellen hinaus. Eben ſo wenig aber kann der Zweck der Selbſterhaltung oder das Intereſſe der Handwerker bei ihrem Zunftzwange, ein Bedürfnis für den Staat oder für das Publicum genannt werden, welches ihm ſo fühlbar werden könnte, daß es in kurzer Zeit die Wiederherſtellung der Zünfte zur Folge haben müßte. Im Gegentheil wird es ſich bald von ſelbſt zeigen, daß durch die neue Einrichtung der fleißige und geſchickte Arbeiter eher gewinnen als verlieren wird,

Digitized by Google

weil er Gelegenheit zu einem größeren Debite bekommt. Dies zeigt das Beiſpiel anderer Länder deutlich, denn wo findet man wohl ſo allgemein wohlhabende Handwerker, als in England, wo noch kürzlich ein Schneider ein Vermögen von 80000 Pfund Sterling hinterließ. Ob ein ungeſchickter und träger Arbeiter zu Grunde geht, daran iſt dem Publikum und auch dem Staate nicht viel gelegen. Bedürfnis und Mangel an guten Arbeitern wird ſicher nicht entſtehen, wenn ein jeder ſich durch ſeine Kunſt empfehlen kann und muß, ohne daß ſein Privilegium das Publikum zwingt, von ihm zu kaufen, er mag gute Waare liefern oder ſchlechte. — Ich habe mich überzeugt, daß dieſes eingebildete Bedürfnis ein Hirngeſpinſt ſey, und daß nach einer Reihe von Jahren weder der Handwerker, noch das Publikum die alte Zunftverfaſſung zurückwünſchen werden.

§. 14.

2) Ein weiterer Grund für die Beibehaltung des Zunftweſens ſoll die Fortdauer dieſes Inſtituts durch viele Jahrhunderte ſeyn, welche für ſeine Ehrwürdigkeit ſpreche. Er verdient eigentlich keiner Widerlegung, da gewiß niemand behaupten wird, daß dieſe lange Fortdauer allein den Nuzzen des Inſtituts beurkunden könne. Es kann etwas ſehr alt und ehrwürdig ſeyn, und dennoch völlig untauglich. Will man aufrichtig ſeyn, ſo wird man geſtehen müſſen, daß es die Schwäche der ehemaligen teutſchen Reichsverfaſſung in ihrem Ganzen und ihren einzelnen Theilen war, welche die Zunftverfaſſung ſo lange beſtehen ließ. Man tolerirte etwas, was man aufzuheben ſich zu ſchwach fühlte. Ich rede hier inſonderheit von den Zeiten des Mittelalters, wo das Anſehen und die Macht der Zünfte, zumahl in teutſchen Reichs- und Handelsſtädten ſehr groß war. Darum mußte Rudolph I. die Gilden wiederherſtellen, denn die aufgelöſten Zünfte erhoben einen gewaltigen Tumult und Aufruhr in Teutſchland. — Indeſſen kann bei der jetzigen kraftvollern

Verfaſſung teutſcher Staaten dieſes keinen Grund mehr abge- ben, dieſes Inſtitut beſtehen zu laſſen.

§. 15.

3) Einige andere Gründe der nämlichen Art ſind ſchon durch meinen bisherigen Vortrag widerlegt. So verdient das Argument: daß die Misbräuche und der Unfug bei dem Zunftweſen nur einzelne ſchlimme Seiten wären, welche kei- ne völlige Aufhebung deſſelben nothwendig machten, alsdann keine weitere Widerlegung, wenn meine Gründe, warum ich die gänzliche Aufhebung des Zunftweſens einer partiellen Reform vorziehe, Beifall finden ſollten. Ich glaube daß die Vertheidiger dieſes Satzes nicht genug darauf geachtet ha- ben, daß der Hauptmißbrauch, der Zunftzwang, kei- ner weſentlichen und durchgreifenden Reform unterliegen könne, ohne daß zugleich die Zunftverfaſſung indirekt auf- gehoben werden müßte.

Ein anderer ſehr auffallender Vertheidigungsgrund, ſteht in den früheren Heften dieſer Zeitſchrift, daß nemlich das Anlernen der Lehrburſche, ſo wie das Geſellen und Mei- ſterwerden eine vortrefliche Einrichtung ſey, weil ſie mit der Verfahrungsart bei Erlernung der Wiſſenſchaften im Gelehr- ten-Stande Aehnlichkeit habe. Ich halte es nicht der Mü- he werth, dieſen Scheingrund zu widerlegen; gewis ſind die Erforderniſſe bei Erlernung des Handwerks eine der zweck- widrigſten und fehlerhafteſten Einrichtungen der ganzen Zunft- verfaſſung.

§. 16.

Wichtiger iſt aber, 4) die Beſorgniß, daß durch die Aufhebung der Zunftverfaſſung, ſtatt geſchickter Arbeiter, ein Haufen Pfuſcher entſtehe, und ſo das Publikum ſchlechte, ſtatt guter Arbeit erhalten würde. Dieſer Einwand wäre allerdings gegründet, ſobald man jedem Arbeiter, der ein Patent löſte, erlaubte, ſein Handwerk zu treiben ohne weitere Rückſicht auf ſeine Geſchicklichkeit; allein dagegen

Digitized by Google

lieſen ſich durch obrigkeitliche Aufſicht hinlängliche Vorkehrungen treffen. Man dürfte nur die Einrichtung machen, daß jeder, der ein Patent löſte, entweder hinlängliche Certifikate beibringen müßte, daß er ſchon als vormahliger Meiſter des Handwerks gearbeitet, oder doch wenigſtens daß er ein geſchickter Arbeiter ſey, oder daß er, in Ermanglung ſolcher Zeugniſſe, ſich einer Prüfung durch Kunſtverſtändige unterwerfen müßte. Ich finde zwar dieſe Einrichtung weder in Frankreich noch im Königreich Weſtphalen geſetzlich vorgeſchrieben und muß daraus ſchließen, daß die Gefahr der Pfuſcherei ſo groß nicht ſeyn könne, als man ſie gewöhnlich ſchildert. Es liegt dieſes auch wohl in der Natur der Sache. Denn ein ungeſchickter Arbeiter wird dem geſchickteren nachſtehen müſſen, und der Verdienſt wird ſich größtentheils zum lezteren hinziehen. Es würde alſo wohl ſchon hinreichen, wenn die Obrigkeit dafür ſorgte, daß ein oder mehrere geſchickte Arbeiter von einem jeden Handwerke an einem Orte etablirt würden, dann würden die Pfuſcher von ſelbſt aus Mangel der Nahrung verſchwinden. Ueber die Geſchicklichkeit der Handwerker wird aber die Stimme des Publikums eben ſo gut, und ſicherer entſcheiden, als eine Prüfung durch Kunſtverſtändige.

Wenn überdem das Patent alle Jahre von neuem gelöſt werden muß, ſo wird es von der Obrigkeit abhängen, das neue Patent einem notoriſch ungeſchickten oder faulen Arbeiter zu verſagen.

§. 17.

5) Das Wandern der Handwerksgeſellen wird von einigen Vertheidigern der Zunftverfaſſung für ſo nothwendig gehalten, daß ſie es für ſehr bedenklich anſehen, wenn es zugleich mit dem Zunftweſen verſchwinden ſollte. Wir ſcheinen aber die Gründe gegen dieſe Meinung durchaus überwiegend zu ſeyn. Freilich muß jezt jeder Handwerker gewiſſe Jahre lang wandern, allein wenn er dieſes aus Zwang

thut, ohne eigenen Trieb ſich zu vervollkommnen, ſo wird dabei wenig herauskommen, und ſich das Ganze gröſtentheils auf das ſogenannte Fechten und auf Gelage in den Herbergen beſchränken. Treibt hingegen die Begierde, ſich zu bilden den Handwerker an, zu reiſen, ſo kann er eben ſo gut wandern, er mag zu einer Gilde gehören oder nicht. Wenn er geſchickt iſt, ſo wird er immer in fremden Ländern, wenigſtens in ſolchen, wo keine Zunftverfaſſung iſt, Arbeit finden, und ſtatt der Unterſtützung, die er jezt aus den Gilden-Kaſſen erhält, könnte die Obrigkeit für ſolche wandernde Geſellen ſorgen, und zu dem Ende eine kleine Erhöhung auf die Patente legen, welches den Handwerkern nicht ſo fühlbar ſeyn würde, als die vielen Ausgaben, die ſie jezt für Zunftangelegenheiten haben, oder man könnte den Fond aus dem Vermögen der aufgehobenen Gildecorporationen nehmen.

Uebrigens reiſen ja auch die engliſchen, franzöſiſchen und ruſſiſchen Handwerksgeſellen, wenigſtens in ihrem Vaterlande; und ſollte wirklich das Wandern von Nutzen ſeyn, welches noch wohl ſehr problematiſch iſt, ſo könnte man dieſes bei einigen Profeſſionen dahin vorſchreiben, daß bei Löſung der Patente Zeugniſſe über die Reiſen des Handwerkers beigebracht werden müßten. Bei verſchiedenen durchaus mechaniſchen Profeſſionen iſt aber das Wandern offenbar ganz unnöthig, z. B. bei den Schornſteinfegern, bei den Müllern wenn dieſe nicht zugleich des Mühlbaus kundig ſeyn müſſen, bei den Barbierern, die nicht zugleich Wundärzte ſind.

§. 18.

Ob 6) die Furcht gegründet ſey, daß nach Aufhebung der Zünfte die Handwerksgeſellen auswandern und Länder ſuchen würden, wo die Zünfte fortbeſtehen, ſcheint mir nicht ausgemacht, im Gegentheil durch die Beiſpiele der Länder, wo Freiheit eingeführt iſt, widerlegt zu werden. So habe

Digitized by Google

ich bis jezt von einer ſolchen Auswanderung aus dem Königreiche Weſtphalen, oder Grosherzogthum Berg nichts gehört. Auch verliert der in Arbeit ſtehende Geſelle durch die neue Einrichtung in der That nichts weiter, als einige unbedeutende Vorrechte, die er nicht achten wird, wenn ſein Meiſter ihn gut bezahlt, da er zumahl den Vortheil erhält, daß er mit weniger Schwierigkeit als zuvor das Handwerk auf eigene Rechnung treiben kann. Ich glaube, daß man bei ſolchen neuen Einrichtungen nicht gar zu ängſtlich üble Folgen aufſuchen muß, die doch nur zum Theil in der Einbildung beſtehen.

Denn eben ſo ſcheint mir 7) das Bedenken, daß die Zunftaufhebung der National-Oekonomie ſchädlich werden dürfte, weil der Bauer ſich auf Handwerke legen, und ſeinen Ackerbau vernachläßigen werde, ſehr weit hergeholt, und gar nicht reel zu ſeyn. Zuvörderſt iſt ein ſolcher Tauſch mit dem Charakter des Bauern gar nicht übereinſtimmend, der lieber bei der Arbeit bleibt, die ſein Vater und Großvater trieben, und die er mechaniſch forttreiben und dadurch ſein ſicheres Brod erwerben kann, als daß er in die Stadt ziehen, und einen ganz neuen Nahrungszweig verſuchen ſollte, der immer einige mehrere Kenntniſſe vorausſezt, als der gewöhnliche Bauernſohn hat. Anders würde es vielleicht der Fall ſeyn, wenn man ohne Unterſchied alle Arten von Handwerken auf dem platten Lande, gegen Löſung eines Patents geſtatten wollte. Da möchte freilich mancher Bauer in Verſuchung kommen, ſeinen Pflug mit der Nadel oder dem Hobel zu vertauſchen. Allein eine ſolche unbeſchränkte Erlaubnis liegt nicht in meinem Plan, theils wegen des eben angeführten Anſtandes, theils weil offenbar der ſtädtiſche Handwerker bei den größern Abgaben nicht beſtehen könnte, wenn auf dem Lande jedes Handwerk wie in der Stadt dürfte getrieben werden. Es würde dieſes zur Folge haben, daß viele Handwerker die Stadt verlaſſen, und ſich auf

dem Lande anſiedlen würden, wodurch die ſtädtiſche Nahrung zu Grunde gehen müßte.

Nur für diejenige Handwerke, welche, als dem Landmanne unentbehrlich bisher das Recht hatten, auf dem Lande zu arbeiten, würde ich für die Zukunft Patente geſtatten können.

§. 19.

Noch iſt aber 8.) eine wichtige Rückſicht übrig, die, wie es mir ſcheint, von den Schriftſtellern, welche dieſen Gegenſtand behandelten, nicht genugſam beachtet iſt. Nehmlich der poſitive Schaden, welchen die jezt beſtehenden Meiſter durch dieſe Veränderung erleiden müſſen.

Wenn ich auch die jährliche Abgabe für die neuen Patente nicht dahin rechne, weil dagegen andere Abgaben z. B. Gewerbsſteuer und ſehr viele andere, mit dem Zunftweſen verbundene Laſten wegfallen, ſo daß, wie es Herr Staatsrath von Martens in ſeiner lichtvollen Rede an die Weſtphäliſchen Reichsſtände v. 5. Aug. 1808. ſehr ſchön auseinandergeſezt hat, der Handwerker künftig eher weniger als mehr bezahlen wird, ſo bleibt doch noch immer ein doppelter Verluſt für den Meiſter übrig, nemlich:

A. Der Verluſt des ſogenannten Meiſtergeldes, welches der angehende Meiſter erlegt, um das ausſchließliche Recht zu erhalten, an einem beſtimmten Orte in einer Gilde zu arbeiten. Dieſes kann man größtentheils als verloren anſehen, wenn ſein privilegium exclusivum ihm durch die Einführung der Patentſteuer entzogen wird.

B. Der Verluſt der Vorrechte, welche ſeine Wittwe und Töchter hatten, da nach den mehrſten Statuten erſtere das Handwerk und den Handwerkskram fortſetzen konnte, die lezteren aber ihren Männern gewiſſe Vortheile in der Zunft zubrachten.

Den Verluſt ad A. könnte man indeſſen dadurch größtentheils erſetzen, wenn man das Vermögen der aufgeho-

benen Zünfte, nach Abzug der etwa darauf haftenden Schulden und einer Quote zur Unterſtützung der reiſenden Handwerker (ſ. oben) unter die bisherigen zünftigen Meiſter pro rata vertheilte. Dieſes ſcheint mir weit billiger, als ein ſolches Vermögen, wie es durch die K. Weſtphäliſche Verordnung vom 22ten Januar 9. geſchehen iſt, dem Staate zuzuwenden, welcher nach meiner Meinung gar keinen Anſpruch darauf hat. Zwar hat man in unſern Tagen das ſogenannte Heimfallsrecht bei den Gütern der aufgehobenen Korporationen ſehr weit erſtreckt, allein ich ſollte doch denken, daß Güter, die von einer Societät erworben ſind, deren einzelne noch exiſtirende Mitglieder dazu aus ihrem Privatvermögen concurrirt haben, auch dann, wenn die Korporation aufgehoben wird, ihnen nicht genommen werden können, denn ſie machen einen Theil ihres Privatvermögens aus, welches zu einem beſtimmten Zweck unter die Adminiſtration der Societät gegeben war. Man wende alſo lieber dieſe Güter zur Entſchädigung für den Verluſt des Meiſterrechts an.

Der Verluſt ad B. verdient weder Bemerk- noch Entſchädigung, da dieſe Vergünſtigungen von einem künftigen Zufall abhingen, und die betheiligten Perſonen bloße Expektantinnen ſind. Ueberdem kann man auch der Wittwe frei laſſen, ein Patent zu löſen.

§. 20.

Alle dieſe Zweifel ſcheinen mir alſo von keiner ſo großen Erheblichkeit, daß ſie die Vortheile, welche für den Staat, für das Publikum und ſogar für den Handwerker ſelbſt mit der Aufhebung des Zunftweſens verbunden ſind, überwiegen ſollten. Kann man dieſes annehmen, ſo iſt auch die Einführung dieſer neuen Einrichtung in einem großen Reiche mit keinen beſondern Schwierigkeiten verknüpft. Allein zweifelhafter iſt es, ob ſie eben ſo anwendbar in einem einzelnen teutſchen Lande von mäßigem Umfange ſey.

Es wird dieſes ſelbſt von denjenigen Schriftſtellern in Zweifel gezogen, welche übrigens durchaus für die Aufhebung der Zünfte ſprechen. Sie glauben, daß dieſes eine Angelegenheit ſey, welche nur durch gemeinſchaftliche Vereinbarung und insbeſondere für Teutſchland nur auf dem allgemeinen Bundestage regulirt werden könne. Gewis wäre eine ſolche Vereinigung entweder aller Bundesſtaaten, oder doch mehrerer benachbarten ſehr wünſchenswerth. Allein wer kann vorausſehen, wann der ſchon lange vergebens erwartete Bundestag dazu die Veranlaſſung geben wird. Auch kann die Aufhebung des Zunftweſens in einem einzelnen Bundesſtaate ſicher nicht die Iſolirung dieſes Staates von den übrigen nach ſich ziehen, wozu jene Schriftſteller gern eine ſolche Handlung qualificiren möchten. Eben ſo wenig aber ſind die Nachtheile, welche daraus entſtehen ſollen gegründet.

Es würden, ſagt man, durch ſolche Partikulargeſetze Unruhen erregt werden. Allein eine wohleingerichtete Regierung hat dieſe nicht von einigen wenigen Handwerkern zu fürchten, und man müßte wohl im Gegentheil denjenigen Staat ſchwach nennen, welcher ſich ſcheute, Anordnungen zum Beſten ſeiner Unterthanen um deßwillen in Vollzug zu ſetzen, weil ein Tumult von einigen Klaſſen derſelben zu fürchten wäre.

Die Zunftmeiſter, heißt es weiter, würden ihrer Geſellen beraubt werden, welche ſich in die Länder flüchten würden, wo man das Zunftweſen dulde. Daß dieſes nur leere Furcht ſey, habe ich ſchon oben, unter Anführung der Beiſpiele von Weſtphalen und Berg bemerkt. Es liegt gewiß ſchon in der menſchlichen Natur, daß der Arbeiter ſich lieber, wenn es ihm möglich iſt, in ſeinem Vaterlande als in der Fremde niederläßt; davon wird ihn nun dieſe neue Einrichtung, welche für die Geſellen nichts drückendes hat, nicht abhalten. Auf einheimiſche Handwerker kann man alſo gewiß rechnen, und will man eine leere Furcht gar zu

weit hinaus erſtrecken, ſo würde ja am Ende nicht einmahl eine Vereinbarung aller Bundesſtaaten dem Uebel ſteuern, ſo lange nicht alle benachbarten Länder, Oeſterreich, Dänemark ꝛc. dieſem Syſteme beiträten. Man müßte alſo vielleicht bis zu einer Vereinigung des Kontinents warten! —

Ich muß geſtehen, daß ich nicht einſehe, warum beſonders die an Frankreich, Weſtphalen und Berg angrenzende Länder nicht mit eben dem Rechte einſeitig ſolche Verordnungen und Einrichtungen machen ſollten, als Weſtphalen und Berg. Ich glaube ſogar, daß ſie ihrer geographiſchen und politiſchen Lage nach weit weniger von einem Mangel an Handwerkern etwas zu fürchten haben, als andere Länder. Denn da in dieſen gedachten Ländern das Zunftweſen aufgehoben iſt, ſo kann man wenigſtens annehmen, daß der Zufluß von Handwerksgeſellen aus jenen Gegenden nicht unterbrochen werden wird.

§. 21.

Die Aufhebung des Zunftweſens ſchließlich kann entweder **direkt**, durch ein gebietendes und zernichtendes Geſetz, oder **indirekt** durch Einführung der Patentſteuer geſchehen. Wird feſtgeſezt, daß von einem gewiſſen Termine an, jedermann gegen Erlegung dieſer Steuer Handwerke und Handlung frei treiben könne, ſo müſſen die Zünfte von ſelbſt untergehen, denn ihre Hauptgrundlage, der Zunftzwang, iſt alsdann umgeſtoßen. Dieſe Verfahrungsart ſcheint man im Königreiche Weſtphalen angenommen zu haben, da das Geſetz v. 5ten Aug. 8. blos die Patentſteuer regulirt, ohne von Aufhebung der Zünfte etwas zu ſagen. Doch lag ſie darin, indem es in dem Dekrete vom 22ten Jan. 9. über das Vermögen der aufgehobenen Zünfte heißt:

„In Erwägung, daß die Aufhebung der Zünfte, Gewerbe und Juranden eine **Folge des Geſetzes** vom „5ten Auguſt 1808 iſt.“

Indeſſen mochte wohl dieſe Folge nicht eine ſo durchaus

nothwendige ſeyn, daß nicht, zumahl in den erſten Zeiten nach der neuen Einrichtung, manche Zunft, wenn auch ihre Glieder Patente löſen mußten und ſie keinen Zunftzwang mehr ausüben könnte, ſich doch noch als Korporation aufrecht zu erhalten ſuchen ſollte. Daraus würden dann gewiß Kolliſionen und Anfechtungen mancher Art gegen die neu privilegirten Arbeiter entſtehen.

Ich würde es alſo für das Beſte halten, die Zünfte von dem Termine an, wo eine Patentſteuer eingeführt wird, gänzlich und ausdrücklich aufzuheben.

Gießen den 6ten März 1810.

Freiherr von Stein.

24.

Einführungs-Termin des Code Napoléon im Großherzogthum Frankfurt. *)

Grosherzoglich Frankf. und Fürſt-Primatiſche Landesdirektion.

Nachdem Ihro königl. Hoheit. Sich durch die offentkundiger Maßen bevorſtehende Staatsveränderungen gnädigſt bewogen gefunden haben, die auf den 1ten Mai l. J. bereits angeordnete Einführung des kaiſ. franz. Geſetzbuches in Höchſtdero Landen bis zu dem 1ten Jan. 1811 auszuſetzen;

---

*) S. die erſte Verordnung Heft 36. Nro. 38. S. 438. W.

als wird dieſes in Gemäßheit höchſten Befehls dem Publikum andurch bekannt gemacht.

Aſchaffenburg den 27. April 1810.

Graf zu Eltz.
Schwab, Sekretär.

25.

Miszellen.

1.

Unterm 28ten Februar 1810. wurde zwiſchen Sr. Kaiſerl. Königl. Majeſtät von Frankreich und Sr. Majeſtät dem Könige von Baiern ein Traktat abgeſchloſſen, wovon bis jezt nur jene Artickel zur Kunde des Publikums gekommen ſind, welche auf eine Abtretung eines Theils von Tirol Beziehung haben. Die dahin Bezug habende Artikel lauten, wie folgt:

Art. 3. Sr. Majeſtät der König von Baiern überläßt mit aller Souverainität und als vollkommenes Eigenthum an Sr. Majeſtät dem Kaiſer und König diejenigen Theile des italieniſchen Tirols welche Sr. Majeſtät wählen.

Dieſe Theile ſollen unter ſich zuſammenhängend ſeyn, in der Nähe und nach der Convenienz des Königreichs Italien und der illyriſchen Provinzen und eine Bevölkerung von 280 — 300,000 Seelen enthalten.

Art. 9. Da die Franzöſiſchen Truppen gegenwärtig das italieniſche Tirol beſezt halten, ſo wird das Königreich

Digitized by Google

Italien als im gegenwärtigen Beſitz desjenigen Theils von Tirol angeſehen, der demſelben überlaſſen werden ſoll.

Art. 10. Die von Sr. Majeſtät dem Könige von Baiern acquirirten und überlaſſenen Landſtriche werden unter denſelben Titeln, Laſten, Rechten und Obliegenheiten, wie von den ehemaligen Beſitzern, beſeſſen werden.

2.

Einem Königlich Baieriſchen Edikte vom 26ten April d. J. zufolge, iſt in Betreff der Beſitzungen des Herrn Fürſten Fugger von Babenhauſen, welcher, wie ſchon in unſerer Zeitſchrift angezeigt wurde, ſeine mittlere und niedere Gerichtsbarkeit an den König abgetreten hat, folgende Beſtimmung getroffen worden. I. Die ehemalige Markt oder Markt Biberach ($\frac{5}{8}$ □ M. 1579 Seelen) ſoll dem Landgerichte Wertingen; die Herrſchaft Wald oder Irmanno Kofen ($\frac{5}{3}$ □ M 1445 Seelen) dem Landgerichte Türkheim; die Herrſchaft von Wöllerburg und Gablingen (1$\frac{3}{8}$ □ M. 1617 Seelen) dem Landgerichte Göggingen; die Herrſchaft Rettenbach ($\frac{1}{2}$ □ M. 820 Seelen) dem Landgerichte Ottobeuren einverleibt werden.

II. Die übrigen Fürſtlichen Beſitzungen, der Markt Babenhauſen, 12 Dörfer, 6 Weiler und 4 Einöden (1$\frac{3}{4}$ □ M. 6195 Seelen) werden proviſoriſch zu einem eigenen Landgerichte konſtituirt, deſſen Sitz Babenhauſen iſt. Dieſem wird noch die inclavirte Burggrafſchaft Winterrieden ($\frac{1}{4}$ □ M. 279 Seelen) zugetheilt; ſo daß das neue Landgericht Babenhauſen einſtweilen einen Flächeninhalt von 2 □ M. mit 6474 Seelen umfaſſen wird.

III. Mit der Inkorporation der obigen Herrſchaften und mit Konſtituirung des Landgerichts Babenhauſen löſen ſich die bisherige Juſtizkanzlei und ehemaligen Fürſtlichen Untergerichte auf, und ihre Funktionen gehen mit ſämmtlichen Akten, Depoſiten u. ſ. w. an die bezeichneten Landgerichte über.

Digitized by Google

3.

Es iſt bekannt, welche Streitigkeiten über den Flächeninhalt und die Volksmenge von Salzburg und Berchtesgaden ſtatt gefunden haben, und welche nachtheilige Folgen aus den übertriebenen Schätzungen für beide Lande entſtanden ſind. Durch den zweimaligen Wechſel der Herrſchaft dieſes Landes hat man mehrere officielle data erhalten, und nun ſcheint man einmal über dieſe ehemalige terra incognita vollſtändige und ächte Notizen zu erhalten. Der Herr Regierungsrath Ritter von Koch Sternfeld, hat ſo eben unter dem Titel Salzburg und Berchtesgaden ſehr ſchätzungswerthe Beiträge zur Kenntnis beider Länder abdrucken laſſen, die im jetzigen Augenblicke, wo beide Lande abermals ihre Herrſchaft wechſeln, großes Intereſſe haben. Wir wollen aus denſelben einige Notizen mittheilen.

Salzburg begreift nach den neueſten Vermeſſungen 163 □ Meilen, Berchtesgaden nicht volle 8. An Feld und Wieſenbau hat dieſe Provinz 360000 Morgen Landes, an Waldboden 520000, an Felſen, Weiden, Alpen 1,405000, an Gewäſſern und Sümpfen 50000 Morgen und wohl um ein Drittel mehr, wenn man den täglichen Verluſt an Boden durch den ungezähmten Lauf der Flüſſe erwägt. An Vieh nähret das Land 1,16007 Kühe, 50750 Schlachtrinder, 15720 Pferde, 118498 Schaafe, 6600 Böcke, 8850 Ziegen 14650 Schweine. Die Conſcription fand im Jahr 1808 in Salzburg 187929 und in Berchtesgaden 8276 Einwohner. Beide Länder haben 5 Städte 28 Marktflecke und 1390 Dörfer und Ortſchaften. Man kann nehmen, daß mehr als $\frac{3}{5}$ der Bevölkerung von der Landwirthſchaft leben. Spedition und Commissions und Oeconomie-Handel ſind die vornehmſten Zweige des Salzburgiſchen Handels. Die Spedition allein beſchäftigt jährlich im Durchſchnitt 3353 Fuhrleute, 13412 Pferde und die Ladungen betragen 1,34,120 Cntr. Man kann annehmen, daß ſich der Vortheil der Salz-

burgiſchen Handlung numerär jährlich an Handelsgewinn auf 500000 und an Verdienſt bei dem Fuhrweſen auf 900000 fl. belaufe. Der Werth aller Realitäten und der ihnen gleichgeſezten Gerechtſamen wurde bei der Steuer-Regulirung nach Schäzung, und bei Privilegirten nach Faſſionen auf 42,052335 fl. angeſezt; wegen der geſtiegenen Güterpreiſe kann er aber ohne Bedenken auf 70,000,000 fl. angenommen werden. Die angelegten Capitalien mögen ſich auf 10,000000, der Werth des Viehſtandes auf 8,878750. und die Zirkulations-Summe des Landes ohngefähr auf 4,000000 fl. belaufen. Doch drücken dieſe Summen das ganze National-Capital noch lange nicht aus, denn theils werfen einige Artikel weit höhere Summen ab, theils ſind einige andere gar nicht mit eingerechnet.

Die geſammte Einfuhr von Bergprodukten beträgt jährlich ohngefähr 58000 fl. der Abſaz derſelben und ihre Verwendung im Lande 526400 und die Ausfuhr 9,84000 fl. Die Ausfuhr des Koch- und Steinſalzes allein beläuft ſich jährlich auf 498000 fl. Der Werth des aus Salzburgiſchen Gold- und Silber geprägten Geldes auf 93229 fl. Das Erzeugnis des rohen Kupfers beſteht jährlich in 890 Centr. mit einem Werthe von 64000 fl Eiſen und Eiſenwaaren werden jährlich für 118850 fl. ausgeführt.

Digitized by Google

Der Rheiniſche Bund.

Fünf und vierzigſtes Heft.

26.

Nachrichten vom Zuſtande der Juden im Königreiche Würtemberg.

A) Hiſtoriſche Nachrichten.

I) Unter den Grafen von Würtemberg.

(Saec. 13 bis 15.)

Die Exiſtenz der Juden in Würtemberg reichet bis in die Zeiten des hiſtoriſchen Dunkels, das auf dem Urſprung dieſes deutſchen Regentenhauſes ſelbſt ruhet. Wenigſtens ſchließt dies der würtembergiſche Hiſtoriograph Sattler *) aus einem Grabſtein mit hebräiſcher Inſchrift, der eines Rabbiners Samuels Tochter Namens Guthlis geſezt, und einſt auf dem linken Neckarufer bei Freudenthalt gefunden worden.

Die Geſchichte des Mittelalters ſezt das Daſeyn der Juden in Würtemberg als bekannt voraus. Denn Satt-

*) Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg und deſſen angrenzenden Gebieten und Gegenden. Tübingen 1757. S. 176.

Digitized by Google

ler *) berichtet: der Kaiſer habe den Grafen Eberhard II. und Ulrich IV. — ſie regierten in der Mitte des 14ten Jahrhunderts — die Freiheit gegeben, daß die Juden, welche in ihren Feſtungen und Städten geſeſſen wären, denſelben dienſthaſt ſeyn ſollten; und ihnen verſprochen, daß er ſolche ſein Lebtag, ungeachtet ſie ſeine Kammerknechte wären, nicht beſchätzen oder beſteuern wolle. — Ferner: **) die Juden wucherten damals ſchon wie noch jezt. Graf Ulrich, der Vater unſerer beeden Grafen, hatte ziemlich viel Geld bei dieſen Leuten entlehnet. Die Städte und Unterthanen folgten ihrem Beiſpiel, und borgten Geld bei den Juden, welche damals die Freiheit hatten, daß man ſie zu Bürgern in den Städten aufnahme. Sie waren zugleich kaiſerliche Kammerknechte, welches ihnen genugſamen Vortheil ſchafte. Auch Eberhard der Milde hatte (1390) noch Urſache, ſich über den unmäßigen Wucher der Juden bei dem Kaiſer zu beſchweren. ***)

Im Jahr 1471. den 27ten Mai erlaubte Graf Ulrich der Vielgeliebte, Bonin dem Juden mit ſeinem Weib und Kindern und ſeinem gebrödeten Geſind, zu Conſtadt ſich häußlich niederzulaſſen. Für ſolche Gnade mußte ihm der Jud jährlich 20 fl. Schutzgeld geben, und dabei wurde angedingt, daß er von 1 fl. nicht mehr als 1 Pfennig Zins, aber ſonſt keinen Judenzins nach der Juden Leihungsrecht und Herkommen oder Pfande nehmen ſolle. Im übrigen verſpreche er dem Juden allen nöthigen Schutz, und behielt beeden Theilen vor, einander nach Belieben aufzukünden. ****)

---

*) S. deſſen erſte Fortſetzung der Geſchichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Grafen. S. 193.

**) Ebendaſſelbe S. 202.

***) S. a. a. O. 2te Fortſetzung S. 3.

****) S. a. a. O. 3te Fortſetzung S. 94.

Digitized by Google

II. Unter den Herzogen von Würtemberg.

(Saec. 15 bis 19.)

Herzog Eberhard I. (1496.) verordnete in ſeinem lezten Willen, daß man keine Juden, die er nagende Würmer nannte, halten ſolle. *)

Während der 14jährigen öſtreichiſchen Regierung Würtembergs unter dem vertriebenen Herzog Ulrich hatte Kaiſer Karl V. den 25ten Juni 1521. die Verordnung erlaſſen, daß hinfür in ewige Zeiten kein Jud noch Jüdin, ſie möchten auch ſitzen, wo ſie wollten, ſeinen Landſaſſen und Unterthanen in dem Fürſtenthum Würtemberg mit oder ohne Wucher öffentlich oder heimlich etwas leihen, ſondern alle ſolche Handlungen ungültig und ſtrafbar ſeyn ſollten. **) — Dieſe Verordnung wurde auch auf dem damals gehaltenen Landtag, der bald darauf errichteten Landesordnung einverleibt, aber nicht ſonderlich gehalten. Weswegen die Landſchaft abermals über die Juden zu klagen veranlaßt ward, und durch den Statthalter den König Ferdinand bitten lies, der Unterthanen Verderben in dieſer Rückſicht zu beherzigen.

Der obige Befehl wurde darauf ſo geſchärft: „daß die Juden, „dieſe nagende Würm" in dem Fürſtenthum Würtemberg nicht gehalten, noch darein zu wandern geduldet werden, ſondern ſo ſie darin betreten, jedermann erlaubt ſeyn, ſie gefangen zu nehmen, und daß an ihnen mit harter Straf an ihren Leiben und Gütern ernſtlich gehandelt werden ſolle; es wäre denn, daß einer allein durch das Land ziehen, die rechte Straße gebrauchen und nichts han-

---

*) S. Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen. V. Th. S. 209.

**) S. Moſers Sammlung würtembergiſcher Urkunden. Nro. 34. S. 290.

Digitized by Google

deln wolle, in welchem Fall er aber um ein Gelaith anſuchen müſſe." — Den 15ten Oktober 1530. erfolgte nochmalige Beſtätigung jenes Verbots, welches die Würkung hatte, daß einem gewiſſen Joſel Juden von Roßheim, als er dem kaiſerlichen und königlichen Hofe durch das Fürſtenthum nachziehen wollte, ſogar das Gelaith abgeſchlagen und er eine andere Straße zu nehmen befehligt wurde. *)

Die Reichsſtadt Eßlingen nahm jezt die Vertriebenen in ihren Schuz, wo ſie dennoch mit den Würtembergiſchen Unterthanen ihren Handel und Wucher forttreiben konnten, wenn dieſe die Wochenmärkte in der Stadt beſuchten. Als daher Herzog Ulrich (1534) ſein Land wieder erobert hatte, verlangte er, daß „dieſe nagenden Würmer" ausgeſchafft werden ſollten. Die Stadt Eßlingen verſprach ſolches. Aber nach verfloſſener Zeit blieben die Juden doch da, und fanden alle Beförderung, was zu langen Streitigkeiten zwiſchen dem Herzog Ulrich und der Reichsſtadt Eßlingen Anlaß gab. **) — Deſſen Nachfolger, Herzog Chriſtoph, drang ſogar auf dem Reichstag zu Augsburg 1559. auf die völlige Ausſchaffung der Juden nicht nur aus ſeinem Lande, ſondern ſelbſt aus dem ganzen Reiche. ***)

Eine günſtigere Lage ſchien dagegen die Juden unter der Regierung Herzog Friedrichs I. (von 1593 bis 1608.) zu erwarten. Sein Canzler, der bekannte Enzlin legte ihm den Plan einer jüdiſchen Handelsgeſellſchaft vor. Schon längſt hatte ſich der Herzog, der immer Geld nöthig hatte, ſich mehrerer Juden in Geſchäften bedient, und denſelben dagegen ſeinen Schuz zu nicht unbeträchtlichem Handel im Lande angedeihen laſſen. An ihrer Spitze ſtand ein gewiſſer

*) S. Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg II. Theil S. 190 und 191.
**) S. Ebendaſ. III. Th. S. 146.
***) Ebendaſ. IV. Th. S. 132.

Digitized by Google

Magino Gabrieli, der mit ſeiner Geſellſchaft für die Freiheit, des Handels Wohlfeilheit in das Land zu bringen verſprach. Friedrich räumte ihnen das ſogenannte Armbruſter Haus (jetzige ſogenannte Krähenſchule) in Stuttgardt zur Niederlage ihrer Waaren ein. Zuerſt erhob dagegen ſeine Stimme der alte fromme Hofprediger und Abt zu Adelberg Lucas Oſiander, und bewies in einem Schreiben an Friedrich, wie gottlos und unchriſtlich er gehandelt, daß er Juden in ſeine Reſidenzſtadt aufgenommen. Die Folge davon war eine ſchriftliche Antwort des Herzogs, die mit des guten Oſianders Abſetzung und Landesverweiſung endigte. *) — Die Landſtände ſezten den Kampf fort, jedoch mit brauchbareren Waffen? Sie führten die alten Verträge, Kaiſerliche Mandate, Freiheiten und Landtagsabſchiede an, und zeigten, welche entbehrliche Luxusartickel die fremden Waaren der Juden ſeyen, wie ſehr durch ſie das baare Geld aus dem Lande gelockt und nebenher der Kipperei im Münzweſen Thür und Thor geöffnet würde. Ganz nachzugeben hielt nun zwar Friedrich unter ſeiner Würde. Er verwies jedoch die jüdiſche Handelsgeſellſchaft aus Stuttgardt, und räumte ihr blos in dem kürzlich erſt erkauften Rittergute Neidlingen (jezt ein Marktflecken im Oberamt Wieſenſteig) ein Wohnhaus und ein geräumiges Waarenmagazin ein, geſtattete ihr auch daſelbſt 2 Jahrmärkte; ihrem Handel aber wurde eine Straße von Ulm über Blaubeuren, Kirchheim, Denkendorf, Hedelſingen, Untertürkheim, Kannſtadt, Lauffen bis Heilbronn vorgezeichnet. Allein bei dieſen Einſchränkungen und unter der genauen Aufſicht eines zu Neidlingen aufgeſtellten chriſtlichen General-Controlleurs fanden die Juden ihre Rechnung nicht; einer nach dem andern flüchtete ſich aus

*) S. des kürzlich verſtorbenen Miniſters von Spittler Geſchichte Würtenbergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge. Göttingen 1783. S. 208.

dem Lande und die jüdiſche Handelscompagnie hatte ein Ende. *)

Späterhin müſſen ſich jedoch wieder Juden in Würtemberg eingeſchlichen haben; denn unter Herzog Eberhard III. (reg. von 1628 bis 1674) beſchwerte ſich im Jahre 1640. ein Ausſchuß der Landſchaft: daß die Juden und Vorkäufer geduldet würden, ungeachtet ſich jene mit der Unterthanen großem Schaden ſehr vermehrten, und dieſe um geringes Geld allerhand Hausrath aufkauften und damit nach Ulm und der Schweiz handelten, aber den Unterthanen dadurch ſo großen Schaden als jene zufügten. **) — Eben dieſer Regent befahl den 8ten November 1660., daß den Juden keine gemeine Zollzeichen mehr durch die Zöller, ſondern beſondere Geleitzeichen durch die Beamten ertheilt werden, ſo wie auch, daß dieſelben keine Abwege, ſondern die Hauptſtraße brauchen, und daß ihnen auf die Zeichen ihr Name, Heimweſen, und wie weit das Geleit gehe, geſchrieben werden ſolle. ***)

Herzog Eberhard Ludwig (reg. von 1677 — 1733) erlies mehrere Verordnungen in Bezug auf die Juden. Die Bekannteſten ſind: ****)

a) Wiederholung des Verbots des Handelns mit den Juden in der Landesordnung p. 62. (dd. 2. November 1706. und 25ten May 1729.) — Eben dieſe Lan-

---

*) Aus einem ungedruckten Manuſkripte und Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg V. Th. S. 207 — 9.

**) S. Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg VII. Th. S. 227.

***) Handſchriftliche Nachrichten ſammt einer Sammlung Fürſtlich Würtembergiſcher Canzlei Normal-Reſolutiones und Excerpta ſammt denen General- und Specialreſkripten, auch Landrecht, und Lands- und Handwerksordnungen.

****) Ebendaſelbſt.

Digitized by Google

desordnung enthält noch: der Lederhandel ſey ihnen verboten; von ihnen ſolle man keine Arznei nehmen; wenn ein Jud Forderungen an einen Unterthanen habe, ſolle er ſolches immer 4 Monate bei Fürſtlicher Canzlei anbringen, oder deſſen verluſtiget ſeyn u. ſ. w.

b) Denen Juden zu Freudenthal ſolle nach wie vor der Handel und Wandel im Lande geſtattet werden (dd. 30ten April 1728), jedoch ſo, daß dieſelben den gewöhnlichen Zoll und Accis, auch andere ſonſten übliche Praestanda davor entrichten ſollen (dd. 21ten Juli 1729.)

c) Alle inländiſchen Juden ſollen mit ihrem Geſuch um die Erlaubnis einer vorhabenden Beſchneidung als einem ſchwachen Chriſten leicht anſtößigen und in regula deshalb verbotenen Actu, nach denen Landesgeſetzen ab- und hinausgewieſen werden (dd. 10ten Jan. 1729.)

Auch wurde in dem Landtagsabſchied vom 18ten April 1730, weil ſich die Juden ſo ſehr im Lande zu vermehren anfiengen, aufs neue feſtgeſezt: die Juden aus dem Lande zu verweiſen, und ihnen zu ihrer Auswanderung 6 Monate Zeit zu laſſen, auch keinem, außer auf den öffentlichen Jahrmärkten, den Handel in das Land zu geſtatten. *)

Vom Eberhard Ludwigs Nachfolger, Herzog Carl Alexander (reg. v. 1733 — 37.) ſind folgende Verordnungen in Betreff der Juden vorhanden: **)

a) Die denen Juden wegen des ihnen concedirten Commercii im Lande ertheilten Fürſtlichen Patentes ſollen wieder zurückgefordert werden d. d. 29ten Mai 1734.)

---

*) S. Röders Geographie und Statiſtik Würtembergs Laybach 1787. S. 87.

**) Handſchriftliche Nachrichten ſammt der obigen Sammlung Fürſtl. Würtembergiſcher Canzlei-Normal-Resolut. ꝛc.; und Extrakt der Würtembergiſchen Generalreſkripte v. Hochſtetter. Stuttg. 1735.

Digitized by Google

b) Die denen Hofjuden und Facteurs ertheilten Patente ſollen ratione des Geleits nur auf ihre Perſonen, nicht aber auf die Zollfreiheit ihrer Waaren verſtanden ſeyn, außer wann expreſſe eine oder die andere Waare vor Zollfrei erkannt, und von Serenissimo ſelbſt unterſchrieben worden (dd. 19. Jun. 1734.)

c) Den Schutzjuden zu Freudenthal ſoll der Landesherrliche Schutz und Schirm nach wie vor continuirt, und ihnen ſämmtliche Immunitäten und Freiheiten confirmirt ſeyn (d. d. 11. Septbr. 1735.)

d) Serenissimus laſſen es zwar wegen der öffentlichen Jahrmärkte in Anſehung der auswärtigen Juden, bei der bisherigen Obſervanz bewenden, alſo jedoch, daß ſo viel den Handel außer dieſen Jahrmärkten betrift, die deshalb erlaſſene Reſkripte gebührend beobachtet und befolgt werden. (d. d. 26ten Febr. 1737.)

Unter eben dieſem Herzog Carl Alexander war es, wo der berichtigte Jude Joſeph Süß Oppenheimer, aus der Pfalz gebürtig, durch tauſend Betrügereien ſich bis zum Würtembergiſchen Geheimen Finanzrath und Cabinetsfiscal emporzuſchwingen wuſte. Dieſer Menſch misbrauchte die Gnade und das Vertrauen ſeines Fürſten auf das ſchändlichſte; er erregte durch Verſchlimmerung des Münzweſens, Verkaufung der Aemter und gewinnſüchtige Verpachtungen, allgemeine Unzufriedenheit, und ſchweifte in allen nur erdenklichen Laſtern aus, bis er endlich zum Galgen reif unter der nachfolgenden Vormundſchaftsregierung den Lohn ſeiner Thaten erndete.

Am 4ten Februar 1738. wurde er auf einem Schinderskarren nach dem Richtplatz geſchleppt, und zum Frohlocken vieler in einem 6 Schuh hohen Käfig ohnweit der Stadt aufgehängt. Auch nicht die geringſte Spur von Reue und Bekehrung äußerte er! — —

Digitized by Google

Aus den Zeiten des Herzogs Carl (v. 1737 — 1793.) rühren folgende Verordnungen her:

a) Da man bei verſchiedenen Gelegenheiten mißliebig wahrnehmen müſſen, wasgeſtalten die in dem allgemeinen Reichsabſchiede vom Jahr 1551. §. 79. und der reformatione politica wegen der Juden enthaltene Diſpoſition, kraft deren, alle von einem Juden gegen einen Chriſten vornehmende Ceſſion ſeiner an einen Chriſten habenden Forderung und Aktion bei Verluſt derſelben verboten; in dieſem Herzogthum und Landen meiſtentheils außer Acht gelaſſen werde; als ſollen die Beamte hierauf fürohin genaue Obſorge haben, und zwar dergeſtalten, damit bei dergleichen ſich ergebendem Falle die cedirende Forderung und Aktion ſofort confiſciret und zu Fürſtl. Cammer eingezogen werde (dd. 29ten November 1748.) *)

b) Da man mißliebig wahrnehmen müſſen, daß die Unterthanen ohnerachtet der vielen vorhandenen Verordnungen mit denen Juden contrahirt, und dadurch dem wucherlichen Commercium derſelben Thor und Thür geöffnet werde, ſo iſt befohlen worden, den Amts-Untergebenen von dem Contrahiren mit den Juden alles Ernſts abzuwehren, und daran zu ſeyn, daß ob denen dieſerhalb emanirten Landesordnungen ſtraklich gehalten werde (d. d. 27. Jan. 1752.) **)

c) Fürſtliche Rentkammer weiſen die Beamte und Zoller ratione des Juden-Gelaithszoll auf die Landesordnung

---

*) S. Gerſtlachers Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Würtembergiſchen Geſetzen und anderer Normalien. Stuttgardt 1759. 2ter Theil S. 197 und 198.

**) Handſchriftliche Nachrichten aus der oben angeführten Sammlung Fürſtl. Würt. Canzlei-Normal-Reſolut. ꝛc. ꝛc.

p. 62 und 63., ſodann auf die Zollinſtruktion p. 36., und auf die Verordnung dd. 5ten Jan. 1704, und befehlen: daß ſolcher von einem Juden, der nur 1 oder 2 Meilen wegs in das Land hereingehet, 1 oder 2 Schillinger, jeden zu 3 kr gerechnet, wozu nach einer neuen Verordnung ein Surplus von 2 kr. addirt worden; wann aber eines dergleichen Reiſe 3 Meilen betreffen würde: das große Gelaithgeld à 14 Schillinger gefordert, und wo der Jud dem nicht nachgelebet, zur gebührenden Strafe gezogen und angehalten, auch ſolches zur Fürſtl. Rentcammer berichtet, im Gegentheil das Nachgeſehene von denen Beamten ob conniventiam gefordert, und ſeiner Zeit eingezogen, mithin zu Ergänzung des abgegangenen Fürſtl. Intereſſens angehalten werden ſollen. *) — Nachtrag daſelbſt d. d. 11. Juli 1661. „So oft ein Jud kommt, ſo oft ſoll die Schuldigkeit von demſelben eingezogen werden." —

d) Da die Juden dem Lande ſo vielen Unluſt und Schaden cauſirt, und ſich täglich vermehrt haben, ſo ſoll mit ihnen nach Maasſtab der Landesordnung und des Landtags-Abſchieds de Anno 1739. Art. 51. ohne Nachſicht verfahren werden. **)

e) Den fremden Betteljuden ſollen in Zukunft keine amtliche Päſſe mehr ertheilt werden. (d. d. 4. Juni 1790).

f) Dem Juden Kaula und Comp. zu Gechingen ſoll der freie Aufkauf und die freie Durchfuhr einer gewiſſen Quantität Haſer und Roggen in das Kaiſerliche

---

*) Ebendaſelbſt.

**) S. Abdruck des zwiſchen Sr. des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht und geſammten Prälaten und Landſchaft des Herzogthums sub dato 27. Febr. und 2ten März 1770 abgeſchloſſenen Erbvergleichs. Tüb. 1771.

Magazin nach Trier geſtattet ſeyn. (d. d. 30ten Nov. 1790. *)

War die Lage der Juden in Würtemberg ſchon unter frühern Regenten erträglich geweſen, ſo wurde ſie es unter Herzog Friedrich II. (v. 1797 — 1803.) noch mehr. Mancherlei Beweiſe von Toleranz erhielten ſie, ſeitdem Er zur Regierung gekommen; ſelbſt die Errichtung einer Hofbank geſchahe nicht ohne Zuziehung eines derſelben, des jüdiſchen Nachbars Kaula zu Hechingen, der im März 1800 zum Herzoglichen Hofbankier ernannt wurde. Seitdem iſt das Kaula'ſche Hauß, das ſich unſers Wiſſens ſchon vor dem 1809. erfolgten Tod der bekannten Madame Kaula **) in 2 Hauptzweige theilte: Rath Kaula und Wolf Kaula, das reichſte und ſolideſte Judenhaus in Stuttgardt. Nächſt dieſem ſind die Häuſer des Hoffaktors Seligmann, der Hrn. Benedikt, Ottenheimer, Dreifuß ꝛc. die angeſehenſten. Das Schutzgeld, das jeder angeſeſſene Schutzjude jährlich zu entrichten hat, beträgt 20 fl.

III) Unter dem Kurfürſt und König von Würtemberg.

(von 1803 — 1810.)

Durch die Erhebung des Herzogthums Würtemberg zum Kurfürſtenthum im Jahr 1803., und die damit verbundene Erweiterung deſſelben, nahm auch die Anzahl der jüdiſchen

*) Schwäbiſche Chronick. Jahrgang 1791. Nro. 1.

**) Ebenderſelben, welche 1807. vom Kaiſer Franz die große goldene Ehrenkette erhielt, ſo wie ihr Bruder Jakob Kaula ſchon einige Jahre vorher zum Kaiſerl. Rath ernannt worden war — alles wegen ihrer Redlichkeit, Uneigennützigkeit und Verdienſte, beſonders durch Lieferungen im franzöſ. Revolutionskrieg, um das Oeſtreichiſche Haus.

Unterthanen, die in dem bisherigen Altwürtemberg ſich höchſtens auf 500 Seelen belaufen möchte, zu. Einen noch bedeutenderen Zuwachs aber erhielt dieſelbe durch den Beitritt des nunmehrigen Königs Friedrichs I. (ſeit 1806.) zum Rheiniſchen Bunde, und die dadurch erlangten Souverainitäts-Länder. Statt daß noch vor wenig Jahren kaum 500 Judenſeelen im ganzen Herzogthum Würtemberg waren, zählt jezt das neue Königreich (wie aus der unten angefügten Ueberſicht des gegenwärtigen Beſtandes der Juden in Würtemberg erhellet über 5000 — alſo eine mehr als 10fache Vermehrung! Was ſeither zum Beſten der Juden in Würtemberg geſchehen, läßt ſich ohngefähr aus folgenden Verordnungen beurtheilen:

a) Das Gelaitgeld und der Judenzoll, inſofern dieſe beiderlei Auflagen noch exiſtiren, gehören zum Reſſort des Departements der indirekten Steuern. *)

b) Fremden Betteljuden iſt der Eintritt in das Königreich wie andern Bettlern gänzlich unterſagt. Ausländiſchen Handelsjuden wird die Durchreiſe und die Beſuchung der inländiſchen Jahrmärkte nicht anders geſtattet, als wenn ſie im Auslande als Schutzjuden wirklich angeſeſſen ſind, oder wenigſtens im Dienſt eines Schutzjuden ſtehen, und mit einem auf ihre Reiſe beſonders eingerichteten obrigkeitlichen Paſſe verſehen ſind, welcher nicht nur von dem erſten Königlichen Grenzbeamten, ſondern auch von dem Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, zu viſiren iſt. — Außerdem wird erfordert, daß ſie wenigſtens die Summe von 25 fl. an baarem Geld oder Geldswerth bei ſich führen, oder ſich mit einer dieſe Summe betragende Caution eines bekannten Innländers legitimiren, welches

*) Königl. Würtemb. Staats und Regierungsblatt vom Jahr 1807. S. 170.

derjenige Grenzbeamte, dem ſie ihren Paß vorlegen, jedesmal zu unterſuchen, und auf dem Paß ausdrücklich zu bemerken, oder wenn ſie ſolche Erfordernis beizubringen nicht im Stande ſind, ſie ſchlechthin zurückzuweiſen hat. — Nur bei denjenigen, welche mit Extrapoſt reiſen, hat dieſe Unterſuchung zu unterbleiben. Hat einer oder der andere der erhaltenen Warnung ungeachtet ſich eingeſchlichen, ſo wird er als Vagant behandelt. *)

a) Die im Lande angeſeſſenen Handelsjuden ſind den übrigen Kauf= und Handelsleuten gleich zu ſtellen, und haben daher ebenfalls Handelspatente zu löſen. **)

d) Die (hauſirenden ausländiſchen) Juden werden in der Acciſebezahlung den übrigen Handelsleuten gleich gehalten, und ſind die Schutzjuden unter die innländiſchen Handelsleute zu rechnen. ***)

e) Die für die Unterthanen des Königreichs beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften in Hinſicht des Alters zum Heurathen ſowohl, als zur Selbſtverwaltung des Vermögens ſoll auch auf die Juden durchgängig angewendet werden. d. d. 2/10. Mai 1809. ****)

f) Den in den Königlichen Staaten lebenden Juden ſoll noch ferner erlaubt ſeyn, daß diejenige, welche die Aushebung (zum Militärdienſt) trift, ſtatt der perſön-

---

*) S. Gen. Verordn. die Polizeianſtalten gegen Vaganten und andern der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Perſonen betr., d. d. 11ten Septbr. 1807. §. 10. — im Königl. Würtemb. Staats und Regierungsblatt vom Jahr 1807. S. 448.

**) S. Acciſe-Ordnung für das Königr. Würtemberg 1808. §. 11.

***) Ebendaſelbſt §. 18.

****) S. K. W. Staats und Reg. Bl. v. J. 1809. Nro. 23.

lichen Dienſtleiſtung die Summe von 400 fl. an die Königliche Kriegscaſſe bezahlen dürfen. *)

g) In Zukunft ſoll jeder Schutzjude, der ſich qualificirt, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben, wie ein andrer Bürger und Unterthan in die geeignete Zunft aufgenommen werden. d. d. 5ten Oktober 1809. **)

h) Zu den Fonds der Waiſen- und Zuchthäuſer ſoll jeder Schutzjude jährlich 2 fl. beitragen. ***)

---

*) S. die Militärconſkriptionsordnung für die Königl. Würt. Staaten d. d. 20ten Aug. 1809. §. 13. — als Beilage zu Nro. 41. des K. W. St. und Reg. Bl. v. J. 1809.

**) S. K. W. und Reg. Bl. v. J. 1809. Nro. 47.

***) S. die General-Verordnung die neue Einrichtung der Waiſen-Zucht- und Irren-Häuſer-Anſtalten im Königr. betr. §. 13. in Nro. 8. des K. W. St. u. Reg. Bl. v. J. 1810.

B) Geographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht des Beſtands der Juden in den Jahren 1807/8 und 1809/10.

I.) Kreis Stuttgardt:

	1807—8	1809—10
1) Erſte Reſidenzſtadt Stuttgardt	92 Seelen	76.

Die Juden haben hier keine eigene Synagoge, ſondern nur einen Privatgottesdienſt, der abwechſelnd in den vornehmſten Judenhäuſern gehalten wird, und einen Vorſänger. Ein Judenkirchhof iſt nicht hier. Die

Todten werden gewöhnlich nach Freudenthal oder Hochberg begraben, oder nach Hechingen, wenn ſie zu Kaula gehören.

2) Amtsſtadt Eßlingen . . . . . 27 Seelen 46.
Kein eigener Vorſteher, auch keine eigene Schule, ſondern blos ein Privatlehrer.

119 Seelen 122.

II) Kreis Ludwigsburg:

1807 — 8 1809 — 10

1) Zweite Reſidenzſtadt Ludwigsburg 23 Seelen 26.
Auch keine eigene Schule, ſondern nur ein Betzimmer, halten auch zu keiner auswärtigen.

2) Pfrdorf Freudenthal (Oberamts Bietigheim.) . . . . 204 Seelen 186.
Eigene Synagoge, Rabbiner, Schultheiß.

3) Pfrdorf Aldingen (Obamts Ludwigsburg . . . . 34 Seelen 35.
Eigene Schule.

4) Pfrdorf Hochberg (Obamts. Weiblingen . . . . 112 Seelen 127.
Synagoge und Vorſteher.

373 Seelen 374.

III) Kreis Heilbronn.

1) Pfrdorf Sontheim (Obamts Heilbr. 65 Seelen 65.
Synagoge und Vorſteher.

2) Thalheim nebſt dem Lehenſchlößchen (Ebendaſ.) . . . . 36 Seelen 36.
Eigene Schule und Vorſteher; ſie wohnen in dem auf der Thalheimer Mar-

Digitized by Google

	1807—8	1809—10.
fung gelegenen, heimgefallenen Lehen-Schlößchen.		
3) Burg Horkheim (Ebendaſ.	68 Seelen	68.
4) Pfrdorf Bonfeld (Obamts. Kirchhauſen.	92 Seelen	92.
Eigene Schule, eigenen Barnas oder Vorſteher, und 2 Almoſenpfleger.		
5) Wilhelmsthaler Hof (Ebendaſ.	51 Seelen	—
Schule aber keinen Vorſteher.		
6) Pfrdorf Hauſen bei Maſſenbach (Ebendaſ.)	42 Seelen	42.
Schule aber keinen Vorſteher.		
7) Amtsſtadt Neckarsulm . .	39 Seelen	39.
Schule aber keinen Vorſteher.		
8) Mktfl. Kochendorf (Obamt. Neckarsulm.)	78 Seelen	88.
Schule und Vorſteher.		
9) Mktfl. und Schloß Oedheim (Ebend.)	88 Seelen	92.
Schule aber keinen beſondern Vorſteher.		
10) Pfrdorf Affalterbach (Obamts Weinsberg	110 Seelen	110.
Synagoge und Vorſteher.		
11) Pfrdorf Eſchenau (ſ. Ebendaſ.	55 Seelen	57.
Synagoge und Barnas als Vorſteher.		
12) Fil. Dorf Lehren (Ebendaſ)	102 Seelen	105.
Synagoge, Barnas und Rabbiner.		
	822 Seelen	794.

IV. Kreis Oehringen.

	1807 — 8.		1809 — 10.
1) Pfrdorf Nagelsberg (Obamt Neuenſtein) . . . . Schule und Vorſteher.	91	Seelen	91
2) Pfrdorf Hohnbach (Ebendaſ.) Synagoge und Vorſänger.	62	Seelen	62
3) Mktfl. Ernſpach (Ebendaſ.)	141	Seelen	141
4) Amtsſt. Haltenbergſtetten oder Niederſtetten (Obamt Nitzenhauſen) . . . . . . Synagoge, Rabbiner u. Vorſteher.	138	Seelen	139
5) Mktfl. Laudenbach (Ebendaſ.) Synagoge, Vorſteher und ſtehen unter dem Rabbiner von Haltenbergſtetten.	74	Seelen	83
6) Pfrdorf Braunſpach (Ebendaſ.) . . . . Synagoge, Vorſteher und Rabbiner.	165	Seelen	165
7) Mktfl. Mülfingen (Ebendaſ.) Synagoge.	24	Seelen	24
8) Amtsſt. Weckersheim (Ebendaſ.) . . . . Schule, Rabbiner und Vorſteher oder Barnas.	158	Seelen	145
9) Mktfl. Hollenbach (Obamt. Nitzenh.) . . . . Schule, aber unter dem Weikersheimer Rabbiner und Barnas ſtehend.	17	Seelen	17
10) Pfrdorf Neuekirchen (Ebendaſ.)	44	Seelen	37
11) Pfrdorf Dünsbach (Ebendaſ.	59	Seelen	59

	1807—8.	1809—10.
Synagoge. Der Vorſteher iſt der jederzeitige Almoſenpfleger.		
12) Pfrdorf **Wachbach** (Ebendaſ.)	101 Seelen	111
Synagoge und Heiligenpfleger.		
13) **Bieringen** (Obamt Schönthal	30 Seelen	40
Schule aber keine Vorſteher.		
14) Amtſtadt **Mergentheim** .	89 Seelen	89
15) Pfrdorf **Edelfingen** Oberamt Mergentheim	85 Seelen	85
16) Pfrdorf **Igersheim** (ut supra) . . . . . . , . .	40 Seelen	40
17) Pfrdorf **Ailringen** (ut supra)	17 Seelen	17
18) Mktfl. **Dörzbach** (ut supra)	75 Seelen	75
Schule und Vorſteher.		
19) Fildf. **Laibach** (wie oben)	54 Seelen	54
20) Mktfl. **Markelsheim** (wie oben)	17 Seelen	17
21) Pfdorf **Altkrautheim** (wie oben)	6 Seelen	7
22) **Berlichingen** (ebendaſ.) .	128 Seelen	138
Schule, Vorſteher und Rabbiner.		
23) Fildſt. **Ohnhauſen** (ebendaſ.)	123 Seelen	127
Schule und Vorſteher.		
24) Pfdrf **Korb** (ebendaſ. . . .	86 Seelen	83
Schule, 2 Vorſteher, 1 Rabbiner.		
	1576 Seelen	2678

V) **Kreis Calw:**

1) P. Fl. Dorf **Unter-Schwandorf**	63 Seelen	36
Schule und Vorſteher.		
(Obamt. Nagold)	63 Seelen	36
Judenſchultheis.		

Digitized by Google

	1807—8		1809—10
VI. Kreis Rothenburg:			
1) Pfdorf Beiſingen (Obramt Horb.)	115	Seelen	138
Synagoge und Vorſteher.			
2) Pfrdorf Mühringen (ebend.)	342	Seelen	354
Synagoge und Vorſteher.			
3) Pfrdorf Mühlen am Neckar (ebend.)	65	Seelen	61
Synagoge und Vorſteher.			
4) Pfrdorf Nordſtetten (ebend.)	176	Seelen	183
Synagoge und Vorſteher.			
5) Pfrdorf Rexingen (ebendaſ.)	240	Seelen	268
Synagoge nnd Vorſteher.			
6) Pfrdorf Wankheim (Obramt Tübingen)	23	Seelen	28
	961	Seelen	1032
VIII. Kreis Rotweil:			
1) Stadt Rotweil 2 Schutzjudenfamilie von	6	Seelen	7
2) Pfrdorf. Randegg (Obamt Stockach)	178	Seelen	192
Schule und Vorſteher.			
	184	Seelen	199
VIII) Kreis Urach:			
1) Pfarrdorf Buttenhauſen (Oberamt Münſingen . . .	146	Seelen	163
Synagoge, Rabbiner, Schulmeiſter, Vorſteher oder Barnas und 2 Deputirte, welche das Gericht bilden, aber nicht lebenslänglich angeſtellt ſind.			
	146	Seelen	163

Digitized by Google

	1807—8	1809—10
IX) Kreis Ehingen.		
1) Mrktfl. Laupheim (Oberamt Biberach.)	270 Seelen	270
Neben einem Rabbiner auch ein Schulmeiſter und 2 Vorſteher.		
2) Stadt Buchau (Obamt Riedlingen)	345 Seelen	408
Synagoge und 2 Vorſteher.		
3) Fil. Dorf Kappel (ebendaſ. .	52 Seelen	55
Schule und Vorſteher; ſtehen aber unter dem Rabbiner in Buchau.		
	667 Seelen	733
X. Kreis Altdorf.		
XI. Kreis Schorndorf:		
1) Pfdorf Jebenhauſen (Obamt Göppingen	244 Seelen	245
Synagoge, Rabbiner, Barnas und ſieben Gemeinde Vorſteher.		
	244 Seelen	245
XII. Kreis Ellwangen.		
1) Stadt Lauchheim (Obramt Ellwangen)	78 Seelen	78
Synagoge.		
2) Amtsſtadt Hall.	6 Seelen	6
Beſuchen die Synagoge zu Steinbach.		
3) Pfrdorf Steinbach (Oberamt Hall)	60 Seelen	64
Synagoge.		
	144 Seelen	148
Summirung.		
I. Kreis Stuttgardt.	119 Seelen	122
II. „ Ludwigsburg. . . .	373 „	374

III.	Kreis Heilbronn.	822	Seelen	794
IV.	= Oehringen	1576	=	1846
V.	= Calw	63	=	36
VI.	= Rothenburg . . .	961	=	1032
VII.	= Rotweil	184	=	199
VIII.	= Urach	146	=	163
IX.	= Ehingen	667	=	733
X.	= Altdorf	—		—
XI.	= Schorndorf	244	=	245
XII.	= Ellwangen	144	=	148
Sum. in 1807 bis März 1808.		5,299	=	5,692 Seelenzahl der Juden in Würtenberg im Jahr 1809. bis März 1810.

27.

Verſuch einer Beantwortung der im 37ten Hefte des rheiniſchen Bundes unter Nro. 14. aufgeſtellten Rechtsfragen.

Der im 37ten Hefte des „Rheiniſchen Bundes" unter Nro. 14. abgedruckte Rechtsfall, welcher in den Jahrbüchern des rheiniſchen Bundes, eine Stelle unter den Schattenpartien behaupten wird, iſt allerdings zu merkwürdig, als daß er nicht das Nachdenken und die warme Theilnahme jedes Mannes von Gefühl in einem hohen Grade anregen ſollte, da ſich hier eine der ungünſtigſten Evolutionen in dem Lebensſchickſale von Männern beurkundet, wel-

Digitized by Google

che unter den „personnes souffrantes par l'abolition des anciennes formes“ wie ſie der edle Primas ſehr karakteriſtiſch bezeichnet hat, gewiß eine der erſten Stellen einnehmen. — Um ſo ſchmerzvoller war für den Verfaſſer dieſer Beantwortung die Wahrnehmung, daß ſeit einem Zeitraume von mehr als einem halben Jahre, ſich auch nicht eine Feder zur Beantwortung der Rechtsfragen in Bewegung geſezt hat; woraus er beinahe auf eine Indolenz und Untheilnahme ſo mancher Geſchäftsmänner, welchen ein glücklicheres Geſtirn lächelt, ſchließen möchte.

Er glaubt daher, ſeine eigenthümlichen Anſichten, als Beitrag zur Löſung der Rechtsfragen, nicht mehr länger unterdrücken zu müſſen, und übergiebt ſie um ſo anſpruchloſer der Publizität, je williger er ſich beſcheidet, daß andere Augen anders ſehen können, als er, und je geneigter er iſt, von Männern ſich belehren zu laſſen, deren tieferer Blick vielleicht in eine Sphäre eindringt, die ſeinen Forſchungen verſchloſſen geblieben iſt.

I. Kann die einſeitige Erklärung eines mediatiſirten Fürſten „daß ſein Patrimonial-Obervogt durch den Akt der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den König und an den Staat übergegangen ſey“ ein Recht erzeugen, denſelben aus dem Genuße ſeines beſtallungsmäßigen Gehaltes faktiſch zu entſetzen?

Wenn die Amts-Funktionen eines ſogenannten Patrimonial-Obervogtes, wie aus der Darſtellung des Rechtsfalles ganz klar erhellet, auf die Verwaltung der den mediatiſirten Fürſten und Grafen in der Bundes-Akte konſervirten niedern und mittlern Gerichtsbarkeit und Polizei, ſich vorzüglich erſtrecken, ſo kann es nicht im geringſten bezweifelt werden, daß ein ſolches Amt in der Regel auf eine immerwährende Fortdauer berechnet ſey, und daß mit der

Uebernahme deſſelben, der Diener auf einen unwiderruflichen Nahrungsſtand, unter der Garantie des Staates, um ſo gewiſſer zu bauen berechtiget war, je gewiſſer er bei der Ausbildung ſeiner geiſtigen Kräfte, wodurch er ſich zu dem edlern Staatsdienſte befähigte, und die ſeine Zeit wie ſein Kapital in Anſpruch nahm, jedes andere ihn vielleicht reichliger ernährende Gewerbe hintanzuſetzen ſich genöthiget ſah. Mag daher auch dieſes Amt durch irgend eine organiſche Veränderung in der Staats-Adminiſtration, gänzlich eingehen, mag der Zweck, für welchen der Patrimonial-Obervogt eigentlich angeſtellet worden war, wegen Aufgebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei, nicht mehr zu erreichen ſtehen: ſo bleiben ihm dennoch ſeine Vertragsrechte unverſieget, da, wie Gönner richtig bemerkt hat, Staatsdiener, deren Nahrungsſtand auf einem ſolchen erloſchenen oder aufgehobenem Amte ruhete, von dieſer Veränderung unabhängig ihren Nahrungsſtand durch Staatsdienſte, wie jene, welche durch einen Vertrag in den Dienſt eines Staates traten, ihre Vertragsrechte behalten. *) Daß aber dieſes privatrechtliche Vertragsverhältnis in dem unterſtellten Falle wirklich vorhanden ſey, läßt ſich um ſo weniger bezweifeln, als der mediatiſirte Fürſt ſeinem Patrimonial-Obervogte, welchem er in den frühern Verhältniſſen, als Regent und Landesherr, ein jezt eingegangenes Staatsamt verliehen hatte, nach ſchon eingetretener Mediatiſirung, das fragliche Patrimonial-Obervogtei-Amt konferirt hat, daſſelbe auch von dem Patrim. Obervogte freiwillig, und wie es ſcheint, aus rühmlicher Anhänglichkeit an den Fürſten übernommen worden iſt; dieſes Antragen auf einer, und dieſes Uebernehmen auf der andern Seite aber, das Daſeyn eines wahren

*) Der Staatsdienſt aus dem Geſichtspunkte des Rechts und der National-Oekonomie betrachtet §. 102. S. 249.

Rechts-Vertrages um ſo mehr beurkundet, als dadurch die wechſelſeitige Einwilligung zwei frei handelnder Subjekte, desjenigen nemlich, welches ein Amt verleihet, und desjenigen, welches eines übernimmt, ganz offenbar ſich ausſpricht. *) Unter dieſem Geſichtspunkte erſcheint daher jede einſeitige nur den Vortheil und den ſelbſtſüchtigen Nutzen des einen Kontrahenten bezweckende Erklärung als widerrechtlich; wie viel mehr muß es die Thathandlung der wirklichen Entſetzung, als Folge derſelben ſeyn, wodurch der Diener gar aus dem Genuſſe ſeines beſtallungsmäßigen Gehaltes, geworfen wird!

Wollte man behaupten, daß es einem mediatiſirten Fürſten frei ſtehe, ſeinen Patrimonial-Obervogt, nach gänzlich veränderten Umſtänden, und nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, des Beſitzes ſeines ihm beſtallungsmäßig zugeſicherten Gehaltes, ohne weiters zu entſetzen, ſo wäre dieſes wohl nichts anders, als eine verſteckte Geltendmachung der ſo verrufenen Clausula „rebus sic stantibus“ auch bei dem Dienſtanſtellungs-Vertrage. Wie wenig aber dieſe Clauſel und die aus ihr konſtruirte Regel, welche über die wenigen Diſpoſitionen des römiſchen Civilrechts, denen ſie ihr Daſeyn verdanket, nicht ausgedehnt werden darf, auf die Verträge im allgemeinen angewendet werden könne, und wie ſehr ſie mit ihrem Gifthauche alle Treue und allen Glauben, auf die es doch bei Eingehung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten ſo vorzüglich ankömmt, ganz unausbleiblich zerſtören würde, dieſes iſt bereits von andern **) mit ent-

*) Von der Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern §. 14. S. 36. Von Kampz und von Stein, über die Entſchädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen §. 1.

**) Weber ſyſtematiſche Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 90.
Glück, Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld 4r Thl. 2 Abthlg. §. 316. S. 308. folg.

Digitized by Google

ſchöpfender Gründlichkeit gezeigt worden, und braucht hier nur leiſe angedeutet zu werden. Dann iſt es aber auch eben ſo bekannt, daß ein Dienſtherr keineswegs berechtiget ſeyn könne, einen Funktionair deswegen zu entlaſſen, weil ſein Amt eingegangen, und ſeine Dienſte jezt unnöthig und unnütz geworden ſeyen *); und wenn man auch behaupten wollte, daß die Inamovibilität der Diener mehr aus dem Verhältniſſe des Dieners zum Staate, der aber durch die Mediatiſirung rückſichtlich der Patrimonial-Beamten aufgehört habe, als aus dem Dienſtvertrage herzuleiten ſey: ſo kann aus der Unterwerfung vormaliger Reichsgebiete unter die Oberhoheit der neuen Bundes-Souveraine, die Entlaßbarkeit der Patrimonial-Beamten um ſo weniger auch nur mit einigem Scheine Rechtens, gefolgert werden, als auch ſie, inſoferne ihnen nicht blos die Adminiſtration der Gutseinkünfte ihrer Patrimonial-Herrſchaft als einer Privatſache, ſondern auch die Verwaltung der Juſtiz- und Polizei übertragen iſt, in die Kategorie der Staats-Beamten gehören. — Betrachtet man ihre Anſtellung, inſofern ſie Staats-Beamte ſind „ſchreibt von Seüffert ſehr richtig „ſo iſt zwiſchen dieſen und dem Staate das nemliche Verhältnis vorhanden, welches zwiſchen dem Staate und ſeinem unmittelbaren von ihm zu einem Staatsamte berufenen Diener obwaltet. Der einzige Unterſchied beſtehet darin, daß dieſen der Staat unmittelbar, jene durch Mittelperſonen zu öffentlichen Aemtern ruft." **)

---

*) Neben den neueſten Schriften eines Gönner, von der Becke ꝛc. vergleiche man „Gebrüder Overbeck Meditationen über verſchiedene Rechtsmaterien Bd. 8. Medit. 431. und die in der Note a) daſelbſt angeführten Rechtslehrer.

**) Von dem Verhältniſſe des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politiſchen Verſtande §. 18. S. 30.
Vergl. auch Gönner a. a. O. §. 67.

Es ſtehen daher die Patrimonial-Beamten ſo wenig auſſer dem Staatsverhältniſſe, daß vielmehr alle Souveraine, in den bisher bekannt gewordenen Deklarationen den Grundſatz einſtimmig ausgeſprochen haben, daß kein Standes- oder Gerichtsherr befugt ſey, ſeine Beamten willkührlich zu entlaſſen; *) und im Königreiche Baiern ſind ſie ſogar, gleich den unmittelbaren Staats-Dienern, jener Wohlthaten ausdrücklich theilhaft erklärt worden, welche die muſterhafte „Königlich-Baieriſche Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienſtverhältniſſe der Staatsdiener ꝛc. vom 1ten Jenner 1805" mit wahrhaft königlicher Liberalität, den leztern zugeſichert hat.

Endlich muß es aber auch von ſelbſt einleuchten, daß das Urtheil „daß der Patrim. Obervogt durch den Akt der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den König und an den Staat übergegangen ſey" gänzlich auſſer der Sphäre des mediatiſirten Fürſten liege, da er nicht Richter ſeines Souverains ſeyn kann, und daher ſeine einſeitige Erklärung, daß ſein Patrim. Obervogt an den Regenten übergegangen ſey, weder in Anſehung des Souverains, noch des Beamten von einiger rechtlichen Wirkung ſeyn kann; denn wie vermöchte der mediatiſirte Fürſt gültig auszuſprechen, was in dieſer Hinſicht dem Souveraine zu thun ob-

*) Vortrefflich hat auch der edle Fürſt Primas, dem Grundſatze der Unentlaßbarkeit gehuldiget, wenn er in ſeinem Schreiben an S. Durchlaucht den Fürſten von Benevent dd. Frankfurt am 16ten November 1806. ſo richtig als beſtimmt ſagt: „L'acte constitutif de la confédération du Rhin — ordonne, que les employés dans des états dévolus aux Souverains de la confédération *conserveront le traitement, dont ils jouissoient ci-devant*, ou devront être *pensionnés* d'une maniere y proportionnée."
S. Rheiniſcher Bund Heft 10. Nro. 11. S. 138.

liege, oder nicht, da er ſich nicht zum Richter deſſelben aufwerfen kann. Eben ſo wenig kann aber auch eine ſolche einſeitige Erklärung zum Nachtheile des Beamten etwas wirken, da die zwiſchen dem Souveraine und den mediatiſirten Fürſten ſich ergebende Frage: welcher von ihnen den auſſer Amt und Thätigkeit gekommenen Patrim. Obervogt zu übernehmen habe? demſelben als einem Dritten, auf deſſen Rechte das empiriſche Faktum der Gerichtsbarkeit-Aufhebung niemahls nachtheilig einwirken kann, nicht zu präjudiziren vermögend iſt, und er vielmehr ſeines erloſchenen Amtes ungeachtet, in dem Genuße des ganzen mit demſelben verknüpften Gehaltes, wie bereits gezeigt worden iſt, belaſſen werden muß.

II. Iſt derſelbe, nach Auflöſung des von ihm bekleideten Patrimonial-Obervogtei-Amtes, berechtiget, völlige Entſchädigung zu verlangen? Und wenn ihm volle Entſchädigung gebührt, wer hat ſie zu leiſten, der nehmende Souverain, oder der durch den Dienſtanſtellungs-Vertrag gebundene Standesherr, und auf welche Art; und nach welchen Verhältnißen?

Dieſe Frage iſt aus der vorſtehenden Beantwortung bereits als völlig erlediget zu betrachten, da aus dieſer das Reſultat hervorgieng, daß der betreffende mediatiſirte Fürſt ſeinen Patrimonial-Obervogt, des erloſchenen Obervogtei-Amtes ungeachtet, keineswegs willkührlich zu entlaſſen befugt, ſondern vielmehr verbunden ſey, ihn in dem Beſitze ſeines beſtallungsmäßigen Gehaltes hin wie her, zu belaſſen. Dieſe Wahrheit erſcheint in einem noch hellern Lichte, und läßt dem Zweifel und Widerſpruche um ſo weniger Raum, wenn noch erwogen wird, daß:

a) Der Patrimon. Obervogt, neben der Verwaltu[ng der] niedern und mittlern Gerichtsbarkeit und Polizei

Digitized by Google

der Anfrager ausdrücklich bemerkt hat) auch noch alle guts- und Lehenherrliche Geſchäfte ſeines Dienſtherrn, wie z. B. Beſtimmung der **Erdſchätze** bei **Guts-Belehnungen**, **Regulirung** der **Todfälle** oder **Mortuarien**, der **Manumiſſions-Gebühren**, Regiſtrirung der **Guts-Uebergabs-Kontrakte** zum Protokolle ꝛc. mitbeſorgt, und daher keineswegs in die Kategorie der bloßen fürſtlichen Juſtizbeamten gehört, ſondern in einem wahrhaft **gemiſchten** Geſchäftsverhältniſſe geſtanden habe, woraus ſich die Inamovibilität deſſelben, und die Fortdauer der Verbindlichkeit zur Verabreichung des zugeſicherten Gehaltes auf Seite des mediatiſirten Fürſten, noch um ſo mehr zu Tage legt, als er in dieſem Verhältniſſe für die gutsherrlichen und andern Privatangelegenheiten ſeines Dienſtherrn noch mit Augen fortwirken kann, ungeachtet ſein juſtizieller und polizeilicher Wirkungskreis durch eine höhere Staatsmarime aufgelößt worden iſt; zugeſchweigen endlich, daß:

b) Dem mediatiſirten Fürſten für den Verluſt der Gerichtsbarkeit, welche nach Art. 27. der Bundes-Akte, einen Beſtandtheil ſeiner **Privat-Rechtsſphäre** mitbildet, vor dem Tribunale des **Rechts** eine angemeſſene **Entſchädigung** von dem nehmenden Souveraine nicht verſagt werden kann. Schon Altvater **Grotius** lehret dieſes ſehr ſchön, wenn er ſagt: — „Sed hoc quoque sciendum est, posse subditis jus etiam quaesitum auferri per regem . . . . ex vi supereminentis dominii. Sed ut id fiat, primum requiritur *utilitas publica*, deinde ut *compensatio fiat ei qui suum amisit*. Ubi enim dominium aut jus aliud alicui legitimo modo partum est, id ne sine causa ei auferatur juris est naturalis. Contra si rex faciat, *haud dubie tenetur reparare dam-*

Digitized by Google

num datum: facit enim contra verum jus subditi" *). Eben ſo richtig hat dieſe im rationellen Staatsrechte durch alle Zeitalter anerkannte Wahrheit, Napoleon der Große wieder ausgeſprochen, wenn er in ſeinem *Code titre II. de la propriété Art.* 545. beſtimmt hat, daß niemand gezwungen werden könne, ſein Eigenthum abzutreten, es ſey dann zum allgemeinen Beſten, und gegen eine gerechte und vorläufige Enſchädigung. —

III. Wenn ihn wirklich der Souverain in ſeine Dienſte übernehmen wollte, iſt er verbunden, eine ihm zugedachte Stelle ohne weiters anzunehmen, und verliert er ſeinen Anſpruch auf eine Penſion, wenn er das ihm zugedachte neue Amt nicht annimmt?

Die Beſtimmungen des Art. 32. der Bundes-Akte, umfaſſend das Verhältnis der Souveraine und der in den unterworfenen Fürſtenthümern, Graf- oder Herrſchaften vorgefundenen Staatsdiener, ſind zu bekannt, als daß man ſie hier wieder wörtlich aufnehmen ſollte. Nach denſelben iſt dem Souveraine die Wahl gelaſſen, dieſe Diener entweder auf ihren bisherigen Stellen, und in dem denſelben anklebenden Gehalte zu belaſſen „de conserver dsns leurs emplois" oder ſie in dem ausgeſprochenen Verhältniſſe zu penſioniren; ein tertium „ſie auf einen andern beliebigen Poſten anzuweiſen" iſt dieſer acte constitutif de la confédération — wie ſie vom Fürſten Primas genennt wird — gänzlich fremd geblieben; daher es auch keinem Zweifel unterworfen ſeyn kann, daß, wenn der Patrimonial-Obervogt eine ihm allenfalls zugedachte Stelle nicht annehmen

*) Jus bell. et pacis Lib. II. Cap. XIV. §. 6, 7 et 8.

Digitized by Google

wollte, derſelbe dennoch ſeines Anſpruches auf die geſetzliche Penſion keineswegs verluſtiget werden würde. *)

Uebrigens iſt das hier einſchlägige ad 1 und 2. in allen ſeinen Nüancen entwickelte Verhältnis ſo beſchaffen, daß der in der dritten Rechtsfrage enthaltene Fall ſchon an ſich ausgeſchloſſen bleibet; da die Ausnahme „daß der Betheiligte ſich etwa ſelbſt um eine Dienſtanſtellung bewerben ſollte“ hier keiner Würdigung bedarf.

Bekannt iſt es übrigens, wie ſehr in unſern Tagen die willkührlichen Verſetzungen der Diener, nicht nur allein in praxi an die Tagesordnung gerufen, ſondern auch ſelbſt in der Theorie unbedingt vertheidiget zu werden pflegen, wie dieſes ſelbſt Gönner in dem angeführten Werke an mehreren Stellen gethan hat. Allein nicht zu erwähnen, daß ſelbſt der Art. 32. der Conföderations-Akte, die Transferirungs-Befugnis aus ſeinen Sanktionen ausgeſchloſſen, der jüngſte Reichs-Deputations-Hauptſchluß vom 25ten Februar 1803. aber, deſſen einſichtsvollen Verfaſſern ſelbſt Gönner einen richtigen Blick in das wirkliche Leben zuzugeſtehen nicht umhin kann, dieſelbe nach §. 59. weſentlich beſchränkt hat, ſo können wir mit dem ſcharfſinnigen Verfaſſer der vortreflichen „kritiſchen Bemerkungen über die von Herrn Prof. Gönner aufgeſtellten Grundſätze, den Staatsdienſt betreffend“ erwiedern: daß durch Transferirungen, wenn auch in Hinſicht auf Gehalt und Rang nichts verändert wird, dem Staatsdiener unzählige Verhältniße, die auf ſeine Ruhe, Vermögen, Geſundheit ꝛc. einfließen, und zu denen er nach den vorausgeſchickten Grundſätzen ein wirkliches Recht hat, entzogen werden, daher ſie im rechtlichen Geſichtspunkte

---

*) Vergl. Rheiniſcher Bund Heft 11. Nro. 23. S. 272. folg.

Digitized by Google

niemals als zuläßig, ohne die wichtigſte Urſache und Veranlaßung, und ohne offenbare Noth, angeſehen werden können." *)

So viel als Antwort auf die aufgeſtellten drei Rechtsfragen, von denen es wahrlich zu wünſchen ſeyn möchte, daß ſie mehr in der Theorie zu beleuchten, als in der Praxis zu beſeufzen ſeyn dürften. Wohl muß es der heißeſte Wunſch jedes ächten Freundes der neuen Verfaſſung ſeyn, daß ſie durch keine ungerechte Behandlung der unglücklichen Opfer des Zeitgeiſtes entweihet werde, welche auf Achtung und Delikateſſe ſo vielſeitigen und gegründeten Anſpruch haben; denn es bleibt ewig wahr, was der würdige Herr geheime Legationsrath von Rieff ſehr treffend bemerkt hat „daß, Unrecht an dieſen Individuen verübt, durch kein Zeitalter ausgelöſcht, und in keiner Generation wieder vergeſſen werde" !! **)

28.

Verſuch eines Beweiſes in einer Skizze, daß die Hoffnung zu einem ewigen Frieden eine Chimäre, die Hoffnung aber zu einem langen Frieden, auf den rheiniſchen Bund gegründet, Realität ſey. Vom Geheimen Regierungsrath Schue

In dem Journal betittelt: die Biene von Kotzebue 2ter Jahrg. Heft 8. 1809. kommt gleich zu Anfang S.

*) S. Neue oberdeutſche allgemeine Literatur-Zeitung Jahrg. 1809. Nro. 75. S. 41.

**) Rheiniſcher Bund Heft 8. Nro. 23. S. 234.

Digitized by Google

129 — 146. ein Aufſatz unter der Rubrik vor: auch ein Traum vom ewigen Frieden. Ich habe nie an einen ewigen Frieden geglaubt, und der Grund dieſes meines Unglaubens war immer auf die Kenntnis gebaut, die ich mir über den Menſchen zu beſitzen einbildete. An dieſer nun fehlet es dem H. v. K. noch weit weniger, als mir, da er einen ſo ſcharfen Beobachtungsgeiſt hat, ſo viele, mit unter aber auch ſehr traurige Erfahrungen gemacht hat. Bewieſen dieſes nicht mehrere ſeiner ſchönen Schriften, ſo würde mir es ſchon allein die Unterſuchung der Frage: kann ein Eroberer ſich jemals ein Ziel ſtecken, ſo lange noch irgend eine bedeutende Macht nicht von ihm unterjocht worden? 1) beweiſen, die im dritten Heft der Biene 1809 von S. 361 — 369 vorkommt. Er verneint die Frage, und ſezt der Bejahenden ſo viele erhebliche Bedenklichkeiten entgegen, die ich nicht zu heben wüßte. Meiner Einſicht nach muß man alſo dem menſchenfreundlichen Gedanken an einen ewigen Frieden für ewig den Abſchied geben, und ſich etwa nur mit den Mitteln beſchäftigen, wie der Friede am längſten zu erhalten ſeyn möchte. Dazu nun iſt der rheiniſche Bund vom 12ten Juli 1806, wie mir es ſcheint, ein treflicher Prolog, es verſteht ſich, wenn er noch ſeine fehlende zweckmäßige Ausfüllungen erhalten haben wird, wozu es aber ſeither noch nicht der Zeitpunkt war. Wie günſtig ich von demſelben, bevor noch der lezte Krieg mit Oeſtreich begann, gedacht habe, zeigt das Journal: der Rh. Bund, Heft 31. Nro. 2. und Heft 32. Nro 15. Die Vorſehung gebe, daß ich mich nicht geirret habe.

---

1) In Betreff der Anzahl der Menſchen, die es gab, und die es noch giebt, haben wir wenig Eroberer, z. B. Alexander der Gr. Julius Cäſar, Auguſt, Carl der Gr. und vor ihm und nach ihm einige andere, die ich übergehe. Denkt man wohl, daß die Sucht zu erobern unter den Fürſten ein ſeltenes Phänomen ſey? Ich den-

ke anders; ich denke, daß wenigſtens ⅔tel der Machthaber, wenigſtens Verſuche zum Erobern machen würden, wenn ſie das Talent und die Macht und dabei andere günſtige Umſtände um ſich hätten.

§. 2.

Was den Eingangs bemerkten Aufſatz des H. v. K. betrift, ſo wird ihm die Menſchheit für ſeine humane Bemühungen mit mir danken. Ich ſelbſt bin alſo weit entfernt, einen Beweis dahin zu führen, daß ſeine Vorſchläge zu einem ewigen Frieden einer Realiſirung unfähig ſind, ſondern ich nehme mir nur die Erlaubnis, ſeinen Text ein wenig zu commentiren, und bei dieſer Gelegenheit die Bedenklichkeiten zu äußern, 1) die ſeinen Gründen entgegen zu ſeyn ſcheinen. Ich hebe demnach aus ſeinem Text das Nöthige aus, und begleite ihn mit Noten.

1) In mir liegt es nun einmal, dem Menſchen eine Hoffnung zu prüfen, die, wenn ſie unerfüllt bleibt, ihn lange aufzieht, und am Ende ſchneidendes Weh verurſacht.

§. 3.

Herr von Kotzebue ſchreibt: „Man ſpricht vom Abbee St. Pierre, als von einem gutmüthigen Schwärmer, man belächelt ihn, als habe er die Quadratur des Cirkels erfinden wollen. Aber ſollte denn wirklich ein ewiger Friede unter den Menſchen unmöglich ſeyn? 1) Nemlich unter kultivirten Menſchen? 2) denn daß die von der Jagd lebenden Wilden an der Hudſonsbay oder in Sibirien ſich immer ſchlagen, und todtſchlagen, ſo oft einer des andern Jagdrevier betritt, das iſt begreiflich; aber daß die Europäer ſammt und ſonders ſchon Jahrhunderte 3) aus einem Halſe ſchreyen: ach! was iſt es für ein tröſtliches Ding um den lieben Frieden! und doch immer Krieg führen — und doch nicht Mittel finden 4) den Krieg unter ſich zu feſſeln, das iſt unbegreiflich.“ Ich aber ſtelle mir die Sache ſo vor. 1) Uncultivirte Völker haben eben einen ſo richti-

gen Begriff davon, daß man ihr einmal occupirtes Jagdrevier nicht verletzen dürfe, als die cultivirteſten: was bleibt ihnen alſo übrig, als Schlagen und Todſchlagen, oder das Jagdrevier verlaſſen und darben? Den Cultivirten aber, was bliebe ihnen unter eben den Umſtänden übrig, wenn man nemlich ihre Territorien, ihr Eigenthum, ihren Handel und Wandel verletzte? Ja! „ſie kennen die Gefahren, die Folgen des Kriegs, ſie ſollen Vorſtellungen thun." Wie aber, wenn dieſe unerhört bleiben? Sollen ſie denn noch immer die Hände in den Schooß legen, ſich hudeln laſſen, armſelig leben, oder gar Hungers ſterben? Und dieſes traurige Vorrecht wäre ein Werk der Cultur? Die Engländer z. B. haben uns ſchon ſo lange mit ihrem Dominat über den Ocean gefoppet: iſt es nicht Folge der Cultur, daß man ſich nicht mehr foppen laſſen will? Und was gebährt dieſe Folge? Oder wiſſen wir es etwa nicht? Krieg folgt derlei Umſtänden eben ſo natürlich, als der Schatten dem Körper, und er iſt eine nothwendige Geburt der Cultur, wenn es anders wahr iſt, daß Cultur, wenn ſie nicht auf reines Chriſtenthum gegründet iſt, die Bedürfniſſe vervielfältiget; ſie oft in Leidenſchaften verwandelt, und daß es in dieſer Rückſicht von den cultivirten Europäern weit unbegreiflicher ſeyn würde, wenn es bei ihnen ohne Krieg ablief, als bei den Bewohnern an der Hudſonsbay oder in Sibirien.

1) Wenn er aber auch möglich wäre: was folgt hieraus? Es giebt mehr Dinge, die möglich ſind, und doch nicht ſind; als Dinge, die wirklich ſind.

2) Unter den cultivirten Völkern halte ich einen ewigen Frieden für weniger möglich, als unter den Uncultivirten. Dieſem leztern muß hart zugeſezt werden, wenn er zuſchlagen ſoll. Ein roher Bauer z. B. klagt nicht einmal über eine Aeuſſerung injuriarum, aus welcher ein Cultivirter Majeſtäts-Verbrechen machen möchte.

3) Eben die Jahrhunderte, in denen die Cultivirten den Frieden ſo tröſtlich finden, und doch — Jahrhunderte

Digitized by Google

kriegen, beweiſen nur, doch nur zum Theil, die (faſt möchte ich ſagen) Unmöglichkeit eines ewigen Friedens.
4) Mittel? ja dieſe wären wohl eher zu finden, wenn das Kriegführen auf die ankäme, welche derlei Mittel ſuchen. Bekanntlich kommt es aber nur auf die an, die ſie nicht ſuchen, z. B. in Europa auf 4 bis 5 Regenten, die ſich zum Tonangeben berufen glauben.

§. 4.

Wenn Leibnitz, wie Hr. v. K. verſichert, darin das Projekt zum ewigen Frieden ſezte, daß er den, welcher ihn verletze, zu hundert Millionen Thaler 1) verdammte, ſo war das nur eine Art Platoniſcher Idee, die Kant ſpäterhin unter andern Farben von ſich gab. Wer hat dann aber, außer dem Philoſophen in ſeiner Studierſtube, unter den Souverainen, das Recht zu verdammen? Und wer die Macht zu exequiren? Hr. v. K. hat alſo gewis Recht, das Leibnitziſche Projekt als unanwendbar zu verwerfen. Ob aber das Seinige einen gedeihlichern Stoff zur Anwendbarkeit hat, mag der Leſer aus nachfolgender kurzen Prüfung beurtheilen.

1) Hundert Millionen Thaler? Das iſt viel. Welcher Monarch in Europa hätte ſolch eine Summe, ohne tief in die Beutel der Unterthanen zu greifen (und dann wären dieſe geſtraft geweſen, welches aber die alte Reichsconſtitution nicht duldete) geben können, wenn ich auch nicht ſage, geben wollen? In den jüngſt verfloſſenen 80iger Jahren wurde ein gewiſſer Reichsſtand 1000 Mark löthigen Goldes verdammt, die aber nie exequirt worden ſind, weil es ſo weit gekommen war, daß man über derlei Verdammungsurtheile — lachte. Zwar England könnte eine Verdammung in einige hundert Millionen verdauen, denn es läßt ſich für den Kaffe, der vor dem Krieg, das Pfund mit 8 Batzen bezahlt wurde, nun um 28 Batzen bezahlen (und ſo von allen übrigen Colonialwaaren) und das macht viel, obgleich für England nichts, weil es dann immer das jus subcollectandi über die Europäer ausüben würde, wodurch man ſich doch am Ende den Kaffezahn ausreißen laſſen müßte.

Digitized by Google

§. 5.

Der menſchenfreundliche Mann legt ſeinen philantropiſchen Plan nicht für ewig (und da hat er ſehr Recht) aber doch für mehrere hundert Jahre an. Er hält dieſes für möglich, und ſchreibt deswegen an dem angeführten Orte; „denn Ruhm und Schande, Liebe und Eigennutz ſind die Triebfedern, durch welche der ewige Friede erhalten werden ſoll.“ Wenn aber eine dieſer Triebfedern (es giebt aber noch gar viele andere) und zum Unglück, die dem Zweck am wenigſten entſprechende, dominirend wirken würde: z. B. die Länder zu erobern, mehr Nationen zu beherrſchen ꝛc. wie dann? Sie dann vereint in Bewegung und zugleich in ein Gleichgewicht zu ſetzen, das iſt noch keinen Prinzenhofmeiſter, ſelbſt nicht dem würdigen Verfaſſer des Telemaque, gelungen. Es iſt mit der Menſchen-Natur, die aus ſo mancherlei heterogenen Theilchen zuſammengeſezt iſt, ein ſo wenig vereinbarliches Beginnen, daß man an ſeinem Gelingen billig verzweiflen muß. Betrachte man nur die Eheleute, ob ſie gleich unter dem Zwangsgeſetze ſtehen, und man wird viele Hunderte finden, die Ehre und Schande Schande ſeyn laſſen, und ſich weidlich untereinander aufreiben. Man findet dieſes letztere ſogar oft unter Buſenfreunden, die ſich am Ende entzweyen. Und nun gar ein entgegengeſetztes Benehmen von geſetzloſen Souverainen zu hoffen, die dabei noch mit ſo viel liſtigen, ihren Leidenſchaften zündbaren Stoff anbietenden Vögeln, umgeben ſind!

§. 6.

Hr. v. K. ſchreibt zu ſeinem Zweck 1) „von den Fürſten Europens verlange ich weiter nichts, als Abſcheu vor Blutvergießen, weil ſie ihre Rechte auch ohne daſſelbe behaupten können. 2) Das iſt aber viel zu viel gefordert, zumal es genug Fälle giebt, in welchen nur das Schwerdt entſcheiden kann. Zwar gibt es wenige Ungeheuer, die am Blutvergießen Freude hätten, aber ſolche giebt es doch auch.

Digitized by Google

Die Beſſern beherzigen beim Beſchließen zum Krieg mehr die Früchte, die ſie aus dem verſpritzten Blut zu ärndten gedenken, als das Blut ſelbſt. Dieſe glauben ſich noch ſogar öfters in einer Art von bona fides zu ſeyn, ja! ſie glauben es oft mit einer Art von Zuverläßigkeit, wenn auch ſelbſt ihre Miniſterien zu einer Aderlaß geſtimmt haben, und ſie ſtimmen, leider! nur gar zu oft dazu 3) wovon man die Beweggründe Legion nennen könnte. Unter derlei Umſtäuden iſt dann oft der ungerechteſte Krieg ein Mittel, welches ſogar Pflicht gebietet 4).

1) S. 134.
2) Siehe oben.
3) Geſchieht es nicht noch häufiger, ſo ſind nicht ſie, ſondern die Umgebungen, die Umſtände daran Schuld, die ein kluges Miniſterium freilich nicht immer unbeherziget laſſen darf.
4) Eine ſolche Pflicht war es, unter welcher ſich die chriſtlichen Monarchen, um das heilige Grab zu erobern, einige Jahrhunderte hindurch die Hälſe brachen, Millionen bluten ließen, Europa und den chriſtlichen Namen ſchändeten.

§. 7.

Das Rezept nun zum ewigen Frieden ſoll darinn beſtehen:

I) „Jede Provinz, jede Stadt wählet durch Stimmenmehrheit 3 Männer 1). Die Gewälten zuſammen beſtimmen unter ſich durch das Loos nur zwei, und den Dritten wählt der Souverain. Dieſe drei ſind für ihr Vaterland die europäiſchen Friedens-Richter.“ Hierüber nun nur folgende Anmerkungen:

1) In Teutſchland ſind der Städte über Tauſende, ſo auch in Frankreich und ſo weiter. Nur aber Tauſend in Teutſchland angenommen, ſo würden nur in Teutſchland 3,000 gewählet werden müſſen. Dieſes wäre auch der Fall für Frankreich, Spanien, Rußland u. ſ. w. Was für ein

Digitized by Google

koſtbares Mittel zu einem ſo ganz wahrſcheinlich nie zu erreichenden Zweck!

2) Man greife aber auch das Mittel kürzer und ſetze: in Teutſchland ſind 30 Souveraine, ein jeder läßt in ſeinem Staate drei Subjekte zu Friedensrichtern wählen, das wären dann für die 30 Souveraine in allem 90 Glieder. Frankreich hat bekanntlich nur einen Souverain und ſo auch Rußland und andere Reiche. In dem großen Frankreich und in dem übergroßen Rußland dürften alſo zuſammen nur ſechs dergleichen Schiedsrichter gewählet werden, und Teutſchland hätte ihrer nach meiner Vorausſetzung 84 Schiedsrichter mehr. Kann man glauben, daß dieſes angehen werde? 2)

3) Ferner wir haben Souveraine in Teutſchland, die nur 3 bis 4000 Seelen beherrſchen, nur einige Quadratmeilen Land und nur etwa 50, 60, bis 70,000 fl. Revenüen haben: wird ſich Frankreich, werden ſich andere Reiche zu unſerm ewigen Friedens-Geſchäft jenen teutſchen paralleliſiren laſſen? Schwerlich! zum wenigſten müßte dann der Mächtigſte in Europa, noch hunderterlei, zum Zweck nur erſt als Vorfrage dienende Mittel durch einen Gewaltſpruch ins Reine bringen. Hierunter würde die Frage oben anſtehen: wer iſt der Mächtigſte? Geſezt aber dieſe mittelten Einige in Güte unter ſich aus: was für einen Lärmen würden einige unſerer neuern Publiciſten ſchlagen, die ſogar einen ganz unſchuldigen Ausdruck für etwas der Souverainität Gefährliches anſehen, und als Anomalie getilgt haben wollen!

4) Wäre dieſes Projekt einer Realiſirung fähig: geſetzt Regenten, wie ein Trajan und die Antonine fügten ſich (wir haben ſolcher liebenswürdigen Fürſten mehrere) aber würden ſich ein Tiber, und Kaligula, der erſte als ein überaus tückiſcher, der andere als ein wütender; ein Nero, Vitelius, letzterer als ein Vieh, und erſterer als eine

Hyäne, ein Domitian, die alle, mit noch vielen ihrer gekrönten Nachfolger, in der Geſchichte zur immerwährenden Ehrloſigkeit gebrandmarkt ſind; dem Projekt zu einem ewigen Frieden anſchmiegen? Sie, die Geſchichte zeigt es, durch Jahrtauſende, daß eine immer abwechſelnde und äußerſte Linie von Tugend und Laſter die Stellen der Throne einnimmt, obgleich dieſes in unſern Zeiten nicht mehr ſo häufig der Fall iſt.

5) Wahrſcheinlich, ja mehr als wahrſcheinlich, würden nur einige Mindermächtige, des Schutzes Bedürftige, dem Projekt beitreten, und nur dieſe Einige würden den dritten Friedensrichter zu den übrigen 2 von der Nation ſchon gewählten, wählen, zwar nicht deswegen, weil ſie mehr guten Willen zum Frieden — ſondern weil ſie weniger Macht zum Krieg haben. Ich habe in meiner Lebensperiode dergleichen Laienfürſten gekannt, die alle Regenten des Orients und des Occidents an ihre 3, 4, 6, bis 8 Quadratmeilen Ländchens genagelt, oder gar ihre Küchenwagen damit beſpannt haben würden, wenn ſie gekonnt hätten. Die geiſtlichen Fürſten waren zum Theil nicht beſſer. Die heiligen Bücher des neuen Teſtaments ſchweigen zwar von ihnen als Fürſten, und mußten es auch der Conſequenz wegen, quia regnum Christi non érat de hoc mundo; deſto dringender ſind aber ihre Vorſchriften für die Nachfolger der Apoſteln: Sie ſollen einfältig, wie die Tauben, und klug, wie die Schlangen ſeyn. Als der Kaiſer Heinrich VII. den König Robert zu Neapel in die Acht erkläret hatte, bat der König in Frankreich P. Clemens V. daß er das Kaiſerliche Achtsdekret caſſiren möge. 3) War es daher Wunder, daß die Päbſte übermüthig wurden? Sie verlieſen die Einfalt der Tauben und die Klugheit der Schlangen, und ich bin verſichert, daß auch keiner unter ihnen und ihres gleichen den dritten Friedensrichter gewählet haben würde.

6) Ich zweifle aber ſehr, ob nur ein einziger von den mächtigern Monarchen den dritten Friedensrichter ernennen würde (und dann wären ja ohnehin alle Vorwahlen der Nation ohne Nutzen) und hievon hat mich das alte Teutſchland nur zu ſehr überzeugt. In einem durch Politik und Intereſſe ſo ſehr complicirten Staat kann man recht eigentlich den Geiſt ſtudieren, der alle Fürſten der Welt beherrſchet. Der Geiſt der teutſchen Fürſten war es endlich, der Teutſchland zu Grabe trug.

7) Will ſich aber Herr von Kotzebue von der Sache einen noch anſchaulichern Begriff machen, ſo hat er auch Stoff genug in unſerm nagelneuen Teutſchland. Alle Gelehrte, deren Herz für das Wohl teutſcher Fürſten ſowohl, als teutſcher Unterthanen, ſchlägt, wünſchen ein Bundesgericht, uud es giebt mehrere Fürſten Teutſchlands (dieſes ſey zu ihrem ewigen Lob geſagt) die das nämliche wünſchen. Gleichwohl giebt es einige Publiciſten (die ſich noch ſogar damit in Druckſchriften rühmen, daß ſie die einzigen ſind) die ſich in ihren Schriften mit Hals und Kopf dagegen ſtämmen; Publiciſten, die, wenn ſie zum Unglück Einfluß auf den Souverain haben, demſelben gewis Abneigung gegen ein teutſches Bundesgericht einzuflößen ſich beſtreben werden. Warum aber? Nun, ſie geben vor, dadurch würde die Souverainität beſchränket, da doch im Grunde nichts anders geſchieht, als daß Auswüchſen derſelben vorgebogen werden ſoll; eine Maasregel, die doch heidniſche und chriſtliche Regenten zum Beſten der Unterthanen vor vielen hundert Jahren ſelbſt in Vorſchlag gebracht haben. 5) Dieſes iſt nun, von einigen wenigſtens, der Geiſt unſerer Publiciſten. Will man nun von dieſem, Schlüſſe machen, ſo läßt ſichs wohl leicht errathen, was man ſich für eine Rechnung von einem europäiſchen Bundesgericht machen dürfe, beſonders wenn man noch dazu beherziget, daß der Geiſt des Erobrens, folglich auch

des Kriegs in den meiſten Regenten der 4 Welttheile die Oberhand gehabt hat, und daß der Geiſt des Friedens bei den wenigſten an der Tagesordnung war und ſeyn wird. Dieſen letzten kann nur ein Gott herbeizaubern (ich ſage, zaubern, weil er zugleich die menſchliche Natur umſchaffen müſte) den erſten kann aber nur der — doch auch nur im Aeußern, gebieten, der Macht dazu hat, und dieſer wäre, wenn es anders einer ſeyn kann — Napoleon, und doch nur auf eine — kurze Zeit.

1) Alles und alles betrachtet, iſt nur das Ding viel zu geſucht.
2) Wollte man auch eine ſolche Methode nach Möglichkeit vereinfachen; ſo blieben doch noch immer Schwierigkeiten.
3) Und war es Wunder, daß ſich die Biſchöffe dieſelben zum Vorbild nahmen?
4) Der Artickel Politik: chriſtlich und praktiſch bearbeitet, iſt wohl die ſchwerſte unter allen Aufgaben. Im Machiavell, Hobbes und Grotius findet man zum Theil keine, zum Theil wenige Materialien dazu.
5) So befahl der chineſiſche Kaiſer Xun ſchon 100 Jahre vor Chriſti Geburt ſeinen Richtern, ſie ſollten ihm nur dann gehorſamen, wenn ſeine Befehle gerecht und billig wären. Karl der VII. König in Frankreich befahl, nach Meuſel's Auszug der allgemeinen Geſchichte 17ter Band (iſt der B. 2. der Geſchichte von Frankreich S. 666.) das nämliche. Ich führe zwar dieſe Beiſpiele nicht zur Nachahmung für unſere Souveraine an, ſondern nur zum Beweiſe, wie edel und gerecht heidniſche und auch chriſtliche Regenten ſchon lange vor unſerer ſaubern dermaligen publiciſtiſchen Aufklärung gedacht und gehandelt haben.

§. 8.

Zu dem Recept Nro. I. kommen noch andere Ingredienzien. H. v. K. ſchreibt: II. der Fürſt ſchwört beim Antritt ſeiner Regierung, 1) daß er jeden Zwiſt mit andern Mächten nicht mit dem Schwerdt ausfechten ſondern vor die europäiſchen Friedensrichter 2) bringen und deren Urtheil ſich

Digitized by Google

unterwerfen wolle. 3) Er entbindet III. die Unterthanen zugleich von ihrem Huldigungseid, im Falle er dieſen Schwur verletzt, und berechtigt ſie ausdrücklich, alsdann gegen ihn ſelbſt die Waffen zu ergreifen. 4) Ich antworte: Erhellt anders aus dem vorigen, daß wenigſtens mehrere Fürſten, (England zum wenigſten ganz gewis) das einfache Recept Nro. I. verwerfen werden, 5) ſo ſind die Ingredienzien Nro. I. und II. ohnehin nutzlos, daß dieſelben aber auch an und für ſich von einem nicht ausgiebigen Gehalt ſind, zeigt blos Rückblick auf das alte und neue Teutſchland. Gemeinlich haben die Fürſten, beſonders die, welche Landſtände hatten, geſchworen, dieſes oder jenes zu thun, zu halten, zu reſpektiren ꝛc. wie gieng es aber? Das gefährliche Entbinden der Unterthanen von ihrem Eid, gar die Erlaubnis derſelben, die Waffen gegen den Regenten zu ergreifen, ſcheint eben ſo wenig zweckgemäs. Sie müßten dann doch das Recht haben, die Handlungen des Fürſten unter das Geſetz zu ſubſumiren, und dazu gehört ſchon Kenntnis und Unpartheilichkeit; ſie müßten für zweifelhafte Fälle das Recht zu interpretiren haben, und dazu, da es ein eigentliches Majeſtätsrecht iſt, gehört noch mehr. Vor der Hand iſt daſſelbe mit dem Begriff eines Unterthanen gar nicht homogen, und wenn man es ihm gleichwohl geſtatten wollte, 6) ſo würde es auch ſchon darum gefährlich ſeyn, theils weil der Unterthan gemeiniglich partheiiſch, gemeinlich wie der Blinde die Farbe, beſonders wenn es den Regenten betrift, ab urtheilt. Außer dieſem unterſtellen die Kotzebueiſchen Vorſchläge ganz andern Staatsverfaſſungen, als jene ſind, die wir dermal in Europa haben, und die Regenten verſtehen es auch gar wohl, wie man dem Unterthan, wenn er ſich etwa entfeſſeln ſollte, wieder neue Feſſeln anlegt, ſie feſter zuſammen ſchraubet.

Herr von K. ſchreibt aber weiter a. a. O. „Keiner darf ſich mit Gewalt Recht ſchaffen, und nur der Fürſt ſollte es

dürfen?" Beides wahr! aber warum? Der Unterthan hat einen Richter, der Fürſt keinen. Will man aber das, was in der Natur der Sache liegt: keinen Unterſchied mehr unter dem befehlenden Fürſten und dem gehorchenden Unterthanen machen; ſo hört das Weſen ſelbſt auf; entweder fällt der Fürſt in die Klaſſe der Unterthanen, oder die Unterthanen ſind Fürſten. Baare Widerſprüche! Der Fürſt darf ſich allerdings, aber auf geſetzlichen Wegen, Recht ſchaffen; verfährt er anders, ſo weine man und überlaſſe das Urtheil und die Ahndung dem ewigen Richter. Immer noch heilſamer für die Unterthanen, als wenn man Unterthanen zur Ergreifung der Waffen berechtigt. Man denke nur an die Revolutions-Epoche in Frankreich. Es kann aber nebſt allem dieſem ein ſolches Friedensgericht an und für ſich dem beſten Fürſten misfallen, wenn er nemlich in ſich den Willen und die Kraft fühlt, ohne alle gerichtliche Entſcheidung, aus eigenem Antrieb das zu thun, was Recht iſt. Was habe ich aber für ein Verdienſt, wenn ich mich, um das Geſetz der Keuſchheit nicht zu übertreten, kaſtriren laſſe? Laſſe man immer, wenigſtens dem gerechten Fürſten, das ſüße Gefühl von ſeinem eigenen Werk, von ſeiner Moralität; viele ſind gewis gut, und wenn dermal einige an einer gewiſſen Krankheit leiden zum vermeintlichen Beſten ihres Fiskus: da nemlich zu ärndten, wo ſie nicht geſäet haben; ſo wird ſich auch dieſes zu ſeiner Zeit von ſelbſt legen, wenn ſie ſich nemlich werden überzeugt haben, daß ſie nicht glücklich ſeyn können, wenn die Unterthanen unglücklich ſind.

Die Epoche, zu dieſer Erkenntnis kann aber warlich nicht lange ausbleiben, denn man ſchöpft an verſchiedenen Orten ſo tief, ſo ohne Aufhören, daß wohl am Ende nichts anders als der Sandboden übrig bleiben wird, aus welchem ſich dann noch immer — freilich zu ſpät! die Kenntniß, von welcher ich rede, ſchöpfen laſſen wird. Endlich, geſetzt alle die vorhin angeführten Bedenklichkeiten ſtänden dem ewigen

Frieden nicht im Wege: was würde es dem armen Unterthanen helfen, da ſein Fürſt, falls er böſe wäre, noch immer hundert andere Wege übrig hätte, ſeine Unterthanen zu quälen, die, zuſammengenommen, noch verderblicher ſeyn würden, als ein Krieg, mit dem man, wenigſtens ſeit kurzem, bald fertig iſt, und daher weder einen ſiebenjährigen, noch weniger einen 30jährigen zu erleben haben wird.

1) Ja! wohl nach der alten Staatstheorie: aber auch nach der neuen?

2) Da aber das Friedensgericht außer Teutſchland ſeyn wird; ſo könnte es ſchon an und für ſich von keinem teutſchen Souverain zugegeben werden. Man ſchlage nach die Schriften des Herrn Prof. Behr, und, wenn man will, vergleiche damit auch meinen Aufſatz im 40ten Heft des rh. Bunds Nro. 8.

3) A. a. O. der Biene.

4) Daſelbſt S. 135. 136.

5) Zum wenigſten werden ſich die Nachfolger an den Eid der Vorfahren nicht als gebunden anſehen.

6) Die Jeſuiten, aber nur einige, haben dergleichen Lehren ausgeſtreuet, und dieſes rupfet man ihnen — auch nach ihrem Tode noch vor, welches mir aber immer ſo vorkommt, als wenn man die letztere beſſere Päbſte aus der Biographie eines Gregors VII. Innozenz III. und mehrerer andern beurtheilen wollte.

§. 9.

Die Vorſchläge, welche IV. H. von Kotzebue wegen der Art, das Friedensgericht zu beſtellen, macht, wegen der Inappellabilität von den Urtheilen des Friedensgerichts, und wie man ſich gegen den Halsſtärrigen benehmen ſoll, ſind wohl gut. Will er ſich aber an die vortreflichen Geſetze erinnern (z. B. an die Executionsordnung, an den jüngſten Reichsabſchied, und mehr andere) die wir in Teutſchland hatten, und dann dabei nur an das, was in Teutſchland geſchah; ſo muß er doch wohl auf den Erfolg ſeiner Vorſchläge — in ſo weit ſie gar ganz Europa betreffen, mistrauiſch werden. Außer dieſem aber iſt es auch ſogar nicht

Digitized by Google

allein mit den beſten Geſetzen genug. Wenn demnach Johann Jakob Rouſſeau ſchreibt 1) Le plus fort n'est jamais assés fort, pour être toujours le Maitre; s'il ne transforme la force en droit, et l'obeissance en devoir! ſo hat er wohl ſehr recht. Dabei darf man ſich auch nur an hundert andere Beiſpiele erinnern, die uns die Geſchichte lehrt, und die nothwendiger Weiſe unſer Mistrauen erhöhen, müſſen. Die Arabiſchen Caliphen, Saracenen, Türken haben Jahrhunderte hindurch drei Welttheile, mitunter auch vorzüglich europäiſche Provinzen und Königreiche geängſtiget, und im Beſitz gehabt. Wie aber, wenn nun abermal ein Kopf in Aſien aufſtände, und ſich dieſer mit einer Maſſe von Millionen Streitern auf Europa würfe? Was würde die ausgeſuchteſte Organiſation eines Friedensgerichts nützen? Wollte man auch Amerika nicht mit dazu ziehen, zum wenigſten dürften die Regenten Aſiens und Afrika's nicht übergangen werden, nnd dann! — — —

1) Contract social chap. 3.

§. 10.

Der Herr Verfaſſer des ewigen Friedensprojekts macht ſich V. einen überaus ſtarken Einwurf, indem er fragt: 1) „Wie aber, wenn der Verurtheilte nicht parirt, auch Macht „genug hat, ſich dem Spruch zu widerſetzen?“ Er meint, ſein geleiſteter Eid, und die vom Souverain geſchehene Entbindung vom Unterthanen-Eide würden dem Halsſtärrigen ein Gebiß anlegen, und — weil er ſelbſt keinen großen Werth auf dieſe Hoffnung ſezt, ſo verlangt er daneben noch, daß die europäiſchen Fürſtenkinder in der Friedensſtadt, ſo ungefähr, wie es Lykurg mit den Kindern zu Sparta gemacht hat, erzogen werden ſollen. Allein Sparta und Europa gleichen ſich in nichts, ausgenommen, daß ſich beide mit einem a endigen. Nebſt dem, wo wäre vollends ein Lykurg für jeden Souverain in Europa? „Die Fürſtenkinder, ſo fährt er fort 2) müßten in der Friedensſtadt zugleich als

Geiſeln für die Treue der Väter mit ihren Köpfen haften.“ Ich antworte noch einmal. Kein braver Vater wird ſeinen Kron- oder Erbprinzen auf die Inſel, auf welcher die Friedensſtadt ſeyn ſoll, ſchicken, und kein Kriegliebender Vater, wenn er ſich, was ich eben ſo wenig glaube, gleichwohl dazu verſtanden hätte, würde den Kopf ſeines Sohns preisgeben. Wer die Geſchichte kennt, bedarf keiner Belege. Der nach Thronen ſtrebende ſchont weder Vater, noch Mutter, noch ſelbſt Kinder; was dieſem Zwecke im Wege ſteht wird auf irgend eine Art vernichtet. Der unbändige Liebhaber von Eroberungen, auch der chriſtliche, bindet ſich eben ſo wenig an die Schranken, die Natur und Geſetz geſchmiedet haben. Die Geſchichte hat derlei Ungeheuer aufgezeichnet, die am Ende ſogar kanoniſirt worden ſind. Man braucht aber zu derlei Exploſionen nicht juſt immer Halbmenſchen, man darf nur einem Kurzſichtigen aufbinden: „Eiges „nes Staatswohl, welchem Europäiſches Wohl weit nach- „ſtehen müſſe, erfordere Krieg; der Monarch ſtelle den Staat „vor, welcher aber weder Vater noch Mutter, noch Kinder „habe; ein Opfer mit allen dieſen theuern Perſonen ſeye al- „ſo unerläßliche Pflicht.“ Theorien, die wohl jeder Kenner der neuen Litteratur geleſen haben wird. Herr von Kotzebue kann gegen alles dieſes etwa nur noch das einwenden: „keine, oder doch wenige Fürſten werden dieſe Materie nach ſolchen Satans Grundſätzen abthun, weil doch die meiſten Fürſten weiſe und edel ſind“ Nun dieſes glaube ich zwar ſelbſt: Wenn es aber nur einer wäre? Was ſchon ſo oft geſchehen iſt, kann noch mehrmal geſchehen. Außerdem werden die weiſen und edeln Fürſten ſolch einer Theorie nicht bedürfen, ſie werden ihre Stimmen zu einem ſolchen Friedensgericht überhaupt nicht geben; die Köpfe ihrer Kinder bei ſich behalten, ſie ſelbſt erziehen, und wenn dann die Erziehung, die auch an einem Fürſtenhof gedeihen kann, gelungen iſt; ſo wird der junge zum Gebieter erhobene Fürſt, keine un-

gerechte Kriege anfangen, alſo keines Friedensgerichts bedürfen; ſich gegen offenbar ungerechte Beleidigungen ſeines Nachbars, entweder aus eigener Kraft, oder mit Hülfe ſeiner Aliirten vertheidigen. Zwar Aergernis muß gegeben werden, aber wehe dem, der ſie giebt!

1) Im angeführten Heft, die Biene S. 139.
2) A. a. O. S. 141.

§. 11.

In dem eben angeführten Heft der Biene heißt es weiter:

VI. „Es ließe ſich kaum denken, daß ein Fürſt mit Aufopferung ſeines Kindes Krieg beginnen würde; wäre es aber doch; ſo müßte der Friedens-Senat ganz Europa gegen einen ſolchen zu den Waffen auffordern. 1) Was ſich noch anders denken läßt, erhellet aus dem im vorigen §. Geſagten. Was aber das: ganz Europa zu den Waffen fordern, betrift, ſo wäre die Arznei ſchlimmer als die Krankheit. Ihre Unthunlichkeit kann man aber nur aus einem Rückblick auf unſer altes Teutſchland beurtheilen. Der Kaiſer, mehrere Fürſten des Reichs, beſonders Kurmainz, lamentirten gegen Frankreich, baten um Hülfe, um Concentrirung teutſcher, ſonſt unüberwindlicher Kräfte. Was geſchah? Man vergleiche den Frieden von Lünewill, den Presburger, den Tilſiter, den Wiener Frieden. Aus einigen entſtand der rheiniſche Bund vom 12ten Julius 1806 und dieſer gebahr die zwei letzten Frieden. Abſtrahire man daraus die Reſultate für das Projekt des Herrn Verfaſſers.

1) A. a. O.

§. 12.

Herr v. K. verſtärkt ſein Rezept noch immer mit neuen Ingredienzien. Auf der Friedensinſel ſollen:

VII. Ehrenſäulen für die gehorſamen und Schandſäulen für die ungehorſamen, für die meineidigen [illegible] richtet werden. 1) Wie aber nun, wenn der [illegible]

andern Begriff von Schande und Ehre hat (man leſe nur den Kornelius Nepos gleich zu Anfang) was wird ſich dieſer um die Säulen bekümmern? Wird er ſie nicht umtaufen? Er hat doch für ſeine Individualität eben ſo viel Recht, die Bedeutung von Begriffen zu beſtimmen, als ein jeder andere. Die Hauptſache bleibt aber immer, daß ein ſolcher Fürſt einem Friedensgericht keine Stimme geben wird. Ich kenne ihrer Mehrere die ſich in dieſem Falle befinden würden, was nützte es aber, wenn ich ſie nennte?

1) A. a. O. S. 142.

§. 13.

Herr v. K. meint:

VIII. „Vorkehrungen der angeführten Art könnten unmöglich ihres Zwecks verfehlen, weil ſie die ruhm- und blutdürſtigſten Fürſten zahm machen müßten, denn es kämen hier verſchiedene Bewegungsgründe ins Spiel, 1) die Betrachtung der Gewisheit durch einen ewigen Frieden ſein Volk zu beglücken, 2) die Erhaltung des eigenen Kindes, 3) die Ungewisheit eines glücklichen Ausgangs im Kriege, 4) die Scheu vor der öffentlichen Meinung, 5) der Segen der ihm folgen, der Ruhm, der ihn krönen werde". Allein ein Fürſt, der des Eindrucks ſolcher Bewegungsgründe, die ja dem mittelmäßigſten Subjekt faßlich ſind, fähig iſt; wird nie ungehorſam gegen ein Urtheil des Friedensgerichts ſeyn, weil er ein ſolches für ſeine Staaten nicht für nöthig halten wird. Hierzu kommt, wenn ſeinem Prinzen ein gründlicher Katechismus, eine geſunde auf Chriſtus Lehre gegründete Staatspolitik, dabei gründliche Menſchen- und Volkskenntnis ꝛc. beigebracht worden ſind; ſo werden wir zwar immer noch Kriege haben, denn auch die ädelſten Fürſten hatten Kriege, aber wir werden deren wenigere haben, und dieſes iſt, ſo ſcheint es mir wenigſtens, alles, was wir hoffen dürfen. Glücklich würde ich mich übrigens ſchätzen, wenn ich die Gefühle meines Herzens mit den Grundſätzen

in meinem Kopfe allgamiren, wenn ich zu Kotzebues Projekt, das ihm in meinen Augen unendlich Ehre bringt, hätte Materialien beiſchaffen, ich meyne dazu hätte beilegen können, ſein Traum ſey kein Traum.

§. 14.

Nie hatten wir aber ſo viel Grund hierin etwas zu hoffen, als dermal. Ich habe es ſchon in einem Hefte des rheiniſchen Bundes geſagt, daß die durch Napoleon bewirkte Bildung des rheiniſchen Bundes unter ſeinen vielen andern Meiſterſtücken oben an zu ſtehen verdient. Durch ihn iſt die, Jahrhunderte gewährte, und mit ſo vielen Menſchenblut, immer auf Koſten des Reichs, gedüngte Eiferſucht gedämpft, die ſonſt zwiſchen Oeſtreich und Frankreich herrſchte. Man kann nunmehr dieſe zwei Nationen, wenigſtens in ſo weit, als ſie Bezug auf den Krieg haben, als eine einzige anſehen. Wird immer dieſe Geſammtkraft von einem Manne, wie Napoleon iſt, (zu deſſen Produktion freilich wieder Jahrhunderte nöthig ſeyn werden) geleitet, (abgeſehen von den Königreichen in Italien, Spanien, Portugall) ſo wüßte ich nicht, welche Macht in Europa ſich getrauen ſollte, ſie zu beleidigen. Von dieſer Seite die Sache angeſehen dürfen wir ſchon an und für ſich auf einen langen Frieden rechnen. 1)

1) Rußland ſcheinet zwar an Vergrößerungen nie geſättiget zu werden, doch iſt es aus guten Gründen zu muthmaßen, daß es ſich mit dem neuen Bunde nicht entzweyen werde. Die hohe Pforte? Ich kann es nicht läugnen, daß es mir von jeher ein Aergerniß war, uns Chriſten als Hunde benannt, und ſo auch Jahrhunderte hindurch behandelt zu ſehen. Gleichwohl (und ich geſtehe gern in einer ſolchen Materie meinen Pyrrhonismus) möchte ihre Vernichtung leichter möglich als — ungefährlich ſeyn. Sie dienet dermal, ohne ſich einen Ton anzumaßen, als ein Blitzableiter zwiſchen Aſien und Europa, und wer könnte wohl dafür bürgen, daß eine jede andere Veränderung eben dieſen Zweck erreichen werde? Wenn es aber gleich-

Digitized by Google

wohl in meiner Macht ſtünde, dem von mir immer ſo ſehr geliebten Oeſterreich von des Sultans Staaten Servien und Bosnien, dem franzöſiſchen Kaiſer aber Egypten zuzuwenden, ſo würde ich doch auch hiezu Bedenken tragen: wenn ich nicht von beiden verſichert ſeyn könnte, daß ſie dieſe Beſitzungen nur gebrauchen, nicht misbrauchen, dabei aber zugleich dahin arbeiten wollten, daß die Engländer in Betreff der angeſprochenen und ſo oft misbrauchten Oberherrſchaft auf dem Ocean allen übrigen Nationen nur gleich gehalten würden, zu welchem Ende man ein Marinen Gericht aus den in Europa, in die beide Indien handelnden Nationen, gleichwohl noch unter dem Direktorium Englands, zur Schlichtung aller Seeſtreitigkeiten errichten könnte. Freilich wird England ſehr ſchwer zu einem Frieden zu ſtimmen ſeyn, dann es iſt unangeſehen aller für die teutſche Nordländer ſo äußerſt läſtigen Douanen Vorkehrung, noch immer Vorrath von den meiſten Colonialwaaren, nur mit dem für Europa traurigen Unterſchied geweſen, daß man z. B. ſtatt ſonſt für das Pfund Kaffe 8 Batzen zu bezahlen, nun das vierfache bezahlet, bei welchem enormen Vortheil ſich der Krieg noch lange verziehen läßt. Wollte es inzwiſchen England beherzigen, daß mit ihm ohnehin in Anſehung der Güte und der Billigkeit ſeiner Fabrikwaaren keine Nation Concurrenz in Europa hat, ſo ſollte und könnte es billig einige Töne zum Frieden, nach welchem die vier Welttheile ſeufzen, herabſtimmen. Schicke ich aber in dieſer Hinſicht einen Wunſch zum Himmel, ſo geſchieht es immer in Begleitung eines andern, nemlich:

Ach! wenn mein kindiſches Gebet
Mit deiner Abſicht ſtritte,
So gieb mir alles unerfleht,
Nur das nicht, was ich bitte.

§. 15.

Eines iſt aber noch für den großen Napoleon als Menſch und als väterlicher Monarch ſo vieler Millionen Menſchen zu thun übrig, wodurch Er Europa Stoff geben wird, Ihn in jeder Rückſicht, unter welcher man ſich einen Monarchen denkt, bewundern zu können. Es muß ſchlechterdings dahin gearbeitet werden, daß ſich das immer fortwährende Kriegsführen ſeinem Ende nähere, daß es ſich ganz endige. Ge-

Digitized by Google

ſchieht es nicht, dann wird Frankreich und Teutſchland, beſonders aber letzteres, in jedem neuen Sieg von Auſſen eine neue Niederlage von Innen zu beſeufzen haben. Wenigſtens in den Gegenden, die ich kenne, giebt es keinen Ort, welcher im Stande wäre, mit dem Erlös aus den Gemeinds-Revenüen, nur die Zinſen von den ſchuldigen Kapitalien zu bezahlen, die der Krieg verurſachet hat. Man verſucht zwar hunderterlei Manipulationen, die aber alle ſcheitern, oder welche die Individuen noch tiefer ins Unglück verſenken. Ein wahres Unglück für die Menſchheit iſt es, daß die Großen mit der Lage der Kleinen zu wenig bekannt ſind, und noch trauriger wird das Unglück, daß ihnen auch noch dieſe Lage falſch geſchildert wird, wodurch die Augen des Fürſten vollends umnebelt werden. Wie würde manchem edeln Fürſten das Herz bluten, wenn er zuweilen ſähe, was die Bewohner der niedrigern Regionen faſt täglich ſehen!

B) Von der Gerechtigkeit, ſelbſt von der Klugheit des franzöſiſchen Kaiſers, iſt Vorſorge für Herbeiſchaffung neuer Fonds zur Bildung der jungen Geiſtlichkeit zu erwarten, da die auf dem linken Rheinufer liegenden für ganz Teutſchland, die auf dem rechten gelegenen, für die teutſche Geiſtlichkeit verloren ſind. Die teutſchen Fürſten beſitzen zwar letztere, aber alle als Domänen, und, einige Beiſpiele abgerechnet, wüſte ich keinen der Fürſten, der von dieſen Gütern nur ſo viel abgegeben hätte, als die Löhnung von einem halbdutzend Tambours beträgt. Die Seminarien zu Mainz, Coblenz u. ſ. w. in denen ſo mancher junge Mann gebildet wurde, ſind eingegangen; womit ſoll dann nun die Bildung beſtritten werden? Fehlet es aber an dieſer: was wird die Kirche für Seelſorger und der Staat für Unterthanen bekommen? Die Freiheit, oder beſſer, die Frechheit zu denken, die ſonſt nur auf einigen Cathedern hauſte, hat jezt ſchon ihr Weſen auf vielen geringern Stätten aufgeſchlagen, welches auch mit daher kommt, daß ein gro-

ſer Theil ſowohl proteſtantiſcher als katholiſcheru Geiſtlichen, durch das ſchlechte Beiſpiel das wieder niederreiſſen, was der eine oder der andere durch ſeine Lehre aufgebauet haben mag. Die Sache iſt ſoweit in den ſogenannten beſſern Geſellſchaften gekommen, daß man, will man ſich nicht lächerlich machen, den Namen desjenigen nicht nennen darf, durch den wir doch nur allein ein glückliches Loos zu erwarten haben. Der große Kaiſer Napoleon iſt es, welcher unſere Fürſten zur Anſchaffung der nöthigen Fonds für Seminarien aufmuntern kann, wobei aber freilich der ohnehin ſchon zu ſehr belaſtete arme Unterthan verſchonet werden müſte.

C. Durch den rheiniſchen Bund ſind Frankreich und Teutſchland — inſoweit es die Laſten des Kriegs- und die Vortheile des Friedens betrift, gleichſam in einen Staat verſchmolzen. Nichts iſt alſo billiger, als daß die teutſchen Unterthanen den Franzöſiſchen im Einquartierungsweſen, im Handel und Wandel gleich gehalten werden. Es war bisher ein ſehr ſchneidender Schmerz für uns, daß die franzöſiſchen Truppen eine volle Verpflegung anſprachen und erhielten, die Teutſchen hingegen, wenn ſie die franzöſiſchen Gränzen betraten, mit dem bloſen Quartier vorlieb nehmen mußten. Solche Behandlungen gebähren Mismuth, und es iſt gewis zu wünſchen, daß der Stoff dazu auf alle mögliche Art beſeitiget werde. Dieſes wird geſchehen, wenn der franzöſiſche große Kaiſer, die Teutſchen aller der Vortheile für berechtigt erklärt, welche der franzöſiſche Bürger im Kriege und Frieden, beim Handel und Wandel, auf Wegen auf Stegen genießt. Geſchieht dieſes, ſo wird Frankreich dadurch eher gewinnen, als verlieren. Schon der uralte Romulus hatte vor mehr als dritthalbtauſend Jahren die Politik, den überwundenen Sabinern, Roms Bürgerrechte zu verleihen, und der erzſchlaue Cicero verſichert 1) daß dadurch der Hauptſtein zu Roms Macht gelegt worden ſey.

Die Teutſchen Unterthanen ſind aber keine Ueberwundene, ſie ſind nur und unmittelbar an ihre eigene Souveraine geknüpft, ſind aber durch dieſe politiſche Verbindung genöthiget, gar oft an dem Looſe Theil zu nehmen, welches Frankreich trift. Sollten ſie unter dieſen Rückſichten nicht eine milde Behandlung erwarten dürfen? Alsdann erſt wird vollends Teutſchland in eine Lage geſezt werden, in welcher es immer mehr Urſachen haben wird, den Tag zu feiern, an welchem ihm der rheiniſche Bund ward. 2)

D) Dieſer koſtbare Bund hat aber noch eines und das andere zu wünſchen übrig gelaſſen, was hoffentlich einen Nachtrag veranlaſſen wird. Wie derſelbe vor uns liegt, iſt darin nur für die Rechte der Souveraine geſorgt, für die Erhaltung der Unterthanen Gerechtſamen ſtehet kein Wort darin, ja, wenn man des Kaiſer Napoleons Schreiben 3) an den Fürſt Primas lieſt; ſo ſcheint es, daß Er ſich im Innern gar nicht um das Schickſal Teutſcher Unterthanen bekümmern wolle; dies wäre in der That hart. Dieſe Unterthanen, die bei der alten Verfaſſung Kaiſer und Reich zu Wächtern über ihre Rechte hatten, hätten alſo nunmehr für dieſelben gar keine Garantie, ſtünden ganz iſolirt da, wenn ſie einmal das Unglück haben ſollten, unter die Regierung eines Fürſten zu kommen, wie ich deren oben §. 7. 11. einige, nur Beiſpielweiſe angeführt habe. Sollte ſich dann die große Abſicht des rheiniſchen Bundes nicht erreichen laſſen, wenn Fürſten- und Unterthanen-Rechte, inſoweit leztere nicht offenbar Staatsſchädlich ſind (dergleichen gab es freilich auch) gleichen Schuz genießen? Dies wäre dann etwa tröſtlich für 30 oder 40 Regenten, aber für eben ſo viele Millionen Unterthanen höchſt traurig. Zu wünſchen iſt alſo, daß der Kaiſer ſeinem eben bemeldten Schreiben an den Fürſten Primas, eine Erklärung zu geben geruhen möge, welche nicht unberuhigend für die Fürſten und zugleich beruhigend für ihre Unterthanen ſeyn möge. 4) Blos dadurch

kann einigen Machiavelliſtiſchen Publiciſten das Handwerk niedergelegt werden, daß zwar für den guten Fürſten ohne Folge iſt, für den Böſen aber, wo nicht ſchon jezt, doch wenigſtens in der Zukunft von vielen betrübten Folgen werden kann.

1) In arat. pro corn. Balb. 11. 31.

2) Er iſt ohngefähr ein Stück wie der Bund der Israeliten mit den Römern im erſten Buche der Machabäer C. VIII. war. Seine Güte, wird großentheils davon abhangen, wie er gehalten wird.

3) Man ſehe den rh. Bund B. I. S. 240 — 244.

4) Zwar iſt es einem Protektor, der ſo viele Millionen in ſeinen eigenen Staaten zu regieren hat, nicht zuzumuthen, ſich auch noch um das Detail des Innern in den Regierungen der Souveraine Deutſchlands zu bekümmern. Aber es gibt auch für Ihn noch minder läſtige Wege.

§. 16.

Die in dem vorſtehenden §. bemerkten Gegenſtände, könnte der franzöſiſche Monarch für ſich, wo nicht allein ausmitteln, doch eintheilen. Nebſt dieſen ſind aber noch mehrere andere Gegenſtänden übrig, die einen Gegenſtand der Bundesverſammlung ausmachen werden. Dieſe Bundesverſammlung iſt in der rheiniſchen Conföderations-Urkunde ausdrücklich zugeſagt, aber noch nicht realiſirt worden; freilich gab es ſeit dem 12ten Julius 1806 gar viele andere Sachen, die den großen Kaiſer Napoleon weit mehr interreſſiren mußten, als eine Bundesverſammlung zu Frankfurt. Man hätte aber (das wird wohl niemand läugnen) die Oeſtreicher mit den Spaniern ſchlagen, und zugleich die Bundesverſammlung eröffnen können. Warum es gleichwohl nicht geſchehen iſt, darüber denke ich mir zwar mehrere ſehr wahrſcheinliche Urſachen, deren Anführung aber nicht hieher gehört. Das erſte, womit ſich die Bundesverſammlung zu beſchäftigen haben wird, wird wohl eine authentiſche Inter-

Digitized by Google

pretation über die Stellen in der Bundesacte ſeyn, die ſo verſchieden ausgelegt werden. Z. B. führe ich nur an; die Art. 26 und 27. dieſer Akte, von denen die Souveraine ganz andere Auslegungen machen als die Standesherrn. Freilich machen erſtere ihre Auslegung vor der Hand geltend. Wollte man aber auch in der Regel einem Souveraine ein ſolches Zugreifen zugeſtehen; ſo könnte doch dieſes zum wenigſten nicht ohne Ausnahme zugegeben werden; — die Fälle nämlich, die den Standesherrn ſo klar das Wort zu ſprechen ſcheinen, und für deren Sinn dieſelben die meiſten unpartheiiſchen Stimmen für ſich haben, müſſen ausgenommen ſeyn, d. i. in dieſen dürfte nicht zugegriffen, müßte erſt die authentiſche Interpretation abgewartet werden. Z. B. in dem Art. 27. der Bundes-Akte iſt klar verordnet, daß die Domainen der Standesherrn, den Domainen der Prinzen gleich gehalten werden ſollten. Wie viele andere Gelehrte darüber denken, unterſtelle ich als bekannt, wie aber ich darüber denke, das habe ich in verſchiedenen Heften des rh. Bundes niedergelegt. Die Souveraine haben es ſelbſt gefühlt, daß Ihnen eine ſo klare Verordnung nicht günſtig ſeye. Um ſie alſo zu umgehen, haben ſie ihre eigenen Domänen zur Steuer gezogen, und dann — zugegriffen. Wenn dies die Meinung des Protektors und der übrigen Paciscenten, der 12te Julius 1806 war, ſeyn konnte, oder gar ſeyn mußte, dann muß freilich wohl das Geſetz, der Nothwendigkeit Ruhe gebieten. Dies läßt ſich aber nur durch die Bundesverſammlung erfahren, die auch daraus, daß Sachſen-Coburg Saalfeld (man ſehe den rh. B. Heſt 42. S. 343.) ſeine Domäne einsweilen unbeſteuert läßt, praktiſche Folgen zu ziehen wiſſen wird.

II. Ein anderer Wunſch vieler Deutſchen, ich möchte ſagen aller, die nicht ſelbſt Souveraine oder Hof-[illegible] ciſten ſind, iſt, die Errichtung eines Bundesgerichts; über in dieſem Journale ebenfalls viele Gedanken, ein[illegible]

Digitized by Google

gegen, die meiſten dafür, wohin auch ich gehöre, niedergelegt ſind. Wollte man es auch zugeben, daß es nur für die Streitigkeiten, zwiſchen den Standesherrn und ihren Souverainen gelten ſoll; noch mehr, wollte man es auch ſogar zugeben, daß die übrigen Unterthanen, der zum Königlichen Collegium gehörenden Untergebenen von dem Bundesgericht ausgeſchloſſen bleiben ſollten, ſo kann man dieſes doch nicht von den Unterthanen des Fürſtl. Collegiums, wenigſtens nicht von allen, behaupten, da es deren einige giebt, welche in der Unmöglichkeit ſich befinden höchſte Juſtizhöfe zu errichten. Dieſer Gegenſtand verdienet demnach eine ſehr ernſthafte Beherzigung der Bundesverſammlung, denn ob ich mich gleich nie überzeugen werde, daß das im 12ten Heft des Rh. Bundes Nro. 39. erlaſſene Königlich Würtembergiſche Edikt, in welchem den Standesherrn geboten wird, $\frac{1}{4}$ Jahr zu Stuttgard unter der Strafe, daß ſonſt der 4te Theil ihrer Jahres-Revenüen eingezogen werden ſolle, den Worten des Art. 26, oder dem Sinne des rh. Bundes gemäs iſt; ſo ſieht man doch, wie verſchieden die Begriffe über dieſe Bundesakte ſind, und wie nöthig eine Interpretation iſt, beſonders da ich Standesherrn kenne, deren Revenüen, ihre Paſſive dagegen gerechnet, ſo geſchmolzen ſind, daß ſie durch einen vierteljährigen Aufenthalt in einer Königl. Reſidenz, alle angewendet, die übrigen $\frac{3}{4}$ Jahre über dem Verſchmachten Preis gegeben werden müſſen.

III) Ob und wie der Code Napoleon von den teutſchen Souverainen angenommen werden ſoll, dieſe Frage iſt dermal an der Tagesordnung. Der gelehrte Bodinus meint, ein Geſetzbuch müſſe anders für die Nord- und wieder anders für die Südländer gefaßt ſeyn. Indem aber der Code Napoleon bereits in Polen, und auch in Neapel, u. ſ. w. an andern Orten gilt, ſo würde das, nach Bodins Theorie ein gewaltiger Schnitzer ſeyn. Ich aber halte es, die Sache im Ganzen betrachtet für keinen Schnitzer. —

Digitized by Google

Man hat ja verſchiedene Geſetze. Einige ſind bloſe Vernunftgeſetze. Es iſt nicht einzuſehen, warum dieſe, deren der Code Napoléon ſo viele hat, nicht für alle Zonen paſſen ſollte. Andere ſind blos poſitiv. Z. B. bei einem Teſtament, ſollen drei Zeugen gebraucht werden ꝛc. was man jedoch eben ſowohl in Neapel als in Warſchau, im Heſſiſchen als im Weſtphäliſchen beobachten kann. Dagegen giebt es freilich andere, die blos auf das Totale berechnet ſind, und die allerdings nicht auf jeden Ort paſſen. Z. B. Wie wäre es den kleinen Souverainen Teutſchlands möglich, ihre Gerichtsverfaſſung nach der franzöſiſchen zu organiſiren, ein Kaſſations-Tribunal ꝛc. zu errichten? Mit den Polizeigeſetzen verhält ſich die Sache eben ſo: z. B. das franzöſiſche P. Geſetz verböte das Tragen der Pelze, weil die Pelze die Transſpiration zu weit treiben, und die Gelder ins Ausland kommen. Wer wollte wohl den Rußen Annahme eines ſolchen Geſetzes anrathen. Die Pelze übertreiben bei Ihnen nicht die Transſpiration, ſondern ſie **erhält** bloſelbe, und ihr Handel damit ins Ausland bringt manchen ſchönen Rubel ins Land. Doch um wieder auf den ſchönen Code Napoléon zu kommen. Sein Art. 545. zeichnet ſich ganz beſonders aus, er heißt nach der Danieliſchen Ueberſetzung:

„Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum „abzutreten, es ſey dann um des öffentlichen Nutzens willen, und vermittelſt einer **gerechten**, und **vorläufigen** Entſchädigung."

Ich möchte den ſehen, welcher ſich zu behaupten getraut, dieſer Art. paſſe nicht auch auf Süd- und Nordteutſchland, denn es wäre die Behauptung federleicht, daß er auf die vier Welttheile paſſe. Gleichwohl wird von einigen Souverainen darauf nicht geachtet. Glauben ſie, Einziehung dieſes oder jenes Rechtes erfodere das Beſte des Staats 1) z. B. der Steuerfreiheiten, ſo muß wenigſtens

nicht nur eine gerechte, ſondern auch eine vorläufige Entſchädigung in Ordnung ſeyn. Wo dieſes nun noch nicht geſchehen iſt, da müßte die Bundesverſammlung ihre Rechte geltend machen, die noch nicht geſchehene Leiſtung der Entſchädigung, gebieten, für die Zukunft jede Neuerung unter ähnlichen Umſtänden, verbieten, und das Bundesgericht anweiſen, nachdrücklichſt darauf zu halten. Ich habe freilich noch viele andere Deſiderien auf dem Herzen, für die auch ſchon der Organismus in meinem Kopfe fertig iſt, ich will aber der Zeit nicht vorgreifen. Geſchieht nur einsweilen das wenige, ſo haben wir durch den rh. Bund Ruhe von Auſſen, Ruhe von Innen, und dann zwar noch immer keinen ewigen, aber doch einen langen Frieden, erſtes durch den rh. Bund, wie er ſchon da ſteht, und das letzte durch die Anhänger die wir noch hoffen.

1) So wie in Frankreich, ſo hat man auch im Königreich Weſtphalen das Zehntrecht für Staatsſchädlich angeſehen, man hat aber deswegen die Zehnden nicht kaſſirt, man hat nur den Zehntpflichtigen in einem Dekret vom 18ten Auguſt 1809 eine Ausſicht zum Ablöſen dieſer Laſt bereitet, eine ſolche, durch die der zum Zehnten Berechtigte entſchädiget wird. (rh. B. Heft 42. S. 361.) Soll nun Konſequenz in derlei Geſetzes-Artickeln herrſchen, ſo laſſen ſich daraus Schlüſſe gegen dieſe und jene Neuerung machen.

29.

Königliches Dekret vom 18ten Auguſt 1809, welches die Art und Weiſe beſtimmt, wie nicht aufgehobene Dienſte und Grundabgaben im K. Weſtphalen ſollen abgelößt werden könne.

Wir haben bereits im 18ten Hefte S. 461. u. f. das Königliche Dekret vom 23. Jänner 1808, worin alle Leibeigenſchaftsrechte aufgehoben, und andere auf Grundſtücken haftende Verbindlichkeit ꝛc. für ablösbar erklärt werde, mitgetheilt.

Wir haben ferner das Königliche Dekret vom 27. Julius 1809. im 36ten Hefte S. 372. abdrucken laſſen, worin das erſtere Dekret näher erläutert wird. Unterm 18. Auguſt 1809 erſchien nun auch das in der Ueberſchrift angeführte Dekret. Erſt vor kurzem hat der Präfekt des Fulda-Departements dieſes Dekret neuerdings in öffentlichen Blättern abdrucken laſſen, und dieſer einer Bekanntmachung vorangeſchickt, die über das Ganze ein helles Licht verbreitet. Wir theilen nun unſern Leſern unter 1. dieſe Präfektur bekanntmachung, und unter 2 das Königliche Dekret ſelbſt mit:

1.

In Gemäßheit eines von des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz erhaltenen Schreibens, benachrichtige ich hierdurch die Einwohner meines Departements, daß die Präfektur und die reſpektiven Unterpräfekturen den Auftrag erhalten haben, die Ablöſung der Dienſte und Grundabgaben, ſo viel in ihren Kräften ſteht, zu befördern. Zu dem Ende halte ich es für meine Pflicht, den Text des Königl. Dekrets vom 18ten

Digitized by Google

Auguſt v. J. wodurch die Art und Weiſe beſtimmt iſt, wie die nicht aufgehobenen Dienſte und Grundabgaben ſollen abgelöſet werden können, vor Allem in das Gedächtniß der Unterthanen zurückzurufen, und habe daher den nochmaligen Abdruck deſſelben hierbei veranlaßt. Die Dienſt= Zehnt- und Zinßpflichtigen Unterthanen haben demnach das Recht, wenigſtens theilweiſe, in ſo fern ihnen alle Präſtationen auf einmal abzulöſen, unmöglich fallen ſollte, zur Regulirung der verſchiedenen den Grundherrn ſchuldigen Abgaben zu ſchreiten; ſie können diejenigen, welche ihnen am drückendſten fallen, beſonders abzulöſen ſuchen.

Wohl iſt dem Gouvernement bekannt, daß in dem Mangel des baaren Geldes ein Hauptgrund liegt, der ſie augenblicklich verhindert, jene Abgaben abzulöſen. Indeſſen wird daſſelbe gern alle Mittel ergreifen, die in ſeinen Kräften ſtehen, um dieſem Haupthinderniſſe abzuhelfen.

Es werden:

1. diejenigen Anleihen, welche ganze Kommünen zur Ablöſung ihrer Dienſte, Zehnten und ſonſtigen Präſtationen zu machen bereit ſind, unbedingt autoriſirt werden. Es werden:
2. die Grundeigenthümer und Dienſtherren ſo viel wie möglich dahin bewogen werden, ſtatt der Zehnten, Dienſte und anderen abkäuflichen Abgaben, eine jährliche Geldrenthe anzunehmen;
3. Vorläufig iſt bereits die Hoffnung gemacht worden, daß Ihro Majeſtät eine beträchtliche Summe aus dem Treſor an diejenigen Kommünen und ſonſtige zehnt- und dienſtpflichtigen Unterthanen anleiheweiſe vorſtrekken werden, welche durchaus auſſer Stande ſind, Gelder auf andere Weiſe ſich zu verſchaffen.

Der Zinsfuß wird mäßig ſeyn und nur dabei die Bedingung vorbehalten bleiben, daß alljährlich zugleich ein Theil des Kapitalſtocks abgelegt werde, um die dazu beſtimmten

Digitized by Google

Fonds auch zu ähnlichen Zwecken für die Folge verleihen zu können. Endlich giebt die große Sicherheit, welche in Gemäsheit des Artikels 16 des Königlichen Dekrets den Gläubigern ertheilt werden kann, die Kapitalien zur Ablöſung der Dienſte und Zehnten hergeben wollen, die Hoffnung, daß mit Genehmigung des Gouvernements eine Societät errichtet werden dürfte, welche Fonds zu eben dieſem Zwecke zuſammen ſchießt. Die Präfektur beſchäftigt ſich zu dem Ende mit einem Plane der Sr. Majeſtät zur Genehmigung vorgelegt werden ſoll und deſſen Inhalt zur unvorzüglichen Kenntniß des Publikums gebracht werden wird, ſobald die allerhöchſte Genehmignng erfolgt iſt.

Dagegen aber wird auf der andern Seite von den Dienſt- und Zentherrn gewärtigt, daß ſie in ihren Entſchädigungsforderungen billig ſeyn werden. Es iſt der ausdrückliche Wille des Herrn Miniſters, ihnen hierdurch zu eröffnen, daß, wenn das Gouvernement gleich bisher ihre Rechte gegen das, was in benachbarten Staaten geſchehen, beſonders in Schutz genommen hat, es doch vielleicht in der Folge nachtheiligere Verfügungen gegen ſie treffen dürfte, wenn man einſehen ſollte, daß die Unterthanen und Gemeinheiten, ohne ihren gänzlichen Ruin, die von ihnen bisher geleiſteten Dienſte und Präſtationen nicht weiter verabreichen können.

Um die Ablöſung der Dienſte und ſonſtigen Präſtationen ſo viel wie möglich in Gang zu bringen, habe ich die Herren Unterpräfekten und durch dieſe die Herren Kantons Maires aufgefordert, genaue Liſten über die verſchiedenen Zehnten, Zinſen, Geldrenten und Dienſte unverzüglich anzufertigen. Die Dienſt- und Grundherren, werden daher aufgefordert, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen ein genaues und detaillirtes Verzeichniß der von ihnen bisher bezogenen Dienſte, Zehnten und Zinſen, in ſo weit ſolche nicht durch die Konſtitution und ſpätere Dekrete aufgehoben ſind, bei

den Herrn Kantons Maires einzureichen und damit ihre Erklärungen, unter welchen Bedingungen ſie dieſelben entweder in Geldpräſtationen verwandeln oder abkaufen laſſen wollen, zu verbinden, im entgegen geſetzten Fall aber zu gewärtigen, daß von ihnen angenommen werde, als ob ſie ſich nicht abfinden laſſen wollten.

Die von den Dienſt- und Grundherrn eingereichten Verzeichniſſe, werden hierauf den Dienſt-Zehnt- und Zinspflichtigen zur Erklärung übergeben werden und die Herrn Kantons Maires umſtändliche Anweiſungen erhalten, um mit Vermeidung jeder gerichtlichen Procedur, einen gütlichen Verein zwiſchen beiden Theilen zu bewirken, zugleich aber auch die Gemeinden und dienſtpflichtigen Unterthanen mit Rath und That an die Hand zu gehen, wie ſie am leichteſten die nöthigen Gelder aufzubringen im Stande ſind.

Kaſſel, den 22. April 1810.

Der Präfekt des Fulda-Departements,
von Reiman.

2.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Durch Unſer Dekret vom 23ſten Januar 1808. haben Wir erklärt, daß die nicht aufgehobenen Dienſte und die aufrecht erhaltenen Grundabgaben, entweder vermittelſt gütlicher Uebereinkunft, oder nach der von Uns zu beſtimmenden Art und Weiſe, ablösbar ſeyn ſollten; da indeß durch die gegenſeitigen, von dem einen und andern Theile vielleicht übertriebenen Forderungen, die Ablöſung vermittelſt gütlicher Vereinbarung bisher ſehr erſchwert und faſt unausführbar gemacht iſt: ſo haben Wir beſchloſſen, die Art und Weiſe zu beſtimmen, wie die Pflichtigen den Abkauf der nicht aufgehobenen Dienſte, wie auch aller Grundabgaben von den Berechtigten verlangen können;

Zu dem Ende haben Wir,
auf den Bericht Unſers Miniſters der Juſtiz;
nach Anhörung Unſeres Staatsrathes;
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle nicht aufgehobenen Dienſte, ingleichen die Zinſe, Zehnten und alle übrige Arten von Grundabgaben oder Grundpräſtationen, unter welcher Benennung ſie auch immer vorkommen mögen, ſey es nun, daß ſie von erblichen Colonaten (Erbmeyer, Erbleihe=, Erbenzinsgüter ꝛc.) oder von andern Grundſtücken entrichtet werden müſſen, können von den Pflichtigen unter Beobachtung nachſtehender Vorſchriften und Bedingungen abgelöſet werden.

Art. 2. Die Geldzinſe oder Geldrenten werden mit fünf vom Hundert, das heißt durch Erlegnng des zwanzigfachen Betrages derſelben abgekauft, es ſey dann, daß die Größe des Kapitals in der urſprünglichen Urkunde beſtimmt wäre.

Art. 3. Alle Fruchtzinſe und Fruchtpräſtationen ſollen nach den Durchſchnittspreiſen, welche aus den an den Diſtriktshauptorten ſtatt gefundenen Marktpreiſen hervorgehen, oder, im Falle dieſe ſich nicht nachweiſen laſſen, nach denen der benachbarten Marktplätze abgeſchätzt werden, dergeſtalt, daß bei Formirung des Durchſchnittes die letzten dreißig Jahre vor demjenigen Zeitpunkte, wo der Abkauf verlangt wurde, zum Grunde gelegt werden.

Die aus dieſer Berechnung ſich ergebende Summe eines Jahres ſoll ſodann mit vier vom Hundert, das heißt durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derſelben abgelößt werden können.

Art. 4. Der Werth der Abgaben in Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käſe, Eyern, Wachs und andern Lebensmitteln ſoll durch Sachverſtändige, von denen weiter unten im Artikel 10 die Rede ſeyn wird, beſtimmt, und dabei der gemeine Preiß, nach welchem man

die Bezahlung dergleichen Naturalien, wenn ſie als Grund-abgaben zu entrichten ſind, zu beſtimmen pflegt, zum Grunde gelegt werden.

Die Preisbeſtimmungen hingegen, welche über gedachte Gegenſtände in den Urkunden enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen feſtgeſetzt ſind, können nur in dem Falle als Maaßſtab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zuſteht, ob er in natura, oder in Gelde bezahlen will.

Gedachte Abgaben werden mit vier vom Hundert, d. h. durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derſelben abgekauft.

Art. 5. Die nicht aufgehobenen Dienſte ſollen von drei Sachverſtändigen, welche in dem Diſtrikte, worin die Grundſtücke der Dienſtpflichtigen gelegen ſind, wohnen müſſen, und von denen die Dienſtpflichtigen und die Dienſtherren jeder Einen zu ernennen haben, abgeſchätzt werden.

Die Ernennung dieſer beiden Sachverſtändigen muß binnen einem Monate, von dem Tage der Inſinuation des Ablöſungsgeſuches an gerechnet, geſchehen.

Können die Parteien in derſelben Friſt über die Wahl des dritten Sachverſtändigen nicht einig werden, ſo ſoll dieſer von dem Präſidenten des Diſtriktstribunals, welcher den oder die von den Parteien zu erwählenden Sachverſtändigen auch in dem Falle zu ernennen hat, wenn jene innerhalb der gedachten Friſt ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, ernannt werden.

Die Koſten der Schätzung der Sachverſtändigen fallen den Dienſtpflichtigen zur Laſt; ſollten indeß diese, um eine ſolche Schätzung zu vermeiden, dem Dienſtherrn Anerbieten gethan, und ſollte dieſer ſie anzunehmen ſich geweigert haben: ſo ſoll derſelbe, wenn nachmals die gemachten Anerbieten durch das Gutachten der Sachverſtändigen gerechtfertigt werden, ſämmtliche Koſten allein tragen.

Art. 6. Die Sachverſtändigen müſſen bei Beſtimmung des Werthes derjenigen Dienſte, welche ausſchließend zum Behufe der Kultur und Benutzung der Grundſtücke geleiſtet werden müſſen, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienſtherrn gebührt, um denſelben wegen der Koſten, die er in Zukunft für die durch Dienſte bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden wird genöthigt ſeyn, zu entſchädigen.

Was aber ſolche Dienſte betrift, welche zu einem anderen Behufe als dem der Kultur und Benutzung der Grundſtücke geleiſtet werden müſſen, oder doch zu einem anderen Zwecke gefordert werden können: ſo haben die Sachverſtändigen deren Werth nach dem gemeinen Preiſe zu beſtimmen, nach welchem in dem Orte, Kanton oder Diſtrikte ein Dienſttag, welcher mit der Hand, mit Pferden oder mit anderem Zugviehe geleiſtet werden muß, pflegt geſchätzt zu werden.

Bei Beſtimmung des Werthes der Dienſte müſſen die Sachverſtändigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienſtherr der Dienſtpflichtigen in natura (Pröven) oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen.

Die durch dieſe Berechnung heraus kommende jährliche Summe ſoll mit vier vom Hundert, d. h. gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derſelben abkäuflich ſeyn.

Es ſind gleichwohl die Dienſtherren das für den Abkauf zu entrichtende Kapital keineswegs zu fordern berechtiget, ſondern deſſen Bezahlung hängt lediglich von der Willkühr der Dienſtpflichtigen ab, welche bis dahin, daß ſie dieſelbe leiſten werden, das gedachte Kapital mit fünf vom Hundert zu verzinſen verpflichtet ſind.

Der jährliche Betrag dieſer Zinſen ſoll als eine auf den Grundſtücken der Dienſtpflichtigen haftende Rente be-

trachtet werden, und von dem Tage ihrer Entſtehung an ſollen die Dienſte gänzlich aufgehoben ſeyn.

Art. 7. Der Abkaufpreis der Fruchtzehnten iſt auf folgende Art zu beſtimmen:

Man berechnet den Werth des brutto (rohen) oder Total-Ertrages derjenigen Ländereien, von welchen der Zehnte gezogen wird, und mittelt zu dem Ende aus, wie viel ſie, ein Jahr in das andere gerechnet, nach dem Verhältniſſe der Erndte zur Ausſaat aufbringen können, wobei man aber annimmt, daß ſie nicht mit einem außergewöhnlichen Aufwande von Koſten und Arbeit, ſondern landesüblich und nach dem herkömmlichen Feldwechſel beſtellt worden ſind.

Der jährliche Werth des Zehnten muß ſodann nach dem Werthe des auf obige Weiſe ausgemittelten Brutto-Ertrages berechnet, und in Anſehung des Preiſes der Körner, des Strohes, u. ſ. w. müſſen die Beſtimmungen des 3. und 10. Artikels beobachtet werden. Die aus dieſer Berechnung ſich ergebende Summe ſoll mit vier vom Hundert, d. h. durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derſelben, abgelöſet werden können.

Art. 8. In Anſehung der Fleiſch- oder Blut-Zehnten ſind die im 4ten Artikel aufgeſtellten Grundſätze zu befolgen.

Art. 9. Von dem jährlichen Betrage der Geldzinſe oder Geldrenten, ingleichen von dem, nach den Grundſätzen und Vorſchriften des 3ten und 7ten Artikels ausgemittelten jährlichen Werthe der Fruchtpräſtationen und Zehnten, ſoll in den Fällen, wo davon, in Gemäßheit des 59ſten und 60ſten Artikels des Geſetzes vom 21ſten Auguſt 1808, ein verhältnißmäßiger Abzug für die Grundſteuer geſtattet iſt, die Grundſteuer-Quote, welche im Laufe des Jahres, wo der Abkauf erfolgte, von dem reinen, ſteuerbaren Einkommen der mit den abgelöſe-

ten Zinſen und Präſtationen beſchwerten Grundſtücke wird gefordert ſeyn, verhältnißmäßig abgezogen werden.

Art. 10. Sollten die intereſſirten Theile über den Abkaufpreis der im 4ten, 7ten und 8ten Artikel erwähnten Gegenſtände nicht einig werden können, ſo ſoll die Ausmittelung deſſelben von drei Sachverſtändigen geſchehen, in Rückſicht welcher ſodann die Beſtimmungen des 5ten Artikels befolgt werden müſſen.

Wenn die Marktpreiſe der Diſtrikts-Hauptorte oder, in deren Ermangelung, die der zunächſt gelegenen Marktplätze, den Werth einiger abzulöſenden, in den vorſtehenden Artikeln gedachten, Gegenſtände nicht beſtimmen, ſo haben die Sachverſtändigen jedesmal ſolche nach dem gemeinen Preiſe abzuſchätzen.

Art. 11. Damit die Dienſt- und Zehntherren die erforderliche Zeit haben, ihre ökonomiſchen Einrichtungen zu treffen, ſo ſollen die Pflichtigen die Verwandelung der Dienſte in Renten (Artikel 6), wie auch den Abkauf der Zehnten nicht eher, als in dem Laufe des Monates Januar eines jeden Jahres nachzuſuchen berechtigt ſeyn. Ihr desfallſiges Geſuch muß dem Dienſt- oder Zentherrn durch einen Notar oder Gerichtsboten inſinuirt werden, und erſt in dem Laufe des Monates Januar des nachfolgenden Jahres ſoll die Verwandelung oder Ablöſung ſtatt finden können.

Was hingegen die übrigen Präſtationen und Abgaben anbetrift, ſo kann deren Abkauf nicht eher, als zwei Monate nachher, nachdem die Pflichtigen ihr Geſuch dem Berechtigten durch einen Notar oder Gerichtsboten haben inſinuiren laſſen, vollendet werden.

Art. 12. Jedem Pflichtigen ſteht es frei, entweder auf einmal den Abkauf ſämmtlicher, von ihm zu [illegible] den Abgaben und Präſtationen, oder aber abgeſ[illegible]

Abkauf einer einzelnen Gattung von Abgaben und Präſtationen zu verlangen.

Gleichwohl kann die Verwandelung der zum Behufe der Kultur und Benutzung der Grundſtücke zu leiſtenden Dienſte in Renten, nur von der Majorität derjenigen Dienſtpflichtigen, welche für ein und daſſelbe Gut zu Arbeiten verpflichtet ſind, nachgeſucht werden, und die Minorität iſt ſodann darnach ſich zu richten verbunden.

Das für den Abkauf ſchuldige Kapital ſoll alsdann unter ſämmtliche Dienſtpflichtige, nach dem Verhältniſſe ihrer Verpflichtungen, vertheilt werden, und jeder von ihnen hat die Zinſen ſeines Antheils als eine Grundrente zu entrichten, wie ſolches im 6ten Artikel feſtgeſtellt worden iſt.

Art. 13. Was diejenigen Zehnten betrift, die von Gemeinden entrichtet werden müſſen, ſo kann deren Abkauf nur von dem Korpus der zehntpflichtigen Grundſtückbeſitzer d. h. von der ganzen Zehntflur oder Zehntpflichtigen Gemarkung gefordert werden.

Indeß entſcheidet die Majorität der gedachten Zehntpflichtigen über den Abkauf, und diejenigen unter ihnen, welche ihren Antheil an der für die vollſtändige Ablöſung des Zehnten ſchuldigen Kapitalſumme nicht bezahlen können oder wollen, ſollen gehalten ſeyn, den übrigen zehntpflichtigen Gemeindegliedern, die für ſie haben bezahlen müſſen, entweder den Zehnten nach wie vor zu entrichten, oder den Kapitalantheil, welchen ſie für die Ablöſung des Zehnten, womit ſie beſchwert ſind, ſchuldig ſind, mit fünf vom Hundert zu verzinſen, es ſey dann, daß das von dem Korpus der Zehntpflichtigen zu dem obigen Zwecke verwandte Kapital zu einem andern Zinsfuße aufgeliehen wäre.

Art. 14. Ein jeder Pflichtige, welcher Präſtationen oder Abgaben, ſie ſeyen von welcher Art ſie wollen, ablöſen will, iſt verbunden, mit dem Ablöſungskapitale zugleich alle

Digitized by Google

Rückſtände, mit Einfluß der nach Verhältniß der Zeit ſchuldigen Gefälle des laufenden Jahres; zu bezahlen.

Art. 15. Bis dahin, daß der Abkauf der Präſtationen und Abgaben, von denen in vorſtehenden Artikeln die Rede geweſen iſt, vollendet, oder, in dem Falle des 6ten Artikels, die Geldrente für den Abkaufspreis der Dienſte entſtanden ſeyn wird, müſſen dieſelben von den Pflichtigen nach wie vor den Berechtigten entrichtet und geleiſtet werden.

Art. 16. Die Bezahlung der Renten, welche an die Stelle der nicht aufgehobenen Dienſte treten, ſoll bis zur Ablöſung derſelben, vorzugsweiſe, und von jeder andern Schuld, jedoch mit Ausnahme der Grundſteuer, von den Grundſtücken, worauf ſie haften, gefordert werden können.

Art. 17. Damit die Rechte der Glaubiger, denen Abgaben und Präſtationen, deren Ablöſungsweiſe oben beſtimmt worden iſt, zur Hypothek beſtellt worden ſind, hinreichend geſichert ſeyn mögen, ſo ſollen die Pflichtigen das für den Abkauf ſchuldige Kapital nicht eher zu bezahlen verbunden ſeyn, als bis die Berechtigten durch eine Beſcheinigung des Hypotheken-Aufſehers nachgewieſen haben, daß die gedachten Abgaben und Präſtationen nicht hypothekariſch verſichert ſind.

Wird eine ſolche Beſcheinigung nicht beigebracht, ſo bleibt es den Pflichtigen, um den Abkauf zu Stande bringen zu können, unbenommen, den Preiß deſſelben nieder zu legen.

Art. 18. Wenn die Dienſte oder Zehnten zugleich mit den Gütern, zu welchen ſie gehören, verpachtet worden ſind, und nachher in Renten verwandelt oder abgelöſet werden, ſo ſollen die Pachter von dem Pachtgelde nur den Betrag der Renten oder die Zinſen des Kapitals, welches den Verpachtern für den Abkauf bezahlt worden iſt, und zwar zu fünf vom Hundert, abzuziehen berechtigt ſeyn, es ſey

dann ſie zögen es vor, die Pachtung am Ende des Pachtjahres gänzlich aufzugeben.

Von dieſer letzteren Befugniß können ſie jedoch nicht anders Gebrauch machen, als wenn der jährliche Ertrag der in Renten verwandelten oder abgelößten Präſtationen nicht wenigſtens ein Zehntheil des Pachtgeldes beträgt.

Zu dem Ende ſind die Verpachter, wenn die Pflichtigen die Verwandelung in Renten oder den Abkauf verlangen, das deshalb ihnen inſinuirte Geſuch binnen vierzehn Tagen ihren Pachtern bekannt zu machen verpflichtet, worauf dieſe binnen vier Wochen ihre Erklärung abzugeben haben.

Art. 19. Unſer Miniſter der Juſtiz iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Geſetzbülletin eingerückt werden ſoll, beauftragt.

Gegeben in Unſerm königlichen Schloſſe zu Napoleonshöhe am 18ten Auguſt 1809, im dritten Jahre Unſerer Regierung.

Unterzeichnet, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Miniſter Staats-Sekretair.

Unterzeichnet, Graf von Fürſtenſtein.

Als gleichlautend beſcheinigt:

Der Miniſter des Juſtizweſens,

Unterzeichnet, Simeon.

Digitized by Google

30.

Etwas über die im Königreiche Weſtphalen noch einmal zur Ausübung kommende Fideicommiſſariſche und Lehens Succeſſion.

Bei der Unmöglichkeit die eventuellen Rechte der Fidei-commiß und Lehns Erben bei Aufhebung der Fidei-commiſſe und Lehne zu würdigen und eine desfallſige Entſchädigung auszumitteln, hat die Geſetzgebung des Kö-nigreichs Weſtphalen, in billiger Rückſicht auf etwaige Ver-bindlichkeiten, Verträge und Verfügungen, die in Beziehung auf die bisherigen Verhältniſſe eingegangen und getroffen ſeyn können, die Succeſſion in Fideicommiſſen und Lehnen noch zu einem letztenmahle zuläſſig erklärt.

I. Die Fideicommiſſe betreffend, hat:

A) Das Gutachten des Königl. Staatsrath vom 9ten Jan. 1808 (Rhein Bund Heft 14. pag. 326) nur allein den nächſten, vor dem 1ten Jänner 1808. gebohrnen, Fidei-Commiß Erben annoch zur Succeſſion gelaſſen, und es ſchienen alle nach dieſem Termine Gebohrne ausgeſchloſſen ſeyn zu ſollen; Allein:

B) Das weitere Staats-Raths-Gutachten vom 8ten April 1809. (Rhein. Bund. Heft 41. pag. 249.) gab die nähere Beſtimmung, daß die dem Fi-deicommiß-Beſitzer annoch nach dem 1ten Jan. 1808. gebohrnen Kinder nicht von früher vorhanden geweſenen Collateralen ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, mit der weitern Erklärung, daß es auch nicht die Meinung habe, für den Fall, wo die fideicommiſſariſche Succeſ-ſion noch zum letztenmale zur Ausübung komme, das

Repräſentations-Recht in der geraden oder in der Seitenlinie aufzuheben.

In Beziehung hierauf wurde daher feſtgeſezt:

1) Daß diejenigen fideicommiſſariſchen Subſtitutionen in Rückſicht welcher am 1ten Jänner 1808 kein Succeſſor am Leben geweſen, durch das Geſetzbuch Napoleons gänzlich aufgehoben zu halten ſeyen;

2) Die Subſtitution auf gleiche Weiſe erloſchen ſeyn ſolle, wenn der unmittelbar berufene, in dem gedachten Zeitpunkte bereits lebende, Fideicommiß-Erbe vor Eröffnung der Succeſſion, ohne einen qualifizirten, vermöge des Repräſentations-Rechts in ſeine Stelle einzutreten befugten Descendenten zu hinterlaſſen, geſtorben iſt;

3) Wenn dem Fideicommiß-Beſitzer noch nach dem 1ten Jänner 1808 ein zur fideicommiſſariſchen Succeſſion qualificirtes Kind gebohren worden, ſolches, wenn es auch vor dem in dem feſtgeſezten Zeitpunkte bereits vorhanden geweſenen Collateral-Erben vor dem Anfalle der Subſtitution wieder verſterben würde, dennoch dieſen letzteren von allen Rechten an dem Fideicommiſſe ausſchließen ſolle;

4) Bei mehreren zugleich zur Succeſſion berufenen, zu deren Beſten zum letztenmale die Subſtitution aufrecht erhalten werde, das Repräſentations-Recht in der geraden ſowohl als der Seitenlinie ſtatt finde, ſo daß die qualificirten Kinder, ſie ſeyen gebohren zu welcher Zeit ſie wollen, in die Stelle der verſtorbenen Eltern einrücken, und gemeinſchaftlich mit den übrigen Fideicommißerben zur Succeſſion gelangen.

Es wird alſo hiernach die fideicommißariſche Succeſſion noch zum letztenmale, mit Beſchränkung auf gewiſſe Perſonen und zu deren Beſten, noch einmal zugelaſſen und aufrecht erhalten, und der dem zufolge nun wirklich zur Succeſſion gelangte Fideicommiß-Erbe ſoll das

Fideicommiß als freies Eigenthum beſitzen, und ihm die völlig freye Verfügung über ſolche Güter zuſtehen.

II. Die Lehne betreffend:

ſo ſind nach dem Königl. Dekrete vom 28ten Merz 1809. (Rheinbund Heft 32. pag. 314.) alle Rechte der Lehnsſucceſſion aufgehoben, und der Beſitzer kann die allodificirten Güter, ſobald die zu entrichtende Abgabe ihre feſte Beſtimmung erhalten hat, nach Gefallen veräußern und zur Hypothek beſtellen. Noch einmal ſoll jedoch die Lehnsſucceſſion zum Beſten gewiſſer Perſonen zugelaſſen ſeyn, und zwar nach Art. 14.

1) Desjenigen oder derjenigen, welche zur Zeit der Publikation der ermeldten Königl. Dekrets bereits gebohren und unmittelbar zur Lehnsfolge berechtigt ſind;

2) Der noch zu erzeugenden, ſo wie auch der bereits lebenden lehnsſucceſſionsfähigen Descendenten des Lehnbeſitzers, wenn ſie vermöge des Repräſentations-Rechts in die Stelle verſtorbener Eltern einrücken, und alſo die zur Zeit des Dekrets ſchon lebende Seitenverwandte ausſchließen;

3) In der Seitenlinie zum Beſten der ſchon gebohrnen oder noch zu erzeugenden, Kraft des Repräſentations-Rechts an die Stelle ihrer verſtorbenen Eltern, die zur Zeit des Dekrets die nächſten Lehnsfolger waren, einzutreten berechtigter Kinder.

Es ergibt ſich hieraus die Regel: der bereits gebohrne unmittelbar zur Lehnsfolge Berufene ſuccedirt noch einmal nach Lehnrecht, und ſeine ſchon vorhandene oder noch gebohren werdende Kinder treten vermöge des Repräſentations-Rechts an ſeine Stelle; eine Ausnahme hiervon findet jedoch ſtatt, wenn dem Lehnbeſitzer ſelbſt annoch Descendenz gebohren wird, welche alsdann vor jenen früher vorhandenen und denen Repräſentanten, den Vorzug behauptet.

Nachdem angeführtermaßen Art. 4. die Perſonen kennt-

lich gemacht worden, welche noch einmal nach Lehnrechten ſuccediren ſollen, ſo wird Art. 5. die nähere Beſtimmung gegeben, wie übrigens die gänzliche Abſchaffung der Lehns-Succeſſion zu verſtehen ſey, und ausdrücklich verordnet, daß ſie aufhören ſolle: „nicht nur a) in der Perſon derjeni„gen, zu deren Vortheile die Ausnahmen gemacht ſind, ſo„bald nemlich dieſe zur Succeſſion wirklich gelangt ſind; „ſondern auch b) in Rückſicht aller übrigen Lehnfolger, „welche zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtigen De„krets, am Leben ſich befinden, ſelbſt wenn der näch„ſte Lehnfolger, durch deſſen Exiſtenz ſie ge„genwärtig von der Lehnfolge ausgeſchloſſen „werden, vor ihnen verſterben ſollte.“ *)

Es werden hier die namentlich in dem Art. 4. genannten, unter Nro. 1. 2. 3. angegebenen vor allen übrigen und ſonſtigen Lehnfolgern unterſchieden, und dieſen wird beſtimmt dasjenige verſagt, was jenen noch zum letztenmale zugeſtanden iſt.

Herr von Meyerfeld in den Bemerkungen zu Wehrs Unterrichte für Lehnbeſitzer in Weſtphalen. Caſſel 1810 iſt jedoch Seite 16 der Meinung, daß in dem Falle, wo bei einem feudo feminino successivo (alſo auch bei einem Mannlehn) der Sohn eines Lehnbeſitzers vor demſelben mit Tode abgehe und eine Tochter zurücklaſſe, die Lehnsfolge noch nicht abgeſchafft oder aufgehoben ſey, ſondern wenn noch z. E. ein Bruder des

---

*) Art. 5. Sauf les exceptions ci-dessus etablies, la succession féodale est abolié, soit sur la tète des exceptès, aussitot qu'elle aura été recucillie par eux, soit à l'egard de tous les autres successeurs vivans à l'epoque de la publication du present d'ecret, *lors même que le premier appellé, dont l'existence actuelle les exclut, viendruit a prédécéder.* Monit. Westph. de 1809. Nro. 52.

Digitized by Google

Lehnbeſitzers vorhanden ſey, dieſer noch einmal nach Lehnrecht ſuccedire und die Enkelin des Beſitzers ausſchließe.

Die Gründe, womit er dieſe Behauptung unterſtützt, ſind: 1) daß doch noch einmal nach Lehnrechten ſuccedirt werden müſſe, der Fall einer Succeſſion aber durch das erſt nach dem Tode des Sohns erfolgte Ableben des Lehnbeſitzenden Vaters nach Publication des königlichen Dekrets zum erſtenmale eintrete;

2) Der Inhalt des 3ten Satzes Art. 4. wornach in der Seitenlinie Kinder vermöge des Repräſentations-Rechts in die Stelle ihrer verſtorbenen Eltern, die zur Zeit der Bekanntmachung des Dekrets, die nächſten Lehnfolger geweſen, einzutreffen berechtigt ſeyen, mit einer andern Behauptung ſich nicht vereinigen laſſe.

Allein ad 1. iſt in dem Königl. Decrete nicht unbedingt verordnet, daß noch einmal in einem Succeſſionsfalle nach Lehnrechten ſuccedirt werden ſolle und müſſe: ſondern es iſt der Lehns-Succeſſion blos als Vergünſtigung, zum Beſten gewiſſer nahmhaft gemachter Erben, noch einmal Ausnahmsweiſe ſtatt gegeben worden; mithin kann ſolche nicht auch da Platz finden, wo dieſe begünſtigten Perſonen und gegebenen Fälle nicht eintreten. Es ſind dieſe begünſtigte, die zur Zeit des Dekrets vorhandene unmittelbar zur Lehnsfolge berufene Nachfolger, und die bereits gebohrne oder noch gebohren werdende Descendenten, die vermöge des Repräſentations-Rechts ſowohl in der abſteigenden als Seiten-Linie an die Stelle ihrer verſtorbenen Eltern treten.

Ad. 2) kann demnach nicht argumentirt werden: weil den Descendenten, die vermöge des Repräſentationsrechts an die Stelle ihrer verſtorbenen Eltern rücken, es nicht ſchadet, daß ihre Eltern als nächſte Lehnfolger, deren Exiſtenz ſie von der Lehnfolge ausgeſchloſſen haben würde, vor ihnen geſtorben ſind, alſo ſchadet es auch Collateralen und

ſonſtigen Lehnfolgern nicht, wenn der unmittelbar Berechtigte, der ſie durch ſeine Exiſtenz ausgeſchloſſen hätte, vor ihnen mit Tode abgegangen iſt, ſondern ſie ſuccediren demohngeachtet noch einmal nach Lehnrecht.

Es gehören dieſe Lehnfolger, die noch einen andern zwiſchen ſich und dem Lehnbeſitzer haben und denen kein Repräſentationsrecht zuſteht, nicht unter die Begünſtigten, zu deren Vortheile noch einmal die Ausnahme gemacht werden ſoll.

Wo demnach keine Perſonen dieſer Kategorie vorhanden ſind, da kann nichts zu deren Beſten geſchehen, und alſo auch zu ihren Gunſten die Lehens-Succeſſion nicht noch zum letztenmal ſtatt finden. Wenn daher der unmittelbar zur Lehnsſucceſſion berufene Sohn vor dem Vater nach Publikation des Königl. Dekrets verſtirbt, ohne einen qualifizirten Descendenten — alſo, bei einem Mannlehne oder feudo feminino successivo, einen Sohn zu hinterlaſſen; ſo iſt für den ſich nunmehro ergebenden Succeſſionsfall, wenn gleich ſolcher der erſte iſt, die Lehnfolge aufgehoben, und eine vorhandene Tochter oder Enkelin des Lehnbeſitzers ſuccedirt mit Ausſchließung deſſen Bruders. Die Ausſchließung des Bruders, in dem gegebenen Falle, ſo wie aller übrigen nicht namentlich ausgenommenen Lehnsfolger, iſt durch die ausdrückliche Beſtimmung des Art. 5. daß: ſelbſt wenn der nächſte Lehensfolger, durch deſſen Exiſtenz ſie, (die übrigen Lehnsfolger) gegenwärtig von der Succeſſion ausgeſchloſſen werden, vor ihnen verſterben ſollte, die Lehnsfolge abgeſchaft ſeyn ſolle; wohl zu deutlich ausgeſprochen, als daß eine andere Auslegung angenommen werden dürfte.

Hierzu tritt nun aber auch noch das weitere Argument, daß bei der fideicommiſſariſchen Succeſſion, wie oben angeführt, dieſes ausdrücklich, und ſogar mit der Ausdehnung, verordnet iſt, daß ein dem Fideicommißbeſitzer ſpäter gebohr-

nes, ſogar vor Eröffnung der Succeſſion wieder verſtorbenes Kind, den früher vorhandenen nächſten Collateral-Erben ausſchließe, und die fideicommiſſariſche Succeſſion für denſelben aufhebe. Es läßt ſich auch kein Grund erdenken, warum das was hierin in Anſehung der Fideicommiß-Succeſſion ſtatt findet, nicht auch bei der Lehnsſucceſſion gelten ſoll. Zwar glaubt Herr von Meierfeld, daß a diversis ad diversa nicht gültig gefolgert werden könne, mithin, wenn auch der Fideicommisbeſitzer, wie es das angezogene Gutachten des Staatsraths mit ſich zu bringen ſcheine, zum Nachtheile des vorhandenen unmittelbar berufenen Erbfolgers nicht veräußern dürfe, dieſes doch dem Lehnbeſitzer nicht unterſagt gehalten werden könne, da es ſelbigem nach dem Königl. Dekrete vielmehr geſtattet ſey: *) Unterdeſſen wenn in Rückſicht der für die Allodification unbenommenen Abgabe dem Lehnbeſitzer eine größere Freiheit in Anſehung der Veräußerung, als dem Fideicommisbeſitzer, zugeſtanden werden kann; ſo läßt ſich daraus wohl die Folgerung ziehen, daß diejenigen Vortheile, welche dem Fideicommißbeſitzer, der doch für die Aufhebung des Fideicommiß-Verbands keine Abgabe übernimmt, zugeſtanden werden, dem Lehnsbeſitzer, dem eine ſolche Präſtation auferlegt wird, um ſo mehr zuſtehen müſſen. Ein Vortheil bleibt es aber immer für den Lehnbeſitzenden Vater, wenn er einen Sohn, der ſein Lehnfolger geweſen ſeyn würde, verliert, daß er das Lehn einer Tochter oder Enkelin hinterlaſſen kann, und ſolche Deſcendenten, bei nun aufhörender

---

*) Bei der Veräußerungs-Befugnis des Lehnbeſitzers würden dem nächſten Nachfolger blos die Vortheile bleiben, daß jener nicht mortis causa über das Lehn disponiren dürfe, und der Lehnserbe falls der Beſitzer daſſelbe nicht bei ſeinem Leben veräußert hätte, deſſen [illegible] dial-Erben ausſchlöße, von Meierfeld l. [illegible] 9. Seq.

Lehnsſucceſſion, den Vorzug vor männlichen Collaterialien behaupten. Es würde nicht conſequent ſeyn, demjenigen, dem eine Veräußerungs-Befugniß zugeſtanden ſeyn ſoll, eine größere Beſchränkung in längerer Dauer der Lehnsſucceſſion aufzulegen, als einem Fideicommißbeſitzer, der nicht veräußern ſoll, ſo lange ein unmittelbar zur Succeſſion nach ihm berufener Erbe vorhanden iſt. Mag immerhin eine Abweichung der noch zum letztenmal zuläßigen Fideicommiſſariſchen, von der Lehnsſucceſſion darin ſich hervorthun, daß dem Collateralen, bei erſterer ſchon blos allein durch die ſpätere Geburt eines Kinds des Beſitzers, bei letzterer aber nur durch deſſen vorhanden ſeyn bei Eröffnung der Succeſſion, das Erbfolgerecht vereitelt wird; ſo wird man doch hierdurch zu keiner Folgerung auf längere Aufrechthaltung der Lehnsſucceſſion für andere Fälle berechtigt. Da Herr von Meyerfeld am Schluſſe ſeiner Schrift mit ſo vieler Beſcheidenheit diejenigen, welche mit ſeinen Anſichten nicht einverſtanden ſind, zu ihrer Aeußerung auf dem Wege der Publizität auffordert, ſo wird der ferne Beobachter, dem alle ſonſtige Subſidien, zu Auslegung und Erläuterung der vorliegenden geſetzlichen Beſtimmung des Königreichs Weſtphalen fehlen, Berichtigung und Belehrung um ſo mehr mit Danke erkennen.

Digitized by Google

31.

Rede des Herrn Baron v. Leiſt, Staatsraths, General-Direktors des öffentlichen Unterrichtes, und Ritters des Ordens der Weſtphäliſchen Krone, gehalten beim Schluſſe der Verſammlung der Reichsſtände, am 12. März 1810.

Meine Herren Reichsſtände!

Eine Geſetzgebung, welche auf richtige, durch die Ausſprüche der Vernunft und Erfahrung gebilligte und bewährte, Grundſätze gebaut, welche den Verhältniſſen, Bedürfniſſen, Sitten und der Denkungsart des Volkes und dem Zwecke des Staates vollkommen entſprechend iſt, deren Vorſchriften deutlich und beſtimmt ſind, und in planmäßigem Zuſammenhange und Einklange unter einander ſtehen; eine ſolche Geſetzgebung, meine Herren, iſt unſtreitig die feſteſte Grundlage alles Nationalglückes, und das ſicherſte Mittel, die Bande zwiſchen dem Herrſcher und ſeinem Volke unauflöslich zu machen.

Werfen wir einen Blick auf unſer deutſches Vaterland, und wie finden wir noch vor kurzem die Lage und den Zuſtand der Geſetzgebung in den meiſten Staaten deſſelben! Mit Rieſenſchritten waren wir vorgerückt, nur in Rückſicht der Geſetzgebung befand der größte Theil der Deutſchen ſich noch da, wo ſeine Ahnherrn ſtanden. Die Geſetze, welche öffentliche und Privatverhältniſſe beſtimmen ſollten, entſtanden zu den verſchiedenſten Zeiten und unter den verſchiedenartigſten Umſtänden, von der Weisheit wie von der Unvernunft diktirt; waren zum Theil ein Chaos, das von Tage

zu Tage mehr anſchwoll, verworrener, trüber und dunkler ward; oft glichen ſie dem dädaliſchen Labyrinthe, aus welchem nur Wenige den Ausgang zu finden vermochten, und mit Recht ließ ſich häufig das auf ſie anwenden, was Bako einſt ſagte: „es iſt keine ärgere Folter, als die Folter der Geſetze.“

Gewohnheit, welche dem Menſchen auch das Unerträglichſte zuletzt nicht nur erträglich, ſondern ſelbſt theuer und werth machen kann, ſteifer, unbiegſamer Sinn, nicht ſelten mit einer Art von Indolenz gepaart, Geiſt der privilegirten Stände und Korporationen widerſetzten ſich jeder großen und heilſamen Reformation, und Gerichte und Advokaten, die einzigen in der That, welche bei deren Anwendung gewannen, und zwar in dem Grade gewannen, in welchem die Bürger verloren, kämpften mit den Bürgern für die Erhaltung der alten Verwirrung, und mithin für die Beibehaltung der unverſiegbaren Quelle von Streitigkeiten und Prozeſſen.

Eine traurige, aber leider! unumſtößliche Wahrheit iſt es: Deutſchland, ganz ſich ſelbſt überlaſſen, würde wahrſcheinlich nie eine gründliche Verbeſſerung ſeiner Geſetzgebung vollendet haben. Von auſſen her mußte der erſte Impuls kommen. — Er iſt gekommen! Der größte Mann des Zeitalters und der Vorwelt, deſſen Blick die Gegenwart und Zukunft umfaßt, hat ihn gegeben, und zwar auf eine Art gegeben, die, wenn nur ſeine Hauptidee mit richtigem und lebendigem Sinne ſtets aufgefaßt wird, die wohlthätigſten Folgen erzeugen, und den reichſten Segen bis auf die ſpäteſten Nachkommen verbreiten muß.

Napoleon gab Weſtphalen eine Verfaſſungs-Urkunde, welche die Hauptzüge der Verfaſſung und Regierung des neuen Staates darſtellt, nnd ein Civil-Geſetzbuch, welches gleich dem Namen ſeines Urhebers unſterblich ſeyn und von den Nationen als ein herrliches Denkmal von der Fülle

Digitized by Google

und Tiefe ſeiner legiſlatoriſchen Einſichten ſtets wird betrach-tet werden.

Aber, der Verfaſſungs-Urkunde Weſtphalens und des Napoleoniſchen Kodex ungeachtet, was und wie unendlich viel blieb nicht in Rückſicht der Geſetzgebung dem Eifer, der Thätigkeit, den Einſichten und der Weisheit unſers vielgeliebten Königes vorbehalten und überlaſſen! War nicht für mehrere Theile des großen, weitläuftigen Gebäudes der Geſetzgebung gleichſam nur der erſte Umriß gegeben, für andere hingegen nur durch einige leichte Züge angedeutet, was etwa daraus werden ſolle, und fehlten nicht ſelbſt dieſe leiſen Andeutungen gänzlich für verſchiedene, äußerſt wichtige, Theile dieſes Gebäudes?

Und wie hat Se. Majeſtät der König in dem kurzen Zeitraume ſeiner Regierung die von der Vorſehung ihm auferlegte ſchwere Aufgabe, woran vor ihm ſo manche Regenten geſcheitert ſind, gelöſt? Mit- und Nachwelt wird den tiefen Einſichten, welche Er durch ſeine Geſetzgebung an den Tag gelegt hat, huldigen; ſie wird dem raſchen und dabei wohl überlegten Eifer und konſequenten Gange ſeiner Geſetzgebung, worin das Prinzip der Einheit ſo klar ſich ausſpricht, ihre Bewunderung nicht verſagen. Wie viel iſt nicht in der Geſetzgebung ſeit der Zeit geſchehen, wo Hieronymus Scepter über Weſtphalens Völker herrſcht! Was iſt nicht in dieſer Hinſicht, vorzüglich in dem Zeitraume von faſt ſiebenzehn Monaten geſchehen, welche ſeit dem Schluſſe des letzten Reichstages bis zum Anfange des gegenwärtigen verfloſſen ſind! Welchen Theil der Geſetzgebung und Staatsverwaltung Sie, meine Herren, auch immer betrachten mögen, keinen, keinen werden ſie vernachläſſigt, keinen ſtiefmütterlich behandelt finden. Ein reger Eifer, belebt und geleitet von Sr. Majeſtät, hat für die größten, wie für die kleinſten Theile der verwickelten Staatsmaſchine auf gleiche Weiſe thätig ſich bewieſen.

Digitized by Google

Mit welchem ſtolzen Selbſtgefühle muß nicht jeder Weſtphale, dem Nationalehre und Nationalglück keine leere und gleichgültige Worte ſind, erfüllt werden, wenn er die treffliche Darſtellung der Lage des Königreichs lieſt, welche gleich nach Eröffnung Ihrer diesjährigen Verſammlung der Miniſter des Innern Ihnen, meine Herren, vorgelegt hat!

Wie herzerhebend muß es nicht für jeden Weſtphalen ſeyn, wenn er aus dieſer, nach den Regeln der ſtrengſten Wahrheit und Unpartheilichkeit entworfenen, Darſtellung erfährt, wie viel in dem kurzen Zeitraume von nicht vollen ſiebenzehn Monaten, und wie dies Alles geſchehen iſt, wenn er darin die Grundſätze der größten Humanität und Liberalität als Grundlagen der ganzen Handlungsweiſe der Regierung öffentlich verkündet findet.

Kühn können wir um uns blicken und fragen, wo iſt der deutſche Staat, welcher uns es gleich gethan, wo der Staat, deſſen Regierung ſo viel für das wahre Wohl ſeiner Unterthanen gearbeitet hat, wo der Staat, wo für die Begründung des neuen großen Syſtems, welches Napoleons Genie an die Stelle der alten Verwirrung geſetzt hat, ſo viel, mit ſolcher Konſequenz und mit ſolcher Schonung wohl erworbener Rechte geſchehen iſt?

Wie ſchön ſchließt ſich nun an die bisherigen Arbeiten der Regierung dasjenige an, was für die Geſetzgebung während Ihrer diesjährigen Verſammlung, deren Ende ich Ihnen, meine Herren, kraft königlichen Auftrages hiermit ankündige, gethan iſt!

Derſelbe Geiſt der Weisheit, welcher die Handlungen der Regierung ſtets leitet, ſpricht ſich in ſämmtlichen Geſetz-Entwürfen, die Ihrer Genehmigung dieſes Mal vorgelegt wurden, auf das deutlichſte aus. Von äußerſter Wichtigkeit ſind die vielen Ihnen überbrachten, und von Ihnen ſanktionirten Geſetze; denn ſie umfaſſen die bedeutendſten Theile der Staatsverwaltung, und bringen das ganze Syſtem

derſelben ihrer Vollendung nahe. Sie ſind das Reſultat der ſorgfältigſten und reiflichſten Prüfung, und bei den meiſten derſelben hat eine beinahe einjährige Erfahrung benutzt werden können, indem der größte Theil deſſen, was ſie enthalten, bereits vorher proviſoriſch durch königl. Dekrete eingeführt war. In Weſtphalens Annalen wird daher der diesjährige Reichstag ſtets eine große Rolle ſpielen, und die Nation wird den König und deſſen getreue Stände für die treflichen Geſetze ſegnen, welche ſie erhalten hat.

Verwandelt haben Sie, meine Herren, in ein Geſetz das vierte, fünfte und ſechſte Buch der bürgerlichen Prozeßordnung, und dadurch das ganze Werk vollendet. So hat denn nun Weſtphalen eine dem Geiſte und der Vorſchrift der Konſtitution entſprechende Prozeßordnung, welche den unerträglichen Mißbrauch der vielen Inſtanzen, Rechtsmittel und Erſtreckung der Friſten, wodurch die Rechtsverfolgung bisher ſo koſtbar ward, gänzlich vernichtet, welche einen feſten Damm ſowohl der Chikane der Sachwalter und Anwälde, als der Willkühr der Richter entgegenſetzt, durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine furchtbare Kontrolle für den Richter einführt, und auf die Entwickelung der Seelenkräfte der Nation den wohlthätigſten Einfluß äußern wird. Weicht gleich unſere Prozeßordnung durch Zuſätze, Erklärungen, Veränderungen, Weglaſſungen, Modifikationen und Aufnahme verſchiedener, im deutſchen Prozeſſe angenommener, Grundſätze von ihrem Urbilde, der franzöſiſchen, in ſehr vielen Stücken ab: ſo iſt dennoch nie das Geſetz der Harmonie verletzt, welche zwiſchen ihr und dem Code Napoleon nothwendig vorhanden ſeyn muß, wenn nicht die Einführung der letzteren große Verwirrung erzeugen ſoll. Aller Veränderungen ungeachtet hat unſere Prozeßordnung den Karakter eines wahren Ergänzungskodex für Napoleons Geſetzbuch behalten, und kann als das Hauptwerkzeug ſeiner Vollziehung betrachtet werden.

Digitized by Google

Durch die Genehmigung, welche Sie auf dem vorigen Reichstage dem Geſetze über die Munizipalpolizei und die peinliche Prozeßordnung ertheilten, entſtanden heilſame neue Normen für das Verfahren in Polizeivergehen und peinlichen Verbrechen. Eine große, wichtige Lücke blieb aber damals; denn das Verfahren in Anſehung derjenigen Vergehen, welche wir mit dem Namen der korrektionellen Vergehen belegen, und die in Rückſicht ihrer Strafbarkeit in der Mitte zwiſchen den beiden angegebenen Klaſſen von ſtrafbaren Handlungen ſtehen, blieb unbeſtimmt. Nunmehr iſt aber auch dieſe Lücke gänzlich verſchwunden, da Sie, meine Herren, die Ihnen vorgelegte korrektionelle Prozeßordnung ſanktionirt haben, welche, gegründet auf das Prinzip der Oeffentlichkeit des Verfahrens, das wahre Palladium einer guten Juſtizverfaſſung, ein der Natur der korrektionellen Vergehen vollkommen entſprechendes Verfahren vorſchreibt, welche, indem ſie alle unnütze Weitläuftigkeiten, Langſamkeiten und Formalitäten verbannt, möglichſte Schnelligkeit mit einer gründlichen Unterſuchung glücklich zu vereinigen weis.

Der Zweck des von Ihnen genehmigten Geſetzes über die Erhebung der Kapitalien und Forderungen, welche Se. Majeſtät der Kaiſer von Frankreich an Unſern vielgeliebten König abgetreten hat, ging keinesweges dahin, Sr. Majeſtät irgend neue Rechte auf die gedachten Kapitalien zu verſchaffen oder beizulegen. Zu klar war das Recht des Königs, zu feſt daſſelbe ſowohl durch das Recht des Krieges und der Eroberung, als durch die im Berliner Traktate vom 22ſten April 1808 erfolgte Abtretung der Kapitalien begründet, als daß es darüber noch einer neuen Geſetzgebung bedurft hätte. Nein, eine ganz andere Tendenz hat dieſes Geſetz! Daſſelbe will nur das rechtmäßige Eigenthum des Königs gegen alle Chikane und den böſen Willen der Schuldner ſicher ſtellen; dadurch ſollen nur einige Nachtheile und

Schwierigkeiten entfernt werden, welche für Se. königliche Majeſtät aus dem etwa erforderlichen Beweiſe über das Daſeyn der Forderungen leicht entſtehen könnten, wenn man dabei blos die nach dem Geſetzbuche Napoleons zuläſſigen Beweismittel zur Anwendung bringen wollte.

Ihrer einſichtsvollen und thätigen Mitwirkung, meine Herren, verdankt Weſtphalen bereits jetzt ein der Lage und den Verhältniſſen des Volkes vollkommen angemeſſenes Finanzſyſtem, welches, auf den dauerhafteſten Grundlagen beruhend, durch Einfachheit, Klarheit, lichtvolle Ordnung, Konſequenz und Kraftfülle auf das Vortheilhafteſte ſich auszeichnet, bei welchem alles darauf berechnet iſt, die Vertheilung der Steuern und Abgaben möglichſt gleich und deren Erhebung möglich leicht zu machen, auch dem Betruge und der Demoraliſation des Volkes kräftigſt entgegen zu arbeiten.

Durch Ihre auf dem letzten Reichstage ertheilte Sanktion bekamen wir die wichtigen Geſetze über die Grund- und Patent- oder Gewerbſteuer.

Von dem völlig richtigen Grundſatze giengen Sie dabei aus, daß unter den Abgaben die Grundſteuer die vorzüglichſte und ſtärkſte ſeyn müſſe, weil Weſtphalens Bewohner ein ackerbauendes Volk ſind und die Fruchtbarkeit des Bodens die Hauptquelle ihres Reichthums ausmacht. Aber blendende Theorien vermochten nicht, Sie irre zu führen, und Sie zu verleiten, das phyſiokratiſche Syſtem für das einzig richtige zu halten.

Sie erkannten, daß dieſes Syſtem, nach welchem alle Geldbedürfniſſe des Staates nur aus dem Ertrage des Akkerbaues geſchöpft werden ſollen, auf keinem haltbaren Grunde beruhe, und daß es ſo wenig auf große und mittlere, als auf kleine Staaten Anwendung finde. Sie erkannten, daß eine verhältnismäßig gleiche Beſteuerung unmöglich ſey, wenn man dieſelbe nicht zugleich auf die

Grundbeſitzungen, den Erwerb und Genuß erſtrecke; daß die Einführung einer einzigen Steuer in das Reich der Chimären gehöre; daß mehrere aber mäßige Steuern minder drückend für den Unterthan ſeyen, als wenige, welche derſelbe in großen Summen entrichten muß, und daß nur die Annahme dieſer Grundſätze es möglich mache; durch die Staatsabgaben alle Klaſſen der Unterthanen zu treffen.

Gerade deshalb ſanktionirten Sie die Gewerbſteuer und wollten, daß alle die, welche irgend einen anderen Zweig der Induſtrie als den Ackerbau trieben, gleich den Landbauern einen verhältnißmäßigen Theil ihres Erwerbes dem Staate entrichteten.

Gerade deshalb genehmigten Sie vorläufig bei Gelegenheit der Annahme des Staatsbüdjets für das Jahr 1809 die Einführung verſchiedener indirekten Steuern.

Mehrere Steuergeſetze ſind Ihnen nun, meine Herren, auf dem gegenwärtigen Reichstage vorgelegt. Aber keins, keins derſelben hatte die Abſicht, neue Auflagen und Abgaben einzuführen. Seine königliche Majeſtät, weit entfernt dem Volke neue Steuern auflegen zu wollen, kennt kein angelegentlicheres Geſchäft, als darauf zu denken, wie die Steuerlaſt vermindert und der Zuſtand der Weſtphalen mit jedem Tage verbeſſert werden könne.

Sämmtliche in Rückſicht der Steuern Ihnen vorgelegten und von Ihnen ſanktionirten Geſetze haben lediglich ſolche Auflagen zum Gegenſtande, welche bereits in Gemäßheit der von ihnen auf dem letzten Reichstage ertheilten Genehmigung beſtehen und vorläufig eingeführt ſind. Aber auf mehrfache Weiſe ſind die neuen Steuergeſetze verändert und modifizirt, je nachdem wiederholtes ernſtliches Nachdenken, die ſorgfältigſte Prüfung dieſer hochwichtigen Nationalangelegenheit und die während des Laufes eines Jahres geſammelten Erfahrungen es erforderten. Nur ſegnen kann die Nation alle dieſe Veränderungen, da ſie ihr wahres Beſtes

und die möglichſt gleiche Vertheilung der Laſten beabſichtigen.

Durch die Patentſteuer, welche äuſerſt gerecht an ſich ſelbſt, wenig läſtig in der Anwendung und wegen ihrer Allgemeinheit ſehr einträglich iſt, haben Sie, meine Herren, die Gewerbfreiheit zu einem wahren Fundamentalgrundſatze unſerer Geſetzgebung erhoben, und folglich alle Bannalitäten nebſt den Feſſeln der Zunft- und Gildenverfaſſung gänzlich vernichtet. Wie ganz anders als die vormalige Zunfteinrichtung muß die Gewerbfreiheit auf die Induſtrie, auf die Erweiterung der Produktion, auf die Vervollkommnung der Künſte und Gewerbe und auf den allgemeinen Wohlſtand der Nation wirken!

Auflagen auf den Genuß, gehörig eingerichtet und in das wahre Verhältniß gegen die übrigen Abgaben des Staates geſetzt, müſſen unſtreitig zu den empfehlungswürdigſten Arten der Auflagen gerechnet werden. Das Syſtem, worauf das von Ihnen, meine Herren, genehmigte Geſetz über die Konſumtionsſteuern gebaut iſt, zeichnet ſich in einem vorzüglichen Grade durch ſeine groſe Einfachheit aus, und verdient daher völlig den Beifall, welchen Sie demſelben ertheilt haben. Sehr klein iſt die Anzahl der Artikel, welche der Konſumtionsſteuer unterworfen ſind. Nur von fünf inländiſchen und achtzehn ausländiſchen wird ſie erhoben, und unter dieſen letzten befinden ſich nur dreizehn neue, indem die fünf andern ſolche ſind, die auch als inländiſche Produkte beſteuert werden, und folglich um ſo mehr Gegenſtand der Steuer werden müſſen, wenn ſie aus dem Auslande kommen. Die Konſumtionsſteuer trift zwar keinesweges blos Gegenſtände des Luxus, ſondern auch ſolche Artikel, welche offenbar zu den erſten Lebensbedürfniſſen gehören. Aber ſollte wohl daraus irgend Jemand einen Vorwurf gegen die Steuer hernehmen können? Gewiß keiner, ſobald er nur über den Zweck und die Natur der Steuer reiflich nachgedacht und

alle Umſtände gehörig in Erwägung gezogen hat. Soll nämlich der Zweck der Auflage und einigermaßen Sicherheit der Einnahme erreicht werden, ſo müſſen gerade ſolche Artikel beſteuert werden, deren Gebrauch allgemein iſt, oder die wenigſtens der gröſſere Theil der Unterthanen nicht entbehren kann. Aber gering muß alsdann die Auflage ſeyn. Dadurch und durch die Allgemeinheit der Abgabe wird die Unbequemlichkeit, welche aus der Beſteuerung der erſten Lebensbedürfniſſe etwa für die dürftigere Klaſſe entſtehen könnte, hinreichend wieder ausgeglichen. Sollte man aber in dem Wahne ſtehen; daß Auflagen auf die erſten Lebensbedürfniſſe nur den Armen drücken; ſo würde man ſich gar ſehr irren, denn dieſer, vermag er nur zu arbeiten, wird durch Erhöhung ſeines Arbeitslohnes das, was er an Auflagen bezahlt hat, reichlich erſetzt erhalten. Der Grundſatz von der Geringfügigkeit der Auflage findet ſich in dem Geſetze über die Konſumtionsſteuern faſt durchgängig, vorzüglich beim Getreide und Schlachtviehe, zur Anwendung gebracht, wodurch dann noch der wichtige Vortheil entſteht, daß die Begierde zu defraudiren, wenn auch nicht gänzlich ausgerottet, doch in einem beträchtlichen Grade vermindert wird.

Aber die bisher angeführten Punkte ſind es nicht allein, welche das Geſetz über die Konſumtionsſteuern ſo ſehr empfehlen; nein, daſſelbe empfiehlt ſich noch in einem hohen Grade, theils durch die beſtändige Rückſicht auf alles, was das wahre Wohl der inländiſchen Manufakturen und Fabriken erfordert, theils durch ſtrenge, jedoch nicht übertriebene Strafen, und durch das Beſtreben, Prozeſſe über Kontraventionen zu vermeiden und die entſtandenen möglichſt abzukürzen.

Faſt von jeher haben die Staaten das Salz als einen Gegenſtand der Beſteuerung betrachtet. Unſtreitig gehört auch dieſe Abgabe mit zu den einträglichſten und am wenigſten drückenden; denn der Gebrauch des Salzes iſt all-

Digitized by Google

gemein und unentbehrlich, aber die Quantität, welche jeder Einzelne verbraucht, iſt ſo klein und wird ſo allmählig eingekauft, daß es nie drückend für ihn werden kann, davon die Abgabe zu bezahlen, ſelbſt wenn dieſelbe hoch ſeyn ſollte.

Das von Ihnen, meine Herren, über die Beſteuerung des Salzes ſanktionirte Geſetz enthält zu gleicher Zeit eine Auflage auf das Salz und das Monopol des Großhandels mit dieſer Waare im ganzen Umfange des Königreiches für Rechnung des Staates. In beiden Rückſichten entſpricht das Geſetz auf das Vollkommenſte allen Forderungen, man mag nun die Sache in Beziehung auf die Unterthanen, oder auf den Staat betrachten. Denn äußerſt mäßig iſt die Abgabe, und deren Vertheilung gleich, und folglich gerecht. Ueber dieſes wird die Auflage im Laufe des ganzen Jahres, völlig nach dem Willen und den Bedürfniſſen der Konſumenten, und zwar in den kleinſten Summen, bezahlt. Verbannt iſt dabei jede Art von Fiskalität! Das Geſetz verlangt nicht, daß der Unterthan für ſich und ſein Vieh jährlich eine beſtimmte Quantität Salz nehme. Die Salzkonſumtion gänzlich der Willkühr eines jeden überlaſſend, empfängt der Staat nur das, was ihm freiwillig dargebracht wird. Und dennoch kann der öffentliche Schatz wegen des unentbehrlichen und allgemeinen Gebrauches des Salzes mit großer Gewißheit auf den vorläufig berechneten Ertrag zählen. Unbedeutend ſind die Koſten, welche die Erhebung dieſer Abgabe dem Staate verurſacht. Durch die Sicherheit, womit der Staat auf den Abſatz im Innern und den daraus entſpringenden Vortheil rechnen kann, wird er in den Stand geſetzt, ſeine Salinen zweckmäßig zu betreiben, eine beträchtliche baare Revenüe durch den Debit im Auslande ſich zu verſchaffen, und den Unterthanen den Gebrauch eines der erſten Lebensbedürfniſſe ſtets vollkommen zu ſichern, und zwar zu äußerſt billigen Preiſen.

Digitized by Google

Dem Geſetz-Entwürfe über die Stempelſteuer welche in Gemäßheit der von Ihnen, meine Herren, im Jahre 1808 ertheilten Genehmigung, gleich den übrigen indirekten Steuern, durch ein königliches Dekret eingeführt iſt, haben Sie Ihre Zuſtimmung verſagt. Nur allein Mißverſtändniſſe können der Grund der verweigerten Sanktion geweſen ſeyn; denn die Stempelſteuer, die ſchon vorher in dem größten Theile der Länder, welche das Königreich bilden, wenn gleich auf ſehr verſchiedene Weiſe vorhanden geweſen iſt, muß an ſich betrachtet, zu den vorzüglichen Arten der indirekten Abgaben gerechnet werden, da ſie gewöhnlich nur von demjenigen entrichtet wird, der bereits Vermögen beſitzt, oder doch ſolches zu erwerben ſucht.

Die Abgaben an den Staat ſind unſtreitig die erſte und heiligſte Schuld des Staatsbürgers. Willig und gerne wird jeder Gläubiger ihnen den Vorzug einräumen, da ohne pünktliche Entrichtung der Steuern die ganze Staatsmaſchine ſehr bald in Stecken gerathen würde.

Laut ſpricht daher ſchon die Natur der Sache das Recht des öffentlichen Schatzes aus, wegen der Abgaben allen übrigen Forderungen vorgehen zu müſſen. Auch hat die Geſetzgebung aller Staaten dieſen Grundſatz anerkannt und beſtätigt.

Napoleons Geſetzbuch überläßt dieſen Gegenſtand der Geſetzgebung den einzelnen Staaten, worin daſſelbe eingeführt iſt. Um nun dieſe Lücke auszufüllen, und zugleich alle Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der alten hierüber vorhandenen Geſetze abzuſchneiden, iſt Ihnen, meine Herren, ein Geſetz über das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes wegen rükſtändiger Steuern vorgelegt, und von Ihnen angenommen.

Das Staatsbudjet iſt das beſte und untrüglichſte Horoskop von dem jedesmaligen Finanzzuſtande des Staates. Die erfreulichſten Reſultate gewährt die Vergleichung

Digitized by Google

des von Ihnen genehmigten Staatsbudjets mit demjenigen, welchem Sie auf dem letzten Reichstage für das Jahr 1809 Geſetzkraft beilegten.

Das Budjet des verfloſſenen Jahres berechnete die Ausgaben zu 37,375000 Franken; das Budjet von dieſem Jahre hingegen berechnete dieſelben nur zu 34,571,886 Franken, und folglich um 2,804,114 Franken geringer.

Zur Deckung dieſer Summen wurden an Steuern, ohne jedoch die Zölle mitzurechnen gefordert:

für das Jahr 1809	26,180,000 Fr.
für dieſes Jahr hingegen nur . . .	24,700,000 Fr.
mithin weniger	1,480 000 Fr.

Aber nicht blos dieſe bedeutende Summe zahlt die Nation weniger! Der gütige König hat dieſelbe noch von andern drückenden Laſten befreit. Im vorigen Jahre mußte ſie die Departemental- Diſtrikts- und Kantonalkoſten für Kaſernement der Gendarmerie, Departementalkompagnie, Gehalt und Büreaukoſten der Kantonsmaire, erſte Einrichtung der Friedensrichter und Gefangenhäuſer in den Kantons beſonders bezahlen. Sämmtliche Ausgaben dieſer Art, welche im vorigen Jahre über zwei Millionen betrugen, ſind jetzt den Unterthanen gänzlich abgenommen, und auf den öffentlichen Schatz geworfen, ſo daß jene um beinahe drei und eine halbe Millionen Franken ſich erleichtert fühlen.

Der König, der nie das Intereſſe der Krone von dem ſeines Volkes trennt, der Publizität aus Grundſatz liebt, hat nicht gewollt, daß den Stellvertretern des Volkes etwas verheimlicht werde, was auf die Lage des Staates ſich bezieht, und deſſen Kunde ihnen nur irgend frommen könne. Von dem Zuſtande der Finanzen und der Lage der für das allgemeine Wohl ſo wichtigen Schuldentilgungskaſſe — für die Erhaltung und Befeſtigung ihres Kredits ſind die kräftigſten und wirkſamſten Maaßregeln ergriffen — haben Sie durch die Ihnen mitgetheilten Aktenſtücke die genaue-

Digitized by Google

ſten Kenntniſſe erhalten. Welchen auffallenden Kontraſt bildet nicht gegen dieſe Offenheit die Verheimlichungsſucht vieler Staaten, und wie muß nicht dadurch das Zutrauen eines jeden Weſtphalen zu ſeiner Regierung vermehrt werden!

Durch die Arbeiten dieſes Reichstages, wovon ich Ihnen jetzt einen kurzen Abriß gegeben, haben Sie, meine Herren, zum zweitenmale Ihren Beruf zu dem großen Geſchäfte, welches die Nation durch freie Wahl Ihnen anvertraute, auf das Schönſte beurkundet.

Dieſe zweite Verſammlung der Stände Weſtphalens eröffnet die herrlichſten Ausſichten fortſchreitender Vervollkommnung der öffentlichen Ordnung und des Nationalglückes.

Nie weiche von dieſer hochachtbaren Verſammlung der patriotiſche Sinn, welcher dieſelbe bis jetzt beſeelte!

Stets herrſche unter Weſtphalens Ständen der regſte Wettkampf, einander in Ergebenheit und Anhänglichkeit an dem beſten der Fürſten, in Vaterlandsliebe und pünktlichſter Erfüllung aller ſtaatsbürgerlichen Pflichten zu übertreffen!

Mit den gütigen Geſinnungen und der Handlungsweiſe des Königs vollkommen bekannt, vertraut mit dem Geiſte, der die Maaßregeln der Regierung in allen Fällen leitet, kehren Sie, meine Herren, jetzt in ihre Heimath zurück. Ihre erſte und heiligſte Pflicht ſey es nun, die Kenntniß von dieſem Allem unter ihre Mitbürger zu verbreiten, und unabläſſig dahin zu arbeiten, die Spuren vormaliger Trennung der Provinzen gänzlich zu verwiſchen, und einen öffentlichen Geiſt hervorzubringen, der Weſtphalens Völkerſchaften feſt an einander und an Ihren König knüpft, und ſie zu Einer Nation vereinigt, die ihren höchſten Stolz darin ſetzt, Hieronymus Napoleon anzugehören, und in Weſtphalens Staatseinrichtungen das Vorbild für die übrigen Staaten des mächtigen rheiniſchen Bundes zu erblicken.

Digitized by Google

32.

Grosherzoglich Badiſche Verordnung die proviſoriſche Art der Beſteurung der bisher Schatzungsfrei geweſenen Erbbeſtands-Güter betreffend.

In Betracht, daß zu Herſtellung eines billigen gleichmäßigen Abgaben-Syſtems alle bisher noch beſtandene Steuerfreiheiten der Unterthanen aufhören müſſen, haben Se. Königliche Hoheit zu verordnen geruht, daß auch die ſeitherige Schatzungsfreiheit der Erbbeſtands-Güter im ganzen Großherzogthum ohne alle Ausnahme aufgehoben ſeyn, und dieſelben, wo es noch nicht geſchehen iſt, in Beſteurung gelegt werden ſollen, welche Beſteurung vom 23ten April 1809 an, ihren Anfang zu nehmen hat, und wobei dermalen folgende Grundſätze in Anwendung zu bringen ſind:

1) Die Erblehen- oder Erbbeſtandgüter ſind wie alle übrigen Privatgüter zu beſteuern.

2) Die Steuer iſt zwiſchen dem Erbbeſtänder und Erblehenherrn nach Verhältnis des reinen Ertrags, der jedem Theil von dem Gut zufällt, zu vertheilen, ſo daß alſo der Erblehnherr nach Verhältnis des Canon zu dem reinen Ertrag des ganzen Guts, und der Erbbeſtänder nach dem ganzen reinen Ertrag unter Abzug des Erblehens-Zinſes zu beſteuern iſt.

3) Die Vertheilung dieſer Steuer geſchieht durch die beiden Theile, den Erblehnherrn und Erblehnbeſtänder ſelbſt, jedoch ſo, daß der Staat im Fall einer Uneinigkeit zwiſchen den Erbbeſtandgebern und Nehmern, nach einer beſondern auf die vorige Beſteuerung billig ermeſſenen Norm entſcheidet.

Digitized by Google

4) Die Steuer iſt von dem Erbbeſtänder als wirklichem Inhaber des Guts zu entrichten, jedoch mit der Befugniß, den für den Erblehnherrn zu entrichtenden dem Erblehnzins zufallenden Antheil an dieſem Zins einzubehalten.

5) Der Erbbeſtänder kann für den auf ihn fallenden Steuer-Betrag an den Erblehnherrn keine Entſchädigung verlangen, wenn auch in den Lehnbriefen von dem Eigenthümer eines vormals ſteuerfreien Guts ſeinem Erblehnträger die Steuerfreiheit zugeſichert worden wäre, weil, da einmal durch ein allgemeines Staatsgeſetz die Steuerfreiheit aller Güter aufgehoben worden iſt, mit dem Recht des Eigenthümers auch jenes des Erblehnträgers hinfällig wird. Endlich:

6) Eben ſo wenig kann der Staat von dem Erbbeſtänder oder Erblehnherrn wegen Entſchädigung in Anſpruch genommen werden, da dieſes Ausfluß des allgemeinen dem Staat zuſtändigen Beſteuerungs-Rechts iſt, und jezt alle Steuerbefreiungen ohne Unterſchied aufhören.

Hiernach haben ſich alſo die betreffende Landesſtellen, insbeſondere bei ſich ergebenden Prozeſſen die Gerichtshöfe des Grosherzogthums proviſoriſch, und bis bei der allgemeinen Steuer-Peräquation auch die Normen, wie die Erbbeſtandes-Güter zu beſteuern ſind, anderweit werden ausgeſprochen werden, zu benehmen.

Carlsruhe den 14ten April 1810.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

33.

Etwas über die im Hefte 41. Seite 317. geſtellte Anfrage.

Der artige Fall, über den in vorbemerkter Anfrage eine gutachtliche Entſcheidung gewünſcht wird, ſcheint Einſendern dieſes eine nähere Aufklärung des Faktums zu bedürfen, um ihn von allen Seiten zu würdigen.

Es wird ſehr darauf ankommen, ob das auf den Abgang des Fürſtenhauſes ſuſpendirte Erbfolgerecht der Gräflichen Familie ſich auf eine Geſammtbelehnung gründete, oder blos in Folge einer einſeitig von Lehenherren ertheilten Eventual-Belehnung auf den ledigen Anfall erwartet werden mußte. Im letzten Falle ſieht es nach der Uſual-Interpretation des 34ten Artikels der Bundesakte mit den Rechten der Exſpectivirten mißlich aus, weil die Bedingung dieſer Rechte, die Möglichkeit eines Heimfalls an den das eventuelle Recht conſtituirenden Obereigenthümer durch einen unwillkührlichen, nothwendigen Verzicht — verſchwunden iſt. Denn dieſer Verzicht iſt Geſetz eines völkerrechtlichen Vertrags und mithin gerade ſo anzuſehen, wie wenn ein Lehen oder Stammgut durch einen Friedensſchluß hätte abgetreten werden müſſen, in welchem Fall bekanntlich nicht einmal die Agnaten gegen die Veräuſſerung Einſprache thun können. Eben ſo bekannt iſt, daß der Effect einer Eventual-Belehnung ſich lediglich auf die Befugnis der Reinfeudation eröffneter Lehen gründet und in der Regel einen Successorem singularem in das Obereigenthum nicht einmal verbindet.

Hart iſt freilich dieſe Conſequenz und der vorgelegte Fall dürfte eine intereſſante Veranlaſſung ſeyn, die in

Uſual=Interpretation unterſtellte Anſicht einer neuen Unterſuchung zu unterwerfen. Vielleicht iſt man in der Anwendung des durch die Bundesacte vorgeſchriebenen Verzichts auf Privat= oder Eigenthumsrechte zu weit gegangen; vielleicht laſſen ſich durch mehrere ähnliche Conſequenzen, oder vielmehr Inconſequenzen diejenigen erheblichen Gründe unterſtützen, aus denen ſich behaupten läßt, daß der Verzicht nur in Abſicht der eigentlichen, mit einer freien Staatsgewalt unvereinbarlichen Lehenshoheit nothwendig war. Dann beruhte die gänzliche Refutation des Obereigenthums auf gegenſeitiger Convenienz, und, da ſie demohngeachtet durchgängig als erfolgt angenommen worden, ſo muß man dabei eine wechſelſeitige Ueberweiſung unterſtellen, welche das Lehen zwar nicht anders, als mit allen Verbindlichkeiten des alten Lehnsherrn übertragen konnte, zugleich aber auch den in der Bundesacte nur unzureichend gegründeten Titel der Erwerbung für jeden betreffenden Souverain ergänzen müßte.

War aber die mediatiſirte gräfliche Familie mit dem jezt ſouverainen Fürſtenhauſe in ein und eben derſelben Belehnung begriffen, war ſie vielleicht gar vom Stamme des erſten Erwerbes, ſo daß das Lehen erſt mit dem Ausſterben beider Linien apert werden könnte, und die Mitbelehnung bezweckte blos nach altdeutſchen Gewohnheiten die Erhaltung ihres Erbfolgerechts, ſo iſt klar, daß die erfolgte Appropriation dieſem Erbfolgerecht ſo wenig Eintrag thun kann, daß ſie vielmehr ſo ſehr zum Vortheil des Gräflichen Hauſes, als zu Gunſten des durch die Erbordnung früher berufenen Fürſtenhäuſer gereicht, — wenn man annimmt, das Obereigenthum ſey durch einen völkerrechtlich nothwendigen (par suite de force majeure) Verzicht erloſchen, und nicht durch eine in Abſicht der Eigenthumsrechte freiwillige Ueberweiſung übertragen. Die Gräfliche Familie wäre alſo in ſo weit melioris conditionis geworden, daß

ſie das Lehen dereinſt zwar nur als Privateigenthum, doch aber als Allodium bekommt! — Durch eine gründliche Conſtruction ſolcher verwickelter Fälle kann die Theorie nicht wenig bereichert werden. Einſender, der ſich einer entſcheidenden Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht gewachſen fühlt, beſchränkt ſich auf dieſe geringe Bemerkungen, wünſcht aber eine vermehrte Aufmerkſamkeit der Sprachberechtigten zu erregen, deren Verſuche jedoch durch eine genauere Species Facti mehr fixirt werden dürften.

34.

Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequeſters auf die Güter ꝛc. der in Oeſtreichiſchen Staatsdienſten befindlichen Fürſten, in den Staaten des Rheiniſchen Bundes. *)

1.

In dem Korreſpondenten von und für Deutſchland — einer zu Nürnberg erſcheinenden ſehr guten Zeitung — und zwar in Nro. 93. vom 3. April las man mit der ausdrücklichen Bemerkung aus Briefen von Wien folgendes: „Wie man verſichern will, ſo ſoll Sr. Exzellenz dem diri„girenden Herrn Staatsminiſter Graf Metternich-Winne„burg die Grafſchaft Ochſenhauſen, welche vormals Sr. „Maj. der König von Würtemberg mit Sequeſter belegt hat,

*) Verglichen mit Heft Nro. 15. und Nro. 16. unter 2.

Digitized by Google

„te, vermöge eines eigenen Mandats Sr. Maj. des franz. „Kaiſers, wieder zurückgegeben werden.“

In der Münchener politiſchen Zeitung Nro. 82. vom 5. April wurde dieſe nämliche Nachricht abgedruckt und dabei der Korreſpondent als Quelle angegeben.

2.

Gegen dieſe Nachricht, las man in den Stuttgarter Zeitungen und zwar im ſchwäbiſchen Merkur vom 12. April:

„Stuttgardt den 11. April: die Münchener Zeitungen „vom 5. und 7ten dieſes Monats haben aus dem Korre„ſpondenten von und für Deutſchland die Sage aufgenom„men, daß die ſequeſtrirten Güter des Grafen von Metter„nich auf ein Mandat des franzöſiſchen Kaiſers demſelben „wieder zurückgegeben würden. Es muß allerdings auffal„len, wenn unter den Augen und mit *Bewilligung eines* „erleuchteten Hofes derlei Angaben in öffentliche Blätter ein„gerückt werden dürfen; um ſo mehr, wenn dieſem Hofe „bewußt ſeyn muß, daß zwar keine Mandate, welche mit „dem Begriffe ſouveräner Könige nicht vereinbarlich, wohl „aber freundſchaftliche Anſuchen des Franzöſiſchen Kaiſers an „die Höfe von Stuttgardt und München ergangen ſind, um „aus Berückſichtigung der bei Gelegenheit der Verbindung „Sr. Majeſtät des Kaiſers Napoleon mit der Kaiſerin Ma„rie Luiſe durch den Fürſten von Schwarzenberg und den „Grafen von Metternich geleiſteten guten Dienſte, die gegen „dieſe beiden Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staatsdiener ver„hängte Sequeſtration und Konfiskation ihrer Güter in Wür„temberg und Baiern aufzuheben; wozu ſich wie na„türlich beide Höfe aus der Ihrem hohen Al„liirten in aller Rückſicht ſchuldigen Achtung „haben bereitwillig finden laſſen.“

3.

Die Wiener Briefe beſtehen noch immer darauf, daß

nicht nur der auf die Güter des Fürſten von Schwarzenberg und des Grafen von Metternich gelegte Sequeſter aufgehoben ſey, ſondern auch das Dekret vom 24. April 1809 ganz aufgehoben werden ſolle. Inzwiſchen iſt in den Staaten des Rheiniſchen Bundes, auſſer dem, was wir bereits im 45. Hefte und hier mitgetheilt haben, noch nichts erfolgt.

Vielleicht laſſen ſich dieſe anſcheinende Widerſprüche zuſammenräumen, wenn man den Schluß des Kaiſerlichen Dekrets *) erwähnt, welcher alſo lautet: et l'autre moitié à notre profit pour être employée tant comme indemnité des frais de la guerre, que pour recompenser les Officiers et Soldats de nos armées.“ Nur die Hälfte der ſequeſtrirten Güter ſollte dem Souverain zufallen, die andere Hälfte aber dem Kaiſer Napoleon.

Daher iſt auch die Erzherzoglich Grosherzoglich Würzburgiſche Au[illegible] des Sequeſters ſo geſtellt „ſo viel ſeiner, des Grosherzogs An[illegible] betreffe.“

35.

Aphorismen von Protectoren und Protectoraten überhaupt.

1.

Protector iſt überhaupt derjenige, der des andern Perſon und Güter vertheidigt.

---

*) Es ſteht im 33ten Hefte S. 447.

2.

Der perſönliche Protector findet ſich in den älteſten Zeiten bei den Griechen und Römern. So waren πασίλειοι προχεπαςαὶ diejenigen, welche dem König in der Schlacht zum Schutz dienten. Schon im Theodoſianiſchen Codex kommen Titel von Protectoren vor.

3.

In England iſt der Protector des Reichs der Stellvertreter des Königs während deſſen Abweſenheit.

4.

Die Deutſchen Kaiſer waren, gleich andern katholiſchen Regenten, nach der Wahlcapitulation befugt, am päbſtlichen Hof zu Rom unter der Zahl der Cardinäle einen zum Protector von Deutſchland anzunehmen, auch ſelbigem nach Gutbefinden einen Conprotector beizugeben.

5.

Ein ſolcher Protector ſollte nach der W. C. von keiner andern Nation, ſondern ein geborner Deutſcher, wenigſtens dem Reich mit Lehenspflicht zugethan und des deutſchen Reichsweſens kundig ſeyn.

6.

Das Protectorat iſt der Vertrag, nach welchem einer die Vertheidigung des andern Perſon und Güter übernimmt.

7.

Die Protectorate ſind allgemeine oder beſondere, perſönliche oder dingliche, beſtändige oder temporäre, entgeldliche oder unentgeldliche.

8.

Ein ehemaliger Protector von Deutſchland am päbſtlichen Hof erhielte jährlich 3000 Scudi, ohne die nicht unbedeutenden Accidenzien.

9.

Es iſt räthlich, den Protectoratsvertrag ſchriftlich und ſo beſtimmt, als möglich, abzufaſſen, um dadurch Mißdeutungen zuvorzukommen.

Digitized by Google

10.

Der Protector iſt nicht als Oberherr, ſondern nur als Schutz- und Schirmherr anzuſehen nach der deutſchen Parömie: Schirmgerechtigkeit gibt keine Obrigkeit.

11.

Diejenige, welche ihm den Schutz ihrer Perſon, Güter und Rechte anvertrauen, heißen ſeine Clienten, Alliirte und Verbündete.

12.

Die Tendenz der Protectorate geht auf die Vertheidigung der Perſon, Güter und Rechte der Verbündeten gegen anderer Angriffe und Einfälle.

13.

Heutzutag geht die Protection der Regel nach auf die Güter, nicht auf die Perſon des Verbündeten.

14.

Sie erſtreckt ſich nur auf das Ganze, nicht auf die unter dieſem enthaltene Individuen.

15.

Der Protector iſt nicht ſchuldig, die Vertheidigung ſeines Verbündeten auf eigene Koſten zu übernehmen.

16.

Doch kann er keinen größern Aufwand machen, als er ihn in ſeiner eigenen Sache zu machen gewohnt iſt.

17.

Er iſt aber verbunden, ſolche Vertheidigung zeitig, ſelbſt und ſogar mit Gefahr ſeines Lebens zu vollziehen.

18.

Der Protector kann daher keinem Dritten dazu den Auftrag machen, oder ſolchen ſubſtituiren.

19.

Die Vertheidigung des Verbündeten geſchieht durch die Interpoſition des Protectors und mit gewaffneter Hand.

Digitized by Google

20.

Nur erſt, wenn die gelindern Mittel, gütliche Vorſtellungen und Unterhandlungen unwirkſam geweſen ſind, iſt zu dem lezteren Extrem zu ſchreiten.

21.

In dieſem Fall iſt die Hülfe in dem Gebiete des Verbündeten zu vollſtrecken.

22.

Es iſt aber der Alliirte die Gefahr dem Protector anzuzeigen und ihn um ſeine Vertheidigung anzugehen verbunden.

23.

Ohne ſolche Requiſition iſt der Protector ſeinem Verbündeten beizuſtehen nicht ſchuldig.

24.

Iſt aber dieſer nicht im Stand, jenen um ſeine Hülfe anzugehen, erſterer befindet ſich z. B. in der Gefangenſchaft, ſo iſt lezterer auch unangerufen, ſeinem Alliirten beizuſtehen, verpflichtet. Doch kann:

25.

Der Protector wegen ſeines eignen Intereſſe, auch ohne vorgängige Requiſition, zur Vertheidigung ſeines Verbündeten ſchreiten.

26.

Die Verbindlichkeit des Protectors zur Sicherſtellung des Alliirten erſtreckt ſich nur auf gegenwärtige und künftige Beeinträchtigungen und Angriffe, nicht aber auf vergangene.

27.

Sie iſt auch nur auf die gerechte Sache des Verbündeten eingeſchränkt.

28.

Alliirte, die ſich durch ihre Schuld Beeinträchtigungen, oder wohl gar einem Krieg ausſetzen, verdienen die von dem Protector übernommene Vertheidigung nicht.

Digitized by Google

29.

In dem zweifelhaften Fall aber, ob der Verbündete eine gerechte Sache habe, kann ihm die verheiſſene Hülfe nicht verweigert werden.

30.

Gegen ſich ſelbſt, gegen die nächſten Anverwandten, Vater und Sohn iſt der Protector ſeinem Verbündeten beizuſtehen nicht gehalten. Doch muß er dieſes:

31.

Sogar alsdenn, wenn er ſelbſt vom Dritten angefochten und in Krieg verwickelt wäre.

32.

Dem Protector können keine neue Alliirte, wenn auch dieſe mit dem in Schutz genommenen in Verwandtſchaft und Freundſchaft ſtehen ſollten, wider ſeinen Willen aufgedrungen werden.

33.

Ein anderes wäre jedoch, wenn in dem Protectoratsvertrag der Beitritt mehrerer geſtattet wäre, oder:

34.

Der Protector ſolchen, ohne jene Uebereinkunft freiwillig geſtatten wollte.

35.

Hat derſelbe mehrere Verbündete, ſo iſt er ſolchen verhältnismäßig beizuſtehen verbunden.

36.

Er darf ſich aber keine Oberherrſchaft über ſeine Verbündete anmaſſen, noch:

37.

Sie über die Gebühr belaſten und ihre Rechte ſchmälern.

38.

Der Protector hat ſich auch blos um die äuſſern, nicht aber um die innere Verhältniſſe ſeiner Conföderirten zu bekümmern.

Digitized by Google

39.

Ein anderes wäre, wenn leztere auf den Zweck des Bundes einen widrigen Einfluß hätten und dieſen ſtöhrten.

40.

Iſt es gleich bedenklich, einen Mächtigen zum Protector anzunehmen, ſo folgt doch:

41.

Das von Fiſchen hergenommene Gleichnis des Spinoza nicht nothwendig.

42.

Das Protectorat hört auf, wenn die Zeit, auf welche es geſchloſſen worden, verlaufen iſt.

43.

Iſt keine Zeit beſtimmt und das Protectorat iſt unbedingt, ſo geht es auf die Erben und Nachkommene des Protectors über.

44.

Es geht aber ſolches verloren, wenn dieſer die übernommene und requirirte Vertheidigung ohne hinlängliche Urſache verweigert;

45.

Seine Macht zum Nachtheil ſeiner Verbündeten mißbraucht;

46.

Sich über dieſe eine Oberherrſchaft anmaßt;

47.

Solche zur Ungebühr beläſtiget;

48.

Mit ihren Feinden colludirt, ihnen Proviant Waffen u. ſ. w. in die Hände ſpielet;

49.

Solchen den Durchmarſch durch ſein eigenes oder ſeiner Verbündeten Gebiete geſtattet. Es kann auch:

50.

das Protectorat durch wechſelſeitigen Verzicht aufgehoben werden. Was endlich:

51.

Die Literatur dieſer Materie betrift, ſo fehlt es zwar nicht an Schriftſtellern, welche davon gehandelt haben, die wenigſten aber davon ſind zu gebrauchen. Der Heideriſche Bericht von Reichsvogteien iſt zwar aus der Geſchichte geſchöpft, geht aber nicht in das rechtliche Detail. Magers Foliant de advocatia armata enthält wohl verſchiedene hierher gehörige Sätze ſie ſind jedoch zerſtreut und unbeſtimmt. Die in Strubens Nebenſtunden ſowohl, als in deſſen Bedenken befindliche Abhandlungen ſind dürftig und ſpeciell und die übrigen in Lipen, Schott und Senkenberg davon verzeichnete Schriften handeln von dem Schutzrecht der vormaligen deutſchen Kaiſer über den Stuhl zu Rom ꝛc. der Reichsſtände und dieſer über des andern Unterthanen.

36.

Aphorismen über das Protectorat des rheiniſchen Bundes.

1.

Dieſes führt Napoleon, Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, als Stifter und Oberhaupt des Bundes.

2.

Es gebührt ihm ſolches nach dem Pariſer Frieden vom 12. Jul. 1806. Art. 12.

Digitized by Google

3.

Ob dieſes Protectorat ihm nur für ſeine Perſon, oder ſeinem Reich zuſtehen ſoll, iſt daſelbſt Art. 35. nicht deutlich beſtimmt. Jedoch iſt:

4.

In dem gedachten Frieden verſehen, daß zwiſchen dem franzöſiſchen Reich und dem rheiniſchen Bund ein beſtändiges Bündnis ſtatt haben ſoll.

5.

Nach dem angezogenen Frieden ſollte Napoleon als Protector des rheiniſchen Bundes proklamiret werden. Daſ. Art. 12.

6.

Die Proklamation iſt zwar noch nicht erfolget, aber bereits durch die That realiſirt.

7.

Das Protectorat Napoleons iſt nicht nur von dem rheiniſchen Bund, ſondern auch von auswärtigen Staaten anerkannt.

8.

Der franzöſiſche Protector des Rheinbundes will nicht, wie ſonſt der deutſche Kaiſer, deſſen Oberlehenherr (Suzerain) ſeyn;

9.

Aber auch niemand, wer der immer ſey, als Oberlehnherrn ſeiner Verbündeten anerkennen.

10.

Seine Abſicht bei Uebernahme des Titels eines Protector des rheiniſchen Bundes war blos, das in Recht zu verwandeln, was ſchon ſeit mehrern Jahrhunderten in der That beſtand.

11.

Der franzöſiſche Protector erklärt die Fürſten des Rhein-

Digitized by Google

bundes für Souverains, ohne ſich über ſie eine Oberherrſchaft anzumaſſen, vielmehr will derſelbe:

12.

Mächtiger, als die verbündeten Fürſten das Uebergewicht ſeiner Macht blos zu Sicherſtellung ihrer Souverainitätsrechte, nicht aber zu derer Beſchränkung anwenden.

13.

Er überläßt auch jedem verbündeten Fürſten, das Glück ſeines Volks zu gründen, nimmt aber an deſſen herrſchenden Uebeln, welche die Veränderlichkeit menſchlicher Dinge hervorgebracht hat, keinen Antheil.

14.

Er bekümmert ſich auch nichts um die innern Angelegenheiten eines jeden einzelnen Bundesſtaats.

15.

Ein anderes aber iſt, wenn eine Handlung der innern Staatsadminiſtration auf den Zweck des Bundes Einfluß hat, wenn ſie auch auſſerhalb des Staats ſich äuſſert, wenn ſie dem garantirten und unter dem Schutz des Protectors ſtehenden Zweck des Bundes entgegen, wenn ſie den Staat iſolirt und andere Bundesſtaaten in die Kategorie nicht verbündeter Staaten ſezt.

16.

Die Verbindlichkeit des franzöſiſchen Protectors iſt gedoppelt:

a) Das Gebiet der Bundesſtaaten gegen fremde Mächte und deren Einfall in jene zu ſchützen,

b) das Gebiet eines jeden Individuums des Bundes gegen die Angriffe der übrigen zu ſichern.

17.

Namentlich will der franzöſiſche Protector, im Fall die verbündeten Staaten in einen Krieg verwickelt werden ſollten, ſolchen mit einer Macht von 200000 Mann beiſtehen.

Digitized by Google

18.

Seine vorzüglichſten Rechte aber beſtehen nach dem Pariſer Frieden in den Befugniſſen den jedesmaligen Nachfolger des zeitigen Fürſten Primas zu ernennen und vermöge des beſtändigen Bündniſſes zwiſchen dem franzöſiſchen Reich und dem rheiniſchen Bund die Contingents zu bewaffnen.

19.

Die Contingente der verbündeten Fürſten ſollten nach dem Pariſer Frieden 4000 Mann betragen, ſie haben ſich aber durch den Beitritt mehrerer deutſcher Fürſten zu dem rheiniſchen Bund nahmhaft vermehret.

20.

Die Bewaffnung kann nur auf vorgängige franzöſiſche Einladung erfolgen. Dieſe aber ſoll:

21.

An jeden der alliirten Mächte erlaſſen werden.

22.

Von beiden Protectoratsrechten hat Napoleon bereits Gebrauch gemacht, indem er in Anſehung des erſten durch zwei kaiſerliche Dekrete vom 1. März dieſes J. (S. Heft XXXXII. Nro. 37.) ſeinen Sohn, Eugen Napoleon, Vicekönig von Italien zum Nachfolger des Fürſten Primas ernennet, deſſen Staaten zum Grosherzogthum Frankfurt erhoben und dieſes jenem mit allen ihm daran zuſtehenden Rechten abgetreten hat. Eben ſo hat er:

23.

Die Bewaffnung der Bundesſtaaten in den lezten Kriegen gegen Preuſſen und Oeſtreich vertragsmäßig vollzogen.

24.

Es iſt aber in dem Pariſer Frieden §. 35. ausdrücklich verſehen, daß jeder Continentalkrieg, in welchem ein Theil der Verbündeten verwickelt wird, allen übrigen gemeinſchaftlich werden ſoll.

25.

Sobald auch eine fremde Macht ſich waffnet, ſollen ſich die Alliirten, um nicht überraſcht zu werden, auf den Antrag, welchen einer ihrer Miniſter zu Frankfurt machen wird, nach dem Art. 47. des P. F. gleichfalls rüſten.

26.

Ueber die Führung des Kriegs ſelbſt und deſſen Beendigung iſt zwar noch zur Zeit nichts beſtimmt, es ſoll aber darüber in dem zu erwartenden Fundamentalſtatut die erforderliche Auseinanderſetzung erfolgen.

27.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Range der verbündeten Fürſten und mit der Communication des Protectors mit den Bundesſtaaten, deren Organ bisher der Fürſt Primas geweſen iſt.

28.

Das Fundamentalſtatut, worin dieſe und andere Verhältniſſe feſtgeſezt werden ſollen, ſolle der Fürſt Primas vorbereiten. Weil aber deſſen Entwurf verzogen wurde, ſo gab:

29.

Der franzöſiſche Protector der Deutſchen Bundesſtaaten, in einem an gedachten Fürſten erlaſſenem Schreiben die Einleitung, um ſeine Geſinnungen und vorläufige Bemerkungen den verbündeten Fürſten mitzutheilen.

30.

Die Streitigkeiten der conföderirten Fürſten ſollen ohne Zuthun des Protectors von der Bundesverſammlung zu Frankfurt und dem zu errichtenden Bundesgericht entſchieden, jedoch:

31.

unter kaiſerlich franzöſiſchem Schuz vollſtrecket werden. Es ſtehet auch:

Digitized by Google

32.

Dem Protector das Recht zu, die ſubmittirten Fürſten, Grafen und Herrn gegen alle Bundesactwidrige Anmaſſungen und Eingriffe der Souverains zu ſchützen.

33.

Dieſe Materie iſt zur Zeit noch wenig bearbeitet und Hr. von Kamptz hat in der Literatur des Rhein. Bundes lediglich die daſelbſt Heft II. Nro. 25. S. 240. befindliche Bemerkungen: über die Verhältniſſe des Protectors des rheiniſchen Bundesſtaats zum rheiniſchen Bunde und über das dem Protector zuſtehende Recht, die ſubmittirten Fürſten gegen alle Bundesactwidrige Eingriffe und Anmaſſungen zu ſchützen. Daſ. Heft VII. Nro. 11. zweitens und Heft XI. Nro. 23. 2. dann *Dam. Molitor* diss. de primatibus eorumque juribus, speciatim de primatu Germaniae cap. III. Gött. 1806. anzuführen gewußt. Allein auch das angezogene, nur hierher gehörige dritte Capitel, welches de Primatu ex confoederatione Rhenana überſchrieben iſt, enthält lediglich die Artikel 6. 10. 11 und 12 des Pariſer Friedens, ohne weitere Ausführung und Erörterung.

Digitized by Google

37.

Einige Nachrichten, wie es mit den Steuerfreiheiten im K. Sachſen gehalten werden ſoll.

Unterm 24ten März d. J. ſind für das Königreich Sachſen folgende Verfügungen bekannt gemacht worden.

1) Alle Steuerbefreiungen die vor dem 22. Junius 1661. verwilligt worden ſind, bleiben auch fernerhin, ihrem buchſtäblichen Inhalte nach, in voller Wirkſamkeit. Dagegen ſind die Steuerbefreiungen, die nach gedachtem Zeitpunkte verwilligt wurden, mit einigen Einſchränkungen auſſer Kraft geſezt, ſo daß nach Ablauf einer dreijährigen Friſt, binnen welcher die vorhandenen Exemtions-Urkunden vorzulegen ſind, die Beſſerung ſolcher Grundſtücke ihren Anfang nimmt. Jedoch behält ſich der König bevor, in einzelnen Fällen bei vorhandenen erheblichen Urſachen die fernere Wirkſamkeit ſolcher Steuerbefreiungen zu bewilligen.

2) Die Steuerfreiheit eines Grundſtücks durch Verjährung wird für die Zukunft aufgehoben und ſoll nur da fortdauren, wo ſie ſchon ſeit dem Jänner 1701. Statt fand.

3) Kein Grundſtück kann mit mehrern vollen Steuerſchocken belegt werden als mit denen es im Kataſter vom Jahre 1628., oder, wo dergleichen nicht vorhanden, in dem lezten Kataſter vor dem Jahre 1628 angeſezt iſt.

4) Die bei einem Rittergute befindlichen Pertinenz-Stücke können aus dem Grunde, daß ſie allodial ſind, nicht mit Steuern belegt werden.

5) Bei ſolchen Gütern, welche keinen Ritterdienſt auf ſich haben, ſoll der Umſtand, daß von ſelbigen ſeither gewiſſe Beiträge zu den Donativgeldern entrichtet worden ſind, ei-

ne Steuerbefreiung für die Zukunft nur dann bewirken, wenn dieſe ſchon ſeit dem Jänner 1701 Statt fand.

6) Eben dieſes ſoll in Rückſicht der beſchokten Kanzlei- und Ritterlehen Statt finden.

7) Die ohne Genehmigung der Behörde vollzogene Zerſtücklung ſteuerbarer Grundſtücke, oder Verletzung der Steuerabgaben wird mit einiger Einſchränkung für ungültig erklärt.

8) Güter, welche im Jahre 1628 als landesherrliche oder geiſtliche aus dem Fundamentalanſchlage weggelaſſen worden, nachgehends aber an privat- oder weltliche Beſitzer gekommen ſind, ſindkeiner gänzlichen Steuerfreiheit theilhaftig.

9) Wenn ein Kammer- oder geiſtliches Gut in Erbpacht ohne Uebertragung des Eigenthums, ausgethan wird; ſo wird daſſelbe der Steuerfreiheit dadurch nicht verluſtig. Es werden jedoch durch dieſe Immunität ſolcher vererbpachteter Güter die Innhaber und Bewohner derſelben von den wegen ihrer Nahrung und ihres Gewerbes zu leiſtenden Quatember Beiträgen nicht befreit.

Digitized by Google

38.

Einige Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheiniſchen conföderirten Staaten.

Die Gelehrten, Schriftſteller und die Politiker können der Erfahrung nach, nicht lange müßig gehen. Ohne Unterlaß ſtreben und weben ſie in ihren Muſäen, und bringen Ideen hervor, immer ſtolz auf die Wichtigkeit derſelben, ſo unwichtig ſie auch an ſich ſelbſt oft ſeyn mögen.

Das neue Germanien iſt kaum unter großen Schmerzen zur Welt gebohren worden, ſo wagten ſich ſchon die Herrn von der Politik und die Herrn von der Jurisprudenz, Vorſchläge zur innern Ausbeſſerung der neuen Ordnung der Dinge auszukramen.

So brachten auch die geweſenen Herrn Kammergerichts-Aſſeſſoren von Stein und von Kamptz ihr Projekt eines zu errichtenden ſogenannten Bundesgerichts hervor.

Herr von Stein begnügte ſich, und höchſt wahrſcheinlich aus innigſter Ueberzeugung der Schädlichkeit der vormaligen Reichsgerichte, infofern dieſe die dritte Inſtanz in Privatſachen der Deutſchen Unterthanen waren, mit einem Bundesgerichte, deſſen Jurisdiction ſich nur allein auf die Repräſentanten der einzelnen Bundesſtaaten, wenn nemlich dieſe als Regenten oder auch als Private in rechtliche Anſprüche genommen werden wollten, erſtreken ſollte. Eine Idee, welche allerdings etwas Schönes enthält und einen hohen Grad von Einſicht und Rechtlichkeit beweiſt.

Aber der Herr von Kamptz gehet noch einen großen Schritt weiter, und will ſogar aller Bundesgenoſſen Unterthanen

mithin aller und jeder Einwohner der Rheiniſchen Bundesſtaaten Streitſachen, dahin und vermuthlich nur in 3ter Inſtanz geeignet wiſſen.

Ich will dieſe blendende Idee des Herrn von Kampz ihrem Schöpfer gern vergeben: — Denn man darf ſich nicht wundern, wenn ein geweſener Reichskammergerichts-Aſſeſſor ſich noch immer mit der ganzen Stärke ſeines Gefühls in ſeine vorige Sphäre hineindenkt, und nichts höher, als dieſe oder eine derſelben ähnliche Gerichtsſtelle ſchätzet. Ob aber dieſe Idee wahrhaft patriotiſch gros angerühmt zu werden und den Beifall der Sachkenner verdienen dürfte — hieran muß man warlich zum Höchſten zweifſen. Denn es gehört wahrhaft ein hoher Grad von ſubjektiver Begeiſterung dazu, ein Bundesgericht ſich in einem ſolchen erhabenen Perſpektive zu träumen, wie es Herr von Kampz aufzuputzen ſich beſtrebt hat. Nach deſſen gros ausgemahlten Hypotheſe ſoll dieſes Bundesgericht das erſte, lezte und einzig mögliche Palladium der Staatswohlfahrt aller Bundesſtaaten insgeſammt, und aller ihrer Unterthanen im Einzelnen seyn. Man iſt in der That bei dem angeſtrengteſten Nachdenken in Verlegenheit, zu errathen, woher denn der Herr von Kampz den Grund zu dieſer ſeiner eben ſo ſcheinbar erhobenen als irrigen Vorbildung ſollte genommen haben. Die vormaligen höchſten Reichsgerichte können demſelben unmöglich als Muſter ſeines neuen Bildes gedienet haben. Denn ich getraue dem Herrn von Kampz viel zu große Einſichten und Staatsrechtliche Kenntniſſe zu, als daß ich glauben ſollte, er habe die vormaligen Reichsgerichte mit Ueberzeugung als das Palladium der deutſchen Staatswohlfahrt wirklich angeſehen, oder nur anſehen können. Der langſame Geſchäftsgang und die große Schwäche dieſer Gerichte kann doch unmöglich zum Muſter einer vortreflichen Organiſation dienen, noch weniger den Ruhm anſprechen, daß damit der Wohlfahrt des teutſchen Vaterlands aufge-

holfen ward. *) Allein der Herr von Kamptz hat ſich nie ganz anders, ein, vermuthlich von allen Mängeln freies in der vollkommenſten Kraftäußerung wirkſames Bundesgericht gedacht; welches nicht nur erhaben über alle vormalige Beſchränkungen von privilegiis de non appellando, von Austrägen ꝛc. ſondern im höchſten Grad der Freiheit des Ideals eines höchſten Gerichts über alle Bundesſtaaten und deren Angehörige, ohne Rückſicht des Standes und Würde, den Stab der Gerechtigkeitspflege zu halten hat. Es wird alſo zu unterſuchen ſeyn, inwiefern wenigſtens dieſes hohe und reine Ideal eines Bundesgerichts Beifall verdienen dürfte. Allein ich glaube, mit ſehr leichter Mühe, auch den Unbeſtand dieſes reinidealiſchen Geſchöpfs darthun zu können, indem die überzeugendſten, in die Augen ſpringenden unleugbarſten Gründe wider daſſelbe ſprechen. Denn Erſtens iſt ſchon von ſelbſt einleuchtend, daß, es mag dieſes Gericht da oder dorthin verlegt werden, wenigſtens ⅞tel der teutſchen Einwohner und Unterthanſchaft ſo weit von dem Sitz des neuen Bundesgerichts entfernt leben, daß ſchon durch die Ferne des Wegs die Proceſſe eben auf eine ſo unglückliche Weiſe ins Unendliche verzögert werden müſten, als die Kläger und Beklagten, bei denen nach der höhern Würde eines ſolchen Gerichts abgemeſſenen Kanzleitaxen, Advokaten und Prokuratur-Abſchreib-Gebühren-Postporto und Bibalien keinen beſſern Troſt ſich verſprechen dürften, als das ganze Objekt des Streitgegenſtands vorerſt in Beſtreitung dieſer ungeheuren Summe und der Zeit, ſchon zum voraus wie ehedem aufopfern zu müſſen. Zweitens lies ſich meines Ermeſſens eine groſe Wette eingehen, ob nicht hundert Sachkenner, wenn ſie Wahrhaftigkeit und männlichen Muth, auch Gefühl für das Aechte haben, ge-

---

*) Man leſe nur Haas, Abels und Zwierleins Schriften:

Digitized by Google

gen Einen behaupten werden: daß ſelbſt nach platoniſcher Würdigung die jetzige Juſtiz-Verfaſſung in den Bundesſtaaten, inſoweit ſelbe die Unterthanen und Privatleute betrift, gar nicht beſſer beſtellt ſeyn könne, als ſie wirklich in denſelben beſtellt und organiſirt iſt, und daß grade die Gerechtigkeitspflege, wenn ſie in oberſter Inſtanz von einem ſogenannten Bundesgericht adminiſtrirt werden würde, die empfindlichſte Entreißung jeder höchſten Wohlthat für die teutſchen Unterthanen ſeyn würde. Wem ſpringt es nicht in die Augen und wer greift es nicht mit Händen, daß die Juſtiz-Einrichtung, wie die jetzige in den Bundesſtaaten iſt, dem höchſten Ideal der Aechtheit am nächſten ſtehe. Da, wo die Unterthanen in der Mitte ihres Vaterlandes ihr Recht erlangen, aus den Händen ihres Souverains und deſſen Collegien ohne Verzug, mit Schnelligkeit und Nachdruck erhalten, und mit der troſtvolleſten Gewisheit überzeugt ſeyn können, daß ſelbſt der allerſchwierigſte Prozeß durch alle drey ordentliche Inſtanzen und ſogar durch die außerordentliche nämlich durch die Reviſions-Inſtanz, in einem Zeitraum von höchſtens Ein und ein halb Jahr durchgemacht, und die vollendeſte Rechtspflege, wie ſie menſchlicher Weiße nur immer geleiſtet werden kann, mit wahrem Erfolge verſchaft werden darf? Wer, ſage ich, iſt nicht von der großen Wohlthat und Trefflichkeit dieſer Juſtiz-Einrichtung, wie wir ſie jezt erblicken, und dem großen Protector vorzüglich zu verdanken haben, nicht auf das lebendigſte überzeugt, und wer wird es wagen, eine Erhöhung dieſer Wohlthat oder gar das einzige Staats-Wohlfahrtsſyſtem darin finden zu wollen, wenn durch die Errichtung eines Bundesgerichts die um Juſtiz ſeufzende Unterthanen nach zwei durchgekämpften Territorial-Inſtanzen, auch noch eine weit entfernte mit äußerſt vielen Koſten, mit ungeheurem Zeitverluſt, und mit der zu Boden drückenden Zuverſicht, den Ausgang der Dinge entweder gar nicht, oder vielleicht mit dem lezten Lebenshauch

Digitized by Google

erwarten zu dürfen, aufſuchen oder behaupten zu wollen? Wenn man auch zur Ehre des durch ſeine ſonſtigen Schriften gerühmten Herrn von Kamptz annimmt, daß ſein vermeintes Bundesgericht von allen den überflüßigen Formen z. B. von der Audienz, von der Eintheilung des Gerichts in Extrajudicial und Judicial-Senate, vom Beſcheidtiſche, welche bekanntlich bei dem ehemaligen Reichskammergericht ganz beſonders geeignet waren, die Proceſſe in eine völlige Willkühr der Partheien und ihrer Sachwalter zu verſetzen, und den Proceſſen ſtatt eines erwünſchten Endes eine unabſehbare Schneckenlinie beſchreiben zu laſſen, vollkommen gereiniget, mit den ſchnellſten Schritten ſeinem hohen Ziel entgegen arbeiten ſoll, ſo wird doch kein Sachkundiger; ſollte er auch nur ein kleiner Conſulent eines vormaligen deutſchen Reichsdorfes geweſen ſeyn, behaupten mögen, daß ſich in einem ſolchen Bundesgericht, welches immer aus Menſchen beſtehen muß, und wo es, wie überall, auch menſchlich zugehen wird, die dahin geeigneten Proceſſe in Compendio werden führen laſſen. Auch mit der edelſten Einrichtung ſolcher ausgedehnten Gerichte werden große Uebel verknüpft ſeyn und bleiben. Tauſende ja mehr als Tauſende werden daher mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die Bundesſtaaten und ihre Unterthanen kein ſchrecklicheres Unglück treffen könnte, als wenn ihnen ihre jetzige wohlgeordnete Juſtizpflege, die ihnen jezt mit den entſchiedentſten Vortheilen mit aller möglichen Ordnung, Legalität und Zeitkürze zu Theil wird, entriſſen, und ein voriges unerträgliches Uebel von unabſehbaren Schaden davor ſubſtituirt werden ſollte; gerade ſo, als wenn ein von einer Todeskrankheit Geheilter ſich glücklich ſchätzen müſte, wenn er von ſeinem Arzt in die nemliche Todesgefahr durch einen lezten gefahrvollen Verſuch geſtürzt werden wollte, von welcher er nur ſo erſt glücklich gerettet worden iſt. Ich vertraue auf den großen Protektor und auf den alles leitenden Geiſt der

Angelegenheiten der Menſchheit viel zu viel, als daß ich die Wiederkehr der teutſchen Bundesſtaaten und ihrer Unterthanen in ein ſo fürchterliches Uebel, unter welchem Teutſchlands Einwohner ſeufzten, befürchten ſollte. Große Staaten Umwälzungen, die Deutſchland erfahren hat, führen immerhin zum Beſſern, und ein wahres Glück iſt es für uns Teutſche, daß der groſe und erhabene Kaiſer und Protektor Napoleon zum Fortſchreiten in ſeinen wohlthätigen Staatsanſtalten keiner teutſchen Gelehrten, auch keiner teutſchen Ideen bedarf — ich fürchte ſonſt mit Recht, daß Deutſchland von Regen in die Trauſe geführt werden möchte, beſonders wenn die Juriſten ohne wahre Politik und Aufklärung, ohne wahres Gefühl für das wahrhaft groſe und ächte, ihre unbefugte durch beſondere wider alle Erfahrung ſtreitende Grundſätze unterſtüzt werden wollende Stimme dazu zu geben, berechtiget ſeyn ſollten. So viel von dem künftigen Bundesgericht nach dem Ideal des Herrn von Kamptz. Nun auch ein Wort über jenes nach dem Sinn des Herrn von Stein. Die Anſicht, welche dieſer Gelehrte hievon gezeigt hat, iſt bei weitem gefälliger und anwendbarer. Es liegt in ihr ein ſehr deutliches Geſtändnis, wie wenig ein Bundesgericht nach der Vorſtellung des Herrn von Kamptz für Teutſchland paſſe. Nur bin ich auch gegen die beſſere Idee des Herrn von Stein immer der Meinung, daß auch dieſe Anſtalt eines Bundesgerichts für die teutſchen Souveraine kein durchgreifendes Gericht ſeyn würde. Die Geſchäfte und die Proceſſe werden daſelbſt immer von langer Hand, ohne Vollſtreckung und Wirkung ſeyn. Denn außer der Hand des Kaiſers iſt die Juriſdiction ein reiner Schatten. Vieles möchte ich von dieſem Gegenſtande hier ſprechen; allein manche Gründe halten mich hievon ab.

Wenn ich mit wahren patriotiſchen Sinn über dieſe fühlbare Angelegenheit der Teutſchen Bundesſtaaten mich kurz erklären ſoll, ſo muß ich wünſchen, die Souverains der

Teutſchen Bundesſtaaten erkennten ihr eigenes höchſtes Intereſſe, und ahmten im Gefühle, welch großes Vertrauen ihnen dadurch von ihren Unterthanen und andererſeits gewidmet werde, dem erhabenen Beiſpiele des großen Königs Friedrich von Preußen, nach; welcher große Souverain im vollen Bewußtſeyn des eitlen Satzes, „Principes soluti sunt legibus“ öffentlich und in der Art einer pragmatiſchen Conſtitution erklärt hat, daß er ſich den Ausſprüchen ſeines Kammergerichts zu Berlin, (dies war das höchſte Gericht ſeiner Unterthanen) bei Klagen ſeiner Unterthanen gegen den Thron unterwerfen wolle.

Er that es auch mit genaueſter Strenge, und erhielt dadurch das höchſte Lob und Vertrauen ſeiner Unterthanen; und ſein Ruhm für Ordnung und Gerechtigkeitspflege hielt mit jenem ſeiner Unterthanen immer gleichen Schritt.

39.

Das Fürſtenthum Regensburg wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt.

Am 9ten Mai d. J. wurde das Fürſtenthum Regensburg in Gemäsheit eines zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Frankreich ꝛc. und Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzog von Frankfurt am 16ten Febr. abgeſchloſſenen Vertrags von dem Grosherzoglichen Staatsminiſter Freiherrn von Albini Excellenz in die Hände Sr. Exzellenz des franzöſiſchen Herrn General Compans übergeben.

Am 22ten Mai übergab dieſer nämliche nach einer von Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen ꝛc. erhaltenen Voll-

Digitized by Google

macht dieſes Fürſtenthum mit aller Souverainität an den dazu ernannten Königlich Bayeriſchen Commiſſarius Freiherrn von Weichs Exzellenz. Am 23ten Mai verſammelten ſich nach einer von der Königl. Bayeriſchen Hof-Commiſſion erhaltenen Aufforderung, das Domkapitel, das Landes-Directorium und das Oberlandesgericht in den Seſſionszimmern. Hierauf erſchienen der Herr Hof-Commiſſarius Freiherr von Weichs in Begleitung des Königl. Baieriſchen Kreisdirektors von Mieg, des Herrn Raths und geheimen Central Oberrechnungs-Commiſſärs der Finanzen Kleindienſt, und des Königl. Kämmerers Grafen von Armannsperg. Dieſelben wurden von den Vorſtänden der Behörden empfangen, und von denſelben in das Zimmer geführet, wo die Verpflichtung vor ſich gieng. Die beiden höhern Behörden begaben ſich hieraus in ihre Seſſionszimmer und ließen die Verpflichtung der Unterbehörden durch eigends ernannte Kommiſſarien, ihres Kanzleiperſonals aber durch die Vorſtände vornehmen. Hierauf wurde unter Begleitung einer Abtheilung bürgerlicher Cavallerie mit 2 Trompetern auf den vorzüglichſten Plätzen der Stadt die Einverleibung des Fürſtenthums Regensburg in die Königl. Baieriſchen Staaten von 2 Herolden promulgirt, und das in der Beilage 1. abgedruckte Patent verleſen.

Schon vorher wurde der unter Beilage 2. abgedruckte Abſchied des abtretenden Souverains an die Bewohner des Fürſtenthums vertheilt.

Bei den Beſitznahmen in 1806. nach errichtetem rheiniſchen Bunde, wurden zugleich die Uebergabe-Protokolle durch den Druck bekannt gemacht, die wir auch in dem erſten und zweiten Hefte unſers Journals mittheilten. Dieſes iſt aber dermalen nicht geſchehen.

Da übrigens nach allen öffentlichen Blättern das Königreich Baiern noch wesentliche Veränderungen haben

Digitized by Google

wird, ſo verſparen wir, nach unſerer Gewohnheit, eine ſtatiſtiſche Ueberſicht der Erwerbungen zu geben.

Beilage 1.

Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. Entbieten allen und jeden, die dieſes leſen, oder leſen hören, Unſere Gnade und Unſern Gruß, und fügen denſelben zu wiſſen:

Da durch einen zwiſchen des Kaiſers von Frankreich und Königs von Italien Majeſtät und Uns, geſchloſſenen Vertrag, es dahin gediehen iſt, daß das Fürſtenthum Regensburg, ſo wie ſolches bisher von Sr. des nunmehrigen Großherzogs von Frankfurt Königl. Hoh. beſeſſen worden iſt, an Unſer königl. Haus überwieſen werden, und demſelben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben ſolle; ſo haben wir in Gemäsheit dieſes Vertrags beſchloſſen, nunmehr von genanntem Fürſtenthum, allen deſſen Orten, Zugehörungen und Zuſtändigkeiten Beſitz nehmen zu laſſen, und die Regierung darin anzutreten.

Wir thun dieſes Kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen daher von der Geiſtlichkeit, der Ritterſchaft, den Lehenleuten, Einſaſſen, Civil- und Militärbehörden, Magiſtraten und von ſämmtlichen Unterthanen und Einwohnern weſſen Standes oder Würde ſie ſeyn mögen, ſo gnädig als ernſtlich: daß ſie ſich Unſerer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anſehen, und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorſam, und alle Unterthänigkeit und Treue erweiſen, und demnächſt, ſobald Wir es fodern werden, die gewöhnliche Huldigung leiſten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Verſicherung, daß Wir ihnen mit königlicher Huld

und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan ſeyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückſeligkeit Unſere ganze landesväterliche Vorſorge unermüdet widmen werden. Wir haben die oberſte Leitung der Beſitznahme oben gedachten Fürſtenthums und der öffentlichen Staatsverwaltung desſelben Unſerm Kämmerer, wirklichen Geheimenrathe, Generalkommiſſär hieſelbſt, Kommenthur der Georgi- und Großkreuz Unſers Civil-Verdienſtordens, Joſeph Maria Freiherrn von Weichs als Unſerm Hofkommiſſär übertragen, und erwarten von ſämmtlichen Unterthanen, daß ſie alle von demſelben in Unſerm Nahmen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leiſten werden. Wir ſetzen dabei feſt, daß vor der Hand ſämmtliche dort angeſtellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig, nach dem bisherigen Geſchäftsgange, dergeſtalt proviſoriſch fortſetzen, daß ſie Unſerer Gnade und Unſers fernern Vertrauens würdig bleiben.

So geſchehen und gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 7ten April im Jahre nach Chriſti Geburt Ein tauſend achthundert und zehen Unſers Reiches im Fünften. Zu Urkunde deſſen haben wir ꝛc.

Max. Joſeph.

(L. S.) Graf Morawitzky.

Auf königl. allerhöchſten Befehl.

Der Generalſekretär Baumüller.

Digitized by Google

Beilage 2.

An ſämmtliche biedere Einwohner des Fürſtenthums Regensburg.

„Die göttliche Vorſehung hat mich nach Regensburg geführt, woran ich nicht dachte. Ich fand biedere, edle Menſchen, und meine Pflichten geboten mir, ſo viel für ihr Wohl zu wirken, als mir möglich war. Ein anderes Schickſal entfernt mich nun von Regensburg. Unvergeßlich iſt mir, daß ich dankbare Gemüther, biedere, redlich fühlende Herzen fand. — Schmerzlich iſt für mich die Trennung; nach ſo wenigen Tagen, die ich noch zu leben habe, tröſtet mich jedoch, daß ihr guter König für ſeine treue Unterthanen ein väterlich treues Herz hat; daß die Regensburger urſprünglich dem deutſchbaieriſchen Volke angehören; daß der prächtige Donaufluß nun uneingeſchränkt ihre Schiffahrt befördert; daß Regensburg und Stadtamhof nun einen nämlichen Endzweck gemeinſamer Wohlfahrt haben; daß die Landesfracht und Mauthen eine nämliche gemeinſame Beförderung erhalten; daß Regensburg eine der ehemaligen baieriſchen Hauptſtädte, und nun eine nämlich gemeinſame Beförderung erhält.“

„Möge doch der Seegen des Himmels das Wohl dieſer guten Stadt und Land aus ſo vielen traurigen Schickſalen des Kriegs befördern, und in blühenden Friedensjahren ihr und ihren fruchtbaren ſchönen Gegenden, dieſe glücklichere Zeiten vergönnen. Dieſes wird immer der aufrichtige Wunſch ſeyn des treuen Freundes.

Karl von Dalberg.

Digitized by Google

40.

Bericht Sr. Exzellenz des Finanzminiſters an den König, über die ehemaligen Hülfsquellen der Länder, aus denen das Königreich Weſtphalen zuſammengeſezt iſt.

Der Zuſtand des Kriegs und der Unruhe, welcher der Bildung des Königreichs vorangieng, ſo wie die Natur dieſer Bildung ſelbſt, haben einer genauen Erforſchung der ehemaligen Hülfsquellen des Landes faſt unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Außer dem Herzogthume Braunſchweig und der kleinen Herrſchaft Rittberg iſt keins der alten Länder Ew. Majeſtät ganz zu Theil geworden.

Das Uebrige beſteht blos aus abgeriſſenen Stücken der benachbarten Staaten, und zu Kaſſel und Braunſchweig allein fand ſich eine höhere Zentralverwaltung mit den nöthigen Archiven, um daraus Notizen über die allgemeinen Reſultate der frühern Verwaltungen einzuziehen.

Die vormals Preußiſchen Provinzen bilden die Hälfte des Gebiets von Weſtphalen. Heſſen macht den vierten Theil aus, und das übrige iſt aus den braunſchweigiſchen Ländern, einigen Stücken von Hannover und Sachſen und der kleinen Herrſchaft Rittberg zuſammengeſetzt.

Die preußiſchen Behörden haben bisher der durch den 26ten Artikel des Tilſiter Vertrags ſtipulirten Auslieferung von Archiven, Karten ꝛc. viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und die Heſſiſchen, Braunſchweigiſchen und Hannövriſchen Archive liefern nur unvollſtändige Notizen. Die wichtigſten Papiere ſind während des Krieges weggebracht oder vernichtet worden.

Digitized by Google

So entblößt von allen Materialien in Anſehung des Ganzen der Verwaltung muß ich die alten Budjets, Rechnungen und ſonſtige ſichere Notizen zu Rathe ziehen, mit den kleinſten Details mich befaſſen und dann mit ihrer Hülfe von den wahren Hülfsquellen des Königreichs allgemeine Data ſammeln.

Eine faſt ähnliche Arbeit war von der Organiſation der gegenwärtigen Regierung von den Intendanten unternommen worden, aber mit ſo geringem Erfolge, daß lauter höchſt ſeltſame Reſultate daraus hervorgingen. Das nach den Notizen der Intendanten entworfene Budjet zeigte eine Einnahme von 44,000,000 Franken, während der General-Intendant der großen Armee dieſelbe für die eilf Monate der Armeeverwaltung nur auf 18,288,661 Fr. 59 Cent. geſchätzt hat, und auf dieſe Summe, der hier mitgetheilten Tabelle zufolge, nicht mehr als 12,513,024 Fr. 64 Cent. wirklich abgeliefert worden ſind.

Namen der alten Provinzen.	Tag der Occupation durch d. franz. Truppen.	Aufkünfte bis zum 1ten Oktober 1807.		Summen, die wirklich in die franzöſiſchen Kaſſen abgeliefert worden.	
		Frank.	Ct.	Frank.	Ct.
Osnabrück.	1 Nov. 1806	530,084	59	456,157	17
Minden.	15 Nov. 1806	1,524,148	39	1,564,930	18
Braunſchweig	26 Okt. 1806	3,659,788	21	2,604,333	69
Eichsfeld.	16 Okt. 1806	1,092,357	2	793,869	10
Kaſſel.	3 Nov. 1806	4,463,149	„	2,621,316	18
Magdeburg.	11 Nov. 1806	3,277,530	80	2,723,813	33
Altmark.	1 Nov. 1806	1,376,793	58	1,318,604	99
Göttingen u. Grubenhagen.		2,364,810	„	430,000	„
		18,288,661	59	12,513,024	64

Digitized by Google

Dieſe Summe von 18,238,661 Frk. 59 Cent. muß als der wirkliche rohe Ertrag angeſehen werden, da in den Rechnungen des General-Einnehmers der großen Armee gar keine Ausgabe geſtattet wurde.

Man darf nur beide obige Summen miteinander vergleichen, um ſich zu überzeugen, daß beide Schätzungen gleichweit von der Wahrheit entfernt waren.

Aus den Unterſuchungen, deren ich oben erwähnte, und bei denen ich den rohen Ertrag vom reinen, ſorgfältig getrennt habe, geht hervor, daß, wenige Ausnahmen abgerechnet, die vorigen Regierungen ihre vorzüglichſte Aufmerkſamkeit auf die Verwaltung der Domainen und der indirekten Steuern gerichtet haben. Der Ertrag der Domainen wurde zu den verſchiedenen Hofhaltungen der Fürſten, zur Abtragung der Zinſen und Kapitale der Schulden, zu Penſionen ꝛc. verwendet, während die indirekten und Grundſteuern zur Unterhaltung der Truppen dienten.

Beſchränkt durch die Menge von Befreiungen und durch das den Landſtänden bewilligte Recht, mehr oder weniger bei der Wahl der Maasregeln der Regierung eine Stimme zu führen, muſten die vorigen Verwaltungen bei allem Dienſteifer und hoher Redlichkeit doch überall auf Hinderniſſe ſtoßen, die den Geſchäftsgang aufhielten. Bei dem ewigen Kampfe der Regierungen mit den Landſtänden war ſogar beinahe aller Schatten von Syſtem verſchwunden. Die gröſtentheils aus den privilegirten Klaſſen gewählten Repräſentanten der einzelnen Provinzen gaben nur darum ihre Beſtimmung zu den Auflagen, um ihre eigene Befreyung deſto beſſer zu begründen. Auf der andern Seite gieng das Beſtreben der Fürſten dahin, die Einmiſchung der Stände zu hindern, und diejenigen Abgaben zu vermehren, die ſie ohne Zuſtimmung derſelben dem Volke auflegen konnten. Daher die ungeheure Gröſe der indirekten Steuern; daher das Misverhältnis dieſer zur Grundſteuer

Digitized by Google

daher endlich jene Verwirrung in der Erhebung, bei der die Koſten oft den gröſten Theil des Ertrags verſchlangen.

Langweilig und unnütz würde es ſeyn, wollte ich hier die Namen der alten Abgaben herzählen, die in jedem einzelnen Lande ſtatt hatten, und mit Ausnahme derer, welche Ew. Majeſtät als der Konſtitution und der natürlichen Freiheit widerſprechend, abgeſchaft haben, bis zum Ausgang des Jahrs 1808 entrichtet worden ſind. Dieſe Abgaben ſind ſo manchfaltig und ſo verwickelt, daß ich mich blos auf die allgemeinen Bezeichnungen von direkten und indirekten Auflagen und von vermiſchten Einkünften habe beſchränken müſſen; zu den letztern zähle ich die Domanial- und alle andere unbeſtimmte Gefälle, die man in die beiden erſten Klaſſen nicht aufnehmen konnte.

Die zuverläßigen Data, welche ich geſammelt habe, liefern folgendes Reſultat:

Der rohe Ertrag der direkten Steuern während der Jahre 1803 bis 1806, mit Inbegriff der in einigen Provinzen herkömmlichen Möbelſteuer und der Auflage auf die Heerde, betrug im Durchſchnitt in einem Jahre 7,385,228 Fr.

Der Ertrag der indirekten Steuern .	14,354,007 „
Der Ertrag der Domainen	13,580,323 „
Die unbeſtimmten und zufälligen Einkünfte.	1,352,005 „
Summa	36,671,565 Fr.

Die Trennung dieſer vier Zweige der Einkünfte iſt inzwiſchen nicht ganz genau; unter den direkten Steuern befinden ſich manche wirkliche Domanial-Gefälle, während unter die Domanial-Einkünfte mehrere eigentlich zu den direkten und indirekten Steuern gehörige Gegenſtände aufgenommen worden ſind.

Dies, Sire! war der Ertrag in den drei erwähnten Jahren, wo ein langer Friede Wohlſtand herbeigeführt, und eine große Maſſe von Kapitalien angehäuft hatte.

Digitized by Google

Dieſen Zuſtand der Dinge hat der Krieg gar ſehr verändert.

Was die Ausgaben betrift, ſo iſt es unmöglich, in den verſchiedenen Budjets und den übrigen zur Erleichterung dieſes Kalkuls dienenden Notizen die Erhebungskoſten von den Koſten der Ortsverwaltungen zu unterſcheiden; denn nach den faſt allgemein angenommenen Rechnungsgrundſätzen, welche ich in dem am 15ten May Ew. Majeſtät erſtatteten Berichte über die Verwaltung des öſſentlichen Schatzes entwickelt habe, wurde jede Kaſſe wie eine beſondere Anſtalt betrachtet. Ueberdies waren die Koſten jeder Art ſo ſehr unter einander gemiſcht, daß man unmöglich in dieſer Hinſicht ein deutliches und genaues Reſultat erhalten kann.

Dieſe Koſten der Erhebung und der Localverwaltung waren ſehr beträchtlich, und ſtanden mit den Einnahmen in einem ſolchen Misverhältniſſe, daß in die verſchiedenen eigentlichen Landeskaſſen nur folgende Summen floſſen.

1) An direkten Steuern	5,000,000 Fr.
2) An indirekten Steuern jeder Art . . .	11,500,000 „
3) An Domanial-Einkünften	9,600,000 „
4) An außerordentlichen und zufälligen Einkünften	700,000 „
Summa	26,800,000 Fr.

Vom dieſem Ertrage muſten alle Koſten der Generalverwaltung, die Ausgaben der verſchiedenen Hofhaltungen der Fürſten, die Koſten der auswärtigen Angelegenheiten, die durch die deutſche Reichsverfaſſung verurſachten Ausgaben, und die Unterhaltung einer großen Anzahl von Truppen beſtritten werden. Die Ausgabe der verſchiedenen Fürſten für ihre Hofhaltung iſt ſchwer zu berechnen, denn ein großer Theil derſelben war mit den Regierungs-Ausgaben vermiſcht, und man müſte im Beſitz der preußiſchen Generalbudjets ſeyn, um den ungefähren Betrag der Provinzen dieſſeits der Elbe zu erfahren.

Die Anzahl der Truppen war beträchtlich, und hätte bei weitem die Kräfte dieſer Länder überſtiegen, wären die Soldaten ſtets unter den Waffen geweſen, und hätte nicht die ſtrengſte Sparſamkeit in den kleinſten Details geherrſcht.

Heſſen hatte eine aktive und Reſervearmee von		20,000 M.
Preußen hatte eine aktive Armee von	. . .	19,600 M.
Das Herzogthum Braunſchweig von	. . .	3,300 „
Die Hannöveriſchen Provinzen von	. . . . .	2,000 „
	Summa	44,900 M.

Aber dies waren keine Armeen im Sinne des Worts, wie es in Frankreich üblich iſt. Es waren blos ausgerüſtete und bekleidete Milizen, die man nicht zu ernähren brauchte, und die nur ſechs Wochen oder zwei Monate lang im Jahre Sold erhielten. Nie war der vierte Theil des wirklichen Beſtandes unter den Waffen, und die Exerzierzeit ausgenommen, unterhielt weder Preußen noch Heſſen jemals mehr als drei bis viertauſend Mann in den Garniſonen, ſo daß überhaupt gewiß nie über zehntauſend Mann bei den Fahnen waren. Die Garniſonregimenter wurden oft auf 200 bis 300 Mann reducirt, und waren nur in marſchfertigem Zuſtande, wenn ſie ihre Beurlaubten eingezogen hatten.

Unmöglich wäre es auch geweſen, eine größere Truppenzahl fortdauernd zu unterhalten und zu beſolden, ohne das Land zu ſehr zu drücken, und die Garniſonen, denen es gröſtentheils an Kaſernen fehlte, zu überladen.

Bei dem angenommenen Syſteme, wornach jeder, auch der niedrigſte Offiziant, auf Lebenszeit angeſtellt und wie ein Staatsdiener betrachtet wurde, muſten die Penſionen ein wichtiger Gegenſtand der Ausgabe ſeyn; verſchwenderiſch theilten die Regierungen die Wohlthaten der Penſionen aus.

Bei der Thronbeſteigung Ew. Majeſtät betrugen die Penſionen die Summe von 2,500,000 Franken; ſie verſchlangen alſo den zehnten Theil der Einkünfte; noch jezt betragen ſie beinahe zwei Millionen, und die Zahl der Zi-

vil=, Geiſtlichen und Militairpenſionaire beläuft ſich auf mehr als 10,000 Individuen. Ein eben ſo bedeutender Artikel war die öffentliche Schuld; ihre Verzinſung allein koſtete jährlich beinahe 3,000,000 Franken, und man gedachte ſie allmählig abzutragen. Die obenerwähnte Summe läßt ſich als der für dieſe Ausgabe bewilligte Betrag annehmen. Die Hauptartikel der Ausgabe waren ungefähr folgende:

1) Die Armee	11,000,000 Fr.
2) Die Penſionen	2,500,000 "
3) Die Staatsſchuld	8,000,000 "
Summa	16,500,000 Fr.

Der Ueberſchuß der Einnahme wurde zur Unterhaltung der Fürſtl. Hofhaltungen, zu Domanial=Ausgaben, zu Verbeſſerungen oder zur Bereicherung der Fürſtl. Schätze verwandt; letztere waren in Heſſen und Preußen bis zum Ausbruche des Krieges in fortdauerndem Wachsthum.

41.

Nähere Beſtimmungen über die Einrichtung der Kirchenbücher im Grosherzogthum Baden.

Zu Folge eines Beſchluſſes des hohen Juſtiz=Miniſteriums vom 17ten laufenden Monats Nro. 848. auf die dieſſeitige, durch die über obgedachten Betreff entſtandenen Zweifel und Bedenklichkeiten mehrerer Pfarrämter veranlaßte Anfrage, wird nunmehr zur allgemeinen Erläuterung und Belehrung bekannt gemacht:

Bei Erlaſſung des zweiten Einführungsedikts zum Code

Napoléon haben Se. Königliche Hoheit die Abſicht gehabt, noch zur Zeit keine, nach den weltlichen Förmlichkeiten eingerichtete bürgerliche Standesbücher einzuführen, ſondern die Kirchenbücher nach ihrer alten Einfachheit, nur mit einigen ſicherſtellenden Verbeſſerungen dazu, fortbeſtehen zu laſſen, ſo jedoch, daß für alle Fälle, die einem Richter zureichende Beurkundung deſſen, was er zu Entſcheidung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu wiſſen nöthig hat, auf eine nicht nur in, ſondern auch auſſer Lands zureichende Art, daraus erſehen werden könne.

Aus dieſem oberſten leitenden Grundſatz gehen zwei unmittelbare Folgeſätze aus, nämlich:

Einmal alles, was an Förmlichkeiten im Code Napoléon vorgeſchrieben und im zweiten Einführungs-Edikt nicht wiederholt, oder beſonders beſtimmt iſt, deſſen Beobachtung iſt zur Zeit nicht geſetzlich vorgeſchrieben; zum andern jede Standes-Nachricht, die nach dem Code Napoléon beurkundet ſeyn muß, ſoll künftig durch die Kirchenbücher eben ſo erhoben werden können, als ob man die bürgerlichen Standesbücher förmlich eingeführt hätte. Hieraus ergibt ſich alſo, daß:

1) Die Pfarrer in aller Hinſicht Beamte des bürgerlichen Standes ſind, nur, daß ſie nicht alles, was der Code Napoléon fordert, ſondern lediglich das zu thun haben, was ihre Inſtruktion im Regierungsblatt Nro. 53 vom vorigen Jahre mit ſich bringt.

2) Daß ſie keine beſondere Standesbücher, ſondern blos Kirchenbücher in Doppeltſchrift zu führen haben.

3) Daß von dieſen Kirchenbüchern das bei der Pfarrei bleibende in Einem Band mehrere Jahrgänge enthalten kann; das einzuſendende Duplikat aber alle Jahre abgeſchloſſen ſeyn muß.

4) Daß hinſichtlich der Ehe-Geburts- und Todtenregiſter, jede dieſer Gattung Geſchäfte, unvermiſcht mit andern,

Digitized by Google

hintereinander eingetragen werden muß, ob aber in Einem, oder in verſchiedenen Bänden, nach der Größe des erforderlichen Raumes beſtimmbar iſt.

5) Daß die Doppeltſchrift der Hauptſchrift wörtlich und förmlich gleich ſeyn, und:

6) Erſtere ebenfalls von dem Pfarrer eigenhändig geführt werden muß.

7) Daß als Zeugen der Taufhandlungen alle diejenige einzutragen ſind, die bisher in kirchlicher Hinſicht eingetragen werden muſten; doch bei Abweſenden mit Bemerkung der Nichtgegenwart; und, wenn darunter zwei männliche, gegenwärtig geweſene Zeugen ſind, es genügt; andernfalls aber aus den übrigen, gegenwärtig geweſenen, zwei Mannsperſonen als Zeugen beſonders eingetragen werden müſſen, mithin von dem Pfarrer dafür zu ſorgen iſt, daß dieſe Zahl jedesmal anweſend ſey.

8) Daß die Zeugen ſich nicht ſelbſt zu unterſchreiben haben.

9) Daß, wo eine Vernehmung nöthig iſt, die Zeugen mündlich abzuhören ſind.

10) Daß, da nach der ſchon erwähnten Inſtruktion Nro. 5. 6. bei den Trauungen Eltern oder Vormünder angegeben werden ſollen, leztere nur da anzugeben ſind, wo keine leibliche Eltern mehr vorhanden, oder dieſe nicht rechtsmächtig, ſondern ſelbſt unter Vormundſchaft ſind.

11) Daß als Zeugen des Todes, die bei der Begräbnis zugegenſeyenden Perſonen einzutragen ſind, wo jedoch der Sarg noch geöffnet, und dadurch die lezte Leichenſchau beobachtet werden muß.

12) In Zukunft bei jeder Beerdigung eines lebensfähig gebornen Kindes der Pfarrer mitgehen, und ſeine zwei Zeugen, deren Einfindung und Begleitung er den Beſorgern der Leiche aufzugeben hat, bei ſich haben muß.

13) Die Regiſter nicht auf die Namen der Zeugen auszudehnen. Endlich:

Digitized by Google

14) Dieſe Regiſter im Pfarrkirchenbuch, aber nicht in der Doppelſchrift, auf mehrere Jahre anzulegen ſind.

Wornach ſich alſo ſämmtlich betreffende Stellen genau zu achten, und in künftig vorkommenden Fällen zu benehmen haben.

Karlsruh den 28. März 1810.

42.

Die Fürſtenthümer Hanau und Fulda werden mit dem Grosherzogthum Frankfurt vereinigt.

Oeffentliche Blätter und Verhandlungen ſagen aus, daß am 16. Februar d. J. Se. Königliche Hoheit der Grosherzog von Frankfurt mit Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Frankreich, König von Italien, Beſchützer des rheiniſchen Bundes, Vermittler des Schweizer Bundes, einen am 19. des nämlichen Monats ratifizirten Vertrag abgeſchloſſen habe, und dadurch zum Beſitz der beiden Fürſtenthümer Hanau und Fulda gekommen ſey. Vom übrigen Innhalte dieſes Vertrags iſt noch nichts zur Kunde des Publikums gekommen, nur haben wir aus der vorhergehenden Nummer erſehen, daß Se. Königliche Hoheit das Fürſtenthum Regensburg abgetreten haben, und nach öffentlichen Blättern und wie man aus einem Kaiſerlich Franzöſiſchen Dekrete erſieht, iſt auch die Rheinſchiffahrts-Oktroi von gedachter Sr. Königl. Hoheit zurückgegeben worden.

Die Fürſtenthümer Hanau und Fulda, von denen erſteres dem vormaligen Kurfürſten von Heſſen gehörte,

Digitized by Google

das andere aber bei Gelegenheit der allgemeinen Säkulariſation dem Prinzen von Oranien-Naſſau zu Theil geworden; wurden bald nach dem Ausbruche des franzöſiſch preuſſiſchen Krieges in 1806. von franzöſiſchen Truppen in Beſitz genommen und im Namen Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen adminiſtrirt. Bekanntlich erklärten bald hierauf Se. Kaiſerlich Königliche Majeſtät, daß ſowohl der Kurfürſt von Heſſen als der Prinz von Oranien aufgehört hätten zu regieren. Durch den Tilſiter Frieden wurde bekanntlich dem Kaiser Napoleon die volle Diſpoſition über alle eroberten Lande diſſeits der Elbe überlaſſen, und ſo blieben beide Fürſtenthümer bis hieher unter franzöſiſcher Adminiſtration.

Beide Fürſtenthümer gränzen mit dem Fürſtenthum Aſchaffenburg, und umgeben es auf der Nordweſtlichen Seite in einer nur wenig durch Grosherzoglich Heſſiſche und Yſenburgiſchen Lande unterbrochenen Strecke, welche vom Frankfurter Gebiete an, ſich bis an die äußerſte Spitze des Königreichs Weſtphalen (Vach) und die Herzoglich ſächſiſche Lande, öſtlich und ſüdlich aber an das Grosherzogthum Würzburg hinzieht.

Der Flächeninnhalt wird von den bewährteſten Statiſtikern auf folgende Art angegeben; und zwar für das Fürſtenthum Hanau 20 Quadratmeilen, für das Fürſtenthum Fulda höchſtens 37 □ Meilen. Die Bevölkerung betrug für Hanau vor dem preußiſchen Kriege 66000 und für Fulda 92000 Seelen; beide zuſammen alſo 57 □ Meilen mit 158000 Seelen. Da aber nach öffentlichen Blättern ſowohl von Fulda als Hanau einige Aemter wegfallen; ſo wird ſich erſt in der Folge zeigen, wie gros der Zuwachs für das Grosherzogthum Frankfurt ſey.

Beide Fürſtenthümer wurden nun im Mai feierlich übergeben, und durch die Kommiſſären Sr. Königlichen Hoheit in förmlichen Beſitz genommen. Die Uebergabe des Fürſtenthums Hanau erfolgte am 16. Mai, und ſie wird

Digitized by Google

in öffentlichen Blättern auf folgende Art erzählt. Die ernannten Kommiſſarien waren von Seiten Sr. Maj. des Kaiſers von Frankreich Se. Exzellenz der Herr Staatsrath Graf von Jolivet, und von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogs Se. Exzellenz der Herr Miniſter Graf von Beuſt. Beide waren ſchon einige Tage vorher zu Hanau eingetroffen. Am 16. verſammelten ſich ſämmtliche Dikaſterien des Landes und die beiden Stadträthe der Alt- und Neuſtadt Hanau im großen Saale des Reſidenzſchloſſes. Der Herr Graf von Jolivet eröffnete den Akt mit einem rührenden Vortrage, las das Allerhöchſte Kommiſſorium ab, entlies ſämmtliche Diener und Angeſtellten ihrer bisherigen des Kaiſers Napoleon Majeſtät geleiſteten Pflichten, und übergab das Fürſtenthum in Gemäsheit des am 16. Februar abgeſchloſſenen Vertrags, an den Grosherzoglichen Kommiſſarius. Dieſer acceptirte hierauf förmlich und feierlich in einer franzöſiſchen Rede die geſchehene Ueberweiſung, lies ſein höchſtes Kommiſſorium vorleſen, und foderte in einer deutſchen Anrede die anweſenden Collegien zum Handgelöbnis auf, welches ſogleich unterm Geläute der Glocken geleiſtet wurde. Der Grosherzogliche Commiſſarius beſtätigte hierauf ſämmtliche Diener proviſoriſch in ihren Pflichten, und die Dikaſterien beſchloſſen dieſen Akt durch das Organ des Herrn Juſtizraths Ihm in franzöſiſcher und deutſcher Sprache in gehaltenen Dankſagungsreden, die an die beiden Kommiſſarien gerichtet waren.

In feierlichem Zuge begaben ſich ſodann beide Kommiſſarien auf das Stadthaus, vor welchem die ganze bewaffnete Bürgerſchaft aufgeſtellt war, und lieſen das höchſte grosherzogliche Beſitznahme-Patent, wie ſolches in Beilage 1 abgedruckt iſt, auf dem Altan verleſen, und ſolches anheften, nahmen den Stadtſchultheiſen der beiden Städte den Handſchlag ab, und verfügten ſich ſodann zurück ins Schloß.

Auf die nämliche feierliche Art wurde auch am 19.

Digitized by Google

Mai zu Fulda das Fürſtenthum gleichen Namens überge- ben und in Beſitz genommen. Die Reden der Herrn Kom- miſſarien wurden beantwortet und zwar in franzöſiſcher Sprache vom Her n Präſidenten von Tann, und in Deut- ſcher vom Herrn Hofkanzler von Brack.

Beilage 1.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, Grosherzog von Frank- furt, Fürſt Primas des Rheiniſchen Bundes, Erzbiſchoff von Regensburg ꝛc. Entbieten den ſämmtlichen, in den Für- ſtenthümern Hanau und Fuld beſtellten höhern und niedern Staatsdienern geiſt- und weltlichen, auch Unterthanen und Einwo nern Unſere Gnade und alles Gute!

Nachdem Wir durch die Fügung der göttlichen Vorſe- hung, und in Gemäsheit eines mit Seiner Majeſtät, dem Kaiſer von Frankreich, Könige von Italien, Beſchützern des Rheiniſchen Bundes, Vermittlern des Schweizer Bundes am 16ten Februar des laufenden Jahres abgeſchloſſenen, und von gedachter Seiner K. K. Majeſtät am 19ten des nämli- chen Monats ratificirten Vertrags zum Beſitz der beiden Fürſtenthümer Hanau und Fuld für Uns und Unſern even- tuellen Nachfolger im Großherzogthum, dem Durchlauchtig- ſten Fürſten, Herrn Eugen Napoleon, Kaiſerlichen Prin- zen, Vicekönig von Italien, Erb-Grosherzogen von Frank- furt, gekommen ſind, und denſelben in Unſern, und vor- gedacht Seiner Kaiſerlichen Hoheit und Liebden Namen wirk- lich angetreten haben; Als thun Wir dieſes andurch öffent- lich kund, wollen und befehlen auch, daß ſich von jedermann hiernach benommen und geachtet werde.

Insbeſondere verſehen Wir Uns zu den ſämmtlichen Staatsdienern und Bedienſteten, auch Unterthanen und

Digitized by Google

Einwohnern in den beiden Fürſtenthümern Hanau und Fuld, weſſen Standes, Rang und Würde ſie ſeyen, daß ſie, Alle, und Jeder von ihnen insbeſondere Uns von nun an als ihren alleinigen Landesherrn erkennen und Uns die nämliche Treue, Gehorſam und Unterthänigkeit erweiſen werden, die ſie ihren vormaligen Landesherrſchaften erwieſen haben, und die jeder treue Staatsdiener und Unterthan ſeinen natürlichen und rechtmäßigen Landesfürſten ſchuldig iſt.

So lieb ihnen Unſere Landesherrliche Gnade ſeyn mag. Zu deſſen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Beſitzergreifungs-Patent ausfertigen laſſen, ſolches eigenhändig unterzeichnet und Unſer Geheimes Kabinets-Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Frankfurt am 21ſten April 1810.

(L. S.) Carl.

43.

Allgemeine Verordnung gegen Bettel und Müßiggang im Grosherzogthum Baden.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, hinſichtlich der in den verſchiedenen Theilen Unſerer Lande beſtandenen Ungleichheit der Geſetzgebung gegen Bettel- und Müßiggang bewogen, folgendes allgemein für Unſer Grosherzogthum zu verordnen:

1) Jede Gemeinde iſt ſchuldig, ihre Armen aus ihren All-

moſen, Gemeinds- oder andern dazu geeigneten öffentlichen Kaſſen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu verſehen. Die Ortsvorgeſezte haben die Müßiggänger mit Nachdruck, und nöthigenfalls durch Zwangs-Mittel und Strafen zur Arbeit anzuhalten, und den Armen das Auslaufen in andere Orte zum Bettel aufs ſchärfſte zu unterſagen.

2) Das Betteln an öffentlichen Orten und in Häuſern iſt verboten. Diejenigen, welche als Bettler betreten werden, ſind von den betreffenden Orts- oder Polizei-Obrigkeiten mit körperlicher Strafe, Arreſt, oder öffentlicher Arbeit zu belegen, und in ihre Heimath zurückzuweiſen, im Wiederholungsfall aber dem Amte des Bezirks zu ſchärferer Beſtrafung abzuliefern. Gewaltſam oder heimlich im Lande abgeſezte Bettler ſind ſogleich zurückzubringen, und iſt in ſolchen Fällen, Koſten, Schadens-Erſaz und Genugthuung nach Befinden zu fordern.

3) Bettelfuhren werden nicht angenommen, wer ſie ins Land bringt, ſoll von dem betreffenden Ortsvorſtande mit 5 fl. Strafe belegt und zur Zurückführung des eingebrachten Bettlers über die Gränze angehalten werden. Die hierauf nicht wachſame Gemeinde hat denſelben aus dem Ihrigen zu verpflegen und aus dem Lande zu ſchaffen. Dieſes gleichbaldige Zurückführen darf aber nicht auf ſolche Kranke ausgedehnt werden, die nur mit Lebensgefahr weiter gebracht werden können. In Hinſicht dieſer iſt ſich der einſtweiligen Verpflegung wegen an diejenige Gemeinde zu halten, von welcher ſie zuerſt in den Ort gebracht worden ſind.

4) Ausländer jeder Religion, welche ihrem Aeußern nach gegründete Beſorgnis geben, daß ſie durch Bettel- oder auf irgend eine unſtatthafte oder unerlaubte Art ſich fortbringen möchten, ſind bei ihrer Ankunft an der Gränze zurückzuweiſen, wenn ſie auch gleich einen ſonſt gültigen Paß haben ſollten, ſofern nicht das Geſchäft, welches ſie

Digitized by Google

in oder durch das Land führet, beſtimmt und deutlich im Paſſe ausgedrückt iſt, oder ſie ſich nicht auf eine andere hinreichende Art darüber vor der Gränz-Polizei-Behörde ausweiſen können.

5) Die aus entfernten Gegenden kommenden Arme, welche über ihren Aufenthalt oder ihre Reiſe ſich gehörig legitimirt haben, und durch körperliche Gebrechen oder durch unvorgeſehene Zufälle in der Lage ſind, Unterſtützung zu fordern, ſollen von den Dorfwächtern oder Polizeibedienten vor die Ortsvorgeſezte geführt werden, welche ihnen nach vorgängiger Examination einen Zehrpfennig anweiſen, und ſie an das nächſte Amt ſchicken ſollen, wo ihnen der Weg, den ſie zu nehmen haben, beſtimmt, und bei Strafe im Falle der Abweichung von demſelben als Vaganten behandelt zu werden, vorzuſchreiben, und in dem Paß unter Anzeige des Verabreichten zu bemerken iſt.

6) Fechtende Handwerkspurſche und Collektanten ſind wie Bettler zu behandeln. Collektations- oder Armuths-Zeugniſſe auswärtiger Obrigkeiten, welche zum Behuf des Allmoſenſammlens ausgeſtellt ſind, werden nicht berückſichtet.

7) Ueber die Kundſchaften und Wanderbücher der Handwerksburſche enthält die Verordnung Unſers Miniſteriums des Innern vom 18ten September 1809, Regierungsblatt Nro. 42, welche genau zu befolgen iſt, das Nöthige. Da jeder Handwerker, der ernſtlich Arbeit ſucht, ſie binnen 3 Monaten finden kann, ſo iſt jede über 3 Monate alte Kundſchaft als verdächtig anzuſehen, und derjenige, der ſie vorzeigt, näher zu examiniren. Den mit guten Kundſchaften oder Wanderbüchern verſehenen Handwerkern iſt auf Verlangen ein Zehrpfennig aus der Zunftlade, oder in deren Ermanglung aus dem Allmoſen zu geben, und der Weg, den ſie zu nehmen gedenken, auf der Kundſchaft zu bemerken; auch ſind ſie anzuweiſen, ihren Weg der Landſtraße nach, und nicht auf die von der Straße

abgelegenen Dörfer zu nehmen, indem diejenige Handwerksleute auf dieſen Dörfern, die etwa eines Geſellen bedürfen, leicht in den Herbergen der an der Straße liegenden Orte dazu Aufträge geben können.

8) Alle Arreſtanten der untern Volksklaſſen ſind im Gefängnis auf ſolche Art zu beſchäftigen, wie ſie es nach ihrer körperlichen Beſchaffenheit und dem erlernten Gewerbe im Stande ſind. Die Produkte ihrer Arbeit kommen ihnen ſelbſt zu gut, wenn ſie blos zu dem Ende verhaftet ſind, damit man ſich ihrer Perſon verſichere; ſind ſie es aber zur Strafe, ſo gehören ſie dem Thurmhüter oder Gefangenwärter.

9) Die Aemter und Kreisobrigkeiten haben alle Sorgfalt anzuwenden, zweckmäßige Arbeitsanſtalten für Arme zu errichten, und die bereits beſtehende zu verbeſſern; die dahin gerichtete Bemühungen der gedachten Stellen werden Uns zu beſonderm Wohlgefallen gereichen. Diejenige Diener, die ſich hierin vorzüglich hervorthun, ſind Uns in den Jahrs-Berichten Unſers Miniſteriums des Innern zu nennen, damit Wir ſie beſonders belohnen. Die betretene Bettler ſind in ſolche Anſtalten zu ſchicken, oder, wo keine ſind, auf öffentlichen Plätzen; Straßen, Kammer- oder Gemeindsgütern, oder auch im Arreſt zu angemeſſenen Arbeiten anzuhalten.

Hieran geſchieht unſer Wille. Carlsruhe den 28ten Mai 1810.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Special Befehl.

Freiherr von Marſchall.

vdt. Moßdorf.

44.

Miszellen.

1.

Nach einer dem K. Bairiſchen Regierungsblatte vom 30ten Mai l. J. beigelegten General-Konſpeckt des Brand-Aſſekuranz-Beſtandes der in dieſem Verbande ſtehenden Ortſchaften des Königreichs Baiern war in 1809 der Einſchäzzungswerth geſammter Landgerichte: 125,041,450 Gulden, worunter die Königlichen Gebäude mit 4,604,075 Gulden begriffen ſind. Die Brandſchäden betrugen 216,272 Gulden 43 kr. der eigentliche Beitrag ſo von hundert Gulden 9 kr. 7⅗ Heller betragen, iſt wegen Vorſchüſſen Caſſa-Reſten u. d. gl. für 1809. auf 10½ kr. erhöht worden. Im Jahr 1808 betrug der eingeſchäzte Werth nur 122,814,575 Gulden und der Brandſchaden 150,113 Gulden 47 Kreuzer.

2.

Der Etat der ganzen Schuldenlaſt des Königreichs Weſtphalen iſt nun zur öffentlichen Kenntnis gekommen. Die einzelnen Länder, aus welchen das Königreich zuſammengeſezt iſt, haben folgende Schulden.

1) Fürſtenthum Hildesheim . . .	8,352,774	Franken
2) Herzogthum Braunſchweig . . .	25,402,181	„
3) Fürſtenthum Halberſtadt . . .	2,335,475	„
4) Fürſtenthum Eichsfeld nebſt Mühlhauſen und Nordhauſen	2,169,019	„
5) Fürſtenthum Paderborn	4,161,722	„
6) Grafſchaft Rittberg	38888	„

7) Fürſtenthum Osnabrück	. . .	5,660,710	Franken
8) Kurfürſtenthum Heſſen	. . .	7,195,705	ſ
9) Fürſtenthum Korvey	. . . .	465,489	ſ
10) Fürſtenthum Göttingen	. . .	9,706,794	ſ
11) Fürſtenthum Blankenburg	. .	179,810	ſ
12) Fürſtenthum Minden	. . .	1,557,526	ſ
13) Herzogthum Magdeburg	. .	16,520,369	ſ
14) Die Altmark	. . . .	10,000,000	ſ

Die ganze Summe der weſtphäliſchen Nationalſchuld — jedoch ausſchließlich der an Frankreich ſchuldigen Rückſtände und der nun weiters hinzugekommenen Hannöveriſchen Schulden, beträgt mithin: 95,745,493 Franken.

3.

Zur Deckung der Staatsbedürfniße für das Jahr 18$\frac{10}{11}$ iſt im Königreiche Würtenberg unterm 15. Mai neben der ordinären Steuer auch eine Kapitalſteuer von dreiſig Kreuzer von ein hundert Gulden ausgeſchrieben worden, welche vom 24. Auguſt 1810 an und nach dem Beſitzſtande an dieſem Tage eingezogen werden ſoll.

4.

Der König von Weſtphalen hat nunmehr das Projekt der neuen Territorial-Eintheilung der ehemaligen Hannövriſchen Lande genehmigt.

Das Departement der Elbe und Weſer-Mündungen hat 3 Diſtrikte: Stade, Bremervörde und Vehrden. Es iſt gebildet aus dem Herzogthum Bremen wovon jedoch 4900 Seelen zum Departement der Ilmenau kommen, aus dem Lande Hadeln, aus der Hälfte des Fürſtenthums Vehrden, aus den Aemtern Weſten und Sycke der Grafſchaft Hoya, aus den Lüneburgiſchen Aemtern Wals-

rode, Ahlden und Rethen, wozu noch vom alten Gebiete des Königreichs, der Kanton Thedinghauſen kommt.

Die Bevölkerung dieſes Departements beträgt 187,600 Seelen.

Das Departement der Ilmenau hat ebenfalls drei Diſtrikte, nämlich Lüneburg, Harburg und Salzwedel. Dazu gehören 137,475 Seelen vom Fürſtenthum Lüneburg, 4900 vom Herzogthum Bremen, und 8 Kantons vom Diſtrikt Salzwedel des Elbe-Departements mit 31248 Seelen, ſo daß das ganze Departement eine Bevölkerung von 186,765 Seelen enthält.

Das Departement der Aller hat drei Diſtrikte: Hannover, Nienburg und Celle. Hiezu gehören 43134 Seelen vom Quartier Celle, 67237 Seelen, von den Grafſchaften Hoya und Diepholz, 79687 vom Fürſtenthum Calenberg. Dann kommen noch fünf Cantons vom Diſtrikt Rinteln im Weſer- und drei Kantons vom Diſtrikt Hildesheim im Oberdepartement dazu, ſo daß dieſes Departement eine Bevölkerung von 221,297 Seelen erhält.

Zu dem Leine-Departement des Königreichs werden noch geſchlagen 6 Aemter 2 Städte und 8 adeliche Güter vom Fürſtenthum Calenberg zuſammen mit 41976 Seelen, die Herrſchaft Spiegelberg mit 1401 Seelen und 2 Kantons vom Diſtrikt Rinteln mit 13955 Seelen. Das Leine-Departement, welches vorhin 159,398 Seelen hatte, hat nun eine Bevölkerung von 216,730 Seelen, und drei Diſtrikte, nämlich: Göttingen, Eimbeck und Hameln. Die 4 Departements zuſammen haben jezt eine Bevölkerung von 812,392 Seelen. Hievon ſind aber nur vom Hannöveriſchen 573,268 Seelen, und von den vorherigen weſtphäliſchen Departements 239,124 Seelen.

Digitized by Google

Vom Hannöveriſchen ſind aber noch 7920 Seelen zum Weſer und 11634 Seelen zum Ocker-Departement gekommen; ſo daß man den eigentlichen Zuwachs für das Königreich, ohne das Lauenburgiſche, aber mit Spiegelberg auf 594,223 Seelen annehmen kann.

Digitized by Google

Inhalt des fünfzehnten Bandes.

Drei und vierzigſtes Heft.

1) Das Steuerweſen im Verhältniſſe des Bürgers gegen den Staat und im Verhältniſſe der Bürger unter einander ſyſtematiſch entwickelt. Ein Nachtrag zu der unter Nummer 17. S. 162. des 41ten Heftes enthaltenen Abhandlung . Seite 3

2) Beilage E. zu dem Grosherzoglich Badiſchen Organiſations-Edikt.
Einrichtung und Geſchäfts-Kreis der Hofgerichte und der ſtandesherrlichen Juſtiz-Kanzleien. . — 42
(Durch einen Druckfehler ſind in der Ueberſchrift die Zahlen 1 und 2 beigeſezt, die ganz wegfallen).

3) Skizze einer Landes-Organiſation . . . . . — 47
(von Diaetophilus.)

4) Replique à la lettre du Sieur K...
Antwort eines Deutſchen auf die Epitre Lykurgs die Einführung des Code Napoléon betreffend. im Heft 40. S. 143. der Zeitſchrift der rheiniſche Bund. . . . . — 83

5) Geſetz, die Beſtrafung der Staats- und Majeſtäts-Verbrechen im Königreiche Würtemberg betreffend. . . . . — 89

6) Sammlung der Controverſen über die rheiniſche Bundesakte. . . . . — 100

7) Etwas über die Succeſſionsrechte der vormaligen, nun mediatiſirten Reichsſtände auf ſouveraine Bundeslande. . . . . — 103

8) Sendſchreiben des Pariſer Vertrags vom 12ten Juli 1806. an den Verfaſſer der im 40. Heft Nro. 4. abgedruckten Abhandlung: über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg. . . . . — 109

Digitized by Google

9) Fürſtlich Schaumburg ‚ Lippeſche Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft. . . . Seite 115
10) Von dem Frieden der Kirche, in den Staaten der Rheiniſchen Confoͤderation; ausgeſprochene Wünſche Carls Erzbiſchofs ‚ Metropoliten von Regensburg. . . . . — 120
11) Ueber Steuerweſen und Steuerfreiheiten. . . — 131
12) Vereinigung der Hannöveriſchen oder ehemals Kurbraunſchweigiſchen Lande mit dem Königreich Weſtphalen. . . . . — 154
13) Herzoglich Sachſen‚Hildburghauſiſche Steuer‚ verordnung . . . . — 161
14) Großherzoglich=Heſſiſche authentiſche Interpre‚ tation der im 34ſten Hefte unter Nro. 10. S. 149. abgedruckten Erklärung zur Declaration vom 1ſten Auguſt 1807. . . . . — 164
15) Grosherzoglich Badiſche Verordnung die Auf‚ hebung des während des lezten Kriegs angelegten Sequeſters auf die im Grosherzogthum Baden liegende Erbſchaften Kaiſerlich Oeſterreichiſcher Unterthanen, auch Güter und Gefälle diſſeitiger dort befindlicher Grundherrn betreffend. . . — 166
16) Miszellen. . . . . — 167

Vier und vierzigſtes Heft.

17) Die Ausrottung der Vaganten . . . . . . — 169
(Vom Freiherrn von Drais Präſidenten des oberſten Gerichtshofs im Grosherzogthum Baden.)
18) Kaiſerliches Dekret die Anwendung des Ge‚ ſetzbuchs Napoleons im Grosherzogthum Berg betreffend. . . . . — 208
19) Nachtrag zu dem im 42ten Hefte unter Nro. 30. S. 321. abgedruckten Vertheilungs‚ Ver‚ trag der Aktiven und Paſſiven des bisherigen Schwäbiſchen Kreiſes. . . . . — 233
20) Aufhebung des Meßgeleits im vereinigten Her‚

zogthum Naſſau. . . . . Seite 236
21) Beſchluß der Beilagen zu dem im 40ſten Hefte Nro. 2. p. 17. abgedruckten Grosherzogl. Badiſchen Organiſations-Edikt. . . . . — 239
22) Darſtellung der Beweggründe des Finanzgeſetzes im K. Weſtphalen für 1810, von dem Herrn Staatsrath von Martens, in der Stände-Sitzung vom 7ten Februar 1810. . . . — 274
23) Beiträge zu den Bemerkungen, welche durch die Vorſchläge des Geheimen Rath Medicus zu Weilburg im 6ten Hefte dieſer Zeitſchrift. S. 392. das Zunftweſen betreffend, veranlaßt worden. Von Freiherrn von Stein; Grosherzoglich Heſſiſchen geheimen Rathe und Direktor des Hofgerichts zu Gieſen. . . . . — 292
24) Einführungs-Termin des Code Napoléon im Großherzogthum Frankfurt. . . . . . — 316
25) Miszellen. . . . . — 317

Fünf und vierzigſtes Heft.

26) Nachrichten vom Zuſtande der Juden im Königreiche Würtemberg. . . . . — 321
27) Verſuch einer Beantwortung der im 37ten Hefte des rheiniſchen Bundes unter Nro. 14. aufgeſtellten Rechtsfragen. . . . . — 341
28) Verſuch eines Beweiſes in einer Skizze, daß die Hoffnung zu einem ewigen Frieden eine Chimäre, die Hoffnung aber zu einem langen Frieden, auf den rheiniſchen Bund gegründet, Realität ſey. Vom Geheimen Regierungsrath Schue. — 351
29) Königliches Dekret vom 18ten Auguſt 1809, welche die Art und Weiſe beſtimmt, wie nicht aufgehobene Dienſte und Grundabgaben im K. Weſtphalen ſollen abgelöſt werden können. 3. Seite 379
30) Etwas über die im Königreiche Weſtphalen noch einmal zur Ausübung kommende Fideicommiſſariſche und Lehens-Succeſſion. . . . . . — 391

Digitized by Google

31) Rede des Herrn Baron v. Leiſt, Staatsraths, General-Direktors des öffentlichen Unterrichtes, und Ritters des Ordens der Weſtphäliſchen Krone, gehalten beim Schluſſe der Verſammlung der Reichsſtände, am 12. März 1810. — 399
32) Grosherzoglich Badiſche Verordnung die proviſoriſche Art der Beſteurung der bisher Schazzungsfrei geweſenen Erbbeſtands-Güter betreffend. — 413
33) Etwas über die im Hefte 41. Seite 317. geſtellte Anfrage. . . . . — 415
34) Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequeſters auf die Güter ꝛc. der in Oeſtreichiſchen Staatsdienſten befindlichen Fürſten, in den Staaten des Rheiniſchen Bundes. . . . . . — 417
35) Aphorismen von Protectoren und Protectoraten überhaupt. . . . . — 419
36) Aphorismen über das Protectorat des rheiniſchen Bundes. . . . . — 425
37) Einige Nachrichten, wie es mit den Steuerfreiheiten im K. Sachſen gehalten werden ſoll. — 431
38) Einige Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheiniſchen conföderirten Staaten. . . . . — 433
39) Das Fürſtenthum Regensburg wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt. . . . . — 439
40) Bericht Sr. Exzellenz des Finanzminiſters an den König, über die ehemaligen Hülfsquellen der Länder, aus denen das Königreich Weſtphalen zuſammengeſezt iſt. . . . . — 444
41) Nähere Beſtimmungen über die Einrichtung der Kirchenbücher im Grosherzothum Baden. — 450
42) Die Fürſtenthümer Hanau und Fulda werden mit dem Grosherzogthum Frankfurt vereinigt. — 453
43) Allgemeine Verordnung gegen Betteln und Müßiggang im Grosherzogthum Baden. . . . — 457
44) Miszellen. . . . . — 461

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 121 187 616

DD 199
R5
V. 15
1810

[redacted] STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google